Austr.
4099

Salamon

A, K. BRIEE

<36605773200016

<36605773200016

Bayer. Staatsbibliothek

UNGARN

IM ZEITALTER DER TÜRKENHERRSCHAFT

VON

FRANZ SALAMON.

INS DEUTSCHE ÜBERTRAGEN

VON

GUSTAV JURÁNY.

VOM VERFASSER AUTORISIERTE ÜBERSETZUNG.

LEIPZIG.

H. HAESSEL.

1887.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

DRUCK DES FRANKLIN-VEREIN IN BUDAPEST.

INHALT.

Seite

Vorwort zur ersten Auflage … VII
Vorwort zur zweiten Auflage … XV
Vorwort des Uebersetzers … XVI

I. Erste Eroberungen der Türken.

Niederlassung der Türken in Kleinasien … 3
Zustand des griechischen Reiches … 5
Türkische Eroberungen bis zum Balkan … 7

II. Erste Berührung mit den Ungarn.

Bulgarien unter Ludwig dem Grossen … 9
Bulgariens Eroberung. 1392 … 11
Schlacht von Nikopolis. 1396 … 13
Serbien zur Zeit Sigmunds … 15
Festungsbauten unter Sigmund … 17
Landesvertheidigung um 1433 … 19

III. Johann Hunyady.

Die Taktik Hunyady's … 22
Angriffskriege 1443—1448 … 23
Belgrad im Jahre 1456 … 33

IV. König Matthias I.

Ausbreitung der Türken zur Zeit Matthias' … 36
Schlacht auf dem Brotfeld 1479 … 41
Parallele zwischen Johann und Matthias Hunyady … 43
Stehendes Heer … 45

V. Die Katastrophe von Mohács und ihre Vorboten.

Verhältnisse beim Tode Matthias' … 51
Das Wirken Verbőczy's … 54
Die Festungsfrage … 55
Der Aufstand von 1514 … 61
Schwierigkeit der Lage … 62
Erstarken der Constitution … 63
Verlust Belgrads … 66
Schlacht bei Mohács … 69
Ofen als Festung … 70
Soliman als Eroberer … 72

VI. Ungarns Zertheilung.

Der europäische Zeitgeist … 75
Die vaterländischen Parteien … 77
Theilung des Landes in zwei Theile. 1541 … 82
Neue Eroberungen seit 1541 … 84

*

VII. Türkische Friedensordnung.

Seite
Mohamedanische Kriegsgesetze ... 89
Friedenskauf seitens der christlichen Staaten ... 90
Die Sitte ständiger Gesandtschaften bei der Pforte ... 91
Krieg im Frieden ... 95
Die Sklaverei ... 103

VIII. Türkische Kriegsführung und ungarische Landesvertheidigung im XVI. Jahrhundert.

Reguläre türkische Söldner ... 106
Türkische Lehens-Cavallerie ... 111
Freiwillige ... 113
Der Charakter des türkischen Heeres war ein aggressiver ... 117
Das ungarische Heer ... 119
Aufhören der ungarischen Banderien nach 1541 ... 121
Die Festungen gehen in Staatsbesitz über ... 125
Die Landesvertheidigung gewinnt einen localen Charakter ... 127
Festungsarbeiten ... 129
Einnahmen und Ausgaben des Staates ... 131
Militia portalis ... 135
Vertheidigung Erlau's im Jahre 1552 ... 139
Particulare Expeditionen ... 141
Das Comitat und das Heer ... 142
Das ungarische Heer ist defensiv ... 145
Der Heldenmuth in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts ... 148

IX. Der Türke in unseren Städten.

Die Städte in Ungarn ... 154
Eroberung Ofens ... 156
Beschreibungen Ofens im XVI. und XVII. Jahrhundert ... 159
Türkische Bauvorschriften ... 165
Verwüstungen durch Belagerungen ... 169

X. Türkische Besteuerung.

Steuern des Moslim ... 171
Kharadsch ... 172
Lehnsgüter ... 173
Zehnten der Christen ... 175
Steuer nach Hausthieren ... 176
Getreidesteuer ... 177
Kanun ... 177
Salarije ... 178
Resmi-tschift ... 179
Ispendsche ... 179
Personalsteuer ... 180
Festungsbau-Frohndienst ... 182
Zölle ... 183
Summa-Steuer ... 183
Quelle der Missbräuche ... 185
Missbräuche im XVII. Jahrhundert ... 187
Der Pascha von Ofen und sein Divan ... 193

Seite
Appellationen an die Pforte ... 194
Mangel der poenalis sanctio ... 195
Verkauf der Aemter ... 197
Häufige Versetzung der Paschas ... 197
Mangel des Gutsbesitzrechtes ... 198
Erpressungen beim Robot ... 199
Kriegs-Fuhrwesendienst ... 203
Festungsbauten ... 205
Ruin der Dörfer ... 209
Vortheilhafte Lage der grösseren Ortschaften ... 211
Die Bewohner der kleinen Dörfer übersiedeln in grössere Ortschaften ... 215
Autonomie der grossen Gemeinden des Alföld ... 217
Auslösung der Sklaven ... 221

XI. Moslim und Christ, Sandschak und Comitat.

Türkische sociale Verhältnisse ... 225
Hindernisse der Racenmischung ... 227
Territoriale Eintheilung des unterworfenen Gebiets ... 235
Türkische Justiz ... 237
Blutgeld ... 241
Hinrichtung der Hexen ... 249
Christliche Räuber (Haiduken) ... 250
Ungarische Rechtspflege auf türkischem Gebiete ... 253
Christlich-kirchliche Behörde ... 257
Gemeindeleben ... 261
Strafe des «Türkenwerdens» ... 267
Das ungarische Leben im unterworfenen Gebiet, einzig in der Weltgeschichte ... 269

XII. Sultan und König im unterworfenen Gebiet.

Rechte der ungarischen Krone auf dem Gebiete des Sultans ... 273
Internationale Verträge im XVI. Jahrhundert ... 275
Lücken im unterworfenen Gebiet ... 276
Festsetzung der Landesgrenzen ... 277
Das unterworfene Gebiet bringt der ungarischen Krone wenig Nutzen ... 287
Krönungsschwur des ungarischen Königs ... 288
Wichtigkeit der ungarischen Friedensverträge ... 289

XIII. Der ungarische Grundherr auf türkischem Gebiet.

Bruchstück des 1547er Friedensvertrages ... 293
Bewaffnete Steuereintreibung ... 294
Aeusserste Grenzen des unterworfenen Gebietes ... 295
Die ungarischen Besatzungen als Gutsherren auf dem unterworfenen Gebiet ... 296
Die Haiduken ... 297
Moralische Bande der Haiduken ... 298
Aufrechterhaltung des ungarischen Besitzrechtes ... 299
Lage der ungarischen Leibeigenen ... 301
Befreiung der Leibeigenen im XVII. Jahrhundert ... 303
Arenda ... 308
Friedensvertrag vom Jahre 1606 ... 319
Auf den Friedensschluss vom Jahre 1625 haben auch die Comitate Einfluss ... 324

XIV. Das Zeitalter der Fürsten von Siebenbürgen.

Seite

Die Rolle Bocskay's beim Friedensvertrag von 1606 ... 328
Der Wiener Frieden von 1606 ... 329
Confessionelle Streitigkeiten ... 331
Gegenseitige Verfolgungen ... 334
Charakter der Feldzüge Bethlen's und Georg Rákóczy's ... 336
Colonisation der Haiduken ... 339
Fortschritte in der Cultur ... 340
Vernachlässigung der Vertheidigung gegen die Türken ... 343
Eifer des Palatins Nicolaus Eszterházy ... 347

XV. Letzter Abschnitt der Türkenherrschaft.

Ruin Siebenbürgens nach 1656 ... 354
Umschwung in der türkischen Politik 1656 ... 356
Eroberung Grosswardeins 1660 ... 357
Eroberung Neuhäusels 1663 ... 359
Schlacht bei St. Gotthard und Friede von Eisenburg 1664 ... 360
Nicolaus Zrinyi und die Landesvertheidigung ... 363
Die Verschwörung Frangepan's und Zrinyi's ... 372
Der Tököly'sche Aufstand ... 374
Türkenkrieg in Polen ... 377
Die Türken vor Wien 1683 ... 378
Befreiung Wiens ... 382
Organisation des christlichen und türkischen Heeres ... 387
Rolle des ungarischen Heeres ... 389
Wiedergewinnung Siebenbürgens ... 393
Bemerkenswerthe Folgen der Türkenherrschaft ... 394

Anhang.

Nr. I. Urkunde aus dem Jahre 1627 ... 399
Klagen der Grenzfestungen ... 403
Nr. II. Urkunde aus dem Jahre 1642 ... 405

VORWORT ZUR ERSTEN AUFLAGE.

Die Geschichte erklärt am vollständigsten und deutlichsten. Hier also die Geschichte meines Buches.

Im Jahre 1859 forderte mich der Herausgeber der Zeitschrift «Budapesti Szemle», der hochverdiente Anton Csengery auf, die in reicher Fülle erscheinenden geschichtlichen Quellenwerke in kürzeren oder längeren Artikeln zu besprechen. Vor Allem wollte ich hierbei eines kleinen Buches gedenken, welches 1856 in Kecskemét von Karl Szabó und Alexander Szilágyi herausgegeben wurde. Es war dies die *Chronik von Nagy-Kőrös*, die sammt der angehängten Urkundensammlung zum Theil von dem Zustande der Stadt Nagy-Kőrös während der Türkenherrschaft handelt. Sie deckte von einer bis dahin gänzlich unbekannten Seite einzelne Punkte auf, die um so geeigneter waren die Neugierde zu reizen, je weniger sie dieselbe befriedigten. Zugleich mit diesem kleinen Kuriositäten-Buche gedachte ich eine noch interessantere Mittheilung aus dem Jahrgang 1859 des von der Akademie herausgegebenen: «Történelmi tár» (Archiv für Geschichte) bekannt zu machen, worin zahlreiche Daten enthalten waren bezüglich der türkischen Besteuerung der Ortschaften des Comitates Borsod. In demselben Jahre hatte die Aufmerksamkeit der Akademie noch eine andere Abhandlung auf sich gezogen, oder richtiger gesagt eine Bekanntmachung von Urkunden ähnlichen Inhalts aus dem XVII. Jahrhundert von dem correspondirenden Mitgliede Karl Ráth. Da ich Gelegenheit fand, einen Theil derselben auf kurze Zeit auch in der Handschrift einzusehen, so überzeugte ich mich, dass in den Comitaten Borsod und Győr die türkische Besteuerung sehr ähnlicher Art war. Ausserdem wusste ich, dass im Archiv der Akademie türkische Correspondenzen mehrerer Alföld-Städte vorhanden waren, deren Uebersetzung in's Ungarische wir dem Fleiss unseres Orientalisten, des sel. Johann Repiczky verdanken.

So entschloss ich mich, in der «Budapesti Szemle» statt einer bibliographischen Notiz oder einer trockenen Zusammenstellung des Inhaltes der Schriften, auf den Gegenstand selbst einzugehen, sowie durch Vergleichen und Combiniren die seltsamen Erscheinungen aufzuhellen, die mich die Hieroglyphen der gänzlich neuen Daten hatten erkennen lassen.

Wie aber die Daten aus Borsod von denen aus Kőrös vollständig abwichen, so bemerkte ich auch mit einigem Schrecken, dass, je mehr Daten

ich gewann, nicht das Licht, sondern nur die Zahl der Widersprüche zunahm. Meine Erklärungsversuche führten nur zu immer neuen Räthseln. Einige allgemeine Erscheinungen, die sich durch Folgerungen ergaben, wie dass die Türken nur in den Festungen wohnten, schienen zwar sehr interessant und von grösster Wichtigkeit, blieben aber in der Motivirung und im Zusammenhange der Thatsachen um so ungewisser. Die Daten selbst, wie ich sie auch wendete und drehte, schienen mir nur sagen zu wollen: siehe da, ein Ausnahmszustand in irdischen Verhältnissen, der gar keine Ordnung, gar kein Gesetz kennt! — Ehedem beschäftigte ich mich mit mathematischen Studien und machte auch einige dilettantische Versuche auf diesem Gebiete. Ich hatte hievon wenigstens den einen Nutzen, dass mich handgreifliche Beispiele überzeugten, wie in der Natur überall Ordnung, überall das Gesetz waltet und dass es nur unsere eigene Schwäche ist, wenn wir dieselben nicht auffinden. In meiner Verwirrung als Geschichtschreiber musste ich mich also jener früher gewonnenen Ueberzeugung erinnern, und so wagte ich mich denn an eine Unternehmung, die ich selbst nur als einen abenteuerlichen Versuch betrachten konnte. Ein Glück, dass der Anfänger kaum die Hälfte der Hindernisse übersieht, mit denen er am Wege zu kämpfen hat.

Was ich also mit den ersten Daten gewann, war — eine Reihe ungelöster Fragen. Auch das ist ein Gewinn, dachte ich. Sobald wir aus den Daten Fragen formuliren können, ist schon ein sicherer Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung und Kritik gewonnen.

In unserer Literatur suchte ich vergebens nicht nur nach einer eingehenderen Arbeit auf diesem Gebiete, sondern selbst nach einer rechts oder links pfadweisenden Abhandlung. Wie sollte aber auch so etwas existiren, während das Material dazu: die türkischen Urkunden der Stadt- und Comitats-Archive ungelesen und die ungarischen und lateinischen Quellenwerke unbenützt und ebenso ungelesen herum lagen!

Das Natürlichste war, die mohamedanischen Gesetze und die osmanische Staatsorganisation in Verbindung mit der Geschichte des türkischen Staates zu studiren, andererseits die diesbezüglichen ungarischen Institutionen näher in's Auge zu fassen und vermittelst der über die thatsächliche Lage erlangten Anschauung jene Gesetze und die davon abweichenden Daten miteinander zu vergleichen.

Aber auch hierbei stiess ich nur auf neue Schwierigkeiten. Hammer hat nach Originalquellen ein Buch über das türkische Staatsleben herausgegeben; aber nicht nur gibt er gar keine speciellen Daten bezüglich Ungarns, sondern das Buch selbst ist das ungeordnetste, das mir je in die Hand gekommen, und was der Verfasser selbst zur Aufhellung der Sache hinzufügt, ist nur geeignet, die Verwirrung zu vermehren. Von D'Ohsson's systematischem Werke waren nur ein-zwei Bände zu bekommen und die waren

viel zu allgemein gehalten, als dass sie sich über solche Fragen, wie die Verhältnisse der ungarischen Provinz der Türken ausgelassen hätten. Ich benutzte ferner einzelne kurze Angaben aus dem Buche Marsigli's, eines Augenzeugen, sowie einige Geschichtsquellen zweiten Ranges, die mir zwar viel werthvolle allgemeine Aufklärungen, aber Specielles, unmittelbar zu meinem Gegenstande Gehöriges äusserst wenig boten. Ueberhaupt sind die höchst eigenthümlichen Verhältnisse der Osmanen auf ungarischem Boden in der geschichtlichen Literatur des Auslandes, die doch so reich ist an Werken über Organisation und Vergangenheit des türkischen Reiches, nicht weniger unbekannt, als sie es bei uns waren. Selbst die ausführlichsten Werke sprechen von diesem Gegenstande nur im Allgemeinen und können uns höchstens als vermittelndes Aushilfsstudium dienen. Und, was selbst bei trefflichen Darstellungen noch immer eine der Hauptschwierigkeiten bleibt, ist, dass man auch mit Hilfe der ausländischen Werke nur schwer in den Geist der mohamedanischen und osmanischen Institutionen einzudringen vermag — so abweichend sind letztere in den meisten und gerade in den wichtigsten Partieen von aller christlichen Civilisation, dass man sich inmitten derselben beinahe in ein zweites China versetzt glaubt. Die Vergleichung der ungarischen Urkunden mit den Darstellungen der türkischen Institutionen hatte auch noch die Schwierigkeit, dass in den ungarischen Uebersetzungen türkischer Urkunden, die mir zur Hand waren, die in allen Literaturen beibehaltenen türkischen Termini mit ins Ungarische übersetzt und dadurch ihrer ganzen speciellen Bedeutung verlustig gegangen waren. Es genüge zu erwähnen, dass z. B. die Wörter «Beg», «Pascha» oder «Spahi» gar nicht anders als durch «Statthalter» oder «Reiter» wiedergegeben waren, wodurch die Erklärung der Urkunden nach den türkischen Gesetzen nur auf dem Wege ziemlich schwieriger Combinationen möglich wurde. Indessen, da ich einsah, dass es zum Verständniss des von mir gewählten Gegenstandes hauptsächlich darauf ankomme, den Geist der mohamedanischen Institutionen zu erfassen und den Organismus des türkischen Staates zu kennen, so legte ich hierauf das Hauptgewicht meiner Studien, und bemühte mich auf den erwähnten, durchaus schwankenden Grundlagen einen festen Standpunkt zu gewinnen.

Schwankend war der Grund auch in anderer Beziehung. Wenn der türkische Staat schon an und für sich viel willkürliche und einem in christlichen Vorstellungen erzogenen Menschen schwer verständliche Eigenthümlichkeiten zeigt, um wie viel verwickelter wurde erst die Frage, wenn es sich um türkisch-ungarische Verhältnisse handelte! Wir wissen, der ungarische Staat war an sich schon ein im mittelalterlichen Styl erbautes, aus sehr verschiedenen Bestandtheilen im Laufe der Jahrhunderte lose zusammengefügtes Conglomerat. Noch loser wurde der Zusammenhang nach Niederlassung der Türken, und nicht nur die Selbständigkeit der Comitate, sondern

auch das in vieler Beziehung unabhängige und, den Umständen entsprechend, ausnahmsweise Vorgehen ganzer grosser Landestheile machen es geradezu unmöglich, aus den normalen Verhältnissen des Staatsorganismus und der wörtlichen Interpretation der Gesetze auf die thatsächliche Lage des Landes Schlüsse zu ziehen. Was für Anomalien musste dergestalt das niemals geregelte Verhältniss zweier nur höchst mangelhaft geordneter Staaten erzeugen!

Ich muss hinzufügen, dass ich auch in Bezug auf das für meinen Gegenstand besonders wichtige ungarische Landesvertheidigungs-System keine so speciell eingehende Arbeit vorfand, wie sie mein Gegenstand eben erforderte, wiewohl mir eine diesbezügliche kleine Jugendarbeit unseres vorzüglichen Geschichtschreibers Michael Horváth mit werthvollen Fingerzeigen diente.

Dieses Material meines ersten Werkes charakterisirt zur Genüge die Qualität meiner in der «Budapesti Szemle» erschienenen Abhandlung. Es ist klar, dass, wenn es mir auch gelang, auf diesem vielfältig schwankenden Grunde feste Gesichtspunkte zu gewinnen, wenn es die Mannigfaltigkeit der Wege auch gestattete, einer auf geradem Wege nicht zu lösenden Frage auf dem Wege der Umgehung beizukommen — trotzdem in meiner Abhandlung mehr Hypothesen, ja oft nur Vermuthungen enthalten sein mussten, als positive Behauptungen, — weshalb auch in der Darstellung mehr die argumentirende, als die erzählende Form vorherrschen musste. Indem ich ferner das, was ich lehrte, grösstentheils selbst erst während meines beinahe ein Jahr hindurch unablässig fortgesetzten Studiums mir zu eigen machte, so ist es natürlich, dass, als ich am Ende des Jahres den fünften Aufsatz niederschrieb, schon Vieles klar vor mir stand, worin der erste Artikel noch Schwanken und Herumtasten verrieth.

Nicht nur meine Auffassung konnte sich während der anhaltenden Beschäftigung in vieler Beziehung bestimmter gestalten, ich fand inzwischen auch Daten, die mich mit ganz unerwarteten Aufklärungen überraschten. Ziemlich spät erst im Fortgange meines Werkes wandte ich mich an das Archiv des Pester Comitates, wodurch sich mir — Dank der Bereitwilligkeit und den Anweisungen des wackeren Archivars Emerich Gerlóczy — eine gänzlich neue und vielleicht die interessanteste Seite des ungarisch-türkischen Verhältnisses eröffnete, abgesehen dass mir dadurch Vieles zur Gewissheit wurde, was ich vorher nur vermuthet hatte.

Mein erstes Werk sollte nichts anderes sein als eine allgemeine Orientirung über den Zustand des den Türken unterworfenen Gebietes, sozusagen eine Ausmessung des zu behandelnden Gebietes, und in Bezug auf die zweifelhaften Punkte eine bestimmte Formulirung der Fragen, eine Bezeichnung der Richtungen, in denen sich die Forschung bewegen, der Principien, nach denen die Daten beurtheilt und geordnet werden sollten.

Alles dies hielt ich umsoweniger für überflüssig, je mehr mich meine eigenen Untersuchungen überzeugt hatten, dass Nachdenken, Vergleichen und eine nach den Hauptfragen durchgeführte Gruppirung nicht weniger zur Aufhellung eines Gegenstandes beiträgt, als das fortwährende Aufsuchen neuer Daten; — ja, dass häufig aus Mangel an festen Gesichtspunkten, je mehr der Daten sich vorfinden, die Verwirrung nur um so grösser ist.

Aber gerade weil ich meine in den Jahrgängen 1859—1860 der «Budapesti Szemle» erschienene Arbeit nicht für vergeblich hielt, war es mein sehnlichster Wunsch sie umzuarbeiten. Nunmehr, nachdem drei Jahre darüber hingegangen waren, konnte ich nicht nur mit richtigeren Anschauungen, sondern auch mit grösserer Sachkenntniss daran gehen. Mit Hilfe gründlicher Werke hatte ich mich in dem einen und anderen Punkte über den türkischen wie über den ungarischen Staatsorganismus besser unterrichten können, — und dann flossen auch die unmittelbar den Gegenstand berührenden Quellen reichlicher. Es erschienen seitdem, von der Akademie herausgegeben, die zwei ersten Bände der «*Türkisch-ungarischen Denkmäler*», eine reiche Datensammlung von Alexander Szilágyi und Aaron Szilády enthaltend, ferner der zweite Band von Hornyik's «Geschichte der Stadt Kecskemét», der mit ähnlich werthvollem Inhalt die Türkenzeit behandelt, nicht zu erwähnen die durch meine eigenen Nachforschungen entdeckten, sowie einige andere im Laufe dieses Werkes anzuführenden Handschriften und Druckwerke.

So wurde es möglich, dass, was in meiner früheren Arbeit unbestimmtes Herumsuchen, Vermuthung und Hypothese war, sich zum grössten Theil in bestimmte Aufklärung, Behauptung und Gewissheit verwandle.

Die Gegenstände, die meine ganze frühere Arbeit ausmachten, finden sich im IX., X., XI. und XII. Abschnitte dieses Buches. Wer meine frühere Arbeit gelesen hat, wird die Veränderungen wahrnehmen. Ueber das ungarische Landesvertheidigungs-System, das ich früher nur vorübergehend und im Allgemeinen berührte, handle ich jetzt ausführlich und im Verhältniss zum Umfang des Buches sehr eingehend. Erweitert und verändert wurde in manchen Beziehungen auch der Abschnitt, der über die Wirthschaft der Türken in unseren Städten handelt. Hingegen fasse ich mich kürzer über die türkischen Steuern, indem ich auf Grund neuer Daten hierin eine einfachere Ordnung entdeckt hatte; der diesbezügliche XI. Abschnitt ist vollständig neu zu nennen, wenn ich auch schliesslich zu demselben Hauptresultate gelangte, wie in meiner früheren Arbeit. Das Meiste aus dem früheren Werke erhielt sich noch im XII. Abschnitt. Was ich früher in Bezug auf das Comitat sagte, das ist mit wenigen Modificationen auch heute noch meine Meinung. Nur dass in meiner früheren Arbeit das Comitat nicht nur den letzten Abschnitt, sondern hinsichtlich der ungarischen Jurisdiction auf türkischem Gebiet auch den Grundstein meiner Theorie bildete

und ich von der wichtigen Rolle des grundherrlichen Rechtes kaum eine Andeutung durchschimmern liess, jetzt mit einem weiteren Schritte nach vorwärts im XIII. und XIV. Abschnitte der wichtige Einfluss dargelegt wird, den Herrscher und Grundbesitzer auf die Gestaltung der Verhältnisse des unterworfenen Gebietes ausgeübt haben; ja in dem Rechte und in der Macht des Grundbesitzers finde ich den wahren Schlüssel zur Erklärung eines ganz unerhörten Verhältnisses. — Auch hiedurch, glaube ich, ist der behandelte Gegenstand einfacher und verständlicher geworden.

Indessen in den genannten sechs Abschnitten, welche gleichsam das Knochengerüst des Buches bilden, findet der Leser nicht sowohl die Erzählung als die Analyse der Begebenheiten. Ich spreche von Staatsinstitutionen, d. h. von Gegenständen, die die Erläuterung sind von Thatsachen und Begebenheiten. Solche Gegenstände verlangen an sich schon eine andere Art der Darstellung, umsomehr aber, wenn, wie es hier in meinem Buche der Fall ist, neue, noch kaum diskutirte Fragen vorliegen. Sodann spreche ich zwar auch von den Verhältnissen des XVI. Jahrhunderts, — während sich meine vorherigen Erörterungen fast ausschliesslich auf das XVII. bezogen — aber weder die Anzahl der Daten, noch die Natur des Gegenstandes gestattet es mir, die Dinge in ihrer chronologischen Entwickelung vorzuführen. Wie ich es am betreffenden Orte hervorheben werde, zeigt das ungarisch-türkische Verhältniss nur sehr wenig Veränderungen und Entwicklungs-Stadien, ausgenommen den Process der ununterbrochenen Zerstörung und Verwüstung. Ich hielt es daher für angemessener und den Gegenstand in ein helleres Licht setzend, wenn ich vom IX. Abschnitt bis zum XIV., statt gewisser Perioden einzelne Hauptfragen vornahm, die die Verhältnisse des unterworfenen Gebietes ganz allgemein und ohne besondere Rücksicht auf die Zeitperiode behandeln.

Anderer Natur sind die übrigen Abschnitte meines Buches. In den ersten acht und den letzten zwei Abschnitten halte ich mich streng an die Zeitfolge, — ich spreche, wenn auch kurz, über die bemerkenswertheren Ereignisse, sowie über einige Männer, die zu gewissen Zeiten grosse Ideen repräsentiren und die Angelegenheiten des Landes leiten, bemühe mich die Zeit zu charakterisiren, nähere mich mit einem Worte der historischen Darstellung.

Nicht nur um meiner Arbeit mehr Abwechslung zu geben, that ich dies. In meinem ersten Werke hatte ich von der äussern und innern politischen Lage des Landes nicht gesprochen. Aber wenn auch die Natur der Institutionen auf das Schicksal einer Nation von entschiedenerem Einfluss ist als einzelne Männer und die Veränderung der jeweiligen äusseren Lage, so ist doch unverkennbar, dass auch diese hinwiederum auf die Institutionen und inneren Verhältnisse einwirken. Deshalb behandelt mein Buch in gesonderten Abschnitten jene Perioden, die, von dem ersten erobernden

Auftreten der Türken bis zu ihrer Niederlassung in unserem Lande, und von da bis zum gänzlichen Aufhören ihrer Herrschaft, als bemerkenswerthere Wendepunkte gelten.

So gewann mein Werk eine breitere Grundlage und will ganz allgemein darlegen, was für Vorkehrungen die ungarische Nation zur Vertheidigung gegen die Türken getroffen hat, unter welchen äusseren und inneren Verwickelungen sie der Aufgabe nachgekommen ist, der Schild zu sein für die gesammte Christenheit. — All' dies kann ich aber nur kurz skizziren. Die Geschichte der Selbstvertheidigung gegen die Türken würde eine weit ausführlichere Arbeit erfordern, wollte man sie in all' ihren Einzelnheiten behandeln; doch tröstet es mich, dass ich, nicht bemüht viele Daten zusammen zu tragen, um so mehr Raum gewann, jene Hauptzüge hervorzuheben, die mir von Wichtigkeit schienen; und statt mit Umständlichkeit die Begebenheiten zu erzählen, um so deutlicher meine Ansichten über die Zeit, die Menschen und die Ereignisse auseinandersetzen konnte. Auch hier, wie im andern Theile meiner Arbeit war nicht die Mittheilung von Daten, sondern die Darlegung der aus den Daten gezogenen Erfahrung mein Ziel. Auch hier bemühte ich mich in den Hieroglyphen der Vergangenheit zu lesen; — die Frage ist nur die, ob ich auch richtig gelesen habe. Dieser Frage setzt sich aber jeder Geschichtschreiber aus, sobald er eine Ansicht ausspricht, ja sobald er auch nur die Thatsachen nach einer bestimmten Frage und mit einer gewissen Absichtlichkeit gruppirt. Der Ruhm der beneidenswerthen Unfehlbarkeit bleibt jenen, auch sonst hochverdienten Männern gesichert, die die geschichtlichen Documente in treuen Copien ohne allen Commentar wiedergeben.

Meine Arbeit in ihrer jetzigen neuen Gestalt und in ihrem jetzigen Umfange ist also ein ganz anderes Buch, als die in der «Budapesti Szemle» erschienene Abhandlung, nichtsdestoweniger ist sie auch jetzt noch nur ein Versuch in grösserem Massstabe. Auch jetzt ist sie nur ein Unternehmen, worin die Einwirkung der türkischen Eroberung auf äussere und innere Verhältnisse unseres Landes nur in ihren Grundzügen dargelegt wird; ich wollte eigentlich nur die wichtigeren Fragen formuliren, nur den Umfang des Gegenstandes ausmessen. Nur den Umriss entwarf ich, ohne ein detaillirtes Bild zu geben, in der Hoffnung *das* zu erreichen, was häufig ein Vorzug der blossen Skizzirung ist, dass sie nämlich den Gegenstand der Darstellung einfacher und deutlicher hervortreten lässt.

Da in jenen Abschnitten, die sich mehr der historischen Darstellung der Ereignisse nähern, nicht die ausführliche Erzählung, sondern die Erklärung der Begebenheiten mein Ziel war, da ich nicht die leeren Hieroglyphen der Daten, sondern das mittheilen wollte, was sich aus ihnen herauslesen lässt, so hielt ich es für überflüssig, die Quellen der meist bekannten Daten zu citiren.

Manche Theile in diesem Buche sind auf Grund ganz neuer Daten entstanden, andere Theile wiederum beruhen auf den Angaben so gewöhnlicher Bücher wie Katona oder gar das «Corpus Juris Hungarici».

Ich that hiermit nur, was der bessere Geschichtschreiber zu thun pflegt. Sodann überzeugte mich aber auch meine eigene Erfahrung, dass in unseren für veraltet oder allbekannt gehaltenen Sammlungen sich sehr viel solche Angaben finden, die nur eines einsichtsvollen Forschers und Erklärers bedürfen, um den Keim oder die wirkungsvolle Veranlassung einer neuen Entdeckung zu bilden. Ein Vorurtheil, ja kindische Befangenheit wäre es, bei Aufhellung geschichtlicher Fragen die Angaben darnach abzuschätzen, ob sie jungen oder älteren Datums sind. Alles hängt davon ab, welchen Gebrauch man von ihnen macht. Neue Daten können ebensogut nichtssagend, ja ganz inhaltslos sein, als alte fruchtbar und Mittel bietend zur Verbreitung neuen Lichtes.

Mit all' diesem habe ich nicht die Absicht, in Bezug auf mein Buch irgendwelche Versprechungen zu machen, sondern ich wollte nur jene Anschauungen darlegen, die mich bei Abfassung meines Buches geleitet haben. — Möglich dass es seinem Vorwurfe, wie meinem eigenen Vorsatze nicht ganz entspricht, möglich dass es einer so langen Lebens- und Charakterschilderung nicht einmal würdig ist. Weil es aber einmal da ist, so wollte ich sein literaturgeschichtliches Datum auch genau feststellen, und da es sich sowohl der äusseren Anordnung wie der literarischen Form nach von den andern historischen Werken unterscheidet, so schien es mir nöthig darzulegen, wie und nach welchen Principien es entstanden ist.

Besser wird die Arbeit dadurch freilich nicht, aber ihr Organismus wird, scheint mir, verständlicher und schliesslich wird sie dadurch ja auch nicht schlechter.

Pest, den 6. Januar 1864.

Franz Salamon.

VORWORT ZUR ZWEITEN AUFLAGE.

Die erste Auflage meines Buches ist gänzlich vergriffen. Dies motivirt genügend die neue Auflage, um deren Herausgabe der Franklin-Verein mich schon vor mehreren Jahren anzugehen die Freundlichkeit hatte. Indem aber die Bearbeitung der *Geschichte von Budapest*, zu der ich mich verpflichtet, jene freie Zeit gänzlich in Anspruch nahm, welche ich nach Erledigung meiner amtlichen Thätigkeit erübrigte, fehlte mir die zur gänzlichen Umarbeitung nöthige Zeit.

Uebrigens haben die auf den Kernpunkt der Arbeit sich beziehenden bekannt gewordenen neuen Daten grösstentheils nur die Beweise vermehrt. Seit 1864 kam, vom Quellenmaterial abgesehen, kaum Etwas ans Tageslicht. Ueber diesen Gegenstand wurde nichts publicirt, was neue Gesichtspunkte geboten hätte. Ausserdem musste ich befürchten, dass durch solche Flickarbeit das Werk an Einheitlichkeit und Klarheit verlieren könne. Schliesslich hielt ich es auch deshalb für angemessen, den Haupttheil ungeändert zu belassen, damit das Buch den literarhistorischen Stempel jener Zeit, in der es entstand, so lange trage, bis eine berufenere Hand den Gegenstand anders oder besser darstellt.

Der Haupttheil des Buches, in welchem ich *die Verhältnisse des unterworfenen Gebietes* schildere, blieb sozusagen unberührt, — wurde nur in geringem Maasse einer Correctur unterzogen. Dagegen habe ich die Einleitung des Werkes, mit andern Worten jene Abschnitte, welche die inneren und äusseren Verhältnisse vor der 1541 erfolgten türkischen Niederlassung behandeln, umgearbeitet.

In dies mein historisches Erstlingswerk hatte ich bezüglich des XV. und XVI. Jahrhunderts viel von den um das Jahr 1860 herrschenden politischen Ideen aufgenommen. Meine seit jener Zeit unternommenen Studien haben meine damaligen Ansichten zum Theil modificirt.

Mein Buch ist in seiner jetzigen Gestalt, im Ganzen genommen, keine umgearbeitete, sondern eine verbesserte Auflage.

Budapest, den 28. October 1885.

Franz Salamon.

VORWORT DES ÜBERSETZERS.

Franz Salamon wurde am 4. September 1825 zu Déva in Siebenbürgen geboren, wo sein Vater reformirter Geistlicher war. Seine Gymnasial-, philosophischen und juridischen Studien hat er im Nagy-Enyeder (von Bethlen Gábor gegründeten) Collegium absolvirt. Nachdem er in der Revolution als Honvéd mitgekämpft, studirte er an der Pester Universität Naturkunde und wurde 1853 Professor der Mathematik am Nagy-Kőröser Gymnasium. Ein Jahr darauf übersiedelte er in die Hauptstadt, wo er sich anfangs mit ästhetischen und literarhistorischen Arbeiten beschäftigte. 1864 erschien dann sein erstes historisches Werk, die erste Auflage des vorliegenden Buches. Es folgten dann (sämmtlich in ungarischer Sprache): «Die ersten Zrinyi» (1865); «Die Besetzung des ungarischen Königsthrones und die Geschichte der pragmatischen Sanction» (1866); «Zwei ungarische Diplomaten aus dem XVII. Jahrhundert» (1867).

Im Jahre 1870 wurde Salamon zum Professor der ungarischen Geschichte an der Universität Budapest ernannt, an welcher er gegenwärtig die Professur für die Geschichte des Mittelalters inne hat. Im Auftrage der Hauptstadt arbeitet er an der Geschichte von Budapest, von welchem breit angelegten Werke bis jetzt drei Bände erschienen sind. Von kleineren Arbeiten sind zu erwähnen: Studien und Kritiken I. Band. — Zur Geschichte der ungarischen Kriegsgeschichte im Zeitalter der Herzoge. (Erschien deutsch übersetzt in der «Ungarischen Revue».) Gedächtnissrede auf Michael Horváth. — Wo lag das Hauptquartier Attila's? — Der Verfall des Römerthums in Pannonien. — Ueber die Ortsnamen in der Umgebung Ofens. — Die Hunnen und Pannonien. — Unter-Pannonien zur Zeit der Gothen- und Longobarden-Herrschaft. — Mosaburg und sein Comitat. — Ferner mehrere Aufsätze, welche sich über den Zeitpunkt der Einwanderung der Ungarn verbreiten. (Vgl. über diese Arbeiten die in der «Ungarischen Revue», in «Sybel's histor. Zeitschrift» und in den «Jahresberichten der Geschichtswissenschaft» erschienenen kurzen Anzeigen und Besprechungen.)

All' diese Arbeiten zeichnen sich durch scharfsinnige Combination und selbständige Forschung aus und da vorliegendes Werk diese Vorzüge theilt, übergebe ich dasselbe in wortgetreuer Uebersetzung dem deutschen Publikum mit dem Wunsche, dass es seinem Verfasser auch im Auslande Freunde und Verehrer erwerben möge.

Die eigenartig kräftige, in ihren Wendungen von den alltäglichen Stylformen oft überraschend abweichende Sprache des Originals konnte in der vorliegenden Uebersetzung leider nicht ganz zur Geltung kommen. Wo die Erfordernisse der Deutlichkeit dies zuliessen, war ich übrigens nach bestem Können bemüht, auch nach dieser Richtung das Original möglichst getreu wiederzugeben.

I.

ERSTE EROBERUNGEN DER OSMANEN.

Im Laufe des zehnten Jahrhunderts nach Christi Geburt nimmt ein Zweig des grossen türkischen Volkes den Glauben Mahomeds an. Dieser Zweig, mit dem Namen Oguren, ist ein nomadisches Reitervolk im Innern Asiens, und aus diesem schwärmen die späteren Osmanen hervor. Ein Volk, das keine bleibenden Sitze hat, wechselt leichter seinen Glauben, und die Oguren leisteten der neuen Religion um so weniger ernsten Widerstand, als sie mit Aenderung ihres Glaubens nicht auch ihre nomadische Lebensweise zu ändern brauchten. Erst etwa dreihundert Jahre nach seinem Uebertritte lässt sich der Ogure dauernd in Klein-Asien nieder.

Gegen 1224, zur Zeit, als Andreas II. von seinem Kreuzzuge schon in's Vaterland zurückgekehrt war, verdrängen Dschengiskhans mongolische Heere die Oguren aus Khorassan. Fünfzigtausend ihrer Reiter ziehen unter Führung Soliman-Schah's gegen Westen, und lassen sich, fast ohne Widerstand zu treffen, in Ober-Armenien nieder. Dort bleiben sie fünf Jahre. Entweder die Mongolen, oder die Unfruchtbarkeit des Bodens zwingen Soliman-Schah die neue Heimat aufzugeben, und so macht er sich mit seinen Oguren auf, in's alte Vaterland nach Khorassan zurückzuwandern. Entlang dem Ufer des Euphrat gehen sie herunter fast bis Aleppo. Hier beschliessen sie über diesen grossen Strom hinüberzuschwimmen. Ein solches Unternehmen ist zwar bei den nomadischen Völkern des Mittelalters gerade nichts Unerhörtes, aber diesmal sollte es sich doch als Waghalsigkeit erweisen. Soliman-Schah, sammt seinem Ross von der Strömung ergriffen, versinkt vor den Augen seines ganzen Volkes. Des Führers Tod machte tiefen Eindruck auf seine Begleiter, — und ein Zufall entschied über die Zukunft der noch im Kindesalter stehenden Nation. Die vier Theile des Heeres wurden von Soliman-Schah's vier Söhnen befehligt; zwei derselben, Söngörtekin und Güntogli, gehen nach Osten zum Wohn-

sitze der Vorfahren zurück, die andern beiden, Dundar und Ertogrul, treiben Ruhm- und Ehrbegierde, sich in den unbekannten Ländern des Westens ein neues Vaterland zu suchen. Von den zwei ersteren spricht nicht einmal die Sage mehr, von den beiden letzteren wird Ertogrul, — sein Bruder Dundar stirbt bald darauf — der Árpád des Osmanenvolks. Die Sage lässt Ertogrul noch vor der Geburt seines Sohnes Osman ein Traumbild sehen, ähnlich, wie er in der ungarischen Mythe Álmos sieht. Man deutet seinen Traum: Ein Sohn werde ihm geboren werden, dess Herrschaft sich über die ganze Erde erstrecken werde. — In den ersten Osmanen waren viel Keime der künftigen Grösse vorhanden. Mit dem kriegerischen Geschick der reisigen Hunnen paarte sich bei ihnen jener religiöse Fanatismus, der bei den mohamedanischen Völkern beinahe einzig dastehende Beispiele von Kühnheit und Selbstaufopferung aufweist. Dazu kamen des Hirtenvolks einfache Sitten, vernünftige Lebensweise und Ordnungsliebe. Beinahe angeboren scheint ihm ferner das Organisationstalent, und in der That hat kein mohamedanisches Volk einen so starken Staat gegründet, wie die Osmanen. — Indessen diente ihnen auch das Glück in bedeutendem Maasse. Bei aller inneren Lebenskraft konnte die junge Nation nicht gedeihlich aufblühen, hätte sie keinen günstigen, so zu sagen für sie vorbereiteten Boden gefunden. Dieser günstige Boden sind aber, bei neuen Nationen wie bei neuen Reformen, benachbarte Staaten oder Institutionen, die sich im Process der Auflösung befinden. Auch neue Staaten ziehen ihre Nahrung aus verfaulten. Soliman-Schah's Sohn und Enkel fanden aber auf dem herrlichen Boden Klein-Asiens zwei Reiche im Zustande der Fäulniss, das der Seldschuken, und das griechische Reich.

Das unter der Seldschuken-Dynastie in Klein-Asien und noch beträchtlich weiter sich ausdehnende Erobervolk gehörte ebenfalls zur türkischen Völkerfamilie. Um so leichter wurde der nach Religion und Sprache verwandte Oguren-Stamm unter Ertogrul in ihr Reich aufgenommen. Der damals mächtigste Fürst der Seldschuken, Alaeddin Keikobad, gibt den muthigen Fremdlingen ein beträchtliches Stück Landes zwischen Cæsarea und Aleppo zum Wohnsitz, damit sie die Grenzen des Reichs gegen die gefürchteten Mongolen vertheidigen. Ertogrul kämpft siegreich gegen die Mongolen und rettet ihnen gegenüber einmal das Leben Alaeddins. Schon war Ertogruls Name in Klein-Asien ein Gegenstand des Schreckens. Die griechischen Kaiser, die die westlichen Theile dieses Landes besassen, waren gezwungen, Befesti-

gungen, Schanzen zu bauen, und Heere gegen ihn auszuschicken, — während die stammverwandten Seldschuken die nomadischen Türken als ihre Befreier betrachteten. Ertogrul verblieb in der Treue und Unterthans-Abhängigkeit von Alaeddin, trotzdem die Macht der Seldschuken-Sultane schon früher durch die blutigen Fehden der Thron-Prätendenten, durch die mehrmalige Auftheilung des Reiches, ja durch die Losreissung einzelner Emire (Gouverneure) bedeutend geschwächt war. Ertogrul befolgte das Beispiel dieser Emire nicht. Indem mit seiner Hilfe der eine den andern zu Grunde richtete, benützte er ihre Fehden, um seinen eigenen Einfluss, seine eigene Macht auszudehnen. Vielleicht noch schwächer waren in Klein-Asien die Griechen. An den Küsten Klein-Asiens lagen sich Constantinopel und Nicäa, das der Sitz eines zweiten griechischen Kaiserthums war, fast wie Hund und Katze gegenüber. Die beiden Kaiserreiche lebten in fortwährendem Streit miteinander, ja selbst von den Provinzial-Statthaltern betrugen sich viele, als ob sie selbständige Herrscher wären.

Als Ertogrul 1288 starb, setzte Osman seines Vaters Politik fort, nicht blos darin, dass er die innern Streitigkeiten der Seldschuken-Emire und der griechischen Statthalter geschickt zu benützen wusste, sondern er blieb auch dem Seldschuken-Sultan Alaeddin fortwährend treu. Erst dann lässt sich Osman zum Sultan ausrufen, als gegen 1300 der letzte Seldschuken-Herrscher gestorben war.

Osman ist der erste Sultan jenes Volkes, das als Nation selbst seinen Namen von ihm entlehnte. Listig, mässig und zugleich ein muthvoller Krieger, vereinigte sich bei ihm der Fanatismus mit sittlichen Eigenschaften; inmitten seiner Raub- und Verheerungszüge verräth er gewisse Spuren von Grossmuth, und bei den in den reichen Griechenstädten gewonnenen ungeheuren Schätzen bewahrt er und lässt er bewahren die patriarchalische, allem Luxus feindliche Lebensweise. Seiner jungen Macht, die leicht dem gänzlichen Untergange anheimfallen konnte, boten die Fragmente der beiden im Dahinschwinden begriffenen Reiche hinreichende Arbeit, um die Kraft der Nation zu stählen, aber keine so schwere Aufgabe, um den Erfolg nicht wahrscheinlich zu machen. Die Unterwerfung der einzelnen Seldschukenhäuptlinge beschäftigte ihn fortwährend; und blieb auch noch viel zu thun übrig in dieser Beziehung, so machte die Ausbreitung seiner Macht doch schnelle Fortschritte. Grösser noch war der Ruhm des rasch nach einander erfolgenden Falles der griechischen Städte. 1326 gelangt selbst das reiche Brussa in Osmans Hände, und wird fortan

Hauptstadt des türkischen Reiches. — Bei Einnahme der griechischen Burgen ist es auffallend, dass die Osmanen noch kaum über andere Truppen, als leichte Reiterei geboten. Die Verhältnisse aber und das Bewusstsein der eigenen Kraft gaben ihnen die Methode an die Hand. Bevor der Türke an die Einschliessung irgend einer ins Auge gefassten Festung ging, verheerte und entvölkerte er weithin die Umgegend derselben. Dann eroberte er die kleinen Forts rings um die Festung. Erst jetzt umzingelte das Osmanenheer zum Zwecke der Aushungerung die isolirte, von aller Communication abgeschnittene Veste, in deren Mauern die grosse Masse der Flüchtlinge die Anzahl der Consumenten und der Demoralisirten noch vermehrte.

Unter Osmans Sohn Urchan wird die Ausbreitung weiter fortgesetzt. Bis 1340 gehört auch ganz Bithynien, das heisst das Constantinopel nächstliegende kleinasiatische Gebiet den Osmanen, indem die historisch bedeutsamen Städte Nicäa und Nicomedia in ihre Hände gerathen. Nacheinander fallen die griechischen Burgen. Einige ergeben sich schon beim Anblick der türkischen Heere, andere werden auch ohne das dem Sultan tributpflichtig, deren Einwohnerschaft man bestehen lässt, um sie allmählich zu einer türkischen Colonie zu machen.

Die christlichen Einwohner Klein-Asiens übersiedeln schon in Masse nach den europäischen Küsten, und Klein-Asien war für die griechischen Kaiser verloren. Von Widerstand war um so weniger die Rede, als Urchan neben den reisigen Vasallen auch schon Fussvolk in seinem Heere aufstellt. Schon streifen die Türken um zu rauben, häufiger auch nach Europa herüber, und erobern hier 1356 Festungen und Häfen, erst Tzimpe, dann Gallipoli. Auf Urchan folgt sein Sohn Murad I., der die europäischen Eroberungen im Grossen fortsetzt. Er nimmt 1361 Adrianopel, im folgenden Jahr Philippopel ein. Erstere Stadt wird 1365 Hauptstadt der europäischen Besitzungen der Osmanen, von wo aus sie mit räuberischen Einfällen Bulgarien, Serbien und Bosnien beunruhigen.

Die rasche Ausdehnung in Europa ist, wie in Asien, vornehmlich der äussersten Schwäche des griechischen Kaiserthums zuzuschreiben. Dieses Kaiserthum, das sich vom Balkan bis zur Südspitze Moreas und über Klein-Asien und dessen Inseln ausdehnte, war schon seit langem eine todte Masse. Zur Zeit der Völkerwanderung, ja noch zur Avarenzeit wusste es grosse Heere ins Feld zu schicken, aber gerade diese Völkerwanderung erschöpfte und zerriss es; seine nördlichen Provinzen, die

am rechten Donauufer lagen, verwüsteten nach einander die Gothen, Hunnen, Avaren, Bulgaren, und überhaupt zogen die meisten Schwärme der Völkerwanderung die Donau entlang aufwärts, und suchten am jenseitigen Donauufer reiche Beute zu machen. So ging die autochthone Bevölkerung sammt den Resten byzantinischer Cultur, wenigstens bis zum Balkan verloren. Aber auch darüber hinaus verblieb sie nur in grösseren Städten. Schon damals pflegte sich das griechische Volk in die ummauerten Städte zurückzuziehen und die unbeschützten Ortschaften dem Feinde als Beute zu überlassen. Die «Barbaren» überströmten unter Verwüstungen das morgenländische Reich häufig bis Constantinopel, ja sie drangen schon früh auch in die südlicheren Theile. Noch um ein Beträchtliches vor dem Eintritt der Hunnen verheeren die Gothen die Peloponnes genannte griechische Halbinsel und lassen sich zahlreich an Stelle der vertriebenen, ausgerotteten Hellenen nieder. Die Bulgaren, Avaren durchwandern die Balkan-Halbinsel kreuz und quer, und namentlich zu den Zeiten der letzteren geht die bedeutendste Veränderung in den Nationalitäts-Verhältnissen der ehemaligen Hellenen vor sich. Die Slaven lassen sich in beinahe sämmtlichen verödeten Ortschaften des Reiches nieder. Nicht nur die ehemals Slavonien, heute Kroatien genannten Theile, sondern hinunter bis zur Landenge von Korinth, ja auch darüber hinaus wird das Land von den Slaven besetzt, dass von den ehemaligen Hellenen in der Einwohnerschaft des Reichs kaum eine geringe Blutmischung übrig blieb. Ausser den Slaven besetzen einen Theil des Reiches Bulgaren, einen andern beträchtlichen Theil Walachen, von denen eine grössere Anzahl ein nomadisches Hirtenleben führte und noch sehr lange eine Geschlechter-Verfassung beibehielt. Höchstens die grösseren Städte blieben, wie Inseln, auf dem von fremden Elementen umgebenen Stadtgebiet intact, und die Bewohner derselben betrachteten das Landvolk auch dann noch als Barbaren, nachdem die griechische Kirche es in kurzer Zeit zum Christenthum bekehrt hatte. Die griechische Civilisation hatte zwar noch so viel Kraft, dass im Peloponnes, in Thrazien und Mazedonien die slavische Sprache mit der Zeit in's Griechische überging, aber so viel Kraft besass sie nicht, dass sie, den alle Völker der Völkerwanderung durchdringenden Unabhängigkeitsgeist besiegend im Stande gewesen wäre, die nach Selbständigkeit ringenden Völkerstämme zu Einem Staatswesen zusammenzuschmelzen. Kroatien, Bosnien, Serbien, Bulgarien und die Walachei waren die hauptsächlichsten Ländergruppen, die im europäischen Gebiete des ehemaligen griechischen

Reichs zu grösserer Selbständigkeit gelangten. Zeitweise standen sie auch wohl unter griechischer Oberhoheit, entzogen sich aber derselben später immer mehr, und gelangten mit der Consolidirung des ungarischen Staats schon frühzeitig, noch unter den Árpáden, unter die Schutzherrschaft desselben.

Die ungarischen Könige wandten im Einverständnisse mit den Päpsten alles an, um wenigstens die genannten grösseren Provinzen zum katholischen Glauben zu bekehren; ihr Bemühen war aber eben so erfolglos, als das der Päpste, die morgenländische Kirche mit der abendländischen zu vereinigen. — Und wie heilsam wäre doch diese Veränderung für das Schicksal des morgenländischen Reichs gewesen, für seine geistige und materielle Wiedergeburt! Der Grieche war durch seine Kirche abgesondert von jener geistigen Bewegung, die im Schosse der katholischen Kirche nicht aufhörte die Gedanken und jene frische Thatkraft zu erneuern, die durch Begeisterung für höhere Ziele zu grossartigen Unternehmungen befähigt. In der Stadt Constantins fehlte nicht die Wissenschaft und nicht die Civilisation. Beides war vielleicht in grösserem Maasse vorhanden, als, Italien ausgenommen, in jedem anderen Theile Europa's. Aber am Sitze des morgenländischen Kaiserthums bestand die Wissenschaft aus Streitigkeiten über einzelne Buchstaben, aus Grübeleien über kleinliche Fragen, während im Westen das heilige Buch zur Aneiferung mächtiger Volksprediger, aus Bekehrungseifer sich aufopfernder Mönche und ganzer Mönchsorden dient. Im Osten der Buchstabe, im Westen der Geist. Selbst die Cultur des Ostens war nur äusserer Reflex vom Glanze des römischen Kaiserthums. Das Ostreich konnte sich aus den politischen Formen des alten Kaiserthums nicht herauswinden, es konnte seinen Absolutismus selbst dann nicht ablegen, als Völker unter sein Scepter geriethen, die individuelle Freiheit forderten. Seine fremden Söldner, die der Fiscus nicht immer zahlen konnte, empörten sich häufig, und öfters erneuerte sich jener alte Fluch des römischen Imperialismus, dass der eine oder der andere prinzliche oder auch nur militärische Abenteurer mit dem Sturze des früheren Herrschers sich auf den Thron erhob. — Das Reich wusste die Kraft seiner eigenen Völker nicht auf jene Weise auszunützen, wie es in den anderen Theilen Europa's Sitte war, indem nämlich die militärische Kraft des Staates mit der Freiheit versöhnt wurde. — Luxus und Ausschweifungen des kaiserlichen Hofes waren nur die bunten Lumpen einer veralteten Civilisation, nur traurige Andenken der vergangenen Macht. Im Zustande der Unbeweglichkeit

und Trägheit verblieb der griechische Staat selbst dann, als in Europa ein grossartiges Ereigniss den christlichen Nationen einen neuen Aufschwung verlieh: die Kreuzzüge. Die griechische Kirche nahm an diesen nicht Theil, gerade wegen ihrer Sonderstellung, und das katholische Europa hielt es schliesslich für eben so verdienstlich auf Kosten der Schismatiker, wie auf Kosten der Mohamedaner Eroberungen zu machen. Ich will nicht hervorheben, mit welcher Anerkennung der Papst und das ganze Europa die diesbezüglichen Bestrebungen der Árpáden-Könige begleiteten, nur die bedeutende Thatsache erwähne ich, dass das 1202 von Venedig ausziehende Kreuzheer nichts eiligeres zu thun hatte, als Constantinopel einzunehmen und zugleich einen Theil des morgenländischen Reichs zu erobern. Die westeuropäischen Ritter formiren im östlichen Europa grössere und kleinere Staaten und Lehen, und führen überhaupt das Lehenssystem ein. Diese Demüthigung des Ostreichs, ein neuer schlagender Beweis seiner Lebensunfähigkeit, konnte diese Monarchie nicht nur nicht regeneriren, sondern schwächte sie sogar noch. Der Katholizismus, die europäische Staatsorganisation gewann dadurch keine Verbreitung, hingegen verblieben die Nachtheile der durch das Lehenswesen bedingten Zerrissenheit. Venedig eroberte vornehmlich die Inseln und einen Theil der Küsten, um sie bis zur Türkenherrschaft in seiner Gewalt zu behalten, ja auch unterdess mit neuen Eroberungen zu vermehren, während in Constantinopel, nachdem die Herrschaft der zu Kaisern gewordenen französischen Ritter bald ein Ende genommen hatte, die Herrscher griechischen Ursprungs dieselben blieben, die sie vorher waren, nur unter fortwährend schlechteren Verhältnissen.

Noch konnten die Osmanen nicht einmal eine Macht genannt werden, und schon erniedrigen sich die griechischen Kaiser vor ihnen, nicht nur auf dem Schlachtfelde, sondern auch in politischer Beziehung und betteln förmlich während 100 Jahren um die Gunst der Sultane. Mehr als einmal geschieht es, dass die Prätendenten des kaiserlichen Thrones in ihren Fehden um türkische Hilfe nachsuchen, und der eine oder der andere Kaiser begibt sich ganz in den Schutz der Sultane. Früh schon sehen sich osmanische Hilfstruppen in Constantinopel um, ja lassen sich sogar Türken in der Stadt nieder. Schon unter Urchan, der persönlich nicht einmal Truppen nach Europa geführt hat, macht der griechische Kaiser eine seiner Töchter zur Sultanin.

Die türkischen Eroberer fanden bis zum Balkan fast gar kein

Hinderniss vor. Sie setzten in Europa fort, was sie in Asien begonnen hatten. Rings um die Burgen verheerten die türkischen Streifcorps meist erst die Dörfer und kleineren Städte, oder unterwarfen zum wenigsten erst weithin die ganze Gegend, bevor sie zum Sturm auf die Festung übergingen. An den Küsten des Hellesponts gingen sie auch noch in der Weise vor, dass sie den ganzen Adel und die gebildeten Classen des eroberten Landstrichs nach Klein-Asien übersiedelten, und nur das gemeine Volk in seinen Wohnsitzen beliessen. Das unterworfene, steuerzahlende Volk erschien als kein zu fürchtender Unterthan. Aus unterworfenen Städten liess der Sultan die Einwohner vertreiben und, um sie wieder zu bevölkern, massenhaft Türken aus Asien herüberkommen. Schon zur Zeit der ersten Eroberungen fand eine gewaltige Uebersiedelung von Mohamedanern aus Klein-Asien nach jenen eroberten europäischen Theilen statt, deren Bewohner die Türken in Sklavenketten nach Asien transportirten.

Obschon der Türke seine Hauptstadt noch im Jahre 1365 von dem asiatischen Brussa nach dem zum europäischen Continent gehörigen Adrianopel verlegt, und seine Macht sich bis zum Balkan erstreckt, so bleibt Constantinopel doch noch beinahe hundert Jahre lang die Residenz der griechischen Kaiser. Die Türken belagerten es inzwischen einigemal, waren aber noch zu ungeübt im Festungskrieg, als dass sie gegen eine so grosse Festung hätten etwas ausrichten können. Indess lag es, namentlich unter Bajezid, nur am Willen des Sultans, dass sie nicht mit List eingenommen wurde. — Er unterliess es, denn er hatte mit wichtigeren Feinden zu schaffen, als mit diesem ohnehin seiner Macht verfallenen Fürsten. Der griechische Kaiser hatte auch schon gar keinen andern Besitz mehr, als Constantinopel und die dazu gehörige Feldmark. Sämmtliche Städte von ganz Thrazien waren schon in türkischen Händen.

II.

ERSTE BERÜHRUNG MIT DEN UNGARN.

Der türkischen Macht standen seit 1362 in erster Linie die von Ungarn halb abhängigen Länder Bulgarien, Serbien und Bosnien gegenüber, ein beträchtlich festerer Damm, als das griechische Kaiserthum; denn hinter ihnen stand Ungarn, das sie häufig unterstützte. Indess, bevor die Türken diese Länder nicht gänzlich eroberten, betrachteten die Fürsten derselben, bei denen nur das Verlangen nach vollkommener Selbständigkeit, aber nicht die Kraft dazu vorhanden war, die von Seiten der Türken drohende Gefahr nicht als den Angelpunkt ihrer Politik. Bald neigten sie zum Sultan, bald zum König von Ungarn. Anfänglich, scheint es, bestand aber zwischen Türken und Südslaven nicht jener gegenseitige Hass, den die Osmanen später von Seite der Christen anderer Bekenntnisse erfuhren. Die Bulgaren und Serben ihrerseits befolgten das Beispiel des Hofes von Constantinopel, indem sie christliche Fürstentöchter dem Sultan zu Frauen gaben, und Schutz- und Trutzbündnisse mit ihm schlossen.

Schon bei der ersten Gelegenheit, als die ungarischen Heere sich mit den Türken messen, sehen wir auf Seiten dieser den Bulgarenfürsten Sisman, der nach türkischen Angaben schon früher dem Sultan nicht nur tributpflichtig geworden war, sondern auch seine Tochter in dessen Harem gegeben hatte. Es ereignet sich dies noch zur Zeit Ludwig des Grossen im Jahre 1366. Als der König die Kunde erhält, dass die Bulgaren mit den Türken vereint gegen Ungarn vorgehen, führt er seine Heere sogleich über Siebenbürgen in die Walachei, und, die Streitkräfte des walachischen Wojwoden Wlajko an sich ziehend, schlägt er bei Widdin nach hartem Kampfe die vereinigten bulgarischen und türkischen Heere. Ludwig der Grosse bemühte sich in Bulgarien und in der Walachei ausser um politischen Massnahmen auch noch um religiöse Veränderungen. Der aussergewöhnliche Eifer und die Eile, die er nach Sismans Niederwerfung in der Glaubensbekehrung

an den Tag legt, deuten darauf hin, dass er zwischen der den Türken bekämpfenden moralischen Kraft und dem Katholizismus eine natürliche Verbindung erblickte. Auf einmal, und zwar gleich nach seinem Siege, verlassen zweimalhunderttausend Bulgaren die orientalische Kirche, um katholisch zu werden. Auch den walachischen Wojwoden Wlajko vermochte Ludwig zum Uebertritt zu bewegen. Indem Constantinopel, der Mittelpunkt der Orthodoxen, alle Macht verloren hatte, und dessen Kaiser, wenn auch nur zum Scheine, sich zur Wiedervereinigung der beiden grossen christlichen Kirchengemeinschaften bereit erklärten, hielt Ludwig die Gelegenheit für günstig, das Werk der Bekehrung im Grossen zu fördern. Er dachte gar nicht daran, dass es schon zu spät sein könnte.

Ludwig der Grosse konnte das türkische Heer noch nicht für so mächtig halten, als es in seiner späteren Entwicklung wurde. Und in der That bewiesen die bis dahin gemachten Eroberungen der Türken einzig nur die vollständige Unfähigkeit der Griechen. Höchstens durch einzelne räuberische Einfälle hatten die Türken bisher an den Grenzen Schaden anzustiften vermocht. Die Mitlebenden hätten es für baare Unmöglichkeit gehalten, dass die leichten Reiter und Fussgänger der Türken Ludwigs des Grossen in Eisen gekleidete, an Zahl übermächtige Banderien zu offener Feldschlacht herausfordern könnten. Die Türken konnten nicht gefährlich erscheinen, und es konnte nicht im Interesse Ungarns liegen, sie auch aus den Theilen jenseits des Balkans zu verdrängen, denn die natürlichen Grenzen des ungarischen Reiches fielen nicht jenseits des Balkans. — Was konnte ein Land für Nutzen bringen, das, wenn man die neuangesiedelten Osmanen daraus vertrieb, als wüstes Territorium dem ohnehin weitausgedehnten Reiche angefügt worden wäre? Der griechische Kaiser Johann Paläologus, begiebt sich noch 1370 nach Venedig und zum Papst, um Hilfe zu suchen gegen die Osmanen, und fordert auch Ludwig dazu auf; aber wenn dieser es vielleicht nicht für gefährlich hielt, den für sich allein Ohnmächtigen zu unterstützen, so erschien die Unternehmung doch als gewagt und mit wenig Nutzen verbunden.

Nicht nur zwischen den südlich vom Balkan in einzelne Fürstenthümer aufgelösten Kernländern des ehemaligen griechischen Kaiserreiches war keine Eintracht, auch die davon nördlich wohnenden nicht-unirten Völker hielten nicht zusammen. Die Walachei, Bulgarien, Serbien und Bosnien waren schwer zu vereinigen. Aber selbst Bulgarien war zwischen zwei streitende Fürsten getheilt: über den

Süden regierte Sisman von Tirnowa aus, über den Norden herrschte sein in Widdin residirender Bruder Sracimir, über dessen Gebiet sich die Oberhoheit König Ludwigs erstreckte. Im nördlichen Serbien war Lazar der Herr, im Süden um Pristina Brankowitsch. Die gemeinsame Schwäche aller dieser Länder bestand endlich darin, dass sie zu einer festen Thronfolgeordnung oder wenigstens zu einem in festgesetzten Formen sich bewegenden Wahlmodus nicht gelangen konnten. Die Dynastie einiger Emporkömmlinge schien eher die Macht zu usurpiren, als selbe gesetzlich inne zu haben.

Die Türkengefahr näherte sich eben an der schwächsten Seite unserer Grenzen dem Vaterlande. In erster Reihe war Bulgarien dem Angriff ausgesetzt. Nachdem Sultan Murad I. im Jahre 1365 seinen Sitz nach Adrianopel verlegt hatte, ging alles, was die Bulgaren südlich des Balkans besassen, verloren. Es war übrigens natürlich, dass die Bulgaren sich nicht über diese Grenze hinaus ausbreiteten. Es ist auch heute gewiss, dass, sobald in Constantinopel eine starke Macht etablirt ist, diese die südlich vom Balkan sich erstreckenden Gebiete der Bulgaren erobern wird, weil sie selbe eben erobern muss. — Die Türken erstürmten unterdess im ersten Anlauf die Balkan-Pässe, und bemächtigten sich auf der Strasse nach Sophia der Ortschaften Ichtiman und Samakov. Die unterworfenen Bulgaren ergaben sich nicht nur, sondern verpflichteten sich sogar dem Sultan gegenüber zur Heerfolge. Sie bildeten später die sogenannten *Wojnaken,* denen in Zukunft beständig die Obhut über das Lager anvertraut blieb. *

Im Todesjahr König Ludwigs I. (1382) geschah es, dass die Türken die Hauptstadt und festeste Burg Bulgariens, Tirnowa, eroberten.

Ungarn war inzwischen bis nach 1382, zufolge des Auftretens der neapolitanischen Partei durch innere Wirren geschwächt, und König Sigmund ** vermochte nur schwer seine Macht zu befestigen.

Die gemeinsame Gefahr bewirkte nun die in ihrer Art einzige Erscheinung, dass das serbische, bosnische und theilweise selbst das bulgarische Volk sich zu einem gemeinsamen Unternehmen gegen den Halbmond zusammenthaten. Twartkó, der bosnische König und Lazar, der Fürst von Serbien, erfüllten treulich ihre Pflicht, Brankowitsch

* Im heutigen Rumänischen bedeutet wojnik = tapferer Kerl, Held.

** Da König Sigmund seinen Namen in deutschen Urkunden stets «Sigmund» schreibt, behalte ich diese Namensform bei. Der Uebers.

aber, den Despot des südlichen Serbiens, klagt die Tradition des Verrathes an, und schreibt diesem Umstand den Verlust der *Schlacht auf dem Amselfeld* (Kossowo Polje) zu. Wir würden auf derartige Nachrichten nicht viel Werth legen, wenn früher und später der Verrath bei diesen Völkern nicht auf der Tagesordnung gewesen wäre. Charakteristischer berichtet die südslavische Sage, dass ihr Liebling, ein gewisser Fürst Marko (den, nebenbei bemerkt, die Geschichte nicht kennt), zuletzt im Dienste Murads sich durch Heldenthaten hervorthat.

Unter den am Amselfeld vorgefallenen Heldenthaten gedenkt die südslavische Sage besonders der Ermordung des Sultans Murad durch Milosch Obilitsch. Der in Gefangenschaft gerathene Serbenfürst Lazar büsste dafür mit seinem Kopf. Sein Sohn Stefan wird tributpflichtiger Vasall des neuen Sultans Bajezid, der auch Nisch an sich reisst.

Auch Bulgarien gerieth nach dieser versuchten Anstrengung in die Gewalt des Sultans, obgleich das Königthum den Schatten einer Selbständigkeit behielt. Im Jahre 1392 war das Land schon im Besitz der Türken, welche von jetzt an in unmittelbarer Nähe der Grenzen Ungarns aufzutreten beginnen.

Sigmund unternimmt im genannten Jahr einen Feldzug gegen Bulgarien und schlägt bei Widdin (Bodon) ein türkisch-bulgarisches Heer. Das war indess ein Sieg ohne Folgen. Sultan Bajezid, der Constantinopel in seine Hand bringen wollte, unternahm keine grossen Züge gegen unsere Grenzen. Sigmund wieder, der mit dem Niederwerfen der bosnisch-neapolitanischen Verschwörung beschäftigt war, liess es seinerseits bei Rüstungen bewenden.

Im Jahre 1396 kam es zu einer der grössten Unternehmungen gegen die Türken, deren Zweck das Hinausdrängen der Türken aus Europa oder wenigstens aus Bulgarien und Serbien war.

Folgende Episode, welche dem Krieg voranging, charakterisirt sowohl das Anrecht Ungarns auf Bulgarien, wie auch, welcher Art die Rechtsansprüche des Sultans auf dieses Land waren.

König Sigmund schickte jetzt Gesandte an Sultan Bajezid, die von ihm die walachischen und bulgarischen Festungen zurückfordern sollten, die er nicht nach Recht besitze. Dies war die Antwort des Sultans: «Kehrt nur zurück zu eurem Herrn», sagte er, «und meldet ihm, dass mein Recht an Bulgarien in diesen Waffen besteht, die ihr hier sehet», dabei wies er auf die an der Wand seines Zeltes hängenden prächtigen Waffen.

Diese Worte dienen als Einleitung zu der Schlacht von Nikopolis, die 1396 stattfand. * Das Heer, das Sigmund führte, konnte als das Heer der europäischen Christenheit gegen den Mohamedanismus gelten. Theil nahmen daran ausser den walachischen, bosnischen Fürsten und den ungarischen Truppen: Franzosen, Deutsche und Polen. — Es war dies der erste ernsthafte Zusammenstoss, der hinlänglich beweist, wie geringschätziger Ansicht ganz Europa über die Kriegsmacht der Osmanen war. Das ganze Vorgehen der vereinigten christlichen Heere ist nichts, als Dünkel und Fahrlässigkeit, — während die Türken, wenn auch zum wenigsten in gleicher Anzahl erschienen, höchst vorsichtig und planmässig vorgingen. In der Schlacht von Nikopolis hätten die christlichen Streiter lernen können, welche Kraft sich in jenem wohlgeordneten leichten Fussvolk barg, das sich Janitscharen nannte, und dem die Christen nichts entsprechendes gegenüber stellen konnten.

Die Schlacht von Nikopolis war, abgesehen von den materiellen Verlusten, auch eine grosse moralische Niederlage für ganz Europa, das sich fortan nicht mehr mit solcher Begeisterung zu einem Kreuzzuge gegen den Türken entschloss; zugleich hob sie bedeutend das Selbstvertrauen der Osmanen. Der Sieg schien nicht nur über König Sigmund, sondern über sämmtliche Fürsten der Christenheit errungen zu sein. Stephan, Fürst von Serbien, kämpfte bei dieser Gelegenheit in den Reihen der Mohamedaner, und der gesammten christlichen Mitwelt musste es als grössere Schmach erscheinen, dass im Moment äusserster Gefahr seine Schaaren entscheidend und siegreich gegen die christlichen Heere thätig waren, als wenn auch er sammt seinem Heere in der Reihe der Besiegten Platz genommen hätte.

Als Folge der Schlacht von Nikopolis geschah es, dass Widdin 1398 in die Gewalt der Türken gerieth und das völlig unterjochte Bulgarien türkische Provinz wurde. Selbst im Peloponnes triumphirten schon die türkischen Waffen. Ernstliche Gefahr bedrohte auch Ungarn, und vielleicht treten schon jetzt die Ereignisse der Epoche Mohammeds II., oder Solimans ein, wenn ein aussergewöhnliches Ereigniss dem Wachsthum des türkischen Reiches nicht hemmend in den Weg tritt und wenigstens für ein halbes Jahrhundert Halt gebietet. Timur-Khan wirft sich mit einem riesigen Heere auf die osmanischen Besitzthümer, und ver-

* Ueber diese Schlacht hat in deutscher Sprache zuletzt G. Köhler gehandelt: Die Schlachten von Nikopolis und Varna. Doch ist seine Darstellung auf Widerspruch gestossen. Der Uebersetzer.

nichtet im Innern Klein-Asiens die ihm entgegengeeilten sieggewohnten Truppen Bajezid's. Bajezid stirbt in der erniedrigenden Gefangenschaft des neuen Eroberers. Dies allein wäre für die Osmanen noch keine grosse Gefahr gewesen, zumal sich das Mongolengewitter sehr bald wieder verzog. Aber unter den Söhnen des Sultans entsteht ein blutiger Thronstreit.

Mehr als zehn Jahre, bis 1413, hält im Innern des Türkenreiches die Zwietracht an, und andere zehn Jahre lang enthält sich der auf den Thron gelangte Mohammed I. jedes grösseren Eroberungskrieges, um im Innern seines Reiches die ehemalige Ordnung wieder herzustellen. Es weist auf die feste Gesundheit des Organismus der osmanischen Nation hin, dass auch nach dem härtesten Schlage von aussen, und inmitten furchtbarer Bürgerkriege die Institutionen in Kraft blieben. Das Reich verlor kaum etwas anderes, als Zeit in all' diesen Widerwärtigkeiten.

Jetzt wäre es an der Zeit gewesen, dass der König von Ungarn und die europäischen Fürsten angriffsweise aufgeträten wären, wie bei Nikopolis oder während der nächsten Generation, im Zeitalter Johann Hunyady's, nachdem Serbiens, Bulgariens, Rumäniens Verlust und die Niederlage von Nikopolis hinlänglich bewiesen hatten, welch' gefährliches neues Element in Europa die osmanische Macht sei. Wenigstens über den Balkan hätte man sie mit leichter Mühe zurückjagen können. Aber König Sigmund kam eben wegen seines übergrossen Thätigkeitsdranges nicht dazu, sich einem oder dem anderen Unternehmen ganz hinzugeben. Die vielfachen Sorgen lösten sich ab bei ihm, und höhere Ideen konnten in seiner Seele nicht feste Wurzel fassen. In seiner Politik, wie in seinen Finanzen wartete er stets den Eintritt der unmittelbaren Zwangslage ab. — Er liebte es, sich in Alles einzumischen, und meist gerade in solche Sachen, die ihn am wenigsten angingen. Die türkische Angelegenheit liess er ruhen, um mit glänzendem Gefolge in Paris und London umherzuziehen und ungerufen den Friedensvermittler zwischen dem französischen und englischen Könige zu spielen. — Viel Sorgen verursachte ihm der böhmische Streit, die deutschen Angelegenheiten, die Gegen-Päpste, die grossen Concilien, endlich Italien, wo er, um die Angelegenheiten der ganzen Menschheit zu ordnen, den Papst besucht, und, wie auch anderwärts zumeist, die Verwirrung nur grösser macht. Zum wenigsten gehört seine Regierung Böhmens und die Verbrennung des Huss nicht zu seiner erspriesslichen Thätigkeit.

Die einem aggressiven Auftreten günstigsten Jahre liess er durchaus unbenützt verstreichen, während es doch an Herausforderungen nicht fehlte. Denn selbst dann, wenn er das Bedürfniss des Friedens fühlte, schickte der Türke von Zeit zu Zeit einzelne Schaaren aus zur Beraubung des ungarischen Krongebietes. Schon unter Mohammed I. (1416) erfolgen Einfälle auf ungarisches Gebiet. Zu wirklichen Feindseligkeiten kam es aber erst unter dem Sultanat *Murads des Zweiten* (1421–1451).

In Serbien war auf Stefan Georg Brankowitsch gefolgt, der 1426 durch einen Vertrag die Oberhoheit des ungarischen Königs anerkannte, ja sein Land für den Fall seines Absterbens der ungarischen Krone zusicherte. Er verpflichtete sich ausserdem, die 17 Burgen Serbiens, darunter Belgrad und das gleichfalls am Donaustrand gelegene Galambócz sofort zu übergeben. Dem entsprechend empfing Brankowitsch als Belohnung ausgedehnten Grundbesitz in Ungarn, in Ofen ein Haus und die ungarische Magnatenwürde.

Welche Bedeutung Belgrad in der Hand eines entschlossenen Vertheidigers habe, und welches Hinderniss es dem Siegeszug der Türken böte, sollte sich bald darauf erweisen. — Die Türken versuchten, von anderen Raubzügen zu schweigen, im Jahre 1437 Semendria (Szendrő) einzunehmen, den an der Donau gelegenen Schlüssel des Morawa-Thales. Aber das ungarische Heer unter Pongraz Szentmiklósi erringt einen glänzenden Sieg über sie. Gelegentlich dieser Kämpfe taucht zuerst der Name Johann Hunyadi's auf, der sich damals zum ersten Male auszeichnete. Die Walachei steht auch fernerhin bald auf ungarischer, bald auf türkischer Seite. Zu seinem Glück fiel das Land ausserhalb der Richtung der osmanischen Eroberungen.

Im Jahre 1437 starb Sigmund nach fünfzigjähriger Regierung.

Man kann nicht behaupten, dass er oder die gleichzeitigen ungarischen Staatsmänner die Türkengefahr nicht erkannt oder nicht gewusst hätten, was dagegen zu thun sei. — Nur die Ausdauer und consequente Durchführung fehlte Sigmund, den auch die auswärtigen Angelegenheiten von den ungarischen Verhältnissen abzogen.

Beweis hiefür sind die im Jahre 1405, 1433 und 1435 geschaffenen weisen Gesetze zur Regelung der Landesvertheidigung.

Schon in der Einleitung des Gesetzes vom Jahre 1405, welches den Städten galt, wird richtig bemerkt, dass die Hauptursache aller Verwüstungen, welche unser Vaterland einstens von den Petschenegen und Mongolen, später von den Türken erlitten habe, der Mangel an

befestigten grösseren Städten sei. Sigmund beschloss daher, mehrere offene Städte mit Mauern zu umgeben und erhob zugleich mehrere Ortschaften zu Städten. — Im Mittelalter gab es keinen besseren Weg zur Gründung von starken Festungen, als das Ansammeln bürgerlicher, städtischer Bevölkerung an geeigneten Punkten. Die Bürger errichteten nicht nur aus Eigenem Mauern und Basteien, sondern versahen auch unentgeltlich den Wachtdienst. Aus diesem Grunde erschien die Colonisation städtischer Bevölkerung vom Auslande her als Nothwendigkeit. — Denn in unserem Vaterlande gab es damals — nach gleichzeitigen verlässlichen Nachrichten zu schliessen —, kein Bevölkerungselement, welches zu Festungs- oder Infanterie-Dienst geeignet gewesen wäre. Der einheimische Adel diente einzig nur zu Pferd und auf offenem Terrain. Das Gesetz Sigmunds war daher leichter gemacht, als verwirklicht, wenn es auch unbestreitbar das Richtige traf.

Und das geschah zu einer Zeit, als die Kanonen noch unvollkommene Belagerungswerkzeuge waren und nur Steingeschosse zu schleudern vermochten, welche an massiver gebauten Mauern nicht viel Schaden anrichten konnten, — mit einem Wort: zu einer Zeit, da die Vertheidigungswaffen stärker waren als die Angriffswaffen. Es lässt sich nachweisen, dass Sigmund Ofen und 1428 Belgrad stärker befestigen liess und gegenüber von Galambócz, am linken Donauufer, eine italienischen Artilleristen anvertraute kleine Festung errichtete, welcher er den Namen «die Burg des heiligen Ladislaus» gab. Das Szörényer Banat in der kleinen Walachei übertrug er zur Vertheidigung dem deutschen Ritterorden. Vielleicht besass derselbe nicht die nöthige Kraft und Zeit, um dort festen Fuss zu fassen: 1432 zerstörten die Türken diese Vormauer unseres Vaterlandes, unterstützt von dem des Oefteren eine selbstmörderische Politik verfolgenden walachischen Fürstenthum. — Sigmund machte sich demnach um das Aufblühen der Städte verdient, wodurch diese in den Stand gesetzt wurden, sich besser zu vertheidigen. Dass er aber, wie aus dem Obigen logisch folgen würde, mit zäher Ausdauer zwischen der unteren Donau und Save mit Hilfe ausländischer Colonisten neue, befestigte Städte errichtet hätte, davon haben wir keine Kenntniss. Nur so viel ist im Allgemeinen wahrnehmbar, dass in diesem Jahrhundert die früheren offenen Orte sich langsam in ummauerte Städte zu verwandeln beginnen. Pest zum Beispiel wird unter Matthias zur stark befestigten Stadt. Kronstadt, welches die leichten türkischen Truppen 1421 einzunehmen im

Stande waren, bei welcher Gelegenheit sie den Magistrat sammt dem grösseren Theile der Bevölkerung in die Sklaverei schleppten, zählt am Ende des XV. Jahrhunderts zu den sozusagen uneinnehmbaren Festungen.

Auch um die Organisirung der Feldarmee machte sich Sigmund oder besser gesagt: die Magnaten jener Zeit verdient; denn in den Jahren 1432 und 1433, aus welcher Zeit ein interessanter Gesetzentwurf vorliegt, war Sigmund gar nicht im Lande. Vom Herbst 1431 bis zum Herbst 1434 streifte er im Ausland herum. Während der oftmaligen und längeren Abwesenheit entschieden einheimische Staatsmänner die Geschicke des Landes und erstarkte zugleich das Selfgovernment und das Selbstgefühl der Nation. Den auf die Landesvertheidigung bezugnehmenden Gesetzentwurf vom Jahre 1433 kann man wirklich nicht als das Werk des Königs ansehen. Man machte damals den Versuch, ob sich bei Aufrechterhalten der Rechte und Pflichten der bisherigen Machtfactoren die Landesgrenzen mit Erfolg vertheidigen liessen.

Im Sinne dieses Vorschlages traten die Obergespäne der Comitate (die Nachfolger der ehemaligen Burggespane) sammt ihren Truppen-Contingenten in die letzte Reihe zurück. In erster Linie standen, wie üblich, die Banderien des Königs und der Königin, welche diese aus ihrem Privateinkommen zu stellen verpflichtet waren. Es folgten die Banderien des hohen Clerus, welche derselbe entweder nach seinen Besitzungen, oder aus dem Zehnten-Einkommen zum Kampf bereit hielt. Sodann die Statthalter der Kronländer: der Woiwode von Siebenbürgen, der Széklergraf, der Banus von Machow, der Banus von Croatien und jener von Slavonien, jeder mit dem Contingent der betreffenden Landestheile. Es folgten die adeligen Grossgrundbesitzer, Magnaten, welche keinerlei Würde bekleideten und dem entsprechend nicht mit irgend einem amtlichen Titel, sondern mit ihrem Familiennamen bezeichnet wurden.

Grundsätzlich wurde die Stärke jeder einzelnen Abtheilung nach der Grösse des Besitzes festgesetzt. Doch nur im Allgemeinen; denn unter Sigmund liegt der Stärke der einzelnen Truppencontingente immer eine bestimmte Zahleinheit, eine nach Hunderten abgerundete Zahl zu Grunde.

Diese Truppeneinheit nannte man *Banderium* (italienisch bandiera = Fahne), also ungefähr Compagnie. Unter Sigmund bestand ein Banderium aus 500 Reitern, ausgenommen das königliche Ban-

derium, dessen Stärke 1000 Reiter betrug. Es gab Magnaten, welche 100, das ist den fünften Theil eines Banderiums in runder Zahl bereit halten mussten. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass die practische Einrichtung auf einem alten ungarischen Gebrauche beruhte. Denn nur dann ist es möglich über eine einheitliche Armee zu verfügen, wenn die Stärke der einzelnen Abtheilungen genau bestimmt ist. — Alle jene, welche den auf Grund der einheitlichen Basis fixirten Bruchtheil eines Banderiums nicht aufzubringen vermochten, wurden in die Abtheilung der Comitats-Banderien eingereiht, welche wir den Landsturm nennen können.

Die reguläre Armee bildeten demnach die vom König, den hohen geistlichen Würdenträgern und den Magnaten gestellten Banderien. In zweiter Linie folgte das von dem niederen Adel der Grösse seines Grundbesitzes entsprechend aufgebrachte Heer. Nach hundert Bauernhöfen (porta) mussten 3 (von je 33 einer) bewaffnete Reiter unter Commando des Vicegespans ins Feld rücken. Das war die sogenannte militia portalis. Bemerkenswerth erscheint in dem Gesetze von 1433 der Punkt, wonach auch die Contingente der Comitate aus gepanzerten Reitern (pharetrarii) zusammengesetzt sein sollten. Um wie viel energischer bestand man darauf, dass das Banderium wenigstens zum Theil aus gepanzerter Reiterei bestehe!

Von den nicht gepanzerten Truppenabtheilungen verlangte das Gesetz, dass selbe mit Pfeilen versehen seien.

Des weiteren theilten die Gesetze des Jahres 1433 das Land in militärische Districte und setzten zugleich fest, welche von diesen das Land im Norden gegen die Hussiten, im Süden gegen die Einfälle der Türken zu vertheidigen hätten. Diese Eintheilung entspricht der heutigen Ordre de bataille. — Indem ich mich auf die südlichen Gegenden beschränke, so hatten

1. zum Schutz von Dalmatien und Croatien der Banus von Croatien 1, der Graf von Corbavia 1, der Graf von Czettin 1, der Graf von Segnia gleichfalls 1 Banderium aufzustellen; dazu kam noch das Banderium des Königs. Des weiteren stellt die Stadt Ragusa, die croatischen Comitate und die daselbst ansässigen Walachen so viel Truppen, als sie vermögen.

2. Längs der Unna stellt der Banus von Slavonien 1, die Herren von Blagay 1, der Grossprior von Vrana 1, der Bischof von Agram gleichfalls 1 Banderium, Ladislaus Tóth aber 100 Reiter.

3. In Uzora (dem östlichen Bosnien) finden wir folgende Trup-

pen: Matkó aus dem Kreise Sebernik stellt 1000 Reiter, Johann, Banus von Maróth, gleichfalls 1000; Johann, der Sohn Gregors 1, der Bischof von Fünfkirchen 1 Banderium; der Graf von Poschega (comes curiæ) 100 Reiter, der Bischof von Bosnien und Peter Cseh von Nema je 100, die Bane von Machow 400, die Söhne Bothos' 100, Johann Gara 100, Heinrich Vajdafi 100, Georg Serkei (der Sohn Lorand's) 100 Reiter. Ferner der Despot von Serbien so viel er zu stellen im Stande ist; es folgen noch die Contingente folgender Comitate: Agram, Poschega, Bodrog, Zala, Werőcze, Bács, Somogy, Warasd, Walkó, Tolna, Kreutz, Szörény und Baranya.

4. Von Temesvár aus: der Erzbischof von Kalocsa 1, der Bischof von Grosswardein 1, der Bischof von Csanád 1, der König 1 Banderium. Hiezu kommen die Comitatstruppen von: Temesch, Arad, Csongrád, Köwi (Kewer), Csanád, Zaránd, Krassó, Torontál. Schliesslich der Despot von Serbien (so viel er vermag); die Kumanen, Jazygen, Walachen und Slaven.

5. Von Siebenbürgen aus: der Bischof des Landes 1, der Woiwode von Siebenbürgen 2, der Széklergraf 2, der König 1 Banderium. Dazu kamen die Comitate: Bihar, Szathmár, Mármaros, Ugocsa, Mittleres-Szolnok, Békés, Szabolcs, Bereg, Kraszna, Aeusseres-Szolnok.

Der Woiwode der Moldau war im Kriegsfall gegen jenen der Walachei und gegen die Türken mit seiner gesammten Wehrkraft zur Heerfolge verpflichtet. Schliesslich folgen die Sachsen, die adeligen Székler und die siebenbürgischen Walachen gleichfalls mit ihrer gesammten Wehrkraft.

Interessant ist in diesem Gesetzentwurf auch das Bestreben, das alte Princip aufrecht zu erhalten, wonach das Heer nur innerhalb der Grenzen zu dienen verpflichtet ist, andererseits erscheinen aber diese Grenzen auf ganz Bulgarien, die Walachei, Serbien und einen Theil Bosniens ausgedehnt. *

Das vom König im Jahre 1435 formell erlassene Gesetz unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von den vorstehenden Bestimmungen. Damals war noch nicht davon die Rede, dass die Bannerherren: der Woiwode von Siebenbürgen und die Bane ihre Banderien von den aus dem königlichen Fiscus erhaltenen Summen besolden sollen.

Dies kam erst später, zur Zeit Johann Hunyady's auf und wurde

* Kovachich, Supplementa ad Vestigia comitiorum. I. S. 425.

2*

unter Matthias alltägliche Sitte. — Hinsichtlich der Bewaffnung bestand der weitaus grössere Theil des Aufgebotes aus Reiterei, welche sich in leichte und schwere Reiterei schied. Die Artillerie (was man damals darunter verstand) und die geringe Infanterie stellten die Städte ins Feld. Doch kann man diese Fusstruppen nicht als solche ansehen, welche in offener Feldschlacht den Janitscharen oder Hussiten gegenüber sich zu behaupten vermocht hätten. Sie waren nur zum Vertheidigen von Festungsmauern geeignet.

III.

JOHANN HUNYADY.

Wenn die Türken, bei Sigmunds Tode, die Donaulinie auch schon erreicht hatten, so erfolgt doch sehr bald, noch unter demselben Sultan, Murad II., die Zurückdrängung der Türken bis zur Bergkette des Balkans: Johann Hunyady tritt auf als Vertheidiger Ungarns und der Christenheit. Seine ersten Kriegsthaten säubern Ungarns Boden von den osmanischen Räuberschaaren, — mit *einem* Schlage stellt er darauf Serbien wieder her und erobert die Walachei zurück.

Gegen 1440 war Georg Brankowitsch, Despot von Serbien, aus allen seinen Besitzthümern vertrieben. In Ungarn fand er Zuflucht und eine fürstliche Landschenkung. Belgrad hielten ungarische Truppen besetzt. Diese Festung nun wollte Sultan Murad II. vor Allem in seine Gewalt bringen. Es hätte dies nicht nur Serbiens Eroberung vollendet, sondern es hätte ihm auch ein breiteres Thor eröffnet, um den Krieg auf ungarischen Boden hinüberzuspielen. 1440 eröffnet Murad die Belagerung gegen Belgrad, wo Johann Tallóczi der Commandant ist. Aber die an Verwegenheit grenzende Kühnheit dieses Priester-Soldaten, die Kenntnisse, die er sich in der damaligen Kriegskunst und namentlich in Behandlung der Feuerwaffen erworben, und seine mit Einsicht gepaarte Energie beschämen das muthige und unermessliche Osmanenheer, trotzdem es ebenfalls von erfahrenen und geschickten Führern befehligt wurde. Für Sultan Murad war die moralische Niederlage des Scheiterns der Belagerung von Belgrad noch empfindlicher als der ungeheure Verlust an Leuten. Der hochmüthige Eroberer neigte zu Friedensunterhandlungen hin.

Tallóczi's und seiner Genossen Triumph ist ein glänzendes Vorspiel der darauf folgenden Siege; ein Pfand gleichsam dafür, dass der geniale Johann Hunyady eine Stütze findet in der neu auflodernden moralischen Kraft einer neuen Generation. Die ungarische Tapferkeit, die während ihres Schlummers unter Sigmund mit wechselndem Glück

kämpfte, und sich des entmuthigenden Eindruckes der Schlacht von Nikopolis lange Zeit nicht zu erwehren vermochte, begann sich jetzt bei der unmittelbaren Nähe, ja in Gegenwart der Gefahr in all' ihrer Stärke zu entfalten. Glänzend erprobte sich jetzt das aus dem Aufstande des Adels bestehende ungarische Landesvertheidigungssystem, jetzt, da es galt, den Boden der Heimat im Innern zu schützen. Die unter Mezit-Beg in Siebenbürgen eingefallenen Osmanen wurden von Hunyady mit Hilfe der ungarischen und Székler-Landwehr in so entscheidender Weise geschlagen, dass mit dem Kern des ganzen Heeres der Anführer selbst auf dem Platze blieb und nur wenige Trümmer dem Blutbade bei Hermannstadt entgingen. Hier war es auch, wo sich der unter dem damaligen ungarischen Adel herrschende Geist in der That Simon Kemény's verewigte, der, in den Kleidern des Anführers, das eigene Leben opferte, um dem Vaterlande Hunyady zu erhalten, und so mitwirkte zur Erringung eines der glänzendsten Siege.

Aber der neuerwachte kriegerische Geist hatte noch eine tiefere Grundlage, als den Enthusiasmus des Augenblicks. Persönliche Tapferkeit und Aufopferung im Momente der Gefahr haben dem Ungar niemals gefehlt: jetzt zeichnete er sich durch Disciplin aus.

Vom tactischen Standpunkte betrachtet entwickelte sich die Schlacht von Hermannstadt in folgender Weise: Hunyady wirft sein bestes Panzerreiter-Banderium unter der Führung seines erprobtesten Unterbefehlshabers dem Massenangriff der leichten türkischen Cavallerie entgegen. Ein schwerbewaffneter Reiter wog, falls die Truppe Stand hielt, drei, vier leichte Reiter auf. Während die Türken sich nun resultatlos bemühen, diesen Eisendamm zu durchbrechen, fällt ihnen der Feldherr selbst mit gemischter Reiterei in die Flanken und in den Rücken und schlägt das übrigens tüchtig kämpfende türkische Heer in die Flucht. Darin bestand die Tactik, welche Johann Hunyady mit Vorliebe und mit grossem Erfolg anzuwenden pflegte.

Bei Hermannstadt tritt zum ersten Male eine neue Gattung von Hilfswaffen auf, der wir auch späterhin begegnen werden: eine mobile, mit Feuerwaffen beladene Wagenburg. Dieser Umstand liefert den Beweis, dass hier Böhmen oder Mähren, demnach Schüler des Hussiten Ziška mitwirkten: Entweder Hunyady oder der Woiwode oder aber das königliche Banderium zählte demnach eine *Söldner-Fusstruppe* in seinen Reihen. Auch diese Waffengattung wirkte also bei jenem Flankenangriff mit.

Zu einer solchen, durch gemischte Waffen ausgeführten Tactik

bedurfte der Feldherr nicht nur gut eingeschulter, schnelle Bewegungen mit Präcision ausführenden Truppen, sondern auch gehorsamer Unterbefehlshaber.

Charakteristisch für sämmtliche Feldzüge Hunyady's ist ferner der Umstand, dass er die Festungen seitwärts liegen lässt. Ohne Zweifel war er der Meinung, dass man durch entscheidende offene Feldschlachten ganze Länder sammt den Festungen behaupten oder verlieren könne. Merkwürdig ist auch, dass der Feldzugsplan stets entweder zu völligem Sieg oder zu völliger Niederlage führte. Und das beruhte nicht allein auf dem Charakter des Feldherrn. — Die Bewaffnung der beiden Gegner machte jede andere Tactik unmöglich. — Neuere militärische Fachschriftsteller rügen, dass Hunyady gelegentlich seiner drei, bis weit zum Balkan fortgesetzten Feldzüge es unterliess, sich die Rückzugslinie zu sichern. — Der Tadel beruht auf Nichtkenntniss folgender Thatsache: Das wichtigste und zahlreichste Contingent von Hunyady's Heer bestand in schwerer Cavallerie, jenes der Türken in leichter Reiterei. Ein aus ungefähr 10,000 Mann schwerer Reiterei bestehendes, sich zurückziehendes Heer wäre, im Falle dasselbe von ungefähr 60—80,000 leichter Reiterei von allen Seiten bedroht und auf Schritt und Tritt verfolgt worden wäre, so gut als verloren gewesen. Die Ungarn waren sich dieses Umstandes noch aus jenen Zeiten bewusst, in welchen sie selbst einzig und allein als leichte Reiterei diese Tactik gegenüber den westlichen Völkern mit vielfachem Erfolg angewendet hatten. Hunyady und seine Leute, in richtiger Erkenntniss der beiderseitigen Streitkräfte, kämpften mit der Entschlossenheit Jener, die keine andere Wahl hatten, als zu siegen oder zu sterben.

Damit hängt zusammen, dass die zwei Niederlagen Hunyady's, die Schlacht von Varna (1444) und jene am Amselfelde (1448) den Verlust je eines ganzen Heeres mit sich führten.

An beiden Orten scheiterte die Siegeshoffnung an dem massigen Widerstand der Janitscharen. Ungarn war zum Hervorbringen einer solchen compacten Infanterie unfähig, und ebenso unfähig waren dazu die damaligen Feudal-Staaten West-Europa's. Nur die Schweizer-Bauern und die Hussiten vermochten eine den Janitscharen ähnliche vortreffliche Fusstruppe aufzubringen. Adelige Truppencontingente waren dazu platterdings unfähig. — Die von Hunyady benützten čechischen Truppen waren, wie es scheint in Folge von Geldmangel, in ungenügender Stärke vertreten.

Was an den mit Johann Hunyady gleichzeitigen ungarischen Heeren auffällt, das ist die stramme Ordnung, die Disciplin, welche es dem Heerführer ermöglicht, auch verwickeltere und schnellere Bewegungen auszuführen.

Glänzender Beweis hiefür ist der dem Hermannstädter sehr bald folgende Sieg am eisernen Thor. Achtzigtausend geübter, schlachtenerprobter, sieggewohnter Türken stehen fünfzehntausend Ungarn gegenüber; die türkischen Janitscharen, die aus ihren unerschütterlichen Reihen nicht zu weichen pflegten, werden vernichtet, die weltberühmten Spahi's auseinandergejagt und das ganze türkische Heer bleibt auf dem Platze, oder sucht in ungeordneter Flucht sein Heil jenseits der Donau. Die Kerntruppen fielen, — nur das Gesindel rettete sich. Hunyady wusste seine Soldaten nicht nur in einer genial erdachten, vorzüglichen Stellung aufmarschiren zu lassen, sondern er siegte, er entschied das Schicksal des Tages gerade durch eine während der Schlacht schnell und pünktlich ausgeführte Veränderung der Stellung. Wie der Führer, so waren auch die Soldaten andere, als die nahe an fünfzig Jahre früher bei Nikopolis gekämpft hatten. — Wie es scheint, bestand das am eisernen Thor kämpfende ungarische Heer nicht aus dem adeligen Comitatsaufgebot, sondern aus jenen im Solde der Magnaten stehenden geübteren Soldaten, die unter den Fahnen der hervorragenderen Landesbarone sozusagen ein stehendes Heer bildeten.

Vier glänzende Siege der ungarischen Waffen, die sich im Laufe zweier Jahre schnell gefolgt waren, erfüllten ganz Europa mit ungemeiner Freude und Bewunderung; denn schon lange betrachtete die ganze christliche Welt mit ängstlichen Blicken die gefahrdrohende Ausdehnung der osmanischen Herrschaft. — Indessen, die bisherigen Kämpfe waren ausschliesslich defensive gewesen und um die Grenzfestungen oder auf ungarischem Boden geführt worden. Schnell fasste man jetzt einen kühnen Plan: den Türken im eigenen Lande anzugreifen; Hunyady wollte ihn über den Balkan zurückwerfen. Der Plan war kühn, aber Hunyady machte sich nicht ohne Ueberlegung daran. Nicht auf Ungarn allein stützte er sich, — dessen Kraft ist für auswärtige Feldzüge gering, — das Aufgebot, das die Hauptmasse der Landesarmee ausmachte, war zu Angriffskriegen nicht verpflichtet. Auf seine eigenen und einiger anderen Magnaten Banderien, sowie auf auswärtige Hilfe verliess sich Hunyady. Vor allem durfte man Hilfe erwarten vom Papste, der als das Haupt der Kirche den Krieg wider den Türken schon vom Standpunkte der Religion aus unterstützen

musste, und nicht blos die christlichen Fürsten anspornen, sondern auch Kreuzzug predigen und dazu in ganz Europa Geld sammeln konnte. Wie vom Papst, so liess sich auch von Venedig vornehmlich Geld und maritime Hilfe erwarten, welch' letztere zu einem allgemeinen Angriffe gegen das türkische Reich unentbehrlich war. Hunyady war auch in diplomatischer Thätigkeit unermüdlich seine Arbeit zu fördern. Aber Europa blieb theils gleichgiltig, theils gab es, was häufig noch schlimmer ist, nichts als leere Versprechungen. Ungarn war in der Fortsetzung des Kampfes beinahe ganz auf sich selbst angewiesen, ja es hatte Nachbarn zu dieser Zeit, die eben unsere Bedrängniss durch die Türken für ihre kurzsichtigen und egoistischen Zwecke auszubeuten suchten. — Deutschland war um jene Zeit so zersplittert, der Gemeinsinn daselbst so sehr gesunken, dass sich gar nichts von ihm erwarten liess. Selbst wenn der gute Wille vorhanden war, brauchte es Jahre, bis der Reichstag einige Mann Soldaten und einige Gulden bewilligte, und hatte man endlich einen Beschluss gefasst, so wusste man ihn nicht in Ausführung zu bringen. Unter Kaiser Friedrich III. war in Deutschland die politische Auflösung allgemein. Die inneren Kriege und die Gewaltthätigkeiten der Mächtigen erreichten unter ihm ihren Höhepunkt, und damit erreichte den Höhepunkt auch die absolute Ohnmacht des deutschen Reichs. War aber der genannte Kaiser auch ohnmächtig uns zu nützen, so war er doch thätig uns zu schaden. Zu beider Hunyady's Zeit sorgte er dafür, dass nicht einmal Ungarn allein seine ganze Kraft gegen die Osmanen wenden könne. Ein kriegerischer Fürst war er nicht, aber wohlerfahren in diplomatischen Winkelzügen. Geschickt wusste er in Ungarn den Parteihader anzuschüren, half unter Wladislav I. und Matthias den ungarischen Rebellen, beunruhigte auch öfters mit Einfällen und kleineren Eroberungen die ungarischen Grenzen, — kurz, hätte er mit den Türken ein Schutz- und Trutzbündniss geschlossen, konnte er ihren Interessen keine besseren Dienste leisten. Es genüge an dieser allgemeinen Charakteristik seiner langen Regierung, woraus zu ersehen ist, was für Hilfe unser Land selbst von Denen zu erwarten hatte, die bei den Türkenkriegen unmittelbar interessirt waren.

Trotz alledem dürfen wir nicht verkennen, welch' grosse Rolle zur Zeit Johann Hunyady's die europäische Solidarität und der Katholicismus in den Kämpfen gegen die Türken spielten. Held Hunyady selbst ist ein begeisterter Vertreter nicht nur der Vaterlandsliebe, sondern auch des Christenthums. — Er und seine Genossen waren nicht

blos darauf stolz, dass sie Ungarn vertheidigten, sondern auch, dass sie die Christenheit aus der Osmanengefahr befreiten, und es scheint, dass zur Zeit Johann Hunyady's zugleich mit dem Patriotismus auch die Religiosität in unserem Lande zu neuer Kraft gelangte. Der ungarische Held, mochten ihm auch keine Legionen von auswärts zu Hilfe eilen, wusste doch sehr wohl, dass ganz Europa mit Sympathie auf ihn blickte, dass eine Niederlage der Ungarn von allen europäischen Nationen betrauert, ein Sieg in allen Domen freudig gefeiert wurde. Dieses Gefühl der Solidarität, die moralische Hilfe Europa's, mochten sie auch häufig zu unerfüllten Hoffnungen verleiten, sie waren doch ein bedeutender geistiger Factor inmitten jener Begeisterung, die wir an Hunyady, in jenem Heldenmuthe, den wir an ihm wie an seinen Soldaten bewundern.

Auch war der Aufruf des Papstes und des Königs von Ungarn nicht gänzlich erfolglos. Die tapferen Polen schickten ein Contingent zum Feldzug, und ihre Lanzenreiter hatten an einem der Siege Hunyady's einen bedeutenden Antheil. Da ferner die Völker des Auslandes für die grossen Ideen empfänglicher waren, als ihre Fürsten, so nahmen in Deutschland, Frankreich und Böhmen Viele das Kreuz, eilten zu der grossen Unternehmung und betheiligten sich unter der Führung des päpstlichen Gesandten Julian am Feldzuge. — Hilfstruppen stellen auch die walachischen und moldauischen Wojwoden, durch Hunyady's frühere Siege mit neuer Hoffnung der Freiheit erfüllt. Der Kern des Heeres waren aber Ungarn. Der vorige Reichstag hatte zwar für diesen Feldzug kein allgemeines Aufgebot ergehen lassen, es scheint aber sicher, dass der Adel einiger Comitate des Südens sich mit dem Könige vereinigte, der sein eigenes Contingent, soweit es die Vertheidigung gegen die übrigen Feinde des Landes zuliess, ins Feld gestellt hatte. Georg Brankowitsch ferner, der in Ungarn reiche Güter besass, und dessen Land es vorzüglich zurückzuerobern galt, brachte die grössten Opfer. Mit geliehenen Geldern stellte er Söldner. Auch Nikolaus Ujlaki, ein würdiger Landsmann Johann Hunyady's, dessen Besitz sich im südlichen Ungarn über ganze Landschaften erstreckte, stellte auf eigene Kosten ein beträchtliches Contingent, das er anfänglich unter Hunyady's speciellem Commando beliess. Hunyady selbst endlich, der zu dieser Zeit auch schon zu den begütertsten Magnaten zählte, war unter denen, die aus eigenem Vermögen die grössten Opfer brachten.

Die Zahl des Heeres, als es unter persönlicher Führung König

Wladislaus' in der zweiten Hälfte des Juli 1443 von Ofen aufbrach, schätzt man auf nur 25,000 Söldner. Unterwegs vermehrte es sich aber; bis zur unteren Donau und auch später noch verstärkten es die Zuzüge fortwährend. Das Heer war auch mit Fouragewägen versehen, die Lebensmittel in mehr als hinreichender Menge mitführten, und zugleich in der Schlacht zur Formirung von Wagenburgen dienten. Auch darauf konnte Hunyady rechnen, dass Serben und Bulgaren in den befreiten Gebieten sich ihm anschliessen würden, was sich denn auch erfüllte. — Die Bulgaren begrüssten die christlichen Heere als Befreier und strömten ihnen massenhaft zu. Indessen giebt die bisherige Geschichtsschreibung weder über die Stärke der an diesem Feldzuge theilnehmenden Heere, noch über die vielen Einzelheiten desselben genügende Aufklärung, und doch ist es Thatsache, dass dieser Feldzug Hunyady's zu den schönsten der ungarischen Geschichte gehört. Endigt er auch mit einem Rückzuge, so lässt sich doch als Resultat desselben aufweisen: sechs grosse Siege, Vernichtung der feindlichen Hauptmacht, Befreiung von ganz Serbien und Zurückdrängung der Osmanen hinter den Balkan. Es genüge nur dreier Siege zu erwähnen: Nissa, im Herzen Serbiens, wird von den ungarischen Truppen eingenommen und zerstört. Nicht weit von der Festung überrascht und vernichtet Hunyady durch einen nächtlichen Angriff ein türkisches Heer von 20,000 Mann; es ist der 3. November, an dem dies geschieht, und nicht lange darauf erobert und zerstört er auch Sophia, nachdem er neuerdings ein von drei Pascha's commandirtes Heer auseinander gejagt.

Es handelte sich jetzt darum, dass die christlichen Heere, die Balkanpässe überschreitend, nach Philippopel vordringen sollten, wohin Murad II. seine Kerntruppen dirigirte. Der ungarische König, den Eintritt des Winters und den bei der Verwüstung des Landes und der zahlreichen Reiterei sehr fühlbaren Fouragemangel vorschützend, war geneigt umzukehren; doch Hunyady und Cardinal Julian drangen auf Fortsetzung des Feldzuges, und das wurde denn auch beschlossen.

Gegen Weihnachten, unter starkem Schneefall und grosser Kälte, gelangte das ungarische Heer zwischen die Felsen des Balkan, an den Bergpass von Sulu-Derbend, den Murad II. unwegsam zu machen suchte und mit zahlreichen Truppen besetzte. Die Kälte, wie die unnahbare Stellung der Feinde hatten das Heer ermattet, als Hunyady durch einen Sieg seinen Helden neuen Muth einflösste. Mit verstellter Flucht lockt er den Feind aus seiner starken Stellung heraus in die

Ebene und erringt über ihn einen vollständigen Sieg, an dem auch der König persönlichen Antheil hatte. Den Bergkamm zu überschreiten erwies sich aber als unmöglich, namentlich der Terrainschwierigkeiten halber. Das ungarische Heer setzte seinen Rückzug in bester Ordnung und wenig beunruhigt fort, und im Februar trifft der König mit zahlreichen Trophäen, unter grosser Begeisterung des Volkes, nach einem Feldzuge von etwa sieben Monaten wieder in Ofen ein.

Murad II. bat noch 1444 unter sehr vortheilhaften Bedingungen um Frieden. Bulgarien zwar wollte er behalten, ganz Serbien aber und Alles, was er in Bosnien und der Herczegowina besass, sammt einem Theile Albaniens und mit Einschluss der Festungen der ungarischen Krone zurückerstatten. Selbst die Walachei gab er zurück, mit dem einzigen Vorbehalte, dass der Walachenfürst dem Sultan tributär bleibe. Der Fürst von Bosnien, Stephan, Thomas' Sohn, schwört der Krone Ungarns neuerdings Treue. Um diese Zeit ist es auch, dass Skanderbeg in Albanien gegen die Türken aufsteht, um mit seiner Handvoll Leute 20 Jahre lang einen Damm gegen die osmanische Eroberung zu bilden und die Ausbreitung der Türken gegen Bosnien hin zu erschweren. Die dreijährige Wirksamkeit Johann Hunyady's vernichtete also, mit geringen Ausnahmen, die langjährigen Bemühungen der Türken in Bezug auf Eroberung der zwischen Balkan und Donau gelegenen Gebietstheile. Insbesondere zeigen die genannten Friedenspunkte, welch' grossen Eindruck Hunyady's Feldzüge bei dem Osmanenherrscher hinterlassen hatten.

Indessen wurde Ungarn sowohl wie die Christenheit vom Taumel der Siegestrunkenheit ergriffen. — Wer unerwartet zu einem grossen Schatze gelangt, wird häufig ebenso verwirrt, als wer am Rande des Verderbens steht. — Im Februar 1444 kehrten die ungarischen Streiter von dem siegreichen Feldzuge, den ich oben beschrieben habe, zurück. Kaum haben sie ausgeruht, so schliesst der König von Ungarn ein Bündniss mit Venedig, dem Papst und dem König von Arragonien, um den Krieg fortzusetzen. Dazu drängt auch Brankowitsch, der noch nicht ganz Serbien zurückgewonnen hatte. Während der Rüstungen langen Murad des Zweiten vortheilhafte Friedensbedingungen an, deren ich ebenfalls Erwähnung that. Schnell werden sie angenommen und vom König beschworen. Brankowitsch war auf Seiten des Friedens, der ihm sein Besitzthum zurückgab. Dies geschieht am 4. August. Doch kaum entfernt sich die türkische Gesandtschaft, als Nachricht eintrifft, die verbündete Flotte ankere im

Hellespont und die Schiffe des Papstes, Venedigs, Genuas und Burgunds hätten dem in Asien weilenden und mit Unterdrückung des karamanischen Aufstandes beschäftigten Heere Murad's den Weg versperrt. Albaniens Held Skanderbeg versprach ferner Zuzug von 15,000 Mann, im Falle der Krieg fortgesetzt wird. Der Kaiser von Constantinopel, Johann Paläologus, versprach nicht minder ein Hilfsheer aufzustellen, und mochten ihn auch die Nüchterneren, durch Erfahrung belehrt, als ganz und gar nicht in Rechnung zu ziehend betrachten, die erregte Phantasie liess selbst das nicht Existirende als Factor erscheinen. Der Ruhm der beendigten Feldzüge, der durch sie der osmanischen Macht beigebrachte materielle Verlust und moralische Schimpf liessen Alles im schönsten Lichte erscheinen. Man hielt die Zeit für gekommen, die Osmanen ganz aus Europa zu vertreiben. Und das war mit Nichten ein Ding der Unmöglichkeit. Die Türken besassen noch nicht Constantinopel, ihre Hauptstadt war Adrianopel. Gelang es in einer Schlacht die osmanischen Heere zu besiegen, deren grösster Theil gar nicht oder erst zu spät nach Europa übersetzen konnte, gelang es Adrianopel einzunehmen, so erschien die Aufgabe beinahe schon gelöst. So viel wenigstens ist wahr, dass, je grösser die Idee war, die der päpstliche Legat Julian mit der Wärme der Ueberzeugung verfocht, wonach es niemals eine günstigere Gelegenheit gegeben, die Herrschaft des Todfeindes der Christenheit in Europa zu brechen, um so geeigneter dieselbe auch zur Entzündung der Begeisterung war.

Die Details des unglücklichen Treffens bei Varna sind hinreichend bekannt. Die Berechnungen, auf denen der Erfolg beruhte, erwiesen sich sämmtlich als falsch. Das ausziehende Heer selbst war geringer als das vorjährige. Brankowitsch, der durch den Friedensschluss aus des Königs, beziehentlich Hunyady's Händen sein Land wieder erhielt, war ein natürlicher Gegner der Friedensbruches, und nicht nur nahm er am Feldzuge keinen Antheil, sondern er war auch schon, wie es scheint, heimlicher Verbündeter des Sultans. Skanderbeg kam nicht. Mit seinen 15,000, nach Anderen 30,000 Mann gelangte er bis an die Grenzen Serbiens, wo Georg Brankowitsch sich weigerte, ihn über serbisches Gebiet zu lassen, und dort blieb er stehen, während das ungarische Heer gegen Varna zog. Venedig und Genua übten den hässlichsten Verrath. Statt die Truppen des Sultans an Ueberschreitung des Bosporus zu hindern, setzten sie sie selbst über. Der Sultan zahlte einen Dukaten für jeden Mann. Die Walachen liefen in der Schlacht sehr bald davon, und der Verrath ihres Wojwoden wurde

offenbar, als er nach verlorener Schlacht Johann Hunyady gefangen setzte und nur gegen grosses Lösegeld wieder freigab. Dass der griechische Kaiser unthätig blieb, bedarf keiner Erläuterung. Bei Kenntniss seiner Lage musste man wissen, dass er selbst beim besten Willen nichts thun konnte. — Die Schlacht von Varna hätte übrigens trotz des Missverhältnisses der Kräfte gewonnen werden können, hätte nicht unglücklicherweise der Uebereifer den König gegen die stärkste Stellung der Feinde fortgerissen, wo er der dichtgedrängten Massen nicht Herr werden konnte. Seine, wie seiner Streiter furchtlose Tapferkeit brach sich auch hier an der Masse der Janitscharen.

Da Hunyady von Anfang an den phantastischen Plan nicht theilte, nach welchem es gelingen könne, den Türken jetzt vom Gebiete Europa's zu vertreiben, so ist wahrscheinlich, dass er in Bezug auf diesen Feldzug den Umständen überliess, zu entscheiden, in welchem Maasse er das Programm ausführen könne. Der kühne Plan gelingt vielleicht, wenn sich ihm in Europa ausser den Ungarn zwei bis drei Mächte ersten Ranges mit ganzer Seele anschliessen. Doch schon zu Beginn des Feldzuges mochte Hunyady geringere Hoffnungen hegen. Es ist nicht unmöglich, dass er sich mit der Wiedereroberung Bulgariens begnügt hätte, welches durch die Einnahme von Varna und Gewinn der daselbst gelieferten Schlacht gesichert gewesen wäre. Vielleicht legte er selbst dem Verluste dieser Schlacht keine grössere Wichtigkeit bei, als das Nichtgelingen der Wiedereroberung Bulgariens. Die bulgarischen Festungen längs der Donau waren vor der Schlacht nicht zurückerobert worden, und so behielt der Türke auf dieser Seite den status quo. Die Ehre der ungarischen Waffen erlitt keine grosse Beeinträchtigung: die Verluste, mit denen die Türken ihren Sieg erkauften, kamen einer Niederlage gleich. — Die erhitzte Phantasie jedoch hatte schon vor der Schlacht, in Ungarn wie in Europa, diesen Feldzug wie ein das Schicksal des Erdtheils entscheidendes Unternehmen betrachtet: kein Wunder, dass sie nach demselben die Demüthigung, den Verlust, ja die Gefahr um so grösser erscheinen liess. Alles das war freilich nur Einbildung.

Der türkische Sultan zog sein Heer nach dem Treffen von Varna zurück und benützte seinen Sieg nicht zu neuen Eroberungen auf Kosten der ungarischen Krone. — Der Tod des Königs führte aber neuerdings innere Veränderungen im Lande herbei. Johann Hunyady, der bald darauf zum Landes-Gouverneur erwählt wurde, hatte mit dem römischen König Friedrich, mit den Czilley's und Giskra's zu

thun, die ihm nicht erlaubten, die ganze Kraft des Landes gegen die Osmanen zu verwenden. Ein Gesetz wurde gebracht, darnach die Contingente des Königs, der hohen Geistlichkeit und des hohen Adels, sowie die auf Kosten der niederen Geistlichkeit ins Feld gestellten Truppen sammt den zu stehendem Dienste verpflichteten Széklern und Kumanen an allen Feldzügen Theil nehmen sollten, während der niedere Adel nur in dem Falle auszurücken habe, wenn jene Truppen sich als ungenügend erweisen sollten. Doch der Trotz der allzu mächtig gewordenen Herren, sowie Beunruhigungen vom Westen und Norden her, liessen es nicht zur Entfaltung aller Kräfte der weltlichen und geistlichen Magnaten gelangen. — Trotzdem liess Hunyady nicht ab, einen neuen Angriffskrieg gegen die Türken vorzubereiten. Er drang auf Hilfe beim Papst und den auswärtigen Mächten, um so mehr, als Sultan Murad ganz vom albanischen Kriege in Anspruch genommen wurde, wo er durch den tapferen Skanderbeg eine Niederlage nach der andern erlitt. Einstweilen aber, bis zum Beginn des neuen Feldzuges, wollte Hunyady vor Allem die Walachei zum Gehorsam zurückbringen, deren Woiwode, Drakul, sich nach der Schlacht von Varna so verrätherisch gegen ihn benommen hatte. Drakul rief türkische Hilfe herbei, doch Hunyady schlug ihn sammt seinem Hilfsheer, nahm ihn gefangen, liess ihn hinrichten und setzte Dán, Sohn eines früheren gleichnamigen Woiwoden in diese Würde ein.

Vier Jahre nach der Schlacht bei Varna macht sich Hunyady auf zum dritten Angriffsfeldzuge gegen die Türken, wobei sich ihm der neue walachische Woiwode Dán mit achttausend Mann anschloss, während Brankowitsch, der Serbenfürst, Murad insgeheim von Hunyady's Plänen verständigen liess. — Murad, seine albanischen Kriegsoperationen ruhen lassend, eilt Hunyady entgegen und trifft ihn am Amselfelde, bei Kossowa. Die Schlacht dauerte zwei Tage und eine Nacht. Am zweiten Tage gehen im entscheidenden Augenblicke die walachischen Hilfstruppen zu den Türken über, und kehren ihre Waffen sogleich gegen die Ungarn. Auch hier kam der Sieg den Türken überaus theuer zu stehen, aber sie siegten; auch hier wurden die Ungarn allein gelassen. Die Janitscharen waren es auch hier, die das türkische Heer vom Untergange retteten und auch hier wiederholte sich der Verrath, dass derselbe serbische Despot, dem Hunyady's Siege sein Land wieder verschafft hatten, den fliehenden Feldherrn an der Donau gefangen nahm und nur unter schweren Bedingungen wieder frei gab.

Die Niederlagen von Varna und am Amselfelde überzeugten den Türken, dass er von einer europäischen Coalition durchaus nichts zu besorgen habe. Der Ungar war allein gelassen worden und Venedig schloss noch 1446 Frieden mit Murad. Ungarn fühlte, dass es der erobernden Weltmacht allein gegenüber stehe, und dass die südlichen Provinzen der Krone, für deren Erhaltung es so viel Blut vergoss, ihm nicht nur keine Hilfe gewähren, sondern vielmehr aus eigenem Willen ihre Selbständigkeit preisgeben und Ungarns Bemühungen betreffs Erhaltung dieser natürlichen Aussenwerke vereiteln. Georg Brankowitsch bewies auch dadurch seine Undankbarkeit, dass er sich mit den damals die Heimat der Ungarn zerklüftenden Parteien gegen Hunyady, den Landesgouverneur, heimlich verband.

Mit 1451 trat im türkischen Reiche ein bemerkenswerther Wechsel ein. Einer der grössten Regenten des Hauses Osman, der Eroberer Mohammed II., bestieg den Thron. Nach zwei Jahren eroberte er Constantinopel, was die ganze christliche Welt in Wehklagen ausbrechen liess. Der Papst war es namentlich, dem dies Ereigniss am meisten zu Herzen gehen musste. Doch das damalige Haupt der katholischen Kirche war ein den Frieden, die Kunst und Wissenschaft liebender Mann. Alles, was er that, bestand darin, dass er mit unermesslichem Gelde Agenten nach dem Orient aussandte, um die in den Archiven des Kaiserthums von Constantinopel erhaltenen alten Codexe zu erwerben. Der Civilisation leistete er durch Conservirung zahlreicher Denkmäler des classischen Alterthums einen grossen und dauernden Dienst, — und wer weiss denn, ob ein kriegerischer Eifer von seiner Seite zur Vertheidigung Ungarns und des ganzen damaligen Europa's gegen die Osmanen irgend einen sichtbaren Erfolg aufzuweisen gehabt hätte?

Mohammed II., um das eroberte Constantinopel zu bevölkern, setzte fort, was seine Vorfahren begonnen hatten: er vertauschte zu einem Theile die Bevölkerung. An Stelle der zahlreichen, in türkische Gefangenschaft geschleppten Griechen siedelte er neue, aus den europäisch-christlichen Provinzen geholte Einwohner an. Als seine Truppen bei einer Gelegenheit Serbien überschwemmten, wurde gleichfalls ein Theil der zweimalhunderttausend Serbensklaven zur Bevölkerung von Constantinopel verwendet. — Der Fürst von Serbien, der in also bedrängter Lage jedesmal inständig um die Hilfe Ungarns bat, wurde darauf immer wieder Tributär des Sultans. Hunyady verdrängte Mohammed II. noch ein-, zweimal aus Serbien, bis endlich der kühne Sultan beschloss, mit einem entscheidenden Streiche ganz Serbien zu

gewinnen. Er machte lange Vorbereitungen zu diesem Zwecke. Belgrad war der Punkt, dessen Gewinnung seinen Doppelplan mit einem Schlage zur Ausführung bringen musste. Der Sultan erklärte laut, er werde binnen Kurzem sein Lager in Ofen aufschlagen. 1456 war das Jahr, in welchem der Eroberer seinen Plan auszuführen gedachte. — Die beiden grössten Heerführer, die beiden tapfersten Heere der damaligen Welt fochten noch in diesem Jahre einen entscheidenden Kampf unter den Mauern Belgrads. Auf beiden Seiten wurde mit gleicher Entschlossenheit, mit gleicher Besonnenheit um den Sieg gerungen. Hatten die Christen den Vortheil der Burgmauern, so wurde derselbe theils aufgewogen durch die riesige Uebermacht des Feindes an Kanonen, Schiffen und Leuten, theils warf der unerhört verwegene Ungarnführer in stolzem Muthe auch diesen Vortheil noch von sich. Ich weiss nicht, ob jemals Aehnliches geschah, doch grösseres Selbstvertrauen zeigt wohl kaum irgend eine That der Kriegsgeschichte, als jene List Hunyady's, die auserlesenste Truppe des Feindes, die Janitscharen in die belagerte Stadt hereinzulassen, um sie dann innerhalb der eroberten Mauern der Stadt zu vernichten. Der grossartige Erfolg preist gleicherweise ihn und seine Soldaten.Belgrad ist verloren, wenn Hunyady nicht mit aller Sicherheit auf seine Soldaten zählen kann, dass sie auf sein Wort selbst das unmöglich Scheinende versuchen, und dass sie die strengste Ordnung mit Tollkühnheit zu vereinigen wissen. Denn der Feldherr hatte seinen Plan genau auf die Minute berechnet.

Charakteristisch ist auch, dass das überaus zahlreiche und wie üblich, ungeordnete und verschieden bewaffnete, wie auch ungeübte Heer der Kreuzfahrer gleichfalls Disciplin hielt und ausgezeichnete Dienste leistete. Das Hauptverdienst kommt allerdings dem Führer desselben, Johannes Kapistran, zu. Aber die regelmässige Verpflegung der Menge, ohne welche dieselbe zusammenzuhalten und in Zucht zu halten ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre, wie auch die oberste Führung ist das Verdienst des Organisirungstalentes Hunyady's.

Nach den Chroniken zu urtheilen, erfolgte (entgegen dem Befehle Hunyady's) der letzte entscheidende Ausfall der Kreuzfahrer, welcher die Eroberung des ganzen türkischen Lagers, wie auch die gänzliche Niederlage des Sultans zur Folge hatte. — Es ist ein gewöhnlicher Fehler der Chroniken, dass sie besonders die Aufeinanderfolge und die Umstände der rasch aufeinanderfolgenden Schlachtepisoden vermengen. Das geschieht übrigens auch solchen Leuten, welche als Augen-

zeugen an einer Schlacht theilnahmen. Es giebt sogar Beispiele, dass sich die leitenden Obercommandanten bezüglich einzelner Details widersprechen. — Wer Hunyady und seine Tactik kennt, wird davon überzeugt sein, dass der Angriff der Helden Kapistran's im Sinne des Hunyady'schen Planes erfolgte. Und dieser Angriff war zwar kein regelrecht ausgeführter, hatte aber dennoch grossen Erfolg. Im Grossen und Ganzen ist es derselbe Schlachtplan, den Hunyady auch anderwärts anzuwenden pflegte. Die Festung Belgrad und sein eigenes darin befindliches Heer setzte er dem stärksten Angriff der türkischen Elite-Truppen aus, — die gesammten Kreuzfahrertruppen — darunter einzelne geschulte czechische Infanterie-Abtheilungen — beliess er ausserhalb der Festung in gedeckten Stellungen. Sobald die türkischen Kerntruppen zum grössten Theil gefallen waren, gingen die Kreuzfahrer auch ihrerseits mit voller Kraft zum Angriff gegen die türkischen Kanonen und das Hauptquartier des Sultans vor.

Belgrads Vertheidigung wird zu allen Zeiten ein treues Bild der ungarischen Türkenkriege bleiben: Einerseits die offensive Uebermacht der Osmanen, andererseits der Ungar in Defensivstellung; einerseits in Hunyady das Gefühl des Patriotismus, andererseits in seinem treuen Genossen, dem Kreuzfahrer-Helden Capistrano der Glaube des Christen, beide sich die Hand reichend zur Entfaltung aller Seelenkraft, deren der Mensch fähig ist. Der Schlag, den der aus der Höhe seines Stolzes herniedergeschmetterte Mohammed II. erlitt, war furchtbar. Seitdem benagte der Türke nur gleichsam verstohlen die Grenzen des ungarischen Reiches, doch etwa siebzig Jahre hindurch wagte er nicht mehr mit der prahlerischen Einbildung ins Feld zu ziehen, als könne er seine Rosse in den Kirchen Ofens ausruhen lassen. Und doch herrschte und eroberte Mohammed II. noch lange Zeit hindurch.

Johann Hunyady erreichte es in Folge der unverhältnissmässig geringen Zahl seiner Streiter nicht, die Osmanen bis jenseits der Balkanlinie zurückzudrängen, aber auch der Türke war von den Ufern der Donau zurückgeschlagen. Serbien, Bosnien blieb der Kampfplatz, und der Türke wurde von den Einfällen auf ungarisches Gebiet in geziemender Entfernung gehalten.

Ueber jenen Factor, welcher Johann Hunyady die geschilderte Politik und Feldzüge ermöglichte, wird man sich erst während der nach des Helden Tode eingetretenen Wirren klar. Es ist bekannt, dass er auch als Privatmann Besitzer grosser Güter war, ausserdem noch sämmtliche königliche Burgen in seiner Hand hielt und auch über

die gesammten königlichen und die mindestens eben so viel Werth besitzenden Güter der Königin unbedingt verfügte, jene ausgenommen, welche die čechischen Söldner Giskra's und seiner Parteigänger in Oberungarn an sich gerissen hatten. Seit 1444, in welchem Jahre König Wladislaus bei Varna fiel, und besonders seit 1446, in welchem Jahre die Nation Johann Hunyady nicht nur zum obersten Kriegsführer, sondern auch zum Gubernator erwählte, konnte er über das Einkommen des Landes nach bestehendem Recht verfügen. Ja, selbst nach 1453, als er die letztere Würde niederlegte, damit der junge Ladislaus die Regierung übernehme, verblieb ihm das Verfügungsrecht über die ungarischen Festungen und das Obercommando über die Armee. Ebenso verblieb das Staatseinkommen, die dem König vorbehaltenen 21,000 Goldgulden abgerechnet, zu seiner Disposition. Es ist schwer zu verstehen, was ihm unter solchen Umständen, den Titel ausgenommen, zur Regentenwürde gefehlt habe. — Er behielt ferner die wichtigste, weil militärisch stärkste, siebenbürger Wojwodenwürde, zu welcher, wie wir oben sahen, auch mehrere Comitate jenseits der Theiss die Contingente lieferten, und schliesslich bestätigte ihn der König in seiner Grafenwürde von Bistritz und ohne Zweifel im Besitz aller anderen, weitausgedehnten Güter.

Nach dem Entsatz von Belgrad und nach dem Tode des Helden im Jahre 1456 kamen die königlichen Güter in die Hände Ladislaus Hunyady's, des Erben des Hunyady'schen Hauses, während wir andererseits wissen, dass der königliche Hof in Ofen, man kann sagen, Noth litt Der Streit über die königlichen Güter und Einkommen verursachte hauptsächlich den Zwist und den Tod Cillei's, des Verwandten des Königs, sowie später jenen Ladislaus Hunyady's. Die Krongüter verblieben sodann in den Händen der Witwe Johann Hunyady's und Michael Szilágyi's, deren Bruder. — Die Majorität der Nation wählte 1458 Matthias Hunyady nicht nur aus Pietät gegen seinen Vater zum König, sondern auch deshalb, weil er der reichste Oligarch und der factische Besitzer der Krongüter war. Unter der langen Regierung Matthias' vermehrten sich noch diese Güter, statt sich zu vermindern.

So ebnete Johann Hunyady, ohne Zweifel unabsichtlich, dem Königthum seines Sohnes die Wege. Nicht nur die moralische, auch die materielle Erbschaft war eine ungeheure. Man muss aber gestehen, dass weder der Vater noch der Sohn damit knauserig verfuhren. Beide verschwendeten das Vermögen im Dienste des Vaterlandes, nur jeder auf andere Weise.

IV.

KÖNIG MATTHIAS I.

Nach dem Tode Georg Brankowitsch' wurde Serbien sehr bald zur türkischen Provinz, hauptsächlich wegen der Indifferenz und Unthätigkeit der Serben. Als sich 1459 die Festung Semendria an Mohammed II. ergab, gelangten zugleich zahlreiche kleinere Festungen in seine Gewalt. Serbien wurde zum Sandschak, und der Türke siedelte an Stelle der massenhaft in die Sklaverei geschleppten Einwohner Osmanen in die Städte, und führte daselbst seine Verwaltung ein. Belgrad allein hielt sich noch mit so viel Gebiet, als die Waffen der ungarischen Besatzung der Festung reichten. 1460 unterwirft sich der Peloponnes Mohammed dem Zweiten, und Venedig büsste hier reichlich für die frühere Lauheit und momentane Habsucht, die es in den Kriegen gegen die Osmanen bewiesen hatte.

1462 wird die Walachei die Beute der Osmanen. Fürst derselben war der durch seine schrecklichen Grausamkeiten bekannte Wlad, der einige Forderungen des Sultans zurückgewiesen, und sich dadurch den Zorn desselben zugezogen hatte. Wlad schickte noch 1461 eine Gesandtschaft an Matthias, um ein Schutz- und Trutz-Bündniss mit ihm abzuschliessen. Er selbst sammelte ein Heer, verwüstete in seinem Uebermuthe das türkische Gebiet und liess 25,000 Gefangene pfählen. Da führt Mohammed II. ein gewaltiges Heer in die Walachei, während der Wojwod die gesammte Einwohnerschaft in die Fichtenwälder commandirt, und auch selbst sammt seinen Truppen dort Stellung nimmt. Es gelang Mohammed nicht, Wlad's habhaft zu werden; doch decimirte er dessen Heer, plünderte und verwüstete das ganze Land und kehrte zurück, nachdem er Radul, Wlad's jüngeren Bruder auf den Fürstenstuhl der Walachei erhoben und eine beträchtliche Besazzung im Lande zurückgelassen hatte. Wlad bat jetzt vergeblich um Gnade bei Mohammed II.; darum gab er sich und sein Land dem Schutze Ungarns anheim. Doch Matthias liess ihn, der in Siebenbürgen

Zuflucht suchte, festnehmen, nach Ofen führen und in's Gefängniss werfen.

Die ungarische Geschichtschreibung hat noch nicht angegeben, was der Grund dieses Verfahrens Matthias' gewesen. Er wird aber klar dargelegt durch einen Brief Wlads, den er 1462 an Mohammed richtete, und den ungarische Soldaten unterwegs auffingen. Wlad schreibt an den Sultan:

«Grosser Herrscher der Osmanen! Ich, Johann, Wojwod der Walachen, dein Sclave, flehe demüthigst um deine Verzeihung für Alles, was ich gegen dich und dein Land verbrochen habe. Deine Hoheit erbarme sich meiner, und erlaube, dass ich Gesandte an dich abschicke. *Ich kenne Siebenbürgen und ganz Ungarn sehr genau. Wenn es deiner Hoheit so gefällt, so kann ich zur Sühne meiner Vergehen ganz Siebenbürgen in deine Hände liefern.* Und ist das einmal in deiner Hand, so kannst du leicht ganz Ungarn erobern. Meine Gesandten werden dir Mehreres sagen in dieser Angelegenheit. Zeit meines Lebens dein Sklave in unerschütterlicher Treue. Gott gebe deiner Regierung viele Jahre.»

Dieser Brief, sammt einem an den Grossvezier gerichteten gleichlautenden zweiten, fiel in die Hände Matthias', und so ist des Königs Handlungsweise vollkommen erklärt. Der König sandte diese, in bulgarischer Sprache verfassten Briefe an den Papst Pius II. *

1463 kommt die Reihe an Bosnien, dessen Hauptort Jaitza Mohammed II. einnimmt. Bosniens König Stephan rettet sich in die Festung Kliucs, die er unter Bedingung der Begnadigung ebenfalls aufgiebt. Der Sultan hält sein Wort nicht, er lässt den König enthaupten. Die Bewohnerschaft der Stadt wird in drei Theile getheilt. Ein Theil wird in der Stadt belassen, ein anderer als Beute unter die Soldaten vertheilt, der dritte der Pforte des Sultans überliefert.

Matthias nimmt um Weihnachten 1463 Jaitza und damit fast ganz Bosnien zurück. — Die Herzegowina bleibt mit Steuerzahlung in ungarischer Gewalt unter dem Herzog Kozarits. Im folgenden Jahre will Mohammed Jaitza zurückerobern; doch Matthias befreit es von der türkischen Belagerung. Hingegen belagert er vergeblich das türkische Zwornik.

* Diesen Brief mochte Gobellini unter den päpstlichen Briefen gefunden haben, der ihn in seinen Commentarien veröffentlichte. S. Zinkeisen: Gesch. des osmanischen Reiches in Europa. (Gotha 1854, Bd. II, S. 176.) Auch Hammer kennt diesen Brief nicht.

Wie wir aus Obigem ersehen, hatte aber der Türke zu Beginn der Regierung Matthias' die übrigen südlichen Provinzen unterworfen. — Fünf Jahre nach dem Tode Hunyady's hatten die Türken grosse Eroberungen gemacht. Waren sie auch nicht unmittelbar auf Eroberung Ungarns ausgegangen, so besorgten sie doch auch, wie es scheint, durchaus keinen allgemeinen Angriffskrieg von Seiten der Ungarn. Sie konnten um so weniger Besorgnisse haben, als inzwischen eine grossartige europäische Kriegsrüstung gleich beim ersten Schritte zu nichte wurde. Noch 1459 hielt Pius II., mit seinem früheren Schriftstellernamen Aeneus Sylvius gegen die Osmanen, der eifrigste aller Päpste, einen europäischen Congress ab, um eine grossartige Expedition gegen die Osmanen in's Werk zu setzen. Der Congress beschloss einhellig, *dass der türkische Feldzug ohne Säumen zu beginnen sei.* Es gab sogar italienische Fürsten welche verlangten, das Landheer solle ganz allein von Italien in's Feld gestellt werden. Frankreich versprach später 70,000 Fusssoldaten, 30,000 Bogenschützen und 40,000 Reiter. Doch aller Eifer ist gering gegenüber dem Vorsatze des Papstes, *er wolle die aus allen Nationen zusammengeströmten Kreuzfahrer zum heiligen Kriege selbst anführen.* Als Ende 1463 der Feldzug beginnen sollte, und der Papst im Rathe der Kardinäle sein Vorhaben kundgab, brachen alle in Thränen aus, und wahrscheinlich hat dieser Entschluss auf die ganze Christenheit eine ergreifende Wirkung ausgeübt. Noch wurde dieser Entschluss geheim gehalten bis zum October 1463. Da gelangte er durch ein Rundschreiben zur Oeffentlichkeit. Pius verliess Rom im März 1464, um sich zum Hauptsammelplatze der Flotten, Ancona zu begeben, wo er Mitte Juli krank anlangte. Die Täuschung, dort weder Soldaten, noch Schiffe, noch Geld zu finden, beschleunigte vielleicht den Eintritt seines Todes. Je grösser der Lärm und die Vorbereitungen gewesen waren, um so bemitleidenswürdiger zeigte sich die Gleichgiltigkeit der gesammten Christenheit gegenüber der Ausbreitung des Türken, und die Sultane konnten sich fortan mit Recht lustig machen über jede Art von Drohung, als seien die christlichen Fürsten im Stande sich gegen sie zu vereinigen.

Auch Matthias führte keinen grossen Krieg gegen die Türken. Seine Wirksamkeit auf dieser Seite beschränkte sich auf die Vertheidigung und jeweilige Repressalien, um so mehr, als auch der Türke nur grössere oder kleinere Räuberschaaren, aber keine Eroberungsheere über die sonst gut vertheidigte Grenze schickte. — Der König von Ungarn wollte anfangs keinen Frieden haben mit den Türken.

Nach dem bosnischen Feldzug 1465, schickte der Sultan eine Gesandtschaft an ihn, um ihn zum Frieden aufzufordern. Matthias entliess die Friedensvermittler ohne Audienz. Im selben Jahre zieht der König an der Donau ein grosses Heer zusammen. Doch da die Türken Bosnien in Ruhe liessen und die christlichen Fürsten keinen Angriffskrieg unternahmen, löste er sein Lager wieder auf.

1466, als Matthias beschäftigt war in Oberungarn einige Aufrührer zur Ruhe zu bringen, lässt ein türkischer Pascha seine Truppen in Serbien einrücken, und nimmt durch Ueberraschung die Festung Semendria. Matthias erliess hierauf das allgemeine Aufgebot. Es ging das Gerücht, der Sultan befinde sich persönlich in Sophia, von wo aus er Ungarn zu erobern gedenke. Der König befahl das Ausrücken des Aufgebots vor Belgrad am St. Georgstage. Es zeigte sich aber, dass der Sultan nach Albanien gegen Skanderbeg gezogen sei. — Da der König keinen Angriffskrieg führen wollte, löste er sein Heer auf. Um diese Zeit starb Stephan Kozarits, Fürst der Herzegowina. Einer seiner Söhne trat zum mohamedanischen Glauben über, und theilte das Land mit seinem Bruder.

Der König führte zwar, — was ihm der Papst zum Vorwurf machte — keinen Angriffskrieg, doch sorgte er für den Schutz der Grenzländer, ja seine Hauptleute machten selbst kleinere Einfälle auf türkisches Gebiet. Die ungarischen Chroniken verzeichnen nicht jedes einzelne dieser kleinen Scharmützel; dass solche aber im Gange waren, das zeigt folgender Brief des Königs an den Papst:

«Mein Gewissen sagt mir, dass mich der Vorwurf der Nachlässigkeit nicht treffen kann.... Die Grenzen vor jeder Handvoll Räuber zu bewahren ist unmöglich. Aber wenn ich prahlen wollte wie ein Albanese, wenn ich erzählen wollte, wie viel feindliche Dörfer meine Grenzwächter einäscherten, so würde sich zeigen, dass ich auch dieses Jahr nicht unthätig gewesen bin, mochte ich persönlich auch in Ofen weilen. Als König halte ich es für unziemlich, an jedem kleinen Scharmützel persönlich Antheil zu nehmen Von mittelmässigen Kräften kann man Grosses nicht erwarten. Mit nichtssagender auswärtiger Hilfe kann man das Heer nicht über den Balkan und Rhodope an's Schwarze Meer führen; und wollte ich mich in eine Unternehmung stürzen, die meine Kräfte übersteigt, so würde ich Tadel verdienen, denn ein schlimmer Ausgang würde nicht nur mir, sondern der ganzen Christenheit zum Schaden gereichen.

Mein Auftreten ist den mir zu Gebote stehenden Mitteln angemessen.» *

Ein grösseres Ereigniss an der türkisch-ungarischen Grenze begab sich 1470. Die Türken erbauten am rechten Ufer der Save, einige Meilen oberhalb Semlin eine neue Festung, — es war dies das berühmt gewordene Schabatz. Der König liess den damaligen «Banus von ganz Slavonien» Johann Thus in's Gefängniss werfen, als Strafe für seine Trägheit, mit der er dies geschehen liess. Auch gab der König seinen Banderien sofort Befehl den Platz einzunehmen; da dies aber nicht gelang, so errichteten die ungarischen Truppen am diesseitigen Ufer eine ähnliche Burg.

1474 verheert ein beträchtliches türkisches Detachement unter Leitung des Paschas von Semendria das Gebiet jenseits der Theiss und plündert sogar Grosswardein. Im Sommer desselben Jahres verwüsten die Türken Syrmien, Slavonien und alles Land bis hinauf nach Krain, auf einmal 15—20,000 Gefangene mit sich schleppend. Doch im folgenden Jahr 1475 verschafft sich Matthias glänzende Genugthuung. Er cernirt und erobert Schabatz. Die Einnahme dieser Festung war an sich schon wichtig, wichtiger machte sie aber noch die Tapferkeit der königlichen Truppen und vor allem der Umstand, dass Matthias hier selbst einen unzweifelhaften Beweis seines unerschütterlichen Muthes und seiner Feldherrnbegabung ablegte. Auf einem schlechten Kahne, mitten unter den feindlichen Kugeln begibt er sich, um sie zu besichtigen, unter die Mauern der Festung, und schliesslich ist es eine von ihm erdachte List, durch die der Platz fällt. Während er mit einem grossen Theile seines Heeres eine Flucht vorspiegelt und die türkische Besatzung ihm nacheilt, stürmt eine im Hinterhalt versteckte auserlesene Schaar, die Soldaten des «schwarzen Heeres», die erspähte schwache Seite der Festung, worauf auch die Geflohenen Kehrt machen und allsogleich Schabatz erobern; der Heldenmuth der Janitscharen wurde zu Schanden vor dem «schwarzen Heere». Matthias baute die Festung wieder auf, umgab sie mit Gräben und machte sie dadurch zur Insel. Sein siegreiches Heer führte er nach Serbien, welches dort auch die Festung Semendria umzingelte. Da er aber keine Hoffnung hatte die Belagerung jetzt zu Ende zu führen, so begnügte er sich mit Aufrichtung dreier Holz- und Erdburgen der Festung gegenüber. Solche kleine Befestigungen nannte man später Palanken. Zu ihrem Schutze

* Szalay, III. Bd. S. 220.

liess der König Besatzungen zurück. Durch diesen zweifachen Erfolg erschwerte er zwar die Einfälle der Türken, doch schlichen sie sich trotz alledem zwischen den Festungen hindurch, und richteten noch dasselbe Jahr in Krain grosse Verwüstungen an.

1476 fallen die türkischen und walachischen Heere in die Moldau ein. Sie schlagen den moldauischen Wojwoden Stephan, kehren aber auf die Nachricht um, dass Stephan Báthory, der Wojwode von Siebenbürgen, im Anrücken sei. Báthory eilt ihnen nach, und macht die Hälfte ihres Heeres nieder. Stephan, der Wojwod der Moldau, hatte nämlich 1474 der ungarischen Krone Treue geschworen, darum nimmt ihn jetzt Matthias in seinen Schutz, und lässt Stephan Báthory in die Walachei einmarschiren. Matthias nimmt darauf den mit den Türken verbündeten Wojwoden Bazarád gefangen, und macht dafür den in Ofen gefangen gehaltenen Dán zum Herrn des «Karpathenniederlandes.» Während dies noch im Gange ist, setzen die Türken neuerdings bei Semendria über, und verwüsten alles Land bis Temesvár. Doch die ungarische Besatzung von Belgrad und Temesvár überfällt die Räuber und macht sie nieder. Die ihnen abgenommene Beute war sehr gross.

1478 und 79 geschehen neue grosse Raubeinfälle. Im ersteren Jahre werden Krain, Friaul, ja die Umgebung von Venedig geplündert, im letzteren verheeren die Türken die Comitate Vas und Zala. Eine türkische Abtheilung wird aber an der Raab von Stephan Szapolyai und Peter Geréb vernichtet, und Matthias' Truppen streifen als Ersatz bis nach Jaicza.

Ein zweites Mal dringt Matthias selbst bis zu der genannten Festung vor. Nun hatte an den oben erwähnten Räubereien namentlich der Beg einer Verbász genannten bosnischen Burg theilgenommen. Matthias schickt also 16,000 Mann gegen ihn aus. In einem nächtlichen Sturmangriff nehmen diese Verbász ein, der Türke mit seinen Leuten entrinnt aber. Doch eilt ihm das ungarische Heer nach, vernichtet seine Truppen und verwüstet darauf ganz Türkisch-Bosnien bis zur Herzegowina. So rächte Matthias die türkischen Einfälle.

Grösser noch war der Triumph, den noch im selbigen Jahre seine zwei Feldherren Stephan Báthory und Paul Kinizsi davontrugen. Auf dem Blachfelde von Kenyérvíz (Kenyérmező = Brotfeld) bleiben am 13. October von 40,000 räuberischen Türken und türkischen Walachen 30,000 allein auf dem Schlachtfelde. Der Sieg war um so grossartiger und vollständiger, je verzweifelter und unversöhnlicher die

sich gegenseitig als ungläubig ansehenden Heere fochten. Die Wachsamkeit und Schnelligkeit des furchtlosen und furchtbaren Kinizsi entschied die grosse, regelrechte Schlacht, indem der Temescher Graf rechtzeitig im Rücken der beinahe schon siegreichen Osmanen erschien.

Wenn wir aus der Erzählung dieser wichtigen Waffenthat die sagenhaften Elemente ausscheiden, so stellt sich der tactische Plan der ungarischen Feldherren folgendermassen: der Wojwode setzt sich mit seinen erprobten Truppen dem Gesammtangriff des türkischen Heeres aus; zugleich entscheiden die Truppen des Grafen von Temesvár durch einen raschen und energischen Seitenangriff die schon zweifelhaft gewordene Schlacht zum Triumph der ungarischen Waffen. Also die Tactik Johann Hunyady's! Báthory und Kinizsi erweisen sich als Zöglinge seiner Schule.

Paul Kinizsi finden wir 1481 in Serbien. Dieser Mann, eine wahre Geissel der Türken, war schon seiner Natur nach dazu angelegt, den Türken Maass für Maass zurückzuzahlen. Als wenn er seine wilde grausame Kampfesfreude den Osmanen abgelernt hätte! Gerade gegen die Türken hätte Matthias wohl kaum einen vorzüglicheren Führer finden können.

Matthias erstreckte die Wiedervergeltung auf Alles, und die genannte serbische Expedition ordnete er gerade zum Zwecke einer besonderen Art derselben an. Die Türken waren nämlich von Zeit zu Zeit öfters in Syrmien und das Temeser Banat eingefallen, und hatten dadurch das früher volkreiche Gebiet fast gänzlich verödet. — Der König hielt es daher für das Beste, auch seinerseits diese Gegenden mit jenen Gefangenen zu bevölkern, die man auf türkischem Gebiet gemacht hatte. Er wandte sich an den Papst, er möchte seinen Soldaten erlauben, Gefangene in die Sklaverei zu schleppen, was deren Gewissen bisher mit dem christlichen Gefühl für unvereinbar gehalten. — Kinizsi verwüstete das türkisch-serbische Gebiet bis Krussowatz und brachte 50,000 Serben und tausend Türken mit sich, die ihm zum grössten Theil freiwillig gefolgt waren. Derlei Colonisation wurde dann, wie es scheint, ganz zur Gewohnheit.

Im folgenden Jahre machte Kinizsi und andere Heerführer dreitausend Mann des Pascha von Semendria nieder, die in's Temeser Banat eingefallen waren.

1483 gelangt die Herzegowina, die zum Theil schon türkisch war, ganz in die Hände des Sultans, und mit diesem Jahre endigen die türkischen Kriegsthaten Matthias'. Er schliesst auf fünf Jahre

Frieden, der 1487 auf drei Jahre erneuert 1491 ablief, als Matthias schon nicht mehr lebte. Noch 1481 starb der Eroberer Mohammed II., um Bajazid II. Platz zu machen.

Den 1483 geschlossenen Frieden störten im folgenden Jahre nur die moldauischen Angelegenheiten ein wenig. Die Heere des Sultans brachen verwüstend in die Moldau ein. Matthias klagte wegen Friedensbruch beim Sultan, der sich damit entschuldigte, dass die Moldau und Walachei in den Friedensvertrag nicht mit einbegriffen sei. Matthias, mit andern grossen Angelegenheiten beschäftigt, war geneigt ein Auge zuzudrücken; die Moldau aber, ihre Verlassenheit gewahrend, begab sich unter polnische Oberhoheit. Matthias rüstete zur Belagerung Wiens, — und den übrigen Rest seines Lebens nehmen die Angelegenheiten des Westens in Anspruch.

Johann wie Matthias Hunyady waren die vorzüglichsten Männer ihrer Zeit nicht nur in Ungarn, sondern in der ganzen damaligen Christenheit, die doch viel treffliche Einzelne hervorbrachte. Aber wenn Vater und Sohn an Grösse sich ebenbürtig sind, so sind sie in allen anderen Beziehungen verschiedene Charaktere und verfolgen eine verschiedene Politik.

Johann Hunyady ist das letzte und eins der erhabensten Muster der mittelalterlichen Kreuzfahrerhelden, während Matthias, der zwei Jahre nach seines Vaters Tode den Thron besteigt, einer der ersten und vorzüglichsten ist von den Männern der classischen Wiedergeburt Europa's; ein ganz römisch angelegter Charakter, der in symbolischer Weise seinen Familiennamen in den Namen Corvinus umsetzt. An die Seite des Ersteren passt gar wohl der Mann der christlichen Einfachheit, des starken Glaubens, Capistrano; die Stirne des Andern schmückt ebenso passend das Diadem der Imperatoren, in seinen Kreis gehören der Glanz und geschmackvolle Prunk, sowie jene italienischen Gelehrten, die mit den geistigen Quellen, entdeckt in Wissenschaft und Literatur des einstigen Roms, die erschlaffende christliche Civilisation wieder erfrischten.

Aber kein einziges Treffen Matthias' kann sich mit den Kämpfen Johann Hunyady's messen, der wahre Völkerschlachten schlug. Die obige Zusammenstellung lässt erkennen, dass Matthias sich auf die Defensive beschränkte, während sein Vater sich in Angriffskriegen gefiel.

Die Idee Johann Hunyady's offenbart sich vermöge ihrer Natur in augenfälligeren, grösseren Thaten: die Türken aus Europa zu ver-

treiben mit Hilfe der Christenheit, — oder, wenn ihm Europa nicht hilft, nur mit ungarischen Kräften, und wofern ihn auch diese nicht hinlänglich unterstützen, grossentheils auf eigene Kosten und mit allen erdenklichen Opfern — das ist ein Ziel, das zwar nicht vollständig, aber doch insoweit erreicht wurde, dass die türkischen Eroberungspläne in Bezug auf das eigentliche Ungarn um 65 Jahre zurückgeworfen waren. Glänzende, tollkühne Feldzüge lassen dies Ziel genugsam hervortreten.

König Matthias sah ein, dass den vollen Erfolg der kühnen Pläne seines Vaters nicht blos die Trägheit der europäischen Fürsten verhindert habe, sondern auch die inneren Mängel der politischen und militärischen Organisation Ungarns, vermöge deren die Nation niemals im Stande war, ihre ganze Kraft einem einzigen Hauptziele zuzuwenden. Matthias betrachtete, soweit wir aus den Thaten seiner zweiunddreissigjährigen Regierung urtheilen können, als Ziel seines Lebens: die innerliche Festigung und Einigung der Nation, und vor Allem die Erneuerung der militärischen Organisation, die dann jedem Feinde gegenüber zur Vertheidigung und Angriff gleich geeignet wäre. Zie war die Reform des Landesvertheidigungssystems, aber dies sollte unmerklich auch die Reform des ganzen ungarischen Staatsmechanismus nach sich ziehen.

Aus den wichtigeren Schlachten Johann Hunyady's ergab sich die Lehre, dass es nur bei ausgezeichneter Führung und aussergewöhnlichen Umständen möglich sei, den Türken in offener Feldschlacht zu schlagen, insbesonders deshalb, weil das ungarische Heer keine solche stehende Fusstruppe in seinen Reihen zählte, welche sich mit den Janitscharen messen konnte.

Matthias Hunyady machte sich nach seiner Thronbesteigung diese Lehre zu Nutze. Gleich Anfangs seiner Regierung bestrebte er sich, abgesehen von den berittenen Banderien, eine Infanterie zu schaffen; die Brauchbarkeit dieser Truppengattung war vom regelmässigen Sold bedingt. — König Matthias entschloss sich auch zu diesem Preis, nur um sich dieser zur Vertheidigung Ungarns nothwendigen Waffengattung bedienen zu können.

Die Geschichte der Entstehung des stehenden Heeres gleicht jener, welche sich einige Jahre früher in Frankreich zugetragen. Das französische «stehende Heer» ist kaum 25 Jahre älter als das ungarische. Dort wurden im hundertjährigen Krieg zwischen Frankreich und England Söldnertruppen verwendet, welche jenem dienten, der sie besser bezahlte. Sobald der Feldzug zu Ende war, — und das

geschah jeden Herbst — hörte auch der Sold auf. Aber die grossen Banden, welche unter je einem Führer mehrere Tausend Mann zählten, lösten sich deshalb mit nichten auf. Sie lebten den Winter über vom Raub, wodurch sie Frankreich schwerere Wunden schlugen, als selbst der Krieg gethan. In der Mitte des XV. Jahrhunderts befreite Karl VII. sein Land von diesem Uebel dadurch, dass er einen Theil der Banden in ständigen Sold nahm, sodann disciplinirte und mit demselben die Uebrigen verjagte. Dies war der Ursprung des stehenden Heeres in Frankreich.

Bei der Thronbesteigung Matthias waren es gerade zwanzig Jahre, seit die Čechen, welche in den Hussitenkriegen den Ruhm der Unbezwinglichkeit erworben hatten, als Räuberbanden unter Giskra aus den oberungarischen Comitaten sich fast ein eigenes Land zu schaffen begonnen hatten. Matthias nahm nach einigen Siegen die Kerntruppen dieser Banden sammt Giskra in Sold. Die Parallele kann noch weiter geführt werden. Zur Zeit Matthias' war keine einzige westeuropäische Nation im Stande, eine wahrhafte Infanterie hervorzubringen, höchstens zu Fuss gehende Bewaffnete. Nur zwei Nationen waren dazu vorzüglich geeignet: das schweizerische Bauernvolk, das alle übrigen Truppengattungen ohne Ausnahme schlug, und das čechische Bauernvolk, vor dem die berühmten Helden des deutschen Kaiserreichs davonliefen. Johann Hunyady vermochte gleichfalls nur zwei Gegner nicht zu besiegen: die türkische und die čechische Infanterie. Matthias hätte im Fall einer grossen türkischeu Invasion den Janitscharen wahrscheinlich mit Erfolg seine čechischen Fusstruppen entgegengesetzt. Es war nicht in jeder Richtung ein Glück, dass es nicht zur Feuerprobe kam. Denn Thatsachen allein konnten das ungarische Volk davon überzeugen, dass eine stehende Infanterie selbst die Reihen der Elitetruppen des Sultans zu durchbrechen vermöge, was selbst Johann Hunyady nicht gelungen war.

Es gibt Niemanden und hat Niemanden gegeben, der darüber in Zweifel gewesen, aus welchem Grunde die Zeitgenossen Matthias' auf dem französischen Thron und deren Nachfolger alles daran setzten, um sich die ständige Allianz der Schweiz zu sichern. Dieses Land bot ihnen nichts als ausgezeichnete Fusstruppen, doch nur für theures Geld. Auch darüber dürfte kein Zweifel walten, dass Matthias, der vor allem Soldat war, nicht so sehr aus religiösem Fanatismus die Nebenländer Böhmens occupirte, als aus der Berechnung, daselbst sich der nie versiegenden Quelle der für sein Heer unentbehrlichen Söldner-Infanterie

zu versichern. Man übersieht dies gewöhnlich aus dem Grunde, weil Böhmen noch ausserdem andere Vortheile besass, so blühende Städte und Bergwerke wie auch *den* Vortheil, dass der Träger der böhmischen Krone als deutscher Kurfürst im Rang ober dem österreichischen Erzherzog stand, der keine Kurwürde hatte. Obwohl die päpstliche Allianz von nicht zu unterschätzender Bedeutung war, können wir doch bestimmt annehmen, dass Matthias dieser Allianz auch dann nicht verlustig gegangen wäre, wenn er auch nicht als Kreuzfahrer gegen die Hussiten gezogen wäre.

Der andere Theil des stehenden Heeres, die Reiterei, bestand bei uns wie in Frankreich aus adeligen Elementen. Im letzteren Lande nannte man selbe *gens d'armes,* was wörtlich übersetzt: bewaffnete Leute bedeutet; nur dass man im Mittelalter unter arma nicht Schwert und Pfeil, sondern den Eisenhelm und Eisenpanzer verstand, — so dass also unter dem obigen Ausdruck bepanzerte Reiter zu verstehen sind. Letztere existirten freilich auch in früherer Zeit; — aber in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts wurden aus den früher unabhängigen Feudalherren königliche Söldnerführer, die mit dem Gelde der königlichen Casse jährlich unter dem ärmeren Adel Soldaten für das stehende Heer anwarben. So wurde aus dem früheren Schattenkönig der Anführer der Söldner, und aus dem niederen Adel eine bewaffnete Dienerschaft.

Zum Bezahlen des stehenden Söldnerheeres gehörte aber Geld. Der französische König hatte viele, reiche und zahlreiche Städte. Diese Quellen des königlichen Einkommens waren aber in Ungarn weder gross noch zahlreich. Nur wenige darunter konnte man reich nennen. Matthias erweiterte durch Eroberung Oesterreichs, Mährens und Schlesiens den Steuerboden ausserordentlich. Ausserdem erbte er nach seinem Vater einen grossartigen Besitz sammt den königlichen Gütern und jenen der Königinen. Daheim erhöhte ferner Matthias die Steuern dadurch, dass er den Adel von der Pflicht des Aufgebotes befreite. — Die immerwährende Steuer nahm nunmehr auch bei uns, wie in Frankreich ihren Beginn.

Unter Matthias sehen wir die Official-Banderien auftreten, welche das Gesetz vom Jahre 1433 noch nicht kannte. Selbe standen seit Ladislaus Posthumus', oder besser gesagt seit den Tagen Johann Hunyady's in regelmässigem Sold. Somit war auch dies keine Neuerung, ebensowenig wie das Anwerben der čechischen Söldner. Nur dass beides unter Matthias organisirt, gleichsam zum System erhoben wurde.

Die Official-Banderien waren eigentlich nichts anderes, als die französischen gens d'armes. Der König zahlte einigen von den höheren Beamten jährlich eine Summe Geldes, wofür selbe eine festgesetzte Anzahl schwerer und leichter Reiter bereithalten und den König auf allen seinen Kriegszügen begleiten mussten. Das grösste und geordneteste Heercontingent gehörte dem Wojwoden von Siebenbürgen, dem Grafen von Temesvár und den Banen von Kroatien und Slavonien. Diese vertheidigten die südliche Grenze in ihrer ganzen Ausdehnung gegen die Türken. Diese Institution ermöglichte einem energischen König die Aristokratie zu Dienern des Hofes herabzudrücken, ja einzelne «neue», unbedingt getreue Männer zu sich zu erheben, — was Matthias gleichfalls that.

Weniger ist uns bekannt, wie es um den neuen Factor der Feldtruppen, die Artillerie, unter Matthias bestellt war. In Europa gab es in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts nur zwei Staaten, deren Geschütze unter königlicher Oberaufsicht auf festgesetzte, gleichmässige Art gegossen wurden: der französische und der türkische Staat. Der Geschützpark der übrigen Staaten bestand aus zusammengeklaubten Stücken verschiedener Construction, unter der Leitung von theilweise nicht eingeschulten Geschützmeistern. Dass man bei uns sich auf das Geschützwesen verstand, das beweist die zweifache erfolgreiche Vertheidigung von Belgrad wie auch der Umstand, dass Mohammed II. vor Constantinopel Kanonen benützte, die von einem ungarischen Stückgiesser herrührten. — Matthias selbst belagerte nicht nur Festungen, sondern triumphirte auch 1474 vor Breslau durch die Artillerie seines verschanzten Lagers über die vereinigte polnisch-böhmische Uebermacht.

Die sehr wichtige Frage, ob dies eine organisirte und ständige Artillerie gewesen sei, wird durch diese Thatsache mit nichten entschieden. — Auch im Falle, dass es sich um eine solche handelt, vermochte diese Artillerie nur so lange zu existiren, als der grössere Theil der Armee des Landes aus vom König mit baarem Geld besoldeten Truppen bestand. Der beständige Sold war für sie eben so unentbehrlich, wie für die ständige Infanterie.

Matthias, der die Steuerkraft des Landes stärker in Anspruch nahm, als (seinen Vater ausgenommen) irgend einer seiner Vorgänger, war, wie schon erwähnt, auch als Privatmann vielleicht der reichste Grundbesitzer des Landes. Ausserdem empfing er in der letzten Hälfte seiner Regierung von den Industrie-Städten Schlesiens und Mährens

Tribut und in den letzten fünf Jahren auch von Oesterreich, Wien eingerechnet. Und trotz alledem kann man die Finanzen unter seiner Regierung im Allgemeinen nicht als geordnet betrachten.

Er hätte mittelst des stehenden Heeres und der beständigen, erhöhten Steuern dem Mittelalter in unserem Vaterlande wahrscheinlich ein Ende bereitet, wenn seine Institutionen sich einzuleben Zeit gehabt hätten. Neben ihnen wäre die dem Geist des Mittelalters entsprechende adelige Insurrection nach Köpfen und mit derselben zahlreiche Privilegien überflüssig geworden.

Im Mittelalter beruhte die Vertheidigung des Landes auf dem Adel, und zwar nicht für Sold, sondern als Verpflichtung nach dem Grundbesitz. Jedermann genoss soviel Rechte als er Pflichten zu erfüllen hatte und auf diese Weise besass der hohe Clerus und Adel mehr Bedeutung, als der kleine Adelige.

Das bemerkenswerthe Gesetz Matthias' vom Jahre 1486 erklärt alle Adelige — mit Ausnahme weniger Erbgrafen — vor dem Gesetz für gleich, indem es selbe der Jurisdiction des Comitates unterordnete. Zugleich entwöhnt dies Gesetz den Adel von der Insurrection, und weist denselben auf die friedliche Laufbahn der Jurisdiction und Administration. Das Gesetz vom Jahre 1486 wurde zur Gesetztafel Moses im Tripartitum Verböczi's, dies letztere aber zum Canon der adeligen Comitatswelt.

V.

DIE KATASTROPHE VON MOHÁCS UND IHRE VORBOTEN.

Sobald nach dem Tode Matthias' das stehende Heer, insbesonders die Infanterie und Artillerie aufhörte, wurde sichtbar, dass selbst ein zweiter Johann Hunyady das ungarische Heer im Falle einer grossen Türkeninvasion nicht vor einer Niederlage zu retten vermocht hätte. Der Ausgang der Schlacht von Mohács war schon 1490, sechsunddreissig Jahre früher entschieden.

Damit die militärischen Institutionen Matthias' feste Wurzel fassen konnten, wäre vor Allem eine so gesicherte Thronfolge nöthig gewesen, wie selbe in Frankreich herrschte. Bei uns öffnete aber das Aussterben des männlichen Zweiges der Dynastien dem Wechsel der politischen Systeme Thür und Angel. Nun bringt aber jeder Systemwechsel viel Schaden mit sich und hat unvereinbarliche Gegensätze zur Folge. — Wir können als bestimmt annehmen, dass, wenn in Frankreich das Geschlecht der Capetinger mit Ludwig XI. ausgestorben wäre und das französische Volk einen König hätte *wählen* müssen, dasselbe in erster Reihe unter die Bedingungen der Wahl-Capitulation das Aufheben des stehenden Heeres und der immerwährenden Steuer aufgenommen hätte. Das letztere geschah nun auch nach dem Tode Matthias'. Indem die Nation freie Hand gewann, änderte sie die ihr nicht zusagenden inneren Institutionen; aber eine lange Regierung und ein solcher Regent, wie Matthias, pflegen solch' tiefe Spuren zu hinterlassen, welche zu ändern in vielen Stücken überhaupt nicht möglich ist. Matthias hatte nämlich die Wahl Johann Corvinus', seines unehelichen Sohnes, zum König von Ungarn dadurch zu sichern versucht, dass er die Familien- und Krongüter, ebenso die Festungen des Landes, darunter Ofen, seinem Sohne übergab. Auf diese Weise meinte er die Stände in eine Zwangslage zu bringen; denn es war klar, dass, welch' immer anderer Thronprätendent neben Corvin

als Bettler erscheinen würde. Der König erinnerte sich, dass er seine Erwählung zum Theil gleichfalls seinem Besitz verdankte. Da aber die Stände des Landes einen andern, Wladislaus von Böhmen wählten, scheiterten die Bestrebungen des grossen Königs; die Strafe dafür zeigte sich darin, dass unter Wladislaus' und seines Sohnes Regierung der König unter die ärmeren Magnaten gehörte.

Mehr als ein Historiker der über die Todten zuweilen leichthin urtheilenden Nachwelt macht der ungarischen Nation den Vorwurf, dass selbe nach dem Ableben Matthias' nicht Denjenigen zu seinem Nachfolger erwählt, den jener gewollt habe. Die namentlich angeklagten Stefan Szapolya, Báthory und Kinizsi hätten auf diesen Vorwurf treffend antworten können. Sie konnten sagen: Wenn wir einen König brauchen würden, dessen Schopf wir in unseren Händen halten wollten, brauchten wir uns nicht weit bemühen; Johann Corvin ist ja zur Hand. Der verstorbene, aussergewöhnliche Mann war nicht frei von den gewöhnlichen Fehlern der Väter. Ihm kann man dies nachsehen, was uns nicht zu verzeihen wäre. Der junge Herzog war das natürliche Kind Matthias', — aber die Vereinigung der Krone Böhmens mit jener Ungarns war das Ziel seiner ganzen Regierung. Dies könnten wir sein gesetzmässiges Kind nennen. Indem wir daher Wladislaus, den König von Böhmen wählen, erreichen wir auf friedlichem Wege das, was der geniale König trotz aller Thorsteuer und selbst um den Preis des ungarischen Blutes nicht erreichen konnte.

Sie hätten noch hinzufügen können, dass dies schon seit zweihundert Jahren *nationale* Politik war. Seit Karl Robert brachte jeder erwählte König eine fremde Krone mit oder bewarb sich um eine solche. Besser noch, wenn er eine gleich mitbrachte.

Und niemals bedurfte Ungarn dringender eines auswärtigen Verbündeten, als in jenen Zeiten. Matthias blieb bei der Erwerbung eines Theiles von Böhmen und Oesterreichs consequent mit sich selbst. Seine Politik verkündete ohne Aufhören, dass Ungarn allein zu einem grossen Angriff auf die Weltmacht der Osmanen nicht fähig sei. Der Besitz von Oesterreich, Böhmen und dessen Nebenländern würde aber nicht nur Ungarns Macht verdoppeln, sondern auch die Möglichkeit bieten, dass der gemeinsame Herrscher dieser Reiche auf dem deutschen Reichstage einen entscheidenden Einfluss ausüben könnte. Und auch *die* Frage konnte man hinzufügen: Wo starb der grosse König an jenem 6. April 1490? — *Zuhause,* in Wien.

Der Besitz Oesterreichs schien durch den König von Böhmen

gesichert, wogegen, im Fall man einen auf Oesterreich Anrecht erhebenden Habsburger erwählte, Böhmen dadurch ausgeschlossen hätte. Wladislaus' II. Wahl liess nicht nur die polnische Allianz, sondern eventuell selbst die Erwerbung der polnischen Krone erhoffen. Kein Anderer als Wladislaus' Vater sass damals auf dem polnischen Throne.— Was konnte dagegen Johann Corvinus bieten? Höchstens den Krieg sowohl mit Oesterreich, wie mit Böhmen und Polen, aus welchem sich Corvin als Feldherr kaum herauszuschlagen vermocht hätte. Zápolya, Báthory und Kinizsi, wie auch der erworbene militärische Ruf des Landes hätten sich einer Probe unterziehen müssen. Ein Krieg um die Krone wäre in diesem Fall schlechterdings unvermeidlich gewesen. Die Lage war kritisch; dem Land drohte Zerfall, selbst von den Angriffen der Türken abgesehen, welche eine so gute Gelegenheit sich schwerlich entgehen hätten lassen. Die leitenden Führer konnten schliesslich sagen: «Wir wollen dem Urtheil der Geschichte vertrauen, welche uns die Anerkennung nicht versagen wird, dass wir diesmal das Vaterland erretteten.»

Von Menschen, die keine Propheten sind, konnte man wirklich keine bessere Politik verlangen. Wider Erwarten täuschten sie sich in mehrfacher Beziehung.

Sie verloren Oesterreich durch eine nicht vorhergesehene Wendung. Die Politik Oesterreichs übernahm an Stelle eines geizigen, nur in Intriguen bewanderten Fürsten ein zu kräftigem und raschem Handeln entschlossener Kriegsmann, Max, der Wien mit leichter Mühe wiedergewann. Unerwartet war ferner, dass auch in Polen ein unternehmender, energischer junger Herzog, Albert, der Bruder Wladislaus', gleichfalls als bewaffneter Thronprätendent auftrat. Jenen Männern, welche grossen Theil an Matthias' Ruhm hatten, gelang es alle diese Feinde hinauszudrängen, nachdem sie zuvor den inneren Zwist beseitigt hatten.

Oesterreich als eroberte Provinz zu behalten, war demnach nicht gelungen. Doch gelang es, die Ursachen der seit einem halben Jahrhundert fortdauernden Feindseligkeiten zu beseitigen und jene Eventualität vorzubereiten, dass in vielleicht nicht ferner Zeit mit der Krone Ungarns auch jene Böhmens, sowie Oesterreichs Erzherzogswürde vereint werde. Im Sinne des Pressburger Vertrages vom 7. November 1491 sollte sowohl die ungarische, wie auch die böhmische Krone im Fall des Aussterbens der männlichen Nachkommenschaft Wladislaus' auf Max und dessen männliche Erben übergehen. Doch sollte dieser Punkt

laut Vertrag erst durch die Anerkennung seitens des ungarischen Reichstages Gesetzeskraft erlangen.

Die Hauptbestimmung selbst — dies können wir als gewiss annehmen — hätte der Reichstag angenommen, wenn nicht — wie die Entwicklung der menschlichen Verhältnisse es mit sich zu bringen pflegt — untergeordnete Fragen in den Vordergrund getreten wären. Max war eine der hervorragendsten Persönlichkeiten seiner Zeit; aber er litt am gemeinsamen Uebel der damaligen Machthaber: er hatte kein Geld, und an diesem Mangel scheiterten die meisten Unternehmungen dieses thatkräftigen Regenten. Dies geschah auch jetzt. Die österreichischen Diplomaten gefährdeten die Erwerbung der ungarischen und böhmischen Krone durch elende Geldentschädigungs-Ansprüche. Da sie zudem sahen, dass die Ungarn vor Allem den Frieden herbeisehnten, versuchten sie dessen Preis möglichst hoch hinaufzuschrauben.

Die ungarischen Stände, deren einstimmiger Wunsch nach dem Tode Matthias' die Verminderung der Steuer bildete und welchen nicht unbekannt war, dass die ungarischen Kriegshelden die Armee Maximilians aus dem Vaterlande verdrängt hatten, — hielten diesen Friedensvertrag wegen der Kriegsentschädigungs-Forderung auch in moralischer Beziehung für schändlich.

Dieser Vertrag wirkte auf die Stände des 1492er Reichstages derart aufregend, dass sie überhaupt keine formelle Entscheidung trafen. Sie nahmen den Vertrag weder an, noch verwarfen sie denselben und unterzogen ihn auch keiner Modification. In den 1492 geschaffenen 108 Gesetzartikeln ist davon keine Spur zu finden. Nur in der Einleitung des Gesetzbuches erzählt der König gleichsam zur Orientirung, dass er die auswärtigen Feinde mit bewaffneter Hand verjagt und dass er *mit Max*, und zwar mit Einwilligung der Magnaten und Kirchenfürsten, *unter gewissen Bedingungen* Frieden geschlossen habe.

Auf diese Weise erhielt Max 100,000 ungarische Goldgulden dafür, dass die Stände seine Ansprüche auf die ungarische Krone gesetzlich nicht inarticulirten.

Ohne diesen materiellen Gewinn, so sagten wir, hätte der Vertrag gewiss Gesetzeskraft erlangt. Dafür spricht, dass vom Primas von Gran angefangen der hohe Clerus, und die Magnaten von Johann Corvinus angefangen, sowie die angesehensten Anhänger Matthias' für ihre Person den Vertrag unterzeichneten, ebenso die wichtigsten ungarischen Städte, darunter Ofen und Pest. Die Unterschrift dieser

beiden Städte ist mit nichten so unwichtig, als wenn es sich um eine andere Sache handeln würde.

Niemand, und vielleicht selbst Maximilian nicht, hoffte den ungarischen Thron auf andere Weise zu erlangen, als so, dass den Schwerpunkt der unter seinem Scepter vereinigten Länder Ungarn bilden werde, und dass seine Residenz in der die Wiener Burg weitaus überstrahlenden königlichen Burg zu Ofen sich befinden werde. Letztere war ja auch zur Zeit Sigmunds Residenz eines Kaisers gewesen. Dass Wien grösser war, schlug gleichfalls zum Nachtheil der Stadt aus: während der Regierung Friedrichs hatte Wien eine selbständige, oppositionelle Politik zu treiben vermocht. — Den ehemaligen Kriegsführern Matthias' war unter schwierigen Verhältnissen demnach Folgendes gelungen: 1. Unterdrückung der inneren Unruhen. 2. Hinausdrängen und Versöhnung Alberts. 3. Verhütung dessen, dass die Türken die kritische Lage des Landes benützten. 4. Die Vereinigung der ungarischen und böhmischen Krone. 5. Die Entwaffnung Maximilians und die Vorbereitung zur Vereinigung dreier wichtiger Länder unter einer Krone.

Unmittelbar nach der Wahl des neuen Königs begann der Kampf gegen mehrere, nicht populäre Institutionen Matthias'. Die Steuern und das von denselben abhängende stehende Fussheer wurden aufgehoben.

Unter der Regierung Matthias' bot zu den meisten Beschwerden die Steuer Anlass, welche bis zur Höhe von einem halben, ja öfters einen ganzen Gulden nach jedem Thorweg stieg. Nicht so sehr gegen die drückende Höhe, als gegen das Ungewohnte einer Steuer richteten sich die Klagen.

Vor ungefähr 130 Jahren, unter Robert Karl, herrschte jenes Gesetz, wonach die Grundsteuer 18 Denare betrug. Damals enthielt der Goldgulden 90 Denare, die Steuer betrug daher den fünften Theil eines Guldens. Jetzt enthielt ein Gulden 100 Denare und dennoch waren die Adeligen nach dem Tode Matthias' nicht geneigt, den fünften Theil davon, das ist 20 Denare, zu zahlen, sondern nach dem Buchstaben des Gesetzes eben nur 18 Denare. So weit war es gelungen, aus ihnen Juristen zu bilden!

Während der Jahre 1490 bis 1526 pflegten die Stände selbst unter aussergewöhnlichen Umständen, wie im Jahre 1518 und 1525, wenn sie sich besonders hervorthun wollten, einen halben Gulden nach jedem Thorweg zu votiren.

Damit war über das stehende Heer das Todesurtheil gefällt, desgleichen aber über die adelige Insurrection, träte selbe wo immer in offenem Felde der türkischen Elitetruppe entgegen.

So richtig dies ist, ebenso wahr ist andererseits, dass die Zeitgenossen jener Tage dies nicht alles voraussehen konnten, was uns Spätergebornen einzusehen nicht schwer fällt; ja es ist möglich, dass selbst wir in Widersprüche gerathen könnten.

Sobald das stehende Heer das Aufgebot des Adels überflüssig machte, verloren die Privilegien des Adels ihre Existenzberechtigung. Ferner konnte Jeder nur in dem Maassstabe als Herr gelten, nach welchem er als Söldner seinem König treu diente. Den Zeitgenossen sagte, wenn nicht die politische Klugheit, so jener instinktmässige feine Tact, den das Kasteninteresse verleiht, dass die Freiheit des Adels, welche mit dem Privileg der Gesetzgebung identisch war, binnen Kurzem neben dem grossen «schwarzen Heere» zum leeren Schein herabsinken würde. Und in diesem Punkte stimmte der hohe und niedere Adel völlig überein. Wie sehr auch Matthias bemüht gewesen, seine ausserordentliche Macht zuhause nicht allzu schwer empfinden zu lassen, — nach seinem Tode decretirte man feierlich den zweifelhaften Vorwurf, dass er ungesetzlich regiert habe. Man darf von einer gesetzgebenden Ständeversammlung nicht verlangen, dass sie sich ihrer Freiheit entäussere oder dass selbe zum mindesten nicht einen Mittelweg suche, damit den Forderungen der Freiheit und der Wehrpflicht Genüge geleistet werde. Mit dem Suchen dieses Mittelweges vergehen 36 Jahre, vom Tode Matthias' bis zu jenem Ludwigs II., während welchen Zeitraumes die Nation ihre constitutionellen Rechte umsomehr ausüben konnte, je weniger die königliche Macht sie daran hinderte. Ueber diesen Zeitraum kann man verschiedenes Schlechtes sagen, wie auch über den ungeregelten, an Volksversammlungen erinnernden Verhandlungsmodus; trotzdem steht aber fest, dass die constitutionelle Entwicklung der Nation durch mehr als 300 Jahre an der Erbschaft dieser Epoche zehrte. Ja selbst in der Revolution von 1848 erstand aufs Neue der Geist Stefan Verbőczy's, der Geist des gewaltigen Redners, des ausgezeichneten Advocaten, des kundigen Gesetzcodificators, zugleich aber des unglücklichen Staatsmannes.

Der Zufall fügte es, dass Niemand einen bleibenderen Einfluss auf die ungarische Nation ausübte, als Verbőczy mit seinem *Tripartitum.* Darin liegt nicht gerade ein persönliches Verdienst. Es war die Frucht des von 1490 bis 1526 reichenden Zeitraumes. Nicht etwa,

dass das Tripartitum die Nation von der Katastrophe von Mohács errettet hätte, — theilweise führte es sogar die Nation in dieselbe hinein: aber nach der Niederlage ermöglichte dasselbe, dass das Land in seinen Gesetzen und somit in Sitten und Gebräuchen nicht in Trümmer ging und dass die ungarische Constitution alle Prüfungen des Buches Job siegreich bestand. Ein Gesetzbuch thut es übrigens nicht allein. Die Reichstage unter Wladislaus II. und Ludwig II. entwickelten die Lehre der Volkssouveränetät bis an die äussersten Grenzen. Damals wurden die constitutionellen Principien zu Fleisch und Blut der Nation.

Zweien Herren kann man nicht dienen. Die Freiheit war in keiner Republik grösser, als bei uns. Die Ordnung und Disciplin vermögen nicht so laut zu schreien, wie die Freiheit. Die logische Folge solcher Zustände pflegt der Staatsstreich zu sein, welcher an Stelle der Ueberfülle der lästig gewordenen Freiheit zugleich mit dem Absolutismus die Ueberfülle der Ordnung einführt. Bei uns folgte statt diesem eine Katastrophe von Aussen her.

Es wäre aber irrig zu glauben, dass das Land von regulären Truppen gänzlich entblösst gewesen wäre, oder dass die Zeitgenossen die Nothwendigkeit der Infanterie für den Fall einer ernsthaften Türkeninvasion nicht eingesehen hätten. Nur dass sie viel davon abhandelten. Sie hielten die Invasion — nach der bisherigen Erfahrung — für etwas sehr Unwahrscheinliches, für einen in Wirklichkeit schier unmöglichen Fall. Eventuell würde es leicht möglich sein, die gesammten Fusstruppen von ganz Böhmen und Mähren heranzuziehen: zu welchem Zweck hätte man denn sonst gerade den König von Böhmen in die Ofner Burg gesetzt? und was wollte man eben deshalb damit erreichen, dass man auch in Friedenszeiten jedes Thor mit einem Goldgulden besteuerte, das Land bedrückte und die Böhmen bereicherte? Ohnehin musste man in den Grenzfestungen beständig Söldnertruppen halten. Nicht so sehr deren Besoldung, als deren Verpflegung und Bewaffnung verursachte grosse Kosten. Aus jenen Gegenden, welche den Türkenangriffen ausgesetzt waren, entflohen die Bewohner der umliegenden Dörfer. Jede Grenzfestung bildete gleichsam für sich eine Oase in der Wüste. Vom Frieden im heutigen Sinne des Wortes war keine Spur. Der Transport der Lebensmittel und des Kriegsmaterials nach Jaitza und andern ähnlich exponirten Festungen konnte nur unter Bedeckung von je einem kleinen Heer vor sich gehen. Es existirte damals kein Staat in Europa, der diese

fortdauernden, auf Generationen lastenden Lasten ohne grosse Ueberanstrengung ertragen hätte können.

Ausserdem stand hinter diesen Festungen stets ein Heer bereit; auf jener ungeheuer ausgedehnten Linie, welche sich von Kronstadt bis zur Adria ausdehnt, hüteten der Woiwode von Siebenbürgen, der Graf von Temesvár, die Bane von Croatien und Slavonien auf Kosten des Staatssäckels die Grenzen. Mit einem Wort: die königlichen Banderien und jene der Bannerherren, darunter jene des Palatins, bildeten denselben Factor, der in Frankreich die Gens d'armes schuf, und den wir als stehendes Heer betrachten können. Man pflegt den Anführern desselben viel Böses nachzusagen, pflegt sie Oligarchen, ja mit Michael Horváth sogar *unbändige Oligarchen* zu benennen; indess, wenn diese nicht während zwei Generationen — obgleich mit wechselndem Glück — die Grenzen behütet hätten, die vom Adel gestellten Comitatstruppen hätten es wahrlich nicht gethan. Nur die Söldnertruppen jener Grossen waren durch ihre längere Dienstzeit brauchbar.

Die neue Institution der Söldner-Banderien ging in Frankreich mit der Erhebung der königlichen Macht Hand in Hand. Bei uns führte diese Institution, vom politischen Standpunkt betrachtet, zu einem verkehrten Resultat. In Frankreich überwog das königliche Heer, das sogenannte «Ordonance»-Heer weitaus die Truppencontingente der mächtigsten Adeligen, weil der König eben über grosse Einkünfte verfügte. Ausserdem stand ihm das Schweizer-Aufgebot zu Gebote und endlich verfügte er, den türkischen Sultan ausgenommen, in Europa allein über eine reguläre königliche Feld-Artillerie. Vom ungarischen König aber lesen wir, dass sein Banderium hinter jenem seiner hervorragenden Grossen an Zahl und zweifelsohne auch an Qualität zurückstand.

Einige der ungarischen Grossen verfügten ausserdem über grossen Besitz und konnten daher eine grössere Truppe aufstellen und erhalten. Der Staat schuldete ihnen ausserdem noch den Sold (salarium), wobei der eigentliche Vortheil nicht darauf beruhte, dass der Betreffende mehr Soldaten halten konnte, sondern dass die Besoldung öfters ausblieb, worauf dann der König in jenes Abhängigkeitsverhältniss gerieth, wie der Schuldner seinem Gläubiger gegenüber. Auf diese Art wurde der Söldner ein grösserer Herr als sein Vorgesetzter, und die allgemeine Lage schlimmer, als sie in der feudalen Zeit war, wo nicht der Senior seinem Vasallen schuldete, sondern dieser jenem.

Ein anderer Uebelstand bestand darin, dass bei den Reiter-Banderien, und zwar bei den Banderien der ersten Würdenträger, des hohen Adels und Clerus, die Offiziere aus dem mittleren Adelstand, die übrige Mannschaft aber aus dem niedern Adel sich rekrutirten. Wir sehen z. B., dass im Banderium des Erlauer Bischofs die hervorragenderen Herren der nördlichen Comitate besoldet sind. Politisch setzte aber das Gesetz vom Jahre 1486 und das Gesetzbuch Verbőczy's fest, dass jedwelcher adelige Bettler, wenn derselbe auch nur mit einem erblindeten Gaul und mit verrostetem Säbel im Lager erschien, in jeder Beziehung den Szapolya's, Perényi's und den Grafen Szentgyörgyi ebenbürtig sei, deren Brod Tausende solcher Klein-Adeliger assen und deren Farben sie trugen.

Daraus folgt, dass im Angesicht des Feindes, wo unbedingter Gehorsam am meisten Noth that, dem Söldner einfallen konnte, dass im Grunde genommen auch sein Herr kein anderer Mensch sei, als er selber, und dass er eigentlich ein solcher Virilist sei, wie Drágfy oder Báthory, — freilich nur im Reichstag.

So geschah es, dass *die Stimmung* der Banderialisten über den Kriegsplan des Commandanten des Banderiums, dieser über jenen des Obercommandanten, ja selbst über den Kriegsplan des Königs entschied, was vom constitutionellen Standpunkt vollkommen correct gewesen sein mag, in militärischer Beziehung aber die Niederlage unausweichbar machte. Die Ständeversammlung am Rákos sah einem Feldlager zur Kriegszeit zum Verwechseln ähnlich. Das ungarische Heer löste seine Aufgabe während der Zeit von 1490 bis 1526 in Anbetracht der obwaltenden Umstände genug gut. Es war im Stande einige kleinere Festungen gegen ohne Artillerie versuchte feindliche Anschläge mit Erfolg zu vertheidigen. — Die der Grenze zunächst aufgestellten Adels-Banderien vermochten die Einfälle der türkischen Räuberbanden und Streifhorden zurückzuschlagen oder Gleiches mit Gleichem zu vergelten. Diese Confinien, wie man die Grenzgegenden nannte, bildeten die Schule für kühne, erprobte Streiter. Aber dieselben waren weder zur Ausbildung grösserer einheitlicher Infanterie- und Cavallerie-Massen, noch zur Ausbildung der dieselben befehligenden Führer geeignet. Vereinzelte gelungene Coups und Bravour des Einzelnen sind ja gewiss auch in einer grossen Campagne von Nutzen, die Entscheidung hängt indess nicht von ihnen ab.

Die grösste Unterlassungssünde dieser Epoche, ja man könnte sagen: schon der Zeit der Hunyady's bestand darin, dass man es

unterliess, sowohl an geeigneten Grenzpunkten, als auch im Innern des Landes Festungen anzulegen.

Johann Hunyady legte das Hauptgewicht auf die offenen Feldschlachten. Matthias erblickte gleichfalls in einer starken Feldarmee die eigentliche Wehrkraft des Landes. Jener hielt — abgesehen von seinen Soldaten — den Balkan, dieser die Donau- und Savelinie für den Schild des Reiches gegenüber der türkischen Invasion. Diese Tradition ging dann auf die Jagellonen über. Im Jahre 1501 meldet der Gesandte von Ferrara, Dainero, als oft gehörtes Sprichwort Folgendes: «Der alte Woiwode und die zwei Bane werden Ungarn schon gegen die Türken vertheidigen», wobei man unter dem Ersteren die Donau, unter den Letzteren die Drau und Save verstand. *

Als Max im Herbst des Jahres 1490 unverhofft in das Land einbrach, ergaben sich die kleineren Festungen jenseits der Donau eine nach der anderen. Darunter war auch eine der berühmtesten, das durch Sümpfe gedeckte Stuhlweissenburg, dessen Mauern nicht nur schadhaft waren, sondern an einer Stelle sogar eine Bresche zeigten, dort, wo Matthias eines Zubaus zur Domkirche, der Familiengruft halber ein Stück der Mauer hatte abtragen lassen. Daran hatte man vergessen. — Ofen wurde nur durch die eiligen Massregeln Stephan Báthory's vor dem Schicksal Stuhlweissenburgs bewahrt. Bei dieser Gelegenheit sagt der gleichzeitige Tubero, dass Max wohl wusste, dass die Ungarn auf Städte und Festungen wenig Gewicht legten. Ihre Stärke beruhe auf dem Heere, der grösste Theil des Heeres bestehe aus Adeligen. Diese lieben aber nicht in Städten und Festungen zu wohnen, deren es dort ohnehin nur wenige gibt.

Dieses Geringschätzen der Festungen war eine der unglückseligsten Täuschungen. Wir sehen, welche Wichtigkeit König Sigmund (im J. 1405) den Festungen gegen die Türken beilegte. Aber während der nächsten Generation — bis zu Matthias änderte sich diese Ansicht zugleich mit den Verhältnissen. Der Grund dieser Meinungsänderung lag darin, dass bei den zu Belagerungen verwendeten Waffengattungen die Brauchbarkeit als Angriffswaffe jene als Vertheidigungswaffe bedeutend überwog. — Wenn jemand überhaupt, so waren Matthias und seine Kriegsleute im Belagerungskrieg erfahrene Leute. Evidente Beispiele beweisen, dass die Kanonenkugel den Erdschanzen der Belagerer weniger Schaden zufügt, als den aus Stein gebauten Gebäuden,

* Vgl. meine Geschichte der Stadt Budapest. Bd. II. S. 544.

welche, je grösser ihre Höhe, mit umsomehr Trümmern die Wallgräben ausfüllen.

Die alten Burgen pflegte man möglichst hoch zu bauen. Auf diese Art waren zum Beispiel 'die Burgen von Belgrad, Peterwardein und Ofen gebaut. — Im Jahre 1453 erschütterten die Geschütze Mohammeds II. die von Kaiser Constantin erbauten Mauern der erstgenannten Burg, welche elf Jahrhunderte dem Ansturm so vieler Nationen getrotzt hatten. Die Franzosen verdankten ihre Errettung vom Joch der Engländer den Wunderthaten der Jungfrau von Orleans, doch nur unter Mitwirkung der verbesserten Kanonen. Man konnte eine Stadt mittelst Geschützen trotz Schonung der Mauern leicht zur Uebergabe zwingen, indem man die wichtigeren öffentlichen und Privat-Gebäude zu beschiessen begann. Die Vertheidiger kamen übrigens auch in dem Fall in eine üble Lage, wenn die Belagerer über eine so ausgezeichnete Fusstruppe verfügten, wie es z. B. die Janitscharen, die Schweizer oder die Hussiten waren. Gegenüber dieser schier undurchdringbaren Masse vermochte das damals noch schwer bewegliche Geschütz und das gleichfalls nicht sehr handliche, fast geschützartige Feuerrohr nicht viel auszurichten. Der Vertheidiger benützte ebenso die Lanze als Waffe wie der Angreifer.

Zu Anfang des XVI. Jahrhunderts und auch noch früher lesen wir zu unserer Ueberraschung, dass die vor Anwendung der Kanonen selbst bei nur schwacher Vertheidigung als unbezwinglich geltende Festung Ofen den Ruf einer sozusagen werthlosen Veste erlangte.

Schon im Jahre 1463 meldete der päpstliche Nuntius — und ohne Zweifel entsprach dies der öffentlichen Meinung, — dass Ofen eine ernstliche Belagerung nicht drei Tage aushalten könne und eben deshalb gelte die Burg nichts. Nach dem Tode Matthias' hielt Bonfinius Ofen überhaupt für keine Festung.

Daraus, dass das am Anfang des XVI. Jahrhunderts lebende Geschlecht von den Festungen eine so geringschätzende Meinung hegte, folgt von selbst, dass es sich weder mit Verbesserung der bestehenden, noch mit Erbauen von neuen Burgen abgab, was zudem grosse Kosten verursacht hätte. Die der Grenze zunächst liegenden Festungen, wie Jaitza, Belgrad, Peterwardein wurden zwar nicht gerade vernachlässigt, aber man behielt die alte Bauart bei, welche den schrittweise sich vervollkommnenden, Bresche schiessenden Kanonen nur schwer widerstehen konnte. Zum Umbau, wie auch zur Erhaltung

einer Festungsartillerie hätte es einer bedeutenden Staatshilfe und somit einer ausgiebigen Steuer bedurft.

Noch ein anderes Missgeschick gab es, was indess die Zeitgenossen für ein grosses Glück ansahen. Indem die türkischen Sultane so lange Zeit hindurch mit Ungarn keinen grösseren Krieg führten, ergab sich keine Gelegenheit, die wahre Stärke des Feindes und unsere eigenen Schwächen kennen zu lernen. Es fehlte ferner die Gelegenheit zur Ausbildung von zur Führung offener Feldschlachten geeigneten Ober- und Unter-Commandanten, und ebenso blieb es unseren Festungen erspart, sich einer ernsthaften Probe zu unterziehen. — Insbesonders seit dem Tode Matthias kam es zu keiner offenen Schlacht oder zu irgend einer bemerkenswerthen Belagerung. Die Regierung von Bajazid II. und Selim I. reicht von 1481 bis 1520. Ein quasi Friedenszustand und formelle Friedensverträge machten das Land mit dem Gedanken vertraut, dass die Sultane den Plan weiterer Eroberungen in Europa aufgegeben hätten. Ohne Zweifel war man der Meinung, dass dies durch die Furcht vor den ungarischen Waffen bewirkt worden sei. Die Selbsttäuschung wurde durch den Eigendünkel noch schlimmer.

Diesen Uebermuth kennzeichnet auch die Thatsache, dass der damalige leitende Staatsmann Thomas Bakács im Jahre 1514 es unternahm, mit zusammengelaufenen Kreuzfahrer-Truppen einen erfolgreichen Krieg gegen die disciplinirten und geordneten Truppen der Osmanen zu führen.

Gewiss ermuthigte der analoge Vorgang Johann Hunyady's zu diesem Plan. Ich habe erwähnt, dass die Kreuzfahrer im Jahre 1456 bei dem Entsatz Belgrads sehr bemerkenswerthe Dienste leisteten. Ihre Massen entschieden den Erfolg des Tages. — 1514 vergass man aber den Unterschied seit 1546. Damals erschienen auch die geordneten Banderien der Grossen auf der Wahlstatt und spielten daselbst die Hauptrolle. Ausserdem wurde das Heer, Dank der organisatorischen Talente Johann Hunyady's unter eifriger Mitwirkung Kapistran's regelmässig verpflegt und in den Grenzen der Subordination gehalten. Ja es hat den Anschein, als wenn aus den böhmischen Contingenten auch damals einige disciplinirte Infanterie-Abtheilungen mitgewirkt hätten.

Bakács sammelte gänzlich waffenunkundige ungarische Bauern um sich. Allein in der Nähe von Pest sollen sich 40,000 Menschen versammelt haben. Wir können für bestimmt annehmen, dass diese

Menge weder aus Eigenem, noch aus den Speichern des Königs oder jenen des Erzbischofs sich zu verpflegen vermochte. Bakács versäumte somit für das Alpha der Kriegsführung zu sorgen, zugleich vergass er eine Reihe anderer wichtiger Fragen zu lösen. Eine, wenn auch nur drei Tage nicht verpflegte Menschenmenge löst sich entweder auf, oder beginnt zu rauben. Sie raubt dort, wo sie etwas findet. Die Kreuzfahrer begannen in den Vorstädten von Pest und Ofen zu plündern und setzten diese Thätigkeit mit den zügellosen Horden eigenthümlichen Ausschweifungen und Grausamkeiten in den Kastellen der adeligen Grundbesitzer fort. Die angefachte Flamme wurde durch den der Jahrhunderte alten Unterdrückung entkeimenden Hass noch mehr angefacht.

Unsere Historiker geben dem Bauernaufruhr vom Jahre 1514 die Deutung, dass in jenen Tagen die ungarischen Hörigen in grösserem Maasse unterdrückt und geknebelt gewesen wären, als zu anderen Zeiten. Nach meiner Ansicht ist dies documentarisch nicht erweisbar und wäre auch mit dem gewöhnlichen Verlauf solcher Empörungen nicht vereinbar. Aus den Quellen kann man es nicht nachweisen: denn wenn Jemand wirklich Beispiele aus dieser Zeit vorbringen würde, dass einzelne Gutsherren ihre Hörigen factisch gepeinigt hätten, so würde das wenig entscheiden, da solche Fälle zu allen Zeiten vorkamen, so lange eben die Leibeigenschaft als Institution bestand. Die persönliche Knechtschaft war in allen Zeiten und bei allen Völkern gleichmässig verhasst. Der gutherzige und humane Gutsherr milderte höchstens dies bittere Gefühl; im Allgemeinen aber hielt die Majorität des Volkes den Frohndienst für ein schändendes Joch. Die Geschichte der Empörungen beweist, dass diese in den meisten Fällen nicht damals ausbrechen, wann der Druck am stärksten ist, sondern damals, wenn die Regierungen am schwächsten sind oder überhaupt, wenn sich zum Losschlagen eine günstige Gelegenheit ergibt.

Dass die Hörigen unter Wladislaus II. weniger als sonst unterdrückt gewesen wären, kann ebenso wenig erwiesen werden, wie das Gegentheil davon, obwohl bemerkt werden muss, dass die Steuer, für welche der Bauernstand aufzukommen hatte, damals bedeutend niedriger war, als zu Zeiten des Königs Matthias und dass in den mittleren und nördlicheren Gegenden des Landes die Anzahl der Hausstellen durch die von Süden her kommenden massenhaften Einwanderungen, welch' letztere in den Einfällen der Türken ihren Grund fanden, sich vermehrt haben konnte.

Auch die wenige Jahre vorher in der Theissgegend geschehene Empörung des kleinen Adels gegen die Grossen mag auf den Ausbruch des Bauernaufruhrs vom Jahre 1514 eingewirkt haben. Warum unterliess es die Regierung Wladislaus' II. das zu verfügen, was Hunyady gethan hatte, der gleichzeitig mit dem Bauernheer, ja noch vor diesem, auch die übrigen Contingente des Reichsheeres nach bestimmten Lagerplätzen einberief? Der brauchbarste, sozusagen einzig verwendbare Truppenkörper, insbesonders gegen die Türken, war noch immer die schwere und leichte Banderien-Reiterei und in erster Reihe jene der bischöflichen Banderien. Die Reiter-Contingente des Erzbischofs von Gran oder des Erlauer Bischofs hätten zur Aufrechthaltung der Ordnung am Rákoser Felde oder zum Auseinanderjagen der Räuber genügt. Es wäre in der Macht Bakács' gelegen, sämmtliche Banderien der zu seinem erzbischöflichen Sprengel gehörenden Bischofsitze einzuberufen. Doch fällt eine Erörterung der Ursachen dieses Ereignisses aus dem Rahmen unserer Aufgabe.

Nur eine einzige wichtige Wirkung will ich hervorheben, und zwar vom Standpunkt der Landesvertheidigung; jene nämlich, dass trotz der mit drakonischer Strenge über die Bauern verhängten Strafen, oder gerade eben deswegen, der Adelige und insbesondere der Klein-Adelige aus Angst vor einer neuen Bauernempörung seine Heimat zu verlassen nicht wagen konnte. Unter diesen Verhältnissen berief der König die adelige Insurrection umsonst ins Lager. — Noch weniger konnte er es wagen die Bauern einzuberufen, welche Berufung übrigens nach älteren Gesetzen nur im äussersten Nothfall gestattet war. Auf den kleinen Adel konnte man nach 1514 im Kriege gegen die Türken noch weniger rechnen, als früher. Trotzdem stellte derselbe das Verlangen, dass das entscheidende Wort in der Regierung des Landes ihm gehöre. Die hohen Geistlichen und Adeligen fürchteten sich in ihren befestigten Kastellen oder Burgen weniger vor ihren eigenen Hörigen; die Wehrkraft des Landes beruhte mehr als bisher auf deren Contingenten.

Im Sinne älterer Gesetze, auf welche man sich unter Wladislaus II. und Ludwig II. bezog, hätten die Contingente der Comitate viel zahlreicher sein sollen, als die Summe der gesammten Banderien. Auf dem Feld von Mohács indess besteht das Heer vorwiegend aus letzteren, und befand sich der kleine Comitats-Adel in bedeutender Minorität.

Ich will die geistlichen und weltlichen Grossen aus der nach

dem Tod Matthias' folgenden Generation nicht für besser schildern, als sie waren. Ohne Zweifel waren sie aber nicht so schlecht, als sie die vaterländische Geschichte schildert. Liegt etwa keine Inconsequenz darin, dass Báthory, Kinizsi und Szapolya sammt ihren Zeitgenossen am 6. April 1490 bis 8 Uhr Morgens als «Getreue und Patrioten» glänzten, während denselben Tag um 8 Uhr Morgens, sobald Matthias seine Augen geschlossen, sofort in diesen vorzüglichen Menschen die Eigensucht, der Mangel an Patriotismus und in der ganzen Nation oder wenigstens in den leitenden gesellschaftlichen und politischen Kreisen derselben die moralische Pest zum Ausbruch kommt? Das Geschlecht von 1490 bis 1526 versuchte ein schweres, und in Bezug auf die moralischen und physischen Hilfsmittel jener Zeit vielleicht unlösbares Problem zu verwirklichen. Man wollte ausser der auf die Spitze gestellten, auf adeligen Privilegien fussenden nationalen Autonomie und Freiheit noch ein vortreffliches Heer und ausserdem noch geordnete Finanzen haben, was eine absolute Unmöglichkeit war, und diese Unmöglichkeit versuchte man damals zu verwirklichen. Gerade der mittlere und niedere Adel wollte von einer Modification des alten Besteuerungssystems insbesonders durch Erhöhen der Steuer nichts hören. An den südlichen Grenzen stand aber in den Festungen alles fortwährend auf Kriegsfuss und hinter dieser Linie standen die besoldeten Official-Banderien; die Landesvertheidigung war, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, von der Naturalwirthschaft zur Geldwirthschaft übergegangen. Es war viel Geld nöthig; die Stände befürchteten, dass durch grosse Steuern die königliche Macht und jene der Grossen ins Ungeheure wachsen würde. Ein Schatzmeister wurde ernannt; das zum regelmässigen Eintreiben und Verwalten der Steuern nöthige, geübte Personal und Organisation mangelte indess. Auch hiezu fehlte das Geld. Somit verblieb kein anderer Ausweg, als dass Jeder, dem der Fiscus den Gehalt oder irgend ein Darlehen schuldete, sich in seinem Bezirk für sein Guthaben an der Steuer oder an den Einkünften der Krone schadlos hielt. Dieser mittelalterliche Vorgang dauerte auch nach der Schlacht bei Mohács fort. Auf diese Art gelangte nur der geringere Theil der Staatseinkünfte in die Central-Staatskasse. Dies führte nicht nur zu Missbräuchen, sondern hatte auch den Nachtheil, dass der Leiter der Finanzen nicht im Stande war eine geordnete Buchhaltung zu führen, und dass er selbst weder über die Einnahmen, noch über die Ausgaben im Reinen war. Ueber diese Dinge gewinnen wir aus den Rechnungs-Ausweisen aus der Zeit der Jagellonen ein klares

Bild. Auch hier fällt der Mangel einer Organisation in's Auge, während die Gleichzeitigen und die Nachwelt dem Tavernicus (Schatzmeister) und den Grossen die Schuld zuschrieben.

Die Organisation hätte man bei den gesetzgebenden Ständen beginnen können. Unter Matthias waren diese auch erträglich organisirt. Niemals tagte unter diesem Könige eine Versammlung am Rákos. Der Sitz der Gesetzgebung war Ofen, und nicht die in Massen erschienenen Adeligen, sondern aus Delegirten bestehende Versammlungen schufen die Gesetze. Unter Wladislaus und Ludwig war nach polnischer Sitte der gesammte Adel ohne Ausnahme nach Köpfen zum Erscheinen am Rákos berechtigt. Das waren wahrhaftige Volksversammlungen, sehr geeignet zum lauten Ausbruch der Unzufriedenheit, aber das Regieren selbst unmöglich machend. Ein energischer König hätte diese Versammlungen mit leichter Mühe dazu benützen können, die Verfassung selbst zu stürzen. Wirklich sehen wir, wie diese Massen die Könige zu selbständiger Thätigkeit aneifern, indem sie deren Rathgeber angreifen.

Die Nachwelt klagt Wladislaus II. und Ludwig II. an. Und doch hatte niemals, seitdem das Land besteht, die Nation selbst so grossen Theil an der Regierung als damals. Ihr Schicksal war gänzlich in die Hand des Reichstages gelegt. Und die Stimme der sogenannten Oligarchen war wahrhaftig nicht immer der lauteste und der zumeist entscheidende Factor am Rákos.

Jene, welche für Alles die leitenden Männer verantwortlich zu machen lieben, übersehen die aus Obigem folgenden Verwicklungen und auf friedlichem Wege schier unlösbaren Schwierigkeiten. Insbesonders die Geschichtschreiber der auf 1526 folgenden Generation, von Bitterkeit über die Mohácser Katastrophe erfüllt, lieben es, möglichst viel Schlechtes von den hervorragenderen Männern der vorhergegangenen Epoche zu erzählen. Aber es ist sehr fraglich, ob, wenn man die betreffenden strengen Historiker in die Verhältnisse vor 1526 setzen würde, dieselben eine practische Lösung ausfindig machen könnten.

Ein constitutionelles Leben mit der damaligen Freiheit einerseits und die Kampffähigkeit gegen die Türken andererseits waren unvereinbare Gegensätze. Wir könnten selbst die Weisen unserer Tage aufrufen, um ihnen die Frage vorzulegen, welches von diesen zwei Dingen sie für besser hielten? Die Constitution verblieb uns, aber für einen so hohen Preis, wie ihn kein zweites Volk dafür gezahlt hat.

Die Niederlage von Mohács im Jahre 1526, die Eroberung von Ofen im Jahre 1541 und die darauf folgende hundertfünfzigjährige Türkenherrschaft war der Preis.

Der stetige, obgleich bewaffnete und sehr kostspielige Friede und der Umstand, dass die immer von Neuem sich als Täuschung erweisenden Nachrichten, es werde demnächst mit den Türken Krieg geben, liessen in den Regierenden den Glauben gross werden, dass die Sultane die Erberungspläne im eigentlichen Ungarn aufgegeben hätten. Zudem hatte Selim noch 1519 den Frieden auf drei Jahre erneuert, und wenn wir auch gleich im folgenden Jahre eine ziemlich unbedeutende Festung an der bosnischen Grenze verloren, und eine Schaar unter dem Banus von Croatien sammt ihrem Führer niedergemacht wurde, so glaubte doch Niemand an eine grössere Störung des Friedens.

Deshalb hätte kein Schlag unerwarteter kommen können, als das, was 1521 erfolgte.

Noch im Herbst des vorangehenden Jahres tritt Soliman I. an Stelle des verstorbenen Selim. Der neue Sultan, für den der Friedensschluss seines Vorgängers keine bindende Kraft hatte, schickte bald darauf einen seiner Tschausse nach Ofen, den König zu jährlicher Steuerzahlung aufzufordern; andernfalls werde er Krieg erklären. Der Gesandte wird in Ofen gefangen gesetzt, — nach Einigen sogar hingerichtet.

Dies war ein Fehler, aber kein Grund von entscheidender Bedeutung. Aber der Krieg war ja auch sonst schon erklärt, und ein Tschauss mehr oder weniger, kam in der Wage von Krieg und Frieden gar nicht in Betracht.

Die Türken greifen bald darauf Jaitza an, — denn diese Veste war, seit sie Matthias wiedergewonnen und Mohammed II. aus deren Nähe vertrieben hatte, fortwährend ungarisch geblieben. Peter Keglevich's Heldenmuth rettet sie auch diesmal.

1521 nimmt Soliman Schabatz ein, das nur von hundert Ungarn besetzt war. Die Reihe war jetzt an *Belgrad,* gegen das Soliman persönlich mit einem furchtbaren Heere und Belagerungs-Apparat ins Feld zieht. Die Mauern der Festung waren angeblich in gutem Stande; erst vor Kurzem hatte man sie ausgebaut, zwar nicht mit des Königs Gelde, aber mit einer zu diesem Zwecke testamentarisch vermachten Summe eines Patrioten. — Aber darin waren nur 700 Mann, sehr mangelhaft ausgerüstet mit Kriegsgeräth und Lebensmitteln, vielleicht

sogar ohne Sold. In der Vertheidigung haben Blasius Oláh und seine Gefährten bis zum Mangeln des Schiesspulvers und zum Untergang beinahe Aller wacker ausgehalten. Gegen siebzig waren von der tapferen Besatzung nur noch am Leben, und auch diese fast alle verwundet, als sie die zerschossene Festung übergaben. Nach zweimonatlicher Belagerung, am 29. August 1521, ergiebt sich der Commandant.

Ueber diesen Vorfall kam eine ganz verkehrte Auffassung und verkehrte Folgerung in Umlauf. Nach der einen hätten der Commandant und die Besatzung nicht ihre Schuldigkeit gethan; selbst die 70 Verwundeten hätten sich ja gegen noch einmal so viel tausend Türken vertheidigen können, wenn nicht der Verrath hineingespielt hätte! Fürwahr, man thut diesen 700 Helden Unrecht, wenn man sie mit den bei den Thermopylen Gefallenen nicht in eine Linie stellt. — Des Weiteren wurden, wie es scheint, die Zeitgenossen durch den Fall Belgrads in dem Wahn bestärkt, dass die Festungen im Falle einer Belagerung durch türkische Kerntruppen wenig Werth besässen. Und doch enthält die langwierige 1521er Belagerung Belgrads logischer Weise gerade die entgegengesetzte Lehre. Der Kern des Uebels lag darin, dass Belgrad zwar eine Festung war, aber keine wirkliche *Stadt,* in welchem Falle deren zahlreiche und ziemlich vermögliche Bewohner nicht nur die eigentliche Garnison verdoppelt hätten, sondern auch das zur Vertheidigung nöthige Kriegsmaterial und Arbeitskraft vorhanden gewesen wären, so dass die tapfere Besatzung schwerlich aufgerieben worden wäre. — Die in die Stadt geflüchteten 2000 Serben und der übrige zusammengelaufene Haufe fiel den Vertheidigern nur zur Last.

Nach Belgrads Verlust klagte man Stefan Báthory an, der während des Sturmes unthätig bei Titel sass. Wie es scheint, mit Recht. Der Palatin, mit 17—18,000 Mann der Festung so nahe, thut geradezu gar nichts, um den Platz zu entsetzen, oder wenigstens Soldaten, Schiesspulver und Lebensmittel hineinzuschicken. Er seinerseits beschuldigt Szapolyai, der seinem geringen Heere nicht zu Hilfe gekommen sei, während der siebenbürgische Wojwode sich damit entschuldigt, dass auch er mit einem in Siebenbürgen eingebrochenen Türkenheere zu thun gehabt habe. Der König gab sich Mühe, ein Heer zu sammeln und der Festung zu Hilfe zu eilen; aber das Erstere gelang nur in schwachem Maasse, und darum unterblieb das Letztere. Nicht daran lag es also, als hätte man die Wichtigkeit jenes Platzes nicht gefühlt, — aber man fühlte sie wohl kaum genug. Das Land musste

all' seine Kraft zusammen nehmeu, und, wenn der Fall unausweichlich ist, unter Belgrads Mauern den letzten Streich aushalten. Ein mit Belagerung einer Festung beschäftigtes Türkenheer anzugreifen wäre nicht so gewagt gewesen, als auf dem flachen Felde von Mohács. Für Belgrad haben die in der Burg eingeschlossenen Vertheidiger Genügendes gethan, und wenn ein Entsatzheer rechtzeitig anlangt, ist Ungarns Schlüssel von Neuem gerettet. Aber das Ausrücken der gesammten Wehrkraft, welches hier am Platze gewesen wäre, war so selten geworden und vollzog sich übrigens in Folge des Mangels einer Organisation so schwerfällig, dass nicht nur eine dreimonatliche, selbst eine halbjährige Vorbereitung dazu nicht genügt hätte. Es mangelte, wie wir sagten, zum Ausführen grosser Aufgaben der geeignete Feldherr und es mangelte an Gelegenheit zur Ausbildung desselben.

Der Fall Belgrads bildete die Einleitung zum Unglückstag von Mohács.

Die am Nachmittag des 29. August 1526 geschlagene Schlacht ist eine der wunderbarsten militärischen Ereignisse. Wenn auch einzelne Bewegungen der Schlacht, wie z. B. der sehr genau berechnete und man könnte sagen mit scheuer Vorsicht entworfene Plan der türkischen Anführer auch nicht vorauszusehen war, so machte dennoch das sowohl qualitativ wie quantitativ unvergleichliche Uebergewicht der meisten türkischen Waffengattungen die Niederlage der Ungarn zur Gewissheit. Und was die Hauptsache ist: die einsichtsvolleren Führer und der König selbst stürzten sich mit dem Gefühl des sicheren Unterganges in die Gefahr.

Wenn wir in von Menschen geplanten Ereignissen ein ungewöhnlich unverständiges Moment erblicken, können wir zumeist annehmen, dass dies nicht das Werk eines einzelnen, wenn auch mittelmässigen Führers sei, sondern das Resultat des Einmischens vieler Leute, oder zum mindesten, dass ein an und für sich nicht gerade schlechter Plan durch verschiedenen Einflüssen entsprungene Inconsequenzen zu Schanden wurde.

Aus den Vorbereitungen geht hervor, dass der Kriegsrath sich für die Vertheidigung der Drau-Linie entschied, — getreu jener Ansicht, dass dieser Fluss eine der wichtigsten Defensivstellungen gegen die Türken bilde. Ob dies sicheren Sieg verhiess, thut nichts zur Sache; damals glaubte man daran und war dieser Plan verständlich und discutirbar. Warum hielt nun die ungarische Führung an diesem Plane nicht consequent fest?

Auf die Ordre de bataille des ungarischen Heeres nahmen viele gescheidte Leute Einfluss, aber — und wahrscheinlich eben deshalb — fehlte die Haupsache: die selbstbewusste *Willenskraft.* Der beste Beweis hiefür liegt darin, dass so zu sagen bis zu den letzten Tagen, als man schon weder vor- noch rückwärts marschiren konnte, der Obercommandant noch immer nicht ernannt war! — obwohl es von grosser Wichtigkeit gewesen wäre, dass dieser die Kriegsvorbereitungen anordne und den Plan entwerfe.

König Ludwig II. verliess den 20. Juli 1526 mit seinem Banderium Ofen. Am 16. August hält er in Angelegenheit der Obercommandostelle beim Ausfluss der Sárvíz in Báta eine Besprechung. Diese wichtige Frage ruhte also vier Wochen nach Beginn des Feldzuges noch immer. Die wenigste Lust zur Uebernahme des Obercommandos bezeigte Paul Tomori, der Erzbischof von Kalocsa, dem man dieses Amt mit Gewalt aufbürdete, nachdem er nur wenige Tage bevor geäussert hatte, dass man den Frieden mit dem Sultan durch Tributzahlung erkaufen sollte, da man sich ja doch nicht mit ihm schlagen könne.

Dieser Rath beruhte auf richtiger Erkenntniss der Sachlage. Aber demselben Tomori, der vor seiner Erwählung zum Feldherrn einen solchen Rath zu geben wagte, dessen Durchführung ihn dem Vorwurf der Feigheit, ja des Verrathes preisgeben konnte, fehlte, so wie er Führer wurde, der Muth, seine Ueberzeugung zu befolgen. Falsche Scham und falsche Tapferkeit rissen ihn und das Heer zu einer an Selbstmord grenzenden Handlung hin. Auf der Wahlstatt von Mohács drängte Tomori selbst zur Schlacht. Seine Inconsequenz im Sterben beweist, dass er im Leben mit sich selbst zerfallen gewesen.

Dass man mit der Ernennung des Oberfeldherrn so lange zögerte, und dass man die Oberfeldherrnwürde Tomori, die Unterfeldherrnstelle Georg Szapolyai * anvertraute, daran waren nicht militärische, sondern politische Gründe schuld, und zwar Gründe von sehr untergeordneter Bedeutung. Es war keine Planlosigkeit, sondern — wie es scheint — einer jener listigen Schliche, in welche die damaligen Menschen von den Versammlungen am Rákos her sowohl einzeln als auch nach Banderien eingeübt waren. Das Parteimanöver gelang vortrefflich. Aber nicht immer gestalten sich solche Erfolge zum Triumphe der Nation.

* Georg war ein Bruder des Johann Szapolyai, Woiwoden von Siebenbürgen, nachmals König von Ungarn.

Für die Partei des Königs lag die schwierigste Aufgabe darin: man muss verhüten, dass Johann Szapolyai nicht etwa einen Sieg erringe. Was immer auch jene von Szapolyai hielten, so viel ist gewiss, dass sich nach dem König Niemand eines solchen Ansehens erfreute und dass keiner von Allen so geeignet zum Feldherrn war, als er. Es ist bis zur Evidenz einleuchtend, dass, wenn Szapolyai im Lager des Königs erschienen wäre, Niemand anderer als er der Obercommandant hätte werden können. Ja, wenn der König, wie es seine Pflicht war, gleich zum Beginn der Action den Obercommandanten ernannt hätte, wäre es absolut nicht zu rechtfertigen gewesen, dass er den wichtigsten Kriegsmann des Landes von dieser Stelle ausschliesse. Jetzt unterwegs freilich hatte man die Entschuldigung zur Hand, dass der Wojwode noch fern sei. So wurden Paul Tomori und Georg Szapolyai zu Versöhnungsopfern der Parteien.

Inmitten des durch das viele Berathen entstandenen Zögerns überschritt der Türke endlich die Drau. Jetzt musste man darüber entscheiden, ob das Christenheer sich vor den Osmanen, die schon in der Nähe standen, zurückziehen, oder aber sich mit ihnen schlagen solle.

Das ungarische Heer schien der Meinung, als stünde es am Rákos. Die aus dem kleinen Adel rekrutirte Masse befahl den Grossen, dass man sich schlagen müsse, aus keinem andern Grunde, als weil sie Rauflust verspürten; jene aber rissen den König mit sich ins Verderben. Der letzte Rákoser Reichstag spielte sich auf diese Weise eigentlich bei Mohács ab, auf dessen Feld er für immer begraben wurde. Es kommt öfters vor, dass eine Kriegskatastrophe sämmtliche politische Uebel eines Landes wie in einem Brennspiegel vereinigt, insbesonders die Mängel in solch' wichtigen Dingen, wie es die Oberleitung und die Organisation sind.

Mit einem solchen Heere, wie jenes, welches bei Mohács blieb, wäre es in der That schwierig gewesen, den Uebergang der Türken über die Drau zu verhindern. Aber auch der Rückzug führte ins sichere Verderben, da dem Türken ausserordentliche Mittel zum Verfolgen eines retirirenden Feindes zur Verfügung standen. Wir haben gesehen, dass in den Schlachtplänen Johann Hunyady's von der Sicherung des Rückzuges niemals die Rede war. Ausserdem war das bei Mohács stehende Heer ein solches, das im Fall des Rückzuges auch ohne intensive Verfolgung sich leicht aufzulösen drohte. Zu einem geordneten Rückzug bedarf es erprobter, fest zusammenhaltender Truppen.

Nur in einer einzigen Weise wäre wenigstens der Kern des Hee-

res Ludwig des Zweiten verwendbar gewesen: nämlich in einer grösseren Festung, deren Mauern den auseinander zu fallen drohenden Bestandtheilen als Klammern gedient hätten und wo man auch ohne grösseren Plan einen Erfolg erringen konnte, falls nämlich die Garnison im Angriffsfall sich tapfer ihrer Haut wehrte und unermüdlich auf der Hut war.

Es ist so ziemlich gewiss, dass die bessere Hälfte jenes Heeres, das sich bei Mohács zwecklos aufopferte, Ofen gegen Soliman erfolgreich vertheidigt hätte. Dort hätte auch Erzbischof Tomori als Commandant genügt. Darauf bezieht sich wohl jene Botschaft Szapolyai's, der König möge sich nicht aus den Mauern Ofens rühren. Es bedurfte nur dreier Jahre, damit Jeder sich überzeugen konnte, dass Ofen selbst durch weniger Leute erfolgreich vertheidigt werden könne, als bei Mohács gefallen waren. Denn im Jahre 1529 misslang der Anschlag des Sultans auf Wiens Mauern gänzlich. Und zwar auf ganz unerwartete Art. Die Vertheidiger selbst wurden mit Ueberraschung eines bis dahin nicht wahrgenommenen Vortheils inne. Das Wunder wurde durch die tragbaren Schiesswaffen, die verbesserten Gewehre und die mit denselben vertrauten Truppen bewirkt. Damals war die in der Defensive, insbesonders in gedeckter Stellung sich befindende Infanterie schon in ausserordentlichem Vortheil gegenüber dem Angriff. Infanterie gab es damals zweierlei Gattungen. Die eine war nur mit Spiessen bewaffnet, die andere nur mit Gewehren. Zum Angriff war die letztere ungeeignet, da das Bajonett noch nicht erfunden und das Gewehr selbst viel zu schwer war, als dass man an diese Combination denken konnte. Zur Defensive dagegen war das Gewehr geeignet. Sollte eine durch Kanonen verursachte Bresche mit Sturm eingenommen werden, so stand dazu die mit Lanzen bewaffnete Truppe zur Verfügung. Selbst die kühnste vordringende Infanterie kam in jene Lage, wie die amerikanischen Indianer gegenüber den Gewehrläufen Cortez'. Dies neue Verhältniss wurde durch die Belagerung Wiens klargestellt, wo auf Seite der Belagerten 500 spanische, mit Gewehren versehene Schützen mitwirkten.

Auch Ofen hielt sich im Jahre 1541 gegen das deutsche Heer mit Erfolg, selbst nachdem in den Mauern schon an vielen Stellen grosse Breschen gähnten.

Im Jahre 1526 sah man aber dies und noch viele ähnliche Fälle nicht voraus. — Damals bot die Belagerung Belgrads im Jahre 1521 die jüngsten Erfahrungen, welche Belagerung man aber — wie wir sahen —

irrig beurtheilte. Der rasche Fall Peterwardeins im Jahre 1526, wenige Wochen vor der Schlacht von Mohács, erschien hinsichtlich der Bedeutung der Festungen als ein noch betrübenderes Ereigniss. Obgleich dessen Einzelheiten nicht aufgeklärt wurden, scheint es dennoch, als wenn der Hauptgrund im Misstrauen gegen die Festungen überhaupt gelegen wäre. Der Kleinmuth dieser Festungs-Besatzungen bildet mit der auf dem Schlachtfelde von Mohács bewiesenen Vermessenheit einen merkwürdigen Gegensatz. Die Garnisonen kleinerer Festungen liessen sogar ihren Posten einfach im Stich.

Das Gesagte beweist, dass man die Wichtigkeit der Festungen nicht gebührend schätzte, ja dass man deren Werke und Armirung vernachlässigte. Die Prophezeiung Sigmunds ging nach 1521 wirklich in Erfüllung. Dem Erfolg der türkischen Invasion leistete Vorschub, dass es in Ungarn nur wenig ummauerte Städte gab und auch diese waren nach der veralteten Schablone befestigt. — Der Türke verstand es wahrhaftig, selbe besser zu würdigen! Mit welch' ungeheuren Blutopfern mussten in späteren Zeiten jene Burgen zurückerobert werden, welche die Türken, zufolge unserer leichtfertigen Sinnesart, mit geringer Anstrengung oder überhaupt ohne Schwertstreich in ihre Gewalt gebracht hatten.

Zu jenen unbegreiflichen Umständen, welche sich um die Schlacht von Mohács gruppiren, gehört auch, und zwar als der nicht unwichtigste Umstand, dass Sultan Soliman, als er seinem Plan gemäss vor Ofen ankam, die Burg zu seiner nicht geringen Ueberraschung ohne Vertheidiger antraf. Die Bewohner der Festung, welche König Béla IV. zu keinem anderen Zweck daselbst angesiedelt hatte, als dass sie die Burg gegen die Tataren und andere Eindringlinge auf Leben und Tod vertheidigen sollten, verliessen dieselbe in hellen Haufen. Sie verdienten daher jene Behandlung, welche der Burgcommandant von Gran ihnen unterwegs angedeihen liess, sammt der unzurechnungsfähig gewordenen Regierung, welche das Beispiel zur Flucht gegeben. Ohne Zweifel war die Regierung der Hauptschuldige. Entgegen dem Gebote des gesunden Menschenverstandes, entfernten sie sämmtliche wehrfähige Leute und alle Waffen aus der Festung, statt dass sie nach dem Ausmarsche des Heeres die Burg in Vertheidigungszustand gesetzt hätten. Wenn man deren Mauern und Gräben in guten Zustand gebracht hätte, hätte sie auch nach der Schlacht von Mohács widerstehen können. Selbst nach der Schlacht von Mohács hätte man ein grösseres Heer sammeln können, — ein Anführer hätte sich schon gefunden, — mit wel-

chem sich die Burg mit Erfolg hätte halten können. Es hätte sich zudem nur um vier, sechs Wochen gehandelt: die Kerntruppen der Türken warteten unter unseren Breitegraden niemals das Ende Octobers ab.

Dies Versäumniss ist übrigens nur das mindere der unbegreiflichen Erscheinungen. Noch staunenswerther ist, dass Soliman, nachdem er in die Residenz der ungarischen Könige eingezogen war, — und somit das im Vorhinein angekündigte Ziel seines Feldzuges erreicht hatte, — den Siegespreis von sich warf. — Hierin tritt der Charakter der alten türkischen Truppen in seiner ganzen Barbarei zu Tage. Man bedurfte Ofens nur wegen der dort vermutheten grossen Beute; insbesonders das Wegführen und anderweitige Ansiedeln der dortigen Kaufleute und Handelsleute hätte den werthvollsten Theil der Beute gebildet. Indessen waren diese Leute entflohen und hatten all' ihr Geld und Gut mit sich genommen, so dass die Räuber die durch ihren Reichthum berühmte Stadt leer antrafen. Aus Zorn verbrannten sie dieselbe, mit Ausnahme des königlichen Palastes, in welchem Soliman residirte.

Trotz dieses Charakterzuges der Wildheit ist Soliman's, des Siegers, Selbstbeherrschung und Vorsicht in die Augen springend. Sowohl auf dem Schlachtfelde als in der Ausdehnung seines Reiches vermeidet er jedes Risiko. Ofen gehörte schon im September 1526 niemand Anderem, als ihm. Trotzdem verschmäht er diese als Geschenk erhaltene Eroberung. Daraus geht klar hervor, dass Soliman damals noch nicht daran dachte, Ungarn gänzlich oder zum grossen Theil zu erobern. Vorläufig ging sein Plan wahrscheinlich nur dahin, Ungarn zu einem Tributär-Vasallenstaat zu machen, wie die Walachei, und zwar zur Sicherung von Bulgarien und Serbien als Stammländer.

Von diesem Standpunkt betrachtet kann man annehmen, dass dem Sultan die Kunde vom Tode des ungarischen Königs in Wahrheit keine Freudensbotschaft war. In dem Lande ohne Haupt war Niemand, mit dem er unterhandeln konnte.

Für die Gleichzeitigen mag es sehr überraschend gewesen sein, dass der Türke in Ofen nicht bleibenden Aufenthalt nahm. Doch lag darin unter den obwaltenden Verhältnissen ein tröstendes Moment, und können wir annehmen, dass man dem unerwarteten Ereigniss die obige Deutung gab. Die Thatsache, dass Ofen nicht occupirt blieb, verkündigte lauter, als es Worte vermocht hätten, dass der Weg des friedlichen Vergleiches nicht völlig abgesperrt sei, welchem Gedanken auch Paul Tomori noch vor der Schlacht bei Mohács Ausdruck verliehen hatte.

Soliman der Zweite war nicht jener kühne Eroberer, als welchen man ihn gewöhnlich schildert. Er fühlte es — anders lässt sich die Sache schwer erklären —, dass das Türkenvolk nicht genügend zahlreich sei, um mehr Länder zu bevölkern, als er bei seiner Thronbesteigung übernommen hatte. Einzig die Bekehrung der besiegten Völker zum mohamedanischen Glauben sicherte die Herrschaft der Türken. Dazu war aber, wie hundertjährige Erfahrung bewies, in Ungarn und bei der Christenheit des Westens keine Hoffnung. Sein Anschlag auf Wien im Jahre 1529 war wie sein Unternehmen gegen Ungarn im Jahre 1526 schwerlich etwas anderes, als die Befriedigung seiner Raublust, insbesonders von Sklaven. Wir müssen es «Trieb» benennen; die zu Recht bestehende Organisation des Heerwesens erforderte fortwährende Kriegszüge, sowie die socialen und politischen Verhältnisse Sklaven. Die Sultane versuchten die durch sie verwüsteten inneren Länder durch die Entvölkerung der Nebenreiche wieder zu bevölkern. Weiter reichte der Grössenwahn der Sultane nicht, als dass die christlichen Regenten ihre Tributär-Vasallen würden. — Die Türken haben sich weder in der Walachei, noch in der Moldau, noch — später — im tributär gewordenen Siebenbürgen niedergelassen. In Serbien hielten sie verhältnissmässig sehr wenig Festungen besetzt. In Bosnien wäre die Lage eine ähnliche geworden, wenn dort nicht der beispiellose Fall eingetreten wäre, dass die christlichen Grundbesitzer slavischer Zunge zum Mohamedanismus übergetreten wären, nur damit sie auch fernerhin Grundbesitzer verbleiben könnten.

VI.

UNGARNS ZERTHEILUNG.

In den Jahren unmittelbar nach dem Mohácser Unglück wurde das peinliche Gefühl des furchtbaren Schlages, den das Land erlitten, abgesehen von der Zerfahrenheit aller Verhältnisse, noch erhöht durch die vollständigste Ungewissheit. Die Zeit selbst war ja eine Zeit der Auflösung. Die damalige europäische Generation besass keinen einzigen Leitstern, keinen einzigen grossen Gemeingedanken. Das mittelalterliche Europa begann in Trümmer zu sinken, ohne dass das neue schon erstanden wäre. Der Katholizismus schwankte, ohne dass die Reform schon feste Gestalt gewonnen hätte. Heftige Sehnsucht entbrannte nach einer reineren geistigen Atmosphäre, aber als Verlassenschaft der Vergangenheit verblieb einzig und allein sittliche Verderbniss.

Aber nicht nur in den Gewissen, sondern auch in der politischen Welt begann eine grosse Umwälzung mit der Erschütterung des Katholizismus: der Papst sank von der Rolle des Führers zu einer Macht zweiten Ranges herab. Er, früher das Forum der obersten Appellation in den internationalen Verhältnissen Europa's, wurde im Streite der Völker jetzt kaum mehr befragt. Namentlich im Kampfe gegen den Türken betrachtete Europa den Papst als Mittelpunkt, und hatten auch seine Ermahnungen schon zu Matthias' Zeiten wenig Erfolg, so wurde doch anerkannt, dass *er* in dieser Angelegenheit berufen sei, Europa's sittliche und materielle Kräfte für die grossen Unternehmungen gegen die ungläubigen Mohamedaner zu vereinigen, und thatsächlich unterstützte der Papst noch unter Matthias, ja selbst im Jahre 1526 von Allen noch am meisten die Ungarn. — Mit dem Unglück von Mohács hingegen verändert sich, wie in anderer Beziehung, so auch in den türkischen Verhältnissen der Schwerpunkt. Karl V., deutscher Kaiser und König des spanischen Reiches, in dessen auf fast alle Welttheile zerstreutem Besitz die Sonne nicht unterging, wäre jetzt der Hauptbeförderer der gegen die Türken gerichteten

Unternehmungen gewesen, aber schon existirte nicht mehr das zusammenhaltende Band der gesammten Christenheit. Gegen des Kaisers furchtbare Macht erhob sich der französische König Franz I., und diese Rivalität wurde fortan der Angelpunkt der europäischen Politik. Im Kampfe der mächtigen Parteien sank das einst so hoch angesehene Venedig, ja der Papst selbst zu Mächten zweiten Ranges herab.

Vom Standpunkte Ungarns aus lag namentlich darin eine grosse Veränderung, dass seit dieser Zeit der türkische Sultan, statt, wie bisher, als gemeinsamer Erzfeind Europa's zu gelten, in die inneren Händel der europäischen Nationen miteinbezogen wurde. Franz I. rief nämlich Soliman I. gegen Karl V. und dessen Verbündete zu Hilfe und Europa zerfiel zwischen den nach der Weltherrschaft ringenden Mächten in zwei Parteien: der eine Theil stand mit Frankreich zum Sultan, der andere zum deutschen Kaiser. Soliman hatte in der That ein Interesse, dem französischen König beizustehen, denn da Ludwigs II. Gemahlin, Maria, eine Schwester Karls V. war, so schwächte der ungarische Feldzug des Sultans zugleich die Partei der Kaiserlichen; und wenn Soliman auch nicht geradezu um des französischen Königs willen mit Heeresmacht in Ungarn einbrach, so ist es doch gewiss, dass Franz I. Soliman um Eröffnung des Feldzuges von 1526 gebeten hat. Die Niederlage von Mohács überzeugte die Ungarn, dass nicht nur die durch verwandtschaftliche Bande und selbst durch ihr Interesse auf unserer Seite stehenden christlichen Fürsten uns keine Hilfe gewähren, sondern dass mächtige christliche Fürsten mit dem bisherigen gemeinsamen Feinde, dem Türken, sogar Freundschaft und Bündnisse schliessen.

Nach Ansicht eines Zeitgenossen, Verancsics, war zur Zeit der Mohácser Katastrophe einer der Hauptübelstände des Landes, dass die alten erfahrenen Heerführer und Staatsmänner fast sämmtlich ausgestorben waren, und die Leitung der Staatsangelegenheiten den Händen von lauter jungen Leuten anvertraut wurde. Diese neue Generation konnte aus der allgemeinen europäischen Politik gerade nicht viel Herzerhebendes lernen. An Stelle der *einen* grossen christlichen Idee gelangten in Europa die egoistischen Staatsinteressen zur Herrschaft: die Zeit war Macchiavelli's Zeit, nicht nur in Italien, sondern in der ganzen christlichen Welt. Interessant ist es z. B., dass ein an den Sultan um Hilfsleistung abgeschickter Gesandter Franz des Ersten ein Frangepan war: Johann Frangepan. Es gab in dieser Zeit Abenteurer-Diplomaten, wie es früher Abenteurer-Heerführer (condot-

tieri) gegeben hatte. Hieronymus Laszki, einer der geschicktesten Diplomaten jener Zeit, giebt den diesbezüglichen Ansichten seines Zeitalters getreuen Ausdruck. Als man ihm in Constantinopel vorwirft, dass er erst Johann Szapolyai gedient habe, und jetzt, als geborner Pole, in den Sold der Deutschen getreten sei, erwiedert er: dass dies nicht nur keine Schande sei bei den damaligen Christen, sondern man halte es sogar für das lobenswürdigste Zeichen der Geschicklichkeit, wenn jemand nicht an dem eigenen Volke hänge, sondern auch mehreren zu dienen im Stande sei, — nur dass er dem jeweiligen Herrn treu diene. Dies das eigene, freimüthige Geständniss des übrigens nicht gewöhnlichen Mannes.

Nach der Mohácser Katastrophe war bei den ungarischen Staatsmännern nicht irgend ein durchdachter politischer Plan, nicht eine grosse Idee das Massgebende. Alles wurde zur Frage der Opportunität, und statt Ideen kannte man nur vollendete Thatsachen. Besonders practisch erscheint dies zur Zeit grosser Gefahren, wenn es sich um Selbsterhaltung, um Mittel der augenblicklichen Abhilfe handelt. In den Urkunden der Königswahlen nach Ludwigs Tode ist viel von den Rechtstiteln auf die Krone die Rede; aber wir können annehmen, dass der grösste Theil der Nation sich nicht viel darum bekümmerte. Von 1526 bis 1541, bis zum Verluste Ofens, behielt man nur das *eine* im Auge, wie oder wer das Land aus der von Süden her drohenden Gefahr erretten könne. Alles Andere waren nur hergebrachte Formalitäten.

Es liegen uns nicht die Motive klar vor, welche die Nation bestimmten, Johann Szapolyai, den Woiwoden von Siebenbürgen, zum König zu krönen. Wenn wir aber voraussetzen, dass die Zeitgenossen den Charakter des Mannes wohl gekannt haben, so haben ihn selbe gewiss nicht darum gewählt, weil sie in ihm etwa einen kühnen Johann Hunyady erblickten, der mit Anspannung aller Kräfte der Nation Soliman I. zum Kampf herausfordern werde. Mit instinktivem Gefühl und politischem Scharfsinn sah die Nation ein, dass es zu einer neuen Katastrophe führen könnte, wenn man die Dinge auf die Spitze treibe — alles auf *einen* Wurf zu setzen, dazu konnte Niemand Lust haben. Schon das frühere Leben König Johanns, vor allem aber sein Wirken nach der Mohácser Katastrophe, beweist, dass er nichts weniger war, als ein waghalsiger Mensch, — seine Fehler bestehen vielleicht in einigen Zügen von übertriebener Rücksicht. Uebrigens gab es Niemanden im Lande, der dem königlichen Ansehen mehr thatsächliches Gewicht verleihen

konnte. Als Privatmann der reichste Magnat, verfügte er als Woiwode von Siebenbürgen über die bedeutendste Banderialmacht und stellte vor der Mohácser Schlacht mehr Leute auf, als das ganze Heer des Königs betrug. *Nach* seiner Wahl aber liess sich von seiner Geschicklichkeit auch noch ausländischer Beistand erhoffen, nicht sowohl von Seiten des Kaisers, in dem man sich nach den Erfahrungen von Mohács täuschen konnte, als vielmehr im entgegengesetzten politischen Lager.

Indessen erstand im Lande noch eine andere mächtige Partei, oder, richtiger gesagt, hörte nicht auf zu bestehen, die, ihre Hoffnung auf die Hilfe des deutschen Reiches setzend, mit diesem durch die Person des Herrschers in ein enges Bündniss zu treten wünschte. Nicht mit Ferdinand I. nimmt diese Partei ihren Anfang. Gleich nach den Hunyady's, die sie sozusagen vernichteten, erstarkt diese Partei wieder unter Wladislaus und sieht unter Ludwig II. durch die Königin Maria im Wesentlichen ihren Wunsch in Erfüllung gehen, dass nämlich der König Ungarns zu dem deutschen Kaiser in naher verwandtschaftlicher Beziehung stehe. Freilich, von den Brüdern Maria's unterstützten die Nation im Jahre 1526 weder der österreichische Erzherzog Ferdinand I., noch Karl V. nachdrücklich. Aber gab es denn in Europa eine Macht, von der man dem Türken gegenüber etwas erwarten konnte, wenn es nicht jenes deutsche Reich war, das, bis auf Karl den Fünften zwar ziemlich ohnmächtig, durch diesen Kaiser zu Wasser und zu Lande eine Weltmacht wurde, welche Macht Ungarn schon deshalb nicht ohne Hilfe lassen konnte, weil nach dessen Untergange der Türke auch das deutsche Reich und das immer sehnsuchtsvoll erstrebte Italien überschwemmen musste. — Ferdinand aber war nicht nur der Bruder Kaiser Karls, sondern im Jahre des Todes Ludwigs II. ging auch die Krone Böhmens auf ihn über.

Das Land hatte schon zu Neujahr 1527 zwei Könige: Johann und Ferdinand. Johann war intra dominium und Ferdinand bekriegte ihn. Da aber das Waffenglück dem Letzteren hold war, so neigte ein grosser Theil des Landes ihm zu, so dass nunmehr Johann das Land wieder zurückerobern musste. Er that dies mit Hilfe des Sultans; denn seine anderweitigen europäischen Verbündeten, so viel sie auch versprechen mochten, liehen ihm doch nur sehr wenig thatsächliche Unterstützung.

Noch zu Ende 1527 schickte Johann Gesandte an Soliman I. Der Grossvezier Ibrahim erklärte: der Besitzer Ungarns sei nicht

Johann, und noch weniger Ferdinand, sondern der Sultan; denn nach türkischem Gesetz gehöre dem Sultan alles Land, das der Huf seines Rosses gestampft, oder auf dem er sein Haupt zum Schlummer gesenkt habe. Nun aber habe der Sultan zu Ofen, der Hauptstadt Ungarns gewohnt und übernachtet. Nach dieser Faustrecht-Theorie konnte freilich weder Johann noch Ferdinand auf irgend einen Theil des Landes Anspruch erheben. Trotz alledem erreichte es Laszki, dass Ungarn dem König Johann zugesprochen wurde, und zwar, entgegen dem türkischen Gebrauche, ohne jede Vasallenpflicht, und vor allem ohne jede Tribut- und Geschenkleistung. Das noch vorhandene, mit einem grossen Eide besiegelte diesbezügliche Vertrags-Instrument Solimans ist keine Schenkungsacte, sondern ein ganz formelles Schutz- und Trutzbündniss. Sein Inhalt ist in Kurzem, dass er, der Sultan, Johann, den König von Ungarn, Croatien, Dalmatien, Mähren u. s. w., gegen jeglichen Feindesangriff beschützen werde.

Aber wenn auch formell und de jure Ungarns und seines Königs Unabhängigkeit anerkannt wurde, factisch blieb, namentlich bei den türkischen Staatsmännern, die Anschauung bestehen, dass Soliman Ungarn an Johann geschenkt habe, und dieser dem Sultan zu Danke verpflichtet sei. Auch den beiden Parteien des Landes verlieh der 1528 zwischen dem Sultan und Johann abgeschlossene Vertrag einen ausgeprägteren Charakter. Johanns Parteigänger wurden fortan von ihren Gegnern als «Türken», die Gegenpartei von jenen als «Deutsche» verspottet. Diese beiden Parteien, deren eine die türkische Invasion auf friedlichem Wege zu paralysiren, die andere, auf äussere Hilfe vertrauend, mit Waffengewalt zurückzuweisen suchte, erhielten sich unverändert bis zum definitiven Abzuge der Türken aus unserem Vaterlande, ja, mit Bezug auf die französischen Allianzen erhielt sich ihre Tradition auch noch darüber hinaus eine Zeit lang.

Indessen weisen die beiden grossen Parteien des Landes bis 1541 nirgends feste Grenzlinien auf, weder das Gebiet noch die Individuen betreffend. Nicht einmal im Grossen lässt sich das Gebiet der einen oder andern umschreiben. Das eine Mal besetzt Ferdinand, ein anderes Mal Johann Ofen und andere bedeutendere Plätze. Manches Comitat ist halb ferdinandisch, halb johannisch, und die Festungen huldigen abwechselnd bald dem Einen, bald dem Andern. Jeder von Beiden hält sich für den König von ganz Ungarn, ja Johann nennt sich mit einigem Recht auch König von Croatien, denn er besitzt dort Anhänger. Männer des bedeutendsten Grundbesitzes wechseln plötzlich ihren Herrn, und

schon aus diesem Grunde liesse sich wohl kaum eine getreue Karte des Landes aus jener Zeit herstellen; das würde ein buntes und in den kleinsten Zeiträumen wechselndes Durcheinander geben.

Es ist eine selbst in unserer Zeit noch stark verbreitete Ansicht, dass es, namentlich nach dem Unglück von Mohács, der Parteihader gewesen sei, der das Land ins Verderben gestürzt habe, und dass, mit Missachtung der Landesinteressen, das Privatinteresse in diesen Parteiungen das einzige Motiv gebildet habe. Diese Ansicht ist eine irrige.

Nicht die Parteinahme führte nach 1526 die Gefahr herbei, sondern das Gefühl der Gefahr theilte die Nation in Parteien. An diesem Punkte der nationalen Geschichte, wo die Lage fast gar keine Orientirung gestattete, wo Niemand mit der Anmassung hervortreten konnte, er wisse die Nation allein in den sicheren Hafen zu leiten, an diesem Punkte wäre es gerade nicht sehr weise gewesen, mit gewaltiger Kühnheit in einer einzigen Richtung loszugehen. Die Nation, hinlänglich frei, um selbst über ihre Geschicke zu entscheiden, suchte in verschiedenen Richtungen auf den richtigen Weg zu gelangen. Die, deren ganze Seele von der Gefahr des Vaterlandes erfüllt war, deren Leben und Eigenthum auf dem Spiele stand, unter denen sich eine so ansehnliche Summe von Einsicht befand, konnten nicht ohne Voraussicht, nicht leichtsinnig vorgehen. Jener Egoismus, jenes Privatinteresse, das bei Einzelnen der Zeit allerdings auch hässliche Auswüchse zeigt, sie waren grossen Theils eng verknüpft mit dem Gemeininteresse. Man kann die Männer, die hier die Führerrolle spielten, nicht mit den soldatischen oder diplomatischen Condottieris vergleichen. Ihr Grundbesitz, um desswillen sie egoistisch erscheinen, war ein Theil vom Boden des Vaterlandes, — und das Land vor dem Türken zu schützen war der sicherste Weg, um sich und ihren Besitz zu schützen. Sodann standen auch die Magnaten in der Parteinahme nicht allein. Der niedere Adel und die Städte traten in Masse bald zur einen bald zur andern Partei über. Was das Privatinteresse so vieler ist, das kann man ruhig für das Gemeininteresse erklären. Sowohl Ferdinand als Johann hatten also eine bedeutende Partei im Lande, und ohne eine solche hätte sich keiner von ihnen halten können.

Die Parteinahme beförderte allerdings die Immoralität. Verrath sicherte einen landesbekannten Verbrecher vor der gesetzlichen Strafe, und Verrath wurde häufig mit einem Preise bezahlt, wie ihn die bürgerliche Tugend nur selten zu erwarten hat. Aber man darf diese dunkle Seite nicht für einen die ganze Zeit brandmarkenden Zug

halten; denn die grosse Masse und einzelne bedeutendere Parteihäupter wurden nicht durch den Privatvortheil, sondern durch politische Erwägungen geleitet. Bei den Männern der damaligen Zeit trifft man selten (wenn sie auch nicht gänzlich fehlen) die eiserne Consequenz und die huldigende Anerkennung der grossen Ideen; aber wir erkennen in dem den Umständen gemässen Handeln nicht nur einen individuellen, sondern auch einen patriotischen Egoismus, einen Egoismus, der bei weitem mehr gerettet hat, als den Verhältnissen nach zu erwarten war. — Die Fluctuation der Parteien ging nach einem gewissen politischen Gesetz vor sich. Aus den Aufzeichnungen des Zeitgenossen Verancz lässt sich herauslesen, mit welcher Aufmerksamkeit die Patrioten die auswärtigen Ereignisse verfolgten. Ein Sieg Karl V., oder ein deutlicheres Versprechen, er werde Krieg führen gegen den Türken, verschaffte sofort der Ferdinand'schen Partei die Oberhand; gelangte hingegen die französische und damit die türkische Politik obenauf, oder erlitten die deutschen Heere eine Schlappe, wie z. B. die Katzianers bei Essegg, so schmolz die Zahl der Ferdinand'schen zusehends. Gleichzeitige Berichte bestätigen es, und man kann auch kaum daran zweifeln, dass, wenn Karl V. gegen den Türken, mit dem er ja auch sonst nicht auf Friedensfuss stand, ein beträchtliches Heer aufgestellt hätte, Johann ganz ohne Anhänger geblieben wäre, ja vielleicht freiwillig der Krone entsagt hätte.

Welches aber auch die Beweggründe der Zeitgenossen gewesen sein mögen, der Erfolg, dieser Probirstein der Politik, gab beiden Parteien Recht. Jede von beiden erfüllte eine wichtige Mission in der Geschichte des ungarischen Volkes. Keiner wäre es gelungen, für sich allein von den Türken so viel zu retten, als sie beide gemeinschaftlich retteten: die Parteibildung und die den Umständen Rechnung tragende Biegsamkeit der Parteien haben das Land sowohl, wie seine Freiheiten vom Untergange gerettet. — Noch zu König Johanns Lebzeiten hatte das Parteigängerthum, neben vielen Extravaganzen doch auch die principielle Integrität der ererbten Verfassung und der individuellen Freiheit zur Folge. Ja, wenn man über etwas klagen konnte, so war es eben über die allzugrosse Freiheit. Jeder der Gegenkönige schonte und pflegte jedes Privilegium, jedes Privatinteresse bis zur Verwöhnung. Wir finden keine Spur davon, dass einer gestrebt hätte, die verfassungsmässigen Rechte des Landes zu beschränken, während doch die Nation bei nachdrücklicher militärischer Hilfe vielleicht niemals so bereitwillig von all' diesem geopfert hätte.

Es ist übrigens ein Irrthum, wenn man glaubt, dass die Zweitheilung Ungarns schon im Jahre 1527 eine vollendete Thatsache gewesen sei, als die zwei Gegenkönige einander gegenüber standen. Schon die alten Traditionen gestatteten nicht, dass dies zu einem bleibenden Factum werde. Das ganze Mittelalter hindurch, als Frankreich, Deutschland und Italien mehr ein Conglomerat kleiner Staaten als ein grosser Staat waren, blieb Ungarns Einheit intact. Weder die Woiwodschaft Siebenbürgen, noch das dem Banus gehorchende Croatien war ein Lehen und folgte nicht vom Vater auf den Sohn. Woiwode und Banus waren höchstens vom König lebenslänglich ernannte Beamte. Nur Bosnien, Serbien, die Walachei und zeitweise Bulgarien waren ein derartiges Lehen, wie Flandern, Burgund und Aquitanien in Frankreich. — Selbst im Fall von Thronstreitigkeiten (z. B. Robert Karl und Wenzel, Ladislaus Posthumus und der Pole Wladislaus) geschah es nicht, dass die Rivalen sich in die Länder der Krone theilten. Jeder Prätendent begehrte das Ganze. So war es auch zur Zeit Johann Szapolyai's und Ferdinands. — Der 1538 abgeschlossene Friede von Grosswardein ist Beweis dafür, dass die öffentliche Meinung die Rivalen zur Erklärung der Untheilbarkeit der Krone zwang. In dem Vertrag verzichtet König Johann, und, falls ihm ein männlicher Nachkomme geboren werden sollte, auch dieser auf die Krone, damit diese auf Ferdinand und dessen Nachfolger übergehe. Freilich, als König Johann im Jahre 1540 starb, beeilten sich dessen Anhänger, seinen Sohn Johann Sigmund als König anzuerkennen, was dem Grosswardeiner Vertrag widersprach. In Stuhlweissenburg krönten sie sogar den Säugling, allwo sie auch König Johann begruben. All' dies ist aber noch keine Theilung des Landes. — Wenn die Anhänger Ferdinands und Johann Sigmunds für sich geblieben wären, so duldet es keinen Zweifel, dass ein neuer Grosswardeiner Friede aufs Neue die Einheit des Landes decretirt hätte.

Ein dritter Factor war es, der das Territorium Ungarns unter die Parteien vertheilte. Das war die eigenmächtige Einmischung des türkischen Sultans.

Das grosse Ereigniss des Jahres 1541 ist allbekannt. Soliman, der 1526 Ofen nicht wollte, nimmt es jetzt mit List und behält es endgiltig in seiner Hand. Diese türkische Eroberung theilte das Land physisch in zwei Hälften. Die Hauptverkehrsader unseres Vaterlandes zwischen dem westlichen und östlichen Theile führte gerade über Ofen. Indem der Sultan diesen Knotenpunkt der Communication

besetzte, war es fortan unmöglich, von Weissenburg aus das Gebiet jenseits der Donau und Croatien, oder von Pressburg oder Tyrnau aus Siebenbürgen zu regieren.

Das Gefühl der Einheit war derart mächtig in der Nation, dass trotz dem Geschehenen mehrere hervorragende Staatsmänner, darunter Martinuzzi, und mehrere kriegerische Könige die Einigung versuchten, obgleich — natürlich — so lange ohne Erfolg, als Ofen in den Händen der Türken sich befand.

Der Sultan liess die Theilung so vor sich gehen, dass der Löwenantheil ihm zufiel. Er richtete sich im Mittelpunkt des Landes häuslich ein, von wo aus er langsam des ganzen fruchtbaren Unter-Ungarns Herr wurde.

In Bezug auf die Constituirung Siebenbürgens muss sodann, wenigstens in Kurzem erwähnt werden, dass Johann Sigismund, im Sinne des 1570 mit Maximilian abgeschlossenen Vertrages dem Königstitel entsagte und den Fürstentitel annahm. Zugleich erkannte er Siebenbürgen als einen Theil des Besitzes der ungarischen Krone an.

In Siebenbürgen und den damit verbundenen ungarischen Comitaten verursachte die freie Wahl des Fürsten zwar häufige Unruhen und gab sogar zur Einmischung des Auslandes Veranlassung, sicherte aber auch die ständischen Freiheiten in bedeutendem Maasse. Ja das Bündniss der drei Nationen, der Ungarn, Székler und Sachsen, verlieh der gesetzgebenden Gewalt in Siebenbürgen einen beinahe republikanischen Charakter. — Zugleich mit der politischen Freiheit im Innern wurde auch die Religionsfreiheit sichergestellt. Von 1563 an sprechen hintereinander mehrere Landtage die freie Religionsübung und die Freiheit der Gewissen aus, — mit anderen Worten, der Landtag selbst verkündet das Princip des Protestantismus. Thatsächlich hörte auch Siebenbürgen schon im XVI. Jahrhundert auf, ein katholisches Land zu sein, und die Stände verfügen über die katholischen Klöster und Capitel ganz nach eigenem Gutdünken.

So trennte Siebenbürgen zur Zeit der Türkenherrschaft auch die Landesreligion entschiedener ab von dem Gebiete diesseits der Theiss, wo der Katholizismus, wenn auch zeitweise dem Untergange nahe, sich doch mit erneuter Kraft wieder zu erheben wusste. Ungarn wurde auf diese Weise nur zur Hälfte protestantisch, während Siebenbürgen sammt seinem Fürsten als herrschenden Glauben mit geringen Ausnahmen den protestantischen bekannte.

Indessen führte diese Verschiedenheit im XVI. Jahrhundert noch

nicht zu grösseren Streitigkeiten, aus dem einfachen Grunde, weil in Ungarn die Periode der religiösen und politischen Unterdrückung noch nicht begonnen hatte. Ferdinand I. und Maximilian I. hielten die nationalen Institutionen in Ehren und trachteten nicht nach Unterdrückung der Gewissen. Erst am Ende des XVI., am Anfang des XVII. Jahrhunderts beginnt König Rudolf in beider Richtung die Unterdrückung. So kommt es, dass die eigentliche historische Bedeutung Siebenbürgens erst mit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts, mit Bocskay beginnt, dem bald ein Bethlen und die Rákóczy's nachfolgen. Damals bewies das Schicksal die Nothwendigkeit des Bestandes von Siebenbürgen, um schliesslich mit der endgiltigen Austreibung der Türken auch die Gegenpartei der Siebenbürgischen glänzend zu rechtfertigen.

Während Siebenbürgen die Suzeränität des Sultans anerkannte, ohne sich deshalb von Ungarn gänzlich loszureissen, spielten *die* ungarischen Factoren, die wir nach ihrem politischen Ausgangspunkte die Kriegspartei nennen könnten, eine viel wechselreichere und vielleicht noch schwerer zu charakterisirende Rolle. Der Ausgangspunkt ihrer Berechnungen war, wie schon oben erwähnt, dass es vielleicht gelingen könnte, mit Hilfe des mächtigen Karl V. den Türken, der ja offenbar die Unterjochung Ungarns bezweckte, von Neuem zurückzudrängen. — Die ersten 30—40 Jahre gaben aber gerade der gegnerischen Partei Recht. Es zeigte sich, dass die Hoffnung auf äussere Hilfe eitel war. Hilfsheere kamen entweder gar nicht, oder wagten sich nicht in entscheidende Gefechte einzulassen, oder wurden geschlagen. Fast ohne Widerstand breitete Soliman seine Macht aus. Auch in anderer Hinsicht rechtfertigte die Erfahrung das Vorgehen der Partei Johanns. Hauptklage gegen selbe war und eine grosse Sünde vor dem ganzen christlichen Europa, dass sie mit dem Türken ein Bündniss geschlossen hatte. Aber siehe da, in Kurzem erbietet sich Ferdinand I. dem Sultan für Ungarn Tribut zu zahlen, beträchtlich früher als Szapolyai. 1528 hatte dieser das Land von Soliman ohne irgend eine Zahlung erhalten, und schon 1529 erklärt sich Ferdinand durch seinen Gesandten Jurisics bereit, dem Sultan einen Tribut zn zahlen, wofern ihm dieser Ungarn überlasse. Diese Gesandtschaft kam zwar nicht vor das Angesicht des Sultans, denn Soliman war schon auf dem Wege nach Wien, aber der Gesandte war abgereist und seine noch vorhandene Instruction ist vollkommen deutlich. Ich habe nicht die Absicht, hier

eine Liste von Gesandtschaften und Verträgen zu geben, sondern ich will nur kurz erwähnen, dass jeder ähnliche Antrag der mehrfachen Gesandtschaften Ferdinands, der von *Ueberlassung* des ganzen Landes handelt, jede Botschaft, in der er den Sultan um das ungarische Territorium bittet, und ihn dadurch gleichsam als rechtmässigen Herrn anerkennt, von Soliman mit der Bemerkung zurückgewiesen wurde, dass er das Land schon an Johann verschenkt habe und sein Wort nicht brechen könne.

Soliman that nichts, was man Johann gegenüber einen offenen Wortbruch nennen könnte. Indessen änderte sich noch bei Lebzeiten des Letzteren das Verhältniss. Johann schliesst 1538 mit Ferdinand ein geheimes Bündniss zu Grosswardein, wo ausgemacht wird, dass das Land nach Johanns Tode an Ferdinand fallen solle. Der unter strengster Geheimhaltung abgeschlossene Vertrag wird den Türken bekannt; wenigstens geben Ferdinands Gesandte in Constantinopel einen glaubwürdigen Bericht davon. Des Sultans Zorn bemüht sich Johann mit dem Versprechen jährlicher Geschenke zu entwaffnen, und wenn gleich er selbst, wie es scheint, das versprochene Geschenk von 50,000 Ducaten noch nicht bezahlte, so konnte sich bei Thronbesteigung seines Sohnes der Türke, als auf ein Präcedens, doch schon darauf berufen.

Bis zum Tode Johanns war weder der eine noch der andere Theil dem Türken tributpflichtig, und bis dahin dehnten auf dem Gebiete des eigentlichen Ungarns nur die Gegenkönige ihre Macht aus, der eine auf Kosten des andern.

Soliman setzte 1543 seine Eroberungen fort. Der Sultan nahm zuerst die Burgen Perényi's: Valpó, Siklós und Fünfkirchen. Darauf eroberte er das den Johann'schen erst 1540 entrissene Stuhlweissenburg und das schon früher entrissene Gran. 1544 gelangen das ebenfalls von Fels eroberte Wischegrad und Waitzen in türkische Hände, und ausserdem auch noch Neograd. Unterdessen erwies sich eine Expedition der deutschen Heere als vollkommen zweck- und erfolglos. Ein Reichsheer kam 1542 unter Führung eines Reichsfürsten, des Markgrafen Joachim von Brandenburg, und machte sich an die Belagerung von Pest. Indess der grösste Theil des über 100,000 Mann zählenden Heeres näherte sich nicht einmal den Mauern und belagerte Pest sozusagen nur mit der Vorhut. Da nun dieser Sturm nicht gelang, so zog sich das ganze riesenhafte Heer ohne allen Erfolg wieder zurück. Ferdinand selbst schrieb an Kaiser Karl V., noch nie habe das deutsche Reich grössere Schmach betroffen.

Die Türken benützten also bei ihren ersten Eroberungen den Zwist Ferdinands und des Gegenkönigs als Vorwand, um die im Besitze Ferdinands und seiner Anhänger befindlichen Festungen in ihre Gewalt zu bringen; aber sie traten sie nicht an Johann Sigismund ab, wie sie es einige Male zu Szapolyai's Zeiten gethan hatten, sondern behielten sie in eigenen Händen. Durch diese ersten Eroberungen bereitete Soliman seinen Heeren sozusagen eine Landstrasse nach Wien zu. Die regelmässigen Stationen der grossen türkischen Heere waren, von Belgrad angefangen: Peterwardein, sodann das den Drau-Uebergang sichernde Essegg, und von da dem rechten Donau-Ufer entlang: Ofen und Gran. Bis 1547 gehörte den Türken: Peterwardein, Pozsega, Valpó, Essegg, Fünfkirchen, Siklós, Szegszárd, Ofen und Pest, Stuhlweissenburg, Simontornya, Wischegrad, Gran, Waizen, Neograd und Hatvan. Diese Festungen beherrschten einen langen schmalen Landstreifen von Süden nach Norden, insbesondere, diesseits der Drau, die Comitate Baranya, Tolna, Stuhlweissenburg, Esztergom (Gran), den nördlichen Theil von Pest, den südlichen von Neograd, den südwestlichen von Heves und einen Theil des jazygisch-kumanischen Bezirkes. Jenseits der Theiss gehörte den Türken nur das einzige Szegedin, das sich im Winter 1542 freiwillig ergab und als türkischer Besitz ganz isolirt dastand. Das Temescher Banat war mit Temesvár, Lippa und Karansebes fast gänzlich in Johann Sigismunds Händen.

Unter solchen Gebietsverhältnissen wird 1547 ein fünfjähriger Waffenstillstand mit den Türken geschlossen, und zwar dergestalt, dass sich Ferdinand, jetzt zum ersten Mal, nun auch seinerseits für den ihm zugehörigen Landestheil ebenso zu jährlicher Tributzahlung (von 30,000 Ducaten) verpflichtet, wie dies Johann Sigismund für den jenseits der Theiss gelegenen Theil schon vordem gethan hatte. Fast fünf Jahre lang hören denn auch die grösseren türkischen Feldzüge und Eroberungen in Ungarn auf.

Da fordert den Türken neuerdings der Streit der beiden ungarischen Regierungen heraus. Ferdinand erobert Siebenbürgen, oder, richtiger gesagt, Martinuzzi, der Gouverneur Siebenbürgens, überliefert dasselbe dem General Ferdinands, Castaldo. Jetzt gelangt auch Temeschvár in die Hände der Ferdinand'schen, indem Peter Petrovics, Isabella's treuester Anhänger, bisher temescher Banus und Burghauptmann von Temesvár, als Entschädigung hiefür von Ferdinand Munkács erhält. Temesvár erlitt dasselbe Schicksal wie Stuhlweissenburg. Die Türken griffen die jetzt in Ferdinands Besitz gelangte

Festung mit Sturm an, und trotz der heldenmüthigen Vertheidigung des Festungscommandanten Losonczi ging sie verloren. So gelangte (1552) das temescher Banat sammt Lippa und Sólymos in den Besitz des Türken, der in diesem Jahre auch noch Csanád und Szolnok eroberte. Für Siebenbürgen gingen auf diese Weise von dem Theissgebiete die Comitate Temesch, Csanád, Csongrád und das Aeussere Szolnoker Comitat auf ewige Zeiten verloren. Zugleich sicherten die Türken dadurch ihren Besitz zwischen der Donau und Theiss. Aber auch in nördlicher Richtung von Neograd dehnten sie ihre Eroberungen aus, indem sie Drégely, Balassa-Gyarmat, Ipolyság, Hollókő, Szécsen einnahmen, sowie jenseits der Donau: Veszprim. Die Eroberungen nach der Neograder Seite hin bezeichnen zugleich eine besondere Flügelbewegungs-Linie der türkischen Ausbreitung. Die Sultane verlangte es nach den schätzereichen Bergstädten des Oberlandes, und auch der durch den Adel der ungarischen Comitate heldenmüthig zurückgeschlagene Angriff auf Erlau geschah aus ganz demselben Grunde.

Im folgenden Jahrzehnt sind bemerkenswerthere Eroberungen der Türken, jenseits der Donau: Szigetvár, und an der siebenbürgischen Grenze: Gyula und Jenő*, die 1566 in türkische Hände geriethen. Dies ist zugleich das Todesjahr Solimans, und mit diesem Jahre können wir die grösseren türkischen Eroberungen in Ungarn als abgeschlossen betrachten; dreissig Jahre ungefähr blieben die Grenzen unverändert bestehen.

Nach 1590 spannten die türkischen Sultane alle Kräfte ihres Reiches an, um sich in Ungarn auszubreiten; aber in so grossartigem Maassstabe wie Soliman vermochten sie es doch nicht. Der einzige bedeutende Gewinn eines fünfzehnjährigen gewaltigen Feldzuges war für sie: Erlau und Kanizsa, aber nicht ohne Compensationen für uns, namentlich nach Croatien zu; hiermit wurden die Grenzen des türkischen Reiches stabil.

Mehr als ein halbes Jahrhundert darauf eroberten die Türken zwar Grosswardein und Neuhäusel; aber der Feldzug, dessen Preis sie waren, führte eine solche Reaction herbei, dass man sagen kann, damit habe der Anfang vom Ende der Türkenherrschaft begonnen.

* Boros-Jenő im Komitat Arad. D. Uebers.

VII.

TÜRKISCHE FRIEDENSORDNUNG.

Wie wir schon aus Obigem entnehmen können, wurde in der Periode nach Mohács der Krieg gegen die Türken nicht mit den Waffen allein geführt. Auch auf diplomatischem Gebiete währte der Kampf mit schwankendem Glücke; Siege und Niederlagen fanden auch hier statt. — Den ersten Sieg errang Laski, der 1528 für Johann ein Bündniss ohne Tribut erwirkte. Einen ähnlichen Frieden ohne Tribut erkauften Ferdinand's Gesandte 1533. Im Verhältniss zu den früheren, unter den Hunyady's und den Jagellonen (Wladislaus und Ludwig II.) geschlossenen Verträgen waren diese Friedensschlüsse erniedrigend, denn sie implicirten ein Unterthanen-Verhältniss. Aber vom Standpunkte des türkischen Sultans war *er* der Grossmüthige und Nachgiebige; denn die Gesetze des Mohamedanismus über den Kriegs- und Friedenszustand erkennen zwischen moslimischen und nicht-moslimischen Völkern nur das Verhältniss des Tributzahlens an. Es ist bekannt, dass Mohamed's Religion nicht allein die kirchlichen, sondern auch die socialen und politischen Verhältnisse regelt. Der Alkoran und seine heilig gesprochenen Erklärungen berühren alle Verhältnisse des öffentlichen und Privat-Lebens. Wo des Propheten eigene Worte keinen Anhaltspunkt gewähren, erhebt man sein Vorgehen und seine Handlungsweise in einzelnen Fällen zum Gesetz. Da der Koran und andere Gesetze sehr eingehend sind, so enthalten sie kaum irgend einen Satz, gegen den sich nicht andere Sätze anführen liessen. Die Gesetze des Islams sind voll von Widersprüchen. Erklärung und Urtheil kann also beinahe willkürlich aus ihnen geschöpft werden.

«Der Krieg ist ein Unglück», sagt das mohamedanische Gesetz, «eine wahre Geissel des Menschengeschlechts». Ein Wort des Propheten Mohamed sagt: «Der Mensch ist ein Geschöpf Gottes; verflucht sei der Frevler, der ihn zu verderben wagt». Diesem philanthropischen Ausrufe fügt dasselbe Gesetz hinzu: «Aber der Krieg ist häufig noth-

wendig, ja unausweichlich, wenn es gilt Gottes Wort, und den Mohamedanismus zu verbreiten, oder politische Gefahren zu zerstreuen.» Anderwärts machen es dieselben Gesetze jedem Moslim zur strengsten Pflicht, zur Vertheidigung des wahren Glaubens die Waffen zu ergreifen.

So bedurfte es beim Mohamedaner nicht irgend einer politischen Frage zum Kriege: Jedes nicht-moslimische Volk ist schon um desswillen ein Feind. Ferner hatte man weder eine Land-Schenkung noch einen Sold nöthig: Jeder Moslim war ein geborner Krieger. Während in Ungarn der Edelmann für seinen Besitz und seine Privilegien zum Kampfe verpflichtet ist, war bei den Mohamedanern jeder Gläubige ein Edelmann, und während bei uns der allgemeine Aufstand nur auf die Vertheidigung des Landes-Gebiets beschränkt blieb, geschah bei den Mohamedanern der Aufstand für eine Idee, für die Verbreitung des Glaubens. Der Islam ist seinem Wesen nach kriegerisch und aggressiv.

Im Sinne der heiligen Gesetze ist es Pflicht jedes moslimischen Herrschers, vor Beginn der Feindseligkeiten den ungläubigen Fürsten aufzufordern, *er solle zum Islam übertreten.* Sanft, überredend sei diese Ermahnung. Andere Völker sind nicht zu diesem Uebertritte, sondern zum Tributzahlen aufzufordern. Endlich giebt es Völker, an die eine Aufforderung überhaupt nicht zu richten ist.

Ohne alle Aufforderung sind anzugreifen die *heidnischen* Araber, und die, so den wahren Glauben verlassen haben. Diese Treulosigkeit ist hassenswerther, als der Unglauben, sagt das Gesetz. — Jene Völker, die der moslimische Herrscher zum Uebertritt auffordert, sind die Schiiten, die Völker einer grossen Sekte des Mohamedanismus. Hieher gehören die Perser. Wenn diese sich nach geschehener Aufforderung nicht bekehren, soll man ihnen keinen Pardon gewähren, so sagt das Gesetz. Nur zwischen Bekehrung oder Tod kann ihnen die Wahl bleiben. Nach dem heiligen Buch ist die Tödtung eines schiitischen Persers ein grösseres Verdienst, als die Ermordung von siebzig Christen.

Am mildesten ist das moslimische Gesetz gegen Christen und Juden, denn die Bibel erkennen auch die Moslim für ein heiliges Buch an, und Christus für einen der Propheten. Die christlichen Völker werden daher vor Beginn des Krieges nicht zum Aufgeben ihrer Religion aufgerufen. Nur zu politischer Unterwerfung fordert man sie auf: *sie sollen dem Herrscher der Moslim Tribut zahlen.* Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, so beginnt der moslimische Herrscher Krieg gegen

das christliche Land. «*Er kann das Volk all' seines Vermögens berauben, er kann den Mann mit Weib und Kind gefangen setzen. Aber weder nehme er ihm das Leben, noch hindere er ihn an Ausübung seiner Religion.*»

Dies das moslimische Eroberungsrecht in Bezug auf die Christen. Der Sultan war durch seinen Glauben dazu berechtigt, jedes christliche Land, das nicht Tribut zahlen wollte auszurauben, mit Feuer zu verheeren und die Einwohner in die Sklaverei zu schleppen, ohne dass ihm darum erlaubt gewesen wäre, die Wehrlosen zu ermorden, oder das Volk in seinem Glauben zu stören. Ferner war der Tribut, den ein christlicher Fürst dem Sultan zahlte, nicht das Lösegeld für Belassung des Lebens, und der «Tribut» ist nicht in diesem Sinne aufzufassen, sondern er repräsentirte theils den Werth der Sklaven, theils den Preis für Belassung des Vermögens.

Vor Mohács schliesst Ungarn und öfters auch Venedig den Frieden mit den Sultanen nicht auf Grund einer Tributzahlung. Aber wenn auch der König von Ungarn keinen Tribut zahlte, so hatten die südlichen Nebenprovinzen des ungarischen Reiches den Türken gegenüber schon lange keine andere Wahl, als Tributzahlung oder Krieg. — Venedig zahlte der Pforte, zur Sicherung seiner levantischen Besitzungen, noch bei Zeiten unseres Königs Sigmund im Jahre 1408, sechzehnhundert Dukaten Tribut. 1479 verpflichtet es sich zur Zahlung von zehntausend Dukaten. 1540 gewährt ihm Soliman I. nicht anders Frieden, als für dreimalhunderttausend Dukaten, die innerhalb dreier Jahre zu zahlen sind. — Russland erkaufte sich 1571 von einem der Vasallen des Sultans, dem Tataren-Khan der Krim, Frieden mit einem Jahrestribut von 60,000 Rubel.

Auf diese Weise erkaufte Ferdinand seit 1547 für sein Territorium den Frieden mit jährlich 30,000, und Siebenbürgen mit jährlich 10,000 Dukaten. Vom Gesichtspunkte des mohamedanischen Rechts standen die beiden Fürsten in ihrem Verhältniss zur Pforte auf vollkommen gleichem Fusse. Denn Beider auf ungarischem Boden gelegene Besitzthümer betrachtete sie als ihr Eigenthum, und für Beider Besitzthum wurde gleicherweise Tribut gezahlt. Umsonst nannte man beschönigend jene Zahlungen anfangs Geschenke, und auf Seiten Ferdinands: Ehrengaben (munus honorarium), vom Standpunkte des moslimischen Völkerrechts, ja faktisch, war es ein Tribut.

Die Verschiedenheit bestand aber in der thatsächlichen Lage. Die Herrscher über den Westen Ungarns hatten ausserhalb dieses

Landes noch andere Provinzen, ja sie waren mit wenig Ausnahmen, zugleich deutsche Kaiser. Sie waren eben deshalb *persönlich* keine tributären Vasallen des Sultans. Ihnen, wie den Fürsten von Siebenbürgen gleichsam zur Bestätigung ihrer Fürstengewalt ein Scepter, einen Kalpak, ein Streitross und einen Kaftan zu schicken, fiel dem Sultan nicht ein. Wenn Ferdinand und seine Nachkommen nur Könige von Ungarn gewesen wären, so wären auch diese nebst ihrem jährlichen Tribute in demselben Maasse als persönliche Vasallen des türkischen Sultans erschienen, wie die Fürsten von Siebenbürgen.

Mit dieser persönlichen Unabhängigkeit und dem äusseren Besitz war aber auch ein Nachtheil verbunden, — was nämlich den durch den Tribut erkauften Frieden betrifft. Solange der Türke Siebenbürgen ganz als sein Eigen, dessen Fürsten wie seinen Untergebenen betrachtete, der, weit entfernt sein Feind zu sein, ihm in seinen Kriegen noch Hilfe leisten konnte, so betrachtete er den König von Ungarn als deutschen Kaiser immer wie seinen natürlichen Feind. Auch die Richtung seiner Eroberungen führte ihn gegen Wien. Das Bett der Donau, das dem Transport viel Bequemlichkeiten bot, wies der Erweiterung des auf Eroberung gegründeten Staates die Hauptrichtung. So brachten es die türkischen Staatsinteressen mit sich, dass selbst durch Tributzahlung kein dauerndes friedliches Verhältniss zu sichern war zwischen dem Sultan und dem «König von Wien», wie der türkische Sultan in seinen Diplomen die Kaiser nannte, indem er sie officiell weder als Könige von Ungarn, noch als Kaiser von gleichem Range anerkennen wollte.

Seit 1547 werden die Friedensschlüsse oftmals erneuert, zuerst auf fünf, dann auf je acht Jahre; aber so oft ein solcher Zeitraum ablief, musste man eine neue grosse Gesandtschaft mit glänzenden Geschenken für den Sultan und sein ganzes hohes Gesinde nach Constantinopel schicken; denn sogleich nach Ablauf der Zeit begannen in Grossem die Feindseligkeiten, so dass man, um die Friedensunterhandlungen fortsetzen zu können, einen vorläufigen Waffenstillstand schloss. — Die Gesandtschaft von Constantinopel war eine dreifache.

Ein Gesandter weilte ständig in Constantinopel. Dieser hiess Internuntius, gleichsam ein provisorischer Gesandter, der in der Zeit zwischen Abgang und Ankunft zweier Gesandten wirkte. — Seltsam, dass das System ständiger Gesandtschaften gerade am türkischen Hofe ausgebildet wird. — Vor 1453, d. h. vor Einnahme Constantinopels war der Türke nur zeitweise und gelegentlich mit den europäischen

Regierungen in Berührung gekommen. Nicht lange nach der Einnahme von Constantinopel wird zum System der stehenden Gesandtschaften der Grund gelegt. In dem von den Türken eingenommenen Constantinopel gab es zahlreiche italienische, namentlich genuesische und venezianische Einwohner. Mohammed II. erlaubte, dass sich so zu sagen als Richter seiner Landsleute ein venetianischer Commissär in Constantinopel aufhalte. Derselbe führte auch nicht den Titel und das Amt eines Gesandten, sondern mehr dasjenige eines «Richters». Aus diesem Grunde blieb dem in der türkischen Hauptstadt residirenden venetianischen Gesandten auch späterhin der Name eines «bailo».

Folgendes ist der 15. Supplement-Artikel des Vertrags von 1554: «Der Rath von Venedig kann nach Belieben einen «bailo» sammt Gefolge nach Constantinopel schicken. *Diesem bailo steht die Civilgewalt und Rechtspflege über die daselbst wohnenden Venetianer zu.* In Ausübung seines Amtes soll ihn der Subaschi auf jede Art unterstützen.»

Von Seiten des Königs von Ungarn war Adurno der erste stehende Gesandte oder Internuntius, der 1544 in dieser Eigenschaft nach Constantinopel ging. — Der gelegentlich geschickte Gesandte führte den Namen «legatus», ein ausserordentlicher, feierlicher Botschafter hiess «orator».

Frankreich, das bis dahin wie die ganze Christenheit den Türken als gemeinsamen Feind betrachtet hatte (ohne darum grössere Hilfe zu schicken), bemühte sich 1525 und 1531 die Türken durch eine Gesandtschaft zu seinen Alliirten zu machen; aber in regelmässiger diplomatische Berührung gelangte es erst 1535 mit ihnen. Der damals abgeschlossene Vertrag ist vorzüglich ein merkantiler, und der erste Artikel desselben bestimmt, dass sich fortan ein stehender französischer Gesandter in Constantinopel aufhalten dürfe. England trat erst zur Zeit der Königin Elisabeth 1593 in regelmässige diplomatische Verbindung mit der Pforte, Russland aber sendet erst 1622 seinen ersten Gesandten dahin ab.

Im XVI. Jahrhundert, beinahe bis Ende desselben, sind die Hauptpersonen des diplomatischen Kampfes an der hohen Pforte: die Gesandten des deutschen Kaisers oder Königs von Ungarn, des Königs von Frankreich, und in zweiter Linie jener Venedigs. Ferdinand's und seiner Nachfolger Repräsentanten in Constantinopel betrachteten beinahe während der ganzen Periode türkischer Herrschaft in Ungarn, den zwischen dem Fürsten von Siebenbürgen und dem König von

Ungarn obschwebenden Streit als ihren Hauptgegenstand. Denn, indem der König theils einzelne Comitate, theils ganz Siebenbürgen fortwährend für sich in Anspruch nahm, so war des Haders kein Ende. Natürlicherweise mussten bei diesen Unterhandlungen die Gesandten der siebenbürgischen Fürsten eine Rolle ersten Ranges spielen.

Ein zweiter Gegenstand der Gesandtschaften war die Auswirkung von Friedensschlüssen und Waffenstillständen und die Einstellung der Grenzfehden. Auch dies war ein stehender Punkt der Verhandlungen, denn auch hierin hörten die Feindseligkeiten niemals auf.

Die europäische Diplomatie hatte zwar ihre mächtigste Entwickelung im Schosse des türkischen Hofes genommen, aber darum gingen die Männer des XVI. Jahrhunderts an eine türkische Gesandtschaft doch mit ähnlicher Resignation, wie etwa heute irgend ein Afrikareisender, der durch Wüsten und Räubergebiete, ohne allen gewohnten Comfort des Lebens einherziehend, nicht einmal sicher ist, ob ihn nicht die Häuptlinge der wilden Völker gefangen setzen, ja hinrichten werden. Die Gesandten des Kaisers, die von Wien nach Constantinopel gingen, wählten fast immer den Wasserweg, die Donau hinunter bis Belgrad. Mit grosser Auszeichnung empfingen sie der Graner, der Ofner und der Belgrader Pascha. Sie erhielten Schiffe, Lootsen und militärisches Geleit, und reisten auf Kosten der türkischen Regierung. Jenseits Belgrad ritten sie mit ihrem Gefolge meist über Nisch und Philippopolis nach Constantinopel, unterwegs in den Karavanseraljen übernachtend, wo aller Art Reisende, vom Pascha bis zum Bettler, in einem einzigen riesigen Schuppen, unter *einem* Dache mit Pferden und Gepäck zusammenschliefen, und alle Reisenden von dem in der gemeinsamen unentgeltlichen Küche gekochten Reismus essen mussten; — von Betten war keine Rede.

In Constantinopel hatten die siebenbürgischen Gesandten ein eigenes Haus: Georg Rákóczy I. liess es ganz neu erbauen, aber schon Béthlen hatte es renoviren lassen. Die andern Gesandten erhielten von der die Gastfreundschaft ehrenden Pforte Wohnungen angewiesen, ja sogar beträchtliche Diäten für sich und ihr Gefolge; aber in ihren Häusern waren sie oft wirkliche Gefangene unter Aufsicht eines Tschaus' und einiger Janitscharen. Der Türke sah in den Gesandten vor Allem Spione, die den christlichen Fürsten über seine Rüstungen und inneren Verhältnisse unterrichteten. Das war auch in der That nicht anders. Darum mussten die Gesandten in der Correspondenz mit ihren eigenen Regierungen die grösste Vorsicht anwenden. Nicht nur

schrieben sie einen Theil ihrer Mittheilungen mit geheimen Chiffren, sondern auch bei der Absendung hatten sie sich in Acht zu nehmen. — Als Hieronymus Laski um 1540 im Dienste Ferdinands Gesandter war, schöpfte der Grossvezier des Sultans Verdacht, dass jener Alles was er in Constantinopel erfahre, nach Wien melde; denn woher sollte man sonst in Wien Alles so eingehend wissen? Der Gesandte wurde auf diesen Verdacht hin eines Capitalverbrechens angeklagt, in strenge Verwahrung genommen, vorläufig bei trockenem Brod in ein finsteres Karavanserai gesperrt, und musste, von Zeit zu Zeit vor den Pascha gestellt, die strengsten Verhöre durchmachen. Laski's damalige ganze diplomatische Wirksamkeit ähnelt in ihrer Beschreibung einer mit einem abgefeimten Verbrecher abgehaltenen Kriminaluntersuchung. Wurde, während der Gesandte in Constantinopel weilte, dem König von Ungarn der Krieg erklärt, so schleppte der Sultan den Gesandten gefangen mit sich auf ungarisches Gebiet, und gab ihn erst dort frei. — Am traurigsten war Kreckwitz' und seiner Gefährten Geschick um das Jahr 1590. Der Gesandte ging mit Tribut und dem Antrag auf Verlängerung des Friedens nach Constantinopel. Fünfzig Männer, zum Theil aus der höheren Aristokratie Böhmens und Oesterreichs waren in seinem Gefolge. Der türkische Grossvezier erfuhr von seiner Correspondenz mit dem Ausland, liess seine Wohnung durchsuchen, und da des Gesandten Papiere seine Spionage bestätigten, so wurde er selbst gefangen gesetzt, während sein Gefolge in einem Burgkeller, je Zwei aneinandergeschmiedet, ausgehungert und in den schwersten Krankheiten ohne Hilfe gelassen, in Gesellschaft von Verbrechern ein elendes Dasein fristete. Einzelne unter ihnen wurden auch auf die Galeeren geschleppt, und Mehrere sahen ihre Heimat niemals wieder. Kreckwitz selbst wurde, da inzwischen Krieg ausgebrochen war, vom türkischen Heer gefangen nach Belgrad gebracht, wo er starb.

Der Türke fühlte sich um so berechtigter auf solche Weise vorzugehen, als er selbst an den europäischen Höfen keine Gesandtschaften hielt. Beträchtliche Zeit nach dem Aufhören der Herrschaft in Ungarn, erst 1793, begann er in dieser Hinsicht die europäische Sitte nachzuahmen, die doch vornehmlich in Constantinopel Mode geworden. Auch grössere Gesandtschaften in irgend einer speciellen Angelegenheit schickte er nur selten — es waren das meist nur ceremonielle Höflichkeitsbeweise. Die Boten der Pforte, auch in den wichtigsten Angelegenheiten waren regelmässig die *Tschausse,* die officiellen Couriere des osmanischen Staates und Läufer beim Heere. — Der Türke war dem

gemäss über die europäischen Vorgänge nur mangelhaft unterrichtet, und daher kommt es, dass der Sultan in seinen Verträgen mit den siebenbürgischen Fürsten und Anderen, sowie in den den einzelnen Städten auferlegten Verpflichtungen so grosses Gewicht darauf legt, dass diese ihn von Allem, was sie über die christlichen Fürsten erfahren, benachrichtigen. — Schon Szapolyai musste eine solche Verpflichtung eingehen. Natürlich benachrichtigten ihn diese Leute hauptsächlich von dem, was in ihrem Interesse lag, und trugen die Dinge so vor, wie sie selbe in Beziehung auf sich für vortheilhafter erachteten. Der Pascha's und Sultane oftmals kindische Leichtgläubigkeit wird solcherart verständlich. Soliman überzeugte sich erst bei persönlicher Begegnung, dass Johann Szapolyai's Kind ein Knabe sei; man hatte ihm glauben gemacht, es sei ein Mädchen.

Der Türke orientirte sich am meisten aus den immer vom Privat-Interesse dictirten Darstellungen der gegeneinander intriguirenden europäischen Gesandten. Die Feinde enthüllten ihre gegenseitigen Geheimnisse, wie Ferdinands Gesandte, die sich beeilten, dem Sultan jenen geheimen Vertrag bekannt zu geben, welcher kurz vorher zu Grosswardein zwischen Ferdinand und Johann zu Stande gekommen war. — Die Paschas verhörten sämmtliche Gesandten einzeln, stellten ihnen durcheinander die unerwartetsten Fragen, auf welche jene augenblicklich antworten mussten. — Der Zweck dieser immer einer Inquisition gleichenden Quälereien war grossentheils eben der, von diesen Spionen, wie sie sie nannten, über die europäischen Angelegenheiten Aufklärung zu erhalten. In vieler Beziehung orientirte sich auch der Türke, aber häufig gelang es, ihn auch über sehr wichtige Ereignisse eine Zeit lang im Dunkel zu erhalten. Die Geschickteren unter den siebenbürgischen Fürsten trieben oft nur ihr Spiel mit der Pforte.

Die Gesandtschaften kamen immer theuer zu stehen. Es geziemte überhaupt keinem Fremden, ohne Geschenk vor dem Sultan zu erscheinen. Die Gesandten des Kaisers brachten dem Sultan schön gefertigte Gold- und Silberarbeiten, und seit Soliman, der eine grosse Vorliebe für kunstvoll fabrizirte Uhren hatte, bildeten Uhren regelmässig einen Theil der von den Gesandten mitgeführten Schätze. Geschenke mussten auch die Paschas und alle hervorragenderen Diener der hohen Pforte haben. Namentlich dadurch, dass diese Geschenke nicht nur nicht verboten, sondern vielmehr zur Pflicht gemacht waren, öffnete sich der Bestechung ein weites Feld und die Constantinopler Diplomatie kam theuer zu stehen.

Selbst die 30,000 Dukaten Tribut, die der König von Ungarn unter dem Titel «Ehrengeschenk» nach Constantinopel sandte, erhoben sich zu einer weit grösseren Summe dadurch, dass der Grossvezier und die übrigen Mitglieder des Divans nicht minder ihr «Ehrengeschenk». d. h. Tribut erhielten. Auch der siebenbürgische Fürst zahlte diese Accidentien.

Bei Erneuerung der Verträge brachten die Gesandten des Kaisers ausser dem gewöhnlichen Tribute natürlich noch grössere Geschenke zur Erkaufung des Friedens. — *Diesen* Tribut zahlte, wie ich oben gezeigt, der Kaiser deshalb, damit der seiner Hoheit unterworfene Theil Ungarns von den Räubereien und Einfällen der Türken befreit bleibe.

Indessen trotz aller Tributzahlungen und Friedensschlüsse nahmen die Eroberungsgelüste der Türken und ihre Raubanfälle auf königlich ungarisches Gebiet während der ganzen Türkenherrschaft kein Ende. Die Scharmützel zwischen den Besatzungen der türkischen und der gegenüber liegenden ungarischen Grenzfestungen hören beinahe nie auf. Wo wir auch die Chronik jener Zeitepoche aufschlagen überall nimmt, auf der ganzen langen Linie vom Mátra-Gebirge bis zur Adria, der Guerillakampf seinen Fortgang. Selbst im Jahre des Friedensschlusses hört er nicht auf. — Friede war überhaupt nur insoweit, dass die beiden Parteien keine grössere Festung angriffen und mit grösseren «Reichsheeren» keine Schlachten schlugen. Aber dem Frieden zum Trotz war auch hiervon mehr als eine Ausnahme.

Nehmen wir zu einiger Charakterisirung des türkischen Friedens die Jahre 1580—1590 vor.*

Im Jahre 1580 war ein früher abgeschlossener Waffenstillstand noch nicht zu Ende gegangen, als, in Fortsetzung früherer Raubzüge, Skender, Beg von Pozsega, sich aufmachte, die Gegend von Warasdin auszuplündern. Darauf sammelten Georg Zrinyi, Franz Nádasdy und Balthasar Batthyány die ungarischen Festungstruppen und schlugen die Türken aufs Haupt. Todt blieben 250 Türken; unverwundete Gefangene waren 530, darunter vornehme Leute; 20 eroberte Fahnen hoben den Glanz des Sieges.

* GÖMÖRI hat in den Mittheilungen des k. k. Kriegsarchivs (1885, 2. und 3. Heft) unter dem Titel «Türkennoth und Grenzwesen» nachgewiesen, dass die Türken in den Jahren 1575—1585 trotz des formell bestehenden Friedens 188 Einfälle verübten und allein im Jahre 1575 76 Ortschaften ausraubten. — *Der Uebersetzer.*

1581 schlägt, ebenfalls in Slavonien (dem heutigen Croatien), Thomas Erdődi die Truppen des dortigen Begs.

1582 gehen die Türken über den gefrorenen Plattensee und verwüsten Kemenes-alja. Aber Christof Pető, Hauptmann von Keszthely, und Ladislaus Majtényi, der von Pápa, schlagen sie zurück. Der Hamzsabeg von Szigetvár hingegen überschritt die Raab und plünderte straflos im Eisenburgischen. Vieler Edelleute Kinder und viele Edelfrauen schleppte er in die Sklaverei, indem sein Herannahen ganz ohne Kunde geblieben war. Im Ganzen führte er 340 Gefangene mit sich. Im selben Jahre wird der Türke bei Ónod (Borsoder Comitat) geschlagen.

1583 schlägt Stefan Istvánffy, im Bunde mit einem seiner Genossen Ali, den Beg von Koppány, und nimmt diesen Beg selbst gefangen.*

Solche Kämpfe wurden geführt, als 1583 der frühere *Friede* auf weitere acht Jahre erneuert wird.

Kaiser Rudolf II., als seien die obigen Schlachten und andere ähnliche zu Friedenszeiten ganz in der Ordnung, zeigte für die Pforte mehr Freundschaft als bisher. Sein Gesandter nahm 1582 Theil am Feste der Beschneidung des Sohnes des Sultans, das man in Constantinopel mit ungewohntem Glanze beging, und bezeigte bei dieser Gelegenheit dem Sultan seine Ehrfurcht durch Ueberreichung von Kostbarkeiten im Werthe von 40,000 Dukaten. Der Friede wird 1583 auf weitere acht Jahre erneuert und für dasselbe Jahr die «Ehrengabe» von 30,000 Dukaten bezahlt.

Nach Erneuerung des Friedens im Jahre 1583 hätten, schon aus Anstandsrücksichten, die Waffen wenigstens ein, zwei Jahre ruhen sollen. Aber die noch vor den Friedensschluss fallenden, oben nur im Hauptsächlichsten aufgezählten wenigen Fälle berechtigen schon zu dem Glauben, dass der Friedensvertrag eine ganze Reihe von Anschuldigungen und Repressalien zwischen den Parteien wohl kaum verhindern werde. Des Begs von Koppány Gefangennahme und Niederlage mochte der Türke sich nicht gefallen lassen. Auch auf die ungarischen Grenzleute war er schlecht zu sprechen. Zwei in Hitze gerathene Fechter, die auf Leben und Tod kämpfen, sind taub für jeden Zuruf. Nur das Schwert hätte die Schwerter zu trennen vermocht. Gleich das erste Friedensjahr, das Jahr 1584, glich eher einem Jahr nach einer

* Chronik des Gregor Pethő.

Kriegserklärung. — Die Türken machten über Croatien einen Einfall in Krain. Der Banus, Thomas Erdődi, erwartete ihre Rückkehr. Bei der Festung Szluin griff er die Räuberschaar an, schlug sie in die Flucht und nahm ihr ihre Beute ab. Er eroberte zehn Fahnen und befreite fünfzehnhundert Christensklaven. Im selben Jahre nimmt der Banus die Türkenfestung Kristalócz mit Sturm ein und lässt sie schleifen.

Ein solcher Anfang des Friedens konnte leicht grössere Feindseligkeiten herbeiführen. Darum schickt Rudolf 1584 Heinrich Lichtenstein mit einem grossen Gefolge von 66 Personen nach Constantinopel, um den Jahrestribut von 30,000 Dukaten abzuliefern und um Erhaltung des Friedens zu bitten. Die türkische Regierung verspricht in ihrer Antwort, «sie werde den Frieden aufrecht erhalten, so lange Rudolf den schuldigen Tribut zahlen werde». Dieser neuere feierliche Vertrag wird 1584 im November abgeschlossen. Aber während die Gesandtschaft in Constantinopel weilt, nehmen die gegenseitigen Repressalien in Ungarn fort und fort ihren Lauf. Die dortigen Paschas und Begs beschäftigten sich mit dem Plane, die Bergstädte, deren sie längst begehrten, in ihre Gewalt zu bringen. Schon hatten sie durch Einschüchterungen weithin reichende unvertheidigte Strecken sich zinsbar gemacht, waren dadurch in die Nachbarschaft dieser wichtigen Plätze gekommen und besteuerten durch Terrorismus das Volk bis an die Grenzen der Zips.

Dobschau oder Dobschina, ein Kupfer- und Eisengruben bebauendes, in einem Seitenthal verborgenes Städtchen, liegt bekanntlich an der nach der Zips zu fallenden Grenze des Gömörer Comitates, wenigstens zehn Meilen von Fülek, das seit 1584 eine Türkenfestung war. Da die türkischen Streifbanden die Holzschläger, Kohlenbrenner, Gruben- und Eisenarbeiter dieser Stadt häufig wegfingen und beunruhigten, so war Dobschina in steter Aufregung. Die Stadt, um diesen Beunruhigungen zu entgehen, versprach den Türken einen Jahrestribut, und zahlte ihn auch, trotzdem er fast unerschwinglich war, viele Jahre hindurch. Nun geschah es, dass ein türkischer Beamter einen Theil des Tributs für sich behielt und officiell nicht in die Steuerliste eintrug. Der türkische Beg verlangte in Folge dessen von Dobschina den ganzen Jahrestribut, drohend, er werde die Stadt verwüsten, wenn man denselben bis zu einem gewissen Tage nicht entrichte. Die Stadtbewohner bewiesen, dass sie den Tribut bezahlt hatten; der Türke glaubte es aber umsoweniger, als inzwischen, wie häufig geschah, die türkischen

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Beamten gewechselt hatten. Die Bewohner erwarteten mit ziemlicher Ruhe den angesetzten Termin, indem sie nicht glauben konnten, dass die Drohung in Erfüllung gehen werde. Der Termin rückt heran, von den Türken ist nichts zu hören und Jedermann glaubt die Gefahr vorüber. Indessen, am 14. October, Nachts, als die Einwohner der Stadt, mit Ausnahme der in der Spinnstube versammelten Jugend, in Schlaf versunken waren, stürmen die Türken plötzlich in die Stadt und zuerst auf die in der Spinnstube Versammelten. Viele Bewohner wurden getödtet, zahlreiche weggeschleppt und endlich die Stadt von den Türken angezündet. Die Gefangenen wurden, wie Vieh in einem Haufen, eiligst hinweggetrieben, um schnell nach Fülek zu gelangen. Die nächste Nacht blieben sie in Rimaszombat (Steffensdorf), wo man die Gefangenen in die Kirche sperrte und bewachte. Am folgenden Tage gelangten sie nach einem Marsche von zehn Meilen, den viele der Gefangenen bei der schlechten Jahreszeit barfuss gemacht hatten, nach Fülek, wo der Beg ein Drittel der Beute für sich behielt.* Nach Ausscheidung dieses Theiles der Gefangenen beiderlei Geschlechts wurden die Uebrigen öffentlich versteigert. Von weither erschienen Händler auf die Nachricht der Beute: meist klein-asiatische Sklavenhändler und Juden. Die Frauen von ihren Männern, die Kinder von ihrer Mutter weggerissen, wurden mit theurem Gelde bezahlt von dem türkischen Kaufmann und «dem grausamen und geizigen Wucherjuden». Die Knaben wurden nicht nur zum mohamedanischen Glauben bekehrt, sondern auch in der den Christen feindlichsten Truppe, unter den wilden Janitscharen aufgezogen. Von den Gefangenen brachte man einige nach Ofen, andere nach Stuhlweissenburg, wieder andere nach Constantinopel. — Alles dies erzählt ein gleichzeitiger Zeuge dieser Ereignisse, Kaspar Piltz, Pastor von Dobschina, im Jahre 1584.**

Die Garnisonen der ungarischen Grenzfestungen konnten auf einer so langen Linie nicht verhindern, dass die Türken solche heimliche Einfälle auf das hinter ihnen liegende Gebiet machten.

* Wahrscheinlich irrt der das Obige erzählende Chronist; denn die türkische Regierung pflegte das Fünftel der Beute für sich zu behalten. Die *ungarischen* Burghauptleute nahmen zu jener Zeit ein Drittheil der Kriegsbeute.

** Topscha, sive Dobschina. 14. Oct. 1584. Tragica Historia a Caspare Piltzio, ejusdem tum pastore. Herausgegeben in Wittenberg 1671 von Daniel Klesch. (Kleines Büchelchen in 8° in der Bibliothek der Akademie.)

Obschon die Ungarn Erlau noch besassen und die Türken fast bis Szolnok hinunter im Auge behalten konnten, so plündern diese doch hinter dem Rücken jener von Fülek aus bis zur Zips. — Aber die Revanche stand ihnen einigermassen frei. In der That liessen sie die Zerstörung Dobschina's nicht lange ungerächt. Als in dem von der Szolnoker Türkenburg nicht fern gelegenen Túr ein grosser Jahrmarkt gehalten wurde, den zahlreiche türkische Kaufleute und Makler besuchten, fiel die ungarische Garnisonsmiliz über den Jahrmarkt her und plünderte ihn gänzlich aus. Wenn ich es auch von diesem Falle nicht sicher weiss, so muss ich doch bemerken, dass die Ungarn, und sei es auch nur zur Vergeltung, die türkischen Gefangenen ebenfalls unter den Hammer gelangen liessen. Nur waren das meist Soldaten und selten Kinder und Frauen, die der Türke an sicherem Orte, in seinen Festungen hielt.

1585 plünderte und verbrannte Thomas Erdődy die Burg Kosztanicza in Croatien. Im Herbste desselben Jahres schickte Kaiser Rudolf, einem solchen Frieden zu lieb, wiederum die 30,000 Dukaten nach Constantinopel. Im folgenden Winter, 1586, geht Franz Nádasdy über das Eis des Plattensees und erobert, plündert und verbrennt die Burg Koppány. Zahlreiche Türken fielen. Hingegen fällt der Beg von Szigetvár unerwartet in die Mur-Insel ein, plündert einige Dörfer und geht, bei Kanizsa vorbei, unbehelligt wieder zurück; Georg Zrinyi war nämlich gerade damals (am 30. August) nicht zu Hause in Tschakathurn. Dies war der erste türkische Einfall in die Murau. Im selben Jahre, in welchem in Ungarn schlechte Ernten und grosse Noth waren, und der Türke trotzdem das Volk mit Plünderungen quälte, bringt Nikolaus Pálffy, Hauptmann von Komorn, in Verbindung mit Franz Nádasdy dem Stuhlweissenburger Beg Isaak bei Komorn eine harte Niederlage bei. 370 Türken fielen. Auch Erdődy schlägt in Croatien den Türken Ali Beg und lässt ihn enthaupten.

1587 fallen Georg Zrinyi mit Franz Nádasdy über einen in Kálmáncseh in der Nähe Szigetvárs gehaltenen Jahrmarkt her und plündern ihn vollständig aus, «von wannen sie viele reiche türkische Händler mit unzählig viel schönem Vieh (ihrer Waare) mitbrachten», schreibt der die transdanubischen Ereignisse von Nahem kennende Zeitgenosse Gregor Pethő. In demselben Jahre streifen Nádasdy und Pálffy fast bis zu den Thoren Ofens, werden aber bei Kelenföld geschlagen. — Den Pascha Sasvár von Sziget schlagen Zrinyi, Nádasdy und Batthyány bei den Sümpfen von Kanizsa; sie fangen 1300 Türken

sammt dem Beg von Fünfkirchen und erobern 19 Fahnen. Der Mohácser Beg Szinán und 2000 Türken, der Kern des Besatzungsheeres, blieben auf dem Platze. Dies geschah am Sanct-Laurentius-Tage. Sasvár Pascha wird für diese Schmach in Constantinopel zum Tode verurtheilt. Bei dem Türkenheere, das soeben von seinen bis Radkersburg ausgedehnten Plünderungen zurückkehrte, fand sich unermessliche Beute vor. «Viele (ungarische) hervorragende Herren wurden reich durch diese Beute» — schreibt Gregor Pethő. «Georg Zrinyi allein hatte einen Nutzen von zweimalhunderttausend Gulden aus dem Erlös der Gefangenen, was ich aus seinem eigenen Munde vernommen. Ausser den gefangenen Türken gewann man dort so viel Rosse, dass deren Zahl gar nicht zu wissen ist.»

Dieser Kampf kam einem grossen Treffen gleich und sein Erfolg einem glänzenden Siege. Einen noch grösseren gewannen 1588 Sigmund Rákóczy, Michael Serényi, Thomas Szécsy, oberländische Hauptleute, und Homonnay, Obergespan von Zemplén, über den Ofner Pascha Szinán, der, aus Ofen, Stuhlweissenburg, Fülek und Szécsén 12.000 Mann unter seinem Commando vereinigend, auf einen Raubzug gegen Abaúj ausging. Das Ungarnheer von 2500 Mann schlug die auch mit Kanonen versehenen Türken gänzlich in die Flucht und nahm ihnen mit den Kanonen zugleich ihre ganze Bagage und Beute ab. Der Verlust der Türken war 2000 Todte und 400 Gefangene.

Zur Charakterisirung des türkischen Friedens mögen diese wenigen Daten genügen. Ich übergehe kleinere Episoden desselben, wie die systematisch sich wiederholenden *Zweikämpfe.* Zwar blieb uns die Beschreibung auch eines grösseren Zweikampfes vom Jahre 1581, wo beiderseits eine ganze Schaar, bald einzeln, bald zu Mehreren, gegen einander kämpft. Da diese Einzelkämpfe häufig zu grösseren Zusammentreffen Anlass gaben, so werden sie in unseren Gesetzen, ja sogar in den Friedensverträgen verboten, — auch bedarf man dazu immer der Erlaubniss der Anführer. Indessen bleiben solche Zweikämpfe doch immer mehr Privatdinge. Ihre Beschreibung, die einem Roman lebhafte Farben leihen würde, gehört nicht hierher. Wichtiger sind die kleineren Räubereien, von denen ich andern Orts ausführlicher sprechen werde.

Die Zweikämpfe und selbst die Ausschreitungen einzelner freier Räuberbanden sind an sich vereinbar mit dem Begriffe des Friedens, während die hergezählten Kämpfe auch zu Friedenszeiten das Bild eines ganz formellen Krieges darbieten. Es lag im Geiste der türki-

schen Gesetze, den Frieden nicht zu achten, während der Ungar durch die Pflicht der Selbsterhaltung gezwungen war, dem Vernichtungskrieg führenden Türken mit gleichem Maasse zu vergelten. Die Eröffnung der Feindseligkeiten gab dem Türken, nach seinem religiösen Gesetze, ein Recht, nicht nur auf die bewaffneten Soldaten des Feindes, sondern auch auf das gesammte Volksvermögen, auf die Freiheit von Weibern und Kindern desselben. Das Gesetz befiehlt sozusagen das Rauben, Brennen, das Fortschleppen der Bewohner. Der Kriegszustand berechtigt zu Allem, sagt das islamitische Gesetz. Es gibt Freiheit zum Todtschlagen, Ersäufen, Anzünden, Niederreissen, zum Ausschneiden von Bäumen und zur Verwüstung der Saaten. [1]

Die Uebertragung des Kriegszustandes selbst auf die Zeit der Friedensschlüsse war, wie wir gesehen haben, im XVI. Jahrhundert gebräuchlich, und wurde, wenn auch in weniger grossem Maassstabe, im XVII. fortgesetzt. Es ist dies ein allgemeiner Charakterzug der Türkenherrschaft in Ungarn.

Die moslimischen Gesetze äussern sich mehreren Orts mit ziemlicher Bestimmtheit über die Frage der Einhaltung des Friedens, aber die Ausnahmen erlauben eine mehrfache Interpretation. «*Nach Abschluss eines Vertrages oder Waffenstillstandes soll man die Verbindlichkeiten gewissenhaft erfüllen*» — sagt das heilige Buch. Aber es wird hinzugesetzt, dass der Herrscher der Einhaltung des Vertrages entbunden ist, wenn der Nachbar, sei es durch einen Act der Feindseligkeit, sei es durch Verletzung eines Vertragspunktes die moslimischen Waffen herausfordert. [2] Anderwärts beruft man sich auf des Propheten Mohamed Vorgehen, nach dessen Beispiel erlaubt sei, auch ohne vorherige Kriegserklärung das Land der Feinde zu überschwemmen. [3]

Wir wissen aus den den Verträgen vorangegangenen langwierigen Unterhandlungen, dass bei den Türken an Gründen und Vorwänden zur Friedensstörung niemals Mangel war. Immer wollten sie beweisen, der *ungarische Theil* habe die Friedenspunkte nicht genau beobachtet und mit den Feindseligkeiten den Anfang gemacht. War nichts Anderes da, so gab man, als Vorwand zu grösseren Repressalien, die Räubereien einzelner Haiduken auf türkischem Gebiet an. Ja, nicht

[1] D'OHSSON, Bd. VII, S. 58, 59.
[2] D'OHSSON, daselbst, S. 64.
[3] D'OHSSON, daselbst, S. 55.

einmal das liess sich sagen, dass die auf dem vertragsmässig in den Frieden eingeschlossenen Territorium vollführten Kämpfe und Räubereien ohne Wissen der türkischen Centralbehörde geschehen wären. Einen Theil der Gefangenen, welche die türkischen Truppen vom Gebiete des Königs von Ungarn zusammenfingen, pflegte man zu Waffenstillstands- und Friedenszeiten im grossem Triumph nach Constantinopel zu führen, und liess sie häufig ostentativ am Hause des königlichen Internuntius vorüberziehen. — Das Jubelgeschrei der türkischen Einwohnerschaft Constantinopels sanctionirte nicht nur, sondern ermunterte sogar diese Raubabenteuer als Zeichen des nationalen Heldenmuthes. Die türkische Miliz begehrte unter allen Arten von Beute am meisten der Sklaven, und das war es, was dem Lande den meisten Schaden that, und was die türkischen Kriege wie den türkischen Frieden gleicherweise als Vertilgungskrieg erscheinen liess. Der Gefangenen, mochten sie Soldaten oder bürgerliche Individuen des Feindes sein, — auch die Weiber und Kinder hierher gerechnet — gab es zweierlei. Von je fünfen verblieb einer dem Sultan, — die übrigen theilten die Soldaten unter sich und versteigerten sie, gewöhnlich noch im Lager an die Sklavenhändler, die sie nach Constantinopel und Klein-Asien transportirten, so dass man häufig gar nichts mehr von ihnen zu hören bekam.

Auch ein Theil der dem Sultan zugefallenen Gefangenen wurde verkauft oder verschenkt. Ein anderer Theil hingegen wurde zur Dienstleistung im Serail verwendet, — namentlich Kinder und Jünglinge. Dieser Seraildienst war gleichbedeutend mit dem Uebertritt zum mohamedanischen Glauben. Aus jenem Theile der Serailsklaven, der sich ausgezeichnet hatte, wurden die höchsten Staatsbeamten; ja am Gipfelpunkte der osmanischen Macht wurden sämmtliche höheren Staatsämter mit solchen bekehrten, von christlichen Eltern stammenden Sklaven besetzt, und bis zu Solimans Regierung kann man es stehende, streng festgehaltene Regel nennen, dass, angefangen vom Grossvezier, die höchsten Aemter des türkischen Staates mit Nicht-Türken besetzt waren. Einzig der Richterstand machte eine Ausnahme, der aus geborenen Türken bestand. — Auch der beste Theil des Heeres, worin die Hauptkraft des Staates lag, wurde aus Christenkindern herangebildet. — Auch bei der türkischen Marine wurden Sklaven in sehr grosser Zahl verwendet. Als Soliman die ungarische Bevölkerung im Triumphe zu Hunderttausenden nach Constantinopel treiben liess, jubelte der Moslim nicht sowohl über den Glanz

des Sieges, — denn ungarische Streiter waren wenige unter den Gefangenen, — als vielmehr über die Beute, aus welcher bald ein ganz neues Türkenheer heranwachsen werde. Auch die Colonisirung der inneren Theile des Reiches wurde sehr häufig durch die aus Feindesland weggetriebenen Einwohner bewerkstelligt. Endlich bestand, in Folge der Polygamie und anderer Sitten, ein Hauptluxus des Türken in einer möglichst grossen Anzahl von Sklaven. Das Osmanenreich war *ein Sklavenstaat.*

Der türkische Staat war unersättlich in Bezug auf Sklaven. Der politische, wie der militärische und sociale Organismus lechzte und hungerte nach Sklaven. Es war überhaupt nach den Gesetzen der Mohamedaner nicht erlaubt, einen Gefangenen vom Moslimenland herauszugeben, nicht einmal für Lösegeld oder im Tauschwege.* — Die ungarischen Kämpfe liessen aber die türkischen Sultane von der Ausführung dieses Gesetzes Abstand nehmen. In Ungarn war die Auslösung und der Austausch der Gefangenen in Gebrauch und wurde in den Friedensverträgen sogar ausbedungen. Die Türken machten aber so hohe Preise, dass sie mit den Gefangenen auf diese Art häufig eben so viel Nutzen erzielten, als wenn sie selbe verkauften. Kinder konnte man schwer wieder zurück bekommen, da man dieselben aus dem Grunde oder unter dem Vorwande, dass sie Mohamedaner geworden seien, nicht wieder zurückgab. Die Auslösung der Gefangenen war fast schon eine Art Tribut für das nicht unterworfene ungarische Land. Konnte die Familie das hohe Lösegeld nicht bezahlen, so bewilligten die Comitate und die Städte einen Beitrag, wie dies auch im Pester Archiv viele Gesuche dieser Art beweisen.

Der türkische Staat hatte aber niemals grösseren Bedarf an Sklaven, als in der Zeit zwischen 1580 und 1590. Der vierzehnjährige persische Krieg, der 1578 beginnt, verschlingt schon in den ersten acht Jahren 600,000 türkische Streiter. Die Blüthe des Söldnerheeres sinkt dahin, gerade jenes Heeres, das sich aus Christenkindern rekrutirte. Die Noth wurde so gross, dass man, gegen die Regel, sogar einen Theil der Garnisonstruppen aus Ungarn gegen Persien schickte, und sich gezwungen sah, ebenfalls gegen die Regel, auch geborne Türken in das Söldnerheer aufzunehmen.

* D'Ohsson, Bd. V, S. 91.

VIII.

TÜRKISCHE KRIEGSFÜHRUNG UND UNGARISCHE LANDESVERTHEIDIGUNG IM XVI. JAHRHUNDERT.

Selten ist in so kurzer Zeit ein Staat zu solcher Grösse gelangt, wie das türkische Reich, das zu Anfang des XIV. Jahrhunderts in Klein-Asien kaum eine Tagereise Landes einnahm, und innerhalb zweier Jahrhunderte sich zur Grossmacht dreier Welttheile ausgewachsen hatte. Ausser dem Absolutismus einer centralisirten Staatsgewalt verdankte es diese Macht seiner Militär-Organisation.

Die Hauptmasse des türkischen Heeres — abgesehen von einigen Hilfs- und Pionnier-Truppen — bestand aus zwei besonderen Theilen, sozusagen zwei besonderen Armeen. Beide waren gleich geeignete Werkzeuge für die Eroberung, für die Knechtung der eroberten Völker. Der Stamm, der grösste und tapferste Theil des türkischen Heeres, diente theils um *Tagessold,* theils that er Kriegsdienste als Entgelt für einen von der Regierung *zu Lehen* erhaltenen Besitz.

Was den ersteren Theil betrifft, so war er in der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts schon organisirt und in den darauf folgenden zwei-drei Jahrhunderten das geschulteste, tapferste Heer der damaligen Welt. Dieses Söldner-Heer bestand nicht aus Türken, nicht aus Mohamedanern, sondern aus Kindern der unterworfenen, insbesonders der christlichen Nationen. Als die auf Welteroberung ausgehende handvoll Leute in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts in die europäischen Provinzen des ohnmächtigen griechischen Reiches herüberkam, wurde offenbar, dass die eigentliche türkische Nation im Verhältniss zur Grösse des eröffneten Eroberungsgebietes an Zahl viel zu schwach sei, und unter Murad I., nach der Einnahme von Adrianopel formirte und organisirte man das Söldner-Heer, so wie es dann während der ungarischen Feldzüge der Türken bekannt wurde. Dieses Söldner-Heer hatte zwei Abtheilungen: die Abtheilung der Fusssoldaten und die der Reiter. Das aus Christenkindern rekrutirte Fussvolk nannte man Janitscharen,* die anderen Spahis.**

* Jeni—tscheri = neues Heer.

** Spahi heisst einfach Reiter.

Alle fünf Jahre ging je ein Trupp Türken auf die unterworfenen christlichen Dörfer hinaus, wo der Ortsrichter alle Kinder vom siebenten Jahr bis zum mannbaren Alter sammt ihren Eltern versammelte. Der ausgeschickte Offizier wählte die schönsten und lebenskräftigsten aus. Die ausgewählten Kinder wurden häufig, namentlich in früherer Zeit als Sklaven an kleinasiatische Türken gegeben, wo sie strenge Behandlung und Unterricht in Sprache und Sitte der Türken erhielten. Meist blieben sie aber in der Nähe des kaiserlichen Hofes, wo sie zum Wasser- und Holz-Tragen, zu schweren Bauarbeiten verwendet wurden, unter Aufsicht eines Haiduken, der sie mit Stockschlägen antrieb. Vier bis fünf Jahre lang lernten sie die Sprache, Gehorsam und Waffenfertigkeit, und gewöhnten sich an jede Art Entbehrung. In ihrer Nahrung und dünnen Kleidung war nichts Ueberflüssiges; selbst der nächtliche Schlaf hatte einen Aufseher. In grossen Sälen schliefen sie gruppenweise, wo ihr immer reger Wächter kein Mucksen zuliess. Nach vier- bis fünfjährigem Dienen traten sie in den Kriegsdienst, wo sie dieselbe abgeschlossene, streng einfache und rigorose Lebensweise fortsetzten. Aus den früheren klosterartigen Kasernen zogen sie in andere ähnliche Kasernen, wo der Jüngere dem Aelteren zu gehorchen und zu dienen hatte; der Fehlende hatte Dem die Hand zu küssen, der bis zur Unkenntlichkeit vermummt, die Strafe vollzog. Die Nacht durften sie nicht ausserhalb der Kaserne zubringen. Ihre Kleidung und Nahrung war gleicherweise einfach, ihr bestes Essen der Reisbrei, den jede Compagnie im gemeinsamen Kessel kochte. Auch die Benennungen ihrer Offiziere hatten sämmtlich in dieser gemeinsamen Küche ihren Ursprung. Den Knopf ihres Tschako bildete bei Jedem ein als Agraffe aufgesteckter Holzlöffel. Der Zweck dieser Gemeinsamkeit war die Erweckung des Corpsgeistes und der Compagnie-Kochtopf war dasselbe für diese Schaaren, was heutigen Tages die Fahne ist, die bis zum letzten Blutstropfen vertheidigt werden muss.

Zur Steigerung des Corpsgeistes trug viel bei, dass bis zu Solimans Zeiten diese Truppe nur dann in die Schlacht zu rücken hatte, wenn der Sultan das Heer persönlich anführte. Sie, sammt der ähnlich erzogenen besoldeten Reiterei, waren die Leibwachen des Padischah, die Vertheidiger der heiligen Fahne. Zu Solimans Zeiten nährte noch diesen Corpsgeist, dass die Truppe eine glänzende Vergangenheit hatte, dass die wichtigeren Kämpfe des Reichs *sie* entschieden hatte. Diese Garde hielt man für unbesieglich, und es war

auch nicht viel Uebertreibung in diesem Glauben. In solchen Elite-Truppen verbietet schon die öffentliche Meinung der Kameraden auch nur die geringste Feigheit, und die niedrigste Sklavenseele strebt häufig mit derselben Eitelkeit nach dem Ruhme der Auszeichnung, wie ein freier Bürger. Sodann lenkten alle Gesetze ihre Aufmerksamkeit allein dem Kampfe zu. Nicht nur das Heiraten war ihnen bis auf Solimans Zeit verboten, sondern ein Weib durfte sich ihrer Kaserne nicht einmal nähern. Im Lager aber setzten sie nur jenes einfache Leben fort, an das sie sich in den Kasernen so sehr gewöhnt hatten. Augenzeugen schreiben, dass in ihrem Lager weder Zank, noch der geringste Fluch zu hören sei; man sehe weder Spiel noch Trunkenheit. Alles war in der grössten Ordnung, ja in ihren Zelten waren sie ebenso vertheilt wie in ihren Kasernen.

Endlich erhöhte all' diese Strenge und Ordnung, diesen Gemeingeist und diese gespannte Aufmerksamkeit der Fanatismus. Die Janitscharen waren zugleich Mitglieder eines gewissen Priester-Ordens, und gewisse Gebete gehörten ebenso sehr zu ihren Verrichtungen, wie die Uebung in den Waffen. Busbek, der zuerst in Ofen Janitscharen sah, fand sie in ihrer langen Kleidung, ihrem stillen, etwas ungeschickten Wesen eher einem Ordensgeistlichen, als tapferen Helden ähnlich. Und doch war dies aus Asketen bestehende Heer der Schrecken der christlichen Welt.

Diese Truppe hatte kein anderes Leben als den Kampf, kein anderes Begehr, als Sieg und Beute, und selbst ihr zukünftiges Heil erblickten sie nur in Ausrottung der Ungläubigen, ihrer eigenen ehemaligen Verwandten und Brüder. Die Kampflust war in ihnen zur heftigsten Leidenschaft aufgestachelt. Eine solche Truppe bedarf des fortwährenden Kampfes und Sieges, die durch allerlei künstliche Mittel aufgeregte Leidenschaft der fortwährenden Nahrung. Das Kasernenleben konnte ein solches Heer nur als Ruhepause betrachten, während welcher es sich im Winter zurückzog, um im Frühling unter Leitung des Sultans zu neuen Eroberungen und Siegen aufzubrechen. Mit Verwunderung lesen wir in der Geschichte, dass der vom Elternhause fortgeschleppte und Muhamedaner gewordene Söldner niemals wieder seine Eltern besuchte, niemals wieder seines Volkes gedachte. Mit Ausnahme des einen Skanderbeg, des Johann Hunyady von Albanien, gibt es kaum ein Beispiel dafür, dass der in den Schulen von Constantinopel aufgezogene Christ in seine Heimat und zu seiner ursprünglichen Religion zurückgekehrt wäre. In

dieser, wie in militärischer Beziehung war die Erziehung eine gelungene.

Aber auch eine grosse Gefahr war mit diesem geordneten stehenden Heere verbunden. Die ganze Kraft des Reiches war in diesem Staatsfactor zusammengefasst, und die stärksten Muskel des Militärstaates bildeten gerade diese Janitscharen. Ihre Schwächung war also eine ganz ernsthafte Gefahr, und diese trat wirklich ein, noch zu Ende des XVI. Jahrhunderts. Der oberwähnte persische Feldzug minderte dieses Heer bedeutend herab.

Noch unter Soliman I. wird den betagten, oder als Garnison in den Grenzfestungen gelassenen Janitscharen *ausnahmsweise* das Heiraten gestattet. Schon 1581 schreibt von ihnen Soranzo, dass der, dem es beliebe, sich verheiraten könne. * Bald darauf erschienen in dieser Truppe die Janitscharensöhne. Unmöglich konnten sie derselben harten Behandlung unterworfen werden, wie sie im Uebrigen ihr Gesetz vorschrieb. Nachdem ferner in dem unglücklichen persischen Kriege die Janitscharen-Truppe, sowie die besoldeten Spahis, d. h. Reiter beträchtlich herabgeschmolzen waren, rekrutirte man die Janitscharen und Spahis aus allerlei Moslimenvolk, das ungeübt und unfähig war, eine Disciplin wie die der alten Truppe zu ertragen. Zwischen den Veteranen und Rekruten traten Spaltungen ein. Oefters liess sich befürchten, dass sie sich gegenseitig massakrirten. Schon 1637 schildert sie ein Augenzeuge als sehr jämmerliche und bis zur Lächerlichkeit feige Soldaten. Ranke fasst diese Veränderung also zusammen: Unter Soliman (st. 1566) nehmen die Janitscharen Weiber; unter Selim (st. 1574) lassen sie ihre Kinder unter sich aufnehmen; unter Murad III. (st. 1595) sind sie gezwungen solche geborne Türken unter sich aufzunehmen, die ihre Schule nicht durchlaufen haben. Unter Achmed (st. 1617) gelangt diese kriegerische Truppe dahin, dass einzelne Janitscharen, wenn sie sich in verschiedenen Theilen des Landes und an der Grenze befinden, Handwerke oder Handel treiben, und zufrieden mit dem Ruhme ihres Namens, sich wenig mehr um Schlachten und Waffen bekümmern.

Wann die Türken aufhörten den regelmässigen Zehnten der Christenkinder zu nehmen, das lässt sich mit voller Genauigkeit nicht bestimmen. Hammer schreibt, Mohammed IV. habe 1685 diese Sitte aufgehoben. Ranke jedoch folgert aus den ausführlichen Berichten

* Ranke, Die Osmanen.

zahlreicher europäischer Gesandten, die sämmtlich Augenzeugen waren, dass dieselbe schon um 1640 nicht mehr im Gebrauch war. * MARSIGLI schreibt 1680, dass diese Sitte auf Bitten der türkischen Provinzial-Beamten schon längst aufgehört habe. *Ein* Bericht zeigt, dass sie 1618, ein Jahr nach dem Ableben Sultan Achmeds noch in voller Kraft bestand.

Auf dem Gebiete des ungarischen Reiches, wenigstens diesseits der Drau, war diese Sitte in der Gestalt des Zehnten nicht vorhanden; aber, wie zahllose heimische Angaben beweisen, raubten die in den ungarischen Festungen hausenden Türken zu Kriegs- und Friedenszeit nach Herzenslust Kinder aus dem nicht unterworfenen Gebiet, und erhoben also die grausame Steuer in der Gestalt der Beute. In den türkischen Militär-Instituten wuchsen viel Ungarn heran, aber ihre Zahl ist doch unvergleichlich geringer als die der Griechen und Bosniaken, bei denen der Kinderzehent regelmässig erhoben wurde.

Die Schaaren der Söldner-Reiter oder besoldeten Spahis wurden ebenfalls aus den Christenkindern herangezogen, und die Organisirung dieser Schaar geschah auch unter Murad I. Diese waren in noch grösserem Maasse an die Person des Sultans gekettet: Sie waren die speciellen Wächter der heiligen Fahne. Auch das Schicksal dieser Truppe war ein ähnliches. Als die Sultane aufhörten kriegerisch zu sein, brachen sie in ähnliche Revolten aus wie die Janitscharen. Den letzten Stoss zur Schwächung und zum Verfall gab auch ihnen der persische Krieg. Ueberhaupt legte dieser persische Krieg eine gefährliche Seite jener stehenden Armee bloss, welche eine von der Gesellschaft getrennte, besondere Classe bildet, und die Waffenübung zeitlebens gleichsam zu einem besonderen Handwerk macht. Wenn in ein-zwei erfolglosen Feldzügen die Massen der erlesenen Veteranen-Schaaren herabgeschmolzen sind, so erleidet die Defensiv-Kraft des Landes einen Schaden, den sie lange Zeit hindurch, oder, wie bei den Türken, niemals wieder zu verwinden im Stande ist. Die Söldner-Reiterei hatte einen doppelten Verlust. Die Spahis hielten eine besondere Art vorzüglicher Pferde. Auch diese Rasse starb sozusagen im persischen Kriege aus.

Auch anderer Missbrauch schlich sich unter die Söldnertruppen ein. Ein Theil derselben wurde nämlich zur Bewachung der gegen Feindesland zu gelegenen Festungen zurückgelassen, welchem

* RANKE, Die Osmanen. S. 69.

Theil man deshalb den Namen der serhaddkuli gab, zum Unterschied von jenen Söldnern, die an der Pforte blieben, und deren Name kapikuli (Pfortendiener) war. Es kam nun in Gebrauch, dass der zum *Grenzwächter* ernannte Janitschar statt seiner einen Stellvertreter (jamak) schickte, und so bestanden in späterer Zeit die Grenz-Garnisonen aus der Hefe des Volkes. Im XVI. Jahrhundert aber waren die serhaddkulis noch die besten Soldaten des Reiches.

Einen grossen Theil des türkischen Heeres bildeten *die belehnten Spahis.* Diese Truppe besass den grösseren Theil des Reiches, und nach diesen Besitzthümern geschah auch die politische Eintheilung des Landes.

Sobald der Türke irgend ein Territorium erobert hatte, vertheilte er das Ganze unter seine Soldaten. Am Hauptorte der Gegend verblieb ein Oberster dieser neuen Besitzer, dem diese Gehorsam schuldeten. In welchem Grade dieses Besitzthum militärischer Natur war, zeigen schon die Benennungen: der einzelne Besitzantheil hiess kilidsch oder «Säbel»; der Lehensmann selbst spahi oder «Reiter», weil, namentlich zu Anfang, solcher Besitz nur Reitern vertheilt wurde; der Kreis-Befehlshaber hiess sandschakbeg oder «Fahnenfürst», und sein Kreis, der zahlreiche Säbel-Besitzthümer einschloss, sandschak oder «Fahne». Der Besitzer hatte nach Massgabe seiner Einkünfte bewaffnete Knechte zu halten, die dschebelü oder «Panzerleute» hiessen, und endlich nannte man die Einkünfte der Grundstücke selbst einen «Kriegslohn». *

Im Falle eine Familie von den Frohnbauern des Lehensmannes ausstarb oder ihr Grundstück verliess, hatte dieser ein Recht auf das Lehen, gab es aber meist dergestalt in Pacht, dass die Pachtsumme ein für allemal erlegt wurde, und ausserdem der neue Frohnbauer die Abgaben ebenso zahlte, wie sein Vorgänger. — Ferner durfte das Lehen weder verkauft, noch vertauscht, noch auch nur zerstückelt werden. Auf diese Art war der Erwerb auf friedlichem Wege verhindert. Im grösseren Theile des Reiches hatte der kleine Lehensmann nach je 3000 Ospora Einkünften einen Bewaffneten zu stellen, der grössere nach je 5000 Ospora Einkünften. Also, statt dass die türkische Regierung die Steuer selbst erhoben und dann aus der Staatscasse den betreffenden Theil ihres Heeres bezahlt hätte, so erhob unmittelbar der Soldat selbst den bestimmten Sold für sich und seine

* HAMMER, des osmanischen Reiches Staatsverfassung, Bd. I, S. 338.

Leute. Dass der Sultan die Lehen gleichwie ein Monatgeld vertheilte, erhellt auch aus jenem alten Gesetz, demzufolge der Lehensmann nicht verpflichtet war, von seinen Einkünften irgend Etwas dem Staate zu geben. *

Sultan Murad I., der die Söldner-Truppen, als die Janitscharen und auf Tagessold gesetzten Spahis organisirte, brachte 1373 auch ein Gesetz in Bezug auf die belehnten Spahis. Dieses Gesetz sprach entschieden das Erbrecht aus. Das Lehen musste von Sohn auf Sohn folgen, und nur im Falle des Aussterbens fiel es an den Staat. Ein Vergehen konnte zwar den Besitzer seines Lehens verlustig machen, nicht aber dessen Kinder. Indessen wurde das Erbrecht schon zur Zeit der Niederlassung der Türken in Ungarn wieder aufgehoben. Von Soliman I. lesen wir, dass er nach einem asiatischen Feldzuge jene Spahis, die sich im Kampfe schlecht bewährt hatten, ihrer früheren Lehen beraubte und ihnen kleinere zutheilte. Ein solches System stimmte auch viel besser zu der despotischen und militärischen Regierungsform des türkischen Staates, als das Erbrecht der Soldaten.

Das Lehen der Spahis fiel jetzt nicht mehr vom Vater auf den Sohn, die Regierung schenkte es in jedem Todesfalle einem Andern, und von dem ehemaligen Erbrecht blieb nur so viel bestehen, dass der neue Besitzer irgend ein Anderer, jedenfalls aber ein Sohn eines Spahi-Lehensmannes sein musste. Ein Spahi-Sohn erbte das Lehen eines anderen Spahi; die Corporation blieb, wie bisher, Erbe eines grossen Theiles des Reiches, nur das Verhältniss der Einzelnen wechselte. Des Vaters Verdienst war freilich auch ferner von einigem Einfluss; der Sohn eines Spahi, der auf dem Schlachtfelde geblieben, bekam ein etwas grösseres Lehen, als wessen Vater im Bette gestorben war. Aber auch der minderjährige Sohn eines Sandschak-Begs von 700,000 Ospora Einkünften erhielt nur ein kleines Lehen von 5000 Ospora Einkommen, wovon er für den Kriegsdienst einen Bewaffneten zu stellen hatte. Auch der reichste und vornehmste Lehensmann musste also von unten anfangen und durch kriegerische Verdienste im Falle neuer Eroberungen oder erledigter Stellen grösseren Besitz zu erlangen suchen. Jene Reiter, die das winzige asiatische Türkenland in

* Hammer, Geschichte des osmanischen Reiches, II. Bd. S. 339. In Anatoli und Rumeli (— Asien und Europa —) zahlt der Lehensmann dem Staate Nichts von seinem Einkommen. Eine Ausnahme von dieser Regel macht nur Egypten, wo der Lehensmann sozusagen nur Pächter der Staatsdomänen ist.

Europa und Asien zu einem Reiche ausgedehnt hatten, lebten in ihren Enkeln fort, aber des Vaters Verdienste und Ruhm kamen dem Sohne nicht zu Gute. Diese, wie der Besitz, waren Gemeingut der Corporation. Selbstgefühl und Stolz der Kaste waren geschickt verbunden mit dem aus persönlichen Verdiensten entsprungenen Selbstgefühl. Zu Anfang des XVII. Jahrhunderts schreibt ein türkischer Rechtsgelehrter, dass es ehedem beinahe unmöglich war, dass ein Anderer, als der Sohn eines Lehensmannes Grundbesitz erwerbe. Bei jedem Todesfalle mussten zwölf Lehensmänner bezeugen, dass der Supplikant des Besitzthumes Sohn irgend eines Lehensmannes sei.

Die hierarchische Ordnung entsprach bei ihnen der Grösse des Besitzes. Ein Lehen, das von 5000 bis 20,000 Ospora Einkünfte gewährte, hiess timar und der betreffende Spahi: timarli. Das mehr als 20,000 Ospora tragende Besitzthum hiess ziamet, und sein Besitzer: zaim.* Die Subaschis, die Wachtmeister der Spahis und die Alaj-Begs (der Ungar nannte sie olaj-bég [olaj = Oel]) die die Unteroffiziere des Sandschak-Begs waren, besassen ein ziamet. Raum zum Vorwärtskommen war also vorhanden, mochte auch der Spahi seiner Nachkommenschaft nur ein wenig gesichertes Erbe hinterlassen können. Aber das Verlangen nach Reichthum, sowie das Streben nach Rang und persönlicher Auszeichnung erwies sich als genügender Antrieb.

Besitz und Rang zu erwerben war nur mit dem Schwerte und auf dem Schlachtfelde möglich. Wer seine Einkünfte um 10 Ospora auf je hundert vermehren wollte, hatte Kopf oder Zunge eines Feindes aufzuweisen. Wer 15 Köpfe oder 15 Zungen zu erwerben wusste, erhielt als Belohnung ein ziamet. Ein bemerkenswerthes Gesetz war noch, dass ein Jeder auf das erste Commando in höchstens drei Tagen bei seinem Beg, und innerhalb zehn Tagen im Lager sein musste. So glich auch darin diese Truppe nicht sowohl unserem Comitats-Adel, als vielmehr dem stehenden Militär, das nur auf Quartier, und, wie man's heute nennt, consignirt ist, um wann immer zum Einrücken bereit zu sein. Die Heerfolge war so streng, dass man den kranken Spahi in einem Tragbett, einen belehnten Säugling in der Wiege dem Heerlager vorwies.

Die Lehensleute bildeten die leichte Truppe des Heeres, und waren besonders als leichte Reiter ungemein geübt. Im Reiten und

* Früher waren das so bekannte Namen auch beim Volk, wie heute der «Fináncz» (Steuereinnehmer) oder der «zsandár» (Polizist), und unsere alten Schriftsteller ja Dichter erwähnen ihrer häufig; den zai*m* nannten sie zai*n*, den Spahi iszpahia.

geschickter Waffenführung waren sie ausgezeichnet. Zu verstellter Flucht, zum Hinterhalt und zu Rekognoscirungen wandte man regelmässig sie an.

Wie die Janitscharen, bedurfte auch das Lehensheer fortwährenden Kampfes, wo es seine Geschicklichkeit an den Tag legen und dadurch zu Besitz gelangen könnte. Fortwährenden Kampfes bedurfte es auch wegen der von Jahr zu Jahr wachsenden Anzahl von Kindern der Lehensleute, welche die Regierung zu versorgen hatte. Wie sollten sie befriedigt werden, wenn die Zahl der Geburten jene der Todesfälle überwog? Nun wuchs aber in Friedenszeiten ihre Zahl in zweifacher Weise an, indem einmal die Sterblichkeit geringer, andererseits die Zahl der Kinder grösser war als die der Erwachsenen, während doch die Anzahl der Besitzthümer sich nicht durch neue Eroberungen vermehrt hatte. So finden wir in dem türkischen Lehensmann, unter dessen Namen man einen friedlicheren Besitzer, einen mit dem schon eroberten Besitzthum in kluger Weise umgehenden Bürger suchen sollte, nichts Anderes, als einen in Folge der Institutionen von aller friedlichen Beschäftigung ausgeschlossenen, und ausschliesslich auf den Kampf angewiesenen Soldaten.

Man zählte das Lehensmilitär nach «Säbeln». Der zaim und der timarli wurden mit *einem* Namen kilidschi (Säbelmann) genannt. Wie viel bewaffnete Leute auch der türkische Lehensmann stellte, Alles das zählte nur für *einen* Säbel; und doch vermehrten diese bewaffneten Knechte, die man dschebelü's, d. h. Schildleute nannte, das Heer bedeutend. So gab es z. B. nach einem Ausweis in einem bestimmten Jahre (1660) in Rumili 9269 Säbelmänner d. h. zaim's und timarli's. Diese hielten aber 20,688 bewaffnete Knechte, so dass die 9269 Säbel eigentlich ein beinahe 30,000 Mann starkes Heer bedeuteten.

Einen Theil des türkischen Heeres bildeten jene Reiterschaaren, welche die Paschas, Begs und Defterdare, d. h. Schatzmeister im Verhältnisse ihrer Einkünfte zu besolden hatten. Diese Oberbeamte zahlte der Staat durch liegende Güter, verlangte aber, dass auch sie nach je 5000 Ospora Einkünften je einen Reiter hielten. Eine ganz analoge Regel war auch jenes ungarische Gesetz in der Türkenzeit, dem gemäss der grundbesitzende Adel Soldaten im Verhältnisse seiner Güter aufzustellen hatte. Nur dass bei uns der Schlüssel für die Schätzung des Gutes, wie für die Besteuerung, die Bauernwirthschaft war, so dass man die bereit zu haltenden Soldaten nach Sessionen oder «Porten» ausstellte. Die Reiter der Paschas und höheren Beamten führten den

Namen deli. Die Uniform dieser delis ähnelte sehr jener der ungarischen Haiduken: enge Schnürhosen und Halbstiefel, Attila (ein ungarischer Rock) mit Gürtel, woran der breite, krumme Säbel hing. Darüber eine lange weite Kutte oder szűr (ein ungarischer Bauernmantel), deren Kapuze zugleich die Kopfbedeckung bildete. *

Ausser diesen Allen gab es in grosser Zahl Freiwillige im türkischen Heer unter verschiedenen Benennungen. Solche sind unter den Fusssoldaten die durch ihr Brennen und Sengen berüchtigten Akindschis und Asaben; von Reitern finden wir am häufigsten erwähnt die Gönüllis und die Beschlüs.

Nach dem Gesetz des Islam ist es Pflicht jedes Rechtgläubigen die Waffen zu ergreifen, und im Falle die Heimat angegriffen wird, ist es Pflicht sogar der Frauen. Letzteres geschah nur zu Beginn des Mohamedanismus bei den Arabern. Die Türken nahmen Weiber nicht einmal ins Lager mit. Nach einem andern Gesetz war es löblich, wenn am Kampfe vornehmlich die Unbeweibten Theil nahmen. «Asab» ist eben gleichbedeutend mit «ledig». Im Uebrigen ist das nichts als ein Freiwilliger, der nur zur Zeit der Feindseligkeiten und nur im Lager mit Nahrung versehen wird, im Uebrigen aber auf Kosten der Bevölkerung lebt. Der Gönüllü — was herzhaft, muthig bedeutet — ist ebenfalls Freiwilliger, nur muss man darunter einen Reiter verstehen.

Beide Truppenarten bestanden aus Mohamedanern, die Armuth, Durst nach Beute und Vorwärtskommen oder aber der religiöse Fanatismus zum Ergreifen der Waffen getrieben hatten. Ihre Kampflust spornten zu Kriegszeiten die *Derwisch* genannten Mönche mit eifernden Worten an. Auch schmeichelte ihnen die Hoffnung sich hervorzuthun und Lehen vom Sultan zu gewinnen, wie das die Sitte mit sich brachte.

Diese Freiwilligen-Truppen erhielt während des Feldzuges der Staat, schickte sie aber nach Beendigung des Feldzuges nach Hause. Indessen rief er sie gewöhnlich vergeblich auf, nach Hause zu ziehen. In kleineren Abtheilungen bildeten sie Räuberbanden, und wurden die schwerste Geissel der Provinzen.

Diese Räuberbanden, die mehrfache Namen führten — oben erwähnte ich nur der häufigsten — wurden in Ungarn in grosser

* In Ricaut's Werk stellt sie eine Gravüre in dieser Weise dar. Der Engländer hält dies für eine ausserordentlich seltsame, d. h. von der der übrigen Türken abweichende Kleidung.

Anzahl zurückgelassen. So schreibt in einer späteren Zeit Marsigli von den Asaben, dass sie regelmässig Bestandtheile der türkischen Festungsgarnisonen bilden, und meist schon aus Leuten bestünden, die in Ungarn geboren, Oertlichkeit und Wege gut kennen und das Ungarische und Slavische sprechen. Sie kleideten und bewaffneten sich ganz wie die ungarischen Haiduken, um den Feind desto besser bestehlen zu können. — Berittene Freiwillige gab's ebenfalls in grosser Zahl; selbe wurden meist als Besatzung in jene kleineren Erdburgen gesetzt, die in der Nähe der Grenze gewissermassen als Vorposten dienten und *Palanken* hiessen. Alle diese Freiwilligen zahlte in Ungarn das Aerar, vornehmlich aus den Zöllen, aber die Truppe, zu der sie gehörten, wurde zur Kriegszeit hauptsächlich zum Streifen und Rauben verwendet. So konnten sie auch im Frieden, der ja nichts war, als ein Krieg im Kleinen, und während dessen die Regierung sie schlecht und unpünktlich zahlte, der Waffengattung nicht untreu werden, in welcher sie sich eingeübt hatten.

Wenn wir nun dem entsprechend die türkische Streitmacht überblicken, die einen Theil Ungarns besetzt hielt, so können wir sie unter drei Abtheilungen bringen. Die Hauptmasse war in den Festungen, als ein-zwei Compagnien Janitscharen, * bei denen die Schlüssel der Festung waren, und eine mehr oder weniger grosse Anzahl von Lehenssoldaten, die regelmässige Reiterei und die Artillerie. In zweiter Linie standen vor ihnen die Palanken-Besatzungen, die zu den untergeordneteren Truppen des türkischen Heeres gehörten. Marsigli reiht in die Palanken jene Classe der berittenen Grenzwächter, die aus Freiwilligen-Reitern bestand. ** In die dritte Abtheilung sind jene zu reihen, die ohne irgend einen Aufenthaltsort herumstreiften, in Kriegszeiten vom Pascha Sold bezogen, im Uebrigen aber zweifellos vom Raube lebten.

Diese Disponirung entspricht vortrefflich der Anordnung eines angreifenden Heeres. Voran die Eclaireurs, darnach die geordneteren aber leichteren Truppentheile als Avantgarde, und zu hinterst das

* In die grösseren ungarischen Festungen schickte man bis in die letzten Zeiten Janitscharen. Sie werden aber nur mehr unter besonderer Rubrik als Grenzwächter erwähnt. Ihre Zahl ist übrigens in den besonders gefährdeten Festungen nicht gering. So gab es zu Neuhäusel 7 Odas oder Compagnien,, d. h. 962 Janitscharen; sodann in Grosswardein 4 Odas: 622 Janitscharen. — In Ofen waren zu einer gewissen Zeit 12,000.

** Stato Militare 99, I., I. Th.

Kernheer mit den Elite-Schaaren. Ich erwähne das nicht als blosse Vergleichung, es floss dies mit Nothwendigkeit aus der Organisation des türkischen Heeres. Im türkischen Heere gab es für jede Gattung des Kriegswesens und der Lager-Arbeiten ebenso viele besondere Truppen, ja häufig waren den verschiedenen Theilen ein und derselben Truppe verschiedene Beschäftigungen oder Plätze zugewiesen, — so nahm von den besoldeten Spahi's ein Theil ständig zur Rechten, der andere zur Linken des Sultans Platz. Bei den Türken war der Vorzug der stehenden Heere, dass der Soldat ausser der Waffenübung mit Nichts beschäftigt ist, derart virtuos ausgebildet, wie wir das bei keinem anderen Heere finden. Das Princip der Arbeitstheilung stand in solcher Blüthe, wie es anderwärts erst einige hundert Jahre später Adam Smith in den Nadelfabriken pries. Aus diesem Princip der Arbeitstheilung ergab sich auch, dass bei den Türken die Vorhut nicht ein aus verschiedenen Theilen und Waffengattungen des Haupttheeres nach Bedarf zusammengesetztes Detachement war, sondern ein so bestimmt losgetrennter Heerestheil, wie bei den heutigen Armeen die Jäger (Schützen). Das Heer der Streiftruppen ging der Hauptarmee um fünf bis sechs Stunden weit voran. So konnte es geschehen, dass beim eisernen Thor Hunyady einen beträchtlichen Theil des türkischen Heeres durch den Pass durchliess, um den andern gesondert zu schlagen. Schon zu Beginn der Ausbreitung des Reiches gab es berittene Freiwillige, sowie die Asaben und anderes ungeordnetes Fussvolk, die diese Avantgarden bildeten; und während das Haupttheer mit Belagerung irgend einer Festung beschäftigt war, wüsteten und raubten diese, namentlich die ungeordnete Reiterei, weit herum im Lande. Als die Türken Wien belagerten, waren in Oesterreich und Mähren diese ungeordneten Truppen auch an solchen Orten bekannt, wo man niemals einen regelmässigen türkischen Soldaten zu Gesichte bekommen hatte. Nach dieser Avantgarde kamen die schon geordneteren Vortruppen des Hauptheeres, die berittenen Lehensleute, die die trefflichsten leichten Reiter und im Plänkeln ausnehmend geübt waren. Erst nach dem grossen Heere der berittenen Lehensleute kam das eine einzige Masse bildende Janitscharen-Heer und die besoldeten Spahis, die rechts und links vom Feldherrn besondere Schaaren formirten.

Diese Ordnung wurde bis in die spätesten Zeiten beibehalten. Marsigli's, im letzten Viertel des XVII. Jahrhunderts entstandener Plan, worin er uns die Anordnung eines türkischen Lagers vorführt, weist den verschiedenen Heeren ganz dieselben Plätze an. Voran die

moldauischen und walachischen Hilfsheere, die man zu den untergeordneten Truppen zählte, sammt den Tataren, welche schon seit Langem die Asaben und die Akindschi-Reiterei ersetzt hatten, mit derselben stehenden Bestimmung, dem Heere einige Meilen weit vorangehend zu recognosciren. Auf diese folgten in langer Linie die belehnten Spahis, und endlich das erwähnte, aus regelmässigen Truppen bestehende Hauptheer. *

Die neuen Eroberungen der Türken erhielten natürlicherweise dieselbe Anordnung, wie sie die Elemente ihres Lagers mit sich brachten. Jedes sich niederlassende Volk bringt mit sich und verpflanzt auch seine alten Sitten und Einrichtungen, ohne die es sich auf dem neuen Boden nicht zu Hause fühlen würde. Als unsere Voreltern aus Asien herauskamen, setzten sie lange Zeit in der neuen Heimat ihre alte Lebensweise fort, und es wäre zu verwundern, wenn das Volk in Waffen sein Land nicht nach demselben Princip und System vertheilt hätte, die im Heer und im Lager Geltung hatten. Das Stämme-Princip herrschte beim Heere, und diesem entsprechend galt es auch die neue Heimat am Fusse der Karpathen zu vertheilen. Erst mit der Zeit übten die eingebornen Völker und die Nachbarn einen ändernden und umgestaltenden Einfluss aus, einen Einfluss, der ja überhaupt jedes Volk der Völkerwanderung in ein-zwei Jahrhunderten gänzlich umgestaltet hat.

Die Türken können wir hierin mit den Nationen der Völkerwanderung nicht gleich stellen. Diese Nationen suchten eine neue Heimat zur Niederlassung, und nahmen ihre Weiber, Kinder sammt aller fahrenden Habe mit sich. Die Türkenherrschaft in Ungarn war nur eine militärische Eroberung. Nach den grösseren Kämpfen kehrten die Janitscharen und Söldner-Spahis massenhaft nach ihrem stehenden Wohnsitze Constantinopel zurück, und nur ein verhältnissmässig kleiner Theil blieb da zur Vertheidigung der bedeutenderen Festungen. Auch der grössere Theil der Lehensleute kehrte in's Innere des Reiches zurück; aber die Besitzer der zahlreichen neuen Lehen blieben schon in viel grösserer Anzahl zurück. In grosser Anzahl mochten auch jene untergeordneten Schaaren dableiben, deren Beschäftigung Raubzüge und kleinere, den Feind ermüdende Plänkeleien waren.

Die türkische Nation selbst war viel zu klein, als dass ihre Angehörigen die weitausgedehnten europäischen Besitzungen des unge-

* Marsigli: Stato militare Bd. II, S. 81.

heuren Reiches hätten bevölkern können. Beispiele der Ansiedelung finden wir nur so lange, als die Eroberung sich auf den bis zum Balkan reichenden Theil des griechischen Reiches erstreckte, das heisst zu Anfang der türkischen Eroberung. Das Austauschen der Einwohnerschaft hörte zur Zeit der Besitznahme von Ungarn auf. Während in die jenseits des Balkans gelegenen Gebietstheile an Stelle der fortgeschleppten christlichen Einwohnerschaft viele Türken aus Asien herüberzogen, kamen nach Ungarn statt der zu hunderttausenden weggeschleppten Christen keine Mohamedaner. Die ungarischen Türken-Colonien waren, wie wir gesehen haben, nichts anderes, als türkische Hauptlager im Kleinen. Da die sich Niederlassenden in ihrer ursprünglichen Beschäftigung und Bestimmung belassen wurden, so blieben sie gemäss ihrer Organisation trotz der Niederlassung fortwährend eine Angriffsarmee, gleichsam ohne es zu wollen. Die oben beschriebene Lagerordnung, die herumstreifenden, nur zu Kriegszeiten besoldeten Knechte, die Einrichtung der in den Palanken als Vorposten stationirten ungeordneten Schaaren und das regelmässige Militär in den Hauptfestungen blieben mit geringen Modificationen bestehen. Ihre Thaten sind auch ein treues Abbild dieser Anordnung.

Nikolaus Esterházy, der Palatin, theilt die Feindseligkeiten der ungarischen Türken während des Friedens folgendermassen ein: Ihre erste Methode ist die des Stehlens. Der aus der Festung hervorkommende Türke greift den hie und da unbewaffnet angetroffenen Ungarn meuchlings an, und liebt es namentlich Weiber und Kinder in die Sklaverei zu schleppen. Die zweite Art ist, dass sie in grösseren Haufen mit Trommeln und Fahnen unerwartet ausbrechen, und weithin rauben, brennen und das Volk gefangen forttreiben. Die dritte Art ist, dass sie in die Dörfer Drohbriefe und Aufforderungen schicken, und das entsetzte Volk, (das den Türken wenigstens in dieser Beziehung als worthaltend kannte), solcherweise zur Tributzahlung zwingen.

Von diesen drei Methoden weisen die beiden ersten auf die Spuren der untergeordneten Truppen hin; die dritte und letzte geschah in Niemandes Anderen Interesse, als jenem der türkischen Lehensmänner, denn diese wurden mit den unterworfenen Dörfern belohnt.

Diese das türkische Heer charakterisirenden Erscheinungen ergeben sich ganz von selbst aus seiner Organisation. Wie die Instinkte der Thiere mit ihrer eigenthümlichen leiblichen Organisation harmoniren, so sind die Instinkte der grossen Menschenmassen die Folgen jener Organisation, die der Gesetzgeber und die Verhältnisse hervor-

gebracht haben. Die unablässige Offensive war etwas ganz Unwillkürliches, was nicht nur der Befehle nicht bedurfte, sondern trotz strenger Verbote fortgedauert hätte. Der zu den unregelmässigen Truppen gehörende Söldner, sowie die Sklaven der Befehlshaber wünschten den Krieg wegen des Raubes, die Lehensmänner wegen neuer Lehen und die regelmässigen Truppen wegen des Kampfes selbst.

An den ungarischen Grenzen diente alle kriegerische Leidenschaft nur dem Ausbreitungsgelüste des türkischen Staates. Der Söldner fand überall eine Bresche für seine Kampfes- und Raublust; der Lehensmann verfiel nicht in Trägheit, und die Räuberbanden thaten unmittelbar nicht den Türken, sondern den Ungarn Schaden. Den auch in Friedenszeiten fortgesetzten ewigen Kämpfen dankte es der Türke, dass, wie Marsigli bezeugt, die türkischen Grenzwächter in Ungarn das beste Militär, die «Elite»-Truppe des Reiches wurden. Die türkische Regierung konnte trotz der Friedensbrüche nicht mit scheelen Augen auf ihre besten Soldaten sehen solcher Kämpfe halber, die eine Schule der Tüchtigkeit waren. Das ungarische Grenzgebiet war den Türken das, was in unseren Tagen der Kaukasus den Russen ist, oder Algier den Franzosen.

Mit einem Worte, Alles, was wir bei den Türken sehen, zeigt, dass es ein vorzüglich aggressives, nach Auswärts drängendes Volk war.

Werfen wir jetzt einen Blick auf *die* Macht, welche der Hauptdamm gegen diese länderverschlingenden und Europa ernstlich bedrohenden Gelüste der Türken gewesen ist: auf das ungarische Militär-System.

Während, wie wir gesehen haben, bei den Türken alles auf Angriff und Ausbreitung berechnet war, beschränkten sich bei uns alle Institutionen auf Bewahrung und Vertheidigung des Vorhandenen. Nach Ofens Verlust heischten die Verhältnisse in der Politik Conservirung, im Felde eine defensive Stellung, und die ungarischen Institutionen waren das Gegentheil der osmanischen. Die Willkür der türkischen Regierung erfand die allerkünstlichsten Mittel, um ihre Unterthanen zu Kriegsmaschinen zu machen, und forderte die Aufopferung alles individuellen Willens; die ungarische Verfassung sicherte den Mitgliedern der Nation die möglich grösste Unabhängigkeit gegenüber der Executivgewalt des Staates, wie in anderen Dingen, so auch in der Formation der bewaffneten Macht des Landes.

Die Niederlassung der Türken im Bereiche unseres Landes änderte nichts an den Principien des ungarischen Landesvertheidi-

gungs-Systems: nur durch die Umstände erlitt es einige äusserliche Modificationen. — Die Gesetze König Sigmunds vom Jahre 1433 werden auch in dieser Periode noch als grundlegend angeführt. Aber die Noth änderte sie der äusseren Form nach.

Im ungarischen Heere musste, wie wir wissen, zuerst das Banderium des Königs ausrücken. Darauf folgten die Sold beziehenden königlichen Dienstleute, die Banderien der siebenbürgischen Woiwoden und der Bane. Wenn diese gegen den Feind nicht genügten, folgten die Banderien der Prälaten, die man gleichsam als Official-Banderien betrachten konnte, indem sie aus dem vom Volke des Landes gezahlten Zehnten errichtet wurden. Diese bildeten den Kern und die erste Gefechtslinie des ungarischen Heeres. Erst wenn diese Banderien sich als ungenügend erwiesen hatten, wurden die Adeligen aufgerufen, dass sie und die im Verhältnisse ihrer Güter auf sie entfallende Anzahl Soldaten unter persönlicher Führung des Königs in den Kampf ziehen und ein oder zwei Monate im Lager dienen mögen. Dies war die Comitats-Miliz, die auf den Adeligen im Verhältnisse seiner Bauernsessionen ausgeworfen wurde. Diese Miliz hatte unter der Comitatsfahne und unter dem vom Comitat gewählten Hauptmanne ins Feld zu rücken.

Vor der Schlacht von Mohács bestand das Banderialsystem dem Wesen wie dem Namen nach noch aufrecht, doch schon mit einigen Modificationen. Das Verderben des Banderial-Systems begann von oben her. Die Einkünfte des Königs waren unter den Jagellonen, das heisst unter Wladislaw und Ludwig II., beinahe gänzlich versiegt. Die königlichen Güter waren verpfändet, es fehlten die Mittel, um ein beträchtlicheres königliches Banderium zu unterhalten, und was damit zusammenhing: der König vermochte nicht mit seinen eigenen Söldnern die Grenzfestungen gegen die Türken zu vertheidigen. Aber auch die Official-Banderien bezahlte man nicht pünktlich, die jetzt die wichtigeren Grenzfestungen zu vertheidigen hatten.

Ganz besonders vortheilhaft erschien die Aufstellung der bischöflichen Banderien, die sich aus dem Zehnten selbst erhielten. Der Erzbischof von Gran hielt 800, der von Erlau ebenfalls 800 Bewaffnete, und die Geistlichkeit hatte nach einem Ausweise * im Jahre 1505 zusammen nahe an 7000 Reiter aufzustellen. Im Ausweise vom Jahre 1505 ist nicht in Zahlen angegeben, wie viel Soldaten ein jeder «Fahnenherr» aufzustellen hatte, nur so viel sehen wir, dass es schon

* Suppl. ad Vest. Comit. Bd. II, S. 326.

Sitte war, denjenigen nicht unter die Banderial-Barone zu zählen, der 50 Mann (den achten Theil des aus 400 Mann bestehenden Banderiums) nicht ins Feld zu stellen vermochte. Doch konnte auch aus diesen eine beträchtliche Macht zusammengebracht werden.

Allerdings hielten auch während des langen Friedens die Prälaten und einige Magnaten eine grosse Anzahl von Kriegern aus den Einkünften ihrer Güter, aber nicht zur Verwendung im Felde, sondern als Schaustellung. In Ofen herrschte eine besondere Gattung von Luxus, nämlich die, dass ein Thomas Bakács und die übrigen Erzbischöfe mit einem fürstlichen und das königliche weit überstrahlenden Gefolge erschienen, und dass die Szapolyai's und Perényi's mit ihnen wetteiferten. Zwar gab es einzelne opferwillige Prälaten und Magnaten, wie Emerich Perényi und der Erzbischof von Kalocsa; aber auf jene Grossthuerei bezieht sich wahrscheinlich ein Gesetzartikel des Bácser Landtages vom Jahre 1518, welcher verordnet: die königlichen Oberdienstleute, die Banderial-Barone und die Geistlichen sollen die ihren Gütern entsprechenden Truppen für die Grenzfestungen bereit halten, *damit sie ihre Bewaffneten nicht umsonst zu halten scheinen.*

Die aufgezählten Banderial-Truppen waren also im Jahre 1518 nur die *Reserve*, die man im Falle der Bedrohung irgend einer Festung ins Feld zu stellen hatte. Derselbe Gesetzartikel überlässt die Bewachung der Grenzen den königlichen und den Official-Banderien, und verpflichtet endlich die Prälaten, dass sie die nach dem Zehnten und nach ihren Gütern auf sie entfallende Truppenzahl in den Grenzfestungen bereit halten.

Die Hauptvertheidigungskraft des Landes bestand in den Bewaffneten der Magnaten und namentlich der Prälaten. In den Zeiten vor der Schlacht von Mohács that das Land Alles, um diese Wehrkraft in gutem Stande zu erhalten. So verordnet im Jahre 1521 ein Gesetz-Artikel, dass der Baron und jeder Adelige, der selbst Soldaten anführt, (und daher nicht unter der Comitatsfahne zu dienen hat), die gewohnte Anzahl von Bewaffneten halten solle; ja auch noch mehr, — das Aerar werde diese Soldaten bezahlen. Denn während, wie wir aus diesem Artikel ersehen, einzelne Magnaten übermässig viel Soldaten hielten, vernachlässigte der grössere Theil die Pflicht des Bereitseins für den Kampf.*

* 21. G.-A. Ne Barones . . . qui gentes *per se* tenere solebant, gentibus suis aut *destituti* aut excercitium belli praetermisisse videantur. etc.

Auch in anderer Beziehung ist der Gesetzartikel, welcher im Jahre 1521 von den bischöflichen Banderien handelt, wichtig; — denn schon hier zeigt sich eine beträchtliche Umwandlung in Bezug auf die Miliz, ja auch auf die Besitzverhältnisse der Geistlichkeit. Der betreffende Gesetzartikel ist der 34., er lautet:

«Da mehrere grosse Kirchendiöcesen in Vacanz gerathen sind und keinen Prälaten haben, der Banderien halten könnte, so übergebe und vertheile Seine Majestät die kirchlichen Einkünfte (beneficia) an verdienstvolle (weltliche) Männer und Adelige, die Banderien halten und mit diesen Banderien die Grenzfestungen besetzen sollen.»

Dieser Gesetzartikel giebt in Bezug auf die ganze darauf folgende Periode in vieler Beziehung die deutliche Erklärung zahlreicher, sonst unverständlicher Erscheinungen. Er zeigt, auf welche Weise nach der Schlacht von Mohács die kirchlichen Güter in die Hände von Weltlichen kamen. — Auch für die Religionsangelegenheiten ist dieser Gesetzartikel von grosser Bedeutung Er wurde auch in Anwendung gebracht und hat sich in späteren Zeiten zu einer wichtigen Modification im Landesvertheidigungs-System ausgewachsen. Hier lege ich nur darauf Gewicht, dass, wie wir neuerdings sehen, zur Vertheidigung der Grenzen die bischöflichen Banderien verwendet wurden. — Auch das königliche Banderium wurde in die Grenzfestungen commandirt.

Die nach der «Porten»-Zahl vom niederen Adel auszustellenden Truppen kamen damals in der Vertheidigung der Grenzfestungen noch nicht einmal als Reserve in Betracht. Diese hatten nur bei den persönlichen Insurrectionen zu dienen.

Von den Gesetzen von 1521 erwähne ich schliesslich nur noch jenes, welches zur Anführung der Comitatstruppen die Ernennung von Hauptleuten und für das Land von zwei Ober-Hauptleuten verfügte. Auch diese Verfügung ist, sowohl für die Comitats-, als für die Landes-Hauptleute, in den Zeiten nach der Schlacht von Mohács in Gebrauch gewesen. Zu den nach 1526 im System der Landesvertheidigung eingetretenen Veränderungen war zum Theil schon vorher der Grund gelegt worden. Die Umgestaltung ging auch nachher, bis 1541, vor sich; aber erst mit diesem letzteren Jahre wird sie vollkommen, denn um diese Zeit lässt sich der Türke im Herzen des Landes nieder.

Die Banderien geriethen in dieser Zeit völlig in Auflösung, — nicht einmal der Name kommt mehr vor, mit Ausnahme zweier Fälle. Eine Zeit lang nämlich wollten die Stände die Witwe Ludwigs II., Maria,

verpflichten, dass sie nach ihren beträchtlichen, ihr selbst während ihres Aufenthaltes im Auslande zugehörigen Gütern in Ungarn ein «Banderium der Königin» halte. Der zweite Fall, in welchem von Banderien die Rede ist, betrifft das Banderium des Banus von Croatien, welches auch in späteren Zeiten bestehen blieb. — Von den übrigen Official-Banderien konnte nicht einmal mehr die Rede sein. Bei der Zweitheilung des Landes fielen von den vier Official-Banderien drei auf das den Szapolyai's zugehörige Territorium: das des Woiwoden von Siebenbürgen, das des Székler-Grafen und das des temescher Banus. Es ist bekannt, dass Temesvár zuerst Szapolyai, später, und nur auf kurze Zeit, Ferdinand gehörte, bis der Türke es 1552 von Ferdinands Hauptmann, Losonczy, eroberte. So blieb nur des croatischen Banus' Official-Banderium auf Ferdinands und seiner Nachfolger Seite. Selbst das königliche Banderium konnte nur zur Noth aufgestellt werden, ebenfalls wegen der Zweitheilung des Landes. In einem Gesetzartikel lesen wir, dass, da einen beträchtlichen Theil des Landes der Türke besitzt, die Einkünfte eines nicht geringen Theiles die verwittwete Königin Maria bezieht, und endlich ebenfalls ein Theil im Besitze von Szapolyai's Sohn ist, so sei von den königlichen Gütern für Ferdinand wenig geblieben. *

Die Banderien der Geistlichkeit hätten schon ihrem Wesen nach eher bestehen bleiben können; sie wurden aber äusserlich umgewandelt.

Ich erwähnte schon, dass noch vor der Schlacht von Mohács die in Erledigung gekommenen Bisthümer in die Hände von Weltlichen gegeben werden. Sozusagen die letzten Helden der ungarischen Geistlichkeit fielen in grosser Anzahl bei Mohács, ihre Pflicht gegen das Vaterland erfüllend. Nach der Schlacht von Mohács war es im Geiste des Gesetzes von 1521, dass die geistlichen Güter zum grossen Theil in die Hände weltlicher Gewalthaber geriethen. Im Wettstreite der beiden Könige wechseln wie andere, so auch die geistlichen Besitzungen häufig ihren Herrn. Ja die bischöflichen Güter dienten den Gegenkönigen als sehr geeignete Lockspeise, um aus dem Feindeslager Anhänger herüberzulocken. Man gab, nahm und eroberte die bischöflichen Besitzungen. Für jeden mächtigen Herrn fand sich ein Antheil, ja beinahe sogar für den halbtürkischen Gritti. Hieronymus Laski schmeichelt in Constantinopel mit dem Besitze eines Bisthums diesem

* VII. Gesetzartikel vom Jahre 1547.

Sklaven des Sultans, dem nur der «Ali»- oder «Ibrahim»-Name fehlte, um als echter Mohamedaner gelten zu können. Natürlich betrachtete sowohl Szapolyai's, als Ferdinands Partei denjenigen Besitz bischöflicher Güter, welchen des Gegenkönigs Schenkung sanctionirte, als Usurpation. Aber in jenen stürmischen Zeiten mochte es sogar des Rechtsgrundes überhaupt entbehrendes Besitzthum geben, und auch solche Fälle mögen unter jenen gewesen sein, derer unser Gesetzbuch gedenkt, wenn es von der Befreiung der bischöflichen Güter aus den Händen weltlicher Usurpatoren spricht.

Manche neigen zu der Ansicht, dass bei uns bei der Ausbreitung des Protestantismus ein Hauptfactor die Habsucht gewesen sei, mit welcher die Söhne der ungarischen Nation der bischöflichen Güter begehrten. — Die Behauptung enthält einen grossen Anachronismus. Nicht in Ungarn geschah dies, sondern gegen ein paar andere Länder Europa's könnte man dies mit einigen schwachen Gründen vorbringen. — In Ungarn ist, mit Ausnahme der siebenbürgischen Theile, auch nicht einmal der Schatten von etwas Aehnlichem zu sehen. Bei uns beschliesst die Gesetzgebung von 1521, dass die Güter der Bisthümer den Weltlichen gegeben werden sollen zu Nutz und Frommen der Landesvertheidigung. Der Staat nimmt die bischöflichen Güter in Beschlag, und die weltlichen Herren waren von Rechtswegen nur die Empfänger der Schenkungen des Staates. Dem Reichstag von 1521 fiel es gar nicht ein, mit diesem Beschlusse dem Protestantismus zu dienen, denn dieselbe Corporation spricht das entsetzliche Urtheil aus: «Luther's Anhänger sollen verbrannt werden.» Die Religionssache hatte also an der Schaffung jenes Gesetzartikels gar keinen Antheil. Einziger Gesichtspunkt war die Vertheidigung des Landes, deren Kraft zu einem grossen Theile in dem Contingente der Geistlichen lag. — Es war im Interesse jener weltlichen Herren, die bischöfliche Herrschaften besassen und den Zehnten der Geistlichkeit erhoben, nicht zuzugeben, dass dieselben vom Volke willkürlich mit Beschlag belegt würden. Die theilweise Vergeudung jener beträchtlichen Güter geschah auf anderem Wege, nicht durch die Neigung des Volkes zu einer religiösen Spaltung. Jene Magnaten, die sich in die bischöflichen Burgen hinein setzten, vergaben den Zehnten in Pacht und vertheilten die Güter als Sold an ihre Soldaten. Mit einem Worte, auch die Zersplitterung und Vergeudung wurde durch den militärischen, nicht aber durch den religiösen Zustand des Landes herbeigeführt. Ein Theil der geistlichen Banderien schmolz nicht durch die ungarischen Weltlichen,

sondern durch die türkische Eroberung herunter, — und insbesondere das Banderium des Erzbischofs von Gran. So lange der Türke Gran nicht erobert hatte, hatte der Primas 130,000 Gulden Jahreseinkommen. Darnach hat er kaum über 50,000 Gulden.* — Der Erzbischof von Gran konnte auch nicht mehr zwei ganze Banderien erhalten. Nicht einmal *ein* ganzes mehr, sondern nach Neuhäusel legte er eine Besatzung von 2 bis 300 Mann.

Indem die königlichen, die Official- und die bischöflichen Banderien auf solche Weise zu Grunde gegangen oder umgewandelt waren, so blieb nichts Anderes übrig, als die Banderien jener privilegirten Familien, unter denen auch vordem nur wenige ein ganzes Fähnlein, das heisst 400 oder 500 Reiter aufstellten. — Die Privat-Banderialherren, die während der vorhergehenden Periode sozusagen die Mittelclasse der militärischen Hierarchie des Landes gebildet hatten, und in zweiter, dritter Reihe oder in Reserve standen, gelangten jetzt auf einmal in die erste Reihe und in die vornehmste Rangordnung.

Aehnliches lässt sich auch von den Festungen sagen. Um die Zeit, da Ofen türkisch wurde, das heisst um 1541, gab es kaum eine Burg, die nicht Privatbesitz der hervorragenderen Familien gewesen wäre, oder die man nicht dafür gehalten hätte. Die Burgen der Valentin Török, Peter Perényi, der Bebek und Nádasdy standen in erster Linie als Schild da gegen die türkische Eroberung. Auch ein grosser Theil der bischöflichen Burgen war sammt den Zehnten und Besitzthümern zumeist in den Händen von Weltlichen, die mit ihrem Privat-Eigenthum nicht freier schalteten, wie mit dem der Bisthümer. Eine Ausnahme macht auch hier fast nur Croatien, wo, auf Bitten der croatischen Herren, noch vor der Schlacht von Mohács, zu Lebzeiten Ludwig des Zweiten, Ferdinands Söldner mehrere Festungen besetzten. Königliche Festungen gab es in den ersten Jahren nach 1541 so wenige als königliche Besitzungen. Nur nach und nach ging die Umwandlung der Privat- und bischöflichen Burgen in Landesfestungen vor sich.

Die Einzelgeschichte dieser Umwandlung übersteigt den Umfang dieses Werkes. Es genüge, ein oder zwei Beispiele anzuführen.

Stadt und Festung Fünfkirchen gehörten dem Bischof von Fünfkirchen, den man zu Szapolyai's Zeit Johann Eszéki nannte. Als dieser Anhänger Szapolyai's gestorben war, betraute Königin Isabella in dem

* Venetianischer Gesandten-Bericht von 1563. Unter Petrovitsch' Handschriften in der Akademie-Bibliothek.

erledigten Bisthum einen trefflichen weltlichen Kriegsmann, Simon Athinai, mit der Vertheidigung der Festung. Dieser aber verliess eines Familienunglückes halber Fünfkirchen und bewirkte die Ernennung Stanislaus' von Váralya zum Bischof von Fünfkirchen. Dieser Bischof Stanislaus ist es, der 1543 diese hervorragende Stadt des Landes Soliman als leichte Beute überlässt. Fünfkirchen hatte keine Zeit, sich zur Landesfestung Ferdinands umzuwandeln.

Eine in der Nähe gelegene hervorragende Festung war Szigetvár. Dieses gehörte früher dem Valentin Török. Nachdem aber Fünfkirchen gefallen war und der Türke in jener Gegend hauptsächlich Szigetvár bedrohte, übergaben letzteres Valentin Török's Söhne Ferdinand zur Vertheidigung, — und so wurde Szigetvár zur Landesfestung, deren Hauptmann, Markus Horvát, — zugleich Obergespan von Baranya — dieselbe 1556 ruhmvoll gegen den Türken vertheidigte, und unter deren Mauern zehn Jahre später Soliman seine Eroberungen und sein Leben beschloss. Bis zum Verluste von Szigetvár gehörte Kanizsa der Familie Nádasdy; Thomas Nádasdy hatte es mit seiner Frau, Ursula von Kanizsa, als Mitgift erhalten. Nach Szigetvárs Verlust übergibt die Familie, im Tausch für andere Besitzthümer, das den türkischen Angriffen in erster Linie ausgesetzte Kanizsa dem Könige zur Vertheidigung. — Von den bischöflichen Festungen war auch Erlau in Privathände gerathen. 1544 versammeln sich die Herren der oberen Comitate aus eigenem Antriebe in Sajó-Szent-Péter und beschliessen, dass alle diejenigen unter ihnen, die von dem Zehnten des Erlauer Bisthums etwas besitzen, dasselbe zur Befestigung und Instandhaltung der Festung Erlau zurückerstatten. Jede diesbezügliche Schenkung oder Rechtsanwartschaft erklären sie für ungiltig. Die Zehnten sollen den zu diesem Zwecke für die Instandhaltung der Festung ernannten königlichen Commissären übergeben werden. *

Die Festung blieb indessen in den Händen der Perényi's, und noch 1549 halten sie Thomas Varkocs darin als Hauptmann. Erst in diesem letzteren Jahre übergeben sie dieselbe dem General Ferdinands, Salm. Der König ernennt Franz Zay zum Festungscommandanten und den Kanzler Nikolaus Oláh zum Bischof. Nicht lange darauf werden der berühmte Stephan Dobó und Stephan Mecskei die Hauptleute von Erlau, die ihre Namen durch Erlau's heldenmüthige Vertheidigung verewigt haben.

* Suppl ad Vest. Comit. III. 87.

1557 wird nach Franz Ujlaki's Tode Anton Verancsics Bischof von Erlau. Die Bewachung der Festung Erlau und die Verwaltung des bischöflichen Vermögens wird den Befehlen zweier Festungscommandanten anvertraut.

Jetzt ist zwischen König und Bischof schon ein Vertrag vorhanden, in dessen Sinne der Bischof den weltlichen Angelegenheiten seines Besitzthums entsagt und nur seine kirchliche Jurisdiction behält. Von seinen Einkünften bleibt nur ein Drittel in den Händen des Bischofs, zwei Drittel werden auf die Festung Erlau verwendet. Später, im Jahre 1564, leitet die weltlichen Angelegenheiten, die Vertheidigung der Festung, sowie die Verwaltung der Güter ganz der Erlauer Hauptmann Kaspar Mágocsi; ja der Bischof überträgt sogar die Obergespanschaft der Comitate Borsod und Heves auf Mágocsi, der sich hingegen verpflichtet, dass er sich in die kirchlichen Angelegenheiten nicht einmischt, in Religionssachen das Patronatsrecht dem Bischof überlässt und endlich keine protestantischen Pfarrer auf den Gütern des Bischofs duldet. Bei solcher Anordnung wird die Säcularisirung der bischöflichen Güter noch ein Hemmniss für die Ausbreitung des Protestantismus. Der Bischof konnte ganz den kirchlichen Angelegenheiten leben, und hatte sich nicht zu beklagen, wie später Verancz, als er Erzbischof von Gran wurde, dass die Verwaltung seiner Güter und die Vertheidigung von Neuhäusel, die zu seinen erzbischöflichen Pflichten gehöre, seine ganze Zeit und Aufmerksamkeit in Anspruch nähmen. Kaspar Mágocsi erhält Erlau und die dazu gehörige Festung Szarvaskő mit nur zwei Dritteln der Erlauer Einkünfte. Aber ausserdem werden auch noch andere grosse Festungen aus diesen Zehnten verproviantirt. König Maximilian schreibt: «die Grenzplätze von Sáros, Kaschau, Szendrő, Szathmár und andere, in denen wir Besatzung halten, können von nirgends anders her mit Proviant versehen werden, als aus dem Zehnten von Erlau.»* Die Intacthaltung der Einkünfte des Bisthums lag im Interesse des Hauptmanns; eine gewisse Zertheilung derselben ist aber schon im Vertrage enthalten, indem zur Erhaltung der aufgezählten Festungen je eine besondere Anzahl von Dörfern aus dem bischöflichen Besitz herausgerissen werden musste. — Damit für Erlau's Vertheidigung auch nach jenen Ausscheidungen gesorgt sei, weist indessen Maximilian der Festung Erlau zum Theil die königlichen Einkünfte von Jazygien und

* Monumenta Hung. Hist. «Scriptores» Bd. VI, S. 344—354.

Kumanien an, die vordem zur Rechnungskanzlei der Festung Ofen gehört hatten, sowie auch die Einkünfte einiger anderer Territorien. Die obigen Einkünfte wurden zur Erhaltung und Verproviantirung der Festung verwendet, und nur theilweise zur Bezahlung der Festungssoldaten. Diese Bezahlung geschah aus der Landessteuer, monatlich, und durch Vermittlung der königlichen Cassiere.

Die Privat- und bischöflichen Burgen wurden also allmählich zu königlichen. Zu Anfang der türkischen Niederlassung waren diese aber noch wenig zahlreich. Eigenthümer der Festungen waren grösstentheils die Magnaten, die mit ihren eigenen Leuten und eigenem Gelde gegen die Türken kämpften.

Dass die Official-Banderien verschwanden, die bischöflichen den Weltlichen zufielen, und so die Hauptmasse der Vertheidigungskraft aus den Magnaten bestand, war noch kein so wichtiger Umstand als jener andere, *dass die ganze Vertheidigungskraft des Landes localisirt wurde*. Nach der Eroberung Ofens im Jahre 1541 hatte sich der Türke dauernd in den von ihm eroberten kleineren und grösseren befestigten Plätzen des Landes niedergelassen. Die ungarische bewaffnete Macht war demnach gezwungen, in den Festungen der Grenze ebenfalls beständig Lager zu halten. In Folge der türkischen Raubzüge hatten noch vor der Niederlassung der Türken die Privatgrundbesitzer nicht nur ihre alten Burgen befestigt, sondern an exponirten Stellen, wie jenseits der Donau auch neue, kleinere und grössere Befestigungen errichtet. Eine Art der kleineren Befestigungen war diejenige, die sie in der Weise der der heutigen Kriegskunst unter dem Namen «Blockhaus» bekannten Befestigungen errichteten. Ein tiefer Graben, innerhalb desselben eine starke, doppelte Pallisaden-Mauer, deren Zwischenraum mit Erde ausgefüllt wurde. Dies nannte man damals «palánk», «párkány», «castellum». Manche derselben waren an den Ecken mit Thürmen versehen und gewannen eine solche Ausdehnung, dass man sie Festungen nennen konnte. In diesem Style war anfänglich das später zur Bedeutung ersten Ranges gelangte Schabatz errichtet. Man kann nicht entscheiden, lernte es der Ungar vom Türken oder umgekehrt; gewiss ist, dass es in unserem Lande «Palanken» in grosser Anzahl gab, sowohl auf unserer wie auf türkischer Seite, und dass sie mit 30—40, manchmal mit 100 Mann besetzt, den Grenzfestungen gewöhnlich als eine Art Vorposten dienten. Gegen kleinere Plänkeleien waren sie hinlänglich stark und leisteten grosse Dienste bei den in Friedenszeiten unternommenen Raubzügen. Denn in Friedenszeiten war es

meist nicht üblich mit Kanonen auszuziehen, und dieses war der Hauptunterschied zwischen Gefechten im Friedens- und im Kriegszustande.

Indem die zum Soldatenhalten verpflichteten Magnaten des Landes grossentheils gezwungen waren, ihre bewaffneten Knechte in ihre grösseren und kleineren Befestigungen zu vertheilen, so verwirrte sich schon hiedurch der bestimmte Begriff des «Banderiums», der immer eine gewisse bestimmte Zahl von Reitern ausgemacht hatte: entweder 400 Mann, oder die Hälfte, ein Viertel oder ein Achtel davon. Bei den Feldtruppen konnten diese runden Zahlen bestehen, aber bei der Festungsvertheidigung nicht: die Zahl der Soldaten musste den Bedürfnissen der Festung angepasst werden. Hier war bei den localen Verhältnissen ein Banderium zu wenig, anderswo schon ein halbes zu viel. Uebrigens hatte schon die allgemeine Lage die strengen Regeln in Bezug auf die zu haltenden Soldaten ausser Uebung gebracht. Der Magnat, dessen Besitzthum den Räubereien der Türken sehr ausgesetzt war, wie jenseits der Donau ein Thomas Nádasdy, ein Batthyány, hielt ohne Zweifel mehr Bewaffnete als das Land verlangte, während einer aus dem Pressburger, Oedenburger, Trentschiner Comitat nicht einmal so viele bereit hielt, als er verpflichtet war. Daher in unseren Gesetzen jene beiden Verordnungen entgegengesetzter Richtung, deren eine anordnet, dass die Herren ihr Contingent aufstellen und bereit halten sollen, während die andere verbietet, mehr Bewaffnete aufzustellen, als ihre Einkünfte erlauben.

Mit der Localisirung der Truppen war auch das zur Kriegführung gehörige Finanz- und Verpflegswesen localisirt. Indem der Magnat den Sitz seiner Herrschaft in eine Befestigung umwandelte, wurde die Festung oder die Palanke für die umliegende Herrschaft Scheune, Getreidekammer und Keller, welch' letzterer gewöhnlich unter den Mauern sich befand. Der Befehlshaber der Festungstrabanten war Verwalter (præfectus) der Besitzung, der Verpflegungscommissär der Truppen war der herrschaftliche Hofrichter (lateinisch: provisor). Hieher lieferten die Grundbauern die grundherrlichen Geld- und Naturalien-Abgaben, und einen grossen Theil des Robots nahm die zur Armirung und Instandhaltung der Festung erforderliche Arbeit in Anspruch, wodurch dem Landbau viel Kräfte entzogen wurden, so dass die Bauernschaft darüber häufig zu Grunde ging.

Interessant schildert im Jahre 1559 der Befehlshaber von Kanizsa und Oberverwalter der Thomas Nádasdy gehörenden Kanizsaer Herrschaft die Lage eines solchen Befehlshabers, wenn er schreibt:

«Ich habe allen Abgang an Gut und Wild meines gnädigen Herrn aufgezählt Es fällt mir schwer, mich vor einer der beiden Beschuldigungen zu retten. Wenn ich das Haus meines gnädigen Herrn (d. i. die Festung) baue, so ist das den armen Leuten (den Leibeigenen) entgegen, von denen endlich Klagen gegen mich ausgegangen sind, weshalb zu befürchten ist, dass sie mir zuletzt den Namen eines «Zerstörers» beilegen. Wenn ich aber nicht baue, so werde ich an Leben und Ehre abnehmen und darüber von meinem gnädigen Herrn (Nádasdy) den Namen eines unnützen und lässigen Dieners erhalten.» *

In Bezug auf die Festungsarbeit der Leibeigenen übte auch die Gesetzgebung Nachsicht. Der 11. Artikel vom Jahre 1553 verordnet, dass der Leibeigene dem Grundherrn 40 Tage dienen solle. Im Falle aber, dass die Arbeit zur Ausbesserung der Festung nöthig ist, so möge es den Leibeigenen nicht verdriessen, auch mehr zu dienen. Man sieht, dass um diese Zeit die Festungsarbeit selbst vom Gesetz noch nicht als regelmässiger Taglohn betrachtet wird, und dieses selbst bestimmt noch nicht die diesbezügliche Schuldigkeit der armen Leute.

Wir sahen an dem Beispiele Erlau's, dass nicht nur die Privatburgen, sondern auch die einigermassen zu Landesfestungen gewordenen, auf die zu ihnen gehörigen Besitzthümer gewiesen wurden, und dass Bauarbeit, Verproviantirung und theilweise auch der Sold der Besatzung localisirte Einkünfte waren, dermassen, dass gerade in Erlau selbst die Munition theilweise aus dem Zehnten des Bisthums bestritten wurde. Im Jahre 1564 wird die Stadt Debrezin verpflichtet, ihre Schuldigkeit gegen das Bisthum in nach Erlau zu lieferndem Salpeter abzutragen.

Diese Localisirung der Einkunftsquellen hatte Aehnlichkeit mit dem türkischen Lehenssystem, und die gleichzeitigen ungarischen Festungsleute hatten dies sehr bald dermassen wahrgenommen, dass die Festungscommandanten nach der Art der Türken den Grenzsoldaten an Stelle des Soldes die Einkünfte einzelner Dörfer anwiesen, indem sie sogar den türkischen Lehensausdruck beibehielten. Ein Gesetzartikel von 1553 verordnet: «Die Soldaten des Königs sollen die Dörfer und Städte nicht unter sich vertheilen als ihr «timár», wie die Türken pflegen, und sollen sie nicht nach Willkür besitzen.» ** Die Hauptleute des Königs nahmen ausserdem häufig auch die nicht zur

* Ungarische Brief-Sammlung, mitgetheilt von Augustin Szalay, I. Bd., S. 307.

** Corpus Juris 1. G.-Art., 3. §. v. J. 1553.

Festung gehörige Leibeigenschaft für sich in Anspruch, wie häufige Klagen beweisen, und trieben auch die Leibeigenen Anderer zu unentgeltlicher Arbeit an den königlichen Festungen. Die anderen Punkte des soeben genannten Gesetzartikels sind: die Hauptleute des Königs sollen die Leibeigenen nicht zu unentgeltlicher Arbeit an den Festungen treiben, sonst geht das Land an der Verarmung des Volkes zu Grunde. Ferner wird verordnet, dass die Soldaten des Königs das Volk nicht so entsetzlich drücken sollen, wie die Stände geklagt haben, und dass sie dem Volke ohne Entgelt nichts wegnehmen sollen. Der Taglohn des zur Festungsarbeit verwendeten Leibeigenen sei ebensoviel, als derzeit der Taglohn in Wien betrage.

Dass sich gegen die königliche Miliz grössere Klagen richteten, als gegen die in den Festungen der Privaten befindlichen Trabanten, ist natürlich. Dem Privatbesitzer schrieb sein eigenes ökonomisches Interesse die Schonung seiner Leibeigenen vor. Umso weniger schonten die Privathauptleute häufig das Eigenthum Fremder, und aus ihren Truppen rekrutirten sich mit der Zeit die meisten Räuber.

Den Missbrauch mit der unentgeltlichen Festungsarbeit konnte, wie es scheint, keinerlei Verbot abschaffen. In dem ewigen Kriegszustande wurde leicht das Princip herrschend: «Noth bricht Eisen», * die Sache wurde daher wenigstens regulirt. Die unentgeltliche Arbeit wurde nicht verboten, sondern in bestimmtem Verhältniss auf das Volk ausgeworfen. Die Stände bestimmten auf jedem Reichstage, zu welcher Festung ein jedes Comitat unentgeltliche Arbeit zu leisten habe.

1556 geschieht es zum erstenmal, dass die an den Festungen zu leistende Arbeit von Gesetzeswegen auf die Leibeigenen ausgeworfen wird, theils in Geld, theils in Arbeit. Jeder Adelige zahlt nach je einem Leibeigenen 50 Denare, und stellt ausserdem nach je hundert Leibeigenen vier bespannte Wägen, welche gegen Bezahlung drei Tage lang zu dienen haben. Von dieser Verpflichtung wurden die Leibeigenen einzelner Magnaten und Bischöfe ausgenommen, welche bei einer bedeutenderen Burg ihrer Herren ihre Schuldigkeit abzudienen hatten. Andererseits werden die erwähnten unentgeltlichen Landesarbeiten an einzelnen Privatburgen, wie Kanizsa, anbefohlen. Im folgenden, 1557er Jahr ist die Auswerfung der unentgeltlichen Arbeit schon einfacher. Der Leibeigene hat ohne allen Lohn jährlich an sechs aufeinander folgenden Tagen zu dienen. Für die Durchführung der unentgeltlichen Arbeit

* Im Ungarischen wörtlich: Noth bricht das Gesetz. — Der Uebers.

werden die Vicegespane des Comitats streng verantwortlich gemacht. — Erst 1559 aber bestimmt man genauer, an welche Festung ein jedes Comitat die unentgeltliche Arbeit zu leisten habe. So haben nach Erlau zu dienen: ganz Borsod, ganz Heves und zwei Bezirke von Neograd.

Die Zahl der Frohntage wechselte mit der Zeit, aber die Vorschrift verblieb ständig während der ganzen Zeit der Türkenherrschaft. Die Willkür der Burghauptleute wurde auf dieser Seite gebrochen, und die Comitatsbehörde nahm diese Sorge auf sich. Immer aber blieb das Princip aufrecht, dass in den Festungen die zunächst liegenden Comitate zu dienen hatten, — und, der Natur der Dinge entsprechend, blieb auch in dieser Gattung der Landes-Kriegshilfe die Localisirung bestehen.

Was die in den Festungen als Garnison dienende Mannschaft betrifft, so half die ungarische Gesetzgebung durch Auswerfung einer Landessteuer dem mangelnden königlichen Besitz ab (denn königliche Festungen und Besitzthümer gab es anfangs nur wenige), — und war hierin auch nicht karg, insbesondere seit der Niederlassung der Türken. Die königliche Steuer betrug regelmässig schon seit der Zeit Ludwigs des Grossen den fünften Theil eines Guldens, und der König hatte damit die Bedürfnisse des Staates zu bestreiten. Mit den Türkenkriegen kam aber noch eine andere Steuer in Aufnahme, die man ebenfalls von jedem Bauerngrundstück, der sogenannten porta, erhob. Nach der Niederlassung der Türken wechselte auch diese Steuer je nach dem Bedürfnisse, betrug aber von 1541 bis 1590 gewöhnlich zwei Gulden. In Bezug auf Besteuerung war es schon vorher üblich und ist es in der genannten Periode zur Regel geworden, dass die Adeligen im Verhältnisse ihrer Besitzungen auch sich selbst besteuerten. Da der Schlüssel des Besitzthums in jener Zeit nicht die Ausdehnung des Grundbesitzes, sondern die Zahl der Leibeigenen war, so wird auch die Steuer der Adeligen nach der Zahl der Bauern-Sessionen ausgeworfen. Aber keineswegs hatten *die Bauern* die Steuer der Adeligen zu bezahlen; denn das Gesetz bestimmt klar und ausdrücklich, dass die Adeligen dieselbe «aus ihrem eigenen Beutel» bezahlen sollen. Der König hatte aus diesen Einkünften die Grenzfestungen zu erhalten und seine Söldner zu bezahlen. Für diesen Zweck hatte er auch seine Einkünfte aus den Bergwerken und Dreissigst (Zoll-) ämtern zu verwenden, welch' letztere 1557, laut Bericht des venezianischen Gesandten, 350,000 Gulden ergaben; hierzu gerechnet die aus den Portal-Steuern der Comitate regelmässig einlaufenden 50,000 Gulden (was 25,000 Porten entsprach), so

betrug *das gesammte Einkommen* 400,000 Gulden. Ein anderer von 1563 datirter, ebenfalls venezianischer Gesandtschaftsbericht schätzt die Einkünfte der königlich ungarischen Kammer auf ungefähr 530,000 Gulden. * Dass die Behauptung des venezianischen Gesandten, wonach von den Porten nur 50,000 Gulden eingeflossen seien, nicht unbegründet ist, beweist jener Ausweis der Porten, den wir in Kovacsics' Sammlung finden. Im Durchschnitt können wir um die genannte Zeit, da die beiden venezianischen Gesandtenberichte verfasst wurden, in den 21 Comitaten (Warasdin, Agram und Kőrös hinzugerechnet) die Zahl der Porten in der That auf etwa 25,000 veranschlagen. ** — Wenn wir von den Einnahmen nur schwer andere als beiläufige Zahlen mittheilen können, so ist es noch schwieriger über die *Ausgaben* Daten zu liefern. Nach dem Berichte des venezianischen Gesandten von 1557 musste der König zur Vertheidigung der Grenzen 12,000 Mann unterhalten. — Wir wissen, dass zu jenen Zeiten ein Reiter an Sold jährlich zusammen 36 Gulden, ein Fusssoldat 24 Gulden erhielt; wenn wir das Tuch hinzurechnen, so können wir im Durchschnitt den Lohn des Infanteristen auf 30 Gulden, den des Reiters auf 42 Gulden ansetzen. Nehmen wir 8000 Reiter und 4000 Fusssoldaten an (denn die Reiter pflegten in grösserer Anzahl zu sein), so beläuft sich der Sold auf etwa 450,000 Gulden, was die 500,000 übersteigenden Einkünfte decken konnten. Aber derselbe venezianische Gesandte schreibt, dass der König regelmässig nicht einmal die Hälfte jener Söldner hält, und die aus dem Lande gezogenen Einkünfte doch nicht genügen. Nach dem Gesandtenbericht von 1563 kommen die ungarischen Garnisonen und Truppen jährlich auf 900,000 Gulden zu stehen. Der König bezahlt die Soldaten nicht pünktlich, hat immer Nachträge zu decken, und muss sich häufig durch Anleihen zu 20 Percent helfen. Der Gesandte fügt aber hinzu, dass die Gelder sehr unordentlich manipulirt werden. Der venezianische Gesandte erwähnt ferner die Unzufriedenheit, welche unter den Ungarn darüber herrscht, dass die Regierung der Vertheidigung des Landes nicht hinreichende Sorgfalt zuwende. Wir lesen im 41. Gesetzartikel vom Jahre 1545: «Da die votirte Kriegssteuer (subsidium) nicht genug ist für die Erhaltung der Grenzfestungen, so

* Aus Petrovics' Handschriften in der Akademie-Bibliothek. Berichte von Soriano und Gio Michele.

** Suppl. ad Vest. Comit. III. Bd. S. 275 u. f. Der Ausweis, welchen Kovacsics mittheilt, bietet trotz seiner Lücken Daten zu Durchschnittsrechnungen.

sollen auch die anderen Einkünfte des Königs, die aus der Münze und dem Dreissigsten (Zöllen) einlaufenden, in Ungarn und Slavonien (dem heutigen Croatien) auf die Grenzfestungen verwandt — *und nicht aus dem Lande ausgeführt werden.* Zur Handhabung der Gelder sollen nicht auswärtige Beamte (Officiales), sondern angesehene, begüterte Ungarn zu Schatzmeistern gewählt werden, die auch ein Pfand geben können.» Auf diesen Punkt erwidert Ferdinand seinerseits mit Klagen. Er nennt jene Beschuldigung der Stände eine Unbilligkeit, indem er für Ungarn mehr ausgegeben habe, als seine Einkünfte aus den genannten Quellen betrugen.

Indessen, trotz all' dieser Unordnung, der für jene Zeit charakteristischen ewigen finanziellen Schwierigkeiten, und trotz der Unzufriedenheit wäre es ein Irrthum anzunehmen, dass das Land ohne Vertheidigung geblieben sei, und dass nicht zwischen der Regierung und der Nation eine starke Solidarität bestanden habe. Das gemeinsame Interesse brachte es mit sich, dass sie sich gegenseitig unterstützten. Die ungarischen Finanzen wurden allerdings selbständig, gesondert verwaltet, und die Finanzen der österreichischen Erbländer ebenso gesondert. So waren auch das königliche Heer und das ungarische Adelsheer gesondert. Es ist aber bekannt, dass die benachbarten Provinzen: Kärnthen, Steiermark, Oesterreich, Mähren und Böhmen mithalfen zur Deckung der Ausgaben einzelner Grenzfestungen, und dies entkräftete jene Beschwerde, dass die königliche Kammer die Einkünfte des Landes nicht immer dazu verwende, wozu sie solle, — zur Erhaltung der Vertheidigungskraft des Landes.

Was das Heer betrifft, so vermischten sich königliche und Comitatstruppen beinahe unauflöslich. Wie erwähnt, boten einzelne Magnaten und Bischöfe ihre Burgen im Wege von Privatverträgen bereitwilligst zu königlichen Festungen dar.

Schon 1543 fordert der Landtag den König auf, er möge auch die Privatburgen vertheidigen. Der VII. Artikel der in jenem Jahre zu Neusohl erlassenen Gesetze lautet folgendermassen: «Jene Privaten, die in der Nähe des Feindes gelegene Grenzfestungen hatten, können, da ihre Besitzungen zu Grunde gingen, nicht gehörige Sorge tragen für ihre Burgen. Seine Majestät möge also in jene Festungen hinreichend starke Garnisonen schicken, dass sowohl die Festungen erhalten bleiben, als auch den Verwüstungen des Feindes Einhalt gethan werde.»

Auf solche Weise mag die Zahl der den königlichen Söldnern

anvertrauten Festungen sich vermehrt haben, ohne dass darum in dem anderthalb hundert Jahre währenden Vertheidigungskampfe die Centralregierung die Hauptrolle gespielt hätte. Die Bewohner des Landes trafen selbst ihre Verfügungen, und opferten meistens selbst zur Vertheidigung der Heimat. Ja selbst das sogenannte königliche Heer bestand im XVI. Jahrhundert aus den Landesangehörigen, aus der Blüthe des Adels.

Aus den den Türken unterworfenen Comitaten floh nämlich der Adel in die nicht unterworfenen. Ein Theil der Besitzenden des Landes verarmte ohnehin schon durch die Verwüstungen. Abgesehen davon, dass es solche in grosser Anzahl gab, waren gerade diese Adeligen die entschiedensten und unerbittlichsten Feinde der Türken. Aus der grossen Zahl dieser ohne Beschäftigung gebliebenen Streiter bildete sich ein ganzes Heer von Condottieris, die bereit waren für Sold in den Festungen, sei es der Privaten oder des Königs zu dienen, umsomehr, als es ein Gesetz gab, wonach der Adelige, wenn ihm auch gar nichts geblieben sei, zur Zeit der Insurrection dienen müsse. * Da Ferdinands Truppen, namentlich anfangs, meist aus ausländischen Söldnern bestanden, so fasste der Landtag von 1547 den folgenden Beschluss: «Nachdem der König reichlich erfahren konnte, dass die Ungarn der christlichen Welt am meisten dienen können gegen den Türken und nicht viel Sold verlangen, so sorge Seine Majestät, dass auch Ungarn unter seine Truppen geworben werden. Denn es sind hinlänglich zu dienen bereite Männer da, die aus ihren Besitzungen vertrieben wurden; *diese* mögen in die Festungen gelegt werden.» **

Auch in späterer Zeit verordnen unsere Gesetze, dass die Festungshauptleute den von türkischem Boden flüchtenden Edelmann nicht nur in die Festung aufnehmen, sondern auch zu Söldnern anwerben sollen. Und nicht nur in den königlichen Truppen diente der Adelige. Auch die Söldner der Bischöfe und Magnaten bestanden zu grossem Theile aus solchen. Selbst in einem so kleinen Kastelle, wie das bei Kanizsa gelegene Schloss Szenyer des Thomas Nádasdy, in welchem nur 35 Mann campirten und aus Mangel an Sold häufig hungern mussten, waren die Reiter meist adelige «Herren», weshalb man sie in der Regel «meine Herren» und «edelgeborene Männer» titulirte. — Die vom türkischen Boden ausgewanderten und in Sold eingetretenen Leute heissen

* XVIII. Artikel von 1545.

** VI. G.-A. von 1547.

manchmal auch «arme Bursche», was dazumal ein anständiger Name war, und nur in späterer Zeit, als mit Verfall der Landesvertheidigung der Festungssoldat sich auf's Rauben verlegte, die Bedeutung des Räubers annahm. So verschlechterten sich auch die Namen: Haiduk «haramia» und «katona» (Soldat), welche im folgenden Jahrhundert alle Räuber bedeuteten, während sie anfänglich eine ehrbarere Bedeutung hatten.

Ausser den einzelnen verarmten Adeligen begab sich auch der hohe Adel in königlichen Sold. Ein Gesetz von 1546 lautet so: «Der König mag auch welche von den Herren in seinen Sold nehmen. Ein solcher Herr soll aber nicht mehr als 100 Reiter halten, theils deshalb, *dass sie, wenn der königliche Sold ausbleiben sollte, ihre Leute aus ihren eigenen Besitzungen erhalten könnten,* theils dass man sie, wenn sie sich empören würden, bestrafen könne.» Dieses Gesetz war auch in Uebung, wenn vielleicht nicht immer in Bezug auf die Zahl der Reiter, so doch dem Wesen nach, dass nämlich die Regierung die königlichen Festungen und die durch den König mit Besatzung versehenen Privat- und bischöflichen Burgen durch einzelne in Sold genommene Grosse vertheidigen liess; in Uebung war dies auch in dem Sinne, dass der Magnat seine als Besatzung einer königlichen Festung commandirten eigenen Leute auf eigene Kosten zu erhalten hatte. Das in Sold-Nehmen der Magnaten war ein Ueberbleibsel der Official-Banderien, die ebenfalls in den Grenzfestungen dienten, und ebenfalls aus königlichem Solde zu erhalten waren; der Form nach verliert es aber den Banderial-Charakter durch die Verordnung, dass der Magnat nur weniger, nicht aber mehr halten dürfe als 100 Reiter.

Aus all' diesem ist zu ersehen, dass im XVI. Jahrhundert die Hauptvertheidigungskraft des Landes gegen den Türken in den Händen des Adels war. Die regelmässige Besatzung der Grenzfestungen, der königlichen und bischöflichen wie der Privatfestungen war die von den Herren im Verhältnisse ihrer Besitzungen aufgestellte Miliz. Wenn indessen die höheren Classen der Landesvertheidigung in eine einzige zusammenschmolzen, so vermischten sich mit dieser einen auch noch andere Elemente der Landesvertheidigung.

In der Periode vor Mohács hatte die Comitats-Miliz, welche nicht die Banderial-Herren, sondern die weniger begüterten Adeligen nach der Zahl ihrer Leibeigenen ausstellten, nur innerhalb der Landesgrenzen zu dienen, im Nothfalle einer *Insurrection,* wenn der König persönlich im Felde erschien, und so auch jeder Adelige persönlich zu

den Waffen griff. Matthias nahm diesen Theil der Heerkraft so wenig als möglich in Anspruch, und nahm lieber diese Dienstleistung in eine Geldgabe umgewandelt entgegen, und noch in den Jahren kurz vor der Schlacht von Mohács war die Adels- und Portal-Insurrection immer nur ein Ausnahmefall. Nachdem aber seit 1541 der Feind im Lande sass und jede Stunde in's nicht unterworfene Gebiet einfallen konnte, wurde das Bedürfniss der Adels-Insurrection beinahe permanent. Die Adeligen verpflichten sich gesetzlich, dass sie im Verhältniss ihrer Güter eine bestimmte Anzahl Fusssoldaten und Reiter *immer bereit halten,* um sie auf den ersten Aufruf dahin zu schicken, wo man ihrer bedurfte. Die alte Regel war, dass nach je zwanzig Bauern-Grundstücken ein Reiter bereit gehalten werde, und auch in dieser Periode war anfänglich dies die gewöhnliche Regel. Die Stände steigerten aber dem Bedürfniss entsprechend das Verhältniss, so dass mehr Soldaten aufzustellen waren. Schon 1547 wird verordnet, dass die Bauern besitzenden Adeligen nach je hundert Leibeigenen auf eigene Kosten drei Reiter und drei Fusssoldaten erhalten, und im Nothfalle auch selbst persönlich, ausziehen sollen. Manchmal war die Regel, dass der Adelige schon nach zehn Leibeigenen einen Bewaffneten aufstellen musste. Aber alles dies war nur eine provisorische und oft abgeänderte Regel. Die Hauptsache blieb immer, dass der Adel auf eigene Kosten eine stehende regelmässige Miliz hielt, die auf den ersten Befehl aufsitzen musste.

Die Fälle, in denen die Portal-Miliz und mit ihr auch der Adelige ausziehen musste, waren diese: wenn der Türke eine ungarische Festung cernirte; wenn er an Errichtung einer neuen Festung verhindert werden musste, und endlich wenn es galt, irgend eine ungarische Räuberburg niederzureissen, die den Gewaltthätigen als Zufluchtsort diente. * Der Adel mit seinen nach Portenzahl gehaltenen Soldaten zog auch zur Abwehr der grösseren türkischen Raubzüge in's Feld, — kurz der Adelsaufstand war keine Ausnahme mehr, sondern erfolgte in allen Fällen, wenn die regelmässigen Festungsbesatzungen in grösserem Maasse in Anspruch genommen wurden. — Dies bildete die Reserve für die in den Festungen liegende Miliz, die man auch «*Veteranen*» nannte. Diese Reserve war beträchtlich, und noch vor der Schlacht von Mohács wurde bestimmt, dass in Fällen von grosser Noth selbst die Leibeigenen persönlich ausrücken sollen. Auch später trat,

* 17. G.-A. von 1547.

sei es diese Regel, sei es eine beschränktere, ein, wonach ein bestimmter Theil der Leibeigenen, z. B. der zehnte oder der fünfte Theil aufzustehen verpflichtet sei.

Mobilisirungen dieser Art kamen aber thatsächlich nur selten vor. Die Reserve der Vertheidigungskraft repräsentirte immer der Adelige und die nach Portenzahl auf stehendem Fusse zu erhaltende Miliz. Diese Truppen waren in erster Linie den Comitatsbehörden unterstellt, in zweiter Linie den Landeshauptleuten. Die bewaffnete Macht eines jeden Comitats commandirte der Untergespan, oder wenn dieser dazu nicht geeignet war, so wählte sich die Comitatsversammlung einen im Kriege erfahrenen Hauptmann. — Der Adelige, welcher in einer königlichen oder Magnaten-Festung diente, hatte an seiner Stelle einen Reiter zu schicken, und seine im Verhältnisse seiner Güter ordnungsgemäss zu haltenden Soldaten zum Comitats-Heere zu stellen. — Das Gesetz bestimmt ferner, dass jener Magnat, welcher 50 Reiter auf eigene Kosten nicht zu erhalten vermag, seine Soldaten unter die Comitatsfahne gebe, und dass derjenige, dessen Besitzungen in mehreren Comitaten liegen, sein Contingent einzeln zu all' den Comitaten stelle, in welchen seine Besitzungen gelegen sind. — Die Grossen des Landes, welche unter ihrer eigenen Fahne dienten, waren im Uebrigen vom Dienst unter der Comitats-Behörde befreit; die türkische Eroberung hatte aber viele Magnaten eines beträchtlichen Theiles ihrer Güter beraubt, und durch die obigen Gesetze erlangten die Comitats-Heere eine beträchtliche Verstärkung, so dass in dieser Periode die Zahl der privilegirten Barone sehr herunterschmolz, die militärische Kraft und Bedeutung der Comitate beträchtlich zunahm. Uebrigens näherte sich die Comitats-Miliz auch in ihrer Zusammensetzung den Truppen der Magnaten; denn Magnaten, Geistlichkeit und niederer Adel hatten ihre stehende Truppenzahl nach ein und demselben Schlüssel aufzustellen und zu erhalten. An alle Hörige besitzenden Adeligen richtet sich ferner folgendes Gesetz: «Die Adeligen sollen nach je 100 Leibeigenen zu erhaltende drei Soldaten *ohne Aufschub in die Grenzfestungen schicken.* Der Adelige, welcher eine eigene Festung besitzt, mag sie in die seinige schicken!» *

Die Comitate und die darin wohnenden Magnaten warteten, um sich zu helfen, auch nicht immer auf einen Reichstagsbefehl oder auf den Aufruf des Obercommandanten. — Manchmal hielten mehrere

* 18. G.-A. von 1563.

interessirte Nachbar-Comitate eine Sonderversammlung, in welcher eine gemeinsame Vertheidigung besorgt wurde. Zuweilen langte die Hilfe, wie dies bei nicht regelmässiger Miliz zu geschehen pflegt, zu spät und fast immer langte sie unvollständig an; häufig aber kam sie früher als die königlichen Truppen, und immer zeigte sie grössere Entschiedenheit zur Zeit wirklicher Gefahr, als die sogenannten Succurs bringenden fremden Söldner. — Jedermann kennt die heldenmüthige *Vertheidigung Erlau's* im Jahre 1552. Selten hat man eine heldenhafte That so oft beschrieben und besungen, als die des Stephan Dobó und seiner Kampfgenossen, und wenig Belagerungen geschahen in jener Zeit, von denen die Chronik ein so treues und lebhaftes Bild aufbewahrt hätte, wie jenes Tinódi's von der Belagerung Erlau's, ein Werk in Versen, welches auch Istvánffy auszugsweise mittheilt, und das gerade darum poetischen Werthes entbehrt, weil es eine so werthvolle historische Chronik ohne dichterische Ausschmückung enthält. Es ist nicht meine Absicht das Jedermann bekannte Ereigniss zu erzählen. Ich nehme aus der Darstellung Sebastian Tinódi's nur jenen Theil heraus, in welchem er die Vertheidiger dieser Festung aufzählt, die, wie schon erwähnt, unter dem Patronatsrechte des Bischofs für eine königliche Festung galt. Dem um die Festung gelagerten riesigen Türkenheere gegenüber vertheidigten Erlau 1900—2000 Ungarn. Die «Statthalter» des Königs in Erlau waren Stephan Dobó und Stephan Mecskei, indem man die alte Tradition beibehielt, wonach in den Grenzfestungen immer zwei «Bane» sein mussten, davon der eine in der Citadelle.

Die beiden Statthalter hatten drin in der Festung ursprünglich nicht mehr als 400 Mann — zur Hälfte berittene, zur Hälfte unberittene Trabanten. Dobó nahm dazu noch 88 Mann in seinen Sold auf. Ferner berief man auch die Verwalter der Erlauer bischöflichen Güter ein, die zusammen über 46 Reiter verfügten. Alle diese wurden, wie wir wissen, aus den Einkünften des Erlauer Bisthums theilweise auch mit Sold versehen; nur insoweit, als diese Einkünfte für den Sold nicht ausreichten, musste die königliche Schatzkammer nachhelfen. Von den königlichen Truppen, die man wahrscheinlich auch nur in dem Sinne königliche Söldner nennen konnte, wie die Soldaten von Erlau, gingen 560 Fusssoldaten unter Anführung von Bornemisza, Pető und Zsoltai dahin ab. Inbegriffen in dieser Zahl sind auch jene 230 Trabanten, die man von Kaschau aus Szolnok zu Hilfe geschickt hatte; sie waren aber erst in Erlau, als Szolnok schon eingenommen wurde, und

blieben also in Erlau. So belief sich die Zahl der nach Erlau commandirten und der zufällig dorthin gerathenen «Veteranen» auf 1094 Mann.

Den Rest der Besatzung machten diejenigen aus, die. wie Tinódi sagt, aus den «Zwanzigsten» genommen waren, das heisst aus den auf die Adeligen im Verhältnisse ihrer Leibeigenen ausgeworfenen Comitats- und Magnaten-Contingenten. Die benachbarten Comitate: Borsod, Abauj, Sáros, Szepes (Zips), Ung, Gömör und die oberländischen königlichen Freistädte schickten zusammen 390 Fusssoldaten und Musketiere nach Erlau. Wenn wir aber zu den Comitats-Contingenten auch die Soldaten der adeligen Grossgrundbesitzer hinzurechnen, (wie wir sie hinzurechnen müssen, obgleich sie nicht vom Comitat, sondern von den Adeligen ernannte Hauptleute hatten), so belief sich das Comitats-Contingent auf 605 Fusssoldaten und Musketiere. Von den Privaten brachte die grössten Opfer Georg Serédy, der 50 Trabanten unter Valentin Kendi nach Erlau hinabsandte. Ebenderselbe hatte von Kaschau aus noch 200 Fusssoldaten ausgesandt, denen er den Monatssold im Vorhinein auszahlte; diese Truppe gelangte aber, sei es aus Mangel an Disciplin, oder wegen Verspätung nicht nach Erlau, sondern löste sich auf. Trotzdem war die Ausstellung einer so grossen Truppe ein glänzender Beweis der Opferwilligkeit Serédy's. — Unter den Privaten gab es auch ein reines Geistlichkeits-Contingent. Der Probst von Jászó (Joos) schickte 41, die «stummen Brüder» 4 Fusssoldaten. Zu der aus dem «Zwanzigsten» ausgestellten Miliz müssen wir auch jene 219 Bauern rechnen, die Stephan Dobó von den benachbarten Besitzungen des Bisthums durch die Ortsrichter hereinbefehlen liess, auf dass alle verschiedenartig benannten Elemente des National-Heeres vertreten seien. Und die Bauern betrugen sich vortrefflich in Erlau. Die Festung hatte nur neun reguläre Bombardiere. Dobó stellte die Bauern an die Kanonen.

Die Zahl der Kämpfer war also 1918 in Erlau. Davon Portal-Miliz 824; und wenn wir die dazunehmen, die aus den Einkünften des Bisthums erhalten wurden, so erhebt sich ihre Zahl auf 1358, wovon nur 560 Mann königliche Truppen waren. Wenn wir die zum Verbinden der Wunden hereinbefohlenen 13 Barbiere, die für andere Bedürfnisse bestellten 3 Schlosser, 4 Schmiede, Wagner und Zimmerleute, 9 Müller, 8 Metzger, 14 Bäckerfrauen und zwei Priester, von denen «keiner predigen konnte» (Priester Valentin aber auf den Wällen sein Leben einbüsste), und endlich die 45 Weiber und Kinder, die

ebenfalls Kriegsdienste thaten, hinzufügen, so ist die Präsenzzahl des ganzen Heeres 2016 Seelen.

Und in dem aus verwandten Elementen nach Zufall zusammengesetzten Heere herrschten Gehorsam, Disciplin und Dienstpünktlichkeit im denkbar höchsten Grade. Erlau's Vertheidiger schickten Gesandte nach Wien an den Bischof Nikolaus Oláh, er möge vom König Hilfe besorgen; aber alles, was sie erlangten, war, nach Tinódi, dass der Bischof und der König eifrig für Erlau's Erhaltung beteten. Und Erlau, die für den Schlüssel der Bergstädte gehaltene Grenzfestung, blieb in der That erhalten durch Dobó's Willenskraft, der Erlauer Tapferkeit und durch das Gebet. Von den Seufzern der Betenden sind aber am meisten hervorzuheben jene der Erlauer Kämpfer, denn ihre Frömmigkeit bildete einen Theil ihrer Tapferkeit. Stephan Dobó selbst half, wie es scheint, in seiner Rede an die Soldaten dem Mangel ab, dass von den zwei Priestern der Festung keiner zu predigen verstand.

Die Herren und Adeligen der oberen Comitate, nachdem sie die Erfahrung neuerdings überzeugt hatte, dass die immer zu spät kommenden königlichen regulären Truppen auch bei anderer Gelegenheit nicht zum Entsatz von Erlau oder Fülek herbeieilen würden, wenn der Türke sie etwa cerniren sollte, hielten im folgenden Winter eine Versammlung zu Göncz, wo sie beschlossen, dass Herren und Adelige auf eigene Unkosten in Fülek 250, in Erlau etwa 500 Fusssoldaten und Reiter erhalten sollen.*

Der Beschluss wurde dem Könige zugeschickt, der ihn sehr tadelte und für die Zukunft eine solche Versammlung einiger Comitate ohne alle Vollmacht von Seiten des Königs, des Palatin-Statthalters oder wenigstens des Oberhauptmanns verbot; andererseits aber nimmt er den Beschluss an und kann die Opferwilligkeit der Landesbewohner nicht genug preisen. Später, noch nach zehn Jahren, zur Zeit der Hauptmannschaft Mágócsi's, rechnet der König mit Sicherheit auf die Herren und Adeligen der oberen Comitate im Falle, dass Erlau angegriffen würde. Aber erst nach etwa vierzig Jahren wagt der Türke es wieder, Erlau zu belagern, als es zum Theil fremde Besatzung hatte. — Damals fiel es auch, und zugleich wurden einige Comitate den türkischen Räubereien und Eroberungen ausgesetzt.

* Eine nicht hinlänglich correcte Copie des hierauf bezüglichen Documents hat Kovachich veröffentlicht: Supplementa ad Vestigia Comitiorum, III. Bd., S. 221 ff.

Indessen, dass einige Comitate für sich selbst sorgten und zu diesem Zwecke eine Particularversammlung hielten, war weder etwas Neues, noch etwas für die Zukunft zu Verbietendes. In der That halten die Comitate jenseits der Donau noch 1547 zwei Sonderversammlungen, zu Hidvég und Körmend, und beschliessen auf ersterer zur Bewachung der Comitate Vas (Eisenburg) und Zala, sowie zu Streifzügen 400 Reiter dauernd zu erhalten und zu beschäftigen. Solche Sonderversammlungen der transdanubischen, namentlich aber der oberen Comitate kommen wieder und wieder vor während der ganzen Türkenzeit. Auch dies war eine Folge der Vertheidigung gegen den Türken, die nothgedrungen eine locale war. Die Interessen mochten das ganze Land betreffen, aber die schnell entstehende Noth erheischte den Umständen gemäss, meist nur particulare Hilfe. So kamen an Stelle der Landes-Insurrection die Special-Insurrectionen, oder sogenannte «*Particular-Expeditionen*» in Gebrauch, wenn bei Bedrohung irgend einer Festung nur der Adel und die Portal-Miliz der benachbarten Comitate ausrückten. Die Central-Regierung selbst wurde durch die Lage gezwungen, diesem Particularismus dadurch Ausdruck zu geben, dass sie das Land militärisch in mehrere Commandanturen theilte. Es gab einen Obercapitän der oberen Gegend, der nach den Gesetzen von 1547 dauernd in Erlau, Neutra oder Schintau zu residiren hatte. Es gab einen anderen Obercapitän für die transdanubischen Theile, dessen Ernennung die Stände des Landes zuerst 1547 erbitten.* Ein besonderer Obercapitän war, unabhängig von der Banal-Behörde, in Croatien. Wieder eine selbständige Hauptmannschaft bildete das Festungscommando in Komorn. Ich spreche hier aber insbesondere von den beiden Obercapitänen, welche die bedeutendste Rolle gespielt haben, dem oberländischen und dem transdanubischen. Neben diesen beiden Obercapitänen (supremus capitaneus), die Ungarn waren, gab es einen Oberfeldhauptmann (generalis capitaneus), der als Befehlshaber fremder Feldtruppen meist ein Ausländer war. Die Grenzfestungen, sowohl die königlichen wie die privaten, standen unter der Aufsicht dieser oberländischen und transdanubischen Obercapitäne. *Sie* waren auch die Befehlshaber der Comitatstruppen. Denn schon sehr frühe wurde jenes practisch nicht durchzuführende Gesetz aufgehoben, dass ein Adelsaufstand nur dann stattfinden könne, wenn der König mit seinen Truppen persönlich im Felde erscheine. Vergeblich baten

* 20. Gesetzartikel vom Jahre 1547.

die Stände des Landes wiederholt Ferdinand I., er möge ins Land kommen. Zu den Particular-Aufständen konnte man aber das persönliche Erscheinen des Königs nicht einmal verlangen. Deshalb wurde ebenfalls schon früher ein Gesetz geschaffen, dass die Adeligen auch schon unter dem Obercapitän persönlich aufzustehen verpflichtet sind. *

Die Eigenthümlichkeit des hier im Grossen skizzirten ungarischen Landesvertheidigungs-Systems ist einerseits, dass es in der Classe der Adeligen seinen Schwerpunkt fand: die Oligarchen und die Prälaten sterben sozusagen aus, und selbst die Magnaten lösen sich mehr und mehr in die allgemeine Kategorie des «Adels» auf. Magnat und Edelmann fallen ihrer Wehrpflicht nach unter *eine* Regel, und Magnat und Edelmann beschliessen auch ausserhalb des Landtages gemeinsam über gemeinsame Interessen.

Das andere wesentliche Characteristicum der Epoche nach Niederlassung der Türken ist, was ich die dauernde Localisirung der nationalen Vertheidigungskräfte nenne, indem es selten vorkam, dass die oberländischen Festungsleute und Comitatstruppen mit den transdanubischen, oder diese mit jenen gemeinsam ein Heer bildeten.

In Fällen von äusserster Noth sorgten zuerst einzelne Magnaten, dann der benachbarte Adel, das heisst die Comitate, gemeinsam für ihr Wohl. Indem die Adelsaufstände immer mehr aufhören Ausnahmen zu sein und die Portal-Miliz immer mehr in Anspruch genommen wurde, so dass sie in den Festungen häufig in die erste Reihe gerieth, gewann das Comitat immer mehr an Wichtigkeit. Bei der Ausserordentlichkeit der Verhältnisse entwickelte sich auch das Selfgovernment man kann sagen bis zum Extrem. Der Untergespan wurde eine wahrhafte Macht. Er trieb die Steuern ein, er war das Comitatsbrachium, er war der Befehlshaber des Adels. Diesen mächtigen Herrn wählten die Adeligen, und mochte es auch bis zuletzt einzelne Magnaten geben, die mächtiger waren als das Comitat, so gewannen die Comitate doch entschieden die Oberhand über die Oligarchen, die in einer früheren Periode allmächtig gewesen waren. Die Comitate gewannen die Oberhand auch über die Festungscommandanten, die zu Anfang der türkischen Eroberung sich als Herren geberdeten. Indem die zur Erhaltung der Festungen dienende unentgeltliche Arbeit auch nach Comitaten ausgeworfen wurde, diente das Comitat als Schutz gegen die Willkür der Festungscommandanten.

* 17. Gesetzartikel vom Jahre 1547.

Wir können mit einem Worte die durch das Verschwinden der grossen Banderien, wie durch die Localisirung der Vertheidigungskraft herbeigeführte Veränderung in dem Ausdruck *Comitatismus* zusammenfassen.

Eine so durchaus nationale und sozusagen constitutionelle Vertheidigungskraft war einerseits eine Gewähr eben für die Verfassung selbst und die nationale Selbständigkeit, — andererseits war sie für einen Vertheidigungskampf gegen den Türken und in Anbetracht unserer Lage die einzig zweckmässige. Die Erfahrung bewies es unzähligemale während der türkischen Occupation, dass der sicherste Hüter der Heimat *der* Landesbewohner ist, der inmitten anderer Beschäftigungen nur im äussersten Nothfalle den übrigens immer geschärften Säbel zur Hand nimmt. Der Söldner kann in dem blossen Defensiv-Kampfe weder auf Beute, noch auf eine bedeutende Laufbahn, noch auf glänzenden Ruhm hoffen. Die National-Miliz zeigt ihre glänzenden Eigenschaften gerade in den Defensiv-Kämpfen. Alle Interessen, angefangen vom materiellen bis hinauf zum allersittlichsten Interesse, spornen sie zur Entschlossenheit. Die Losung lautet: «Zu sterben für seine Angehörigen und sein Vermögen, für nationale Existenz und Unabhängigkeit, kurz für die ganze Summe jener allertheuersten Güter, die das süsse Wort «Vaterland» in sich schliesst.» Kein System ist so geeignet für das Erwecken dieser Gefühle, wie das nationale Milizsystem. Während beim Berufsheer mit zunehmenden Gefahren und Unglücksschlägen das Selbstgefühl immer mehr und mehr abnimmt, und damit der Muth und häufig auch die Disciplin, so dass zuletzt im Soldaten alles moralische Gefühl ausstirbt, wächst dasselbe um so natürlicher in den Reihen der Nationaltruppen. Der stehende Söldner, der den Waffengebrauch zum Brodverdienste gemacht hat, hat selten ein Gefühl dafür, wie viel grosse und heilige Interessen ausser seinem eigenen Leben und Avancement im Falle der Niederlage auf dem Spiele stehen. * Im Rücken des Patrioten befinden sich zahlreiche andere Interessen, die, je edler sie sind, um so grössere moralische Kraft verleihen, — und niemals fühlt ein Mann so, wie

* Ich spreche nicht von den heutigen Militärsystemen, die bis zu einem gewissen Grade die Vortheile der beiden Systeme vereinigen, und deren vollkommensten Ausdruck wir im preussischen System finden. Diesem zufolge ist Jedermann Soldat, aber nur in einem gewissen Alter seines Lebens, und nach Ablauf dieser Jahre wird er der Familie und dem bürgerlichen Leben wieder zurückgegeben. (Geschrieben i. J. 1862.)

sehr er seine Theuern liebt, als wenn er sie in Gefahr schweben sieht. Je grösser die Gefahr, um so grösser die Aufopferung, um so zahlreicher die Beispiele heldenmüthiger Thaten. Niemals fehlte jene bei unseren Vorfahren, und niemals war sie grösser, als zur Zeit, da vom Lande sozusagen nur mehr der Rahmen übrig war, und auch dieser fortwährend und vielfältig angefressen und von allen Seiten bedroht.

Ein anderes Verdienst des ungarischen Landesvertheidigungs-Systems ist, dass es unter jenen Verhältnissen das einzig mögliche war. — Milizen sind die wohlfeilsten Soldaten, ausser der Dienstzeit verursachen sie keine Kosten, — und unsere Milizen waren überall da rings an den Grenzen des Landes, bereit, im Falle der Noth sich zu erheben. Welch' riesigen Heeres hätte man bedurft, um die Particular-Expeditionen zu ersetzen! Mindestens eines so starken, das genügt hätte, die Türken aus allen ihren ungarischen Besitzungen für immer hinauszuschlagen. Ein solches Heer war das verarmte Land ausser Stande zu unterhalten. Unsere Lage brachte es mit sich, dass wir sozusagen jeden Strauch gegen den Türken vertheidigen mussten, und indem in dieser Defensive einer gegen 150 Meilen langen Grenzlinie das stehende Heer sich in ungemein kleine Abtheilungen aufgelöst hätte, so wäre ein Hauptvorzug der stehenden Miliz, die beliebige Concentrirung, verloren gegangen. Die Armee wäre in einem grossen Theile des Landes unthätig und nutzlos dagelegen, und vielleicht gerade dort nicht in genügender Stärke zur Hand gewesen, wo man ihrer plötzlich bedurfte. — Die Verhältnisse sprechen den Nationaltruppen die Superiorität zu über die stehende Miliz auch in einer anderen Beziehung. Uebergab die Nation ihr Schwert dem Söldner, so war zu befürchten, dass sie ihm damit auch ihre Selbständigkeit auslieferte. So hingegen war sie versichert, dass das Schwert nicht gegen die Interessen der Nation gebraucht werden konnte; denn der es handhabte und der darüber entschied, war sozusagen ein und dieselbe Person. Unseren Vorfahren war der Boden der Heimat nicht minder theuer, als das Palladium ihrer alten Institutionen, und häufig haben sie auch diese nicht mit blossen Worten vertheidigt. Hiezu war aber der stehende Söldner nicht nur ungeeignet, sondern konnte sogar leicht gegen jene Front machen.

Kein Zweifel übrigens, dass das aggressive Auftreten gegen den Türken, die Ausrottung dieses uns immer fremd gebliebenen Elementes vom Boden der Heimat, nur mit Hilfe eines stehenden Heeres geschehen konnte. Die ganze türkische Macht auf freiem Felde zu besiegen

und unsere grösseren Festungen den Türken wieder zu entreissen, dazu bedurfte es grösserer Schlachten, eines concentrirbaren, geschulten Militärs. So lange, bis dieser grosse Krieg eintrat, hatten wir den nicht eroberten Theil unseres Landes den für die Defensive so vorzüglich geeigneten Insurrectionen zu vertrauen.

Aber vermöge unserer Verhältnisse war sogar das an den Grenzen aufgestellte Militär streng zur Defensive verurtheilt. Der Türke mochte von ungefähr in grösseren Massen über einzelne unserer Grenzdörfer herfallen, ja manchmal, die Festungen hinter sich lassend, ein weiteres Gebiet im Innern unserer Comitate verheeren; unsere stehende Miliz konnte doch nichts Anderes thun als die Adelsinsurrection. Sie konnte höchstens das türkische Angriffsheer an weiterer Verwüstung verhindern, konnte es schlagen und ihm die Beute wieder abnehmen. Zur Revanche waren unsere Hände gebunden.

Die Friedensschlüsse machten, wie ich gezeigt habe, den Feindseligkeiten kein Ende. Nur insoweit wurden sie beobachtet, dass ein anderes, grösseres Heer, als das, welches schon da war, zu Eroberungszwecken nicht ins Land kam, und dass Festungen zu belagern und wegzunehmen nicht erlaubt war. Türken und Ungarn hielten, wenn auch nicht ohne Ausnahmen, nur an diesem Punkt der Friedensschlüsse fest, im Uebrigen nahm das Ringen seinen ununterbrochenen Fortgang, so dass der Friedensschluss, insoweit gehalten, kein Waffenstillstand war, sondern den Regeln eines Zweikampfes glich. Beide Theile führten zwar über die kleineren Kämpfe bei den Verhandlungen Beschwerde, das waren aber keine Gründe für Aufhebung des Friedens und für offene Kriegserklärung. Nur die Wegnahme von Festungen galt als «casus belli», wenngleich im XVI. Jahrhundert nicht einmal dies.

Bei diesen scheinbar gleichen Bedingungen des unablässig fortdauernden Kampfes waren alle Vortheile auf türkischer und alle Nachtheile auf unserer Seite. Die türkische Miliz hielt es trotz des Friedensschlusses stillschweigend für erlaubt, die wehrlosen ungarischen Dörfer auszuplündern und oft zu vernichten. Dem Ungarn war die Vergeltung unmöglich. In den unter türkischer Herrschaft stehenden Dörfern hätte der ungarische Soldat seine eigenen Brüder beraubt. Als in einer späteren Epoche, 1641, Izdenczy als Gesandter nach Constantinopel ging, drohte er in Ofen dem Beglerbeg, dass, wenn seine Soldaten mit dem Rauben nicht einhalten würden, auch die Ungarn die dem Türken steuernden Dörfer nicht verschonen würden. Es kann leicht geschehen, sagte er, dass in Ofen, Stuhlweissenburg, Erlau und Kanizsa

eure türkischen Besatzungen vor Hunger umkommen. Denn die ungarischen Herren, namentlich die längs der Grenze wohnenden, sogar jene unter ihnen, die keine Soldaten zu halten pflegten, werben gemeinsamen Willens Soldaten an, um die im Umkreise jener Festungen gelegenen Ortschaften bis zum Grund zu zerstören! Die anwesenden türkischen Lehensleute erschraken bei dieser Drohung; sie glaubten, so schien es, an den Ernst der Worte. Aber der türkische Statthalter kannte die Lage besser. — «Dessen tragt ihr selbst die Kosten, sagte er, wer seinen Kopf gegen die Felsen schlägt, bricht den eigenen entzwei, nicht den eines Anderen.» — «Der Vezier vergisst, erwiderte Izdenczy, dass der verzweifelnde Mensch des eigenen Schadens nicht achtet.» *

Es ist leicht zu errathen, dass die Folge die Richtigkeit der Auffassung des Beglerbegs bestätigte, und dass dies von Seite der Ungarn nur eine Drohung, oder höchstens ein Plan war, der, wenn auch ernstlich erwogen, doch nicht zur Ausführung kam. Das obige Zwiegespräch illustrirt jedenfalls getreu, wie ruhig der Türke ob der Furcht, seine Ortschaften zu verlieren, schlafen konnte.

Auch das hatte er nicht zu befürchten, dass die einmal als Steuerzahler unterworfenen Dörfer dem Lehensmann oder Pascha den Gehorsam verweigern. Diese Ortschaften wussten es wohl, dass der Türke in solchen Fällen zum Schwerte, ja, des eigenen Schadens nicht achtend, zur Brandfackel griff. Der Terrorismus erhielt die armen ungarischen Dörfer für den Türken.

Der Türke hatte daher einen grossen Vortheil einmal in der Unmenschlichkeit seiner Mittel, andererseits in dem erwähnten Hauptpunkte der Friedensverträge, wonach nicht erlaubt war Festungen wegzunehmen. Der Türke war auf solche Weise unangreifbar. Repressalien konnte man nur an dem die Festung verlassenden Türken nehmen, manchmal an reisenden Türken, und am empfindlichsten an den auf türkischem Gebiet gehaltenen Jahrmärkten. Denn es muss bemerkt werden, dass der charakteristische Zug der Türkenherrschaft in Ungarn darin bestand, dass kein einziger Türke auf seinem Gute oder überhaupt in Dörfern wohnte. Alle wohnten in den Festungen.

Neben den aufgezählten Vorzügen hatte unser Militärsystem seine angebornen und den Verhältnissen entspringenden Schwächen. Die Hauptübel aber entsprangen nicht hieraus. Die grössten Miss-

* Protocollum Esterházyanum, unter den Handschriften des Museums.

bräuche kamen bei *dem* Theile der Nationaltruppen in Aufnahme, den wir stehende, regelmässige Miliz nennen können. — Die festungsbesitzenden Herren und der König hielten in den Grenzfestungen Söldner bereit, die man mit Monatsold zu befriedigen hatte. Diese Zahlungen waren weder die Privaten, noch die königliche Kammer im Stande, mit genügender Pünktlichkeit zu leisten. Häufig fehlte in den Grenzfestungen auch der Proviant. Daher die ewige Klage über die Grenztruppen, die Haiduken, Trabanten und Husaren, die an dem auf türkischem wie auf ungarischem Gebiete lebenden armen ungarischen Volke zahllose Gewaltthaten und Räubereien verübten. Der aus der Festung desertirte Soldat nahm entweder Dienste in einer anderen Festung, oder ergab sich auf eigene Faust dem Raube. Aber wenngleich all' dies noch im XVI. Jahrhundert eintrat, als auch einige Privatburgen Räuberneste waren, so begann die eigentliche Zeit der vagabundirenden Soldaten oder freien Haiduken doch erst im XVII. Jahrhundert. Im XVI. Jahrhundert hielt es die Blüthe des Adels nicht für Schande, in den Grenzfestungen zu dienen, und die jungen Herren begaben sich an den Hof irgend eines trefflichen Magnaten, um als Knappen das Waffenhandwerk zu erlernen. Solche sehen wir auch in Erlau in der Umgebung Dobó's inmitten der heftigsten Stürme. So lange sich der begüterte Adel in Sold begab, war er im Falle der Nichtzahlung des Soldes nicht zum Betteln oder Rauben genöthigt, — und in dem schon erwähnten Gesetze von 1546 wird mit ziemlich naiver Aufrichtigkeit eingestanden, dass man in königlichen Sold hauptsächlich solche Magnaten aufgenommen zu sehen wünsche, die im Nothfalle ihre Soldaten auch selbst erhalten können. Im XVI. Jahrhundert waren ferner die herrschaftlichen und bischöflichen Besitzungen, aus denen man die Festungen versorgte, in besserem Stande als im folgenden Jahrhundert, wo die türkische Grenze sich weiterhin erstreckte, und die Verheerungen des Krieges nicht aufhörten, wachsende Noth zu verbreiten.

Der Nachtheil des ungarischen Nationalheeres bestand darin, dass es zu Angriffskriegen nicht geeignet war. Namentlich nach Niederlassung des Türken in unserem Lande konnte kaum die Rede davon sein, dass wir ihn ohne ein dem türkischen ähnliches, regelmässiges und zahlreiches Heer aus dem Lande jagen könnten. Das unserige war nur zur Vertheidigung zu gebrauchen und diese Aufgabe hat es auch erfüllt.

Suchen wir auch gar nicht den Ruhm dieses militärischen

Systems auf dem Felde der grösseren Kämpfe gegen den Türken. Der Ruhm desselben besteht in den kleineren, rein defensiven Kämpfen, durch die es die allmälige Ausbreitung der Türken verhinderte.

In der letzten Hälfte des XVI. Jahrhunderts kann über Vernachlässigung der Kriegsübung nicht geklagt werden. Jener fortwährende Kampf, der, wie im vorigen Abschnitte gezeigt wurde, im Grossen und Ganzen niemals aufhörte und nach Solimans 1566 eingetretenem Tode immer grössere Dimensionen annahm, hatte, neben den materiellen Verwüstungen, wichtige moralische Consequenzen für die damalige Generation. Wie der türkische Grenzwächter in Ungarn später der beste Soldat des türkischen Heeres wurde, so liess der ungarische Adelige der nach der Einnahme von Ofen lebenden Generationen seine glänzenden Eigenschaften auf dem Schlachtfelde neuerdings hervorleuchten. Schon die bis zum Jahre 1588 aufgezählten Guerilla-Kämpfe haben den Anschein eines regelmässigen Krieges, und in der That ist der Uebergang vom Frieden auf den nach vier bis fünf Jahren beginnenden fünfzehnjährigen Krieg beinahe unmerklich. Schon in jenen ziemlich beträchtlichen Scharmützeln sehen wir die drei Sterne des ungarischen Heldenmuths aufleuchten: Nikolaus Pálffy, Georg Zrinyi und Franz Nádasdy, die in Beziehung nicht nur auf Muth, sondern auch auf ihr Heerführungstalent zu den Trefflichsten der Zeit gehören. Mit ihnen kämpften die Truppen der Festungen und der Comitate, die sozusagen seit ihrer Kindheit die Schule der Waffenübung in Gefechten durchmachten. Das war nicht mehr das verweichlichte Volk zur Zeit der Mohácser Katastrophe. Schon 1557 schreibt von ihnen der venezianische Gesandte: «Im Ertragen von Mühseligkeiten und Beschwerden sind sie höchst geduldig, und sehr wenige giebt es, selbst unter den Magnaten, die im Bette schlafen, — ein Tisch, ein Teppich, ein Thierfell oder ein wenig Stroh ist ihnen genug.» Diese Sitte beweist einerseits die Annahme der türkischen Lebensweise, andererseits aber das Gewohntwerden des Lagerlebens. Hierzu kommt die religiöse Wiedergeburt. Die Reformation hatte schon starke Consolidirung gewonnen, was nicht nur auf die Protestanten von Wirkung war. Die auf diesem Gebiete entstandene geistige Bewegung erweckte auch den sich bedroht sehenden katholischen Theil zu neuem Leben. An den Kämpfen gegen die Türken aber hatten die religiösen Ideen denselben Antheil wie der Patriotismus. Schon Stephan Dobó in Erlau und Nikolaus Zrinyi in Szigetvár begeisterten ihre Soldaten namentlich durch die Aufforderung zur Vertheidigung der Religion und der

christlichen Welt. Kurz, Johann Hunyady's Geist, der zur Zeit der Mohácser Schlacht entflohen zu sein schien, kehrt jetzt neuerdings ins Herz der Nation zurück.

Während der fünfzehnjährige Krieg die Ungarn neugeboren vorfand, hatte der Türke an materieller, wie an moralischer Kraft abgenommen, und keines seiner Organe, mit Ausnahme vielleicht der in Ungarn stehenden Truppen, war mehr dasselbe wie zur Zeit Solimans. Eine ganze Generation von Janitscharen-Veteranen und Spahi-Söldnern war in dem vierzehnjährigen persischen Kriege zu Grunde gegangen. Der persische Krieg begann das Osmanenheer zu Grunde zu richten und der fünfzehnjährige ungarische Krieg setzte das Werk der Zerstörung fort. — Wir trugen zwar über den Türken keine Hunyadyartigen Triumphe davon, doch wurde offenbar, dass der Türke auch im freien Felde besiegbar sei, und dass man ihm starke Festungen abnehmen könne. Der Kampf wurde mit wechselndem Glücke geführt, und wenngleich wir im Laufe desselben zwei grosse Festungen, Erlau und Kanizsa, verloren und der Türke bei Mező-Keresztes auch in offener Feldschlacht einen grossen Sieg davontrug, so erobern doch unsere Truppen Fülek, Nógrád und einige kleinere oberländische Festungen, sowie einen beträchtlichen verlorenen Theil Croatiens zurück; und Zrinyi, Pálffy und Nádasdy «mit den Herren, Grenzsoldaten und Landesbewohnern», wie Pethő schreibt, vernichten 1593 auf dem Felde von Stuhlweissenburg vollkommen ein türkisches Heer von 25,000 Mann. Es gab Wendungen in diesem grossen Kriege, da sich der Wunsch aller Ungarn und der ganzen christlichen Welt, dass der Türke aus dem Lande getrieben werde, sehr bald zu erfüllen schien.

Diese Hoffnung vereinigte uns für ein bis zwei Jahre auch mit Siebenbürgen, ja selbst die Moldau und Walachei machten gemeinsame Sache mit uns. Den damaligen Fürsten von Siebenbürgen, Sigismund Báthory, verurtheilt die Geschichtsschreibung, namentlich die siebenbürgische, mit Recht; denn er repräsentirte die Reaction auf politischem wie auf religiösem Gebiete. Aber unter den Zeitgenossen hatte er eine Partei hinter sich, welche die durch ihn inaugurirte äussere Politik billigte. Sigismund Báthory repräsentirte aber die erhoffte Befreiung von der türkischen Schutzherrschaft, die auch für Siebenbürgen drückend war. Von diesem Standpunkt aus musste er im Bündniss stehen mit Kaiser Rudolf, und durch ihn mit Deutschland; denn jetzt war auch dieses neuerdings zu einer gemeinsamen Unternehmung gegen die Osmanen geneigt, die zwar nicht zu Stande kam, uns aber

viel moralische und materielle Unterstützung gebracht hat. Und Sigismund Báthory selbst, und seine Hauptleute Georg Borbély, Albert Király und Stephan Bocskay theilten sich mit den Pálffy's in die Lorbeern jenes Krieges.

Aber leider! sowohl in Siebenbürgen wie in Ungarn mischte sich in das Gefühl des Stolzes über die Ruhmesthaten jenes Krieges der bittere Nachgeschmack der religiösen und politischen Unterdrückung. Rudolf liebte die Freiheit und Selbständigkeit nicht, weder in der Religion, noch in der Politik. — Dem mag es zugeschrieben werden, dass allmählich zu den äusseren Verwicklungen innere hinzukommen, ernster als die vorigen. Mit Bocskay gab uns das Schicksal allerdings eine provisorische Lösung sowohl des äusseren Conflictes, wie der inneren Verwickelungen. Mit dem Türken wurde Friede geschlossen, und im Innern die politische und religiöse Freiheit durch ein neues Document gesichert, — kurz, sein Name ist von den Friedensverträgen von 1606 nicht zu trennen. Aber das Uebel lag viel tiefer, als dass es ein anderes, denn ein blos provisorisches Heilmittel hätte finden können. Die religiöse Spaltung, die mit Eröffnung des XVII. Jahrhunderts sich immer mehr erbitterten Kämpfen näherte, war eine allgemein europäische und entwickelte sich aus den Prämissen der Vergangenheit. Der deutsche Kaiser, der jetzt zugleich König von Ungarn ist, steht da als erblicher und natürlicher Vertheidiger der katholischen Einheit der christlichen Welt, und will jetzt im Bunde mit den Jesuiten überall das verlorene Terrain zurückerobern. Dieser seiner als weltgeschichtlich behaupteten Mission konnte er auch in Ungarn nicht untreu werden. Den gegen die Gewissensfreiheit gerichteten Bestrebungen begann auch das Streben nach Verkürzung der politischen Freiheiten sich anzuschliessen, ohne welch' letztere auch die erstere nicht aufrecht erhalten bleiben konnte. Und so tief die Ueberzeugungen waren, in denen jenes Bestreben wurzelte, eben so unausrottbar war in Ungarn die Anhänglichkeit an jene zwiefache Freiheit. Aus diesem Gegensatze entspringen die Kriege sowohl von Bocskay, als auch von Gabriel Bethlen und Georg Rákóczy, welch' letztere gleichsam die losgerissenen Wolken des grossen europäischen Gewitters, des dreissigjährigen Krieges sind. Ungarn konnte, trotz seiner Kämpfe mit den Türken, jenen Fragen gegenüber, welche im übrigen Europa die Geister beschäftigten, nicht gleichgiltig bleiben, wie es keine grössere Bewegung in Europa gegeben hat, welche die Nation seit ihrer Niederlassung unberührt gelassen hätte. Indessen, es ist

nicht meine Absicht, über die in dieser neuen Epoche sich entwickelnden religiösen und constitutionellen Kämpfe zu sprechen. — Nur vom Standpunkte der Vertheidigung gegen die Türken will ich einige allgemeine Bemerkungen hinzufügen.

Nach dem Frieden von der Zsitva-Mündung lässt der Türke etwa 50 Jahre lang ab von kühneren Eroberungsplänen. Gleich als habe er die ungarischen Waffen achten gelernt! Aber obschon die kleineren Kämpfe, selbst in Friedenszeiteu, aüch fernerhin nicht aufhören, so strengt der Ungar doch weniger seine ganze Kraft an gegen den natürlichen Feind. Im selben Maasse, als der Türke die ungarischen Waffen achten lernte, begann der Ungar den Türken zu verachten. Die Furchtbarkeit desselben wurde in der öffentlichen Meinung auch dadurch sehr abgeschwächt, dass nicht blos Siebenbürgen, sondern auch die beträchtliche Majorität Ungarns den Türken als Verbündeten ansah und als Verbündeten benutzte in ihren sowohl religiösen als politischen Motiven entspringenden Kämpfen. Der Comitatsadel, namentlich in den oberen Gegenden, führte seine Truppenabtheilungen den Heeren der Bethlen und Rákóczy zu, und hatte immer weniger Lust, in den Grenzfestungen als königliche Söldner zu dienen. Die Grenzfestungen geriethen in vernachlässigten Zustand. Was die Particular-Insurrection der Comitatstruppen betrifft, so pflegte die Regierung dieselbe weder zu autorisiren, noch dazu aufzufordern, aus Furcht, dieselbe möchte sich dem siebenbürgischen Fürsten anschliessen. In dem grossen Gemeininteresse, dem Kampfe gegen den Türken, blickten sich Regierung und Nation mit Misstrauen an und unterstützten sich gegenseitig gar wenig. Und in der That nahmen die Aufmerksamkeit der einen wie der anderen andere Dinge in Anspruch. Der Kampf gegen die Türken wurde eine Frage zweiten Ranges. Die Stände, statt sich zur Eroberung von Festungen und Palanken zu vereinigen, rissen, in zwei Parteien getheilt, eine jede die Kirchen der anderen an sich und kämpften um diese erbitterte parlamentarische Schlachten in Pressburg. Die türkischen Verwüstungen dienten in diesen Zusammenstössen häufig nur als Parteiwaffe. Die Regierungspartei warf der andern vor, dass sie mit ihren religiösen Debatten die Hauptangelegenheit des gemeinsamen Feindes in den Hintergrund dränge, ja Sympathien zeige für den Erbfeind der Christenheit. Die andere Partei mochte erwidern, dass die Veranlassung dazu nicht sie gegeben habe, — sodann brachten es aber auch die oppositionellen Comitate selbst als ein Landesgravamen gegen die Regierung vor, dass sie keine Sorge trage für die

Vertheidigung gegen den Türken. Und in der That nährten die Vernachlässigung der Grenzfestungen und die Räubereien der Türken eben so sehr die oppositionellen Leidenschaften, wie die Erbitterung der Regierungspartei.

Im besten Zustande verblieb während dieser Periode die Landesvertheidigung in den croatischen und benachbarten Grenzländern, nicht so sehr wegen des Banal-Banderiums und der ständigen Subsidien aus Steiermark, als deshalb, weil hier in Ermanglung religiöser Reibungen alle Aufmerksamkeit und Kraft auch fernerhin gegen den Türken concentrirt blieb. Croatien that sozusagen niemals einen Schuss, niemals einen Säbelhieb zur Vertheidigung der religiösen und politischen Freiheiten. Diese Aufgabe fiel Siebenbürgen und den oberen Komitaten zu. Aber um so mehr müssen wir anerkennen, dass es in der andern Aufgabe der Vertheidigung gegen den Türken während des XVII. Jahrhunderts in erster Linie steht, — immer im Bündniss mit den benachbarten transdanubischen Komitaten schon um deswillen, weil die croatischen Magnaten zugleich transdanubische ungarische Grossgrundbesitzer waren.

Während der religiösen und politischen Bürgerkriege wurde das Land durch die Türken immer mehr zur Wüste gemacht, und Niemand war im Lande, selbst wer sich zeitweise auf die türkische Hilfe stützte, der die osmanische Occupation nicht für die denkbar grösste Plage gehalten hätte. Die Zeitgenossen sahen viel deutlicher den durch die Türkenherrschaft herbeigeführten Ruin, als wir das nach noch so viel Studium vermöchten. So handgreiflich war derselbe, dass man sich nicht die geringste Illusion darüber machen konnte.

Dieser Ruin wurde aber nicht nur durch die Raub- und Verwüstungszüge der Türken herbeigeführt. Noch grösser war er auf dem den Türken gehörigen Gebiet. Ihre Institutionen beförderten die Verwüstung mehr als ihr Schwert, und mit ihrem Regierungssysteme führten sie gegen uns einen unausgesetzten Vertilgungskrieg.

Von dem auf diesem Felde geführten anderthalb-hundertjährigen Kriege handeln die folgenden Capitel.

IX.

DER TÜRKE IN UNSEREN STÄDTEN.

Jene in Friedens- wie in Kriegszeiten gleicherweise geführten Kämpfe, deren Bild ich auf den vorherstehenden Seiten zu entrollen versuchte, brachten dem Volke namenlosen Schaden. Bis auf zwei und drei Tagereisen von der Grenze war der Reisende und Ackerbauer nicht sicher vor den Raubzügen der Türken, und nicht ummauerte Städte und Dörfer wurden die Opfer der sowohl Menschen wie Gut raubenden, zum Brennen und Plündern allzeit bereiten türkischen Soldateska. Im unterworfenen Gebiet machten dafür die christlichen Streif-Colonnen die Communication der Türken zu Lande sehr gefährlich, konnten ihnen aber sonst nicht viel anhaben.

All' dies brachte entsetzlichen Schaden. Anderthalb hundert Jahre lang war der Verwüstung kein Ende. — Aber die in der Nähe der Grenze gelegenen Städte und Dörfer gingen ebenso zu Grunde, als die zum türkischen Reiche gehörigen Gegenden. Für viele dichtbevölkerte Ortschaften des Niederlandes war die langsame und unablässige Wirkung der türkischen Verwaltung viel verderblicher, als das Schicksal des in *einer* Nacht ausgeplünderten Dobschau. Diese Stadt erholte sich später wieder, jene aber sind bis zum heutigen Tage nicht nur dem Namen nach, sondern auch in Wirklichkeit Puszten. * — Auf Städte und auf Dörfer war die türkische Wirthschaft von gleich verderblicher Wirkung.

In Ungarn war das städtische Leben nicht so entwickelt wie in Italien, Frankreich, England und Deutschland. In einem grossen Theile dieser Länder legten schon die römischen Colonien den Grund dazu, während das ehemalige Dacien und Pannonien spärlicher, und nur auf dem rechten Ufer der Donau mit römischen Städten besäet

* Das Wort puszta bedeutet im Ungarischen Einöde. Viele aus einzelnen zerstreuten Gehöften bestehende Ortschaften des Alföld oder Niederlandes haben vor ihrem Namen die Bezeichnung: puszta. — Anm. d. Uebers.

war. Und was da vorhanden war, das ging in der Zeit der Völkerwanderung bis zur Ankunft der Ungarn auch noch zu Grunde. Denn es existirt kein Gebiet in Europa, das den Verheerungen der Völkerwanderung so ausgesetzt gewesen wäre, als der Boden von Ungarn. Das linke Ufer der Donau war die Heerstrasse und häufig der grossartige Kampfplatz von Heeren unendlich wie das Meer. Die ungarische Nation hatte in einer Wüste Ortschaften hervorzuzaubern, während die übrigen Nationen sich grossentheils in dem Fertigen niederliessen, und zwar beträchtlich früher als die Ungarn. Indessen schlug das städtische Leben noch unter den Árpáden auch bei uns Wurzel; die Berührungen mit Italien, Byzanz und dem Westen waren diesen Bestrebungen gleicherweise günstig. — Ganz besonderen Aufschwung nahm aber das städtische Leben im Zeitalter unserer gewählten Könige aus verschiedenen Häusern (1301—1526). Was noch Béla IV., Karl Robert und Ludwig der Grosse für das Aufblühen der Städte und damit des Handels und der Industrie thaten, das setzte dann der mannigfaltig beschäftigte, im Interesse der Städte aber beharrlich thätige Sigmund fort, und das krönte der unsterbliche König Matthias. Die Vorigen gaben Städten die Rechte und Freiheiten, die zum Emporblühen des Handelsstandes erfordert werden, Karl, Ludwig und Matthias aber insbesondere auch der Hauptstadt jenen Glanz, der die königliche Residenz eines mächtigen Reiches umgeben muss. Allerdings mochte auch zur Zeit dieser Könige, und selbst Königs Matthias das gelten, was ein ausländischer Reisender um die Mitte des XVI. Jahrhunderts bemerkt, dass in Ungarn die Zahl der durch schöne Bauart und Luxus hervorragenden Städte unverhältnissmässig gering sei. * Wir geben auch zu, dass im Niederlande, auf dem grossen Türkengebiete, prächtige Städte schon aus Mangel an soliderem Baumaterial schwerlich entstehen konnten. Aber die Haupt-Residenzstädte unserer Könige waren nach dem Zeugnisse aller Zeitgenossen glänzend. Ihre schliessliche Verödung war nicht nur an und für sich ein grosser Verlust, sondern unermesslich ist namentlich der Schaden, den dadurch die Sache der durch ihr Beispiel im ganzen Lande zu erhoffenden Verschönerung erlitt. Wie in anderen Beziehungen, so hätte auch in Beziehung auf Bauthätigkeit der neue Anstoss, den namentlich Matthias gegeben, bei der ganzen Nation unzweifelhaft grossen Anklang gefunden. — Der Stolz und die Pracht ungarischer Städte waren Ofen, Stuhlweissenburg, Fünfkirchen und

* Busbequii Epistolae. 1633. Ed. Elzeviriana. S. 28.

Gran. — Was an diesen die Stürme der mehrfachen Ein- und Zurücknahmen verwüsteten, das baute der Türke nicht nur nicht wieder auf, sondern liess es vielmehr gänzlich zu Grunde gehen.

Ofen hat ein deutscher Reisender begeistert mit den schönsten deutschen Städten, insbesondere mit dem einst so berühmten Augsburg verglichen, das heisst wahrscheinlich mit dem Schönsten, was ein damaliger Deutscher jemals gesehen hatte. Die königliche Burg, die nur ungefähr ein Fünftel des Festungsberges einnahm, prangte mit älteren gothischen und den durch König Matthias in Renaissance-Styl erbauten Palästen, und die Häuser und Paläste der begüterten Bürger und Landesbarone, die den andern Theil des Festungsberges und die Stadttheile umher einnahmen, gaben Ofen das Aeussere einer damaligen Hauptstadt. Die Ausbreitung derselben mochte eine schnelle sein, entsprechend der von anderen europäischen Hauptstädten. Ausser dass die linksseitige Stadt Pest gleichsam als Vorort derselben betrachtet wurde, kam es mit den umliegenden Ortschaften, von Alt-Ofen bis herunter nach Alsó-Hévíz, durch naheliegende aber ursprünglich selbständige Dörfer in Verbindung. Der Umfang Ofens aus der Zeit Matthias mochte kaum grösser sein, als der jetzige, aber die Umgebung war dicht besäet mit Dörfern. Alt-Ofen war durch prächtige Kirchen berühmt, und in der Gegend oberhalb desselben standen auch jetzt verschwundene Dörfer. In den Ofner Bergen und Thälern lagen nicht nur die Vergnügungsorte des Königs und der Privaten, sondern ebenso mehrere Kirchen und Abteien. Ueberhaupt strahlte, wie man schreibt, der Glanz Ofens bis zu dem in königlicher Pracht mit ihm wetteifernden Visegrád. Auf dem ganzen Wege zwischen den beiden königlichen Sitzen waren zahlreiche Häuser zu finden. Die ausgebaute und wohlbevölkerte Umgebung der Grossstädte bereitet aber nicht nur ihre Ausbreitung vor durch die Einverschmelzung der besonderen Ortschaften, sondern sie ist auch getrennt gleichsam ein Anhang dazu, gleich ebensoviel Vorstädten. In dieser Beziehung stehen Pest und Ofen wegen des Verschwindens der Nachbardörfer, heute noch hinter dem XV. Jahrhundert zurück.

Ich spreche nicht vom königlichen Palast zu Visegrád, der zu Matthias' Zeit das Erstaunen selbst der Italiener erregte. Die bewunderten Bauwerke sind sammt der Stadt dermassen zu Grunde gegangen, dass man heute auch nicht einmal die Grundlagen mehr sieht, die ihren Platz anzugeben vermöchten. Als die christlichen Heere 1686 Visegrád

zurückeroberten, war der königliche Palast noch ein aus gehauenen Steinen bestehender Trümmerhaufen, dass später auch die unbrauchbar gewordene obere Burg sich in einen solchen verwandelte. Als Festung war Visegrád allerdings nur zweiten Ranges, und wir könnten meinen, der Türke habe die Stadt und ihre Paläste aus *diesem* Grunde vernachlässigt; aber Ofen war eine grössere Festung, der Türke bewohnte die oberen wie die unteren Stadttheile, und es war der Hauptort des unter türkischer Herrschaft stehenden Ungarns. — Dennoch kam es während jener hundertfünfzig Jahre, die es unter Türkenhand war, nicht nur nicht vorwärts, sondern sank vielmehr so sehr zurück, dass man es unter Leopold dem I. neu colonisiren, und gleichsam zu Ofen und Pest eine neue Stadt erbauen musste, so dass Ungarns heutige Schwester-Hauptstädte * mit dem nordamerikanischen Philadelphia ungefähr gleichalterige neue Colonien sind.

Die erste Heimsuchung Ofens durch die Türken fand statt 1526, als das Heer des bei Mohács siegreichen Soliman die Stadt Ofen und ihre reiche Umgebung bis Visegrád gänzlich niederbrannte und ausplünderte. Allein die königliche Burg blieb bestehen, nur dass auch aus dieser die Kunstschätze nach Constantinopel gebracht wurden. — Mit dieser riesenhaften Plünderung und Zerstörung verschwand auf einmal der Titel: «schätzereiches Ofen», den man früher der Hauptstadt verlieh, und den sie insbesondere wegen des Reichthums ihrer Kaufleute verdiente. Für eine handeltreibende und Industrie-Stadt war in der That dieser Besuch des türkischen Heeres ein tödtlicher Streich. Die Sicherheit für Leben und Vermögen war dahin, und mochten auch die Privilegien Johann's und Ferdinand des I. einen Theil der deutschen und ungarischen Bürger zurückführen, die vor dem Sturm flüchtend Ofen verlassen hatten, unzweifelhaft ist, dass der materielle Verlust mehr ausmachte als das, was Solimans Soldaten niedergebrannt hatten oder als Beute unter sich vertheilten; ein zweiter ähnlicher Besuch der Türken gehörte immerhin zu den Möglichkeiten, und einer solchen Möglichkeit setzte sich derjenige nicht gerne aus, dessen Vorsicht, auf die Ankunft des türkischen Heeres gleich das erstemal nicht gewartet zu haben, die Folge so über alle Maassen gerechtfertigt hatte.

Als 1541 der Türke sich unerwartet in Ofen niederliess, blieben daselbst unzweifelhaft mehr der früheren Bewohner zurück, als wenn

* Sie sind seitdem sammt Alt-Ofen gesetzlich vereinigt worden zu *einer* Stadt, genannt: *Budapest.* — Anm. d. Uebers.

sich der Türke mit im voraus erklärter feindlicher Absicht genähert hätte; als sich aber die deutsche und ungarische Bürgerschaft überzeugte, dass die vorgängigen Versicherungen des Sultans betreffs des Genusses ihrer Freiheiten und Gerechtsame nicht in Erfüllung gingen, bemühten sie sich ohne Zweifel in die nicht unterworfenen Theile zu flüchten.

Wäre auch nicht der religiöse Hass gewesen, die vordem zahlreicher Freiheiten geniessenden Bürger konnten sich nicht willig unter türkisches Regiment begeben, das damit begann in Ofen, dass man alle Adeligen aus der Stadt vertrieb und den Bürgern die Waffen abnahm. — Wir können annehmen, dass in der Stadt nur ein Theil des ackerbauenden niederen Volkes, und von den Kaufleuten und Industriellen besonders die jüdische Bevölkerung verblieb, die schon damals einen beträchtlichen Theil der Einwohnerschaft ausmachte. Gewiss ist, dass nach späteren Reisenden die Einwohnerschaft des unterm Türken stehenden Ofens ausser den Türken hauptsächlich Juden ausmachten. Christen gab's verhältnissmässig wenig, und auch das war nur verarmtes, zusammengelaufenes, zumeist serbisches Volk.

In den Festungen wurde bei Gelegenheit der Eroberung und Rückeroberung die Einwohnerschaft ausgetauscht. So lassen 1593 bei der Nachricht vom Herannahen der Türken die christlichen Einwohner die Stadt Raab im Stiche. Des siegreichen Türken warteten als fertige Wohnungen die leeren Gebäude, in denen der türkische Soldat sich als Hausherr niederliess. Die äussere, sogenannte Neustadt rissen sie nieder, da sie in militärischer Beziehung hinderlich erschien; der nach der Donau blickende Theil der Hauptkirche nahm eine Kanonen-Batterie auf, das weite Innere aber die Pferde der Spahi's. Als nach vier Jahren die Petarde Nicolaus Pálffy's den ungarischen Heeren die Thore Raabs öffnete, verschwand daraus die türkische Einwohnerschaft eben so vollständig wie vorher die christliche. Wir wissen, dass auch bei Gelegenheit der Rückeroberungen unter Leopold I. der Türke aus den befreiten Festungen mit Weib und Kind auszog.

Während des langen Inwohnens baute der Türke nicht nur nichts Neues, machte die Verwüstungen der früheren Stürme nicht nur nicht wieder gut, sondern liess sogar die unbeschädigt gebliebenen Gebäude zu Grunde gehn.

Der 1576 durch Ofen durchreisende Salomon Schweiger sah sogar im königlichen Palaste die mit rothem Marmor eingefassten grossen Fenster zugemauert, und nur so viel Oeffnung daran gelassen, dass der Kopf eines Menschen durchkonnte.

Beinahe hundert Jahre später, 1666, kommt LESLIE, der nach Constantinopel gesandte Botschafter Leopolds I. durch Ofen. Dass, sagt er, diese Stadt ein glänzender Königssitz gewesen sein mag, zeigen die Trümmer der hie und da sichtbaren hochprächtigen * Mauer- und Gebäudetheile. Ihren Untergang und ihre jetzige grässliche Verwüstung würde der Wojwode Johann (Szapolya), wenn er lebte, jetzt mehr beweinen, der die Stadt schon nach ihrer ersten Verwüstung (1526) nicht ohne grosse Seufzer betrachten konnte Auf der Strasse vom Wiener Thor bis zum Markt standen einst schöne Häuser, eng aneinander gebaut, wie aus den Ueberresten zu ersehen ist. Jetzt haben sie überall Risse, fallen zusammen, und Dächer wie Mauern sind durchaus schadhaft. Auf die als Fenster dienenden Löcher wird statt Glasscheiben Papier geklebt, und ist das nicht zur Hand, so stopfen sie's mit Stroh zu. In der Mitte der (oberen) Stadt steht die St. Georgs-Kirche, die man theils zur Moschee, theils zum Arsenal umgewandelt hat. Am schönsten stand noch aus polirtem Stein ein Gewölbebogen, in den ein Märtyrer eingehauen ist. Der Kopf ist aber grausam verstümmelt, ja die sinnlose Wuth verschonte sogar den darunter befindlichen Drachen nicht. In der Burg, der prächtigen und ausgedehnten königlichen Wohnung, haben wir aus dem glänzendsten weissgeaderten Marmor gefertigte Hallensäulen gefunden, an deren Fuss- und Kopfende schön ausgehauene Tiger- und Löwengestalten zu sehen sind. Mit der grössten Kunst aber sind gebildet die im Wappen der Corvine befindlichen Raben und das Denkmal der Beatrix von Neapel. Das königliche Zimmer, das mit ebensoviel Sinn als Geschmack gebaut ist, steht zwar noch aufrecht, nur dass die Bildereien hie und da abgeschlagen, und beim Mangel eines Daches auch das noch Vorhandene grossentheils verunstaltet ist. Die Verwüstung erstreckte sich übrigens nicht auf das unterirdische Gewölbe, die Vorrathskammer und den Thiergarten. Nur dass man statt der verschwundenen Schönheiten nichts sieht als Mist und Spinneweben. Die königliche Capelle wurde zur mohamedanischen «Hölle» umgewandelt.

Als derselbe Gesandte aus Constantinopel zurückkehrte, wollte der bei ihm befindliche Gelehrte Lambecius die Ueberreste der Bibliothek Matthias' sehen, ja im Auftrage des Monarchen ankaufen. Aber trotz der in Constantinopel erhaltenen Versicherungen war selbst die Besichtigung derselben kaum zu erlangen. Nach vergeblichen Bemü-

* Ausdruck des deutschen Reiseberichtes. — Der Uebers.

hungen erlaubte endlich der Pascha auf die Bitte des Botschafters selbst, dass er sie mit nicht mehr als noch sechs Anderen besichtige. Am nächsten Tage gingen also Leslie, zu Pferde, und mit ihm Lambecius, ein Dolmetscher und einige zur Gesandtschaft gehörige höhere Personen nach dem Palaste Matthias', und betrachteten nicht ohne Ueberraschung die herrliche Aussicht, die sich aus dem grösstentheils zur Ruine gewordenen und verwüsteten Palaste Matthias' hinaus auf die Donau und das gegenüberliegende Pest hin eröffnete. Als sie zu dem Gewölbe kamen, wo die Ueberreste der Corvinischen Bibliothek aufbewahrt wurden, wurde ihnen der Eintritt gegen alle Erwartung verboten, unter dem Vorwande, er sei mit dem Siegel des Grossveziers verschlossen, und so könne man bei Verlust des Kopfes ohne seine besondere Erlaubniss Niemand hineinlassen. Der Ofner Pascha behauptete, der Grund des Nicht-Einlassens sei die grosse Zahl der Begleitung; wenn der Gesandte aber mit zwei Begleitern sich begnügen würde, werde man ihn in die Bibliothek hineinlassen. Der Gesandte schickte daher nächsten Tags seinen Bruder Jakob nur mit Lambecius und dem Dolmetsch Woginus — diesmals nicht ohne Erfolg. Zwölf bis fünfzehn Türken warteten ihrer im Hof des königlichen Palastes, die sie freundlich empfingen, und nachdem sie etwa zwanzig Stufen hinuntergestiegen waren, die Thür des Büchergewölbes vor den Mitgliedern der Gesandtschaft aufmachten. Das Licht schien nur durch ein halbmondförmiges Fenster in das unterirdische Loch, wo sie jene weltberühmte, von Matthias mit mehr als königlicher Freigebigkeit zusammengekaufte, von so viel Gelehrten so lang und so heiss zu sehen begehrte Bibliothek zu finden hofften. Der Anblick entsprach weder dem Ruf, noch ihren Vermuthungen. Das Ganze bestand aus *drei-höchstens vierhundert* Büchern, die *in einem Haufen auf dem Boden* lagen, so sehr bedeckt von Staub, Schimmel und Schmutz, dass die Besucher niemals Zeugen eines kläglicheren Anblicks gewesen waren. Aus dem stinkenden Haufen zogen sie hier und da einen Band heraus, und sahen, dass es grossentheils gedruckte und fast werthlose Bücher waren.

Die Reisenden gewannen aus all' diesem die Ueberzeugung, dass die Türken selbst sich der Aufdeckung des Geheimnisses schämten, und dass dies und nichts Anderes die Ursache war, weshalb man sie so schwer zum Eröffnen dieses Raumes bewegen konnte.

In Ofen baute der Türke ausser den Moscheen, von denen je eine in der heutigen Wasser- und Raitzenstadt stand, und ausser den

Bädern nich das Geringste. Selbst ihre Moscheen bestanden grossentheils aus den früheren christlichen Kirchen, wodurch diese monumentalen religiösen Gebäude eine höchst schädliche Umwandlung erlitten. Die Bildwerke warfen sie hinaus, die heiligen Bilder überstrichen sie mit Kalk, oder richteten sie zu Grunde.

Wenn selbst so monumentale feste Gebäude, wie Matthias' Palast, in Folge türkischer Faulheit zu Grunde gingen, um wie viel mehr die prächtigsten Privathäuser.

Stephan Gerlach, der 1573, d. h. etwa dreissig Jahre nach der türkischen Eroberung, die Donau nach Constantinopel hinunterfuhr, schreibt über Ofen: Es ist wirklich sehr zu bedauern, dass diese schöne Stadt zum Schweinestalle, zur Hundehütte geworden ist! Von den prächtigen Gebäuden stehen nur mehr die äusseren Mauern, innen sind sie schmutzig und kahl; die prachtvollen Erker reissen sie herunter, die Fenster streichen sie mit Lehm zu. Eine herrliche Stadt mags gewesen sein! Der Türke baut auch hier wie in Gran gar nichts, ja stellt nicht einmal das her, was zu Grunde gehen will. Auf der Schiffbrücke gingen wir nach Pest hinüber. Einst mochte es eine mächtige Handelsstadt sein. Wir sahen die Ueberreste prachtvoller Stein-Gebäude. Die grossen Gitterfenster hat man mit Koth zugestrichen. Im Ganzen sahen wir nur zwei schöne Gebäude; auch das waren türkische Moscheen. Der Reisende erwähnt dann noch einige Bäder, an allem Uebrigen sieht er die Spuren der Verwahrlosung. *

Schon nach dem oben Gesagten mögen wir das Ofen des XVI. und XVII. Jahrhunderts mit Recht eine *türkische Stadt* nennen. Die türkischen Städte sind aber überall gleich, und waren auch früher um nichts besser als die heutigen. Selbst die heutigen Tags so häufigen Brände, deren Verwüstungen die türkischen Städte ausgesetzt sind, konnten zu Ofen nicht selten sein. 1625 zerstört *ein* Brand *tausend* Häuser in Ofen. 1635 erleidet die Hauptstadt von Türkisch-Ungarn ein ähnliches Schicksal. 1660 verzehrt ein durch Blitz entstandener Brand einige hundert Häuser. Diese Häufigkeit und grosse Ausdehnung der Brände weist darauf hin, dass die Stelle der zusammenge-

* «Pesti Napló», Jahrgang 1858, Nummer vom 1. Mai, im Feuilleton, wo Ladislaus Szalay das Reisetagebuch des im Gefolge des Constantinopler Gesandten Ungand reisenden Stephan Gerlach in ungarischer Uebersetzung mittheilt. Dasselbe erschien auch in einem Bande sammt anderen kleineren Geschichtswerken Szalay's: «Beiträge zur Geschichte der ungarischen Nation.» Pest, 1861.

fallenen Steinhäuser meist schon Holzhütten einnahmen. Auch in dieser Beziehung mochte darauf passen, was man von den heutigen türkischen Städten schreibt. Passen aber mochte darauf besonders, was man von der *Reinlichkeit* dieser Städte schreibt. Nehmen wir nur das *Widdin* der neueren Zeit. Das Ganze ist eine durcheinandergeworfene Häusermasse. Die Häuser sind aus Holz gebaut, die Sonne scheint hinein und der Regen läuft auch durch. Das aus den Häusern fliessende unreine Wasser sammelt sich auf der Gasse zu einem stinkenden Sumpf und vermischt sich dort mit verreckten Thieren, Mist und Dünger. Die vielen Fleischhauer schlachten das Vieh vor dem Hause, und lassen das Blut in grosse Gruben ablaufen, das dann dort in Fäulniss übergeht, und einen Höllengestank verbreitet. Auf der Strasse liegen Aase von Hunden, Katzen, Pferden und Ochsen, über denen ein ganzes Heer von Raben und Weihen herumkreist. Ein Glück noch, dass diese das Aas vertilgen, sonst wäre die Stadt unbewohnbar. Diese Raubvögel sieht man in einigen Gegenden der Türkei zu Tausenden, und manchmal wagen sie es sogar lebende Menschen anzugreifen. Vögel zu schiessen hält man für eine Sünde. — Die türkischen Städte kennzeichnet noch die schreckliche Masse der Hunde. Der Moslim lässt dieses Thier zwar nicht in sein Haus und auf seinen Grund, denn er hält's für unrein. Es gilt aber als ein Act der Wohlthätigkeit, für die herrenlos auf der Gasse herumlaufenden Hunde vor dem Thore der Ortschaft ein kleines Häuschen zu bauen und für ihren Unterhalt zu sorgen. Bei der oben beschriebenen Unreinlichkeit sind diese Thiere in der That auch von Nutzen: *Sie* sind meistentheils die Strassenräumer.

Dass es zur Zeit der Türkenherrschaft auch in Ofen nicht anders aussehen konnte als heute zu Widdin, beweist die folgende in vieler Beziehung interessante Beschreibung des Besuchs, den Bocatius anfangs November 1605 in Ofen machte:

Vom Schiffe aussteigend sah ich am Ufer-Thor (wahrscheinlich in der Nähe der heutigen Kettenbrücke) ein mit Schwiebogen versehenes, aus Hausteinen errichtetes langes Gebäude, das, so viel ich weiss, König Matthias' mit grossen Kosten errichteter Stall war. Ein ähnliches, aber höher, den Festungsmauern näher liegendes Gebäude stand nicht weit davon. Ein sich schlängelnder Weg führt hinauf in die Festung zu einem Thore, dessen Namen ich nicht weiss. Dieses Thor vertheidigt eine Befestigung aus Pallisaden und Erde, und der Eingang ist so schmal, dass keine Wagen, sondern nur Fussgänger und

Reiter durchkönnen. Ueberall nur Mist, Dünger, verreckte Thiere, Unflath. Oben in der Festung ist auch nur Schmutz und Koth zu sehen. Vor den Häusern hier und dort Greisler-Stände, Garküchen, Barbierstuben, Strassenköche. Die Häuser sind theils dachlos, theils haben sie verwitterte Dächer. Die Fenster sind mit Koth, Ziegeln, Stroh zugestopft. Die Häuser sind ganz aus ihrer Form gekommen; Schimmel, Russ und Moos verunstalten die ehemaligen Paläste. Auf dem Markt, bei den Kaufleuten, bekommt man ausser gemalten Löffeln und anderen Kleinigkeiten gar keinen Bedarfs-Gegenstand. Alles ist ausserordentlich theuer. — Ich treffe den christlichen Schullehrer. Ich erkundige mich nach dem Zustande der hier wohnenden Christen. Elend und Knechtschaft ist unser Zustand, sagt er. Er klagt, man habe den Christen vor nicht Langem ihre Kirche genommen. Das Haus der Knechtschaft nennt er die Häuser jener. Wo ist die Schule? Hier, sagt er, auf fünf Buben zeigend. Und nicht mehr? Nein, leider nicht mehr. Ich gehe weiter. — Die Kirchen zerfallen. Sie sind zu Viehställen geworden. Nirgends ist auch nur eine neue Dachschindel zu sehen. Die Marmorsäulen aus den Kirchhöfen liegen am Markt in den Winkeln herum, hier als Bank, dort als Greislertisch gebraucht. Bei uns scheinen die Schweine mehr Menschen zu sein als diese! *Leichname* liegen auf der Gasse herum. Alles was zerbricht bleibt dort liegen wo es hinfällt. Das Wasser schaffen sie auf Pferden in die Festung. Auf dem Rücken jedes Pferdes sind zwei sehr grosse, überaus schmutzige und ekelhafte Schläuche voll mit Wasser. Je einen solchen Schlauch Wasser bezahlt man mit 7—8 Ospora, denn in der oberen Stadt ist kein Brunnen. In der unteren Stadt ist alles drunter und drüber; kaum ein Gebäude steht aufrecht, — mit Ausnahme von zwei-drei türkischen Moscheen. Die untere Stadt ist beinahe unbewohnt. *

Bocatius geht nach der (oberen) Festung. — Vor ihm befinden sich zahlreiche Kanonen unter freiem Himmel und so vernachlässigt, dass die Achsen den Boden berühren, Eine Unmasse Kugeln liegen herum in vollster Unordnung. In die obere Festung, welche die Kugeln der Kaiserlichen drei Jahre vorher stark mitgenommen hatten, lässt man ihn nicht hinein. Aus dem Bad unterhalb der Festung sah er zwei verschleierte türkische Frauen kommen: ausser diesen zwei

* PALUGYAI setzt in seiner Beschreibung Ungarns die Einwohnerschaft von Ofen im Jahre 1686 auf beinahe ebensoviel an als die heutige. Seine Angabe mag auf Irrthum beruhen.

Frauen sah er keine andern in Ofen. An der steilen Festungsseite führt ein Fusspfad herunter, auf welchem Bocatius unterwegs den *Leichnam eines Türken* fand, den Hunden als Nahrung hingeworfen. Am Donau-Ufer verkauften die christlichen Ungar-Türken Brod, Käse, Reis und Garten-Früchte. Von hier geht unser Reisender nach Pest. O armes Pest, sagt er, dich sollte man lieber Pestilenz nennen! Hier ist nicht *ein* ganzes Haus. Alle sind beinahe der Erde gleichgemacht: wenig, verkommenes Volk bewohnt es. D'rin in der Mitte der Stadt haben die Türken einen Graben gezogen, und längs desselben aus Geflecht und Lehm eine Art Mauer errichtet. Hier sieht man nicht einen einzigen Thurm oder Kirche. «Gott mit dir Pest, Gott mit dir, Ofen; Euch ist's genug *einmal* zu sehen!» Endlich sagt er von Waizen: Es ist dort eine Festung oder eine Art Festung. Nach der Behauptung so vieler Zeugen war es einst eine hervorragende Stadt. Ein reiches Zollamt war darin und reiche Leute besuchten es. Jetzt wohnt dort ein zusammengerottetes Gesindel von Bauern in Hütten. Ein jammervolles Leben führend besorgen sie die benachbarten Felder. *

Busbek, der Ofen im XVI. Jahrhundert besucht und ein ähnliches Bild davon entwirft, fügt hinzu, dass der Türke den Luxus im Bauen überhaupt nicht liebt. Er sieht das so an, als ob der Mensch ewig auf dieser Erde leben wolle. Wenn ihn sein Gemach nur vor Dieben, Kälte und Regen schützt; eine andere Bequemlichkeit verlangt er nicht. Darum baut im ganzen türkischen Reich kein noch so hoch gestellter und reicher Mann sich ein hübscheres Haus. Die Vornehmen finden noch am meisten Freude an der Errichtung von Bädern und Gärten.

Man sagt, dass Spanien seine schönsten mittelalterlichen Gebäude den mohamedanischen Eroberern verdankt: die grossen Denkmäler der Civilisation der arabischen Herrscher sind heute noch zu sehen. Warum liess der ebenfalls mohamedanische Türke in Ungarn keine solchen Denkmäler zurück? — Die türkische Faulheit ist sprichwörtlich bekannt. Der osmanische Volksstamm ist träge, schon seiner Abstammung nach, ja der ganze altaische Volksstamm ist mit sehr geringen Elementen der Bildungsfähigkeit begabt; so sprechen mit grösserer oder geringerer Aufrichtigkeit diejenigen, die den Nationen erbliche Sünden und erbliche Verdienste zuschreiben. Diese Lehre, oder vielmehr dieser Aberglaube der Stammeseigenschaften hat sich

* Adparatus ad Historiam Hungariae. Matthias Bél. 332—334.

auch in die Wissenschaft eingeschlichen, um in der practischen Politik Anwendung zu finden. Der Irrthum ist um so gefährlicher, als er in der öffentlichen Meinung auf Empfänglichkeit trifft. Denn wie viel gewöhnliche Menschen giebt es, die, wenn sie Grund haben, sich ihrer Nationalität zu rühmen, nicht stolzer wären auf ihre Abstammung, als auf ihre selbsterworbenen Verdienste und auf ihre Bildung? — Und doch giebt es allgemeine Eigenschaften, die die Natur gleichsam als Instinkte in jeden einzelnen Menschen und in alle Nationen der Erde gepflanzt hat. Wo sie fehlen, da können wir überzeugt sein, dass sie künstlich unterdrückt wurden, und den Grund vor Allem in den Verhältnissen und den Institutionen suchen. Eine solche allgemein menschliche Eigenschaft ist der Arbeitstrieb, und dieser konnte in dem Türkenkinde so wenig fehlen, als in irgend eines Andern Sohn. Es ist nicht meine Absicht mich in Untersuchungen einzulassen, wie der kriegerische Türke seine Kinder erzog, * nur das bemerke ich noch in Bezug auf die angeblich angestammte Trägheit, dass bei dem Türken die höheren Staatsdiener und ein grosser Theil der Miliz nicht türkischer Abstammung war: Griechen, Serben, Bulgaren, Italiener und andere Leute von europäisch-indogermanischer Abkunft dienten am Hof und in den Provinzen.

Der wirkliche Grund der Unthätigkeit lag in den *Institutionen*. Die Türken, welche einen Theil Ungarns erobert hatten, waren mit sehr geringen Ausnahmen, vom Kindes- bis zum Greisenalter Soldaten. Wir haben im Grossen gesehen, aus was für Leuten diese Miliz bestand. Der besitzende Theil des Heeres, die Classe der Spahis war Besitzer nur bis zum Lebensende: was sollte er sich mit Bauen abgeben, wenn das Gebäude seinen eigenen Kindern keinen Zufluchtsort gewähren konnte? — Wenn nur er ein Dach hatte so lang er lebte, — für seine Kinder sorgte der Staat. In den ebenerdigen Räumen der neu eroberten Städte band er vor Allem sein Ross an, das er mit brüderlicher Zärtlichkeit pflegte, und das so heikler Natur war, dass es einer wärmeren Wohnung bedurfte, als sein Herr. **

Konnte man bei Bauarbeiten vom Söldner-Soldaten auch nur so

* Siehe diesbezüglich SAMUEL DECSY's «*Osmanographie*», I. Theil, S. 162 ff.

** Nach MARSIGLI gingen nach jedem ungarischen Feldzuge die Pferde des türkischen Heeres zu Grunde. Bei Gelegenheit der letzten Belagerung von Wien begannen die Pferde der Türken schon Ende August umzustehen. — Stato militare, II. Bd. S. 43.

viel erwarten als von Jenen? Es giebt allerdings eine Söldner-Miliz, die auch zu friedlicher Arbeit hinneigt, aber diese ist in *die* Classe der Militärsysteme zu reihen, in welcher der Söldner das Waffenhandwerk nur als provisorische Beschäftigung ansieht, und wie er vorher Ackerbau oder Gewerbe betrieben, nach Ablauf seiner Capitulation zur früheren Beschäftigung zurückkehrt. Solch eine Miliz baute einst die grossartigen Strassen des römischen Reiches, mit solchen Soldaten baute der Herzog von Ragusa, General Marmont, zu Anfang dieses Jahrhunderts grosse Landstrassen und Befestigungen in Dalmatien. Der türkische Söldner hingegen war nur im Waffengebrauch geübt, und welcher Nationalität auch eine solche in den ungarischen Festungen angesiedelte Miliz angehört haben mag, sie wird kaum für etwas Anderes gesorgt haben, als für Kasernen.

Auch von Oben herab ward kein Antrieb gegeben zu dauernderen Arbeiten. Die nicht sowohl unter Verantwortlichkeit als unter fortwährender Lebensgefahr, trotzdem mit grosser Unabhängigkeit regierenden Provinzial-Paschas hatten noch weniger ein Interesse zu bauen. Je höher die Stelle war, desto mehr Veränderungen war sie ausgesetzt. Des Amtswechsels war kein Ende und Absehen, wenn wir selbst die Ofner Beglerbegschaft in Betracht ziehen, und in dem Szőny-er Friedensschlusse von 1627 wurde von unserer Seite ausbedungen, dass der Sultan die türkischen Paschas der Grenzfestungen nicht so häufig wechseln solle.* Aber nicht nur die Stellung war unsicher, sondern je höheren Rang und je grössere Einkünfte der Beamte besass, um so drohender hing das Damokles-Schwert über seinem Haupte.

Hätten alle übrigen Institutionen es begünstigt, so konnte das Bauen schon wegen der türkischen Polizeigesetze nicht vorwärtskommen. Moslimische wie christliche Privaten waren in dieser Beziehung gebunden: das Bauen war zwar nicht verboten, stand aber in den türkischen Städten unter einer allen Thätigkeits-Trieb vernichtenden obrigkeitlichen Vormundschaft. Bei den Türken konnte kein Bürger seinem eigenen Geschmacke folgen. In Constantinopel z. B. konnte ohne des Ober-Baubeamten (Mimar-Aga's) Erlaubniss Niemand bauen, und über den Bau hatte dieser die Aufsicht. Nicht nur bestimmte er in der Gasse, innerhalb oder ausserhalb welcher Baulinie der Grund nicht gelegt werden dürfe, er bestimmte auch, wie hoch das Haus sein solle; von ihm hatte man Erlaubniss zu erbitten, wenn Jemand einen Erker

* Siehe den IX. Punkt des genannten Friedensschlusses.

errichten, oder auch nur auf der Gassenseite das Hausdach ausbessern wollte. Von diesem Beamten, dessen Stellung sehr einträglich war, konnte man die kleinste Abweichung von der Regel nur mit vielem Gelde erkaufen. — Die Gesetze bestimmen auch die *Höhe* der Häuser. Der Mohamedaner kann sein Haus nur bis 12 Pik, der Christ nur bis 10 Pik Höhe bauen.[1] Die letztere Regel gilt nicht nur in Bezug auf die Christen, sondern für alle Nicht-Moslims, welcher Religion und Nationalität sie angehören mögen. Die Privat-Häuser in Constantinopel baute man alle aus Holz und deckte sie mit rothen Ziegeln. Nur die Moscheen und öffentlichen Gebäude baut man aus Stein und deckt man mit Blech.[2]

Wenngleich der, von dem wir diese Angaben entlehnen, in Bezug auf die Bestimmung der Höhe der Häuser bemerkt, dass der Zweck aus Gesundheitsrücksichten: der freiere Luftwechsel, bei Gelegenheit von Bränden: die Erleichterung des Löschens, und endlich der sei, dass die öffentlichen Gebäude desto mehr herausragen, so ist doch diese Beschränkung und das ewige Erlaubniss-Bitten, selbst wenn es nicht mit Geschenken verknüpft war, würdig der despotischen Regierungsform, die jede selbständige Thätigkeit im Interesse der sogenannten *Ordnung* zu unterdrücken strebt. — Wir haben keine Angaben, dass es in den ungarischen Städten auch *Mimar-Aga's* gegeben habe, die das Bauen der Moslims verhindert hätten; das hingegen wissen wir, dass man wegen jeder noch so geringen Ausbesserung der christlichen Gebäude bei der Behörde um Erlaubniss einkommen musste. Ueberhaupt aber war verboten, dass der Christ oder Jude ein höheres Haus baue, als der Türke, — dieser aber liebte es in Hütten zu wohnen. — Schon der Khalif Omar verordnete für alle in mohamedanischen Staaten lebenden Christen, dass sie Kirchen oder Klöster nicht bauen dürfen; sie dürfen ihre Kirchen auch nicht ausbessern; diejenigen, welche in der Nachbarschaft von Moslims wohnen, dürfen ihre Häuser nur im Falle der äussersten Noth ausbessern.[3] Dieses strenge Verbot bestand auch in Ungarn. «Der Kirchenbau ist mit sehr viel Schwierigkeiten verknüpft, schreibt der Rector von Tolna im

[1] Ein Pik ist ungefähr $2\frac{1}{4}$ Wiener Fuss. (Nach M'Culloch's Wörterbuch 0·7086 Meter.) Die Höhe der Moslim-Häuser ist also höchstens $4\frac{1}{2}$ Klafter, die der Christen-Häuser ungefähr $3\frac{3}{4}$ Klafter.

[2] Muradgea D'Ohsson, II. Bd., S. 309—313 in der deutschen Uebersetzung.

[3] Hammer, des osmanischen Reiches Staatsverfassung, Bd. I, S. 183.

XVI. Jahrhundert, und selbst der Oberbefehlshaber wagt es nicht, Erlaubniss dazu zu geben. Abgebrannte Kirchen darf man zwar mit Rohr zudecken, den Thurm aber nicht wieder aufbauen.» * Selbst diese Ausbesserung konnte nur mit vielem Gelde ausgewirkt werden. Als zu Karancs (in Baranya) der Kirchendiener, um die Kirchenthür auszubessern, einen Nagel einschlug, bemerkte es ein Türke und liess ihn sechs Gulden Strafe zahlen. ** In den von Türken bewohnten Städten musste dieser Zwang ein sehr strenger sein, wenn man selbst an solchen Orten, wo der Türke nicht wohnte, immer einkommen musste um die Erlaubniss der Kirchenreparatur, und dabei immer ausbedungen ist, dass das zu erneuernde Gebäude weder breiter, noch länger, noch höher sein solle, als das alte. Mező-Túr bittet 1685 um die Erlaubniss, zum Schutz gegen die Räuber den alten Stadtgraben ausräumen zu dürfen. Ihre Bitte wird unter der Bedingung gewährt, dass der Graben weder grösser noch kleiner gebaut werde, als der frühere. Schon früher, 1669, bittet die Stadt Túr um die Erlaubniss, die Kirchenumfassungsmauer aufzubauen. Der türkische Commissär nun, damit das Vieh der Kirche nicht nahe kommen und die «elenden Ceremonien» der Mező-Túrer stören könne, gibt dazu die Erlaubniss «*nach dem Princip*», (das sind die Worte des Szolnoker Kadi's), «*dass man das Alte lassen solle, wie es vor Alters war.*» Dieser Goldspruch des Kadi's war nicht seine Erfindung, und wurde nicht allein auf Túr angewendet. In Jászberény finden wir nicht eine, sondern mehrere, aus verschiedenen Jahren lautende Bewilligungen ähnlichen Inhalts. Ibrahim, Statthalter von Ofen, erfährt 1639, dass Jászberény's Einwohner *gegen das Gesetz* und ohne Befehl eine Kirche gebaut hätten. Er verordnet sofort, dass man untersuchen solle, ob die neue Kirche auf dem Platze der alten stehe, ob sie auf demselben Grunde erbaut, und auch nicht breiter oder höher sei als die alte! [1] 1662 ist wieder eine Erlaubniss nöthig, um die durch die Ueberschwemmung der Zagyva beschädigte Kirche auszubessern. Am interessantesten aber ist die Bewilligung, die Jászberény zur Ausbesserung seiner Kirche im Jahre 1623 erhielt. Mit einigen nicht wesentlichen Modificationen füge ich sie hier bei:

* In Tolna wohnte der Türke in der Stadt.

** Preis einer Kuh zu jener Zeit.

[1] Türkische Briefe aus Jászberény, bei Repiczky. 47. Brief.

«Was unten geschrieben ist, bekräftige ich.
Der Menschen ärmster («Allah sei ihm gnädig!»),
Achmed ben Musthafa, Kadi von Hatvan.»

«Der Grund dieses wahrheitredenden Briefes ist, dass die in Jászberény wohnenden schurkischen Christen und niederträchtigen Gottlosen (verfluche sie Allah, der strafende König, unaufhörlich bis zum Tage des Gerichts!) vor dem gerechten Richterstuhl und der gesetzlichen Versammlung erscheinend (segne ihren Urheber Allah!) um Erlaubniss baten, dass das christliche Gemeinvolk und gottlose Gesindel der Stadt das verdorbene Dach und die einstürzende Mauer des Platzes ihrer nutzlosen und thörichten Gebete, der «Zu unserer Lieben Frauen» genannten unglücklichen Kirche ausbessern dürfe, dass es sich versammeln könne zur Zeit seiner mit Betrug, Starrsinn und Verdammniss erfüllten Ceremonien.

Der Gerichtsstuhl des Propheten hat einen Beamten ausgeschickt, der sich über den Stand der Sache unterrichten sollte. Er hat die genannte Kirche genau untersucht, und das schurkische Geständniss der Christen (möge ihnen die Strafe des Feuers und Schwertes zu Theil werden!) mit ihrer früheren gräulichen Behauptung in Einklang gefunden. Demnach, auf die feste Versicherung des Untersuchers, erlaubt der Gerichtsstuhl den von Grund auf zu beginnenden Neubau der ein- und zusammengestürzten Theile jener Kirche u. s. w. Gegeben 1033. (1623). Zeugen: Mohamed Spahi, Simon Aga, Ibrahim Spahi und Mehrere.» *

Wir könnten aus den Urkunden von Kőrös, Kecskemét, Szeged noch zahlreiche Beispiele anführen, welche in Bezug auf Kirchen das Aufrechtbestehen der türkischen Bau-Polizeigesetze beweisen. Ja wir können annehmen, dass, da die Erpressungen in allen Zweigen der Verwaltung immer mehr zunehmen, der Türke sich immer mehr bemühte jene Einnahmequelle auszunützen, die ihm auch in dieser Beziehung seine Gesetze eröffneten. Die christlichen und jüdischen Privaten konnten sich in einen kostspieligeren Bau schon um deswillen nicht einlassen, weil sie unter den schweren Steuern nicht nur immer mehr verarmten, sondern weil auch die einzelnen reichgewor-

* Dieses Document enthält in Repiczky's Uebersetzung, vielleicht wegen des wörtlichen Festhaltens am Original, an manchen Stellen unverständliche Sätze, und ist wegen der falschen Wortstellung im Ungarischen überall schwerfällig. Der Leser wird es daher nicht übel nehmen, dass ich mich nicht an den Wortlaut, sondern an den Sinn hielt.

denen Wucherer ihre Schätze nicht vorzuzeigen wagten, aus Furcht von den Steuereinnehmern desto mehr ausgeplündert zu werden. Die letztere Bemerkung gilt nicht nur von *den* Städten, von denen hier besonders die Rede ist, in denen nämlich der Türke Einwohner war, sondern auch von allen denen, die von den Festungen weiter entfernt, ihnen aber tributär waren. Das Verbergen und Vergraben und daher unfruchtbare Daliegen des Geldes war vielleicht niemals so sehr Sitte, als bei uns in der unglücklichen Türkenzeit. Die Türken selbst liebten es das Geld schimmeln zu lassen, und ihre Grossen waren die ersten, die das Beispiel dazu gaben.

Dem hundertundfünfzigjährigen Ruin unserer Türkenstädte gaben in den Stürmen der Rückeroberung die christlichen Kanonen den letzten Stoss. Damals gingen auch die noch vorhandenen Reste des Ofner königlichen Palastes gänzlich zu Grunde, gleichsam ein Bild der Verwüstung des ganzen Landes, die, permanent unter dem Türken, während der Befreiungs-Feldzüge das Land noch mehr der äussersten Auflösung nahe brachten.

Nicht geringer war der Ruin in einem grossen Theile der Landstädte und namentlich in den Dörfern, wo der Türke nicht Einwohner war. Hier waren es seine Steuergesetze, die den Fleiss der Menschen erstickten, die Felder zu Rottackern und einst volkreiche Ortschaften zu Wüsten machten.

X.

TÜRKISCHE BESTEUERUNG.

Betrachten wir nun jene Gesetze und Einrichtungen, in Folge deren jenes europäisch gewordene Sprichwort keine Uebertreibung ist, dass kein Gras mehr auf jenem Boden wächst, den einmal der Huf eines türkischen Rosses berührt hat.

Wenn das mohamedanische Volk ein christliches Land erobert hatte, war es dem Sieger nicht erlaubt, Leben und Religion des unterworfenen, unbewaffneten Volkes anzutasten. Er hatte aber ein Recht auf dessen gesammtes Vermögen, das er niederbrennen oder wegnehmen konnte; er hatte ein Recht an jeden Einzelnen, insofern er ihn in die Sklaverei schleppen konnte. Während eines Krieges oder unmittelbar danach nutzte der Türke dieses Recht bis aufs äusserste aus: Beute war ihm das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen und das ganze Volk der eroberten Provinzen. Ja er übertrat hier sogar das Gesetz; denn das Brennen und Plündern war häufig auch mit Morden verbunden, was doch die heiligen Gesetze verbieten. Verboten war durch diese Gesetze auch die Verstümmelung des Leibes, das Abschneiden von Nase, Ohren und Händen, und doch verübte der Türke in Ungarn auch Solches.

Obgleich aber nach moslimischem Recht das eroberte Land Beute war, gestand doch der Mohamedanismus den unterworfenen Christen Eigenthumsrecht, und namentlich anfangs vollständiges Eigenthumsrecht zu; aber nur so, dass die Steuer, der sie unterworfen wurden, gleichsam ein Lösegeld ihrer persönlichen Freiheit und ihres Vermögens war.

Der Islam (der «wahre Glaube» des Propheten Mohamed) erkannte anfänglich zweierlei Eigenthum im Staate an. Eines war das Eigenthum von Anhängern der Religion Mohamed's, das andere das von Leuten anderen Glaubens: Christen und Juden. Beider Eigenthümer war unabhängiger Herr seiner Besitzthümer: er konnte sie verkaufen, ver-

schenken, seinen Kindern lassen, ohne dass der Staat Einspruch erhoben hätte. Der Unterschied war nur in der Art der Besteuerung. Das Besitzthum der Moslims belastete nichts Anderes, als der Zehnte (asr) seiner Producte und seines anderweitigen Vermögens. — Deshalb nannte man ein solches Land ein *Zehnten-Land.* [1]

Der Moslim zahlte diesen Zehnten im Verhältniss seiner Producte, und eigentlich war das gar keine Steuer, sondern ein Werk der religiösen Pietät und Wohlthätigkeit: nichts Anderes als ein geregeltes Almosen, dessen Erträgniss zur Unterstützung der Armen verwendet wurde. In den heiligen Gesetzen des Mohamedanismus ist enthalten, dass der Zehnte aus reinem Herzen gegeben werde, sonst verliert er all' seinen Werth vor Gott. [2] Jene heiligen Gesetze bestimmen auch, dass der Nichtmohamedaner auch diesen Zehnten nicht zu zahlen braucht, wie der Mohamedaner seinerseits die religiösen Gebräuche Anderer ja auch nicht befolgt. [3] Der Zehnte (asr) hat eine religiöse Bedeutung — sagte der Oberrichter des türkischen Sultans Soliman, — und kann nicht erhoben werden von Nicht-Mohamedanern. [4]

Der geizigste Türke, der habsüchtigste Statthalter thut dieser, wie seinen anderen religiösen Pflichten Genüge. Den Zehnten zahlt der Moslim nicht nur von seinem Getreide, sondern auch von seinen Kameelen, Rindern, Silber- und Goldstücken, Luxusgegenständen, ja von seinem ausgeliehenen Gelde und dem Nutzen der Producte des vergangenen Jahres. Es ist ferner seinem Gefallen anheimgestellt, ob er den Zehnten in natura oder in Geld zahlen will. — So ist das, was Zehent genannt wird, eigentlich nichts Anderes, als was wir Werth-Steuer nennen könnten, indem es nur vom beweglichen Gute gezahlt wurde. Dieser Zehnte ist auch nicht von Zehnen Eins. Von fünf Kameelen wird gar nichts gegeben; nach 5—9 Kameelen giebt der Besitzer ein Schaf. Wer mehr als 25, aber weniger als 35 Kameele hat, giebt ein zweijähriges Kameel. Von den Ochsen kommt auf 30 Stück ein Ochs. Von den Schafen auf 40 ein Stück. Von Pferden wird nach fünfen so viel gezahlt, als $2^1/_2$ Procent ihres Werthes ausmacht. Ausgenommen endlich von diesem Zehnten sind alle Zug- und Last-Thiere. [5]

[1] Erz asrije.
[2] Muradgea D'Ohsson, II. Bd. S. 411.
[3] Ebenda, S. 407.
[4] Hammer, Staatsverfassung I. Bd. S. 346. Fetva von Ebussuud-Effendi.
[5] M. D'Ohsson, II, S. 411 ff.

Auf solche Weise steuerten die Moslim-Besitzungen, die man mit einem besonderen arabischen Kunstworte *mülk* nannte. Ganz verschieden war die Besteuerung der Nicht-Moslim-Länder, die man Kharadsch-Länder, und ihre Steuer zum Unterschiede *kharadsch* nannte.

Den Kharadsch hat man mit Unrecht Kopfsteuer genannt. Die Kopfsteuer ist zwar darin mit inbegriffen, aber inbegriffen ist auch die der Ausdehnung und den Producten des Landstückes entsprechende verhältnissmässige Steuer. Kharadsch gab es also nach den heiligen mohamedanischen Gesetzen dreierlei. Der eine war eine Zahlung, die der Besitzer im Verhältnisse der *Ausdehnung* seines Grundstückes leistete, d. h. eine *Grundsteuer*, — der andere eine, die er von seinen Producten gab, sei es in Geld oder in Naturalien. Der dritte war die Kopfsteuer. Die von den Producten gezahlte Steuer gleicht dem Zehnten, ist aber noch weniger ein solcher, wie jener des Moslims. Denn der christliche Unterthan hatte dem Grundherrn den achten, siebenten, sechsten, an vielen Orten den fünften Theil, und wiederum an vielen Orten *die Hälfte* seiner Producte abzuliefern. Die türkischen Gesetzeskundigen erklären sehr bestimmt, dass, obgleich diese Productensteuer häufig Zehent genannt wird, es doch eine falsche Auffassung wäre zu meinen, dass sie von Zehnen Eins bedeute.

Dies war also der Kharadsch, den der nicht-moslimische Unterthan von seinem Grundstücke zahlte. Die Nicht-Moslims zahlten nichts von ihren Rindern, baarem Gelde, Luxusgefässen und Schmucksachen. — Theils wird aus diesem Grunde gesagt, dass der Nicht-Moslim keinen Zehnten zahlt, theils deshalb, weil der Ertrag nicht ausschliesslich zu wohlthätigen Zwecken verwendet wird.

Die Kopfsteuer zahlte im türkischen Staate jede erwachsene Person, und in Ungarn jeder selbständigem Erwerb nachgehende Landmann nach Sessionen. Zu Soliman's Zeit betrug sie 50 Ospora von einer Session. Später wurde sie beträchtlich erhoben. In den ungarischen Quellen wird sie gewöhnlich «*Kaisersteuer*» genannt, und nicht Kopfsteuer, welch' letzterer Name einer anderen Steuergattung vorbehalten blieb.

Ausser dem obigen Haradsch * gab es jene Kopfsteuer, die man auf Persisch *pendschik,* d. h. *ein Fünftel* nannte und die der Türke

* Die Ungarn sprachen den Kharadsch wie Haradsch aus. — Anm. des Uebers.

ispendsche aussprach. Ursprung dieser Steuer ist, dass im Kriege der Soldat den fünften Theil vom Werthe eines jeden Kriegsgefangenen dem Herrscher zu geben verpflichtet war. Die Individuen des unterworfenen Volkes zahlten später unter diesem Titel eine gewisse Kopfsteuer, gleichsam als Lösegeld von der Sklaverei.

In den heiligen mohamedanischen Gesetzen ist nur von derartigen Besitzungen, nur von diesen Hauptsteuern die Rede, — wenn schon zugegeben wird, dass der Herrscher auch ausserordentliche Steuern auswerfen könne. Im türkischen Staate blieben jene Gesetze in ihren Grundzügen bestehen, und die Besteuerung geschah immer denselben gemäss; denn der Herrscher kann zwar Neuerungen einführen, aber immer nur auf Grund der religiösen Gesetze. Trotzdem entstand durch Einführung des Lehenssystems in das osmanische Reich eine bedeutende äussere Veränderung in Bezug auf das Eigenthumsrecht. Wie ich schon erwähnte, besassen die türkischen Reiter, unter die ein grosser Theil der eroberten Länder vertheilt wurde, ihre Ländereien nicht mit Eigenthumsrecht: sie konnten sie nicht verkaufen, nicht verschenken, noch als Pfand versetzen, ja zu Soliman's Zeit auch nicht ihren gesetzlichen Erben überlassen. Auch später, wenn ein Sohn seinem Vater in irgend einem Besitze folgte, übernahm er des Vaters Besitz nicht auf dem Wege der Erbschaft, sondern auf Grund eines neuen, von den Statthaltern oder der hohen Pforte ausgestellten Schenkungsbriefes.

Und das Lehensprincip wurde im türkischen Staate so herrschend, *dass in der ganzen europäischen Türkei auch nicht ein Privatbesitz war.* Hier fielen alle eroberten Ländereien ausschliesslich dem Staate zu. «Die in Rum-ili (der europäischen Türkei) liegenden Ländereien sind weder Zehnten- noch Kharadsch-Länder, sondern Lehen, deren Besitzer gleichsam nur ihre Pächter sind», — sagt ein türkischer Rechtsgelehrter. «Die europäischen türkischen Besitzungen sind weder Zehnten- noch Kharadsch-Länder», sagt ein anderer. «Diese vertheilte man bei der Eroberung nicht unter die Sieger, sondern das Eigenthumsrecht behielt sich der Staat vor, so dass sie nur als in Pacht gegeben zu betrachten sind. Ihre Verpfändung, Veräusserung, Vertauschung ist ungiltig. *

Diese Natur des Eigenthumsrechtes blieb dermassen bestehen, dass

* Hammer, Staatsverfassung, I. Bd. S. 347—48. Ebenda mehrere ähnliche Erklärungen und Fetvas der türkischen Rechtsgelehrten.

auch, wenn ein Moslim irgend ein Haus, eine Mühle, Wiese oder einen Weinberg besass, er nicht nur den Zehnten davon zahlte, wie ihn auch sonst der Mohamedaner zu zahlen pflegte, sondern auch die Producten- und Grundsteuer, dass er mit einem Worte zum Kharadsch-Zahler wurde. Anders gesagt: im türkischen Reiche lastete der Kharadsch auf dem Boden, nicht auf der Person. Es galt als Gesetz, dass jeder Besitz ständig die Natur beibehalte, die er bei der Eroberung hatte, und können wir nicht zweifeln, dass der Moslim die Grundsteuer in Ungarn ebenso zahlte, wie in den anderen Theilen der europäischen Türkei, — wenn er nämlich Liegenschaften hatte.*

Wenn in der europäischen Türkei der einzelne Moslim kein wirkliches Eigenthum besass, so besass der christliche Unterthan, sollten wir meinen, noch weniger eins. Das verhielt sich aber nicht so. Das Besitzrecht des Christen war zwar kein vollständiges Eigenthumsrecht, kam ihm aber näher. Die christlichen Unterthanen konnten ihre Grundstücke unter einander vertauschen, verkaufen, vererben; freilich mit einer gewissen Beschränkung, das heisst mit dem Vorbehalt, dass der türkische Lehensmann als Grundherr verbleibe. Verkauf und Tausch konnte gesetzmässig nicht ohne Wissen des türkischen Lehensmannes vor sich gehen, und so oft der Besitz in die Hand eines Anderen, als des gesetzlichen Erben überging, hatte der ihn übernehmende christliche Grundhold eine gewisse Uebergangstaxe zu bezahlen, welche *tapu* oder Pacht genannt, aber ein- für allemal gezahlt wurde. Der türkische Grundherr hatte ferner das Recht, das Besitzthum in gewissen Fällen seinem Grundholden wegzunehmen und einem andern zu schenken, in dem Falle nämlich, wenn jener seine Felder drei Jahre lang unbebaut liess. Endlich erstreckte sich die Leibeigenschaft des Christen auch auf seine Person. Freizügigkeit war nach türkischem Recht niemals erlaubt. Ein türkischer Lehensmann hatte das Recht, seinen ehemaligen Leibeigenen auf sein Besitzthum zurückzubringen, selbst im Falle er demselben fünfzehn Jahre lang fern gewesen war.

Aber bei Erfüllung dieser Bedingungen, wenn er nämlich sein Land bebaute und die darauf ausgeworfenen Steuern bezahlte, war sein Eigenthumsrecht vollständiger, als das des türkischen Lehensmannes; denn er konnte sein ererbtes oder erworbenes Eigenthum seinen gesetzlichen Erben hinterlassen, verkaufen und verpfänden.

* In den von HAMMER mitgetheilten Kanuns.

Jener Unterschied, dass in der europäischen Türkei die Länder weder Zehnten- noch Kharadsch-Länder, sondern ausschliesslich Staats-Eigenthum waren, änderte die Besteuerungsgesetze im Grunde nicht. Die wesentlichen Theile der Besteuerung blieben zur Zeit der Türkenherrschaft in Ungarn dieselben, wie sie die heiligen Gesetze vorschrieben. Die Leibeigenen der Lehensgüter zahlten ebenso den Kharadsch, wie in den asiatischen Ländern jene Christen, die Besitzer mit vollem Eigenthumsrecht waren. Sie zahlten nämlich unter dem Namen Kharadsch die Grundsteuer, Kopfsteuer, und als Zehnten einen gewissen und zwar beträchtlichen Theil ihrer Producte. [1]

Der Zehnten war, wie schon erwähnt, für die Christen mehr als von Zehnen Eins, — er konnte auch von Zehnen fünf sein, d. h. die Hälfte der Ernte, und in einigen asiatischen Provinzen, wo die Landes-Producte in Baumfrüchten bestehen, wird ausdrücklich hervorgehoben, dass der christliche Besitzer die Hälfte seines Ertrages einzuliefern hat. Verschieden war er vom wirklichen Zehnten auch darin, dass er, wie der Zehnte des Moslims, mehr eine Werthsteuer, als ein Zehnten war. Das Land wurde im Voraus abgeschätzt, wie viel es zu tragen vermöge, und darnach wurde die Steuer davon gefordert, ob nun die Ernte gut oder schlecht war. Manchen Orts wurde dieser Zehnten in Producten, andern Orts in Geld erhoben; meist aber in einer bestimmten Summe, ohne Rücksicht auf die Quantität, ja auch auf die Qualität der Ernte. Schon einer der Nachfolger des Propheten Mohamed, Khalif Omar, liess von den Nicht-Moslims den Zehnten in der Weise erheben, dass jeder Morgen Landes so viel Geld-Einheiten zu zahlen hatte, als Scheffel Getreide darauf wuchsen. [2]

Den Zehnten zahlten auch in Ungarn die dem Türken unterworfenen Ortschaften, und zwar meistentheils in Geld. Der Zehnte wurde gezahlt von Getreide jeder Gattung, von Feld- und Gartenproducten, wie Hanf, Lein, Kraut, Obst, Most, Zwiebeln und Knoblauch. [3]

Den Zehnten zahlte man nicht blos von Getreide und anderen Bodenproducten, sondern auch von einem Theile der gezüchteten Thiere. Einen Zehnten hatte man zu zahlen von den Bienenstöcken,

[1] HAMMER, Staatsverfassung, I. Bd. S. 348. Ein Fetva verordnet, dass für die rumeliotischen Lehensgüter sowohl die Grundsteuer, als der sogenannte Zehnte gezahlt werde.

[2] HAMMER, Staatsverfassung, I. Bd. S. 349,

[3] Defter des Sandschaks von Neograd im Nationalmuseum. ARON SZILÁDY's noch nicht erschienene Uebersetzung.

sei es in Geld oder in natura; ferner von Schafen und Lämmern, endlich von Schweinen.*

Zum Zehnten, als der Einkommensteuer von Liegenschaften, können wir auch die Mühlsteuer rechnen, die überall, auch in Ungarn, gezahlt wurde.

Von Hornvieh, Pferden, gab man keinen Zehnten. Wenigstens ist in den Gesetzen Soliman's keine Spur davon zu finden, weder in den für alle Provinzen des Reiches gegebenen, noch in dem aus der Zahl der ungarischen bekannten Kanun von Szeged. Den Vieh-Zehnten, in der Art wie oben beschrieben, leistete nur der Moslim-Besitzer.

Die Schafsteuer wurde theils in natura, theils in Geld entrichtet. In Geld wurde auch die Schweinesteuer geleistet, und eine besondere Steuer wurde von dem Schwein gezahlt, das man zu Weihnachten zu schlachten pflegte. Was das grössere Vieh betrifft, so besteuerte das der Türke nicht als Zehnten. Von dem in grossen Heerden auf fremdem Gebiet oder auf besonderen Puszten geweideten Vieh nahm er nur eine geringe Gebühr. Nach den in Eichenwäldern heerdenweise weidenden Schweinen zahlte man gar nichts, nur von den zu Hause gehaltenen nach je einem Paar eine Ospora. Im Sandschak von Nikopolis gab man von einer ganzen Schafheerde nur 36 *Ospora,* einer ganzen Horde Kühe nur 60 Ospora; auch dies nicht unter dem Namen von Viehsteuer, sondern nur von Weidegeld (*otlak* = Grasgeld). Es war das nicht sowohl eine Viehsteuer, als eine von den unbebauten Feldern erhobene Gebühr. Das Weidegeld war im Gesetze eines jeden Sandschaks bestimmt und betrug in Ungarn von einem Stück Vieh 1 Ospora oder 2 Denare. Die Geringfügigkeit dieser Steuer beförderte ohne Zweifel im unterworfenen Gebiet die Weideviehzucht.

Von dem in der Wirthschaft oder im Haushalt benutzten Vieh zahlte wie der Moslim so auch der Christ keine Steuer.

Das Getreide, der Hauptgegenstand der Zehntenabgabe, zahlte dem Türken in der europäischen Türkei, wo man den Zehnten in Natur leistete, gesetzmässig von zehn Scheffeln einen. Aber entsprechend der Eigenthümlichkeit türkischer Besteuerung, die an Stelle des nach Massgabe der Ernte wechselnden verhältnissmässigen Einkommens überall ein bestimmtes Einkommen zu fixiren strebte, wurde das leicht zu einer Gattung von Pauschalzahlung, um so mehr, als es

* Soliman's Besteuerungsgesetz für das Sandschak von Szeged, übersetzt von BEHRNAUER.

wesentlich gar kein Zehnten, d. h. ein verhältnissmässiger Theil des Producirten, sondern eher eine Werthsteuer war. So zog die türkische Denkweise auch in dem naturaliter gezahlten Zehnten sehr häufig nicht die Quantität und Qualität der Ernte in Betracht, sondern jene allgemeine Summe, die nach der Vorausberechnung das Land hervorbringen musste. Daher die so häufige Klage gegen die Art der Zehntenerhebung, wonach der Türke sich den Zehnten der christlichen Leibeigenen mit seinem eigenen grösseren Metzen ausmisst und das Beste der Ernte auswählt, wobei er weder auf Quantität noch auf Qualität der Ernte Rücksicht nahm. Dies Verfahren war ein Missbrauch auch nach dem Buchstaben der türkischen Gesetze; der Geist derselben aber bewirkte, dass sich die Missbräuche nach solcher Richtung hin entwickelten.

Den oben beschriebenen Zehnten legten die mohamedanischen heiligen Gesetze, die man *Scheri* nennt, den christlichen Unterthanen auf, und diese Art der Besteuerung blieb dermassen bestehen, dass wir jene Gesetze sogar in ihren Missbräuchen wiedererkennen. Diese Gesetze entstanden und entwickelten sich unter den ersten arabischen Herrschern, so dass wir sie auch arabische Gesetze nennen könnten. — Es waren indessen auch solche Gesetze, welche die türkischen Sultane aus dem Hause Osman, besonders für den türkischen Staat, erliessen, und die man mit dem aus dem Griechischen übernommenen Worte *Kanuns* nannte. Diese könnte man mit Recht osmanische Gesetze nennen, zum Unterschiede von den arabischen Scheri-Gesetzen. Das Verfassen von Kanuns war ein Recht der Sultane, und ein solches Gesetz des einen Sultans war nicht bindend für seine Nachfolger, wenngleich darum das Gesetzgebungsrecht des Sultans doch nicht unbeschränkt war. Seine Kanuns durften mit keinem einzigen Punkte der Scheri-Gesetze in Widerspruch gerathen. So blieb das System der im Geiste der Scheri-Gesetze erfolgenden Zehnten-Erhebung dauernd bestehen, nur dass es das osmanische Herrscherhaus entsprechend den Bedürfnissen des Staatshaushaltes erweiterte. Indem aber der Staat ein vollkommen militärischer war, so wurden in den Besteuerungs-Gesetzen die Bedürfnisse des türkischen Soldaten massgebend.

Vor Allem wurde für den türkischen Lehensmann der Zehent mit einer Zugabe vermehrt. Von Getreide fielen dem türkischen Grundherrn im Allgemeinen von Zehnen Eins, oder von hundert Metzen zehn Metzen zu. Soliman's Gesetze verordnen aber, dass zur Versorgung der Spahi's von je 33 Metzen noch ein Metzen gegeben werde, so

dass der christliche Leibeigene im Ganzen von hundert Metzen nicht zehn, sondern dreizehn Metzen zu entrichten hatte. Dieses Supplement, das man mit einem Kunstausdruck *Salarije* nannte, wurde von Weizen, Korn, Gerste, Hafer, Hirse, Wein geleistet, — hingegen zahlte man von Flachs, Lein, Bohnen und Gartenobst nur den Zehnten. An manchen Orten, wie z. B. im Sandschak von Silistria, nahm man auch von den Schafen ein Salarije. Ausser dass von jedem Paar Schafen eine Ospora gezahlt wurde, erhielt der Grundherr *als Salarije* von je fünf Schafen eine Ospora. [1]

Die Salarije war eine im ganzen türkischen Reiche herrschende Steuer. Nach dem zur Zeit Soliman's entstandenen Steuergesetz des Sandschaks Nikopolis «gab es in diesem Sandschak ursprünglich keine Salarije, sondern wurde selbe erst später eingeführt; der Kanun aber befiehlt, dass sie zu zahlen ist *im ganzen osmanischen Reiche.*» [2] Auch in den ungarisch-türkischen Besitztheilen bestand sie aufrecht. Erwähnt wird sie in den für das Szegediner Sandschak ausgegebenen Gesetzen Soliman's, und zwar ist das Verhältniss beinahe dasselbe, wie oben beschrieben. Es wird nämlich gesagt, dass die Salarije von 30 Metzen einer ist, was ungefähr so viel ausmacht, wie, mit Inbegriff des Zehnten, von 100 je 13 Metzen. — Dasselbe Gesetz, wo dies erwähnt wird, charakterisirt in eigenthümlicher Weise diese Steuergattung, die nicht sowohl die Producte der in Besitz befindlichen Aecker, als den persönlichen Erwerb des Leibeigenen belastete. Es wird nämlich verordnet, dass, wenn der Leibeigene ausser dem Besitz seines eigenen Spahis auch noch auf dem Gebiete eines benachbarten Spahis pflügt, säet und erntet, er von diesem letzteren Grunde den Zehnten dem betreffenden fremden Spahi zahle, die Salarije dagegen von den Producten des fremden Grundes dem eigenen Spahi einzuliefern habe. [3]

Die durch die heiligen Gesetze des Islams auf die Besitzungen der Nicht-Mohamedaner ausgeworfene zweite Steuer war die Grundsteuer. In der ganzen europäischen Türkei zahlte diese auch der mohamedanische Besitzer; denn hier gab es keine anderen als Kharadsch zahlende Lehensgüter, und die bei der Eroberung bestimmte Natur der Güter durfte nicht verändert werden. In Ungarn und der ganzen europäischen Türkei hatte auch der Moslim, wenn er Gründe

[1] Hammer, Staatsverfassung, I, S. 292.

[2] Hammer, Staatsverfassung, I, S. 302.

[3] Das Steuergesetz des Sandschaks Szeged, übersetzt von Behrnauer.

besass, von seinem Grundstück den Kharadsch zu zahlen. — Der Moslim zahlte die Grundsteuer von seiner Wiese, seinem Garten, Weingarten und innerhalb des städtischen Gebietes befindlichen Grundstücke unter dem Namen *resmitschift* oder Morgen- (Joch-) Geld. Es war das, wie es scheint, hauptsächlich auf die inneren und Wein-Gärten ausgeworfen und trug, wenn wir zur Grundsteuer die Pacht der kaiserlichen Aecker und Wiesen nicht hinzurechnen, sehr wenig ein. Zugleich mit der Grundsteuer wird in den Gesetzen immer auch der Steuer der keinen Grund besitzenden, verheiratheten und unverheiratheten Männer gedacht, die aber nicht ohne andern Erwerb oder Vermögen sind. «Wer geradezu gar nichts hat, bezahlt auch gar nichts», sagt der Kanun. [1]

Obgleich die Grundsteuer ursprünglich nur von den Nicht-Moslims erhoben wurde und die zweite Unterart des Kharadsch war, besassen in der Türkei, zur Zeit Soliman's, nur mehr die Moslims das Privilegium, diese Steuer des alten heiligen Gesetzes bezahlen zu können. Unter Soliman, Selim und den folgenden Sultanen zahlte der christliche Leibeigene keine Grundsteuer, sondern die *Ispendsche*, deren ursprüngliche Bedeutung, wie wir oben gesehen, eine auf nichtmoslimische Kriegsgefangene entworfene Sklaventaxe war. Der Leibeigene zahlte sie gleichsam als Lösegeld seiner persönlichen Freiheit. In den Gesetzen des Sandschaks von Diarbekir wird ausdrücklich gesagt, dass die nicht-mohamedanischen Unterthanen keine Grundsteuer, sondern statt dessen die *Ispendsche* zahlen. Dasselbe wird wiederholt in Bezug auf das Sandschak von Erzerum, [2] und consequent zieht sich diese Regel durch die Steuergesetze aller Provinzen des ganzen Reiches hindurch. In Bezug auf das Sandschak von Silistria wird gesagt: Wer in diesem Sandschak vom Ackerbau zu einem Handwerk übergeht, zahlt, wenn er ein Moslim ist, sowohl die *Grundsteuer* als die Uebergangstaxe; wenn er ein Christ ist, sowohl die *Ispendsche* als die Uebergangstaxe. [3] Die Ispendsche zahlte jeder erwachsene christliche Unterthan, ob er verheirathet war oder nicht. [4]

Die Ispendsche war indessen doch nichts Anderes als eine Grundsteuer, was auch ihr anderer, gleichbedeutender Name beweist. Die

[1] Hammer. Staatsverfassung, I, S. 269.
[2] Ebenda, I, S. 246, 249.
[3] Ebenda, I, S. 238.
[4] Ebenda, I, S. 295. Sandschak Achioli.

Ispendsche wurde nämlich auch *Thor-Geld* genannt, mit andern Worten: die Sklaventaxe wurde nicht auf die Person, sondern gleichsam auf den Besitz ausgeworfen. In den Gesetzen wird auch gesagt, dass, wenn ein Besitz einmal auf Ispendsche (und nicht Grundsteuer) eingeschrieben ist, derselbe selbst in dem Fall Ispendsche bezahlt, wenn er in Moslimhände geräth. [1] Es war das keine ganz leere Distinction; denn das auf Grundsteuer eingeschriebene Gut zahlte nur 22 Ospora, das auf Ispendsche eingeschriebene aber 25 Ospora.

In Ungarn zahlten die christlichen Einwohner die Ispendsche, d. h. die Thor- oder Bodensteuer, ohne Ausnahme überall, woher immer auch Daten auf uns gekommen sind. Das für das Sandschak Szegedin von Soliman ausgegebene Gesetz verordnet: Jedes Haus der christlichen Einwohner, worin die Familie einem Erwerb nachgeht, zahlt das *Ispendsche* genannte Thorgeld (resmi-kapu),[2] und zwar in zwei Raten; jedes Thor zahlt nämlich am St. Georgstage 50 Pfennige und am St. Demetriustage wieder 50 Pfennige (d. h. beidemal je 25 Ospora), so dass die Ispendsche, wie das Gesetz festsetzte, jährlich 50 Ospora betrug. [3] Deshalb nannte man dieselbe auch die Steuer am St. Georgs- und St. Demetriustag. So lesen wir auch noch in den aus dem XVII. Jahrhundert stammenden türkischen Urkunden von Nagy-Kőrös: «Die Kőröser zahlen seit alten Zeiten die Ispendsche am St. Georgs- und St. Demetriustag.»[4] In der Special-Steuerliste derselben Stadt nennt man die Ispendsche auf ungarisch: «*Kopfsteuer*». [5]

Die Ispendsche, wie der sogenannte Zehent, fiel als Einkommen ganz den türkischen Lehens-Spahis zu, und schon um deswillen musste es auch bei den Türken eine nach Grundstücken geordnete Aufzeichnung der Ortschaften geben. Eine solche gab es auch. In den zu Kecskemét, Kőrös, Mező-Túr, Déva-Ványa und Halas erhaltenen Urkunden erfolgt die Geldbesteuerung nach Porten. So erfolgte sie, oder so hätte sie wenigstens auch immer in den den Spahis als Lehen geschenkten Dörfern und kleineren Städten erfolgen sollen. In dem einzigen, mir aus

[1] Ebenda, I, S. 406 und 429. Letzteren Orts: «Wenn die Ispendsche auf den Besitz und nicht auf die Person eingeschrieben ist, so zahlt dieselbe, wer auch immer der Besitzer ist.»

[2] kapu = «Thor». D. Uebers.

[3] Der Kanun des Sandschaks von Szeged nach BEHRNAUER's Abschrift und Uebersetzung.

[4] Ungarisch-türkische Denkmäler, Urkunden-Sammlung, I. Bd. S. 42.

[5] Ebenda, von vielen Jahren mitgetheilte «Regesten».

dem ersten Jahrhundert der türkischen Eroberung bekannten türkischen Steuer-Grundbuch (defter), dem von Neograd, ist bei jeder Ortschaft die Anzahl der Thore aufgezeichnet, und im Sinne der Gesetze überall consequent 50 Ospora (oder ein ungarischer Gulden) auf jedes Thor ausgeworfen. Bei der Ausrechnung der Thore wurde, wie es scheint, die Anzahl des vorhandenen Zugviehes zu Grunde gelegt, in dem für das Szegediner Sandschak ausgegebenen Gesetze aber wird je ein 300 Ospora Einkünfte besitzender Landwirth auf eine steuerzahlende Porte gerechnet.

Fast immer im Verein mit der Ispendsche wird eine kleinere Supplementsteuer erwähnt, und das ist die Fouragesteuer, welche die Hälfte jener ausmacht. So ist z. B. in den Sandschaks von Achioli und Nikopolis und auch anderwärts die Ispendsche 25 Ospora, die Fouragesteuer aber 12. Der verheirathete Christ zahlt beide, der unverheirathete nur die Ispendsche. In dem schon öfter citirten Steuerbuch des Neograder Sandschaks beträgt bei jedem Dorfe das Holz- und Heugeld gerade halb so viel als das Thorgeld. In dem von Soliman für das Szegediner Sandschak gegebenen Gesetze steht, dass die Christen ihren Grundherren von jedem Hause einen Wagen Holz und einen Wagen Heu zu geben haben. Wenn aber die Ortschaft von der Festung weit entfernt ist, soll man sie zur Geldzahlung heranziehen, in der Weise, dass sie an Stelle der Heu- wie an Stelle der Holzlieferung je einen Piaster (Thaler), und nicht mehr, zahlen solle. — In Ungarn verlangte man die Holz- und Heusteuer für Küche und Stall des türkischen Grundherrn meist in natura. Wie die Salarije ein Supplement des Zehnten, so war die Fouragesteuer ein Supplement der Ispendsche genannten Bodensteuer. Die beiden Steuern sind in der That verwandt. Wenn der Türke die Porten nach der Zahl der Zugthiere der Leibeigenen bestimmte, wie einige alte Anzeichen beweisen, und wie er es auch in der Gegenwart zu thun pflegt, so konnte der Fuhrdienst mit Recht ein Supplement der Ispendsche sein. Salarije, wie Fouragesteuer sind ein Product nicht der ursprünglichen moslimischen, sondern der osmanischen Lehensgesetzgebung. Für den Lebensbedarf des Lehenssoldaten und das Futter für dessen Pferde sorgten die Herrscher noch in früheren Zeiten, und Soliman's Gesetze regelten wahrscheinlich nur genauer die feststehenden Sitten einer früheren Epoche. In Bezug auf die Fouragesteuer bemerke ich hier nur noch, dass die türkischen Gesetze keineswegs in der Weise davon sprechen, wie etwa von einem Wiesen- oder Wald-Zehnten, sondern als von

einem Fuss- nder Wagen-*Robot;* das Gesetz verbietet nämlich, wenn von dieser Steuer die Rede ist, dass der Grundherr nach Einlieferung des Futters den Wagen des christlichen Leibeigenen zu irgend einem anderen Dienste gebrauche. Auch der Leibeigene beklagt sich, wo ein Missbrauch mit dieser Steuer getrieben wird, nicht über die Quantität des Heues und Holzes, sondern über den Fuhrdienst und das viele Mähen.

Zu den persönlichen Steuern gehörte die Brautsteuer, die Steuer der Unverheiratheten, die sehr gering war und die auch der Moslim zahlte, und zwar dieser im höheren Ausmaass als der Christ. Hieher könnten wir auch die Strafgelder für kleinere Vergehungen rechnen, die nicht minder zum Einkommen der Spahis gehörten, da mit dem Besitzrecht ein Strafrecht verbunden war. Eine Art dieser Strafgelder war die Ablösung der Stockstrafe. Das Gesetz bestimmte, dass im Falle Jemandes Vieh auf einen fremden Acker geht und daselbst Schaden stiftet, der Eigenthümer der Rinder, ausser dem Schadenersatz, von seinem Grundherrn mit fünf Stockschlägen bestraft werden kann, die er aber mit fünf Ospora ablösen kann. Dies nannte man Stocklösegeld (destibani) und auch dies wurde zu den regelmässigen Einkünften der Spahis gerechnet.*

Obige Steuern, welche unter zwei Hauptclassen gehören, unter die Classen der Zehnten- und der Bodensteuer, flossen dem türkischen Lehensmann zu. Es gab aber ausserdem auch allgemeine, auf jeden christlichen Unterthan ausgeworfene Staatssteuern. Eine solche war die *Kaisersteuer,* die gleichsam eine zweite Ispendsche war und auf die Nicht-Moslims ausgeworfen wurde, nicht im Verhältniss der Bodenproducte, sondern im Verhältniss des Grundbesitzes.

Es gab auch ausserordentliche Auflagen des Sultans, die man im Gegensatze zu den obigen regelmässigen Steuern die Auflagen des Herrschers nannte. Eine solche war die ausserordentliche Geld- oder Producten-Kriegssteuer, und *diese* wird in den Urkunden von Kőrös *Haradsch* genannt. Ausserordentliche Auflagen waren ferner der Festungsbau-Robot, und beim Durchzug des Heeres die Lieferung von Vorspann und Proviant, was man «Kaiser-Arbeit» nannte, während das türkische Kunstwort dafür *avaris* ist. Avaris war nach osmanischem Gesetz: der Festungsbau-Robot, bei Gelegenheit eines Krieges die Graben- und Minenarbeit, die Wagenlieferung für Transporte, und

* HAMMER, Staatsverfassung, I, 265. Sandschak Itschil.

endlich die Aufstellung der Söhne zur Aufnahme unter die Janitscharen. Letzteres konnte in Ungarn schon um deswillen nicht üblich sein, weil zur Zeit der Eroberung das Janitscharenthum sich schon vom Vater auf den Sohn zu vererben begann und man auch Moslims in das Janitscharenheer aufnahm. Hierin bestand, was der türkische Staat von dem christlichen Leibeigenen im ausserordentlichen Wege verlangte.

Endlich erwähne ich von den in die Staatscasse fliessenden Steuern die Durchgangs- und Marktzölle. Von jedem verkauften Product und Handelsartikel zahlte man einen Zoll, und Soliman's für das Szegediner Sandschak gegebene Gesetze sind sehr eingehend und ausführlich in dieser Beziehung. Es bestand ferner die für gesetzliche Documente zu zahlende richterliche Erbschaftstaxe und andere kleinere Gebühren.

Die regelmässigen türkischen Steuern wären vielleicht auf dem unter Soliman üblichen Fusse nicht übermässig lastend gewesen, und die neu eingeschriebenen Dörfer und Städte, ob sie den Steuerbuch-Zehnten in Natur oder Geld zahlten, klagen nicht über die Unerschwinglichkeit der Steuern; letztere enthielten aber den Keim zu den regellosesten Missbräuchen. Mit der Fixirung in einer Summe verschwand alle Proportion und Gerechtigkeit aus der Besteuerung. Selbst im Geiste der Gesetze war der Zehnten nicht nothwendigerweise eine den Producten entsprechende Steuer, sondern eine allgemeine Summe, die, *einmal* berechnet, stets nach dieser Berechnung bezahlt wurde, gleichsam als eine Steuer des Bodenwerthes, und diese «summirte» Steuer hielt man zähe fest und hob sie ein, ob die Ernte nun gut oder schlecht war. Da im türkischen Staate der Lehensmann seine Bewaffneten im Verhältnisse seiner Einkünfte zu stellen hatte, so wünschte, im Interesse der Aufrechterhaltung eines immer gleichen Präsenzstandes und einer sichereren Berechnung, der Staat selbst die Fixirung der Steuersummen. Die Steuerliste der Lehensleute zeigte zu gleicher Zeit zwei Dinge an: wieviel dieses oder jenes Dorf bezahle, und auf wieviel Soldaten der Staat nach diesen Einkünften rechnen könne. — In einem solchen Defter ist die «Zusammensummirung» der Einkünfte eines Spahi sehr eigenthümlich. Es wird im Vorhinein bestimmt, wieviel Metzen reiner und gemischter Weizen, wieviel Mass Weinmost der Zehnten beträgt, und der Preis desselben in Geld wird ebenfalls bestimmt. Dies, wie auch die Vorausbestimmung des Kraut-, Bienen- und Obst-Zehnten ist noch nicht so wunderbar, als dass auch das Lösegeld für einige kleinere Vergehungen und die erwähnten

Viehschadenstiftungen mit eingerechnet wird in jene Summe, welche die Normalsteuer der Ortschaft darstellt. — Im Defter von Neograd wird der Zehnten sowohl als die auf kleinere Vergehen gesetzte Geldstrafe (bad-u-hava) im Vorhinein auf die Ortschaften ausgeworfen. — Der Ungar jener Zeit nennt speciell den Zehnten die «Summa»-Steuer. Auf derselben Quittung, in welcher auf türkisch von «Zehntengeld» (bedel-aschr) die Rede ist, lautet die ungarische amtliche Rückschrift immer von der «Summa».* Noch leichter blieb auf der Ortschaft die Ispendsche oder Bodensteuer sitzen, sammt der ebenfalls nach Porten gezahlten Holz- und Heulieferung. Die Portenzahl mochte aus dem einen oder andern Grunde abnehmen, — die Ortschaft war nichtsdestoweniger häufig gezwungen, ihre Sache bis vor den Sultan zu bringen, um nicht mehr von so viel Porten zahlen zu müssen, als vorher.

Indem die Steuer auf eine gewisse Ortschaft in *einer* Summe ausgeworfen wurde, war sie von Vorhinein nur darin von der Kriegscontribution verschieden, dass sie nach einer annähernden Taxirung zu zahlen war. Später verschwand aber häufig auch dieser Unterschied, wenn entweder Seelenzahl und Vermögen der Ortschaft abnahm, oder die Steuer erhöht wurde. Dies ist der eine Fehler der türkischen Besteuerung, der schon aus dem Geiste der moslimischen heiligen Gesetze fliesst.

Der zweite Fehler lag in den osmanischen Lehensgesetzen. Der Leibeigene hatte für die Verköstigung des Spahis Getreide, für seine Küche Holz, für sein Pferd Heu und Hafer zu liefern, ja manchen Orts, wie wir gesehen haben, fordert das Gesetz für den reisigen Gutsbesitzer sogar nach den Schafen einen Zehnten. Endlich ist der Leibeigene auch zu einem gewissen Robot verpflichtet. Er hat das Zehnten-Getreide auszutreten und dem Spahi einzufahren; so auch das Gras abzumähen, das Holz klein zu hauen und fertig hereinzubringen für den Spahi. Bestimmen nun auch Soliman's Gesetze das Maass all' dieser Supplement-Lieferungen, so ist doch das leitende Princip dieser Gesetze selbst kein anderes, als dass die den Haupttheil des osmanischen Heeres ausmachende Lehensreiterei dermassen mit Lebensunterhalt und allem Nöthigen versorgt werde, dass sie sich so wenig als möglich um die Wirthschaft zu kümmern brauche, und

* Siehe die Geschichte der Stadt Kecskemét von Hornyik, II. Bd., und die ungarisch-türkischen Denkmäler. I. und II. Bd. Zahlreiche Quittungen.

ihre Aufmerksamkeit ausschliesslich der Kriegstüchtigkeit zuwenden könne.

Die erwähnten beiden Fehler entsprangen derselben Quelle. In dem osmanischen, als einem ganz militärischen Staate, betrachtete man die Stärke des Heeres als das hauptsächlichste und beinahe einzige Interesse des Staates. Ein dritter, ebenfalls dieser Quelle entsprungener Fehler war, dass im grössten Theile des türkischen Reiches der Grundherr nicht Eigenthümer, nur provisorischer oder lebenslänglicher Besitzer des Landes war und kein Interesse hatte, den Besitz zu schonen, der ohnehin nicht auf seine Familie kam.

Mit der Fixirung der Steuersumme schien ein besonderer Vorzug verbunden zu sein. Zwischen Leibeigenen und Grundherren wurde jene Reibung und unangenehme Berührung vermieden, die sonst mit der approximativen Besteuerung verknüpft sein konnte. Indem eine ganze Ortschaft «summirt» wurde, konnte sie die Steuer selbst auf die Einzelnen vertheilen, und der Spahi hatte gar keine Gelegenheit zur Einmischung, zumal sogar das aus den Strafgeldern zu erwartende Einkommen, wie es scheint, in die Steuersumme mit eingeschlossen war.

Wie das schon öfter citirte Neograder türkische Steuerbuch beweist, wurde die Summirung anfänglich an vielen Orten nach der annähernden Fruchtbarkeit des Bodens auf alle jene Producte ausgeworfen, die in der Ortschaft erzeugt wurden und gesetzlich der Steuer unterlagen. An diese Steuerbücher, die der Türke *defter* nannte, hielt er sich in vielen Fällen nur gar zu sehr. Das einmal verfertigte Defter diente als Richtschnur für zahlreiche Jahre, ganz im Geiste der mohamedanischen Gesetze, nach welchen die auf die eroberten Länder zur Zeit der Eroberung ausgeworfene Steuer festzuhalten ist. Selbst im XVII. Jahrhundert, als anderweitige Steuern so sehr wechselten, ändert sich die «Summa-Steuer» von Nagy-Kőrös 45 Jahre hindurch nicht. Die den Zehnten darstellende *eigentliche* «Summa» betrug von 1635 bis 1680 jedes Jahr 2000 Gulden oder 1250 Thaler. Selbst das darin inbegriffene Geschenksupplement ändert sich zwar ausnahmsweise, zeigt aber doch eine gewisse Stabilität, während doch im Laufe von 45 Jahren die Ernte und anderes der Steuer unterliegendes Vermögen der Einwohner häufige, beträchtliche Verschiedenheiten aufzeigen mochte. Wenn wir aber von dem ausnahmsweise günstig situirten Kőrös absehen, so beweisen zahlreiche andere Beispiele, dass die Summa-Steuer das Zugrundegehen mancher Ortschaften herbeiführte. So

betrug z. B. zu Buják, in Neograd, die Zahl der Grundstücke, als es im XVI. Jahrhundert ins Steuerbuch eingetragen wurde, 35, und die von der Ortschaft zu zahlende Steuer 570 Thaler. Das Grenzstädtchen ging aber immer mehr zu Grunde, so dass nach Verlauf von Jahren 20 Häuser leer blieben, in denen keine Seele wohnte. Wer einst zehn Ochsen hatte, hatte jetzt 2—3, wer 5—6 besessen, hatte jetzt gar keinen mehr. Früher hatte jeder Bauer eine kleine Heerde Schafe, — jetzt besass die ganze Ortschaft zusammen kaum mehr als 150 Stück.* Damit diesem Ruin abgeholfen und im Steuerbuche eine Aenderung vorgenommen werde, hatten die Bewohner Bujáks bis zum Sultan zu appelliren, und erst dann ging ein ganzer Trupp angesehenerer türkischer Soldaten hinaus, um an Ort und Stelle Einsicht nehmend, eine verminderte Steuer ins Protokoll zu schreiben. Die Einwohner selbst motiviren die Herabsetzung der Steuer auch damit, dass dadurch die früheren Einwohner in die mehr und mehr zu Grunde gehende Ortschaft der Schatzkammer zurückgelockt würden. — Bei dem System der stehenden Steuersummen sind aussergewöhnliche Fälle überhaupt nicht vorgesehen.

Es kann vorkommen, dass die Zahl der Einwohnerschaft auf die Hälfte herunterschmilzt, und das kam in der That vor im türkischen Gebiete. Nicht zufällig und ausnahmsweise, sondern systematisch gingen die Dörfer zu Grunde, und von 1619 ab, namentlich in den Jahren 1630—40, schwinden und verschwinden die Ortschaften immer mehr. Allgemein ertönt die Klage in Borsod wie in Győr (Raab), dass die Einwohner gezwungen seien, ihre Ortschaften im Stiche zu lassen, und dass sie mehrere gänzlich verlassen hätten. Demnach konnte auch die nur theilweise Abnahme nicht gering sein. Die Ortschaft Ragistyán in Borsod klagt, dass sie der früheren grossen Steuer gegenüber nur mehr zehn Steuerträger habe. Sajó-Lád, ebenfalls in Borsod, wird durch die Steuer von 40 Gulden zu Grunde gerichtet, während es doch unter den Ortschaften des Türkengebietes zahlreiche mittelgrosse Plätze gab, die das ungarische Comitat auf zwei bis drei Grundstücke schätzte, und die darum vor 50—60—100 Gulden Steuer, ausser der Productensteuer, nicht davonliefen. Zu Mindszent, im Raaber Comitat,

* Behrnauer's Uebersetzungen im Archiv der Akademie, II. Fascikel, Nr. 42. In der Hervorhebung der Ochsenzahl sehe ich den Beweis, dass der Türke die Porten auch ehedem, wie in neuerer Zeit, nach der auszustellenden Zugkraft berechnete.

erhöht zwar der Türke die Steuer nicht, die Einwohnerschaft will aber trotzdem das Dorf verlassen, weil es dermassen heruntergekommen ist, dass es nur mehr aus sieben Häusern besteht. Von Pázmánd, im selben Comitat, zogen 16 alte vermögliche Leibeigne weg, und von Föl-Pécz dreissig; die Steuer aber blieb in gleicher Höhe. Von Ság entfernten sich neun grundbesitzende Bauern; in Gyirmót lief die Einwohnerschaft davon und nur acht Häuser blieben bewohnt; auch diese wurden später wegen 28 Wagen Holz, ebensoviel Heu und ebensoviel Maass Butter verlassen. *

Wenn die nach Ortschaften in *einer* Summe bewerkstelligte Steuereinhebung dem Geiste der türkischen Gesetze entsprang, so beförderten dies noch ganz besonders die ungarischen Verhältnisse. Bei Gelegenheit von Kriegen flüchteten die Bewohner des Türkengebiets vor den türkischen und tatarischen Raubhorden häufig massenhaft in's nicht unterworfene Gebiet. Der türkische Grundherr nun, um seine leere Ortschaft wieder zu bevölkern, bewog die Einwohner mit Versprechungen zur Rückkehr. Er liess sich zu diesem Zwecke in Unterhandlungen mit ihnen ein, und begnügte sich mit einer Durchschnitts-Summe und einer ebenfalls fest bestimmten Productensteuer, die anfänglich so gering als möglich bemessen wurde. Bei solcher Gelegenheit umging man wahrscheinlich die strengen Formen der Besteuerung, bei denen der Leibeigene besondere Begünstigungen nicht hätte erlangen können. Aber dieses Handeln selbst war schon ein Abweichen vom Gesetz, und brachte als solches viel andere Ungesetzlichkeit mit sich. — Die Urkunden des XVII. Jahrhunderts weisen zahlreiche Beispiele der Neu-Bevölkerung auf. Selbst so grosse Ortschaften wie Jászberény hatten die Einwohner während des fünfzehnjährigen Krieges verlassen; um wie viel mehr die weniger Begünstigung erhoffenden kleineren Dörfer. Diejenigen Dörfer, die der Türke in Friedenszeit zur Unterwerfung vermochte, wurden ohne Zweifel auch nur unter günstigen Bedingungen zu Steuerzahlern. In grösserem Masstabe beförderte aber die «Summirung» ein anderer besonderer Umstand, der im ganzen türkischen Reiche einzig dem ungarischen Gebiete eigenthümlich war. Indem die ungarischen Haudegen in Kriegs- und Friedenszeiten gleicherweise auf dem türkischen Gebiete streiften,

* «Geschichts-Archiv» VI. Bd. Beiträge zur inneren Geschichte der türkisch-ungarischen Zeit von G. Kazinczy, und der VII. Bd. des Geschichts-Archiv. — K. Ráth: Vom Türkengebiet des Comitats Raab.

war es für den türkischen Spahi und Steuererheber nicht gerathen, seine Ortschaft, wenn sie von der Festung weiter entfernt lag, häufig zu besuchen. Er konnte die Zehntenerhebung beim besten Willen nicht selbst bewerkstelligen. So musste er, selbst wenn er den Zehnten in natura nahm, Erhebung und Einlieferung desselben den christlichen Richtern der Ortschaft überlassen. — Nahe zur ungarischen Grenze und nicht weit von der den Türken gehörigen Festung Hatvan lag Jászberény. Dennoch lesen wir in einer gleichzeitigen türkischen Urkunde, dass es für den türkischen Steuereinnehmer gefährlich sei, dahin zu gehen. Wie weit aber lag von der türkischen Grenze die Stadt Halas zwischen Donau und Theiss, recht im Herzen des türkischen Besitzes! — In einer Verordnung des Sultans lesen wir trotzdem: «Weil ihre Stadt (Halas) auf einem so ausgesetzten und gefährlichen Platze liegt, dass es für die Steuereinnehmer oder Subaschis *eine Versuchung Gottes wäre,* häufig hinauszugehen, so werden demnach in Zukunft die Emire und Subaschis nicht mehr zu ihnen gehn, ... Wenn die Zeit der Zehnteneinhebung herankommt, werden den Zehnten, Ispendsche u. s. w. die beeideten Richter der Stadt den Emiren übergeben.» *

Diese Gefahr des Hinausgehens mochte einen Theil der Missbräuche bei der Zehnteneintreibung verursachen in solchen Gemeinden, die dem türkischen Gutsherrn den Zehnten ihrer Producte lieferten. Dieser nahm in zahlreichen Fällen die Zehntenerhebung eben so eilig als ungerecht vor. Er liess die grösste Weizentriste aufdreschen und ausmessen, häufig sogar sammt der Spreu, und verlangte dann von jedem Haufen rein ausgekörnt so viel, als der zehnte Theil dieses einen betrug; ein anderesmal verlangte er wieder von jedem Garbenhaufen eine willkürliche Anzahl von Scheffeln Weizen. So wünschten viele Ortschaften selbst lieber die Summa-Zahlung als die Zehnteneinhebung, obgleich unsere Daten auch gerade entgegengesetzte Beispiele aufweisen.

Auf Grund der bisher bekannten zahlreichen Daten können wir behaupten, dass im XVII. Jahrhundert ein grosser Theil der ungarischen Ortschaften «Summa» zahlte. Die Städte der Schatzkammer des Sultans: Kőrös und Kecskemét rechneten den Zehnten in *eine* Summe zusammen; die Dörfer hingegen lieferten auch ihre anderweitigen

* Ungarisch-türkische Monumente. (Ausgabe der Akademie), II. Bd. S. 316. Document Nr. 1636. Aus dem Türkischen übersetzt von Á. Szilády.

Contributionen theils in Geld, theils in einer fest bestimmten Quantität von Producten ein. Und schon hier erscheint die türkische Besteuerung in den zahlreichsten Fällen dermassen verändert, dass wir darin die Gesetze Solimans kaum wiedererkennen, so wenig, als das auf Grund derselben um 1575 gefertigte Neograder Steuerbuch. Es fällt sogleich in die Augen, dass die «summirten» Ortschaften ausser einer bestimmten Geldsumme und einigen Scheffeln Weizen sowie Holz und Heu, fast überall auch eine bestimmte Quantität Butter und Honig, sowie ein-zwei Stück Schlacht- oder Milch-Kühe bezahlen. Im Neograder Defter findet sich von einer solchen Steuer keine Spur, — keine Spur davon auch nur in einem der von Soliman für die Sandschaks des Reichs erlassenen Specialgesetze. Ja er selbst verbietet in dem Steuer-Gesetze des Szegediner Sandschaks alles dieses, mit den Worten:

«Vordem ist geschehen, dass der Spahi und der Steuereinnehmer der Schatzkammer auf jedes Dorf Butter, Honig, unfruchtbare und trächtige Kühe, Rauchfleisch u. s. w. als Steuer ausgeworfen hat. Weil zur Zeit der Erlassung gegenwärtigen Gesetzes wegen solcher Uebergriffe von den Rajahs viel Klagen zu uns gelangt sind, soll derlei Steuer nicht mehr ausgeworfen werden.»

Das Verbot ist klar genug; auffallend ist nur, dass es, obzwar gegen Mitte des XVI. Jahrhunderts entstanden, dermassen auf die Besteuerung des XVII. Jahrhunderts passt. Die Sache ist, dass Soliman nur eine Art von Besteuerung verbietet, die schon früher im Schwunge war. Schon vor ihm, und in noch höherem Grade war in der Besteuerung das Princip herrschend, dass der Grundbauer, ausser den regelmässigen Steuern den Stall des Spahis mit Futter und seine Küche mit Lebensmitteln zu versorgen habe. — Honig war aber eine Lieblingsspeise der Türken, und Butter, an Stelle des Schmalzes, unentbehrlich in seiner sonst einfachen Küche, nicht minder Rindfleisch, das er auch geräuchert as. Ein jeder dieser Artikel hatte eine entsprechende Rubrik in den Steuergesetzen selbst. Das Schlachtvieh war gleichsam das Weidegeld in natura geliefert. Die Butter vertrat den Schafzehnten und jenes Supplement desselben, das unter dem Namen der Schaf-Salarije gerade für den Unterhalt des Spahi bestimmt war, und den Honig-Zehnten mochte der Honig darstellen. Soliman hat diese Verpflegungssteuern, die älter waren als seine Gesetze, wahrscheinlich nur geregelt. Wenn aber die Summirung insbesonders auf dem Wege des Uebereinkommens entstand, so ist sehr natürlich, dass

der Spahi ausser dem Gelde noch das forderte, was seine täglichen Bedürfnisse ausmachte, und es ist also nicht zu verwundern, dass wir in der Liste der Steuern häufig gleichsam als Ersatz der Obststeuer auch gedörrte Pflaumen und Nüsse finden.

Die Butter-, Honig- und Kuhsteuer wurde im XVII. Jahrhundert so üblich. dass sie nicht nur auf den Spahi-Gütern, sondern auch in den Städten der kaiserlichen Schatzkammer zu finden ist. Kőrös steuert fortwährend, ausser der Zehntensumme und anderen Steuern: Butter, Kühe, so wie auch Holz und Heu für Küche und Stall des Ofner Ober-Paschas, ja versorgt hiermit auch den Defterdar und den Verwalter des Paschas. Sogar als «Kaiser-Steuer» kommt manchmal ausser der Geldleistung noch Butter vor.

Wenn das Princip der Summirung für sich schon im Stande war, manche Ortschaft zu Grunde zu richten, um wie viel mehr bei der Steuererhöhung! Und die Erhöhung der Steuern, wenn auch nicht überall im gleichen Verhältniss, wurde im XVII. Jahrhundert in Ungarn allgemein. Hand in Hand ging dies mit der hinschwindenden Kraft der osmanischen Gesetze, und stand in Verbindung mit all' den Uebeln, die den starken Organismus der Militärmacht der Auflösung entgegenführten. Die Schwächung des Volkes entsprang derselben Quelle, wie die Schwächung seiner eigenen militärischen Kraft.

Gleich mit dem ersten Schritte in den Steuern des XVII. Jahrhunderts betrog der türkische Grundherr nicht nur seinen eigenen Leibeigenen, sondern auch den Staat. Ich erwähnte schon, dass zu Anfang des XVII. Jahrhunderts die «Summa» der Dörfer einen sehr geringen Betrag ausmachte. Manches Dorf zahlte nur 10—12 Gulden, ein wenig Butter, Honig, und einige Fuhren Heu. Es ist mehr als wahrscheinlich, dass man diese geringen Summen deshalb in das Defter einschreiben liess, damit man für den Besitz selbst von drei bis vier Dörfern noch keinen Reiter aufstellen müsse. Nach ein, zwei Jahren trieb der Spahi die Steuer in die Höhe; indem aber in das sehr selten erneuerte Defter immer nur die frühere Summe eingeschrieben wurde, so vermehrte er mit der Steuererhebung schon seinen reinen Gewinn. Diese Art den Staat zu betrügen, erfanden die türkischen Lehensleute nicht erst im XVII. Jahrhundert. 1573 schreibt Garzoni, dass die Spahis ihre Bewaffneten fortwährend im Verhältnisse jener Summen aufstellen, die zu Anfang in das Buch der Defterdare eingeschrieben wurden, obgleich sie die Steuer der Ortschaften beträchtlich in die Höhe trieben. Ein Lehensgut, dessen Einkünfte mit zehntausend Ospora eingeschrieben

waren, trug dem Spahi 30—40, ja 100 tausend Ospora ein.[1] 1577 geschah es, dass Sultan Murad III. die Lehens-Steuerbücher einforderte, «und da sah er, wie furchtbar ihn seine Leute betrogen.» Der Sultan strafte die allgemein herrschenden Missbräuche auf seine Art, indem er nämlich auch dies zur Bereicherung der kaiserlichen Schatzkammer benützte. Er liess von den Paschas, Begs, Subaschis und Spahis all' jene Geldsummen einziehen, die sie über das Verhältniss ihrer ausgestellten Soldaten hinaus vom Volke erpresst hatten. Diese Confiscation trug ihm nicht weniger als zwei Millionen Ducaten ein.[2] Jene Steuerbücher, die von den Defterdars verwahrt wurden, dienten als gesetzliche Regel für die Verpflichtungen sowohl des Leibeigenen dem Spahi, als des Spahi dem Staate gegenüber. Indem nun die Defters ihre Kraft in der einen Beziehung verloren, konnten sie auch in der andern nicht in Kraft bleiben. Und sie blieben auch nicht giltig. Eine türkische Staatsurkunde selbst zeigt uns, welche Missbräuche sich zu Anfang des XVII. Jahrhunderts in das türkische Lehensheer einschlichen. Unter Achmed I., der von 1603 bis 1617 regierte, klagt der Defterdar Aini, dass von zehn Spahis, die die Einkünfte eines Lehens beziehen und zur Erntezeit miteinander um den Zehnten zu processiren wissen, jetzt häufig sich nicht einer bei der Fahne des Begs einfinde, so dass ein Sandschak-Beg, dem früher hundert Säbel unterstanden, jetzt kaum im Stande ist, auch nur fünfzehn zusammenzubringen. Mancher stellt sich zwar, schliesst sich aber nicht dem Heere des eigenen Sandschak-Beg an.[3] Es war Gebrauch bei den Türken, jedes Jahr über die Lehensreiterei eine Musterung zu halten, wobei man den Präsenzstand überprüfte, und Jedermann den von der Regierung ausgegebenen Schenk-Brief (berat) vorzeigen liess, damit nicht etwa Personen, die keinen Kriegsdienst leisteten. in den Besitz von Lehen geriethen. Nach Aini hatte man schon seit 20—30 Jahren vor seiner Zeit keine solche Musterung mehr gehalten, und die Einkünfte der Lehen bezogen häufig Usurpatoren, die keinen Kriegsdienst thaten. Es wurde Mode, die Schenkungsbriefe zu fälschen. Manchmal fanden sich zwei bis drei Prätendenten für ein Lehen vor, manchmal wusste der Defterdar überhaupt nicht, dass ein Lehensmann gestorben war, und ein Dritter den Besitz widerrechtlich an sich gerissen hatte. Es

[1] ZINKEISEN, nach der Mittheilung GARZONI's, III. Bd. S. 162.
[2] GERLACH's Tagebuch. Ebenda.
[3] HAMMER, Staatsverfassung, I. Bd. S. 374.

geschah, dass das Lehen vom Vater auf den Sohn, den Schwiegersohn, ja auf Frauen überging, eine Behauptung der gleichzeitigen türkischen Schriftsteller, welche auch die ungarischen Daten mit zahlreichen Fällen illustriren. Auch das kam vor, dass ein Spahi sein Lehen einem andern verkaufte. Mehrere Borsoder Ortschaften klagen 1642, dass «man sie kauft und verkauft». Schon um 1620 beginnt dieser Handel. In der Gesandtschafts-Instruction Emerich Lipthay's lesen wir: «Auch das geschieht häufig, dass die Spahis die ganze «Summa» der Dörfer eintreibend, *dieselben für Geld einem andern verkaufen,* und auch dieser neuerdings die Summa von ihnen einbringt, auf welche Weise dann ein Dorf binnen Jahresfrist zwei und auch drei Herren hat.» * Solche und ähnliche Missbräuche erhöhten das Elend der Steuernden um Vieles, beweisen aber zugleich die Auflösung der Heeresorganisation der Spahis.

Wir können von den Lenkern des osmanischen Staates unmöglich voraussetzen, dass sie sich nicht bemüht hätten, die die Kriegstüchtigkeit der Spahi-Classe bedingenden Gesetze aufrechtzuerhalten; ja auch das kann man nicht von ihnen annehmen, dass sie das steuerzahlende Volk absichtlich zu Grunde gehen liessen. Ersteres verbot das zur Haupt-Lebensfrage des Staates gemachte Interesse des Kriegswesens, letzteres der einfache Menschenverstand. Es lag auch nicht am guten Willen der Centralregierung, dass die Gesetze nicht streng beobachtet wurden, und obgleich über die osmanische Regierungsform die Ansicht verbreitet ist, dass sie die allerdespotischeste, und, zumal früher allmächtig gewesen sei, — so ist doch die Wahrheit, dass kaum jemals weniger executive Macht in einer Verwaltung war, als die, über welche die Sultane verfügten.

Vor Allem ist es ein allgemeiner Charakterzug des Mohamedanismus, dass seine Anhänger auch nicht einmal den Begriff der persönlichen Verantwortlichkeit kennen. Wie wir weiter unten sehen werden, war der Richter selbst nicht verantwortlich.

Jene vielen, uns schon in Uebersetzung bekannten Fermane, worin der Sultan die Besteuerungs-Missbräuche in Ungarn verbietet, sind auch nicht ausschliesslich an den Richterstand adressirt, und, mit Ausnahmen, ständig überhaupt an keinen einzelnen Beamten. Der Befehl richtet sich bald an den Kadi, bald an den Pascha, bald an den

* Geschichts-Archiv (Történeti Tár), I. Bd. S. 203.

Defterdar, oft an Zweie von ihnen, und am häufigsten an alle Drei, so dass sie wahrscheinlich selbst so wenig als wir wussten, wer der eigentlich Verantwortliche sei. — Der Defterdar hatte so wenig Executivgewalt in Händen, als der Kadi. Diese Gewalt stand rechtlich dem Sandschak-Beg und Pascha zu; factisch war aber auch dieser vielfach beschränkt und niedergehalten.

Der Pascha von Ofen war in allerlei politischen, in- und ausländischen, bürgerlichen Angelegenheiten ein so mächtiger Herr in Ungarn, wie der Grossvezier in Constantinopel, aber wie dieser, so hatte auch jener den Divan zur Seite, ohne dessen Zustimmung er keine wichtigere Angelegenheit entscheiden konnte.

Ein Provincial-Divan bestand aus dem Pascha selbst, der präsidirte; dem Defterdar, dem Kadi, dem Befehlshaber der Janitscharen und den Ober-Offizieren der Truppen zu Fuss und zu Pferde, darunter auch die Offiziere der Lehens-Spahis, und nicht selten nahmen auch diejenigen Alten daran Theil, die schon Aemter verwaltet hatten. Der Pascha hatte nur eine berathende Stimme. Wenn seine Ansicht mit der des Rathes nicht übereinstimmte, so sprach Niemand dagegen, Jedermann schwieg, ausgenommen das Janitscharen-Heer, welches das Privilegium hatte, dass es gegen den Divansbeschluss sofort Einspruch erheben und dem Pascha den Gehorsam aufsagen konnte, namentlich in den Festungen, wo die Thorschlüssel immer bei den Janitscharen waren. Von einem solchen Falle erstattete man dem Ober-Aga der Janitscharen nach Constantinopel sogleich Bericht. Die Uebrigen, wenn mit dem vom Pascha ausgesprochenen Beschlusse unzufrieden, sahen es ihm das erste — ja auch das zweitemal nach; das drittemal aber verfertigten sie heimlich eine Klage an die Pforte, worin sie das incorrecte Verfahren des Paschas ausführlich vortrugen. Alle übereinstimmenden Mitglieder des Divans unterschrieben die Klageschrift und versahen sie mit ihrem Siegel. Und wenn namentlich alte Diener unter den Unterzeichnern waren, die am meisten Ansehen hatten, so kam der Pascha in die Gefahr, entweder in eine Provinz von kleineren Einkünften versetzt, oder, wenn er zu seinem Unglück *im Rufe des Reichthums* stand, erdrosselt zu werden. — Der Wille des Paschas war nur dann giltig, wenn der Divan darin einwilligte und dessen Mitglieder den Beschluss besiegelten. — In diesem Divan vertheidigten die Sache der Soldaten die Offiziere, und wenn nöthig der ganze bewaffnete Haufe; — jene der türkischen Unterthanen aber die Kadis und die genannten Alten. Zu den Finanzangelegenheiten sprach

der Defterdar, der die am Defter vorgenommenen Veränderungen bekämpfte.[1]

Hieraus erhellt augenfällig, dass, wie in Constantinopel, so auch in den Provinzen nicht der Statthalter der Herr war, sondern die Militärcorps. Und in der That brachen zu Ofen Janitscharen-Empörungen aus, und schon im XVI. Jahrhundert kam es vor, dass das Militär, wegen Ausbleiben des Soldes, den Ofner Defterdar erschlug.[2] Der Defterdar allein hätte mit Bezug auf die Finanzen der Fürsprecher der guten Ordnung sein können. Aber auch bei der besten Absicht und ohne allen Egoismus erhoben sich gegen ihn die Privat-Interessen der Mitglieder des ganzen Divans. Geschwächt wurde die Executiv-Gewalt auch dadurch, dass über das Militär selbst die Paschas und Begs keine Strafgewalt hatten. Den Janitscharen konnten nur die eigenen Offiziere verurtheilen und züchtigen, der Lehens-Spahi aber war der Disciplin der Paschas und Begs selbst bei solchen Vergehungen enthoben, die mit Geldstrafe verbunden waren. Derlei hatte man der Pforte anzuzeigen.[3] Um wie viel weniger konnte sie der Statthalter streng bestrafen wegen so geringfügiger Dinge, wie die Bedrückung ihrer Leibeigenen! Die Paschas konnten ferner die Lehen nicht wegnehmen und nicht vergeben. Dies behielt sich die Pforte vor.

Der ungarische Leibeigene, wissend, wie wenig er von den Statthaltern und dem Regierungscollegium zu erwarten habe, hoffte nur vom Sultan Abhilfe. Sie nahmen sich hin und wieder einen türkischen Abgesandten, der ihre Klage dem Sultan in Constantinopel, Larissa, Adrianopel, oder wo er sich eben aufhielt, unterbreitete. Wie zahlreiche, in's Ungarische übersetzte Fermane beweisen, verbietet die Regierung des Sultans fortwährend die Missbräuche, und ermahnt die Kadis, Defterdare und Paschas ernstlich zur Beobachtung der Gesetze. Solche

[1] Marsigli I, S. 30. Der Autor bringt hierfür ein ihm selbst eben aus der ungarisch-türkischen Praxis bekanntes Beispiel vor, und die ganze obige eingehende Beschreibung, die ich von ihm herübernehme, beruht, so scheint's, auf seinen in Ungarn gemachten Erfahrungen.

[2] Ein Brief des Sultans an den Ofner Beglerbeg, unter Behrnauer's Uebersetzungen, II. Fascikel, Brief Nr. 16. Gegeben 1564. Du hast berichtet, sagt der Brief, dass wegen des den zu Ofen stationirenden Soldaten zu zahlenden Soldes zwischen ihnen und dem Defterdar ein Streit entstand, und bei dieser Gelegenheit einige Gottlose bewaffnet über ihn herfielen und ihn tödteten. An Stelle des genannten Getödteten haben wir einen unserer trefflichen Diener zum Defterdar ernannt u. s. w.

[3] Hammer, Staatsverfassung, I. Bd. S. 355.

Gesandtschafts-Sendungen kamen häufig aus Nagy-Kőrös, Kecskemét, Jászberény, und wahrscheinlich auch aus anderen grösseren Städten, die in die Schatzkammer des Sultans steuerten. Aber auch betreffs der erhörten Klagen konnte man kaum eine andere Abhilfe erwarten, als eben ein «Befehl» genanntes Stück Papier, das wegen der Schwäche der Executive nicht viel an der Lage änderte. Die Paschas und Begs wurden wegen derlei Dingen nicht abgesetzt. Diese sicherten sich ihre mit Geld erkauften Stellen schon im XVI. Jahrhundert durch Bestechung. Schon damals war die Sitte üblich, dass die Paschas und Begs dem Grossvezier jedes dritte-vierte Jahr als Geschenk geraubte Frauen, Kinder, Pferde, Geld u. s. w. schickten. Wenn der Leibeigene seine Klage bis Constantinopel trug, bestrafte man zwar hie und da einen Beamten, aber nicht den Schuldigsten, sondern jenen, der dem Grossvezier das geringste Geschenk gesandt hatte.*

Zeitweise herrschte also die Bestechung bis hinauf in die obersten Kreise der Regierung. Vielleicht wäre es aber ungerecht anzunehmen, dass dies fortwährend so andauerte. Das Hauptübel war, dass die Ausführung auch des besten Gesetzes und Befehls nicht gesichert war, und zwar um so weniger, je weiter eine Provinz entfernt war vom Herrschersitze des Sultans, wo man auch in den schlechtesten Zeiten eher Recht erlangen konnte, als bei anderen türkischen Behörden.

Ausser dem Mangel der eigentlichen Controle leiden auch die moslimischen Gesetze selbst schon an einem grossen Fehler. Ein grosser Theil der Gesetze und Verordnungen lautet mehr im Tone einer sittlichen Ermahnung und Rathgebens, denn in der Weise des kategorischen Zwanges. Ihre Beobachtung wird dem Gewissen anheimgestellt. Für den Fall ihrer Uebertretung ist kein Strafmaass ausgemessen, oder, um einen juristischen Terminus zu gebrauchen, es fehlt darin die «sanctio pœnalis». Die Sultans-Verordnungen, die wir in der Angelegenheit der Steuern kennen, sind zwar mehr befehlender Art, als die heiligen Gesetze des Islam; aber in Ansehung der Strafen sind sie sehr unbestimmt. Das Ende des strengsten Fermans pflegt zu sein, dass der betreffende Pascha, Defterdar oder Kadi sich in Acht nehmen möge, damit nicht über einen dem angezeigten ähnlichen Missbrauch eine neue Klage an die Schwelle des Thrones gelange, dass man ferner die in Zukunft sich hiegegen Vergehenden anzeigen solle, und endlich, dass man dem allerhöchsten Befehl Gehorsam leiste.

* GERLACH's Tagebuch bei ZINKEISEN, III. Bd. S. 164.

Wir wissen, dass die Strafe des Sultans häufig niederschmetternd, vernichtend war. Aber es war kein Verhältniss, keine Steigerung in der Strafe. In der mohamedanischen Glaubenslehre, die mit den weltlichen Gesetzen in ein und demselben Codex enthalten ist, wird über die Bestrafung der Gesetzesübertreter nach dem Tode gesagt, *dass es in der Macht Gottes steht, ebensowohl die grössten Sünden vollkommen zu vergeben, als die geringsten streng zu bestrafen.* * Im osmanischen Reiche ging's mit der Rechtspflege ähnlich zu, wie im mohamedanischen Himmelreich. Der Sultan übersah die grössten Sünden, wenn er aber manchmal strafte, so war, mochte das Verbrechen klein oder gross sein, die stereotype Art der Bestrafung: Erdrosselung. Es war gar keine Abstufung in der Rechtspflege, d. h. es war Alles darin, nur keine Gerechtigkeit. Das türkische Volk selbst kannte ebensowenig eine Abstufung im Sündigen. Wie bekannt, gilt ihm das Weintrinken als ein grosses Verbrechen, und in der That ist das von den zwölf Hauptsünden die zwölfte. Der Türke glaubte nun gleicherweise sündhaft zu sein, ob er viel oder wenig trank, und darum hörte, wer einmal davon gekostet, vor dem Umfallen gewöhnlich nicht auf. **

Bei solcher Controle, solcher Disciplin, solchem Gewissen ging es dem türkischen Lehensmann mit den ungesetzlichen Steuern wie mit dem Weintrinken; und er kannte in dieser Beziehung um so weniger eine Grenze, als die Erhöhung der auf die Christen ausgeworfenen Steuer zwar verboten war, aber doch nicht zu jenen zwölf Hauptsünden gehörte, die ihn nach dem Tode, wenigstens für eine gewisse Zeit, zum Feuer der Hölle verdammten. Und die Verlockung fehlte nicht zur Sünde, ja zum Theil öffnete das Gesetz selbst die Thür dazu. Das Princip, dass die Steuer nicht nach dem Vermögen des steuernden Volkes, sondern nach den Bedürfnissen des die Steuer Auflegenden geregelt werden müsse, wird so lange zu einem mehr oder weniger herrschenden Missbrauch führen, bis diese Erde nicht ein Land vollkommener Gerechtigkeit sein wird, — das heisst in alle Ewigkeit. Am leichtesten wird dies aber zum Uebermass in solchen Staaten, wo der Staat sich selbst als den alleinigen Herrn aller Privat-Personen und alles Privat-Eigenthums betrachtet, und die grosse Militärmacht ungeheure Opfer an Geld erfordert. Ein solcher war der türkische Staat. Wenn nun der Staat selbst die Steuer auflegt, so kann er doch noch in

* D'Ohsson, I. Bd. S. 146.
** Busbequii Litterae. S. 26.

den Grenzen einer gewissen Mässigkeit verbleiben. Er kann die Last wenigstens auf der einen Seite erleichtern, indem es in seiner Macht steht, die Gewinnsucht der von ihm besoldeten Beamten und Soldaten zu zügeln, und es ist bekannt, welch' grosse Sorgfalt in den modernen Staaten darauf verwendet wird, dass der Soldat nur eben mit dem Allernothwendigsten, und auf die möglichst billigste Weise versehen werde. — Nicht so im osmanischen Staate. Die türkische Regierung, statt den zahlreichsten Theil ihres riesigen Heeres selbst mit Sold zu versehen, warf ihm als Sold den Verdienst der christlichen Leibeigenen hin, und bemühte sie sich auch die Besteuerung zu regeln, so blieb doch herrschendes Princip, dass der Leibeigene die Bedürfnisse des Grundherrn *unmittelbar* zu befriedigen habe. Sobald nun die Controle nachliess, hing es blos von der Vermehrung der Bedürfnisse ab, dass der Spahi im Erhöhen der Steuer keine Grenze mehr kenne.

Und diese Vermehrung seiner Bedürfnisse trat ein im XVII. Jahrhundert, — und zwar nicht in Folge der Aufstellung von Bewaffneten, sondern zufolge Auftretens des verschwenderischesten Luxus. Schon zu Ende des XVI. Jahrhunderts mochte auf die hochtrabenden Spahis und Zaims jene üppige Schilderung passen, welche 100 Jahre später Stephan Gyöngyösi, unzweifelhaft auf Grund persönlicher Anschauung, von Bewaffnung und Pferd der türkischen Reiterei giebt.

Von Erwerbsquellen war ihnen eben keine andere eröffnet, als die Besteuerung der Leibeignen. Die Leibeignen aber zu schonen, lag nicht in ihrem Interesse. Auf Söhne, Enkel blieb ihr Besitzthum nicht, höchstens im Wege des Missbrauchs. — Und ganz dasselbe, ja mehr als dies gilt von den Paschas, Defterdars, die ebenfalls keine Eigenthümer waren.

Die Paschas und Begs bezogen ihre Bezahlungen nicht aus der Staatskasse, sondern man wies ihnen als Einkünfte aus den Staatsländereien die Steuer der Ortschaften einer ganzen Gegend an. Alle diese Ober-Gouverneure gelangten nur so auf den hohen Posten, wenn sie dem Staate grosse Summen dafür bezahlten. Noch unter Soliman's Regierung ersann der Grossvezier Rustan diese für die obersten Aemter zu zahlende Ehrengabe um die im Niedergange befindlichen Staatseinkünfte zu erhöhen. Damals war diese Taxe noch ziemlich gering, und wurde im Verhältniss der gesetzlichen Einkünfte der Begs mit dem Scheine einer strengen Gerechtigkeit erhoben. Das System blieb bestehen, — nur dass die anfangs für ein Paschalik erster Ordnung erhobene Taxe von fünftausend Ducaten immer mehr erhöht

wurde, und endlich ein weites Feld eröffnete für Kauf und Verkauf der Aemter und Bestechung. Die Grossveziere zogen ungeheure Einkünfte aus dieser Quelle, und die Begs, von denen Einzelne ihren Platz mit beträchtlichen Summen erhandelt hatten, sahen sich gleichsam gezwungen, aus den ihnen zugewiesenen Besitzungen möglichst grosse Einkünfte herauszuziehen. Sie gaben diese Besitzungen meist in Pacht, oder überliessen die Bewirthschaftung derselben sogenannten Woiwoden, von denen sie festgesetzte Beträge forderten. Der Pächter und Woiwode hielt sich natürlich zu Erpressungen jeder Art für bevollmächtigt, und rechnete für eigenen Gewinn noch so viel Ueberschuss hinzu, als das Vorhandene nur immer zuliess. * — Murad, in dessen Charakter das den Türken charakterisirende Goldfieber seinen Höhepunkt erreichte, gab den Erpressungen der Paschas und Begs noch mehr Antrieb durch die Verordnung, dass die Statthalter-Paschas an einem Orte nur je ein Jahr bleiben sollten. Das Hauptmotiv mochte sein, dass so durch den Amtswechsel das aus dem Verkauf der Aemter fliessende Einkommen in ein sicheres Jahreseinkommen verwandelt werde. Vielleicht wollte er zugleich verhindern, dass die, die oberste Militär- und Civil-Gewalt ausübenden Statthalter nach Selbständigkeit strebten, was das Reich der Osmanen, wie einst jenes der Seldschuken zerstückeln konnte. In dieser Beziehung konnte es eine gute Verfügung sein. Aber auch hier, wie fast in jeder Massregel, war das zahlende Volk aus der Rechnung ausgelassen.

Gerade dieses Gesetz nämlich weckte in den Paschas die Lust zur Erpressung. Der Pascha, der jetzt an den Grenzen Persiens, bald in Kairo oder Aleppo, und nicht lange darauf in Ofen, oder an der kroatischen Grenze grosse Einkünfte bezog, konnte kein guter Oekonom sein, wir müssten denn ein starkes sittliches Gefühl in ihm voraussetzen, was in dieser Hinsicht bei dem Türken gewöhnlich fehlte. — Für ihn fehlte jede Veranlassung zu jener Schonung, die den christlichen Besitzer charakterisirt. Der ansässige Besitzer hält nicht nur Haus mit den Producten des Bodens, sondern er ist auch genöthigt für Vermehrung der Productionskraft des Bodens zu sorgen. Er bricht kein Zweiglein mit halbreifem Obst ab und pflegt, ja pflanzt selbst die

* GERLACH's *Tagebuch*, 1577. «Wo Begs und Paschas die Lehen besitzen, lassen sie ihren Woiwoden, das heisst Gutsverwaltern sagen: Bring' so viel herein von diesem oder jenem Dorfe. Der Woiwod thuts. Er nimmt für den Pascha 30,000 Ospora auf, für sich aber 15—20,000 Ospora ja auch mehr. Solche Dörfer gehen zu Grunde.» *Zinkeisen*, III. S. 163.

jungen Setzlinge. So schöne Tugenden suchen wir umsonst bei den Nomaden und Nomaden-Völkern deren Leben ein ewiges Wandern und stetiges Schmarotzen ist. Sie reissen und mähen nieder was sie brauchen, ja noch viel mehr als das; denn wer weiss, wann sie in dieselbe Gegend zurückgerathen. Mit dem Wesen solcher Nomaden können wir die leidenschaftliche Raubwirthschaft der Paschas vergleichen, gegenüber dem Wirthschaften der bleibenden Besitzer. — Das Pfingst-Königreich des Statthalterthums und die Unbeständigkeit des Eigenthumsrechts machte sich auch in der Grossmannssucht dieser Mächtigen sichtbar, in welcher viel Weibisches war. Das Kleid und das ganze Pferd der grossen Herren war übersät mit Gold, Silber, Edelsteinen, und auch bei den Waffen fanden sie ihre Hauptfreude an den Verzierungen, — diese verliehen den Waffen manchmal einen ungeheuren Werth. Ihr grösster Stolz aber war ein möglichst grosses Heer von Hausdienerschaft und Sklaven. Was Ueberschuss blieb, verbargen sie in ihre Kasten. Grund konnten sie nicht kaufen. Herr der Ländereien des Reichs war der Staat oder der Sultan, und weder Geld, noch Heirat, noch Waffengewalt konnte ihren Besitz vergrössern, der in keiner Beziehung stabil war. Ihre Habsucht erstreckte sich also nur auf bewegliches Gut.

Während die rührigeren unter den christlichen Besitzern durch dem Staate geleistete Dienste, durch Heiraten, und manchmal durch Kauf ihren Familien Burgen und Bauerndörfer hinterliessen, bestand die Erbschaft des reichsten Grossveziers des XVI. Jahrhunderts, des oben genannten, aus Croatien stammenden Rustan Pascha bei seinem 1561 erfolgten Tode aus Folgendem:

1700 Sklaven, 2900 Streitrosse, 1100 Kameele, 5000 Stück ausgenähte Kaftans (Prachtkleider), 8000 Turbans, 1100 goldgestickte Mützen, 2900 Panzerhemden, 2000 Panzer, 600 silberbeschlagene und 500 mit Gold und Edelsteinen besetzte Sättel, 1500 silberne Helme, 130 Paar goldene Steigbügel, 7060 Säbel mit juwelenbesetzter Scheide und 1000 versilberte Lanzen, 800 Korans, darunter 130 Stück mit juwelenbesetztem Deckel, 5000 Bände Bücher verschiedenen Inhalts, 78,000 Stück Ducaten, 32 Edelsteine, deren Werth 11 Millionen 200,000 Ospora (224,000 damalige Ducaten), in Silber als Baargeld 100 Mill. Ospora (zwei Mill. Ducaten). — Rustan Pascha erwarb zwar ausnahmsweise auch Liegenschaften, nämlich 815 Meiereien (d. h. Villen) und 476 Mühlen; aber auch dies hätte er nicht thun können, wenn er sie seiner Familie nicht in der Weise gesichert hätte, dass er sie gewisser-

massen in Pacht dem Directorium der geistlichen Güter vermachte. Er war der erste Grossvezier, der seinen Besitz auf diese Weise sicherte, sonst wäre seine *ganze* Verlassenschaft auf den Staat übergegangen.

Einziger Erbe des gesammten Erwerbes aller Paschas und Begs war die kaiserliche Schatzkammer, mit der Einschränkung, dass die Söhne solcher als Spahis kleinere oder grössere Lehen bekommen mussten. In dem Einkommen-Ausweise der Privat-Casse des Sultans bildeten die Confiscationen eine stehende Rubrik, und dieses Einkommen machte, wenn auch ungleich in verschiedenen Jahren, eine sehr beträchtliche Summe aus. * Die Centralregierung benützte jede Art von Gelegenheit, um einen reichen Pascha hinzurichten, wodurch Alles, was dieser erpresst hatte, Staatseigenthum wurde. — Dieser schon an sich unsittliche Gebrauch der Centralregierung wurde dabei in einer Weise ausgeübt, die die Feigheit der obersten Gewalt gegenüber ihren eigenen Sklaven bewies. Denn mit Unrecht wähnt man, irgend ein Pascha habe seinen Hals der zum Erdrosseln gesandten Schnur ohne alles Sträuben hingehalten, so mächtig auch im Türken die religiöse Resignation und die Ehrfurcht gegenüber der obersten Gewalt war. Wenn irgend ein Pascha nicht gehorchte oder einen grossen Fehler begangen hatte, und sein Tod beschlossen war, so bemühte sich die Pforte mit herkömmlicher List das ausersehene Opfer zu beruhigen, versicherte ihn ihrer Gnade und übertrug ihm manchmal neue Auszeichnungen, des Augenblicks harrend, in welchem sie ihn bei Seite schaffen könnte. Der mit der Hinrichtung betraute Beamte, gewöhnlich der Kapudschi-baschi, war scheinbar in einer anderen wichtigen Mission geschickt. Er that alles, um jeden nur irgend möglichen Verdacht des Hinzurichtenden zu zerstreuen. In dieser Beziehung ging er um so vorsichtiger vor, als er, falls sein Vorhaben bekannt worden wäre, selbst leicht das Opfer hätte sein können. Häufig waren Monate nöthig, bis der Kapudschi-baschi Gelegenheit zur Ausführung seiner Mission fand, und erst nach der Ausführung verkündigte er den Befehl des Sultans. ** Und der grösste Theil der Paschas verlor sein Leben durch solchen Meuchelmord.

Der Grund konnte ein begangener Fehler sein, das war aber häufig nur ein Vorwand. Die Execution war oft geradezu und immer wenigstens theilweise eine Finanz-Operation. Auf solchen Umwegen flossen aus allen Provinzen des Reichs die Früchte der Erpressungen

* Marsigli, I. Theil, S. 55. Ausweis von 1660.

** D'Ohsson, Bd. VII, S. 289.

der Paschas in den Schatz des Sultans: der Staat wurde zuletzt der Hehler des ungesetzlichen Erwerbs dieser seiner besoldeten Creaturen.

Wenngleich die ganze Lehens-Gesellschaft, angefangen vom Grössten bis zum Geringsten, keinen Grundbesitz hatte, und dies das eine Unglück der unterworfenen christlichen Ortschaften war, so schien es doch für's Erste, als legte der türkische Grundherr dem Leibeigenen um *eine* Last weniger auf, als der christliche Besitzer. Unter den Verpflichtungen des Leibeigenen gegenüber seinem christlichen Grundherrn war die schwerste ohne Zweifel der Robot; der Leibeigne hatte alle Arbeiten der äusseren und der inneren Wirthschaft des Grundherrn zu verrichten, und auch die vom Gesetz bestimmten 52 Tage waren schon eine schwere Last für ihn.

Der türkische Staat gab seinen Lehensleuten keine einzelnen Aecker, sondern wies denselben Zehnten und Steuern der Leibeignen an. Der Türke betrieb für gewöhnlich überhaupt keine Wirthschaft. In Folge seiner militärischen Organisation und des mangelnden Grundbesitzes fand der Türke keine Freude am Land- und Dorfleben, nicht wie in den christlichen Staaten, wo, mit dem Sturze des ausschliesslich aufs Stadtleben gegründeten Organismus des römischen Reiches, gerade die Lehensverfassung das Ueberwiegen des Dorflebens herbeiführte. Der Mohamedaner verzichtet den Annehmlichkeiten des Dorflebens zu Liebe nicht auf die Stadtwohnung.* Türkische Ackerbauer gab es nicht in Europa. Marsigli schreibt im XVII. Jahrhundert Folgendes: Ich habe zu wiederholten Malen verschiedene Theile der Türkei bereist, aber ackerbauende Türken (turchi contadini) habe ich nicht gesehen, ausgenommen in Bosnien, wo die Slaven zum Mohamedanismus übergetreten sind, und in der mit Türken aus Asien colonisirten Dobrudscha.

In Ungarn aber bekamen sie einige Lust zur Landwirthschaft. Die herrenlosen Aecker und Weinberge der wegen der ewigen Kämpfe und Erpressungen leer gelassenen Dörfer und der unmittelbaren Umgebung der türkischen Festungen hielten einige türkische Lehensleute für gut, theilweise der Bebauung zu unterziehen. Aber auch die Bebauung besorgten seine Leibeignen aus einem anderen Dorfe, denen er ganz im Allgemeinen nur mittheilte, für wieviel Scheffel erforderliches Land sie besäen, und ihm die Ernte dann fertig in die Festung bringen sollten. Das gehörte indessen unter die selteneren Arten des Robots, und im Pester Comitat z. B. klagen von

* D'Ohsson, IV. Bd.

90 Ortschaften nur 11, dass der Türke sie pflügen, säen, Wirthschaft und Weinbau besorgen lasse. Auch dies kam erst nach 1663 in Aufnahme, — so sagen die Zeugen. *

Gesetzlich war der Leibeigne dem türkischen Grundherrn zu keinem andern Robot verpflichtet, als dessen Heu und Holz hereinzuschaffen, sowie das Zehentgetreide auszudreschen und in die nächste Festung zu bringen, welch' letzterer Robot drei Tage dauerte. ** Aber gerade hierin wurde das Gesetz am Wenigsten gehalten. Wegen des Robots wird grosse Klage erhoben. Das Heu- und Holztragen war an sich schon eine Last an vielen Orten, und es kam vor, dass man die Einwohner des Raaber Comitats im Bakonyer Wald mähen, und das Heu von dort in die Ofner Festung schaffen liess. Aber das Recht auf Zehnten sowohl, als auf das Holz- und Heu-Einbringen benützten die türkischen Grundherrn dazu, die Leibeignen ihrer Dörfer Fuss- und Wagen-Frohndienste thun zu lassen. Der türkische Grundherr, so scheint es, hielt sich weder Wagen, noch Pferde dazu. Er befahl den bespannten Wagen des Leibeignen herein, und machte damit grosse Reisen, manchmal bis Belgrad. Häufig sah der Eigenthümer weder Pferd noch Wagen wieder. Ausserdem zwang er die Leibeignen zu aller erdenklichen Arbeit um sein Haus, und was er an seiner Wohnung bauen oder ausbessern liess, besorgte Alles der Leibeigene umsonst. So blieb auch jenes Gesetz Soliman's nichts als ein todter Buchstabe, worin er sagt: «Die Grundbesitzer sollen ihre Leibeignen nicht zum Säen und zum Bauen von Häusern und Ställen zwingen, und sollen ihre Wägen nicht ohne Lohn benützen.» Der Frohndienst entwickelte sich zu solchen Missbräuchen, dass der Grundherr, wenn seine Leibeignen *seine* Arbeit besorgt hatten, ihren Robot manchmal einem andern Türken verkaufte. Auch das kam vor, dass man sie Holz und Schindeln

* Diese Ortschaften sind: Szilágy, Aszód, Palota, Györke, Zsámbék, Sz.-Lőrincz-Káta, Vácz, Szele, Abony, Sz.-Endre und Páty. (Gravamina des Pester Comitats im Archiv des Comitats a. d. J. 1668).

** Die Steuererheber und Lehensleute sollen die Rajahs zu nicht mehr als *dreitägiger* Dienstleistung gebrauchen. Der Beg soll nicht erlauben, dass man sie mehr arbeiten lasse. Sie sollen den Zehnten in die nächste Stadt tragen. (Solimans Gesetz für das Sandschak von Szegedin, Behrnauers's Uebersetzung.) Von den Türkenbriefen aus Jászberény sagt einer von 1663, dass die Stadtleute den Zehnten ausgedroschen und geworfelt in die nächste Festung, oder, wenn sie ihn verkaufen wollten, auf den Markt des nächsten Jahrmarktsortes trugen. «Mit diesem Gesetz, sagen bie Berényer, war Jedermann zufrieden.»

vom Oberland holen liess, und dann mit diesen Sachen Handel trieb.[1]

Jetzt gelange ich aber zu der schwersten Steuer, womit nicht der türkische Grundherr, sondern der türkische Staat das Volk Ungarns quälte. Die dem Sultan gezahlten regelmässigen und ausserordentlichen Steuern waren verhältnissmässig am leichtesten zu tragen. Sogar die ausser der Kaisersteuer (dschisie) zu Zeiten ausgeworfene Kriegssteuer, die im XVII. Jahrhundert aufkam, und die der Ungar damals zum Unterschiede von der vorigen Haradsch nannte, ist alles geringfügig, verglichen mit der *Kriegsfourage.* Ich muss diese um so mehr hervorheben, als sie Ungarn in unvergleichlich höherem Maasse drückte, als irgend eine der anderen türkischen Provinzen.

Die Fourage bestand vor Allem in Proviant-Lieferung zur Zeit eines Feldzuges für das Feldlager und für die Belagerungsarmee. Auf die Dörfer und Städte wurde ausgeworfen, wieviel Weizen, Gerste, Hafer sie zu liefern hätten. Auch Staaten, die nur in halber Abhängigkeit vom Sultan waren, wie die Moldau, Walachei, waren hievon nicht ausgenommen; ja als der Sultan 1684 Ofen in Vertheidigungszustand setzen wollte, befiehlt er dem Fürsten von Siebenbürgen, er solle unter guter Bedeckung 30,000 Scheffel Mehl, 20,000 Scheffel Weizen, 40,000 Scheffel Gerste und 10,000 Scheffel Hirse dahin schicken.[2] Zu Kriegszeiten gab es noch eine andere ausserordentliche Fourage. Vor den belagerten Festungen liess man die Erdarbeiten, die Stein- und Ruthen-Herbeischaffung, die Wasser-Abzugswerke häufig von christlichen Leibeigenen besorgen, und bei Gelegenheit der Belagerung Szigetvárs quälten sich viele tausend ungarische Leibeigene zu Fuss und zu Wagen mit der Riesenarbeit ab, einen durch Ueberschwemmen entstandenen Sumpf mit im nächsten Walde geflochtenen Körben auszufüllen.[3] — Dieser Theil des Kriegsrobots des Sultans konnte die anderen Theile des Reiches bei Weitem nicht so belasten; denn nur Ungarn war es, das, weil es sich niemals ergab, Ziel und Landstrasse so vieler Feldzüge wurde. Vornehmlich diese grossen und demüthigenden Frohndienste mögen die Ursache gewesen sein, dass zur Zeit des von 1592 bis 1606 währenden fünfzehnjährigen Krieges

[1] Klagen, vorgebracht bei Gelegenheit des Friedensschlusses von Szőny, 1627.

[2] Repiczky, türkische Briefe aus Léva. Nr. 4.

[3] Istvánffy, S. 314. Ausgabe von 1685.

das völlige Verlassen der dem Türken unterworfenen Dörfer und Städte so sehr überhand nahm.

Dieser Kriegs-Frohndienst hörte in Ungarn auch in Friedenszeit nicht ganz auf. Auch dann nahm er seinen Fortgang unter dem Namen des Festungsbau-Robots. Und auch dieser belastete die ungarischen Provinzen des Türken unvergleichlich mehr, als die übrigen. Auf die gute Instandhaltung der Festungen gab der Türke im Allgemeinen nicht viel. Er vertraute meist mehr auf die kühnen Ausfälle seiner Soldaten, als auf die Mauern, innerhalb deren zu bleiben beinahe als Feigheit betrachtet wurde. Selbst solche Städte ersten Ranges im Herzen des Reiches, wie Adrianopel, und die Hauptstadt selbst, erhielten nicht nur keine neuen Befestigungen, sondern verloren sogar die alten. Anders stand die Sache in Ungarn. Hier war die Grenze zwischen Mohamedanismus und Christenthum, zwischen denen zwar ein Waffenstillstand, aber kein dauernder Frieden sein konnte. Hier verwandte der Türke mehr Sorgfalt auf die Befestigungen, und es übersteigt alle Begriffe, wie ungeheuer viel Arbeit je eine Festung verschlang. Aus den Borsoder, Pester und Raaber Comitatsklagen ersehen wir, dass es ganze Comitate sind, die den zu Erlau, Stuhlweissenburg und Neuhäusel anbefohlenen Festungsbau-Robot für unerträglich erklären. Möglich, dass diese riesige Arbeit nicht alle darauf verwendet wurde, die türkische Garnison gegen die christlichen Kanonenkugeln, sondern auch darauf, sie gegen Regen, Sonne und Kälte zu schützen. Das Wenige, was der Türke für die Erhaltung der Miiltär-Wohnungen that, liess er ohne Zweifel durch die christlichen Leibeigenen thun. Der Leibeigene wurde der Tausendkünstler der türkischen Miliz, und ihn benutzte sie auch zum Ausbessern von Haus und Stall. Im ganzen Borsoder Comitat sind nur wenig Ortschaften, die nicht über den unablässigen Wagen- und Fuss-Frohndienst der Erlauer Festung Klage führen, und dass namentlich dies die Ursache ist, weshalb sie zugrunde gehen müssen. Aus manchen Dörfern, wie Harsány, Kis-Győr, Apátfalva und Nyárád, dient je ein Mann hundert Tage in Erlau. Wie zahlreiche Daten des XVII. Jahrhunderts beweisen, forderten die damaligen Sultanbefehle von jedem Grundstück einen vierzigtägigen Robot, was an sich schon eine Last ist; in Borsod aber klagt man, dass *eine* Beistellung von Fuhrwerken eines Dorfes noch nicht einmal nach Hause gekommen ist, wenn man schon eine andere verlangt.

Wenig Ortschaften waren — in Anbetracht anderer Dienste —

vom Festungsbau-Robot ausgenommen, und es war bestimmt, in welcher Festung irgend eine Ortschaft zu dienen hatte. So diente Jász-Berény im Sommer eines jeden Jahres mit einem vierzigtägigen Robot. So lange in dem Palank neben der Stadt türkische Söldner hausten, war die Pflicht der Einwohner die Erhaltung des Palanks.* Als es in Berény kein Palank mehr gab, frohnten sie in der Hatvaner Festung. 1646 verbietet eine Verordnung, dass sie auch noch in Erlau arbeiten. Hierin mochte sie der Erlauer Pascha gequält haben; denn sie drohen sich zu zerstreuen, wenn sie ausser Hatvan noch wo anders zu dienen hätten.**

Häufig geschah es aber gleichfalls gegen das Verbot, ja eben auf Befehl des Pascha's, dass ganze Gegenden auch bei einer andern Festung Dienste leisteten, als zu welcher sie eigentlich gehörten. Aus dem Comitat Borsod werden sie nach Szolnok, aus Raab nach Ofen, die Neograder, wie sie klagen, auch 25 Meilen weit zum Robot getrieben. — Nichts beweist so klar die mit dem Festungsrobot verbundene Quälerei, als ein Zeugenverhör des Pester Comitates aus dem Jahre 1668. In dem 1663 eroberten Neuhäusel dienen nicht nur das näher liegende Neograder und Raaber Comitat, sondern das *ganze* Comitat Pest-Pilis-Solt.

Letzteres Comitat hätte, mit Ausnahme des zur Szolnoker Festung gehörenden kleinen Theiles, zur Festung Ofen und Pest Festungsrobot leisten müssen. In Ofen-Pest wohnten meistens auch die Grundherren des Comitates. Nach 1663 aber dienen alle Ortschaften des Pester Comitates mit Fuss- und Wagen-Robot in keiner von diesen Festungen, sondern in Neuhäusel. Wenigstens sind unter den am Verhör betheiligten 94 Ortschaften sehr wenige, die diesen Robot mit Geld einlösen, und nicht eine, auf die er nicht ausgeworfen wäre, selbst die allersüdlichsten Dörfer nicht ausgenommen.

Wenn wir unter den Anklagepunkten lesen, dass die Wagen der Ortschaft auch 20 Wochen in Neuhäusel ausblieben, so halten wir das beinahe für eine Uebertreibung; und doch erhellt aus den Zeugenaussagen, dass dies keine Ausnahme, sondern, man kann sagen, ein

* Hussein, Pascha von Ofen, verordnet dies 1620 und verbietet zugleich, dass irgend Jemand die Berényer zum Bau der Hatvaner Festung treibe. Es beweist dies, dass, auch nachdem die Berényer Einwohner 1618 in ihre Ortschaft zurückgekehrt waren, der Türke noch eine Zeit lang darin wohnte.

** Noch nicht erschienene türkische Briefe aus J.-Berény nach Repiczky's ungarischer Uebersetzung im Archiv der k. u. Akademie.

gewöhnlich vorkommender Fall war. Kecskemét stellt 50—60, Kőrös 25—30 Wagen auf einmal, die auch ein halbes Jahr lang ausbleiben. Aehnliches sagen zahlreiche Dörfer aus. Jene grösseren Ortschaften wissen nicht einmal die Summe mehr, wie viel Vieh ihnen seit der Eroberung Neuhäusels zu Grunde gegangen; und doch konnte diese Zahl nicht gering sein, wenn kleinere Ortschaften über so grosse Verluste klagen: Kún-Szent-Miklós, das damals ein Dorf war, verlor in Neuhäusel 50, Sz.-L.-Káta 30, Sz.-Márton-Káta 40, Mogyoród ebensoviel, Veresegyház 60, Rátót 20, Kécske 24 Pferde oder Rinder. Nach den mir vorliegenden Zeugenaussagen kann man die Zahl des in Neuhäusel zu Grunde gegangenen Viehes nur aus dem Pester Comitat auf annähernd 800 Stück berechnen.

Gross war aber auch der Menschenverlust, den der Neuhäusler Frohndienst mit sich brachte. In Neuhäusel liessen die Türken die Leibeigenen Häuser bauen. Ein Haus stürzte ein und begrub 300 christliche Arbeiter unter seinen Trümmern, wie die Zeugen mehrerer Ortschaften aussagen. Ein Zeuge aus Héviz-Györk sah mit eigenen Augen, wie die einstürzende Erde auf einmal 11 Menschen begrub, und dies bekräftigt auch ein Zeuge aus Veresegyház; nach Aussage eines Mannes von Püspök-Hatvan warfen die Türken zu Neuhäusel, als sie den Mühlendamm bauen liessen und das Wasser nicht stehen bleiben wollte, einen christlichen Arbeiter hinein und stopften die Spalte mit seinem Leichnam zu.*

Alles dies geschah nach dem Vasvárer (Eisenburger) Vertrag — in Friedenszeit —, was beweist, dass bei uns der Friede meist mit eben solchen Plagen verbunden war, wie anderwärts der Krieg.

* Auch die Proviantlieferung nach Neuhäusel mochte grossentheils vom Pester Comitat aus auf der Donau stattfinden, wie aus der Aussage der Ortschaft Bogdány erhellt. Bogdány liegt, wie bekannt, am oberen Ende der Insel St.-Andrä, auf dem rechten Ufer der Donau, nicht weit von Visegrád. Als Bewohner eines bei der Hand liegenden Uferortes brauchte sie der Türke zum Schiffziehen. Der dort zuständige Zeuge sagt aus: «Früher trieb man uns niemals zum Gömnia-Ziehen; aber seitdem sie Neuhäusel genommen haben, treiben sie uns unaufhörlich zum Gömnia-Ziehen; und auch damit sind sie noch nicht zufrieden, sondern so viel Weizen auf der Gömnia ist, dafür müssen die Leute, die es gezogen, Wagen bringen,» und nur dann lässt man sie nach Hause, wenn sie das Getreide mit dem Wagen an den Bestimmungsort gebracht haben. (Das Gömnia ist wahrscheinlich verdorben aus dem Worte »gemi», welches Schiff bedeutet.) Die obigen Angaben sind aus dem genannten 1668er behördlichen Zeugenverhör des Pester Comitates das ich als Original im Archiv des Pester Comitates vorfand.

Diese grossen Frohndienste konnten nicht alle auf Geheiss der Regierung des Sultans geschehen, sondern die Paschas und Begs, deren Hauptaufgabe die Instandhaltung der Kriegsmacht war, mochten Missbräuche hauptsächlich unter dem Vorwande der Festungsarbeiten verüben. — Indem bei der türkischen Regierung das Princip bestand, dass jede Provinz ihre Miliz aus eigenen Mitteln erhalten müsse, so trug Ungarn allein jene Kriegslasten, die verhältnissmässig ohne Zweifel die grössten im Reiche waren.

Die unentgeltlichen Arbeiten trugen zur Vermehrung der Staatseinkünfte, zur Bereicherung der Begs und Spahis ebensoviel bei, als die Steuern. Dem Türken kam keinerlei Arbeit auf Geld zu stehen, und auch das bei Gelegenheit der Mobilisirung von Streitkräften so viel Geld verschlingende Fouragewesen nicht. Was überhaupt einmal in dem Beutel des Türken verschwand, das bekam der Ungar in keiner Gestalt mehr zurück. Selbst auf jenen Wochenmärkten, die in jeder türkischen Festung wöchentlich zweimal gehalten wurden, war der türkische Grundherr wahrscheinlich im selben Maasse der Verkäufer wie der producirende Grundbauer. — Arbeit bezahlte der Türke nicht. Das in der Festung und für Brücken benöthigte Bauholz, Bretter, Latten, ja auch den Kalk warf er auf die Dörfer und Städte als Steuer aus. Kőrös schickt jedes Jahr als regelmässige Steuer für die Ofner Brücke Lattennägel ein, und von Kecskemét holt man die Schlosser in die Ofner Festung, wo sie an den Kanonenrädern arbeiten mussten. *

Nicht so klar sprechen es aus, aber vermuthen lassen einige türkische Verordnungen, dass die Kürschner von Kecskemét für die Bekleidung der türkischen Freiwilligenschaaren, die aus dem Ofner Schatz einigen Sold bezogen, umsonst zu arbeiten hatten.**

Eine eigenthümliche Art des Robots war jene, die der Türke auf die Szegediner Fleischer-Innung auswarf. Da es im türkischen Reiche eine Post überhaupt nicht gab, so erboten sich schon seit Soliman's

* Der Ofner Kaimekam schreibt der Stadt Kecskemét, 1673: «Die Kecskeméter Schlosser haben . . . an der Ofner Festung zu dienen mit Schlosserwerk, was immer erfordert wird, Brückennägel zu schmieden oder Kanonenräder zu bereiten; sie thun und dienen *Alles zur Festung gehörige, was immer erfordert wird*, seit Sultan Soliman's Zeit.» Geschichte der Stadt Kecskemét von Hornyik, II. Bd. S. 313.

** «Da Kecskemét im Wege liegt, so verloren sie (die Kürschner) viel an den für die Streiftruppen und andere umsonst zu liefernden Kürschner-Arbeiten.» Ebenda, II, S. 285 und 286.

Zeit die Szegediner Fleischer zu dem gefährlichen Dienste, nach Belgrad, Temesvár, Erlau ohne allen Lohn türkische Briefe zu tragen.*

Wie die Kecskeméter Schlosser-Innung, so war die Innung der Szegediner Fleischer in Anbetracht dieser Dienste enthoben von allem Festungs- und Kriegsdienst, wie Heumähen und Fuss- und Wagen-Robot an den Festungen. Im Uebrigen zahlten sie alle Art Steuern.

Den Festungsrobot vertrat in Kecskemét, Kőrös und Czegléd die *Salpeter-Lieferung* an die neben der Ofner Festung befindliche Pulvermühle, wozu sie auch noch Werkzeuge und Geschirr lieferten. In der Mühle selbst arbeitete, wie überall, ein besonders hiezu bestimmter Theil des türkischen Heeres, und zu Ofen bestand die Zahl dieser zu einer gewissen Zeit aus 280 Mann.** So verursachten weder Arbeit, noch Fabrikationsmittel besondere Ausgaben. Wenngleich nach Neuhäusels Einnahme, d. h. seit 1663, Kőrös, Kecskemét und Czegléd an jener Festung ausserordentlichen Robot leisten, so waren sie doch gesetzlich, und während des grössten Theiles der Türkenzeit, in Anbetracht des Salpetersiedens, der Festungsarbeiten enthoben. Und das war für diese Städte eine ausserordentliche Erleichterung. Hauptsächlich diesem Umstande haben sie es zu verdanken, dass in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts, während der Niedergang allgemein ist, diese Ortschaften an Bevölkerung und Wohlstand fortwährend zunehmen.

Das Verschwinden der Dörfer war, namentlich im XVII. Jahrhundert, auf dem ganzen Gebiete des türkischen Reiches allgemein, — ganz besonders aber wegen der obigen Lasten — in Ungarn. Unsere Untersuchungen in Betreff des ungarisch-türkischen Gebietes sind noch nicht so weit gediehen, dass wir eine auch nur annähernde Statistik des allgemeinen Ruins der dem Türken unterworfenen ungarischen Tiefebene geben könnten; die zu Tage geförderten Daten überzeugen uns aber, dass die Aufstellung einer annähernden Statistik jenes Ruines nicht zu den Unmöglichkeiten gehört. Schon jetzt können wir viele Fälle aufzählen, in denen, was vor der Türkenherrschaft und noch eine Zeit lang unter derselben ein volkreiches Dorf war, jetzt eine Puszta ist, oder aber durch Neu-Colonisation nach Verjagen der Türken, aus der Puszta wieder zur Ortschaft wurde.

* Ungarisch-türkische Denkmäler. Herausgegeben von der k. u. Akademie. II. Bd. «Urkunden der Stadt Szeged.»

** Ricaut. Ein Posten im Ausweis der Militär-Präsenzzahl des Ofner Paschaliks: «Soldiers belonging to the Powderhouse, 280.» (S. 341.)

Allein im Pester Comitat und in Kumanien kennen wir mehrere solche Ortschaften. Félegyháza, das heute ein Marktflecken ist, war schon im XVII. Jahrhundert eine zu Kecskemét gehörige Puszta. Die zwischen Pánd und Ság liegende Zsiger Puszta war 1668 noch ein Dorf, wie auch Boldog-Asszony-Káta, Szent-Király, Sz.-Lörincz, Bőd, Jenő, Sz.-Tamás-Káta, Zádor und andere, die zur Zeit des 1668-er Verhörs wenigstens noch kleine Dörfer waren und heute Puszten sind. Solche Ortschaften, die heute Städte sind, erscheinen mehrere 1668 nur als Dörfer, wie Kerepes, Nagy-Káta, Szabadszállás. [1] Karl Ráth zählt im Raaber Comitat 21 Dörfer, 2 Städte, 3 Burgen, 6 Klöster auf, die während der Türkenherrschaft zu Puszten wurden, und etwa 14 andere Plätze, von denen ungewiss ist, wie sie zu Puszten wurden. [2] Ich hatte Gelegenheit, in eine behördliche Untersuchung über die Ortschaften Jazygiens und Kumaniens Einsicht zu nehmen, die gegen Ende des XVII. Jahrhunderts stattfand, und worin zahlreiche Ortschaften aufgezählt werden, die 100 Jahre vorher noch volkreich, damals aber schon zugrunde gegangen waren; höchstens sieht man noch die Ruinen ihrer Kirchen. [3] In einem Manuscript von 1669 sehe ich die Klage vorgebracht, dass schon bis dahin im ungarischen Tiefland gegen 900 Ortschaften zu Puszten wurden, nur soweit die Zeitgenossen es veranschlagen konnten. [4]

Noch heutzutage, umsomehr aber im vorigen Jahrhundert, konnte man häufig auf irgend einer unbewohnten Fläche des Alföld eine zerstörte Kirche allein stehend sehen, während die Ortschaft auf ewig vom Erdboden verschwunden ist. Ganze Comitate, wie Csanád, Csongrád, zum Theil Békés, Torontál musste man nach Abzug der Türken neu colonisiren. Zahlreiche, dem Türken steuerpflichtig gewesene Dörfer erscheinen nach der Wiedereroberung ebenso als neue Colonien als unsere von Türken bewohnten Städte.

Wegen der Lasten der Besteuerung und zumal des Robotdienstes

[1] Halas und Ráczkevi werden schon dazumal oppidum genannt.

[2] Geschichts-Archiv, VII. Bd. S. 16 ff.

[3] Da ich zur Benützung des viele werthvolle Daten enthaltenden Manuscripts nicht berechtigt bin, so kann ich, bis zum Erscheinen desselben im Druck, nicht daraus citiren. Ich erwähne nur, dass die Daten Herr Gyárfás in Halas gesammelt hat.

[4] Acta Tredecim Comitatuum. Der Reichstag von Eperies, 1669, aus den Manuscripten des ungar. National-Museums. «Indem, wie wir informirt wurden, im Alföld an 900 Dörfer und Städte zu Grunde gegangen sind.»

war in Kriegs- wie in Friedenszeiten das Verlassen der Dörfer sehr im Schwange.

Die Dorfgemeinde machte sich eines Nachts mit den Rindern, dem leichter tragbaren und werthvolleren Vermögen auf, und verliess den Boden, den einzigen Ernährer des Landmannes, und den Heimatsort, welcher gerade der ärmeren und ungebildeteren Volksclasse so theuer zu sein pflegt. Im türkischen Reiche war das nicht nur damals keine Ausnahme-Erscheinung. D'Ohsson schreibt im vorigen Jahrhundert, wie häufig der Fall vorkomme, dass der Türke in den Gegenden der unteren Donau ein Dorf ganz leer vorfinde, wenn er am Steuereinhebungstage hinkommt: die Einwohnerschaft ist die Nacht vorher davongelaufen. In Ungarn zog dieses an der Tagesordnung befindliche Davonlaufen manchmal einen günstigeren Handel nach sich, wenigstens für eine gewisse Zeit. So in der obengenannten Ortschaft Mályi, so in dem ebenfalls in Borsod gelegenen Mohi, wo die Bauern, als um 1620 die Steuer bis auf 150 Gulden stieg, das Dorf verliessen, worauf dasselbe einige Jahre unbewohnt blieb. Später kehrten sie auf Grund eines Vergleiches zurück, worin die Steuer auf 12 Gulden herabgesetzt wurde, um einige Jahre später auf 31 Gulden erhöht zu werden. In Mács kehrten 1635 die Leibeigenen in ihre Ortschaft schon zum zweiten Mal zurück. Nyomár wird im Jahre 1610 ebenso zum zweiten Mal besetzt. Zu Báb vergleichen sich die Einwohner, nachdem sie einmal davongelaufen und dann wieder zurückgekehrt waren, mit dem «Ispaja» auf 90 Gulden und 30 Halben Butter.*

Zahlreiche Ortschaften bevölkerten sich aber nicht wieder, nachdem die Einwohner sie verlassen hatten, und in vielen Fällen machte sich der türkische Grundherr auch nichts daraus. Es kam vor, dass, wenn eine ungarische Dorfgemeinde erklärte, sie werde wegen der grossen Lasten genöthigt sein, sich zu zerstreuen und die Ortschaft leer zu lassen, der Pascha ihr sagen lässt, sie möge nur immer durchgehen, wenn ihr das Steuerzahlen nicht gefalle; und in den Landes-Gravaminas von 1627, welche die zum Friedenschliessen ausgeschickten ungarischen Commissäre vortragen, finden wir auch diesen wunderlichen Klagepunkt: «Einige Ispajas (Spahis) zwingen die armen Leute selbst, aus ihrem Dorfe davonzulaufen; denn an der Puszta hat er mehr Nutzen, ebendaher erlauben

* Geschichts-Archiv, VI. Bd., die amtlichen Verhöre in Borsod.

sie auch nicht die leer gelassenen Dörfer wieder zu besetzen (zu colonisiren).»*

Der Spahi konnte an den leeren Fluren nur so einen Nutzen haben, wenn andere Nachbarortschaften davon ein Weidegeld zahlten, oder selbe in Pacht nahmen, er selbst aber für die aus solchen Puszten gewonnenen Einkünfte keinen Bewaffneten aufzustellen brauchte. — War auch das Einkommen geringer, als wenn eine heruntergeschmolzene Einwohnerschaft darin lebte, so war es wenigstens reines Einkommen. Möglich, dass er auch von den Aeckern und Weingärten der herrenlosen Dorfmark irgend einen Theil durch seine Leibeigenen aus einem anderen Dorfe bebauen liess.

In jedem Falle war aber, wenn auch der Spahi einen Nutzen hatte, die Abnahme der Einwohnerschaft ein grosser Schaden für den türkischen Staat. Er verlor damit Steuer und Arbeitskraft. Aus den Verordnungen der Regierung selbst ersehen wir, dass sie die Verödung für ein Uebel ansah, und auf solchen Besitzungen, die sie nicht als Lehen austheilte, sondern für die eigene Schatzkammer vorbehielt, konnte sie auch, wenigstens in Friedenszeit, zur Verhinderung des Zerstreuens der Einwohner erfolgreichere Vorkehrungen treffen. Der Name der Schatzkammer des Sultans war Khassineh, und solche Besitzungen, deren Einkünfte in diese flossen, wurden Khass genannt. Solche waren, soviel wir bisher wissen, im Alföld: Kőrös, Kecskemét, Czegléd, Halas, Jász-Berény, Mező-Túr, Déva-Ványa, und wahrscheinlich noch andere Ortschaften, die eben in Folge dessen besser gediehen und in der Zeit der Türkenherrschaft verhältnissmässig heranwuchsen. Diese Städte zahlten alle jene Steuern, die den Besitzungen der Spahis auferlegt wurden, den Zehnten, oder statt dessen in Geld die Summasteuer, das Thorgeld oder die Ispendsche, die Kaisersteuer; an Stelle des Festungsrobots lieferten Kecskemét und

* Im selbigen 1627-er Jahre klagt die Ortschaft Mindszent im Raaber Comitat: Ihr Spahi zu Stuhlweissenburg, Szakad Ibrahim, der sie zwar in der mit ihnen vereinbarten Summe so ungefähr erhält bis dato, habe ihnen nichtsdestoweniger, weil nur zwei verheirathete Männer das Dorf bewohnten und sie wenig zahlen könnten, unter dem Vorwande der Geldstrafe ein Pferd weggenommen, das er jetzt bei sich halte, und sie mit Drohungen und schändlichem Schimpfen schrecke, *sie möchten aus dem Dorfe davonlaufen und es leer lassen*, denn er würde von dem leeren Dorfe mehr Nutzen haben, wenn sie dort nicht wohnten.» RÁTH, über das Türkengebiet des Raaber Comitats. Geschichts-Archiv, VII. Bd. S. 45.

Kőrös regelmässig Salpeter, Berény aber leistete Taglohn zu Hatvan; sogar die Holz- und Heu-Lieferung, das Kuh-, Butter- und Honig-Geschenk war da, sowohl für den Ofner Vezier wie für den Schatzmeister. Ja, wenn sie die Steuer entrichteten, hatten sie ebenso regelmässig das Geschenk mitzubringen, gerade so, als wenn der Gesandte des deutschen Kaisers an den Hof des Sultans ging. Angefangen vom Vezier bis herunter zum geringsten Diener seines Hofstaates kam einem jeden ein Geschenk zu. Endlich zahlten sie noch die Strafgelder und die vom Kaiser ausgeworfene Kriegssteuer.

Trotz alledem war ihre Lage viel günstiger. Sie waren nicht die persönlichen Leibeigenen irgend eines Grundherrn.

Die Steuereinhebung konnte in den kaiserlichen Städten nicht so sehr ausarten, als auf den Lehensdörfern; denn der Steuereinheber war nicht ein Grundherr, sondern, trotz seines militärischen Charakters, ein einfacher Beamter. Er war für die erhobenen Steuern verantwortlich, während der Lehensmann sie als sein Eigenthum verbrauchte. Es lag gar nicht in seinem Interesse, die gesetzlichen Steuern zu erhöhen. Die ungesetzlichen Forderungen, die er für seine persönliche Bezahlung erhob, konnten niemals überspannt sein. Mit solchen Forderungen hätte er jene Schatzkammer geschädigt, aus welcher ausser ihm noch viele Andere ihren Sold und Unterhalt bezogen, — während auf den Lehensgütern kein Fremder ein Interesse hatte, die Besteuerung des Grundherrn zu controliren. Man kann sich vorstellen, wie ängstlich auch die Sultane selbst darauf achteten, dass immer Mittel da seien, um die Provinzial-Söldner zu bezahlen, da sie aus Erfahrung wussten, wessen der Janitschar und der Söldner-Spahi fähig sei, wenn er seine Gebühr nicht bekam. Die Kopfsteuer nahm in Kecskemét und Kőrös immer der Ofner Janitscharen-Aga in Empfang; sie wurde also unmittelbar zur Bezahlung der Janitscharen verwendet, und zu Ványa war ein subalterner Janitscharen-Offizier sogar Steuereinnehmer. Die Zehntenlösung oder «Summasteuer» geht in die Hände des Defterdars über, der, für sich selbst einige Hundert Thaler Steuerzuschlag nehmend, kein weiteres Interesse hat, die Summe zu erhöhen.

Die Städte der türkischen Kammer hatten alle ihre Freiheiten nur dem Umstande zu verdanken, dass ihr Grundherr der Sultan und in seinem Namen jener Fiscus war, aus welchem das ganze Corps der Söldner bezahlt wurde; oder noch richtiger gesagt: sie hatten keinen Grundherrn, sie waren nicht in den schonungslosen Klauen der individuellen

Habsucht und Bestechungslust, sondern unter Reichsgesetzen, die aufrechtzuerhalten Viele ein Interesse hatten.

Es ist ein grosser Unterschied, dass unsere Alföldstädte keines Einzelnen Küche und Vieh zu versorgen hatten; sie wurden nicht zu im Frohndienst verkommenden Sklaven eines herzlosen Grundherrn. Dieses Privilegium, wenn wir auch nicht dazu rechnen, dass die Städte selten über Erhöhung der regelmässigen Steuern klagen und Einzelne der Gemeindearbeit enthoben waren, machte sie glücklich im Vergleich zu einem Lehensdorfe. Die Folgen beweisen es.

Die Karte unseres Tieflandes, das unabsehbare Puszten und dazu eine hie und da in den grossen Mittelpunkt einer Stadt dicht zusammengedrängte Bewohnerschaft zeigt, wurde zu dem, was sie ist, durch die Türkenherrschaft gemacht. Die Städte wuchsen sich auf Kosten der Dörfer aus, wenn auch nicht in dem Maasse, als die Verwüstung zunahm.

Die Uebersiedlung vom Dorfe in die Stadt konnte selten auf geradem Wege stattfinden. Dem Leibeigenen der Lehensdörfer erlaubten die osmanischen Gesetze keine Freizügigkeit, und an diese Gesetze hielt man sich auch in Ungarn. Häufig hören wir in den kaiserlichen Städten die Klage erheben, dass die Spahis irgend einen Einwohner beschuldigen, er oder sein Vater habe einst in ihrem Dorfe gewohnt, und dass sie ihn mit Gewalt zurückbringen wollen. Es lag im Interesse des Spahis, dass, so lange er lebte, in seinem Dorfe so viel Steuerzahler als möglich seien. Lieber hätte er ein Stück aus dem Gemeindehotter des Dorfes, als einen Leibeigenen hergegeben. Wenn der Spahi aus dem Defter beweisen konnte, dass der Betreffende sein eingeschriebener Leibeigener war, konnte er ihn auch zehn Jahre nach seinem Davonlaufen zurückbringen. Ja, nicht nur sein Spahi wandte sich gegen einen solchen Flüchtling, sondern zuweilen auch das Volk seines früheren Wohnortes; denn je weniger Einwohner waren, desto mehr entfiel auf einen aus der in *einer* Summe bezahlten Steuer.* Unaufhörlich molestirten die türkischen Lehensleute ihre Vorgesetzten in den kaiserlichen Städten mit solchen Rückbringungs-Forde-

* Briefe aus Berény, Nr. 95. Ein Einwohner von Jász-Berény, Namens Georg Nagy, hatte neun Jahre lang in der Ekef (?) genannten Ortschaft des durchlauchtigen Veziers gewohnt. Gegenwärtig (das heisst 1632), sagt er, wollen ihn die Ekefer Bewohner nicht in Berény lassen und liessen ihm sagen, er möge auf Befehl des durchlauchtigen Veziers unweigerlich in ihre Ortschaft zurückkehren.

rungen.[1] Der grösste Theil der Zurückgeforderten bestand aus solchen, die erst in die ungarischen Comitate ausgewandert und dann zurückgekommen waren, und denen gegenüber die Verordnungen des Sultans sehr gnädig sind. Sowohl Jász-Berény wie Nagy-Kőrös verdankt seine zweite Colonisation dieser Inschutznahme des Sultans. Was Berény betrifft, so schreibt Osman II. Folgendes:

«Die Stadt Berény ist während der abgelaufenen Kriege wegen der Grausamkeit des Heeres leer geblieben und ist auch jetzt (1618) noch unbewohnt zu beträchtlichem Nachtheil der Schatzkammer.... Ich befehle daher, dass Niemand jenen Leibeigenen Leid thun soll, die auf gute Worte zurückkommen wollen[2].... Die von Feindesland zurückkehrenden Leibeigenen *werden von der* (Spahi-) *Leibeigenschaft befreit* und Niemand soll sie *aufhalten und* (in die Dörfer der Spahis) *zurücktreiben.*»[3]

Nach einem grossen Feldzuge kehrte ein Theil der Dorfeinwohner in ihre leere Ortschaft zurück, ein Theil siedelte sich aber lieber in den weniger Lasten tragenden Städten an. So mochten auf indirectem Wege einige Nachbardörfer in N.-Kőrös aufgegangen sein, wie das Beispiel der in diese Stadt übergesiedelten Bewohner von Kécske beweist. 1656 unterbreiteten einige Einwohner von Kőrös dem Sultan Folgendes: sie stammten aus der Ortschaft Kécske, hätten sich aber während der Kriege vor den Verfolgungen der Heere auf christliches Gebiet zurückgezogen. Auf gute Worte bald darauf zurückkehrend, hätten sie nicht ihr früheres Dorf besetzt, sondern sich zu Kőrös niedergelassen, woselbst sie auch die Steuern mitsammt den Kőröser Christen pünktlich bezahlten, — so möchten also die aus dem Szegediner Sandschak sie nicht beunruhigen, die jetzt auf Grund des Szegediner Protokolls den Anspruch erhöben, dass die Bewohner von Kécske ihre Steuerzahler seien.[4] Die Verordnungen des Sultans verrathen mit diesen Begünstigungen, denen die Alföld-Städte in Rücksicht auf Bevölkerungs-Zunahme viel verdanken, einen gewissen grundherrlichen Egoismus.

Indem die Einwohner der Ortschaften sich so vermischten, wurden die Städte immer volkreicher. Die Zunahme von N.-Kőrös während

[1] In den Briefen aus N.-Kőrös sind Beispiele genug dafür.
[2] Briefe aus Berény, Nr. 3.
[3] Briefe aus Berény, Nr. 4.
[4] Briefe aus N.-Kőrös, Nr. 8, 9, 13—17 u. a.

etwa 60 Jahren war nicht gering. 1612 schätzt es der Türke auf 90 Häuser oder Grundstücke, 1670 ebenderselbe schon auf 154, während doch inzwischen, um 1628, die Stadt an Einwohnerzahl abzunehmen begann, wie der Chronist von Nagy-Kőrös berichtet.

Die Alföld-Städte haben neben der grossen Bevölkerung verhältnissmässig noch viel grössere Grenzmarken. Die Grenzflur von Nagy-Kőrös, von Kecskemét wetteiferte mit einem Comitats-Bezirk. Das Gebiet der zuerst genannten Stadt erstreckte sich, nicht lange nach der Türkenherrschaft, nur aus dem Grossen aufgezählt, auf mehr als 17 grosse Puszten oder Ortschafts-Gemarkungen.*

Das System der türkischen Herrscher beförderte diese grosse Ausdehnung in den Besitzungs-Verhältnissen. Selbst die Gemarkung der Lehensdörfer wurde nicht zerstückt. Allgemeine Regel war, dass man den Lehensreitern wie den Begs *ganze* Ortschaften gab, und selbst in dem Falle, wenn ein Dorf mehrere Herren hatte, theilten sie nicht die Grenzflur, sondern das Gesammteinkommen des Dorfes. Auch bei den Städten, die keinem Grundherrn unterthan waren, schrieb der Türke nicht diesen oder jenen Einzelnen als Besitzer in sein Protokoll ein, sondern die Commune. Die Stadt war der personificirte Grundbesitzer. Davon ist aber erst recht nicht die geringste Spur zu finden, dass man innerhalb der Grenzmark der kaiserlichen Städte für irgend einen Türken ein besonderes Stück Land aus der Grenze gerissen hätte. Selbst wo der Türke Einwohner war, wie ungefähr bis 1620 in Jász-Berény, verlangt er von der Stadt nichts Anderes, als die Hutweide für die Besatzung des Palanks, erkennt aber zugleich das Eigenthumsrecht der Stadt an ihre Grenzflur an.** Als zu

* Chronik von Nagy-Kőrös, S. 65. Die Puszten von Nagy-Kőrös waren folgende: Kara (heute die Grenzmark von Fénszarú und A.-Sz.-György), Kocsér (heute J.-Apát), Törtel, Lajos (heute zu Berény gehörig), Mise, Mike-Buda (heute im Besitz von Keglevich, Majthényi und Irsa), Új-Szász (gehört heute den Orczy's), Tetétlen, Nyárs-Apát, Őrkény (gehört heute zur Herrschaft Gödöllő), Vatya (Graf Steinlein), Pót-Harasztya, Kakucs (zur Herrschaft von Gödöllő), Inárcs (gehörte später den Familien Beleznay und Farkas), Besnyő (eine Puszta an der Kőrös), Jenő und andere.

** Briefe aus Berény, Nr. 126. Aus dem Jahre 1570. Die Sz.-Imre, Sz.-Jakab, Borsóhalma genannten Aecker, als *seit Langem* (vor der Türkenherrschaft) *Eigenthum der Jász-Berényer*, wurden für jene Stadt in das neue kaiserliche Protokoll (Defter) eingeschrieben, aber so, dass zu Borsóhalma die Bewaffneten des Palank eine Weide bekommen sollen. (Dies mag die nächste Nachbarschaft des Palank gewesen sein.) *Im Besitze ihrer anderen Ländereien werden sie mit allen Rechten belassen.*

Déva-Ványa in einem streitigen Falle die Nachbarortschaft sich einen Fischerplatz aneignen will, erkennt der türkische Divan zu Szolnok das zur Zeit der ungarischen Könige bestandene Besitzverhältniss als rechtsgiltig an.* Aehnliches geschieht in dem Grenzstreit zwischen Túr und Sz.-András, wo Túr mit einem Auszuge des zu Erlau bewahrten Defters und seinem eigenen Gemeinde-Protokoll das Urtheil zu seinen Gunsten entscheidet, indem es beweist, dass ein Cserki-Kún genanntes Territorium seit alten Zeiten zu ihm gehörte. **

Dasselbe gilt auch für Kecskemét, bei dessen trefflichem Geschichtsschreiber wir lesen, dass auch die Bewohner der die Stadt umgebenden kleineren Ortschaften nacheinander nach Kecskemét zogen und die Stadt ihre Grenzfluren in Pacht nahm. 1601 spielt noch Omer Subascha den grossen Herrn wegen der Ortschaft Tatár-Sz.-György, die bald darauf verlassen wird, so dass dann während der ganzen Türkenherrschaft Kecskemét die Grenzflur besitzt, für die es jährlich an jeden folgenden Spahi *die Pacht* zahlt. «So gelangte Kecskemét in den Besitz auch der übrigen Nachbarpuszten, sagt Hornyik, wie Ágasegyháza, Borbásszállása, Kerékegyháza, Köncseg, Páka, Félegyháza, Kisszállása, Ferenczszállása, Zomok, Jakabszállása, Matkó, Orgovány, Péteri, Csöngöle, Szent-László, Móriczgátja, Szank, Bene, Örkény, Ujfalu, Majsa. Ja auch die aus der ersten Tradition der ins Land gezogenen ungarischen Nation berühmte Ortschaft Szer ging erst 1640 zu Grunde, und schon 1664 besassen sie die Kecskeméter *als Puszta* und sie besitzen sie auch heute noch unter dem Namen Puszta-Szer.»

So sehen wir unter der Türkenherrschaft ein eigenthümliches Grundherrnthum sich entwickeln, jenes der Städte. Diese Collectivkörperschaft von Besitzern entwickelte sich zu einer mächtigen, auch von türkischer Seite anerkannten Oligarchie.

Gleich zur Zeit der Eroberung mochte der Türke viel leere Dörfer und Städte vorfinden. Ihre Grenzflur schrieb er in sein Defter gar nicht ein, es sei denn als Puszten, Niemandem gehörige Territorien, wie es

* Briefe aus Ványa, Nr. 62. Ohne Jahreszahl. Da aber die Briefe aus dieser Stadt fast alle aus der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts sind, so können wir auch diesen daher datiren, und so erkennt der Türke die Rechtmässigkeit der alten Besitzverhältnisse auch nach etwa hundert Jahren noch an.

** Briefe aus Túr, Nr. 1, 2 und 3. Sz.-András lag in der Temesvárer, Túr in der Erlauer Statthalterschaft.

deren im türkischen Reiche genug gab und noch gibt. Solche Territorien fallen demjenigen zu, der sie der Cultur unterwirft oder benützt. Durch solche Strecken mögen sich die Städte gleich zu Anfang ausgebreitet haben.

Einige türkische Grundherren behielten sich das Eigenthumsrecht an einen Theil der Lehensdörfer auch nach deren späteren Verödung vor; was hatten sie aber für einen Nutzen davon, wenn sie selbe nicht bevölkern konnten und es ihnen auch unmöglich war, sie durch Leibeigene anderer Ortschaften bebauen zu lassen, sei es wegen der Entfernung oder geradezu wegen Mangel an Leibeigenen? Sie selbst, wie wir sahen, griffen nicht zur Pflugschar. Selbst wer von diesem Soldatenvolk Wirthschaft trieb, dessen ganze Wirthschaftskunst und Anstrengung bestand darin, dass er irgend einer seiner Ortschaften den Befehl zuschickte, sie möchte pflügen, säen, ernten und ihm von einem gewissen Landstück 50—60 Scheffel Weizen fertig hereinbringen. Er war so grossmüthig, die Arbeiten nicht einmal zu überwachen. Wo also der türkische Grundherr auch dies nicht thun konnte, dort gab er seine leeren Ländereien in Pacht. Solche Pachtfälle liegen mir mehrere vor und charakteristisch für dieselben ist, dass ein solches Landstück seine Lehennatur verlor. Wir wissen, dass nach Soliman's Gesetzen der christliche Bebauer eines Landstückes ausser dem *einmal* für's ganze Leben, ja auch für das Leben der directen Nachkommen bezahlten Pachtschilling oder Tapu auch noch alle jene Natural-, Geld- und Frohndienst-Steuern zu leisten hatte, welche die Leibeigenen der Lehensleute zu belasten pflegten. Die kaiserlichen Städte aber, und vielleicht auch andere Ortschaften, nahmen die Puszten vom Türken unter viel günstigeren Bedingungen in Pacht. Sie zahlten dem Türken gar nichts ausser der jährlich ausbedungenen geringen Geldsumme, und so galt in Bezug auf solche Puszten einfach das gewöhnliche Pachtverhältniss.* Ein einzelner Mann oder eine neue Niederlassung wäre mit der Benützung solcher Ländereien zum Lehens-Leibeigenen geworden, die Stadtgemeinde aber als Corporation konnte ihrer ursprünglichen Privilegien nicht entkleidet werden. Die Tiefland-Städte hatten also reichliche Auswahl unter den Puszten der türkischen

* Dies ist klar ausgedrückt in dem Berényer Brief Nr. 132, in welchem die Stadtbevölkerung der türkischen Behörde Folgendes unterbreitet: «Die (türkischen) Commissäre verlangen einen Zehnten *von den gepachteten Ländereien, — während es doch nicht Gebrauch ist, von diesen einen Zehnten zu geben.*»

Grundherren, während diese schwer zu einem Pächter gelangten, umsomehr, als die Pacht nur auf je ein Jahr geschlossen wurde. Déva-Ványa pachtet 1659 ein Bohalom (?) genanntes Territorium von dem Spahi Gaznafer. Im ersten Jahre erlegte es die Pacht, im folgenden Jahre zahlte es aber nichts. Auf die Klage des Spahi beweisen die Ványaer vor dem Divan von Szolnok, dass sie das Pachtland nur im ersten Jahre benutzt hätten, im zweiten aber wegen der Tataren kein Vieh darauf zu weiden wagten. Als sich der Szolnoker Divan hievon überzeugte, entscheidet er nach Ablauf des Jahres den Process nachträglich zu Gunsten der Ványaer. * Bei so losen Pachtverpflichtungen der Städte war der Vortheil auf ihrer Seite. Durch Unterlassen der Pacht während einiger Jahre konnten sie den ihnen benachbarten türkischen Besitzer zu günstigeren und beinahe willkürlichen Bedingungen zwingen.

So war im ungarischen Tieflande der reichste Grundherr die Commune. Damals erweiterte sich die Grenzflur von Kőrös und Kecskemét von der Donau zur Theiss, und damals gewann die Gemarkung von Berény und Árokszállás jene unregelmässige Gestalt, wie sie ähnlich in unseren Tagen nur einige deutsche Herzogthümer aufweisen.

Trotz aller Ausbreitung dürfen wir uns aber die Alföld-Städte doch nicht als *reiche* Grundbesitzer vorstellen. Erst Arbeit macht den Besitz einträglich, und zu so ungeheuren Gebieten fehlten die arbeitsamen Hände. — Auch abgesehen hievon waren die türkischen Steuergesetze dem Ackerbau nicht günstig. Diese Art der Landwirthschaft konnte die Besteuerung nach zwei Richtungen hin drückender machen. Sie hätte einerseits den Türken zur Erhöhung des Zehnten oder der Zehntensumme verleitet, andererseits hätte die Zahl der Zugthiere die Erhöhung der Portenzahl nach sich gezogen, was die Kaisersteuer,

* Briefe aus Ványa, Nr. 56. Auch die übrigen Städte pachten. Berény pachtet von St. Georgstag bis wieder St. Georgstag die Mártonberek genannte Puszta vom Spahi Osman (Brief Nr. 131); M.-Túr nimmt ausserhalb der eigenen Grenzmark am linken Ufer des Kőrös-Flusses von dem Gyulaer Defterdar zwei Länder in Pacht um 20 Thaler (Briefe aus Túr, Nr. 48). Dieselbe Stadt pachtet, zusammen mit den Emin, einen Besitz, es ist nicht zu ersehen von wem; letztere erlegen die Hälfte der jährlichen 33 Thaler und die Túrer geben ihnen dafür einen Zehnten. Auch dieser Vertrag gilt nur für ein Jahr (Briefe aus Túr, Nr. 42). Kőrös und Kecskemét zahlen regelmässig jedes Jahr die Pacht von ihren Puszten.

Ispendsche, Haradsch, Kriegssteuer, ja in Orten mit Frohndienst-Verpflichtung auch den Robot vermehrt hätte. Und diese Entmuthigung der Arbeit verursachte überall im türkischen Reiche eine Verödung anderer Art. Einem venetianischen Gesandten fällt es schon im XVI. Jahrhundert auf, dass, «während in den christlichen Staaten die Vertheuerung der Lebensmittel durch die Zunahme der Bevölkerung und die Abnahme des cultivirbaren Bodens zu entstehen pflegt, in der Türkei die Noth durch das fortwährende Abnehmen der Bevölkerung hervorgebracht wird. Das noch übrig gebliebene Volk liebt es, von seinen Aeckern gerade nur so viel zu bebauen, als für seine eigenen Bedürfnisse ausreicht. Denn es weiss, dass man ihm einen etwaigen Ueberschuss mit Gewalt wegnimmt. Folglich lässt es seine fetten, fruchtbaren Aecker lieber unbebaut.»*

Wenn hingegen die türkische Besteuerung die Landwirthschaft in etwas gefördert hat, so war das die Viehzucht. Von Heerden war die Steuer so gering, dass man sie kaum spürte, und mit der Verödung der Ortschaften eröffnete sich den Uebriggebliebenen hierin ein grosses Feld. So ragten auch die Alföld-Städte nicht durch Ackerbau, sondern durch Viehzucht hervor.

Gregor Balla schreibt, auch nach dem Auszug der Türken, von den Kőrösern: «Sie waren wohlhabende Landwirthe, sie konnten sehr viel Vieh halten, denn sie hatten Puszten genug.»** Wir werden uns von dem damaligen Alföld keinen falschen Begriff bilden, wenn wir es als eine grossartige Gemeindeweide ansehen, da es doch einer solchen auch später noch so sehr ähnlich sah. Auch der Hauptreichthum der Städte war jene primitive Viehzucht, die das Hausthier beinahe wieder zu seiner ursprünglichen Wildheit zurückführt, wie auch der Züchtungsort desselben, die Puszta, sich wenig von den amerikanischen Savannen unterschied. Der Wind konnte mit gleicher Freiheit und Laune den Flugsand zu Hügeln zusammentragen und wieder auseinanderpeitschen, und nur an den geschonten Orten, wo er übrigens seit Jahrhunderten Wurzel gefasst, ergrünte und belaubte sich hie und da ein Hain, ähnlich wie die Einwohnerschaft der geschonteren Städte inmitten der unendlichen Ebene. Das Thier gewann hier ganz seine wilde Natur zurück und wurde beinahe herrenlos. Der türkische und ungarische Räuber fand hier eine leichte

* Marcantonio Barbaro's Bericht von 1573 bei Zinkeisen, III. Bd. S. 184.
** Chronik von Nagy-Kőrös, S. 65.

Beute, wenn er Geschicklichkeit genug besass, es zu fangen. Aus diesen Zeiten mag sich bei dem Vorfahren des «szegény legény», * dem freien Haiduken, jenes leichte Gewissen herschreiben, das sich in der Entwendung von Vieh auch uns gegenüber beurkundete. Wie der Boden asiatisch wurde, so ging auch die Lebensweise zurück. Denn ein Rückfall ist's zum Zustande der Wildheit, wenn der Ackerbauer wieder zum Hirten wird, wozu die unteren Schichten der Bevölkerung nothwendig werden mussten. Selbst die Meierei-Wirthschaft konnte sich erst später entwickeln, als die Gemeindeweide wieder Eigenthum *einzelner* Landwirthe wurde.

Das ungarische Volk hat das ungarische Tiefland dreimal beinahe ganz verödet vorgefunden und dreimal bevölkert und der Cultur unterworfen. Zum ersten Male geschah dies, als es aus Asien hereinkam. Zum zweiten Male um 1240, zur Zeit der Tataren-Verwüstung, als Béla IV. in der Donau- und Theiss-Gegend mit dem neu angelangten stammverwandten Kumaniervolke beinahe herrenlos und unbevölkert daliegende Territorien besiedelt. Die dritte und wahrscheinlich nicht geringste Verwüstung fand in der Türkenzeit statt, nach deren Ablauf man Ansiedelung und Ackerbau beinahe von vorn anzufangen hatte. Jene, die uns das Zurückbleiben des Alfölds vorwerfen, vergessen, dass gerade das Alföld es ist, das Fruchtbarkeit sowohl als Fleiss des ungarischen Volkes am meisten beweist. Man darf den Fortschritt daselbst nicht gering schätzen; denn wir kennen keine Lage in ganz Europa, ähnlich der, in welcher sich das Alföld befand. Um nur von der Türkenzeit zu sprechen, so ist heute keine Nation in Europa, die eine ähnliche Periode erlebt hätte, wie es in Ungarn die etwa zweihundert Jahre der Türkenzeit waren. Selbst die den Türken unterworfenen übrigen Provinzen waren in einer günstigeren Lage. Während die übrigen Völker in Ruhe blieben, so wie die türkische Fluth sie überschwemmte, so war Ungarn das Brandungs-Ufer gegenüber der Riesenmacht, folglich war auch die Verwüstung fürchterlicher, der es fortwährend ausgesetzt war.

Auf das türkenbewohnte Ungarn passte vollkommen das Bild, das den heutigen Türkei-Reisenden überrascht. — Um nur *eine* Autorität aus neuerer Zeit zu citiren, setze ich aus Blanqui's gründlichem Werke folgende wenige Zeilen her:

«Kaum überschreitet der Reisende die Save, die Belgrad von

* Wörtlich: «armer Bursche». Der Uebers.

Semlin, d. h. Ungarn von den serbischen Provinzen trennt, so überfallen ihn die Ueberraschungen aller Art gleich einer Fluth. Der Ocean ist keine schärfere Grenze, als die, welche dieser Fluss zwischen der Civilisation und der Barbarei bildet. Das eine Ufer ist überall belebt, volkreich und bebaut, das rechte Ufer ist fast überall ausgestorben und beinahe vollkommene Wüste. Wo Kreuze stehen in Serbien, erheben sich überall neue Häuser, wo Minarete, sieht man überall leere Hausstellen.»

Nur dass — leider — die Grenze zwischen dem unterworfenen und dem nicht unterworfenen Ungarn nicht so scharf war. Die türkische Verwüstung erstreckte sich weiter hin, als die durch die Friedensschlüsse bestimmte Grenzlinie. Im XVII. Jahrhundert nahm das Unterwerfen der ungarischen Dörfer, das Rauben, Brennen, Morden und in die Sklaverei Schleppen der Menschen ebenso seinen Fortgang wie im XVI.

Nur von 1625 bis 1627, also während zweier Jahre, unterwarfen die Türken an den Grenzen fünfundvierzig Dörfer, verbrannten ganz oder theilweise hundertundzwei Ortschaften und vierhundertachtzig einzelne Häuser und Scheunen, trieben hundertundzweiundfünfzigtausend Stück Vieh davon, — und den gesammten Schaden, inbegriffen die Steuererhöhung einiger unterworfener Plätze der Grenze schätzt man auf mehr als siebenmalhunderttausend Gulden, was zu jenen Zeiten einem Schaden von wenigstens dreissig Millionen nach heutigem Werth gleichkommt. Ungerechnet den Menschenverlust. *

Nach einem andern Landesausweis von 1642 hat der Türke, angefangen von 1627, also während 14 Jahren, unterworfen 326 Dörfer, massakrirt 1194 Menschen, weggetrieben 13,664 Stück Vieh und 2190 Schafe, und die Steuer um jährlich etwa 35,000 Gulden erhöht, ungerechnet die Erhöhung der Weizen- und Naturalsteuer.

Sodann lastete aber auf dem nicht unterworfenen Landestheile eine besondere, schwere Steuer. Die Familien, Gemeinden, Comitate zahlten dem Türken furchtbar viel für die Auslösung der zu Sklaven gemachten Gefangenen. Dieses Lösegeld belief sich während weniger Jahre zusammen auf mehr als 200,000 Gulden. **

* Unter den Handschriften des Pester National-Museums die Comitatsbeschwerden bei Gelegenheit der Friedensunterhandlungen von 1627.

** Im Pester National-Museum die Comitatsbeschwerden der Friedens-Unterhandlungen von 1642. Vergleiche damit den Brief des Palatins

Ruin, Schaden und Zurückbleiben des Landes sind unberechenbar. Der Fluch der türkischen Regierung erstreckte sich in beinahe gleicher Weise auf unterworfene wie auf nicht unterworfene Landestheile, und schon aus dem bisher Gesagten können wir uns überzeugen, dass es, um mit den Regierenden einträchtig leben zu können, nur *ein* Mittel gegeben hätte: Ueberzutreten zum Mohamedanismus und im Bunde mit demselben andere Länder und Nationen auszurauben und zu verwüsten.

NIKOLAUS ESZTERHÁZY von 1641, wo (ins Ungarische übersetzt) Folgendes gesagt wird: « . . . während Ablauf weniger Jahre kann man die Zahl derer auf einige Tausend ansetzen, die der Türke bei verschiedenen Gelegenheiten als Sklaven aus dem Lande schleppte, sowohl von unseren Grenzwächtern, als von unseren Adeligen, ja auch von dem armen Volke. Wie viel Hunderte, ja Tausende wurden ausserdem getödtet? Zur Auslösung dieser Gefangenen aus der türkischen Sklaverei wurden während vier oder höchstens fünf Jahren mehr als 200,000 Gulden aus dem Beutel der Ungarn nach der Türkei ausgeführt. Wo ist ausserdem die beinahe unendliche Zahl des weggetriebenen Viehes?» (N. Eszterházy's Werke von F. TOLDI, S. 381.)

XI.

MOSLIM UND CHRIST, SANDSCHAK UND COMITAT.

Wo immer der Türke sich niederliess, dort führte er nicht nur seine Steuergesetze ein, sondern auch alle jene übrigen, die zusammengenommen seinen religiös gefärbten Codex ausmachen.

Alle Sitten der Türken zu beschreiben, würde ein besonderes Buch erfordern und wäre auch überflüssig, da es Viele schon gethan haben, und unter Andern Samuel Decsy noch im vorigen Jahrhundert die diesbezügliche Versäumniss der ungarischen Literatur im ersten Bande seiner «*Osmanographie*» gut gemacht hat. — Wenn wir die Berichte der heutigen Reisenden mit den über Ungarn uns erhaltenen Daten vergleichen, so ist auffallend, wie unverändert sich die mohamedanischen Sitten erhalten haben, ausgenommen, dass in neuerer Zeit, indem die der türkischen Tyrannei die Krone aufsetzenden Lehensverhältnisse verschwanden, das Verhältniss von Moslims und Christen sich gebessert hat, und der Türke in Folge des europäischen Einflusses sich den Rajahs gegenüber in einigermassen besänftigter Stimmung befindet. * Die Sitten blieben übrigens unverändert, was wir uns aus dem Mohamedanismus auch erklären können. Während die ersten Apostel der christlichen Religion ihren Anhängern ausser dem einen Vaterunser und einigen sehr allgemeinen Principien nichts als Führer mitgaben auf die so tausendfältigen Wege des Lebens, verräth der Mohamedanismus eine ängstliche Sorgfalt auch dafür, dass seine Söhne sich den Magen nicht verderben, dass sie sich nicht erkälten und die Poren ihrer Haut den Ausdünstungen immer freien Spielraum lassen. Selbst was das Gebet betrifft, ist den Gläubigen eine gewisse Diät verordnet. Die religiösen Gesetzgeber der Mohamedaner liessen dem Individuum fast gar keine Freiheit, gar keine Unabhängigkeit; sie regulirten all' seine Handlungen, auf dass er möglichst wenig

* Dies ist 1863 geschrieben. — Anm. des Uebers.

Sorgen habe auf Erden. Jenes blinde Vertrauen, mit dem sie die gebratenen Tauben der Vorsehung so geduldig zu erwarten wissen, ist die würdig entsprechende Folge dieser vom Gesetz übernommenen Sorge. Diese Vieles verlangenden, in vieler Beziehung aber auch zur Bequemlichkeit gewordenen Verfügungen sind der ganzen mohamedanischen Welt dermassen in Fleisch und Blut übergegangen, dass selbst die Juristen derselben nichts anderes gethan haben, als das Gesetz mit mehr oder weniger Glück zu erklären und ihre Erklärungen treu aufzuzeichnen, welch' letztere dann zu neuen Gesetzen geworden sind. Die knechtische Unselbständigkeit ging so weit, dass, wenn für einen bestimmten Fall der Prophet und seine Khalifen (Nachfolger) kein fertiges Gesetz gegeben hatten, man nachforschte, was der Prophet in einem ähnlichen Falle gethan habe, und das als Gesetz annahm. Auch das Schweigen des Propheten galt unter gewissen Umständen als heiliger Canon. Diese Gesetze bestimmen eingehend alle Familien-, Gesellschafts- und Privat-Angelegenheiten des Mohamedaners, — bis zur Sitte, zur Etiquette. Alles dieses aber ist in einem heiligen Buche aufgezeichnet, das man an *einer* Stelle nicht verändern könnte, ohne dass dadurch nicht auch die andern Stellen gefährdet wären. Es ist unzweifelhaft, dass dies den Einrichtungen und Sitten grosse Stabilität verleiht; doch macht es zugleich ganze Nationen zu geistigem und materiellem Fortschritt unfähig; unzweifelhaft, dass es inmitten von fremden Nationen das Verschmelzen mit derselben, oder, in ihrer Sprache zu sprechen, die Verderbniss verhindert; aber es verhindert zugleich, dass irgend ein fremdes Volk in eine mohamedanische Nation «versinke». Solange bei den Mohamedanern der Koran in Ansehen stehen wird, — mögen sie zerstreut werden auf dem Erdboden wie das einstige Volk Israels, dessen Koran der Talmud ist, es ist nicht zu befürchten, dass sie sich verändern: lieber gehen sie zu Grunde, als sich Andern anzupassen. Andrerseits ist aber auch nicht zu besorgen, dass sie erfolgreiche Propaganda machen werden. Der Koran ist starrer, als der Talmud; der Mohamedanismus wäre ausserhalb des eigenen Landes kaum im Stande auch nur so viel Biegsamkeit zu zeigen, als der Talmud.

Diese unveränderliche Starrheit wirkte zugleich auch darauf mit ein, dass der Türke und sein Unterthan mit gegenseitigem Hasse erfüllt wurden. Die Türken führen auch unter einander kein gesellschaftliches Leben. Die die Würde des Menschen erniedrigende Sitte der Polygamie schliesst die Frauen von der Gesellschaft aus, und

zwingt die Männer zu einem einsamen Leben. Der Türke, während seiner Kindheit im Harem erzogen, gewöhnt sich Verschlossenheit an. Er wird schweigsam und zurückgezogen, und hierin den wilden Thieren einigermassen ähnlich, die nicht in Gesellschaft zu leben pflegen.

Der Türke gab von seinen Sitten nichts auf, und hätte vielleicht auch dann nichts aufgegeben, wenn er, statt der Herr, der Knecht gewesen wäre. Gab nun der Christ viel nach, mit dem der Türke zusammenwohnte? Freiwillig sehr wenig, und zwar hauptsächlich aus dem obigen Grunde. Je näher er dem Türken benachbart war, desto mehr hasste er ihn. Kein Hausgenosse ist unangenehmer, selbst unter Gleichstehenden, als der fest eingewurzelte Gewohnheiten hat, und sich den Verhältnissen und unseren eigenen Gewohnheiten durchaus nicht anzupassen vermag; einen solchen lieben wir desto mehr, je weiter er weg ist, und ich glaube, ein Bürger von Tolna oder Ofen fühlte einen lebhafteren Hass gegen den Türken, als der Erzbischof Pázmán, dessen Abneigung mehr theoretisch war und sich grossentheils von Abstractionen nährte. Zwar war auch der religiöse Hass vorhanden an diesen Orten; — aber nicht so sehr deswegen gerieth dem ungarischen Leibeignen das Blut in Wallung, als wegen der Ungelegenheiten, welche die gänzlich verschiedenen Sitten verursachten, wegen jener unbiegsamen Starrheit, jenem hochmüthigen und mürrischen Betragen, von dem der Türke nichts nachzulassen verstand. Das Volk hasste mehr die zum Erstaunen fremdartige Kaste, als die in einer andern Kirche betenden Menschen. Wäre der Türke nicht Herr, sondern Leibeigner irgend eines christlichen Volkes gewesen, man hätte ihn ohne Zweifel auch dann nicht geliebt; man hätte ihn verachtet: so hasste man ihn. Ebenso gewiss ist aber: das türkische Regierungssystem war derartig, dass jede beliebige Nation Aehnliches auch von ihren eigenen Söhnen nur aus Noth, nur widerwillig ertragen würde.

Während bei anderen Völkern trotz des gegenseitigen Hasses ein so langes Zusammenleben des erobernden und eroberten Volkes, wie das des Türken mit dem Ungarn war, in Gewohnheiten, Sitten, und selbst in der Sprache gewisse auffallende Spuren zurücklässt, können wir bei uns, ausser von verschwundenen Städten und Dörfern und einer gewissen zur Gewohnheit gewordenen wirthschaftlichen Nachlässigkeit, von sehr wenig Erscheinungen mit Bestimmtheit sagen: Siehe, das ist die Hinterlassenschaft der Türken! Traurige Denkmäler, leider, auch die, von denen wir das vermuthen können!

Die Türken waren keine *Nationalität* in dem Sinne, wie wir das

auffassen. Jeder Einzelne sah sich nur als Anhänger einer Religion, und nicht als Mitglied einer Nation an. Auch ihre Sprache, die dem Arabischen und Persischen so fremd ist, wie das Ungarische dem Deutschen oder Lateinischen, hat sich trotzdem ganz mit jenen vermischt, und ihre, wenn auch nicht gerade nahe Verwandtschaft mit den Ungarn erkannten sie nicht an, während sie sich als Brüder der ihrer Nationalität so fern stehenden Araber bekannten. Der Mohamedanismus vernichtet die Nationalität, und der Ungar hatte eben nicht mit der türkischen Nation, sondern mit dem Mohamedanismus zu thun. Ein Türke werden, und dennoch Christ bleiben, war unmöglich, und die türkische Nation konnte nur mit dem Koran, ihrer Bibel und ihrem Glaubensbekenntnisse, Propaganda machen. Ueber solch' eine Propaganda verfügte sie in Ungarn nicht, und vielfach verhinderten eine solche die Gesetze selbst.

Es ist wahr, dass der Türke dem Christen schwere Steuern auferlegte, während die Moslims fast aller Steuer enthoben waren, und die Renegaten in grösserem Ansehen standen, als die geborenen Mohamedaner; das verführte aber verhältnissmässig Wenige, und unter jenen Ungarn, die nach dem Zeugnisse der Geschichte Türken wurden, sind ausserordentlich Wenige, die freiwillig übertraten. Meist waren es nach türkischer Bekehrungsart gewaltsam geraubte Kinder.

Bei dem Türken fehlte jeder Weg zur Vermischung der Völker. Ein erster Weg hiezu wäre das Zusammendienen in der Armee gewesen, was in einem Staate mit stehendem Heere, wie der türkische, möglich war, hätte man nicht als Princip ausgesprochen, dass nur der Moslim Vertheidiger des mohamedanischen Glaubens sein könne. Die Aufstellung des Janitscharen-Corps beweist, dass der türkische Staat das Bedürfniss empfand, zur Vermehrung seines Heeres Rekruten auch aus fremden Völkern auszuheben. Aber auch dies hielt er nicht anders für möglich, als indem er die christlichen Kinder mit Gewalt zu Moslims bekehrte und erzog. Als später gegen Ende des XVII. Jahrhunderts ein Grossvezier wiederum Mangel an Kämpfern hat, sieht er keinen andern Ausweg, als einen Theil der Bewohner Albaniens mit Feuer und Schwert zum Moslim-Glauben zu bekehren, ein gewaltsames Mittel, das doch die mohamedanischen Gesetze verbieten, indem sie den Unterthanen gegen Zahlung von Steuern Glaubensfreiheit zusichern.

Als der Türke nach Europa herüber gekommen war, nahm er

zwar auch christliche Hilfe an, und die serbischen und walachischen Heere dienten frühzeitig als Unterstützung seiner Armeen; aber das waren nur besondere, selbständige Detachements, und kaum etwas anderes, als ein Zuzug, wie ihn verbündete Staaten sich gegenseitig gewähren. — Diese Truppen wurden immer als ein Theil des irregulären Heeres betrachtet.

Schon zu Solimans Zeiten nahm man einige wenige Christen auch als reguläre, auch in Friedenszeiten dienende Soldaten in das türkische Heer auf; diese nannte man «martalócz»-en. [1] Auch in den ungarischen Festungen gab es Solche, und, wie es scheint, mit gleicher Organisation wie die Janitscharen, unter besonderen Offizieren, in besondere «oda's» getheilt, und mit regelmässigem Solde versehen. Aber auch diese waren nur in geringer Anzahl. Gegen 1660 hält man im Ofner Paschalik neben zwölftausend Janitscharen nur dreihundert Martalócz-en. [2]

Schon im XVI. Jahrhundert bestand diese aus Christen zusammengesetzte Truppe, und *diese* nannte man, wie's scheint, Pribéks. Beide Namen werden in unserer Sprache [3] auch heute noch in schlechtem Sinne gebraucht, und nicht mit Unrecht. Diese Pribéks zeichneten sich im Rauben am meisten aus, und auch der Türke brauchte sie nur als unregelmässige Streiftruppen. Nach den aus dem genannten Jahrhundert erhaltenen türkischen Briefen zu urtheilen, waren es Freiwillige, die nach Ablauf ihrer ein bis zwei Dienstjahre zurücktreten konnten, während ihr mit bestimmtem Tagessold verbundener Platz einem andern Aspiranten gegeben wurde. [4] Als Ursache ihrer geringen Anzahl haben wir anzunehmen, dass ein grosser Theil von ihnen deshalb in diese Truppe eintrat, um irgend einer verdienten Strafe zu entgehen. Ihre Thaten wenigstens waren solche, wie jene der aus den Staatsgefängnissen entsprungenen Verbrecher, und wenn sie schon bei den Türken nicht in Achtung standen, so dienten sie dem christlichen

[1] Das Wort bedeutet so viel wie: Räuber, Schnapphahn, Buschritter. Der Uebers.

[2] Ricaut, «The History», S. 341.

[3] Pribék bedeutet «Ueberläufer», Henkersgehilfe. — Anm. des Uebers.

[4] Briefe, übersetzt von Behrnauer, Nr. 66, 67, 68 und zahlreiche andere, worin Martalóczen ernannt werden. Die Namen der Martalóczen sind solche wie: Vajatovics, Markó, Radovan, Bogdan, Magonia, Radul, doch sind unter ihnen auch solche wie Szilágyi, Rózsa und Kocsán. Ihr Sold war vier Ospora und genossen sie wahrscheinlich auch Steuerfreiheit.

Volke nicht etwa als Verlockung zur Nachahmung ihres Beispiels, sondern vielmehr noch als abschreckendes Beispiel.

Und doch war das bei Weitem die grösste Annäherung zwischen Christ und Moslim. Im Uebrigen setzte der Mohamedanismus selbst der Annäherung unübersteigliche Schranken entgegen. Während ein anderes eroberndes Volk sich nur freuen würde, wenn die Unterworfenen seine Sitten so viel als möglich nachahmen, verbietet der Türke das auf's strengste, sogar in solchen Aeusserlichkeiten, wie z. B. die Kleidung. Wenn sein Unterthan sich so kleidet wie er, fühlt sich der Moslim ebensosehr erniedrigt, wie der christliche Aristokrat, falls Bedienter und Kutscher in derselben Kleidung gehen wollten wie er, — diese Auffassung des Türken ist in einem europäisch civilisirten Staate noch am ehesten zu verstehen.

Einen Turban zu tragen war nicht erlaubt. Etwa dreihundert Jahre hindurch durften zwar auch Nicht-Mohamedaner einen gelben, blauen oder bunten Turban tragen, während die weisse Farbe allein den Moslims vorbehalten blieb. Aber etwa vierzig Jahre nach der Niederlassung in Ungarn, im J. 1584, verbietet Murad III. diesen Luxus, und stellt die alten Verordnungen wieder her. Damals vertauschten die Constantinopler Christen und Juden den Turban mit einer schwarzen oder rothen Tuchmütze, die mit einem schwarzen Fellstreifen besetzt war, und welche später durch die schwarze Lammfell-Mütze oder den Kalpak verdrängt wurde. Die Rajahs trugen noch im vorigen Jahrhundert einfache, meist nicht auffallend gefärbte Kleider, eine schwarze Lammfell-Mütze, und schwarze, blaue oder violette Stiefel, indem die gelben verboten waren.* In Ungarn war in den unterworfenen Gegenden die Tracht sehr einfach und der obigen Beschreibung ähnlich. Zu Nagy-Kőrös trug man Kleider aus weissem oder grauem grobem Tuche, und vielfärbige waren nicht in Gebrauch. Nicht einmal Knöpfe waren an den Kleidern, sondern nur Hafteln; *die Kappe war schwarz* und an den Stiefeln trug man keine Sporen.**

Der Türke strafte den die Kleider-Verordnungen übertretenden Christen auf grausame Weise.

Der Türke zwang einen Jeden zum Uebertritt, der, sei es auch nur aus Scherz oder auf Ermunterung eines Türken den Turban aufsetzte. «Einen solchen Fall habe ich selbst gesehen», schreibt Thúry, der Rector

* M. D'Ohsson, V. S. 118.

** Chronik von Nagy-Kőrös, S. 16.

von Tolna aus dem XVI. Jahrhundert. «Bei dem evangelischen Pfarrer des in unserer Nachbarschaft gelegenen Marktfleckens liessen sich ungerufen einige türkische Gäste nieder, die zum Scherz den Hut des Pfarrers probirten. Der Pfarrer ahmte ihr Beispiel nach, und setzte sich ganz unabsichtlich ebenfalls die Kopfbinde oder den Turban des einen Gastes auf. Der Pfarrer wurde gezwungen Mohamedaner zu werden, und war später eine Zeit lang Subaschi der Ortschaft. — Wer auch nur von ferne solch' eine Bewegung machte, wie der Türke beim Grüssen, oder wer den Türken grüsste, hatte dasselbe Schicksal zu erwarten, wie der genannte Prediger. Wenn der Christ blaue oder grüne Kleider anzog, schnitt man sie ihm sammt der Haut vom Leibe.»

Ferner war in den alten mohamedanischen Gesetzen verboten, dass Christen oder Juden auf Pferden ritten. Bei den Türken wurde das später erlaubt; sobald aber die Christen mit irgend einem türkischen Offizier zusammentrafen, mussten sie augenblicklich vom Pferde absteigen. * Einer andern Unterscheidung waren sie enthoben. Nach den arabischen Gesetzen hatten die Christen ihre Häuser mit dunkler Farbe anzustreichen; — unter den Türken war das nicht Sitte. **

Endlich galt als allgemeines Gesetz, dass die Christen keine Waffen tragen durften. In Ungarn gab es zwar, wie unten erwähnt werden wird, Ausnahmen von diesem Gesetz; im Allgemeinen war aber das Waffenverbot eingeführt. Vermuthlich war es das diesem Verbote entspringende Bedürfniss, was den ungarischen Leibeignen zur Erfindung der Schlingen-Peitsche und der Wurfaxt führte.

Die Einfachheit machten schon die türkischen Steuern nöthig, — und sie erstreckte sich vermuthlich nicht nur auf die Kleidung, sondern auf die ganze Lebensweise. Ueberhaupt ist auch in der heutigen Türkei überall die Einfachheit der Lebensweise auffallend. Der Türke selbst ist, ausser den oben aufgezählten Luxus-Gegenständen, immer mit sehr Wenigem ausgekommen, und erträgt Armuth so leicht, dass er gar nicht unglücklich zu sein scheint. Seine Untergebenen gewöhnen sich auch daran, mit Wenigem auszukommen; und wenn das gemeine Volk unseres Niederlandes in irgend Etwas türkisch geworden ist, so vermuthlich am meisten darin, dass es so wenig als möglich Bedürfnisse hatte, um so wenig als möglich arbeiten zu müssen, — die Frucht ihrer Arbeit kam ja, grösstentheils wenigstens, doch nicht ihnen zu Gute.

* M. D'Ohsson V. Bd. S. 119.

** Ebenda.

Soviel ist gewiss, dass der fantastische Luxus der Türken und die demüthige Einfachheit der Christen einen grossen Gegensatz bildete, und die gesammten Sitten nicht die geringste Annäherung, geschweige denn Vermischung zuliessen.

Ein zweiter, und der wirksamste Weg zur Racenmischung zweier Völker sind die Zwischenheiraten. Dem Türken war auch dieser Weg versperrt, ja was in dieser Beziehung geschah, brachte die beiden Völker nicht nur nicht näher zu einander, sondern erweckte im Ungarn gerade den unauslöschlichsten Hass. Der Türke hat keine Frau in unserem Sinne, er hat nur eine Sklavin. Wenngleich die Gesetze den Frauen gegenüber Milde anbefehlen, so verdammt doch in der Gesellschaft der Mohamedaner das Eheinstitut das Weib zur allergrausamsten und erniedrigendsten Stellung. Im besten Falle kennt der Mann das Weib gar nicht, das er heiratet, noch das Weib den Mann, den es heiratet. Aber es giebt noch schlimmere Fälle als diese. Der Mann kauft sein Weib auf dem Menschen-Markte, oder er raubte sie vordem als Beute, oder stahl sie heimlich. Zwischen einem türkischen Manne und einem ungarischen Weibe war eine Ehe nur auf diesen beiden letzteren Wegen möglich. Einer solchen Verheiratung entspricht in würdiger Weise auch das häusliche Leben. Nicht genug, dass das Weib nach Sklavenart von der Welt abgesperrt ist, und selbst nahe Verwandte es nur selten besuchen können, so hat es sich mit noch einigen anderen Rivalinen in die Gunstbezeugungen des Mannes zu theilen. Man kann sich vorstellen, was für ein Wettstreit, was für ein Rivalisiren im Harem stattfindet, und erst in neuerer Zeit war die christliche Welt in den Stand gesetzt, sich einen bestimmteren Begriff zu bilden von jener Hölle auf Erden, die der Mohamedaner Heiligthum, Harem nennt.*

Paul Thúry, der protestantische Pfarrer von Tolna, berichtet, dass einige christliche Frauen, die mit ihren Männern in Streit gerathen waren, freiwillig zu den Türken übertraten. Aber der alle Dinge in dunklem Lichte sehende, und darum vielfach übertreibende Mann vergisst zu bemerken, dass das nur solche Frauen thaten, die entweder durch ausserordentliches materielles Elend, oder durch unerträglichen häuslichen Druck zur Verzweiflung gebracht waren, oder deren Ueber-

* Namentlich durch die Aerzte, die in neuerer Zeit öfter in die Harems Einlass fanden, beginnt man über das Haremleben mehr zu erfahren. Um 1846 erregte eine Vorlesung in der französischen Akademie, betitelt: «Die Polygamie im Orient« von Blanqui viel Aufsehen.

tritt wegen ihrer Verworfenheit die christliche Gemeinde nicht als Verlust betrachten konnte. Von solchen Einzelnen können wir eben so wenig eine Folgerung ziehen auf die damaligen Frauen, wie von den wenigen Martalóczen in Bezug auf die damaligen Männer. Die christlichen Frauen konnten trotz der Verlockungen jenes Luxus, der ihnen versagt war, die Türkinen aber in Hülle und Fülle umgab, keine Lust fühlen, ihre Familie, ihre Bekannten, ihre Heimat, Sprache und Freiheit für immer aufzugeben. Der Hass gegen den Türken war eben so gross in den Frauen wie in den Männern, allüberall, wo Moslim und Christ zusammenwohnten. Bei Gelegenheit der serbischen Revolution zu Anfang dieses Jahrhunderts gab es heldenhafte Frauen und Mädchen, und aus dem XVI. Jahrhundert ist in Ungarn die Belagerung von Erlau ein denkwürdiges Beispiel dafür, dass das christliche Weib eher bereit war zu sterben, als in die Hände des Türken zu fallen. Wir haben auch noch eine Ballade aus jener Zeit, worin das dem Sultan versprochene Mädchen vor Kummer stirbt. [1] — In dem Manne, der seine Tochter, sein Weib, seine Geliebte oder seine Schwester vor dem Türken zu beschützen hatte, musste die türkische Heirat nicht geringeren Hass erzeugen. Und der in Ungarn wohnende Türke raubte nicht nur bei Gelegenheit der in's nicht unterworfene Gebiet gemachten Raubeinfälle schaarenweise namentlich die Frauen, sondern auch in den unterworfenen Theilen nahm er ein christliches Weib, das ihm gefiel, mit Gewalt weg, eben so wie jedes andere Eigenthum des Christen, das ihm gefiel. «Der Türke lauert stark auf die christlichen Frauen», schreibt der Pfarrer von Tolna. Wenn ihm das Weib nicht freiwillig folgte, ging der Türke vor den Richter, und versicherte, er werde sich tödten, wenn man ihm das Weib nicht gäbe. Wenn ein solches Weib unverheiratet war, sprach's ihm der Kadi zu. Wenn das unverheiratete christliche Weib vom Türken einen Apfel annahm, und derselbe dies beweisen konnte, sprach man's ihm ebenfalls zu. [2] Auf den unterworfenen Dörfern schleppte der Türke irgend ein Weib oder Kind, das ihm gefiel, wohl auch mit Gewalt weg. [3]

[1] Kriza, Vadrózsák. (Eine «Wilde Rosen» betitelte Volkslieder-Sammlung). — Der Uebers.

[2] Von Hörensagen bemerke ich, dass zu Zombor beim Volke die Verlobung durch Ueberreichung eines Apfels in Gebrauch ist.

[3] Klagepunkte von 1627. 17. Punkt: Auch solche Dinge fallen häufig vor in den Dörfern, dass die Türken in den Dörfern hin und her spazierend einige Personen oder Kinder lieb gewinnen und mit Gewalt fortschleppen.

Der Türke liess das einmal zu seinem Eigenthum gemachte und dann wieder zu den Christen geflohene Weib auf eben so grausame Weise büssen, wie dasjenige, das ihm gegründeten Anlass zur Eifersucht gegeben hatte: er konnte es tödten, und die gewöhnliche Strafe in beiden Fällen war, dass das Weib, in einen Sack genäht, in's Wasser geworfen wurde.*

So brachten mithin alle Institutionen den Türken dem Ungarn nicht etwa näher, sondern alle brachten nur Entfremdung hervor, und nährten einen lebhaften Hass. Nicht dass man von Annäherung sprechen könnte, sondern das Verhältniss, wie es zwischen einer mit allen Privilegien ausgerüsteten Kaste, und einem aller Menschenrechte beraubtem Volke bestand, erweiterte nur die trennende Kluft.

Der Türke verhiess den Rajahs immer Freiheit der Person gegen Zahlung von Steuern, und hielt dieselbe, wie aus Obigem zu ersehen, doch nicht in Ehren. So verkündete er auch Freiheit der Religion; aber alle christlichen Confessionen waren in seinem Reiche nur *geduldet*. Wo er Einwohner war, da zerstörte er die Kirchen, und verbot in den übrig gelassenen das Läuten; den Gottesdienst laut abzuhalten war nicht erlaubt, und die Katholiken durften weder öffentliche Prozessionen abhalten, noch das Kreuz herumtragen. Wegen der grösseren Aeusserlichkeit des katholischen Gottesdienstes hatten die Türken gegen die Katholiken mehr Abneigung, als gegen die Protestanten und Altgläubigen; trotzdem litten sie aber doch die Mönche zu Ofen, Szegedin, Kecskemét und eine Zeit lang zu Jászberény, wo überall die Türken im XVI. Jahrhundert Inwohner waren, — während zahlreiche Daten beweisen, dass sie die protestantischen Pfarrer schlugen, einsperrten, ausplünderten, ja ihre Kirchen erbrachen. Die Kirchengemeinden erkannte der Türke an, und ausser plumpen Ueberlistungen, ähnlich den obenerwähnten Bekehrungsarten, wandte er keine Gewalt an zur Bekehrung. Dennoch wäre es ein Irrthum, sich die Osmanen irgend einer anderen Religion als dem einen Islam gegenüber, als tolerant vorzustellen. War ja doch gerade die Religions- und nicht die Nationalitäts-Verschiedenheit Quelle all' des Elends, womit der Türke den Christen zu quälen sich berechtigt fühlte.

Das Verhältniss zwischen Türken und Ungarn war damals in allen Beziehungen dasselbe, wie in neuerer Zeit das von Türken und Bosniaken.

* Zu Temesvár strafte der Türke ein zu den Christen übergegangenes Weib auf diese Weise. (Chronik Dschafer's, des Pascha's von Temesvár, nach Repiczky's Uebersetzung. Im Archiv der Akademie.)

Sehen wir, wie BLANQUI in seiner vorzüglichen, und in ganz Europa anerkannten Abhandlung dieses Verhältniss beschreibt:

«Der Moslim hat gegen den Christen dasselbe eingewurzelte Vorurtheil, wie der amerikanische Pflanzer gegen den Neger, ja ersteres ist weniger verzeihlich. Der Türke überhäuft den für ihn arbeitenden Christen gerade dann mit den Zeichen der Verachtung, wenn dieser durch seine Geschicklichkeit in der Arbeit seine geistige Superiorität bewiesen hat. Der letzte Moslim hält sich für berechtigt, einen beliebigen Christen aufzufordern, dass er ihm die Zügel seines Rosses halte, dass er eine Commission ausrichte, ja im Nothfalle sich seinem Wagen vorspanne. Die Paschas schicken die Leibeignen oft in weit entfernte Gegenden zu arbeiten, ohne ihnen Reisegeld oder Tagelohn zu zahlen.» Derselbe Reisende sieht mit Verwunderung, wie sein türkisches Geleit, wenn es sich im Hause irgend eines Christen niederlässt, alles was Auge oder Mund verlangt, mit so ungenirter Natürlichkeit entwendet, als wenn es nur sein Eigenthum wäre. Der Hausherr aber sieht das mit der verzweifelten, aber darum doch stummen Miene an, wie wenn ihn Hagelschlag oder sonst ein elementares Unglück treffen würde, das ihm zwar sehr wehe thut, wogegen er aber nichts thun kann, und das er einigermassen natürlich findet. *

In Ungarn wurde häufig geklagt, dass die Türken, wenn sie in einer Ortschaft absteigen, es sozusagen für die schuldige Pflicht der Dorfbewohner ansehen, dass diese auf ihre Pferde Acht geben. Sie geben die Pferde einem Leibeignen in die Hand, und sorgen sich nicht weiter darum. Wenn das Pferd verloren geht, verlangen sie den Preis vom Dorfe. Das Gefühl der hierin liegenden Knechtschaft muss drückend gewesen sein, da wir diesen Punkt 1627 unter den Reichs-Klagepunkten finden. — Im vorhergehenden Artikel habe ich über den Robot gesprochen. — Auch das war sehr üblich in Ungarn, dass der reisende Türke, wo immer er abstieg, das Eigenthum des Hausherrn, selbst gegen die Verordnungen der Regierung, als das seinige betrachtete.

Aus den Festungen und Palanken machte sich häufig die Hefe der türkischen Söldner auf, um auf Wägen und Pferden der Einwohner von Dorf zu Dorf zu ziehen, und zu schmarotzen. Obgleich die osma-

* BLANQUI's Werk habe ich im Original nicht finden können. Ich benütze hier die deutsche Uebersetzung, deren Titel ist: «Betrachtungen über den gesellschaftlichen Zustand der europäischen Türkei. Sudenburg-Magdeburg. 1846.»

nischen Gesetze Achtung für das Innere eines jeden Hauses anbefehlen, setzten sie sich in das Haus des armen Mannes hinein, verzehrten, was er an Vorrath hatte, und tranken seinen Wein aus. Im Sinne des Gastrechts nahmen sie auch als Geschenk Dies oder Jenes weg, und verlangten vom Eigenthümer unter diesem Titel: Geld, Pflüge, Tuch, Messer, Fuchs- und Wolfsfelle; oder sie nahmen ihm seine Stiefel weg und zogen ihm den (Lammfell-) Pelz vom Leibe. Auch vier-fünf Tage lang schmausten sie an einem Orte, und nicht etwa dass sie für die Kost gezahlt hätten, wie es «Herren-Moslims» geziemte, sondern sie brachen noch in die Vorrathskammer und den Keller ein; was sie nicht verzehren konnten: den Weizen, Mehl, Wein luden sie auf den Wagen der Einwohner; die sich widersetzten, schlugen und verwundeten sie; auf den Wägen liessen sie sich vier bis fünf Tage lang fahren; manchmal spannten sie das Rind vom Pflug aus, und liessen Knecht und Hirten geschlagen zurück. *

Aehnlich diesen Quälereien war eine andere, die von den Einwohnern einer Stadt unter Thränen und mit der Drohung des Auswanderns eingeklagt wird. Den Sendboten der Regierung hatten alle am Wege liegenden Städte oder Dörfer Vorspann und Kost zu geben. Wir wissen nämlich, dass es im türkischen Reiche selbst in neuerer Zeit noch keine Post gab, sondern sogenannte Tataren besorgten die Depeschen der Regierung. Wie schon hieraus zu ersehen, konnte zur Zeit der Türkenherrschaft in Ungarn bei solchem nur gelegentlichen Briefwechsel eine feste, centrale Administration nicht bestehen. Den Zusammenhang mit der Centralregierung hielten die Commissäre der Regierung und namentlich die Tschausse aufrecht. Nun gab es zwar auch in den übrigen Theilen des Reiches keine Gasthäuser, wo der Reisende hätte absteigen können, aber es gab doch sogenannte Karavansereien, jene wohlthätige Einrichtung, die aus einer grossen Scheune bestand, in welcher jeder Reisende, ohne Rangunterschied, sein Pferd anbinden und Nachtquartier finden konnte. In Ungarn existirten solche öffentliche Gebäude wahrscheinlich nur in den grösseren Festungen. Auf dem Lande gab der ungarische Grundhold dem reisenden Türken ausser dem Vorspann auch Nachtlager und Kost. —

* Briefe aus Jászberény, Brief Nr.: 5, 23, 26, 39, 41, 42, 49, 51, 56, 59, 60, 61, 62, 65, 71. 73, 102 und 108. Aus sehr verschiedenen Zeiten. In den aufgezählten Briefen sind die einzelnen Fälle von beinahe 100 Jahren zusammengestellt; aber wie viel Fälle blieben unerwähnt, und wie viele kann man aus andern Ortschaften anführen!

Aber entgegen jener Verordnung, dass der ungarische Grundhold nur Demjenigen Vorspann, Herberge und Kost geben solle, jedoch ausser der Kost nichts Anderes, der ein vom Statthalter unterschriebenes Zeugniss vorweist, dahin lautend, dass er in öffentlichen Angelegenheiten reise, gaben sich noch viele andere Türken für Regierungsboten aus, und schmarotzten in den Ortschaften. Nirgends, scheints, waren sie gern gesehene Gäste. Durch solche Orte, wie Kecskemét, Kőrös, reisten die Paschas und Begs auf dem Wege nach Ofen häufig mit grossem Gefolge, und die Notäre der Stadt schreiben jedesmal auf, was die Stadtgemeinde selbst, gleichsam als schuldige Pflicht, ihnen geliefert hat. In diesen Lieferungen bildet einen bedeutenden Posten der Wein, den Türken und Tataren, so scheint's, massenhaft consumirten.

Wie andere Sitten und Gesetze, so verpflanzte der Türke auch sein Administrations- und Rechtspflege-System nach Ungarn. Kaum konnte in der That ein Gebiet grösseren Veränderungen unterliegen, als die unterworfenen ungarischen Landestheile.

Der Türke löschte von der Karte unseres Tieflandes sogar die Comitats-Grenzen: Csanád, Csongrád, Békés, Szörény, ein Theil von Krassó, Temes, Torontál, Pozsega, Bács, Pest, Klein- und Gross-Kumanien und Jazygien, Heves, Fehérvár (Stuhlweissenburg), Esztergom (Gran), Tolna, Baranya, Zala u. s. w. standen nicht auf der türkischen Karte. Der Türke, statt dessen die Namen von den eroberten Festungen entlehnend, theilte einen grossen Theil unseres Landes in neue Bezirke ein. Anfänglich, unter Soliman I., wurde nach Art der Eintheilung des ganzen türkischen Reiches, das unterworfene ungarische Land nur in Sandschaks getheilt, unter Vezierschaft des Beglerbegs von Ofen. Später entsteht in Ungarn mit der Eroberung Temesvárs noch zur Zeit Solimans I. eine neue Beglerbegschaft. Im Ganzen sassen etwa 25 Paschas und Begs in den Festungen, und in ebensoviel Bezirke zerfiel das Land. * Später finden wir eine neue Eintheilung, zur Zeit, als auch Erlau und Kanizsa in Türkenhände geriethen. Diese neue Ein-

* Die Sandschaks von Ungarn waren die folgenden: 1. Ofen und Pest, 2. Semendria, 3. Zwornik (Bosnien), 4, Veldsterin, 5. Pozsega, 6. Mohács, 7. Stuhlweissenburg, 8. Szegedin, 9. Syrmien, 10. Hatvan, 11. Simontornya, 12. Gran, 13. Koppán, 14. Szegszárd, 15. Siklós, 16. Veszprém, 17. Neograd, 18. Fünfkirchen, 19. Temesvár (Paschalik), 20. Widdin, 21. Aladsha-Hissar, 22. Párkány, 23. Csanavahi (Csanád?), 24. Becskerek, 25. Lippa. — Nach Dschelalzadeh Dr. Behrnauer, aus der in der ungarischen Akademie befindlichen Uebersetzung.

theilung erfolgte aber nicht wegen der neuen Eroberungen. Murad III., der von 1575 bis 1595 regierte, theilte das ganze osmanische Reich, ausser den Sandschaks, in Ejalets oder Statthalterschaften, und diese Eintheilung bestand bis in die neueste Zeit aufrecht. * Im ganzen Reiche waren um diese Zeit 44 Ejalets mit 220 Sandschaks. Ungarn hatte fünf Statthalterschaften, und wenn wir Bosnien ausnehmen, eine Statthalterschaft, die sich bis Essegg hinauf erstreckte, so waren zu Anfang des XVII. Jahrhunderts vier türkische Statthalterschaften in unserem Lande: Ofen, Temesvár, Erlau und Kanizsa mit zusammen 25 Bezirken. **

Wir wissen schon, wer die Regierenden der nach Festungen eingetheilten und von ihnen benannten Ejalets und Sandschaks waren, nämlich die *Paschas* und *Begs*, deren scheinbare Allmacht von so viel versteckten Schranken eingeschlossen war, und die, wenn auch mit jeder That ihren Kopf riskirend, ihr Gewissen durch Verantwortlichkeit dennoch so wenig belastet fühlten. Im vorhergehenden Abschnitte haben wir auseinandergesetzt, wie ihre vergängliche Herrschaft mehr äusserer Glanz war, als wirkliche Macht.

Hier habe ich aber besonders zu sprechen von dem türkischen Richterstande, welcher zwei Haupt-Classen hatte: eine, die Classe der Gesetz-Erklärer, die andere die der Richter, welche das Gesetz im Urtheilsprechen anwandten.

Die ersteren nannte man *Muftis*; ihr Haupt in Constantinopel war der Ober-Mufti oder, anders genannt, *Scheich-ul-Islam*. Dieser Stand ist

* D'Ohsson, Bd. VII, S. 277.

** Um 1610, unter Sultan Achmed I., ist dies die officielle Eintheilung des unterworfenen Ungarn:

I. *Ejalet Buda* (Ofen). Sandschaks: Semendria, Syrmien, Kubán (Koppán), Simontornya, Stuhlweissenburg, Gran, Neograd, Szécsén, Szegszárd, Mohács. Also 10 Sandschaks, und mit dem Ofner Statthalterschafts-Bezirk 11.

II. *Ejalet Temesvár*. Sandschaks: Lippa, Csanád, Gyula, Medova, Boros-Jenő. Also 5 Sandschaks, und mit dem Statthalterschafts-Bezirke 6.

III. *Ejalet Kanizsa*. Sandschaks: Szigetvár, Pécs (Fünfkirchen), Pozsega; 3, respective 4 Sandschaks.

IV. *Ejalet Eger* (Erlau). Sandschaks: Szeged (Szegedin) Szolnok, Hatvan; 3, respective 4 Sandschaks.

Zusammen also 25 Paschas und Begs. — Wir verdanken diese Liste Herrn Vámbéry, derzeit in Constantinopel. Sie ist zusammengestellt nach einem 1614 in Constantinopel verfassten Schreiben Aini-Ali's, des defter-emineh Sultan Achmeds. Derselbe Aini schrieb auch die in obigem Artikel benutzten Steuergesetze zusammen, die Hammer in einer Uebersetzung veröffentlichte.

eine Corporation mit der seltsamsten Competenz. Ein wichtiger politischer und juridischer Factor, ohne irgend einen thatsächlichen politischen oder juridischen Wirkungskreis zu besitzen. Seine Autorität ist eine rein moralische, wie bei uns die der Geistlichen, oder noch eher wie die der griechischen und römischen Orakel. Das Amt ist ein ganz passives. Nur den ihm vorgelegten Fragen gegenüber entscheidet es, wie es im Sinne der heiligen Gesetze die Aufgabe gelöst wissen wolle. *Fethva* heisst dieses einfache *Gutachten*, das in der That nichts anderes, als eine Meinungsäusserung ist; welches Gewicht ihr aber beigelegt wird, beweist, dass die Sultane in keiner wichtigen Staatsangelegenheit ohne die Fethva des Mufti entschieden, die für so entscheidend gehalten wurde, dass man einen Widerspruch gegen dieselbe geradezu als Staatsstreich angesehen hätte. So ist der die Staatsactionen sanctionirende Factor eigentlich der Mufti, und nicht der Sultan, der, wenigstens im Princip, nichts thun kann, wozu ihn die heiligen Gesetze nicht berechtigen. Nicht verschweigen wollen wir übrigens, dass der Mufti sich zwar bestrebte, die Fethva nach dem Wunsche des Sultans auszustellen, dass aber auch die Sultane sich im eigenen Interesse immer hüteten, das Ansehen des Mufti zu untergraben, welches den Beschlüssen in den Augen des Volkes die Sanction ertheilte.

Die Muftis ertheilten Fethva über alle Kategorien von Gesetzen. Auch in den gewöhnlichen Processen ist ihre Fethva das wichtigste Document. Wer eine Process-Angelegenheit hatte, ging zu dem Mufti des betreffenden Sandschaks, nachdem er auf einem kleinen Stück Papier die Angelegenheit mit Verheimlichung der Namen aufgeschrieben hatte; und der Mufti unterschrieb für eine gewisse geringe Entlohnung das einfache «Ja» oder «Nein». Mit dieser Schrift, als einem entscheidenden Beweise, gingen die Parteien vor den Richterstuhl. So gehen einmal die Einwohner von Mező-Túr in irgend einer Erbschafts-Angelegenheit zum Mufti von Szolnok, und erhalten eine Fethva von ihm, die in ihrer ganzen Ausdehnung hier folgt:

«Seid, * der Bewohner einer zur inneren Schatzkammer des Sultans gehörigen Stadt, stirbt und lässt sein Vermögen seinen Erben; kann nun Amru, ** der Verwalter und Commissär der Schatzkammer dem Gesetze entsprechend 70—80 Thaler von dem hinterlassenen Vermögen wegnehmen?»

* Pseudonym.
** Ebenfalls Pseudonym.

«Durchaus nicht; nicht das geringste Stück Geld.»

Schrieb's der arme Abd-Allah. *

Wurde nun eine Sache vor den Divan gebracht, so nahm die ganze Angelegenheit der Kadi in die Hände, und nicht nur die übrigen Beisitzer, nämlich Janitscharen, Spahis und Steuereinheber nahmen keinen thätigen Antheil daran, sondern auch der Beg selbst nicht. Sie unterschreiben nur als anwesende Zeugen ihren Namen. Der Kadi schreibt in den Urtheilen seinen Namen oben hin und setzt hinzu: «Was unten geschrieben ist, bekräftige ich.»

Der Kadi war das unentbehrlichste Glied dieses Raths, er der Leiter und Entscheider des Processes, er endlich der Bestimmer der Strafe. Dieses Tribunal entschied in Civil-, Kriminal- und Kirchen-Processen aller Art. Dieses erliess der Stadt Berény die Steuer von ihren Weinbergen, dieses urtheilt in mehreren Kriminal-Fällen und dies giebt Erlaubniss zur Ausbesserung der dem Einsturz nahen Kirchen. Wenn ich im vorhergehenden Artikel nur den Kadi den Herrn des Steuererlasses nannte, so geschah es, weil in der That er die Seele des Rathes war.

Betrachten wir nun die zweite Classe des Richterstandes, die Classe der *Kadi's*.

Nach Hammer geniesst, China allein ausgenommen, der Richterstand nirgends so grossen Ansehens wie in der Türkei. Der Sultan selbst darf sich nicht niedersetzen, wenn ihn der Kadi als Zeugen vor sich ruft, oder falls er sich niedersetzt, so giebt er auch den übrigen Zeugen das Recht dazu; ja unter Murad I. wollte ein Kadi das Zeugniss des Sultans gar nicht annehmen, weil, sagte er, dem Gesetze entsprechend das Zeugniss eines Mannes nicht anzunehmen ist, der bei dem öffentlichen Freitags-Gebete nicht zu erscheinen pflegt. **

Den Kadi halten Viele für eine kirchliche Person, für einen Geistlichen. Wahr ist, dass in alten Zeiten er das Gebet verrichtete, und aus der Kirche (Moschee) kommend die Urtheile fällte. Noch früher war der Khalif, der Herrscher selbst, Vorbeter und Urtheilsfäller. In späterer Zeit aber hörte der Stand der Muftis und Kadis, die man gemeinsam, auch die Lehrer noch hinzugerechnet, Ulemas nennt, auf, geist-

* Briefe aus Túr. 34. Dieses Beispiel zeigt, wie die Fethva aussah. Alle sind dieser einen ähnlich, nur dass der Mufti gewöhnlich ein einfaches «Ja» oder «Nein» unterschreibt, und nichts weiter. Selbst das eine Pseudonym ist immer Seid, — das andere Amru.

** Ubicini, Bd. I, S. 138.

liche Functionen auszuüben. — Eine ganz verschiedene Classe von Leuten bilden die Scheikhs und Imams, die den Gläubigen das Gebet vorsprechen. Einen Stand aber bilden auch diese nicht. * Beim Türken giebt's weder einen Clerus noch eine Kirche, und eine Corporation bilden nur die Anhänger solcher besonderen Secten, wie der Stand der Derwische, die anfänglich Einsiedler und Bettler waren, und auch im Glauben einigermassen von der herrschenden Religion abwichen. Der Kadi des osmanischen Reichs verrichtete weder kirchliche Dienste, noch bezog er seinen Gehalt aus den Kirchengütern, noch hatte er in die Angelegenheiten der Moschee mehr dreinzureden, als in die der Privatleute. Ein geistlicher Mann war er nur in so weit, als er auch solche Angelegenheiten entschied, in die sich bei uns nur die Kirche mischen kann; denn beim Türken ist das, was wir kirchliche und weltliche Gesetze zu nennen pflegen, unentwirrbar in einander verflochten, und der weltliche Codex ist ihm eben so heilig, wie die vom Gebet und von den Abwaschungen handelnden Liturgie-Gebote. Indem alle Gesetze Kirchengesetze sind, so ist in diesem Sinne der Kadi allerdings ein geistlicher Richter und giebt es keine weltlichen Richter bei den Türken.

Der Türke konnte die wunderbare Erscheinung nicht begreifen, dass bei den Christen die Kirche von der weltlichen Behörde getrennt ist. Er fand es darum sehr natürlich, dass in dem eroberten Griechenland die orthodoxen Priester zugleich rechtsprechende Richter in jeder Art von Angelegenheiten seien; in Ungarn wenden sich einige Verordnungen der Türken gleicherweise an den Pfarrer wie an den Richter der Ortschaft, und andrerseits verlangen sie wiederum, dass der Ungar den Kadi für einen türkischen Pfarrer ansehe. Der Pascha von Ofen klagt einmal, dass die ungarischen Kriegsleute den Kadi von Szolnok, den er nach Ofen gerufen hatte, sammt noch dreizehn Anderen gefangen genommen haben, während doch, meint

* Imam in diesem Sinne bedeutet nur Vorbeter. Die Imame bilden in keiner Weise einen besonderen Stand oder Classe. Mit ihrer Person ist durchaus kein Privilegium von Heiligkeit verbunden und der öffentlichen Achtung können sie nur durch ihre Privat-Verdienste theilhaftig werden. Sie leben in untergeordneter Stellung und manche treiben ein Handwerk. Sie erinnern an unsere Kirchendiener. Die Ortsbehörden ernennen sie nach Belieben und nicht einmal in der Kleidung unterscheiden sie sich von anderen Classen des Volks. (Ubicini, Lettres sur la Turquie. Paris. 2. Aufl. I. Bd. S. 57.)

er, der Türke mit den christlichen Pfarrern nicht so zu verfahren pflege. *

Der Kadi hatte seinen Bezirk, in welchem er Recht sprach, und dieser Bezirk hiess Kaza. In Ungarn schlossen immer, oder meistens, die Sandschaks-Grenzen auch die Kaza ein, wie auch die Schatzkammer-Bezirke dieselben waren. — Ausser diesem, nur aus ihm allein bestehenden Tribunal, das von Morgen bis Abend in einem dazu ausersehenen Gebäude für Jedermann offen stand, unterschrieb der Kadi zugleich auch die Verträge, selbst die Heiratsverträge, verfasste die gesetzlichen Testamente, kurz war auch öffentlicher Notar. Aber weder als Richter, noch als Notar hatte er auch nur eine Ospora Bezahlung aus der Staatscasse; überhaupt erhielt gar kein türkischer Beamter, vom höchsten angefangen bis zum kleinsten, irgendwelche Bezahlung, sondern sie lebten von dem Honorar, das ihnen das Volk für ihre amtliche Mühewaltung zahlte. ** Die Einkünfte des Kadi waren trotzdem beträchtlich, schon um deswillen, weil bei den Osmanen die Processkosten die gewinnende Partei zahlte. Auch wer nicht das geringste Recht hatte, konnte klagen gehen: selbst bei Verlust seiner Sache riskirte er gar nichts. So treten einmal einige Spahis als Kläger auf, und verlangen beim Gerichtsstuhl in Hatvan einige Grundstücke von Jászberény zurück; es zeigt sich aber, dass so benannte Grundstücke, wie sie sie verlangen, in der Gemarkung der Stadt niemals vorhanden waren. Offenbar zahlten die gewinnenden Berényer die Processkosten, oder besser gesagt dem Richter das Honorar. Indem endlich die Civil-, Kriminal-, Religions- und wie immer benannten Klagen vor ein und dasselbe Tribunal gehörten, so hob schon die Masse der Processe die Einkünfte und den Wirkungskreis des Kadi.

In diesem über Alles hin sich erstreckenden Wirkungskreise fehlte in der türkischen Rechtspflege nur eins: einen *Staatsanwalt* gab es selbst in den neuesten Zeiten nicht bei den Türken. Der Kadi oder der Bezirks-Gerichtsstuhl entschieden nur die ihnen vorgelegten Processe. Sie urtheilten zwar in den Scheidungs-Processen der Christen, wenn die Parteien sich an sie wandten, erhoben aber keinen Einspruch, wenn jene ihren Process bei den christlichen Pfarrern anhängig

* Gesandtschaft Izdenczy's. Protocollum Eszterházy. Unter den Handschriften des Nat.-Museums.

** D'Ohsson, VII, S. 256—57. Ils vivent des émoluments de leurs offices.

machten. — Die türkische Rechtspflege legte sich keine Macht bei, die Individuen, selbst bei schweren Vergehungen, zu controliren. Der Richter kümmerte sich häufig selbst um die Beschaffenheit der Zeugen-Aussagen nicht. So war das falsches Zeugniss-Geben schon im XVI. Jahrhundert eine der Schattenseiten der türkischen Rechtspflege. Der Richter, wenn aufmerksam gemacht, erwiderte, dass für falsches Aussagen das Gewissen des Zeugen einstehen müsse. [1] Geschah ein Mord, so erschien ein Verwandter des Getödteten als Kläger. Eine Geldstrafe gehörte dem Letzteren und nicht der Behörde, ja, der Kläger hatte das Recht, den Schuldigen zu begnadigen. [2] Wurde Jemand bestohlen und der Dieb gab das Gestohlene vor der Untersuchung zurück, so war er unschuldig und blieb unbehelligt. [3] Im Uebrigen konnte der Dieb, wenn auf der That ertappt, getödtet werden, denn der, welcher sein Eigenthum gegen einen Dieb vertheidigend einen Mord begeht, wird gesetzlich freigesprochen. [4] Das mohamedanische Gesetz erlaubte der Privatrache Vieles und war, wie wir sehen, in vielen Fällen nur Vollstrecker der Rache oder Gnade des beleidigten Theiles. — Ein türkischer Reiter, der mit noch mehreren Anderen von Hatvan nach Berény gegangen war, betrinkt sich dort und geht spät Abends nach Hause, trotz der Ermahnung der Einwohner dazubleiben. Unterwegs wird er, wahrscheinlich von den Husaren, verwundet und stirbt. Beim Hatvaner Gerichtsstuhl tritt nun der Bruder des Getödteten als Kläger gegen die Berényer auf, die Schuld der That ihnen zuschreibend. Der Sultan verordnet in dieser Angelegenheit, dass, in Anbetracht der Unschuld der Berényer, *die Erben* des Verstorbenen nicht mehr mit Forderungen auftreten mögen. [5] Indem das Gesetz die Klägerschaft dermassen den Interessirten überlässt, verräth es sehr wenig Besorgniss, dass die Verbrechen sehr überhand nehmen könnten. Zugleich baute es aber auch den gerichtlichen Verfolgungen vor, die bei einem solchen Ver-

[1] Soranzo, Zinkeisen, III. S. 335.

[2] D'Ohsson, Bd. VI, S. 266.

[3] Ebenda, VI, S. 312.

[4] Ebenda VI, S. 269.

[5] Briefe aus Berény, Nr. 15 und 106 vom Jahre 1645. Nr. 15 ist der Brief des Sultans. In Nr. 106 unterschreibt das Urtheil auch Hassan, Beg von Hatvan, sammt zwei Aga's und noch Andere, welch' Anderer Namensliste Repiczky durch ein u. s. w. ersetzt. Der Kadi schreibt oben über den Beschluss wie gewöhnlich: So geschehen, wie unten erwähnt. Hussein ben Mahmud, Kadi von Hatvan.

hältnisse, wie das der moslimischen Herren und christlichen Leibeigenen war, und wie es die Macht den Interessen des regierten Volkes gegenüberstellte, die allerunerträglichsten Quälereien erzeugt hätten. Der Richterstand und die Tribunale konnten in den Händen der Regierung nicht zu blossen Werkzeugen werden, um die Rechtspflege zur Inquisition zu erniedrigen, und nirgends gab es einen von der Regierung mehr unabhängigen Richter, als den Kadi, — nicht einmal appelliren konnte man von seinem einmal ausgesprochenen Urtheile: heilig war das, wie das Gesetz, in dessen Namen es ausgesprochen wurde.

Aber kann bei solch' einem Systeme eine Gesellschaft bestehen? Gibt es Sicherheit der Person und des Vermögens, wenn das Gesetz vor Allem die Augen zuschliesst, was die Interessirten verschweigen; wenn am hellen Tage auf der Strasse der Mord begangen wird, sobald der Thäter sicher ist, dass die Verwandten des Opfers mit der Klage nicht auftreten? Ohne Staatsanwalt und Polizei gibt es einen Damm gegen das Verbrechen?

Der Mohamedanismus half diesem Mangel dadurch ab, dass er zum Staatsanwalt und Polizeimann jeden einzelnen Moslim machte. Er beauftragt einen Jeden, über Aufrechterhaltung des Gesetzes zu wachen. Selbst in den neuesten Zeiten, in dem 1840 herausgegebenen neuen Strafcodex, ernennt der Sultan zum Wächter und Vollstrecker des Gesetzes «*jeden Menschen*», und macht besonders Niemanden verantwortlich.* Polizei war Jedermann, und das Vertrauen, das man auf die Menschen und das gesetzliebende Gemeingefühl setzte, war, wie meist das Vertrauen, von wohlthätigeren Folgen begleitet, als der kleinliche Verdacht. Die den Türken genauer kennen, stimmen Alle darin überein, dass Diebstahl unter ihnen zu den seltensten Fällen gehört, Schmuggel ganz unbekannt ist, in den Ortschaften die grösste Ruhe herrscht. Der Sultan selbst ist den heiligen Gesetzen gegenüber nichts anderes, als der Wächter derselben, und dieses Privilegium geniesst mit ihm jeder seiner «rechtgläubigen» Unterthanen.**

Dieses selbe Princip, welches das Privatleben des Moslim so ruhig gestaltet und der moslimischen Gesellschaft dieselbe Freiheit verschafft, wie in constitutionellen Staaten, war nicht so günstig für die den Islam nicht bekennenden unterworfenen Völker. Insbesondere wo der Moslim mit dem Christen ein und dieselbe Ort-

* Ubicini, Lettres sur la Turquie, Bd. I, S. 170.

** Ebenda, I. Bd. S. 135, 136.

schaft bewohnte, war dieser in seinen, dem Islam nicht entsprechenden Sitten mehr beengt, als bei der eifersüchtigsten Polizei. Der letzte Türke konnte ihn angeben, zurechtweisen. Die ungarischen Türken waren zudem fast ausnahmslos Soldaten, und überhaupt war dem Moslim das Waffentragen erlaubt, während es dem Christen verboten war. — In Constantinopel selbst, schreibt D'Ohsson, üben die Janitscharen die Polizeigewalt in sehr plumper Weise aus. Wenn ein Trupp derselben durch die Gasse zieht, nimmt sich Jedermann zusammen und stellt sich in Positur, bis sie vorüberziehen. Nehmen sie einen Schuldigen gefangen, so behandeln sie ihn unbarmherzig. Sehen sie einen Streit oder eine Schlägerei, so treiben sie die Ruhestörer mit Stockschlägen auseinander. — Wahrscheinlich um grössere Grausamkeiten gegen die Christen zu verhüten, war es den Janitscharen in der Hauptstadt verboten Waffen zu tragen. Sie trugen nur Stöcke, womit sie den Davonlaufenden zum Stehen brachten. In den Grenzfestungen hingegen trugen sie scharfe Waffen.* In der Provinz, wo Christen in der Stadt wohnten, scheint es das Amt der Spahis, Subaschis, Alajbegs gewesen zu sein, in Friedenszeiten, unter Aufsicht ihrer Befehlshaber, als Polizei zu dienen. Ueber solche Städte, die nicht den Lehensleuten zugetheilt waren, sehen wir meist die Unterofficiere der Pascha's, die Woiwoden (Verwalter) und die Subaschis wachen; aber manchmal tritt auch ein einfacher Spahi, manchmal sogar der Tschaus als Polizeimann und Kläger auf.

Die Aufsicht entsprang aber nicht aus einer polizeilichen Verpflichtung des Sandschakbegs und seiner Officiere. Das mohamedanische Gesetz gibt zwar zur Verfolgung der Kriminal-Verbrechen der militärischen und politischen Gewalt ein *Recht*, das es dem Kadi versagt; aber auch das ist nur ein Recht, nicht eine Pflicht. «Die Bestrafung der Kriminal-Verbrechen — dies sind die Worte des Gesetzes — ist ein unveränderliches göttliches *Recht* Dies gibt der Behörde das *Recht*, die Frevler zu verfolgen, auch ohne Erinnerung oder Klage des beleidigten Theiles.»** — Es ist das wenig mehr, als wozu jeder einfache Mohamedaner berechtigt war. Eine ganz verschiedene Macht war die, welche den Beg und seine Untergebenen als Konstabler erscheinen lässt. Diese Macht bestand darin, dass auch die Vollstreckung der Urtheile in ihre Hand gelegt war. Für vorsätz-

* D'Ohsson, Bd. VII, S. 150.

** Ebenda, Bd. VI, S. 331.

lichen Mord z. B. büsste der Schuldige mit dem Tode.[1] Die Gefangennehmung und Hinrichtung nun war Pflicht der Sandschaks-Officiere, wofür sie auf den unfreien Gebieten aus dem Vermögen des Schuldigen einen Lohn erhielten, während sie es in den kaiserlichen Städten und freien Lehen umsonst thun mussten. Ebenso erfolgten auch die für Diebstahl applicirten kleineren Bestrafungen meist gratis. Hingegen konnte man selbst einen Mord in den meisten Fällen durch Geld wieder gut machen. Dem vorsätzlichen Mörder gegenüber sagt das Gesetz allerdings: «Blut für Blut!»

Hatte aber Einer seinen Nächsten ins Wasser geworfen, mit einem Stock, einem Steine todtgeschlagen, kurz, hatte er das Verbrechen nicht mit einer scharfen Waffe verübt, so war er von dieser rächenden Sentenz ausgenommen; einen solchen Mord, wie auch den unvorsätzlichen Todtschlag konnte man mit Geld büssen.[2] Auch Mord, dessen Urheber nicht zu ermitteln war, blieb nicht ungebüsst. In diesem Falle zahlte das Blutgeld jene Ortschaft, auf deren Grenzmark der Leichnam gefunden wurde. Fand man den Leichnam auf der Grenze zweier Dörfer, so erlegte das näher liegende die Geldstrafe.[3] Auch die Verstümmelungen des Körpers und die Vergehen gegen die Keuschheit konnten mit Geld gebüsst werden.

Keinerlei Vergehen, das mit Geldstrafe verbunden ist, entgeht der Aufmerksamkeit der türkischen Behörde, schreibt D'Ohsson.[4] Die Briefe aus Kőrös, Jász-Berény, Mező-Túr und Ványa und andere aus dieser Zeit erhaltene Quellen beweisen die Wahrheit dieser Behauptung nur allzu klar. Ja, wir finden mehr als ein Beispiel auch für Erpressungen, die das Gesetz verbot. Und doch war es in den genannten kaiserlichen Städten dem Spahi und seinen Officieren nicht erlaubt, wie in den gutsherrlichen Dörfern, das Sühnegeld einfach zu erheben, das heisst, die Strafe gleich zu vollstrecken, und namentlich in dieser Beziehung nennen die Verordnungen des Sultans diese Städte «gänzlich freie». Ibrahim's I. Verordnung von 1640 erklärt dieses Privilegium in folgender Weise:

«Die Privat-Besitzungen des kaiserlichen Fiscus sind nach altem

[1] D'Ohsson, Bd. VI, S. 257.

[2] Ebenda.

[3] D'Ohsson, Bd. VI, S. 273. — Die Puszta Csemő gewann die Stadt Czegléd in der Weise von Kőrös, dass sie erwies, dass für einen früher auf dieser Puszta gefundenen Leichnam Czegléd die Geldbusse erlegt habe.

[4] Bd. VI, S. 333.

Gesetze frei in jeder Beziehung; und in dem Falle des Mordes von Hatvan verlangt N. doch ein Blutgeld, seinen Wirkungskreis dermassen überschreitend. Durchaus verboten ist, schreibt weiter der Sultan, dass der Sandschakbeg, der Stellvertreter,[1] der Woiwod oder Spahi (nach eigenem Ermessen) Blutgeld u. s. w. von den Städten fordere Nur der Kadi kann gesetzlich ein Urtheil fällen.»[2]

Aehnlichen Inhalts ist ein Fethva aus Túr:[3]

«Seid, der Commissär (emin) der Schatzkammer, lässt Amru, den Leibeigenen eines kaiserlichen Besitzthums, gefangen nehmen. Kann er von Jenem, wenn ihm gar kein Verbrechen nachgewiesen wird, ein Blutgeld nehmen?»

«Durchaus nicht.»

Schrieb's der arme Abd-Allah.

(Allah sei ihm gnädig.)

Nach sehr wenig Mordfällen mochte es vorkommen, dass der ungarische Leibeigene sich an den türkischen Kadi wandte, derselbe möge den Mörder oder dessen Verwandte, oder aber die Innung und Ortschaft das Blut seines getödteten Bruders bezahlen lassen. Der Ungar hatte um jene Zeit diese wilde Sitte der barbarischen Völker längst vergessen. Darum finde ich in jedem der mir vorliegenden, hierauf bezüglichen türkischen Briefe den Beg und seine Officiere als Ankläger. Um so mehr passte der Türke auf jeden Todesfall auf, bei dem zu hoffen stand, dass der Kadi deswegen eine Geldstrafe auf richterlichem Wege erkennen werde. Deshalb eilen die den Hauptorten näher liegenden Dörfer bei jedem unerwarteten Todesfalle mit der Anzeige geraden Weges zum Kadi und fordern Untersuchung. «Gestern brannte in Jász-Berény ein Haus ab, schreibt der Hatvaner Kadi den Berényern, und ein Bauer verbrannte und starb, sammt seiner Frau. Ich erlaube sie herauszuschaffen; geht und begrabt sie.» Von Túr wird ein anderes Mal angezeigt, dass in einem Hause zwei kleine Knaben und ein Mädchen verbrannt sind. Die Einwohner bekommen nach fünf Tagen die Erlaubniss, sie auch ohne Untersuchung zu begraben, «weil, schreibt der Szolnoker Kadi, Túr weit ist, und die Gegend unsicher.»[4] Auch in Berény unterlässt der Kadi, mit ähnlicher Motivirung, die Todten-

[1] d. h. kiaja (?).

[2] Briefe aus Berény, Nr. 12.

[3] Briefe aus Túr, Nr. 35.

[4] Briefe aus Túr, Nr. 28.

schau, die er über einen in der Zagyva gefundenen Leichnam halten sollte, nachdem zwölf Einwohner der Stadt beschworen hatten, dass an dem Todten keine Spur von Schlägen oder Wunden zu erkennen sei. Túr ist nicht weit von Szolnok, und auch Berény lag nahe genug zur Hatvaner Festung, aber der Weg war nicht sicher! Und dennoch erfuhren die Türken solche Todesfälle selbst von entfernter liegenden Orten, wie Kecskemét oder Kőrös. Mehrere Verordnungen des Sultans für letztere Stadt verbieten, dass, «wenn von den Einwohnern Jemand ins Feuer fällt, im Wasser ertrinkt, vom Baum, Wagen, Hausdach herunterfällt, oder von einer einfallenden Mauer oder einem Baume erschlagen wird, wenn Jemand in den Brunnen fällt oder vom Blitz getroffen wird, die Bezirksverwalter (Pascha, Beg), Steuereinnehmer (emine?), Subaschis von der Stadt ein Blutgeld fordern.» Die Entfernung hatte hierbei wahrscheinlich die üble Folge, dass zu Kőrös und anderen abseits liegenden Städten die Sandschaksleute auch bei solch' einem Todtschlage mit Ansprüchen auftraten, wo eine gesetzliche Untersuchung die Stadt vom Sühnegeld freigesprochen hätte; andererseits aber boten solche Orte wiederum die bequeme Möglichkeit, einige dem Blutgeld unterliegende Todesfälle für zufällig auszugeben. In einigen Theilen des Türkengebietes wird viel geklagt, dass, wenn die Husaren an den Grenzen irgend einer Ortschaft mit den Türken in Kampf gerathen, für die gefallenen Todten das Blutgeld von der nächsten Ortschaft eingetrieben wird; während doch für Räuber und Kriegsleute nicht gezahlt zu werden brauchte, und der Szolnoker Divan die Stadt Mező-Túr der Verpflichtung, für zwei unterhalb derselben bei der Furth des Kőrös-Flusses gefundene todte Haiduken das Blutgeld zu bezahlen, enthoben hatte.* Verbreitete sich das Gerücht, dass Jemand aus der Stadt verschwunden sei, so hielten die mit dem Eintreiben der Geldstrafen betrauten Türken sogleich eine Untersuchung. Vor dem Szolnoker Divan, an welchem Achmed Beg selbst Theil nimmt, wird Untersuchung gehalten in Sachen eines gewissen Michael Balogh, der von Mező-Túr sammt seiner Tochter verschwunden war. Nachdem die Einwohner der Stadt beweisen, dass die Verschwundenen die Stadt lebend verlassen haben, gibt der Rath den Túrern einen Freibrief, dass wegen Jener Niemand mehr von ihnen ein Blutgeld fordern solle.** Nicht geringer war die Aufmerksamkeit

* Briefe aus Túr, Nr. 30.
** Briefe aus Túr, Nr. 27.

auf die ebenfalls Sühnegeld einbringenden Ehebruchsvergehen. Zu Berény verübt ein gewisser Albert Nagy ein solches Vergehen; ein Erlauer Janitschar sammt einem Spahi von Hatvan erfahren es und zeigen den Fall an. Albert Nagy deponirt das Sühnegeld und bekommt eine Quittung vom Divan, dass ihn wegen dieses Falles Niemand belästigen solle. [1] Zu Ványa vergehen sich zwei Weiber, und auch diese machen ihren Fehler gut, d. h. sie bezahlen das Sühnegeld. [2]

Alle diese Strafgelder vermehrten, wenn nicht ein Verwandter des Opfers mit Geldforderungen auftrat, die Einkünfte des Woiwoden oder Emin des Sandschakbegs oder Pascha's. Als Executor ging die Bestrafung ihn an. 1661 z. B. tödtet ein gewisser Michael Harkányi einen Einwohner von Berény und entflieht. Darauf entrichtet die Stadt die Hälfte des dem Sandschakbeg zukommenden Strafgeldes. [3] Solche Nebeneinkünfte mochten viel betragen und wanderten nicht in die Staatscasse. [4] Sie fielen ganz jenem Oberbeamten zu, der während seines einjährigen kurzen Amtirens sich so viel als möglich zu bereichern strebte. Die Subaschis, Spahis, Woiwoden waren aber keine Polizeibeamte, sondern Besteuerer der Vergehungen, und zogen, wie alle Steuereinnehmer und andere Beamte der Türken, ihre Bezahlung aus den verwalteten Einkünften. Ueberhaupt achtete der Türke auf keine anderen Vergehungen, als die ihm Geld eintrugen. — Selbst die vorkommenden richterlichen Verhandlungen wurden nur mit Rücksicht auf das Sühnegeld geführt.

Auf den Lehensdörfern erhob das Sühnegeld der türkische Grundherr, ausgenommen die kleinen Lehen, wo es dem Sandschakbeg zukam. Die Lehensleute verübten auch hierbei grosse Erpressungen. Ich will nur aus den Klagen des Pester Comitates von 1668 einige Beispiele anführen:

Zu Gödöllő stirbt ein dorthin zuständiger Einwohner im eigenen Hause, das heisst natürlichen Todes, und der Herr des Dorfes, Mustafa Spahi, fordert von der Witwe 41 Thaler und eine trächtige Kuh. In Kún-Szent-Miklós ertrinkt ein Kind; seinem Vater erpresst der Ofner Kaplag Aga 60 Gulden. Zu Bag lässt der Ofner Defterdar wegen eines in den Brunnen gefallenen Kindes den Vater 40 Gulden zahlen. Zu

[1] Briefe aus Berény, Nr. 100.

[2] Briefe aus Ványa, Nr. 17 und 30.

[3] Die andere Hälfte wahrscheinlich ein anderes Mal.

[4] Die Einkünfte der türkischen Schatzkammer zählt MARSIGLI auf (I. Theil, S. 53—57), der Strafgelder aber geschieht keine Erwähnung.

Szekső starb der Dorfrichter; deshalb erpresst der Ofner Subaschi vom Dorfe eine Kuh. Kurz, wie die Bewohner von Szada sagen, «auf welche Todesart immer der Mensch auch sterbe, der Türke nimmt seinen Lohn dafür.»

Auch die grossen Differenzen im Ausmaasse des Blutgeldes beweisen, wie willkürlich die türkischen Strafrichter vorgingen. Zu Alt-Ofen nehmen sie 100, zu Czegléd 75, anderswo 60, in einem Dorfe 10, in einem andern 5, in einem dritten Dorfe 40 Thaler im Todesfalle. Zu Ráczkevi und Sziget-Szent-Miklós nimmt der Türke so viel, «als er erhandeln kann»; Sz.-Király und Sz.-Lőrincz wiederum sagen aus, dass ihr türkischer Herr nur das nehme, «was die Leibeigenen gutwillig hergeben, — von einem jeden, was möglich.»

Mehrere Fälle indessen, die in den Klagen des Pester Comitats vorkommen, lassen uns vermuthen, dass der Türke nicht immer ungesetzlich vorging, wenn man ihn, auch nach ungarischer Auffassung, der Erpressung beschuldigen konnte. So klagen die Gyömrőer, dass ein gewisser Johann Szabó mit seinem Wagen einen Mann überfahren und man dafür in Ofen von Johann Szabó 80 Gulden genommen habe. Möglich, dass das Blutgeld übermässig gross war, aber gesetzlich unterliegt auch der ohne Vorsatz vollbrachte, zufällige Todtschlag dem Blutgeld.*

In solchen Fällen mischte sich der Sandschakbeg und seine Leute in die Angelegenheiten der Einzelnen und der Ortschaften. In den kaiserlichen Städten hingegen konnte immer nur der Diener des Gesetzes, der Kadi, das Urtheil fällen, der übrigens in mehr als einem Falle grosse Neigung zeigte, sich einzumischen. So gab es ein Gesetz, dem gemäss wenn Jemand auf welche Weise immer starb und die Erben eine Theilung verlangten, der Kadi die Theilung — nach den mohamedanischen Gesetzen — vollzog. Zum Entgelt erhielt er anderthalb Percent der Erbschaft oder von Tausend 15 Theile.** Mehrere Verordnungen des Sultans sanctioniren dies Gesetz. Trotzdem pflegten die Kadis öfters vom Vermögen der Erben mehr wegzunehmen und in Berény klagt man, dass, wenn einem armen Manne auch nur zwei Kühe bleiben, eine davon der Kadi sich aneigne. Ein anderes Mal

* Original-Protokoll eines Verhörs aus dem Archiv des Pester Comitats.

** Es ist das ein altes Gesetz und noch Soliman verordnete es so. (Hammer, Staatsverfass. Bd. I, S. 207.) Unter Mohamed II. nahm der theilende Kadi von Tausend 20.

theilt der Kadi auch die Verlassenschaft derjenigen auf, denen gesetzliche Erben nachgeblieben sind, und wo er nicht zur Theilung aufgefordert wurde. Während doch, wenn Jemandem gesetzliche Erben hinterbleiben, der Kadi mit der Erbschaft gar nichts zu thun hatte.[1]

In den Ortschaften, welche der Türke nicht bewohnte, übte er die richterliche und Executiv-Gewalt nicht aus, sondern überliess es den christlichen Einwohnern, «nach ihrer närrischen Sitte» (ihrem Gesetz) untereinander Recht zu sprechen. Der ungarische Richter von Jász-Berény begiebt sich 1651 zur türkischen Behörde von Hatvan und berichtet, dass man drei Einwohner von Berény wegen ihres unvernünftig unzüchtigen Lebens gefangen genommen habe. Der türkische Gerichtsstuhl wendet gegen all' dieses nichts ein, sondern erlaubt, dass auf Bitten des Richters die Berényer sie «nach ihrer närrischen Sitte» *aus dem Wege räumen mögen*, und gibt Berény einen Freibrief, dass wegen der Hinzurichtenden Niemand ein Blutgeld fordern solle. Auch wendet sich der Berényer Richter nur wegen dieses Freibriefes an die türkische Behörde. Die Stadt Túr zeigt nachträglich in Szolnok an, dass Johann Csáky, Einwohner von Túr, ein Verbrechen beging, wofür ihn die Einwohner hinrichteten. Der Türke erwidert: «Euer Verbrechen (nämlich das Verbrechen oder die That der Einwohner, dass sie einen Menschen hinrichteten) ist untersucht worden und ich händige euch jetzt diese Schrift ein, dass ich euch ... in dieser Angelegenheit nicht belästigen will. Gegeben 1682. Der arme Musthafa, Steuereinnehmer.»[2] Ein anderes Mal liessen die Túrer einen gewissen Dionys Almás hinrichten und erhielten hierauf vom Szolnoker Beg einen Freibrief. Zu Berény will man wegen Entwendung von neun Schafen einen Dieb tödten und der Hatvaner Kadi gibt einen Freibrief, dass sie ihn unverzüglich mit dem Tode bestrafen könnten und deshalb die Stadt Niemand kränken dürfe.

1653 fangen die Berényer vier unglückliche Weiber ein. Sie sind Hexen, wird gesagt, und wir leiden durch sie Schaden. «Damit dieser Schaden ein Ende nehme,» schreibt der Erlauer Pascha in seinem Freibriefe, «so mögen die Einwohner von Berény jene Weiber todtschlagen. Als Entgelt ihrer Tödtung aber soll man keinen Heller von ihnen nehmen.»[3]

[1] Briefe aus Túr, Nr. 6.
[2] Briefe aus Túr, Nr. 44.
[3] Briefe aus Túr, Nr. 44.

In eben dieser Angelegenheit erhalten sie einen Freibrief auch von Hassan, dem Hatvaner Sandschakbeg.[1]

Alle diese und ähnliche Daten enthalten eine bemerkenswerthe Thatsache: die Nachgiebigkeit der türkischen Verwaltung in Strafangelegenheiten, und zugleich die Anerkennung der Ortscorporation und christlichen Behörde. Der türkische Sultan nahm nicht die ganze Straf- und Begnadigungsmacht in seine Hand. Die Osmanenherrschaft entsagte einem der höchsten Prärogative der Souveränetät.

Hiermit in Verbindung vernachlässigte sie auch eine der Hauptpflichten der Regierenden: die Vertheidigung der Unterthanen gegen die Waffen der auswärtigen Macht und gegen die Gewaltthaten der Räuber. Indem die Türken in die Ofen, Temesvár, Erlau genannten von Mauern umgebenen Lagerplätze einzogen, blieben die Gemeinden weitausgedehnter Gegenden ohne Schutz. 1652 kampiren, nicht weit von der Hatvaner Festung, zu Jász-Berény 30 ungarische Haiduken zwei Tage und zwei Nächte lang, und zu Hatvan erfährt man die Thatsache erst spät und auch dann falsch.[2] In Kőrös fällt 1638 ein Emerich Somogyi genannter Räuber ein, erbricht das Gemeindehaus, befreit die Gefangenen aus ihrem Kerker und verübt eine Menge Verbrechen.[3] Aber nicht blos «arme Bursche» quälen die unterworfenen Ortschaften, sondern häufig auch die aus dem Fiscus der königlichen Kammer unglaublich schlecht gezahlten Grenzsöldner. Von Fülek, Dévény, Korpona (Karpfen), deren nächstes von Nagy-Kőrös 20 Meilen entfernt liegt, ja selbst von Ónod kommen die halbverhungerten Festungssoldaten heraus, nehmen das weite Alföld für sich als ihren Antheil,[4] und schmarotzen, von Dorf zu Dorf wandernd, an ihren so schon armen Verwandten, den ungarischen Leibeigenen.[5] Die türkischen Paschas sehen dem Allen mit verschränkten Armen zu, und ihre zahlreichen Verordnungen sind kurz dahin zusammenzu-

[1] Briefe aus Berény, Nr. 67. Dieser Brief ist an den Hatvaner Beg gerichtet.

[2] Briefe aus Berény, Nr. 111. Die Türken behaupten, es wären 200 Haiduken dort gewesen, die Berényer aber beweisen, dass es nur 30—35 gewesen sein mochten.

[3] Protokoll des Pester Comitats aus dem genannten Jahre (S. 8), publicos malefactores ibidem (in domo publico oppidi) incaptivatos eliberasse.

[4] d. h. durchstreifen es. Anm. d. Uebers.

[5] Diese Thatsache beweisen auch nur aus Berény etwa 20 Documente, als Nr. 9, 15, 17, 27, 28, 29, 52, 54, 61, 62, 68, 75, 84, 85, 87, 88, 102, 105, 111, 123.

fassen: «Helft Euch selbst.» «Einige verfluchte Husaren und Haiduken», schreibt der Sultan 1664 mit Bezug auf die Kőröser, «leben nicht ruhig in ihrer Festung, sondern in den Städten und Dörfern der armen christlichen Leibeigenen herumstreifend, laden sie deren Getreide auf den Wagen, treiben ihr Vieh davon, ja treiben sogar die Leibeigenen weg, die sie über Berg und Thal schleppen und ein Lösegeld für sie fordern. Diese Erpressungen sind ohne Ende. Wenn die Einwohner so einen raubenden Husaren oder Haiduken im Falle des Widerstandes mit der Doppelaxt oder dem Grabscheit erschlagen, sollen sie nicht zur Rede gestellt werden.» [1] Den Berényern schreibt 1640 der Beg von Hatvan: «Die Einwohner haben zahlreiche Schriften zur Hand, darnach sie die von Feindesland (den oberungarischen Comitaten) kommenden Haiduken und Husaren gefangen nehmen und aufhängen können, — zum Aufhängen wurde unsererseits ein Zeugniss ausgestellt.» [2]

Die gleichzeitigen Denkmäler beweisen, wie sehr sich die Räuber zur Zeit des Inwohnens der Türken in unserem Lande vermehrten, und zahlreiche Artikel unseres Gesetzbuches geben die Ermächtigung, dass, wo immer der «freie Haiduk» und «freie Husar» (d. h. der auf eigene Hand Kriegführende) ertappt werde, man ihn ohne alles gesetzliche Verfahren tödten könne. Um so freier und zahlreicher konnten sie aber in den unterworfenen Orten herumstreifen, von Erlau bis zur unteren Donau, ja manchmal nach Bulgarien hinüberziehend, [3] weil die unterworfene christliche Bevölkerung keine Waffen tragen durfte.

Die türkische Regierung war unfähig, aus ihren dünn gesäeten Festungenheraus über Person- und Eigenthums-Sicherheit der Einwohner zu wachen, und ihre Martalócze, deren Amt das gewesen wäre, wurden selbst die schlimmsten Räuber. Sie ermächtigte also selbst die Einwohner, sowohl die christlichen wie die türkischen Räuber gefangen zu nehmen. Für Tödtung solcher sei auch kein Sühnegeld zu nehmen. Eine 1629 erlassene Verordnung des Vezier-Pascha von Ofen lautet in Kurzem wie folgt:

[1] Briefe aus Kőrös.

[2] Briefe aus Berény, Nr. 87.

[3] Eine auf das Widdiner Sandschak bezügliche Verordnung Soliman's lautet folgendermassen: Weil in früheren Zeiten jeden Frühling Räuber und Streifsoldaten vom Feindeslande her über die Donau kamen und raubten, so werden gegen sie 26 Janitscharen unter dem Namen Martalóczen aufgestellt. (Hammer, Staatsverfass., I, 318.)

«Die Städte Kecskemét, Kőrös und Czegléd waren schon früher ermächtigt worden, die auf ihrem Grenzgebiet ohne Pass herumstreifenden Diebe gefangen zu nehmen und, wenn sie Türken waren, den Begs, wenn Christen, dem Palatin oder den Hauptleuten der ungarischen Festungen zu übergeben. Sind sie auf gütliche Weise nicht zur Hand zu bekommen, so können sie im Falle bewaffneten Widerstandes auch getödtet werden, ohne dass dafür Blutgeld gezahlt werden müsste. Die städtischen Verbrecher dürfen nur dann getödtet werden, wenn die Thatsache zuerst dem Woiwoden (das heisst nicht dem Richter, sondern dem Vollstrecker) mitgetheilt wird und dieser die Stadt dazu autorisirt, wie das Gesetz verlangt. Es ist bekannt, dass die Städte wegen der Diebe nicht in Frieden leben könnnen; würden sie aber einen Moslim ungerechterweise tödten, so wird ihre Strafe nicht ausbleiben.» *

Indessen mochte der Türke einsehen, dass wegen des Verbotes des Waffentragens solche Verordnungen wenig Erfolg haben würden. Die Doppelaxt oder das Beil und das Grabscheit konnten keine Furcht erregenden Waffen sein für die mit Schwertern, ja vielleicht mit Schusswaffen versehenen Räuber. Demnach wurde zeitweise auch das Waffentragen erlaubt.

1660 bittet das Pester Comitat den Palatin, er möge auswirken, dass der Türke die in den unterworfenen Ortschaften dem Volke weggenommenen Waffen zurück gebe.** Deutlicher spricht noch das hier folgende Document von 1666, dessen Original ungarisch ist und unter den Túrer Briefen gefunden wurde. Trotz seines verworrenen Stils will ich es seiner ganzen Ausdehnung nach hersetzen.

«Wir, unseres mächtigen und unbesieglichen Kaisers in der Grenzburg Szolnok Statthalter und oberster regierender Herr und Gebieter, hochansehnlicher und grossmächtiger *Ismayl* Beg.»

«Geben zu wissen Euch Allen, die es angeht, nach Ordnung dieses Briefes: Grossmächtigen Herren Paschen, Begs, kriegführenden Hauptleuten und Feldherren, Stadt- und Dorfrichtern und Bürgern, Dreissigst-Einnehmern und Zöllnern, Strassenwächtern, allen unseren in Amt und Würden gesetzten Herren und Freunden: Unseren Dank aussprechend und unsere Dienste anbietend machen wir kund: Weil aus dem Comitat Külső-Szolnok, Kis-Heves und Csongrád, und (unter) den Erlau-Kumanischen und Túrer Hauptleuten mit Namen Lorenz

* Geschichte der Stadt Kecskemét, II. S, 346.

** Protokoll des Pester Comitats.

Bordács, Fegyvernek, Johann Hegedüs genannte (Individuen), wie auch mehrere daselbst wohnende Dorfleute sammt Johann Nagy vor uns mit der Aussage erschienen, dass sie wegen der von ungarischer Seite her herumstreifenden verwüstenden Dieben in grosser Noth seien, dermassen, dass sie ihr Vieh, Pferde und anderes Hausgeräthe ihretwegen nicht (in Sicherheit) halten könnten; (die Diebe) ihnen grosses Elend brächten, bittend darum, wir möchten ihnen Freiheit geben, dass sie die ihnen Uebel thuenden, herumstreifenden, ihr Hornvieh wegtreibenden, ihre Pferde davonführenden Diebe jagen möchten,— demgemäss haben wir ihnen aus dem Willen der Szolnoker (türkischen) Herren Freiheit gegeben, *dass sie mit Willen des Comitats derzeit nach ihrer Sitte gebräuchliche Waffen tragen*, die ihnen Uebel thuenden Diebe frei verfolgen und tödten mögen, und wenn Menschenmord unter ihnen vorfällt, kein Geld dafür schuldig sein sollen, auch auf ihrem Wege die Kriegsleute unserer Seite, aus welcher Festung sie seien, ihnen begegnend sie nicht beunruhigen sollen, sondern vielmehr auf ihrem rechten Wege unterstützen, sie überall zu Wasser und zu Lande in gutem Frieden ziehen lassen sollen. Zu dessen grösserer Gewähr und Glaubwürdigkeit wir ihnen diesen Freibrief gegeben haben, den wir bekräftigten, ihnen diesen mit Wappen und Siegel versehenen Brief zu Händen gebend. Datum in Szolnok, die 30. decembris, anno 1666.»

«Idem qui supra.»

So verblieb in den ungarischen Städten und Dörfern das ungarische Gemeindeleben und die ungarische Behörde. Neben dem Kadi hatte ein zweites Tribunal Platz, neben dem Pascha und Beg sowohl dieses Tribunal als auch eine zweite politische Verwaltung. Selbst dort finden wir noch eine ungarische Behörde, wo der Türke mit dem Christen zusammenwohnt. Der ungarische Richter von Tolna klagt den evangelischen Pfarrer desselben Ortes ein. Aus Temesvár richtet der ungarische Richter, Stephan Herczeg, ein Gesuch an den Papst wegen Sendung eines katholischen Pfarrers dahin.* Zu Simontornya, der Hauptstadt einer Liva, betraut der Alajbeg die Geschwornen der Stadt mit Aufrechterhaltung der Ordnung und Sitten.** Ein christlicher Richter war auch zu Szegedin und Ofen, und umsomehr an solchen Orten, welche der Türke nicht bewohnte, selbst im letzten Dorfe.

* Zweite Mittheilung PREYER's.

** Lexicon KORABINSKY's, S. 705.

Die Städte, in welchen der Türke nicht wohnte und die weiter ab lagen von den Festungen, besassen eine wenigstens theilweise selbständige Verwaltung.

Der Rath der Städte Kőrös und Kecskemét urtheilte und strafte in den kleineren Vergehungsfällen. Nur bärtige, alte Leute, reifen Verstandes, wurden auf diesen angesehenen Posten erhoben, die zur Berathung Feiertagskleider anlegten: «Alle gingen sie in weissen Gewändern, einer Art Mantel, zur Versammlung.» Die Strafen dieses Rathes waren verschiedener Art; manchmal, vielleicht in selteneren Fällen, verurtheilte er den Schuldigen zur Stockstrafe. Man wickelte den Deliquenten in ein Tuch und jede Rathsperson gab ihm einen Hieb. Rauchen war ein solches Verbrechen, dass Gefängniss darauf stand.*

In wichtigeren Fällen indessen vertraute Kőrös seine Angelegenheiten nicht allein seinem Stadtrathe. Meist berief es zwei Geschworene von Czegléd und Kecskemét, manchmal auch aus anderen Nachbarortschaften — und dieses Tribunal verurtheilte die Schuldigen. Unter den dem Urtheile desselben unterliegenden Angelegenheiten ist der grösste Theil Erbschafts- und Theilungsprocesse, und ein grosser Theil der Strafen trifft die Ehebrecher; wir wissen aber, dass die türkische Behörde sich am meisten in diese Dinge zu mischen pflegte.

Die Stadt hielt ausserdem auch Polizei, den Lieutenant (hadnagy) und die Subdecurionen, die man im Comitate damals die Lieutenants und Subdecurionen der «Bauern-Gemeinden» nannte. Die Schwurformel des Bauern-Lieutenants der Stadt erschien als Supplement der Chronik von Nagy-Kőrös. Ich will hier jene der Subdecurionen beischliessen, worin ihre Pflichten getreu aufgezählt werden:

Formula juramenti subdecurionum:

Dass du in deinem Gassen-Decurionen-Amte mit Fleiss, nach wahrem und gutem Gewissen vorgehst, deinen Richtern und Rathsherren in allen guten Dingen gehorchst, wenn dein Richter befiehlt in allerlei Noth zu Handen bist: wenn die Wagen- und Ochsen-Aufstellung verlangt wird, die Reihe gewissenhaft abgehst, sodann, wenn du hörst, namentlich in deinem Quartier (zehnten Theil der Stadt) *von notorisch sündhaften Menschen und Personen,* Gotteslästerern, Ehebrechern, Dieben, Mördern, *Tabakrauchern,* diese, gegen dein Gewissen,

* Chronik von Kőrös, S. 15.

nicht verschweigst, sondern immerfort die Häuser deines Quartiers durchgehst, untersuchst, wenn du von Gotteslästerern, falschen Wirthen [1] hörst, solches anzeigst «So helfe dir Gott.» [2]

Selbst das Vorgehen des oben beschriebenen Tribunals ist ganz religiösen Charakters, beruht nicht so sehr auf ungarischen Gesetzen, als auf der Bibel, und Gregor Balla mag Recht haben, wenn er schreibt, «dass die städtischen Rathsleute nicht solche grosse Wissenschaft und Advokaten-Qualität hatten, wie die jetzigen.» Als die Geschworenen von Kőrös und der Nachbargemeinden zwei Weiber wegen Zauberei des Todes schuldig befinden, motiviren sie ihr Urtheil [3] aus dem alten Testamente: So stehet geschrieben im Buche der Leviten: «Wenn ein Mann oder Weib ein Wahrsager oder Zeichendeuter sein wird, die sollen des Todes sterben. Man soll sie steinigen, ihr Blut sei auf ihnen.» Ebenso dient als Motiv auch diese Stelle des alten Testaments: «Auf zweier oder dreier Zeugen Mund soll sterben, wer des Todes werth ist; aber auf eines Zeugen Mund soll er nicht sterben.» Die Strafen sind auch meist kirchliche und werden vom Pfarrer in der Kirche vollzogen. Bei Gelegenheit des Gottesdienstes setzte man den Schuldigen vor der ganzen Gemeinde abseits auf einen schwarzen Stuhl und deckte ihn mit einem schwarzen Tuche zu. Nachdem die Gläubigen den Gottesdienst beendigt hatten, las der Pfarrer dem Schuldigen vor, was er verbrochen und darauf die Busse, welche dieser nachzusprechen hatte; das nannte man *Kirchen-Abbitte*. Schon für Stehlen eines Bund Heues, sagt Gregor Balla, hatte man Kirchen-Abbitte zu leisten, und 1639 urtheilt der Gerichtsstuhl der drei Städte auch einen Hehler derselben Strafe für würdig. [4] Ueber zwei ausschweifend lebende Menschen lautet das Urtheil folgendermassen: «Wir belegen sie mit Strafe nach unserem wahrhaften Gewissen, ... aus der heiligen Kirche Gottes *und christlicher Gemeinde* ausgeschlossen sollen sie so lange in *Verbannung* sein, bis sie den über ihre elenden Thaten erzürnten Gott und die christliche Gemeinde mit aufrichtiger

[1] Vielleicht = Diebshehlern. Anm. d. Uebers.

[2] Diese Schwurformel mag möglicherweise ein, zwei Jahre nach der Türkenherrschaft datiren, kann aber nicht neu sein. So viel steht fest, dass der Decurio und Lieutenant, wie wir sehen werden, auch schon während der Türkenzeit vorhanden war, und zwar als Polizei. Diese Schwurformel befindet sich in dem alten Protokoll von Nagy-Kőrös.

[3] Das sie executio nennen.

[4] Original-Protokoll von Nagy-Kőrös, S. 25.

Pönitenz-Abhaltung in der Kirche Gottes um Verzeihung gebeten haben.»*

Die Kecskeméter, Czegléder und Kőröser vereinigten Geschwornen sprechen hier (in Kőrös) eine formelle Excommunication aus über ein «Frau Dávidka» genanntes Weib und ihren Schuldgenossen, einen Andor Kis genannten Burschen. — Aus der Kirche ausschliessen, war gleichbedeutend mit aus der Stadt verbannen. — Und diese Verbannung kommt als schwerere Strafe öfter vor, während die Excommunication einmal sogar namentlich erwähnt wird, als die Kőröser an Stelle eines davongelaufenen Pfarrers einen neuen einsetzen. Der gewesene Pfarrer excommunicirt nicht nur den Pfarrer, sondern die ganze Gemeinde von Kőrös.** Beide waren helvetischer Confession.

Die Gerichtsstühle der drei Städte glichen mehr einem protestantischen Presbyterium, als einem Tribunal oder einer englischen Jury. Zu Kőrös war selbst die Stadtgemeinde und die Kirchengemeinde eins, und in der Schwurformel des Stadtlieutenants, die vielleicht später, aber nicht lange nach der Türkenherrschaft, niedergeschrieben wurde, werden zwei Aemter vereinigt: die stadtpolizeilichen und die Kirchendieners-Pflichten. «Du wirst deinen Richtern und Rathsleuten in allen zur Erhaltung deiner Stadt und Gemeinde dienenden Dingen gehorchen.» Und wiederum: «Du wirst über die Reinheit der Gemeinde wachen.» — Der Pfarrer war indessen nicht eins mit dem Richter der Stadt, — denn der Protestantismus duldet keine Hierarchie. In ihm bildet die Gesammtsumme der Gläubigen die Kirche, und jeder Einzelne besitzt dieselben Rechte. Diese constitutionelle Organisation erstreckte sich auch auf weltliche Angelegenheiten, oder verschmolz mit der weltlichen Organisation, und gefährdete nicht, sondern beförderte vielleicht noch die Unabhängigkeit und Freiheit dieser. Die protestantische Kirche, wie wir Ungarn sie verstehen, ist die allerliberalste und die am wenigsten der Willkür ausgesetzte Institution. Wäre auch vor der Reformation noch kein Gemeindeleben auf den ungarischen unterworfenen Ortschaften gewesen, diese selbst hätte es hervorgebracht. Indem in den kirchlichen Angelegenheiten, die sich auch auf das moralische Leben, und so auf zahlreiche Ange-

* Ebenda. S. 14; von 1651.

** Alte Matrikel von N.-Kőrös. Im Archiv der Gemeinde. Die Excommunication geschieht 1674. Der davongegangene Pfarrer ist Gregor Unghvári, der neue aber Johann Sárándi.

legenheiten des Privatlebens erstreckten, eine gewählte Körperschaft entschied, regierte sich die Gemeinde selbst, bevor sie bemerkt hätte, dass sie auch in den weltlichen Angelegenheiten zu einer ähnlichen Selbstregierung übergegangen war. Es war namentlich in ganz protestantischen Gemeinden nicht schwer, dass der Kirchenvorsteher (der auch ein Weltlicher sein kann) zum Richter, das Presbyterium zum Gemeinderath werde.

Was wir von den Sitten des unter solcher Regierung stehenden Volkes wissen, gereicht jenem Kirchenregiment nur zum Lobe. Es weist auf eine grosse Gesundheit des sittlichen Gefühles, dass für den gemeinen Mann die Kirchen-Abbitte eine schwere Strafe war. Nicht nur das Ehrgefühl des Schuldigen wurde vor die öffentliche Meinung der weltlichen Gemeinde gestellt, sondern sein Gewissen stand sozusagen vor dem Richterstuhl Gottes. Ausser der Schande war das Sündenbewusstsein die Strafe.

Die Ausbreitung der protestantischen Kirche im unterworfenen Gebiete wurde nicht durch die türkische Toleranz befördert, sondern durch einige mit der türkischen Eroberung zusammenhängende Verhältnisse. Die Macht des katholischen Clerus nahm in den unterworfenen Gegenden unzweifelhaft noch mehr ab, als in den nicht unterworfenen Landestheilen. Die Bischöfe konnten schon als Grundherren mit ausgedehntem Besitz nicht in den dem Türken unterstehenden Gebieten verbleiben. Ihre weltliche Stellung erlaubte ihnen das ebenso wenig als den weltlichen Grundherren. Einzelne Klöster blieben hie und da bestehen, wie zu Ofen, Szegedin, Jász-Berény; oder einfache Pfarrgeistliche, wie zu Kecskemét und Temesvár, die indessen, beim Mangel der weltlichen Gewalt, für ihre Confession nicht mehr thun konnten, als der einfache protestantische Pfarrer, obgleich sie fortwährend der Jurisdiction ihres im nicht unterworfenen Gebiet wohnenden Bischofs unterstanden. — Denn der Türke duldete diese Abhängigkeit, wie er auch den Protestanten erlaubte, in Czegléd, Abony, Debrezin Bezirksversammlungen der Pfarrer und grössere Synoden abzuhalten, wie das aus den Verzeichnissen der Reisegelder der Pfarrer von Kőrös erhellt. Diese Reisegelder wurden immer aus der Stadtcasse gezahlt, was ebenfalls ein Beweis ist, dass die kirchliche und die weltliche Gemeinde sich vielfach als identisch fühlten. Ein noch grösserer Beweis hiefür ist, dass überhaupt der Pfarrer, Schulmeister, ja die aus Debrezin gekommenen «singenden Schüler» aus den Stadteinkünften gezahlt wurden. Zu Kecskemét war ein protestantischer wie ein

katholischer Pfarrer; aber für beide sorgte ebenfalls die weltliche Gemeinde.

Wusste man auch in Rechtspflege und Verwaltung einen Unterschied zu machen zwischen äusseren und inneren, d. h. weltlichen und geistlichen Angelegenheiten, und hatte z. B. zu Kecskemét die protestantische wie die katholische Kirche auch eine besondere Casse, so vermischte man doch in vieler Beziehung die weltlichen Angelegenheiten mit den geistlichen. Selbst das kam vor, dass der weltliche Stadtrath auch in Eheangelegenheiten urtheilte. Als z. B. 1600 zu Kecskemét von einem Bräutigam bekannt wurde, dass er schon eine andere lebende Frau habe, urtheilt in dieser Sache nur das weltliche Gericht. Zwar nimmt auch der protestantische Pfarrer, Rector * und Küster daran Theil, sammt anderen, wahrscheinlich protestantischen Personen, trotzdem können wir uns aber den Gerichtsstuhl doch nicht als protestantisches Presbyterium denken, nachdem wir unter den urtheilfällenden Richtern auch den Kecskeméter katholischen Pater und (Schul-) Meister finden.

Diese Vermischung der geistlichen und weltlichen Angelegenheiten war sehr zulässig, auch nach den Begriffen der Türken. Bei dem Türken — vergessen wir es nie — war der religiöse und weltliche Staat eins, der Richter Diener der religiösen Gesetze, und diese religiösen Gesetze zugleich die politischen. Nach diesen Begriffen beurtheilte er auch die Verhältnisse anderer Völker. Als er die Freiheit der Religionsübung aussprach, wog er dieselbe nicht genau bis zu der Grenze ab, wo schon die weltlichen Angelegenheiten beginnen, sondern als Zugabe liess er auch einen Theil «der närrischen Gewohnheiten» der Christen bestehen, sammt dem «Kadi» der Christen. So bekleidete Mohammed II., der Eroberer Constantinopels, den griechischen Patriarchen zugleich mit bedeutender weltlicher Macht, in Folge dessen ein beträchtlicher Theil der Rechtspflege und des Gemeinde-Lebens national blieb. So geschah das auch in Ungarn. In unseren Alföld-Städten entwickelte sich das Gemeindeleben unter dem Türken besser, als es sich sonst entwickelt hätte. Kecskemét, Kőrös, wenn sie auch selbst einen Grundherrn haben, nehmen doch, wie wir sahen, als Gemeinden Puszten in Pacht. Die Gemeinde wirft ferner die Steuer aus auf die Bürger, und die Gemeinde hält nicht nur ein Wirthshaus,

* Die protestantischen Schullehrer heissen allgemein «Rectoren». Anm. d. Uebers.

sondern ist auch in jeder andern Beziehung ihr eigener Herr. Als Gemeinde hält sie Schafheerden, ja einen Koch und eine Küche, welch' letztere dazu bestimmt sein mochte, dass die durchziehenden türkischen und ungarischen Kriegsleute nicht bei einzelnen Bürgern schmarotzten, sondern aus der Gemeindecasse bewirthet würden und so die Last gleichmässiger werde. Zum Zwecke der Versorgung der in amtlicher Eigenschaft hin und wieder ziehenden Türken und Ungarn schlossen kleinere Ortschaften, wie Dömsöd und Dab, Verträge ab, wonach diese letztere Ortschaft von den hieraus entspringenden Kosten ein, jene aber zwei Drittel tragen solle.*

In der Steuereinhebung und Rechtspflege mussten sich die unterworfenen Städte den türkischen Gesetzen ein wenig anpassen, und wir mögen voraussetzen, dass die Stadt die nach türkischer Seite hin gezahlten Steuern von den Bürgern nach türkischer Auswerfungsart einhob. — In der Rechtspflege: war auch das Gericht der drei Städte Herr über Leben und Tod, so mussten doch die Kriminal-Fälle dem Woiwoden angezeigt werden, ja mehrere zu Kőrös erhaltene Daten beweisen, dass im Urtheile ausser andern Strafen, der Schuldige in die Hände des Woiwoden übergeben wird, oder wie einigemale gesagt wird, der Schuldige «muss den *fremden* (d. h. türkischen) Herren genug thun.» ** Wahrscheinlich wollte in solchen Fällen die Stadt des Verbrechers für immer entledigt werden.

Aber wie das Recht der Steuereinhebung, so ist das ausgedehnte Jurisdictions-Recht, das die Alföld-Städte erwarben, beinahe die unbeschränkteste Selbständigkeit, die eine einzelne Ortschaft im Staate erringen kann.

Diese den Ortschaften zugestandene Selbständigkeit machte es grossen Theils möglich, dass in den unterworfenen Orten Ungarns auch die Jurisdiction der ungarischen Comitate und des Königs von Ungarn bestehen blieb.

Sowohl die protestantischen als die katholischen Gemeinden hingen von den Comitaten ab, und gehörten nach Comitaten zu ein und demselben Mittelpunkte. Vergeblich hatte der Türke von der Karte Ungarns die Grenzen der Comitate weggewischt, und dafür die der Livas und Ejalets aufgezeichnet.

* Protokoll des Pester Comitats von 1675.

** 1639 spricht es der Kőröser Gerichtsstuhl über einen Strassenräuber aus, dass er, weil ihm offener Raubmord nachgewiesen wurde, ein Sklave des Woiwoden sei. (Ung.-Türkische Monumente, I. Bd. S. 80.)

Das Comitat Pest, Pilis und Solt nimmt mit Kumanien einen grossen Theil des Landes zwischen Donau und Theiss ein. Unter der Türkenherrschaft gehörte von dem genannten Gebiete, von Waitzen bis herab zur Grenze des Bácser Comitats, in der Länge und Breite nicht ein Fussbreit Landes der Krone von Ungarn, sondern war dem grossen Türkenreiche einverleibt. Ganz dem Türken gehörte bis zum letzten Dorfe das Heveser Comitat sammt Külső-Szolnok und Jazygien, ebenso das ganze Csongráder Comitat. Vorzüglich in Betreff dieser Gebiete nun, die einen beträchtlichen Theil des ungarischen Türkengebiets ausmachten, bin ich auf Angaben gerathen, die über die dunkelumhüllte Geschichte der unterworfenen Landestheile und vielleicht zum Ruhm derselben neues Licht verbreiten.

Das Pester Comitat, das sich unter der Türkenherrschaft mit Solt, Pilis und dem in das Gebiet derselben eingeschlossenen Kumanien vereinigte, hatte, den Sandschaks zum Trotze, seine Unter-Gespane, in vier Bezirken je einen Stuhlrichter, Schriftführer und ein Protokoll, dessen ältere Theile leider verloren gegangen sind, und das nur vom Jahre 1638 an vorhanden ist.

Das Comitat hält ordentliche General-Versammlungen, fasst Beschlüsse, bringt häufig Klagen ein und proclamirt Urtheile; der Titel desselben aber ist: Vereinigtes Pest-Pilis und Solter Comitat. Die Sitzungen hält es nicht auf dem Comitatsgebiet ab, sondern im Laufe des XVII. Jahrhunderts im Neograder Comitat, zu Fülek, einer Festung, die auch von der nördlichsten Grenze des Pester Comitats 8—10 Meilen, von der südlichen mit der Bácska benachbarten Grenze aber an 30 Meilen entfernt ist, und von der das Comitat gleich im Norden durch die Pest-Hatvaner Grenz-Schranke abgesperrt war, indem beide Festungen in Händen der Türken waren. So war Fülek auch lange Zeit Sitz der ganz unterworfenen Heveser und Külső-Szolnoker Comitate. Dass ein Comitat Sitzungen hält, während es von seinem ganzen Gebiete ausgeschlossen ist, ist an und für sich schon eine interessante Erscheinung.

Ausser dem Interessanten hatte es aber auch seine wirkliche Bedeutung und Wichtigkeit, denn wir müssen nicht glauben, dass diese Comitats-Sitzungen solche waren, wie sie die Schulkinder zum Vergnügen hielten.

Die Comitats-Versammlung wirft im Sinne der Beschlüsse des Reichstags zu Fülek auf alle Bezirke des Pester Comitates regelmässige Steuer aus. 1634 legt der Stuhlrichter Georg Földváry Rechnung ab

über 659 Gulden Steuer aus dem Solter Bezirke.[1] 1657 wird Michael Jánossy erwähnt als Stuhlrichter des Solter Comitats (richtiger Solter Bezirks). Er rechnet seinen Bezirk nur auf 25 Porten, auf die er, mit je drei Gulden, 75 Gulden auswirft. Ja, eben dieser Stuhlrichter, der im entferntesten Theile des Comitats amtirt, liefert 1662 auch Weizen nach Fülek.[2]

Die ungarische Steuer zahlen auch Kőrös und Kecskemét dem betreffenden Stuhlrichter. Von Nagy-Kőrös meldet 1671 der Stuhlrichter, dass er von den daselbst wohnhaften Armalisten[3] 144 Gulden und 92 Denare eingenommen habe. Die Bewohner derselben Stadt reichen 1679 beim Comitat ein unterthäniges Bittgesuch ein, dass die Stadt, weil sie, wie Jedermann wisse, sich im Niedergang befinde, nicht von zweiundzwanzig, sondern nur von achtzehn Porten Steuer zahlen solle.[4] Die Besteuerung ging nach den ungarischen Landes-Gesetzen vor sich, und der Stuhlrichter machte all' jene Distinctionen, die in den nicht unterworfenen Comitaten üblich waren. Man trennte die Besteuerung der Armalisten und Kurialisten. Stuhlrichter Vattai wirft, einen jeden mit Namen anführend, auf die zu Kecskemét wohnhaften neun Adeligen eine besondere Steuer aus. In baarem Gelde zahlt jeder die dreifache Taxe, und ausserdem eine bestimmte Anzahl von Kilas Weizen, die gleichfalls in Geld geleistet werden.[5] Die Taxe

[1] Die Bezirke sind sehr selten anders benannt, als nach dem Namen der Stuhlrichter; aus dem Pester Protokoll ersehe ich aber, dass um 1650 das Geschlecht der Földváry im Solter Bezirk zu Máriaháza, Izsák und Halas begütert war (Kumanien war mit dem Comitat vereinigt).

[2] «Edler und Wohlgeborner Herr Michael Jánossy, Stuhlrichter des Solter Comitates, übergiebt vom vorigen Jahre (1661) aus seinem eigenen Bezirke 43 Kila (à 2 Metzen) Weizen dem Befehlshaber der Füleker Festung, Johann Oroszlány.» (Original-Quittung des genannten Befehlshabers unter den Briefen des Pester Comitats.)

[3] Armalisten: diejenigen, die einen Wappenschild (arma) haben, = Adelige. — Anm. d. Uebers.

[4] «Ex portis ibidem limitatis de falcantur portae quatuor idemque oppidum (N.-Kőrös) usque ad portas octodecim restringatur.» (Protokoll des Pester Comitats.) Zu derselben Zeit rechnet der Türke 154 Grundstücke auf Kőrös; um wieviel grösser war also die ungarische Porte!

[5] Ein *Száua* genannter Adeliger wird von der Steuer ausgenommen: denn, sagt das Steuerbuch, wegen der ausgestandenen türkischen Gefangenschaft hat er viel Schulden. — Die Kila Weizen wird auf 120 Denare geschätzt. (Protokoll von 1671.)

wird auch auf einige kumanische Orte ausgeworfen. Kún-Szent-Miklós zahlt fünf Gulden und 19 Kila Weizen.

Als ich 1859 im Archiv des Pester Comitats zum ersten Male auf solche Daten stiess, war es mir, als ob eine längst begrabene, und schon durchaus vergessene Welt vor mir auferstehen würde. Ich suchte einige fragmentarische Angaben, vielleicht in türkischer Sprache geschriebene Briefe und höchstens solche Denkmäler, wie sie die Akademie aus dem Borsoder Comitat veröffentlicht, und aus dem Győrer soeben zum Druck fertiggestellt hatte. Alles das fand ich vor der Hand nicht. Im Protokoll des Comitats ist vom Türken kaum die Rede. Aber ich fand mehr als alles dies. Sind doch die 1638 beginnenden Protokolle des Comitats, wenn sie den Türken auch nicht erwähnen, während ihres 50jährigen Bestandes «turcica» bis zum letzten Buchstaben. Indem das ganze Comitat ein türkisches Sandschak war, ist schon die regelmässige Abhaltung der Comitatsversammlung ein über alles wichtiges Factum, und es existirt nicht ein Beschluss dieses Comitats, der sich nicht auf das dem Türken unterstehende Volk bezöge. Die Beredtsamkeit der trockenen Daten der Protokolle überstieg alle Begriffe: die an Bács grenzenden südlichsten Orte des Pester Comitats, Sükösd, Bátya (in der Nähe von Kalocsa), Kákony schicken Steuer zum Sitze des Comitats, eine Steuer, die also etwa dreissig Meilen weit durch türkisches Gebiet geht, und das von Raitzen bevölkerte Kevi (Ráczkeve) machte davon keine Ausnahme.

Ich sah, wie sich diese Besteuerung in den Protokollen lange Zeit hindurch fast ununterbrochen weiter spinnt, wie die Jurisdiction des Comitats sich über das ganze Territorium von Pest ausdehnt, und meine aus den Protokollen des Pester Comitats geschöpfte Ueberzeugung hievon wurde so vollständig, (so wie ich hoffe, durch das Vorgebrachte auch den Leser überzeugt zu haben), dass ich aus den hierüber neuerdings an's Licht gekommenen Daten nur Weniges anführen will, wenn selbe auch insofern sehr werthvoll sind, als sie das Leben im Türkengebiete auch in dieser Beziehung deutlicher illustriren.

So zeigen z. B. die Kőröser und Kecskeméter Daten klarer, wie regelmässig, und den ungarischen Gesetzen genau entsprechend die Besteuerung im unterworfenen Gebiete war. Nagy-Kőrös und Kecskemét liefern jedes Jahr ihre Steuern an das Comitat nach Zahl ihrer Porten.

Die Jahres-Rechnungen zerfallen in zwei Haupt-Theile. In dem einen sind die «nach türkischer», in dem andern «die nach unga-

rischer Seite hin» gezahlten Steuern enthalten. Einer der angeseheneren Bürger der Stadt überbrachte, wie den Türken nach Ofen, so den Ungarn nach Fülek die Steuer. Ausserdem leisteten für die ungarischen Festungen auch die Pester Ortschaften Tagesarbeit. Kőrös löst auch das mit Geld ab, ebenso die für die Festungsbesatzung zu gewährende Weizen- und Holz-Lieferung. Alles das wird pünktlich an das Comitat geschickt, und ist auch die «*nach ungarischer Seite* gehende» Steuer beträchtlich geringer, als die türkische (denn während jene in der Stadt Kőrös sich zusammen auf jährlich acht- bis neunhundert Gulden beläuft, erhebt sich die türkische Steuer gewöhnlich auf fünf-, sechs- ja siebentausend), — so benimmt das der ungarischen Steuer doch nichts von ihrer Bedeutung, zumal sie so pünktlich, und nach den ungarischen Landesgesetzen gezahlt wird.

Ueberhaupt war im unterworfenen Gebiet nicht nur das ungarische Gesetz wirksam, sondern auch die altväterlichen gesetzlichen Gebräuche verblieben zu einem grossen Theile. So erfolgte die Repartirung der Comitats-, Grundherren- und Gemeinde-Steuern zu Kecskemét und Kőrös auf alt-ungarische Weise.

In fast jedem Jahresumschlag von Kőrös kommt die «Viehzahl», «Wildzahl» vor. Es wäre ein Fehler zu glauben, das wäre eine vom Türken nach Anzahl der Rinder verlangte Steuergattung gewesen. Die *Viehzahl* ist unter die Rubrik der Einnahmen, nicht der Ausgaben der Ortschaft zu stellen, und enthält regelmässig den Schlüssel der Steuerauswerfung. Ebenso irrig wäre die Annahme, «Viehzahl» bedeute die Zahl der Rinder, was schon deswegen nicht möglich ist, weil wir in vielen Fällen ausser der Summe noch eine *halbe* Viehzahl verzeichnet finden. «Vieh» (ungarisch: marha) bedeutete, wie bekannt, vor zweihundert Jahren nicht nur ein Rind, sondern auch Silber und Kleider, überhaupt *Werthsachen*, und in der That ist die Viehzahl nichts Anderes, als die Einheit der Vermögens-Steuer, wie eine gleichzeitige Kecskeméter Urkunde authentisch beweist. Dieses Document datirt von 1672, und erhellt daraus, dass in die Vieh- oder Wildzahl eingerechnet wurde alles *Joch- und Zugvieh, Silberzeug,* baares oder auf Zinsen ausgegebenes *Geld* des Bürgers, in der Weise, dass *fünf Thaler* eine Viehzahl macht, fünf unfruchtbare Schafe ebenfalls eine Viehzahl, eine Mühle aber zwei Viehzahlen, woraus wir noch folgern, dass in der That der Preis eines Ochsen der Schlüssel der Steuer-Repartirung war.*

* Geschichte der Stadt Kecskemét, II. Bd. S. 190.

Dass die Repartirung nicht aus den türkischen Gesetzen entstanden ist, das wird schon dadurch bewiesen, dass gerade das Zugvieh in erster Linie der Steuer unterworfen ist, während, wie wir sahen, der Türke alles Zugvieh der Steuer enthebt. Auf alten ungarischen Ursprung weist auch folgende Stelle des Kecskeméter Documents:

«Auch das bleibe aufrecht *nach dem gesetzlichen Gebrauche unserer Vorfahren:* einen Stier, einen Hengst, einen Jungfernkranz, einen (silbernen) Becher, eine Schnalle für ein Kleid kann man ausschliessen», [1] d. h. diese Gegenstände können von der Steuer befreit werden. Endlich weist auf ungarischen Ursprung auch der Umstand, dass noch zwanzig Jahre nach Vertreibung der Türken Kecskemét die Steuer, wie ich von glaubwürdiger Seite erfahre, noch immer nach «Wildzahl» auswirft. Mit Bezug auf die Wildzahl blieb als Grundlage die obige Bestimmung bestehen. Nur dass man den Bedürfnissen der Stadt entsprechend bald mehr, bald weniger Denare auf eine Wildzahl auswarf. So setzt man 1672 die von einer Wildzahl zu erhebende Steuer auf zehn Denare herab, während sie in früheren Jahren fünfzehn Denare betrug. Aehnliche Veränderungen in Bezug auf die Steuer bemerken wir auch in den Kőröser Rechnungen. [2]

Neben der Communal-Selbständigkeit ist die Controle des Comitats nicht nur daraus ersichtlich, dass Kőrös die Herabsetzung der Zahl seiner Porten vom Comitat erbittet, sondern auch daraus, dass das Comitat ein Recht formirte, auch die Rechnungsbücher der Stadt zu untersuchen. [3] Freiwillig erkannten die Abhängigkeit vom Comitat jene drei Städte an, die, wie wir sahen, mit einiger Selbständigkeit Recht sprachen. Die in Nagy-Kőrös wohnenden Adeligen schicken bei jeder Gelegenheit einer Wahl von Comitatsbeamten pünktlich einen Abgeordneten nach Fülek, und die Stadt nimmt so durch ihre Abgesandten an allen wichtigen Angelegenheiten des Comitats Theil. — Wenn das Gericht der drei Städte Todesurtheile aussprechen konnte, so entsprang diese Selbständigkeit doch nur aus der durch die Schwierigkeit der Communication bewirkten Isolirung. Im Uebrigen unterbreiteten die Städte

[1] Geschichte der Stadt Kecskemét, II. Bd., S. 191.

[2] Ungarisch-Türkische Denkmäler, I. u. II. Bd. Zu Anfang beinahe eines jeden der «N.-Kőröser Register.»

[3] Als 1665 die Richter der Stadt Kőrös in Rücksicht auf die an das Comitat zu liefernde Steuer im Rückstande sind, macht das Comitat es ihnen zur Pflicht, von den Einnahmen und Ausgaben Rechnung abzulegen. (Protokoll d. Pester Comitats 1665

selbst einige Kriminal-Fälle dem Richterstuhle des Comitats. Wir haben ferner Daten, dass das Comitat gesetzliche Untersuchungen anordnet, und die Räuber, Wegelagerer und andere Verbrecher in einigen Fällen an das Comitat zu schicken gebietet. Auch wohnen Comitats-Organe in den dem Türken unterworfenen drei Städten.

In dem schon erwähnten Hexenprocesse verordnet der Untergespan des Pester Comitats, Andreas Ráday, die Untersuchung, und auf sein Geheiss führen sie die zu Kecskemét und Nagy-Kőrös wohnenden Comitats-Assessoren.[1] Die Hexenprocesse führte das Comitat, und vollstreckte auch das Urtheil.[2] Gregor Posgai, ein Einwohner von Kőrös hatte sich schon in früherer Zeit in der Weise von einer Strafe befreit, dass er den Rath ermächtigte ihn zu tödten, wenn er wieder in dasselbe Verbrechen verfalle, und dieser Rückfall trat wirklich ein. Das Gericht der drei Städte spricht nun aus, dass es Gregor Posgai des Todes für würdig halte, — unterbreitet jedoch dieses Urtheil, oder wie sie es nennen: Execution, dem Gutheissen des *Comitats*.[3] Die Stadt- und Dorfrichter, Geschworenen und Räthe waren auch in blos polizeilichen Dingen dem Comitate Gehorsam schuldig. — 1672, auf der Versammlung des Pester Comitats zu Fülek, berichtet der Untergespan: «Aus diesem Comitate kommen viel Klagen; die Gotteslästerer und Diebeshehler haben sehr zugenommen, und die ungarischen Räuber stehlen und rauben vereinigt mit den türkischen Räubern, und verüben andere Frevelthaten und Hehlerei.» Auf diesen Bericht beschliesst das Comitat: «Der Herr Vicegespan schreibe an

[1] Chronik von Nagy-Kőrös, S. 147, wo in dem gesetzlichen Documente genannt sind: Andreas Ráday als Vicegespan, und die durch seine «Commission» ermächtigten Adeligen Gregor Bán (Einwohner) von Kecskemét, und Stephan Füle (Einwohner) von Kőrös, als «dieses edeln Pester Comitats ehrsame und vereidigte Assessoren.»

[2] Auch von Üllő fand ich einen Fall von 1676. In der Ausgaben-Rubrik der Stuhlrichter-Rechnungs-Ablegung dieses Jahres fand ich aufgezeichnet: «In Angelegenheit der Üllőer Hexe vielen ermüdeten Zeugen für Fleisch und Brod 1 Gulden.» (Protokoll des Pester Comitats Nr. 4, S. 203.) Also wurde das Verhör auch in diesem Falle zu Fülek abgehalten. — Die Hexenprocesse sind um diese Zeit in ganz Europa verbreitet. In Deutschland werden sie erst nach 1700 hier und da verboten.

[3] Unter Execution versteht der Gerichtsstuhl der drei Städte nicht Vollstreckung, sondern nur Aussprechung des Urtheils. Die Worte sind diese: unsere *pronunciirte* Execution unterwirft den genannten Gregor Posghai der Gnade und Strafe des oberungarischen Magistrats. (Chron. S. 146.) Würde das irgend einen Sinn haben, wenn Execution Vollstreckung bedeutete?

das edle Comitat, mit Namen *an die Bauern-Lieutenants, Decurionen, die Stadt- und Dorfrichter* und Bürger, dass sie die Gotteslästerer nach der Instruction bestrafen, die Hehler aber ausfindig machen und *hieherbringen* (nach Fülek). Auch die Räuber und deren Auslöser (Parteinehmer) sollen sie abmahnen von Spitzbüberei, denn, wenn die Räuber nicht aufhören, so wird man sie, mit Umgehung der Auslösung und Bürgschaft, mit dem Tode strafen.» [1]

Ausser dass das Comitat den Behörden, ja den Decurionen der Ortschaften solche Befehle zuschickte, hatte es auch in den unterworfenen Theilen Stellvertreter seiner Macht. Wir haben gesehen, dass in dem Hexenprocesse zwei Comitats-Assessoren vorkommen, der eine ist Einwohner von Körös, der andere von Kecskemét. Diese waren verpflichtet die Aufträge des Untergespan auszuführen, widrigen Falls sie vor das Comitats-Gericht citirt wurden. [2]

Das Comitat theilte also jeden Zweig der Regierung mit den Paschas und Begs, ja der Ungar erkannte sogar die Rechte des Türken in der Jurisdiction überhaupt nicht an. Die Comitate verlangten, dass jeder Process und jede Klage in den dem Türken unterworfenen Ortschaften nach ungarischem Gesetz erledigt werde. Schmach und Verrath war's, sich, in welcher Angelegenheit es sei, um Recht an den Türken zu wenden. Wir sahen zwar, dass der Türke Grenzprocesse zwischen Túr und Szt.-András, Berény und N.-Almás, Ványa und Sima-Sziget entschied; ja ich erwähnte zweier Fälle, wo die Parteien in einem Ehescheidungsprocesse zum Kadi gingen. Aber alles das war in den Augen des Comitates und in den ungarischen Landesgesetzen verboten. Man nennt dieser Verbrechen: «*Türkenthum*». [3] Pereg klagt 1675 seinen Nachbar Ráczkevi zu Fülek des Türkenthums an. Erstere Ortschaft zeigt auch den Brief des Ofner Pascha's vor, zum Beweise, dass Ráczkevi sich an den Türken gewendet hat. Das Comitat erlässt eine gesetzliche Vermahnung, und citirt die Adeligen jener Ortschaft vor sich. Aus ähnlichem Grunde werden die Grundherren von Dab und

[1] Protokoll des Pester Com. S. 113 von 1672.

[2] In der General-Versammlung des Pester Comitats vom Juni 1676 lese ich: «Generosus Dominus Vice-Comes Paulus Béltekj querulose proposuit, qualiter nonnulli Comitatuum istorum (Pest, Pilis, Solt) in partibus dedititiis degentes *jurati* penes transmissam illis commissionem procedere negligerent. Decernitur: *citandos esse* ad primitus celebrandam sedem, ad dandam rationem» etc. (S. 225, zu diesem Jahre.)

[3] Törökösség. = Türkerei

Dömsöd des Türkenthums angeklagt und citirt. Die Strafe, die über solch' ein Verbrechen verhängt wird, ist manchmal die des Hochverraths: Tod. Das ungarische Gesetz sah es an als gleich der Verbindung und Verschwörung mit dem auswärtigen Feind. So werden durch den Gerichtsstuhl des Pester Comitats einige Einwohner von Tót-Györk zum Tode verurtheilt, weil sie ohne Wissen des Vicegespans ihren Grenzstreit und andere Angelegenheiten vor den Türken brachten. * In der folgenden Sitzung indessen können sie auf Bitten des Gemeinadels von Györk, und das Versprechen, sich in Zukunft zu bessern, die Todesstrafe mit 300 Gulden ablösen. ** Eine ähnliche Art von Gnade oder vielmehr Lebensauslösung finde ich auch in folgendem Falle. Stephan Wégh, Adeliger von Tass, bringt den Scheidungsprocess seiner Tochter *vor den Kadi.* Zu Fülek spricht man über ihn den Tod aus. Auf sein eigenes und eines Bürgen Bitten begnadigt man ihn zu einer Geldstrafe von 300 Gulden. *

1673, in einer gegen einen gewissen Nyéki eingeleiteten Untersuchung, sagt der anklagende Advocat: «Gegen das Türkenthum mit Strenge vorzugehen, ist ein von Alters her feststehendes Gesetz dieses Landes, das die Magistrate dieses Landes derzeit so sorgfältig observiren, dass sie auch nur solche Worte wie: «*Wenn's mir auf einer Schulter schwer ist, thu' ich's auf die andere*» mit dem Tode bestrafen, wie Beispiel dafür unter Andern der im Füleker Grenzhause Seiner Majestät für solche Worte getödtete Edelmann namens Michael Balogh ist.» «Kurz, fährt der Sachwalter fort, Türkenthum ist eine so abscheuliche Sünde in diesem Lande, dass, wenn Einer auch nur in Wort oder Schrift etwas dergleichen thut, und nicht mit der That, solcher Frevel, nicht wie in anderen Kriminal-Sachen, mit dem Tode bestraft wird.» Den Nyéki verurtheilt das Comitats-Gericht wirklich zum Tode. Zwar hatte er auch andere Verbrechen auf dem Gewissen, das Hauptverbrechen unter all' diesen aber, wie die Worte des Urtheils es aussprechen, ist: «Mit Verachtung der heimatlichen Gesetze und der orrdentlichen Richter unseres Landes sich an die *heidnischen Richter* zu wenden, ein Ding, das die Bewohner dieses Landes Türken-

[1] Protokoll des Pester Comitats Nr. 4, S. 266—267.

[2] Wovon die Hälfte für Ausbesserung der Mauern von Fülek, die andere Hälfte für Vertheilung unter die Mitglieder des Gerichts gezahlt werden soll. (Prot. d. Pester Com. Nr. 4, S. 276.)

[3] Die ganz für Erhaltung der Füleker Festung verwendet werden. (Prot. d. Pester Com. Nr. 4, S. 210 und 220.)

thum nennen, und das in zahlreichen Constitutionen unserer Heimat, wie nach dem zum Gesetz gewordenen altherkömmlichen Gebrauche unter strenger und tödtlicher Strafe verboten ist.»

Unter den Landesgesetzen spricht hierin am deutlichsten (obgleich man sich auch auf frühere beruft) der 13. Gesetzartikel von 1659, dessen dritter Punkt lautet: «Der Grundherr, oder wenn der es versäumt, die Comitats-Behörde strafe mit Verlust des Kopfes jeden Leibeignen des unterworfenen Gebiets, der sich in Grenzregulirungs- oder andern Klage-Angelegenheiten an seinen türkischen Herrn wendet.»

Mit solcher Macht wusste zu den Leibeignen einer fremden Herrschaft das Comitat und das constitutionelle Land zu sprechen, dessen Leiter in Uebereinstimmung waren mit den Ueberzeugungen des Volks, dessen Leiden sie mitfühlten und dessen Interessen sie zu den ihrigen machten.

Diese wundersamen politischen Verhältnisse entsprangen indessen, wie in diesem Abschnitt schon erörtert wurde, zum Theil aus der Passivität der türkischen und mohamedanischen Verwaltung. In der Rechtspflege hatte der Türke keinen solchen Beamten, der auf die Stigmatisirung des «Türkenthums» mit dem Verbote des «Ungarthums» geantwortet hätte: er hatte keinen Stuhlrichter und Vicegespan, der zugleich mit richterlicher, executiver und Anklagemacht ausgerüstet gewesen wäre. So wird verständlich, warum die vom Türken eroberten Völker meist in ihren alten Sitten verblieben, und ihre Volksüberlieferungen und Hauptcharakterzüge nicht verloren. Sehr schön ist, was ein französischer Autor in dieser Beziehung sagt: «Der Reisende, der vor einigen Jahren * die Hauptkirche von Constantinopel, oder die Aja-Sophia genannte Moschee besuchte, zur Zeit, als auf Verordnung des Sultans die Ausbesserungs-Arbeiten den Europäern den Zugang erleichterten, betrachtete mit Verwunderung und Erstaunen die neu hervorgetretenen, reichen Mosaiken, die an Kuppeln und Bögen erglänzten Hier und da strahlten unter der herabgeschlagenen Tünche die Meisterwerke byzantinischer Kunst hervor, eine Figur, ein Fresko-Bruchstück mit eben so lebendigem Glanze, als an dem Tage, da der Eroberer ** zu Pferde unter dem Schiffe der Kirche Constantinopels einhersprengend, das griechische Kreuz herunter-

* Dies ist nach 1850 geschrieben.

** Mohamed II, 1453.

schlug, und an dessen Stelle den Halbmond setzte. Dieselbe Erscheinung bieten die auf dem ganzen ottomanischen Gebiete zerstreuten zahlreichen Völkerschaften. Die Fluth der Eroberung, hat sie bedeckt, doch nicht vernichtet. Die Sitten-, Sprach- und Religionsunterschiede verblieben unter ihnen, und mit ihnen das Volk selbst, und noch nach vierhundert Jahren, wie am Tage der Eroberung stehen sich Eroberte und Eroberer gegenüber, die einen kaum beginnend zu lernen, die anderen kaum zu vergessen. Diese Erscheinung ist einzig in der Weltgeschichte.» * Aber womit sollen wir das eroberte Ungarn vergleichen?

Bei uns blieb nicht nur das Volk, nicht nur seine Sitten und Religion bestehen, sondern auch eine verfassungsmässig constituirte Nation mit Aufrechterhaltung aller ihrer Rechte, selbst der souveränen Rechte. Bei uns blieb nicht eine verkümmerte, auf eignen Füssen zu stehen unfähige, und wegen der Entwöhnung politisch minorenne Volksmasse übrig, wie sie der citirte französische Schriftsteller mit den Malereien der Aja-Sophia-Moschee vergleicht. Uns hat die Macht des Sultans nicht eingemauert. Wenn auch beengt, hörten wir nicht auf zu leben, uns zu bewegen. Als die Fluth der Eroberung, deren Damm hundertundfünfzig Jahre lang wir bildeten, von den eroberten Theilen unseres Landes sich zurückzog, liess sie unter den vielen hinterbleibenden Ruinen die nationalen Gefühle und die Lebenskraft der Ungarn ungebrochen zurück. Sobald der Türke seinen Fuss aus je einem occupirten Comitat herauszog, konnte ohne allen forcirten Uebergang, ohne die geringste Revolution, das gar nicht unterbrochene Comitat wieder aufgerichtet werden. Das Pester Comitat hält im April 1684 seine Versammlung noch zu Gács ab; im September desselben Jahres preist es Gott zu Pest, dass es nach etwa hundertundfünfzig Jahren wiederum auf dem alten Sitze erscheinen konnte; die Verhandlungen aber setzt es dort fort, wo es selbe im früheren Quartiere in Schwebe gelassen hatte. **

Kein christliches Volk des osmanischen Reiches kann ähnliche Erscheinungen aufweisen, wie die des ungarischen Türkengebiets; Erscheinungen, die schon als Curiosa bemerkenswerth, und kaum zum zweitenmale in der Weltgeschichte zu finden sind. Die National-Selbständigkeit unter den griechischen Patriarchen verschwindet neben

* Ubicini, Lettres sur la Turquie, II. Theil, S. 1 und 2.

** Protokoll des Pester Comitats Nr. 5, S. 101.

der, welche die unter dem König von Ungarn stehenden türkischen Gebietstheile aufweisen. Es ist bekannt, dass jene nach Porten ausgeworfene Steuer, die der Ungar im XVI. und XVII. Jahrhundert bezahlte, eine *Kriegssteuer* war. Meist kam sie nicht einmal in den königlichen Schatz, sondern die Comitatssteuereinnehmer übergaben sie unmittelbar zur Erhaltung der Festungen und Bezahlung der Soldaten. Der unterworfene Leibeigne bezahlte also die türkischen Steuern, die für die Unternehmungen gegen den Ungar dienten, aber zugleich steuerte er, der Unterthan des Sultans, bei zur Erhaltung der gegen die Heere des Sultans aufgestellten ungarischen Miliz.

Die Behörde der unterworfenen Comitate zahlte nicht nur Geld für Erhaltung von Soldaten, sondern manchmal nahm das Comitat zur Vertheidigung einer Grenzfestung selbst eigene Söldner in Dienst. So willigt 1642 das Pester Comitat auf Verlangen des Palatins ein, im Nothfalle Soldaten aufzustellen.* Später, 1665, finden wir in den Rechnungen der Stuhlrichter unter den Ausgaben den für die Fusssoldaten des Comitats bezahlten Sold.**

War aber auch die Jurisdiction der ungarischen Comitate in den unterworfenen Gegenden ein Act der Feindseligkeit gegen den Türken, so müssen wir darum nicht glauben, es habe dazu einer heimlichen Verschwörung, oder einer der letzten polnischen National-Regierung ähnlichen Organisation bedurft. Der Ungar betrachtete sein im Türkengebiet ausgeübtes Recht nicht als Usurpation, und auch die Sultane waren genöthigt, es einigermassen anzuerkennen. Die ausführlichere Erörterung dieses seltsamen Verhältnisses versuche ich in den nächstfolgenden Capiteln.

* Protokoll d. Pester Comitats, I. Bd. S. 127.

** Ebenda. Rechnungsablegung von 1665. Stuhlrichter Johann Pápai schreibt in seiner Rechnungsablegung: «Salarium peditum comitatus uno mense vice-capitaneo administratum fl. 82.» Stuhlrichter Fekete in seiner: «Salarium peditum, Domino Petro Ormandi fl. 82. Similiter ad conductionem editum fl. 85.»

XII.

SULTAN UND KÖNIG IM UNTERWORFENEN GEBIET.

Ein häufig wiederholter Ausspruch Mohamed's war: «Zwei Säbel gehen nicht in eine Scheide», womit er sagen wollte, dass in einem Lande nicht zwei Herrscher bestehen können.* Nun aber konnte uns schon das bisher Gesagte überzeugen, dass in der türkischen Provinz Ungarn der Sultan die Regierung mit der ungarischen Behörde, den Comitaten, thatsächlich theilte, und sich so jenes scheinbar absurde Phänomen, zwei Säbel in einer Scheide, verwirklichte, wenn auch nicht in normaler Lage, wenn auch unter fortwährenden Collisionen.

Offenbar war aber in Angelegenheiten des unterworfenen Gebietes die Macht des Comitates weder Ausgangs- noch Endpunkt der Entwicklung. Das Comitat bestand aus grundbesitzenden Adeligen, und die Competenz des Comitates über das unterworfene Gebiet leitete sich her aus den Interessen und dem Besitzrechte des Adels; andererseits war das Comitat sowohl der Gesetzgebung des Landes, als der executiven Centralgewalt unterworfen.

Sprechen wir zuerst von dem Rechte der ungarischen Krone auf dem unterworfenen Gebiete.

Im XVII. Jahrhundert, für welches uns im vorhergehenden Abschnitt ziemlich reichliche Angaben zu Gebote standen, waren das Recht und die Macht des Comitates schon lange durch Landesgesetze, wie durch zahlreiche internationale Verträge gesichert, und wenn auch, wie wir sehen werden, anfänglich nicht diese Verträge jenes Recht begründeten, und in der ganzen Angelegenheit nicht Abmachungen die dominirenden Gesichtspunkte bilden, so hatten doch

* Mur. D'Ohsson, V. Bd. S. 8.

im XVII. Jahrhundert auch die so oft wiederholten Verträge schon ihre Bedeutung und Rechtskraft. Betrachten wir also das souveräne Recht der Nation und des Königs in der ersten Periode der türkischen Niederlassung.

Leider sind unsere Angaben auch hier, wie bei Gelegenheit der türkischen Eroberung im XVI. Jahrhundert, bei weitem nicht zahlreich und vielseitig genug. Einige Stellen unseres Gesetzbuches, Fragmente der Friedensurkunden, eine ziemlich eingehende Friedens-Verhandlung von 1567 und 1568 und die gerade hierin wenig ausführlichen Berichte der Chronisten sind alles, was wir hervorheben können. Aber trotz der geringen Anzahl der Daten sind die Denkmäler des XVI. Jahrhunderts geeignet, von vielen Seiten auch auf die Verhältnisse des XVII. Jahrhunderts Licht zu verbreiten, ja, mich dünkt, ich kann bei Erklärung des Doppel-Verhältnisses des unterworfenen Gebietes gar nirgends anders beginnen, als bei der ersten Periode der türkischen Niederlassung.

Kurz nach Niederlassung der Türken finden wir schon einen Gesetzartikel, in welchem Ungarns Stände beschliessen, dass solche Dörfer, die sowohl den Ungarn wie den Türken Steuer zahlen, von der auf Jedermann lastenden Kriegssteuer nur die Hälfte erlegen sollen. Dies bestimmt ein Gesetzartikel vom Jahre 1548.* Dieser Gesetzartikel wurde zu einer stehenden Regel für die ganze Zeit der türkischen Herrschaft, wie viele ähnliche Gesetze des XVI. Jahrhunderts, und die Gesetzartikel, sowie zahlreiche andere Daten des XVII. Jahrhunderts beweisen. Wiederholt finden wir sie z. B. im Jahre 1555, wo das Gesetz ausserdem noch anordnet, dass solche Frohnleute, die auch den Türken Steuer zahlen, nur nach je 200 Grundstücken zwei stehende Soldaten zu unterhalten haben, während die den Türken nicht steuerpflichtigen schon nach je 100 Grundstücken zwei derselben ständig unterhalten sollen.**

Hiermit hat die ungarische Gesetzgebung zu wiederholten Malen laut ausgesprochen, dass es Theile des Landes gäbe, die der Türke

* Artic. XXIV. De colonis illis, qui sub ditione Regiae Majestatis existentes Turcis quoque tributa et servitia praestant, . . . non plus, quam centum denarii Ungarici exigantur, propter ipsorum pauperum graves oppressiones.

** Artic. VII. In conservatione duorum equitum visum est pauperes colonos, qui tributa Turcis, aeque ac Christianis pendunt, . . . de singulis eorum ducentis dictos binos equites ali debere.

zwar eroberte, in denen aber das ungarische Recht nicht aufgehoben worden sei. Dieses Recht wurde denn auch in internationalen Verträgen anerkannt.

Der erste Vertrag nach Niederlassung der Türken wurde 1547, sechs Jahre nach der Eroberung Ofens, abgeschlossen.

In Bezug auf einen Punkt dieses Vertrages sagt ein Rescript König Ferdinands an den Reichstag Folgendes:

«Wir schlossen mit dem Türken einen Waffenstillstand unter der Bedingung, dass während der Dauer dieses fünfjährigen Waffenstillstandes Alles, was in unserem ungarischen Königreich und den dazu gehörigen Theilen den Christen gehört hat und auch jetzt noch gehört, uns und den Christen auch fernerhin verbleiben solle. — Jene *an den Grenzen und anderswo* wohnenden Frohnleute aber, die uns und unseren treuen Unterthanen Steuer gezahlt haben, trotzdem, dass sie auch den Türken Steuer zahlen und dienen mussten, sollen auch fernerhin zahlen. Und welche in ähnlicher Weise den Türken Steuer schuldig sind, sollen auch ihnen zahlen. Und während der Dauer des Waffenstillstandes soll kein Theil den andern das verbieten oder davon abhalten.»*

Der König spricht die Hoffnung aus, der Türke werde die Frohnleute auch gar nicht hindern, dass sie die Landessteuer (dicam) und die gutsherrlichen Abgaben ihm und den Grundbesitzern auch in Zukunft entrichten, und zu den Grenzfestungen des Königs, wie ihres eigenen Gutsherren *nach alter Sitte* Lebensmittel liefern.

Der erste internationale Vertrag in Bezug auf das unterworfene Gebiet gesteht also schon ein wichtiges Recht zu: die Jurisdiction eines fremden Herrschers über einen Theil des Reiches des Sultans.

Als 1553 Verancsics und Zay wegen Erneuerung des Friedens an die Pforte abgesandt wurden, berichtet Verancsics selbst, dass es ihm grosse Mühe machte, mit dem Grossvezier Rustan über diesen Punkt einig zu werden.** Endlich gab der Grossvezier seine Einwilli-

* Corpus Juris Hung. 1547. Reichstag von Tyrnau. «Responsum regis, §§ 3 und 5. «An den Grenzen und anderswo»: in confinibus et alibi existentes, bezeichnender Ausdruck; in den späteren Verträgen kommt in Bezug auf das unterworfene Gebiet häufig der Ausdruck vor: «wo sie auch liegen mögen»: «ubicunque siti sunt», das heisst also, sei es an den Grenzen, sei es *anderswo*, mehr nach innen zu.

** «Fecere nobis magnum negotium colonorum atque aliorum subditorum status limitatio, Zechen destructio, muneris honorarii diminutio, de Tran-

gung, dass von den Unterthanen des Sultans wie von denjenigen des Königs diejenigen, welche bis dahin nach beiden Seiten hin Steuer und Zehnten gezahlt und Dienste geleistet hatten, auch fernerhin dementsprechend Steuer und Zehnten zahlen und Dienste leisten sollten. *

Während Soliman's Regierungszeit beweist noch ein zweites völkerrechtliches Document, dass der Eroberer die zweifache Besteuerung durch ein internationales Gesetz heiligte. Es ist dies die Urkunde der Friedensschlüsse von 1562 und 1564, worin wiederholt wird, dass Frohnleute, die bisher zweien Herren gesteuert haben, auch fernerhin beiden Steuer zahlen sollen, — mit dem Zusatz jedoch, dass die Türken die Steuer dieser nach zwei Seiten hin zahlenden Dörfer herabmindern sollen; denn anfänglich begnügte sich der Türke mit der Hälfte des Steuerquantums, das der Unterthan seinem ungarischen Gutsherrn zahlte. Man beschloss also, der türkische Sultan solle die Spahis anhalten, dass sie von den zweifache Steuer zahlenden Dörfern wie vordem, so auch fürderhin nur *die Hälfte der ungarischen Steuer* für sich nehmen, die andere Hälfte aber den Herren jener Frohnbauern, d. h. den ungarischen Gutsbesitzern überlassen sollen. Hieraus erhellt, dass der Türke in den neu eroberten Dörfern, wenigstens in vielen Fällen, nicht seine eigenen Steuergesetze in Anwendung brachte, und dass, als er sie nachher einführte, sehr bald alle Missbräuche dieser Besteuerung in grossem Maassstabe ans Licht traten; denn schon um 1562 erhöhte der türkische Grundherr die auf ihn entfallende Steuer an manchen Orten um das Zehnfache. Trotzdem wird der Sultan im Friedensinstrument um Herabminderung der Steuer gleichsam nur gebeten, und die Sprache des Vertrages ist nicht hinlänglich kategorisch. ** Als nach dem 1566 vor Sziget verstorbenen Soliman Selim

silvania actio, adeo, ut in horam ferme unam et dimidiam iterum atque iterum et semper de his fuerimus collocuti.» Monumenta Hung. Hist. Scriptores. Bd. IV, S. 73.

* Ebenda, S. 81, vergl. S. 79. An letzterer Stelle lautet, nachdem die Gesandten die anderen Gegenstände der Verhandlung mit dem Grossvezier besprochen haben, Verancsics' Bericht folgendermassen: «Hoc enim tempore erat sermo de colonis. Tuncque ex sedibus nostris exsurgentes et rogantes, ut petitionibus nostris (pasa) assentiret, affectum ostendimus prope rhetoricum. Nec id incassum. Quia ubi nos cessavimus, et jussi sumus denuo assidere, concessit colonorum, quod petebamus, utrobique solutionem.»

** In den erwähnten Friedensartikeln von 1562 und 1564 lesen wir unter Anderem Folgendes: «Quicunque coloni hactenus ad utramque partem servitia, census, vel decimas praestiterunt, *ubicunque illi siti sunt*, in posterum quoque

den Thron bestieg, musste man den Friedensvertrag erneuern. Gleich im ersten Jahre der Regierung Selim's begannen die Verhandlungen, und indem deren Hauptgegenstand und Haupthinderniss des Friedensschlusses die doppelte Unterthänigkeit der unterworfenen Dörfer bildete, so werfen die darüber noch vorhandenen Berichte ein helles Licht auf die rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse des unterworfenen Gebietes.

König Maximilian ertheilte im Juni 1567 seinen Gesandten an der Pforte, Verancsics, Wyss und Teuffenbach, eine detaillirte Instruction, in welcher er das zu Soliman's Zeit geltende Vertragsgesetz erneuert wissen wollte, das Gesetz nämlich, nach welchem jene Unterthanen, die, auf dem Gebiete des einen der beiden Souveräne wohnend, auch dem anderen Steuer zahlen, diese auch fernerhin zahlen sollen. Da aber Maximilian, wie es scheint, zugleich Kunde erhielt, dass der neue Sultan dieses Verhältniss abändern wolle, so fügt er in seiner Instruction hinzu, dass, wenn der Türke den gemeinsamen Besitz zu theilen wünsche, die Gesandten die Verhandlungen abbrechen und erst neue Instructionen abwarten möchten. Auch sollten Maximilians Gesandte vorbringen, dass die türkischen Grundherren die regelmässige Steuer um das Zwei-, Drei-, ja an manchen Orten um das Zehnfache in die Höhe getrieben hätten. Die Gesandten stellen demgemäss das Verlangen, die Türken möchten die alte Sitte wieder herstellen, nach welcher nämlich der türkische Grundherr mit dem ungarischen sich redlich in jenes Steuerquantum theile, das der Unterthan ehedem seinem ungarischen Grundherrn gezahlt hatte.*

Maximilian vermuthete sehr richtig, dass Selim II. und sein Grossvezier die Doppelbesteuerung der Unterthanen missbilligen wür-

nobis, vel subditis nostris servitia vel census praestent. — Et quoniam Turcae, quando primum occupaverunt deditícias villas, contenti fuerunt solitis et ordinariis colonorum proventibus, progressu vero temporis majores in dies exactiones illis imposuerunt in tantum, ut nunc *decuplo plus* exigant ab aliquibus, adeo, ut pauperes, non habentes unde amplius solvant, tandem metu captivitatis, relictis sedibus, aufugiant, et postea neque nobis, neque serenissimo Turcarum imperatori ejusque subditis ullam amplius utilitatem praestent: mandet proinde serenitas ejus, ne milites et spahiae sui colonos ipsos ultra eorum ordinarios proventus, quos dominis eorum solvere consueverunt et quibus Turcae initio contenti frerunt compellant, *sed dimidia parte ejusmodi ordinarii proventus contententur, reliquam vero colonorum dominis relinquant.*» Mon. Hung. Hist. Scriptores VI, S. 292. Szalay nach einer gleichzeitigen Copie.

* Monumenta Hung. Hist. Scriptores, Bd. VI, S. 37.

den, aber er hatte sich wohl kaum gedacht, dass seine Gesandten in Bezug auf diesen Punkt einen so hartnäckigen, erbitterten Kampf würden bestehen müssen.

Am 21. September 1567 erschienen die Gesandten vor dem Grossvezier Mehemet und berührten in ihrer Rede die Verödung Ungarns und die Bedrückung des Landvolkes, wodurch die armen Frohnleute vom gänzlichen Ruin bedroht würden. Der Grossvezier hörte sie gar nicht bis zu Ende an, sondern erklärte ihnen mit einem Schwall von Worten, *der Sultan leide es nicht mehr, dass seine Unterthanen in irgend welcher Beziehung zu Gunsten der Ungarn Steuer zahlen und Dienste leisten.* Die Ungarn möchten ihre Gedanken abwenden und ihre Hände zurückhalten von dem bisher gemeinsamen Gebiet. Man ziehe eine Grenzlinie. Was innerhalb derselben fällt, sei ausschliesslich des Sultans Besitz; die ausserhalb fallenden Ortschaften hingegen, die bis dahin auch den Türken steuerpflichtig waren, möchten fortfahren, nach beiden Seiten hin Steuern zu entrichten. — Als die Gesandten die unter dem vorigen Sultan geschlossenen Friedensverträge und noch viele andere Einwürfe vorbrachten, setzte ihnen der Grossvezier die Meinung Sultan Selim's in folgenden heftigen Worten auseinander: «Sultan Soliman hatte selbst keine Kenntniss von einem solchen Zustande seiner Grenzunterthanen, und er hätte das doch wissen müssen; seine Grossveziere aber, Ali und Rustan, unter denen die Verträge geschlossen wurden, und andere, die dieses Verhältniss der Frohnleute anerkannten und sie mit so viel Steuern und Abgaben überladen liessen, waren Lügner und ehrlose Menschen. Der Sultan vernichtet alle von ihnen abgeschlossenen Verträge, als betrügerisch und seiner unwürdig. Sein Vater Soliman regierte, so lange er am Leben war, wie es ihm beliebte, und *er* wird, indem er alle solchen Einrichtungen und Sitten aufhebt und für ungiltig erklärt, auch so regieren, wie es *ihm* genehm ist. Er hat also fest beschlossen, dass fernerhin die auf seinem Gebiet wohnenden Frohnleute nicht nach zwei Seiten hin steuern und dienen sollen. Er will eine Grenze errichten und das Land zwischen beiden Gebieten zur Wüste machen, indem auf ungarischer Seite Tata (Totis) und Veszprém geschleift werden.» *

Die Unterhandlungen wurden namentlich über diesen Punkt mit der grössten Hartnäckigkeit fortgesetzt. Von türkischer Seite

* Ebenda, S. 118.

wurde den Gesandten bekannt gegeben, dass Sultan Selim entschlossen sei, jene Theilung des Gebietes selbst mit Gewalt durchzuführen, wenn friedliche Mittel nichts nützen sollten. Lieber wolle er Krieg führen, als zugeben, dass die Früchte der Siege seines Vaters dem Feinde zu Gute kämen.[1]

Damit Selim's Entschluss um so nachdrücklicher erscheine, wurde noch im Laufe der Unterhandlungen den ungarischen Paschas und Begs der Befehl ertheilt, sie sollten ja nicht zugeben, dass im unterworfenen Gebiet die Frohnleute dem ungarischen Gutsherrn und dem König irgendwelche Zahlungen oder Dienste leisteten.[2]

Die von den Türken 1567 vorgeschlagene Grenzlinie war die folgende. Von Erlau, das in ungarischen Händen war, wäre sie bis zu dem türkischen Szolnok herabgezogen, von da hätte sie sich, eine spitze Landzunge bildend, gerade nach Norden zu, über Hatvan bis hinauf nach Fülek, von hier westlich nach Léva erstreckt; von da würde sie in südlicher Richtung als eine lange Linie über Gran und Csókakő (im Stuhlweissenburger Comitat, bei Mór) bis zur südlichen Spitze des Plattensees gegangen sein, wo in der Richtung desselben das Wasser der Rinnya gerade nach Süden fliesst und das Somogyer Comitat in zwei beinahe gleiche Hälften theilt. Diesen Fluss empfahlen die Türken hier als Grenze, weil die daneben liegende Burg Babocsa damals in ihren Händen war. Alle innerhalb dieser Grenzen liegenden Ortschaften, *sammt den kumanischen und jazygischen Districten,* sollten ganz unter türkischer Herrschaft stehen, und der ungarische König wie der ungarische Gutsherr sollten dort keine Steuern erheben. Hingegen sollten solche Ortschaften, die zwar ausserhalb dieser Grenze lägen, aber den Türken vordem Steuer zahlten, diese auch weiterhin zahlen. Das Uebrige bleibe ungeschmälert im Besitz des ungarischen Königs.[3]

Als die Gesandten des Königs sahen, wie fest die türkische Regierung daran hielt, dass eine bestimmte Grenzlinie zwischen dem Besitzthum der beiden Herrscher gezogen werde, schlugen sie vor, der Besitz möge denn also getheilt werden, aber in der Weise, dass jeder Theil diejenigen Dörfer, die vordem zu irgend einer Burg der Gegenpartei gehört haben, wieder heraus geben solle. Auf diesen Wunsch

[1] Ebenda, S. 126 und 131.

[2] Ebenda, S. 141. Die Gesandten unterrichten Maximilian davon.

[3] Mon. Hung. Hist. S. 125.

der Gesandten gingen die Türken nicht ein, denn sie hätten ohne Zweifel dabei verloren. Selbst wenn der Sultan nur alle jene Dörfer zurückgibt, die zu dem Erlauer Bisthum gehörten, und also nach Erlau steuerten, so verliert er eine grosse Anzahl von Dörfern, die bisher auch ihm Steuer zahlen mussten. Indessen konnten sich die Gesandten, wenn sie es auch nicht besonders erwähnen, in Bezug auf die Vertheilung nach Burgen auf frühere Fälle berufen; denn in dem 1564 mit Soliman abgeschlossenen Friedensvertrag wird bestimmt, dass die Türken die Burg Tata (Totis), die sie erobert, behalten sollten, aber die umliegenden Dörfer, jenseits der Donau, sollten nicht belästigt werden, sondern, wie von jeher, im Besitze der Festung Komorn verbleiben. Denn Tata war keine Burg, die unter einem selbständigen Commando stand, sondern sie war abhängig von Komorn. Es sollen also jene Dörfer auch weiterhin bei Komorn verbleiben.* Auch jetzt, 1568, erklären die Gesandten, dass der König bereit sei, Tata und Veszprém schleifen zu lassen, nur mögen die dazu gehörigen Dörfer in seiner Gewalt bleiben.**

Indessen, es ist jetzt nicht meine Aufgabe, die Geschichte der Friedensverhandlungen von 1567 und 1568 zu schreiben, sondern ich will nur diejenigen Momente daraus hervorheben, die sich auf die rechtliche Seite der Doppelbesteuerung des ungarischen Frohnbauern beziehen.

Dass das innerhalb der Reichsgrenzen liegende Gebiet (wofern die Grenze gerecht gezogen ist), mit Ausschluss jedes fremden Besitzers, dem Herrn des Reiches zugehöre, ist ein so natürliches Verlangen, dass man es seit Anfang der Welt von Seiten eines jeden Souveräns bei jeder Gelegenheit für das allerselbstverständlichste gehalten hat. Aber mit welchem Rechte verlangte man, dass einige ausserhalb der vorgeschlagenen Grenzlinie fallende Ortschaften auch fernerhin die türkischen Steuern zahlen sollten? Der Grossvezier berief sich in dieser Beziehung auf das türkische Defter, d. h. auf jenes Buch, in welches einst die den Türken steuerpflichtigen Ortschaften eingetragen worden waren. Die Türken legten während der Unterhandlung auf dieses Buch ein grosses Gewicht, wenn es auch weder den Gesandten vorgezeigt wurde, noch dem ungarischen König bekannt war. Dieses Buch war ganz nach Willkür verfasst worden,

* Mon. Hung. Hist. S. 291.

** Ebenda S. 156.

und hatte von völkerrechtlichem Standpunkte einen ebenso einseitigen Werth, wie die Gewalt des Stärkeren über den Schwächeren. Den türkischen Ansprüchen fehlte nicht blos das Recht, sondern auch der äussere Anschein der Billigkeit, indem sie zwar eine Grenze vorschlugen, aber das Gebiet ihrer Machtvollkommenheit auch darüber hinaus ausdehnen wollten, während sie dem Gegenpart jede entsprechende Compensation verweigerten.

Die Gesandten des Königs hingegen brachten für das Besitzrecht der Ungarn in dem unterworfenen Gebiet solche Gründe vor, wie sie namentlich nach türkischer Auffassung stichhaltig sein mussten.

Es war den Gesandten ein Leichtes, nachzuweisen, wie unbillig das Verlangen sei, dass es in Ungarn auch fernerhin zweifach steuernde Dörfer geben solle, — aber nur solche, die ausserhalb des türkischen Gebietes liegen.

Die Gesandten wussten aber auch andere, der türkischen Auffassung entsprechende, eigenthümliche Einwände zu erheben. Sie nannten König Maximilian, als Kaiser, den Fürsten der Christenheit, was der Türke vollkommen begriff, da ja auch ihm der Sultan der Fürst der Moslimenwelt ist.[1] Die Gesandten erklärten, nachdem sie die erwartete Instruction Maximilian's erhalten hatten, die Religion verbiete es dem Kaiser, dass er so viel Volk seines Glaubens freiwillig in den Besitz der Andersgläubigen übergehen lasse.[2] Wenn er sich dies gefallen liesse, würde sich Deutschland ihm entfremden, würden unzählige christliche Fürsten gegen ihn aufstehen, und er alle Achtung bei der Christenheit verlieren. Seine Völker selbst würden sich gegen ihn erheben, wenn sie sähen, dass er kaum über eine Spanne von Ungarn König sei.[3]

Man kann sich denken, dass all' dies eine starke Uebertreibung war. Selbst bei weit grösseren Verlusten der ungarischen Nation hätten

[1] Die Gesandten sagen: «esse nos totius Christianitatis imperatoris oratores». Mon. Hung. Hist. S. 128.

[2] Memorandum in italienischer Sprache dem Grossvezier Mehemed eingereicht von Verancsics und Genossen: «Obstando alla soa Magesta Ces. la religione di far quanto è dimandato, non essendo nè modo nè via, che possa sottomettere volontariamente tanti popoli da soa fede a da fede contraria della soa.» Ebenda S. 202.

[3] «Sollevarebbe contra di se una infinità di principi christiani, nè resterebbe senza molta infamia e jattura d'honore appresso tutta la Christianità. Istessi popoli venerebbero nelle sedicioni vedendolo rè quasi d'una spanna d'Ongharia.» S. 203.

sich die christlichen Fürsten und Deutschland nicht gegen den Kaiser erhoben; aber auf den Türken, der die europäischen Verhältnisse nur durch das Glas seiner eigenen mohamedanischen Weltanschauung betrachtete und wenig Specielles von denselben wusste, musste diese Fiction von grosser Wirkung sein. Wenn er selbst nicht zugab, dass solche Städte, in denen der Sultan einmal übernachtet hatte, oder wo einmal eine Moschee stand, in die Hände der Christen gelangten, so konnte er sehr wohl glauben, dass auch die Gesetze des Christenthums nicht zugeben, dass dessen Padischah die Herrschaft über christliche Völker ganz den Mohamedanern überlasse.

Im Sinne des den Türken verständlichen Rechts hätten die Gesandten auch noch vorbringen können, dass, indem der König von Ungarn für die nicht unterworfenen Theile des Landes eine regelmässige jährliche Steuer zahle, und in diesen Theilen sich zahlreiche Adelige befinden, deren Güter indessen im unterworfenen Gebiet liegen, mit Entgegennahme der der Pforte gezahlten Landessteuer auch das Besitzrecht Jener im unterworfenen Gebiet anerkannt sei.

In Bezug auf Ungarn hätte man den früheren Rechtszustand ebenso gut anerkennen müssen, wie in der Walachei, in Ragusa, und überhaupt bei Allen, die um den Preis eines Tributs im Genuss ihrer Besitzthümer belassen wurden. Wir wissen ja, dass die Walachei und Ragusa, ebenso wie Siebenbürgen, der Pforte einen Jahrestribut zahlten und dafür zu ihr nur im Verhältniss einer halben Abhängigkeit standen. Indessen konnten die Gesandten auf diesen Landestribut kein grosses Gewicht legen; denn von Anfang an hüteten sich sowohl Ferdinand als sein Nachfolger, die jährlich an die Pforte geschickten Summen Tribut zu nennen; euphemistisch war «Ehrengabe» der officielle Name des Tributs. Deshalb, glaube ich, haben die Gesandten die obenerwähnte Motivirung niemals zur Anwendung gebracht. Hingegen bedienen sich Verancsics und seine Genossen in Bezug auf die doppelte Steuerpflicht der unterworfenen Dörfer eines ähnlichen und den Türken nothwendig ebenso begründet erscheinenden Raisonnements. Als man, sagen sie, unter dem vorigen Sultan die Dörfer des türkischen Gebietes zur Unterwerfung zwang, versprach man ihnen, sie sollten zur Entschädigung für die türkischen Steuern in allem Andern frei sein, so z. B. auch darin, dass sie die Jurisdiction des ungarischen Gutsherrn anerkennen dürften. Dieses den unterworfenen Dörfern zugesicherte Recht, sagen 1567 die Gesandten, muss man ebensowohl einhalten, als in der Walachei, in Ragusa und bei Allen, die um den Preis eines Tributs

in Besitz und Genuss ihrer Güter belassen werden.* Es ist zwar richtig, dass Sultan Selim weder die Giltigkeit der Verträge seines Vorgängers, noch das Princip anerkannte, dass seine Unterthanen *deshalb* auch von einem andern Herrscher abhängen sollten, weil sie ihm den Tribut pünktlich bezahlten; denn gerade das war es ja, was er mit dem Schwerte abzuschaffen drohte. Aber dessenungeachtet war das von Verancsics und seinen Genossen vorgebrachte Argument von grossem Gewicht und ist am bezeichnendsten für jene Rechtsauffassung, die in dieser Angelegenheit bei den Türken die herrschende war, und während der ganzen Regierung Soliman's den ungarischen Adel zum geduldeten Grundbesitzer auf türkischem Gebiete machte. Wir würden uns aber täuschen, wollten wir uns die Duldung dieses Verhältnisses nur aus dem Rechtsgefühle der Türken erklären. Wir haben auch nur jenes Sandkorn von Recht und Vernunft gesucht, das in jeder bedeutenderen politischen Thatsache, und mag sie als die schrecklichste Willkür erscheinen, unfehlbar enthalten sein muss. Aber in jedem Punkte des türkisch-ungarischen Verhältnisses bildet neben einem Atom von Rechtsanschauung den unvergleichlich grösseren Bestandtheil die Gewalt, da ja eben nach mohamedanischem Rechte das Schwert die Quelle alles Besitzrechtes ist.

Auch in der doppelten Besteuerung der Hörigen ist es schwer, das Recht von der einfachen Duldung der vollendeten Thatsache zu sondern; und in der That liess sich auch niemals eine scharfe Grenze ziehen zwischen dem, was des Sultans, und dem, was des Königs Recht sei, in der Weise, dass keiner von beiden dieselbe übertreten dürfe.

Schwankend wie die Rechtsbegriffe waren auch die Territorialgrenzen, ja die Türken waren zum grössten Theile selbst schuld daran, dass man sich weder in den Rechten, noch im Gebiete über das Mein und Dein verständigen konnte. Selbst die Friedensverhandlung von 1568, wo gerade die Türken eine Grenzlinie zwischen den beiden Gebieten gezogen haben wollen, verräth, dass der Sultan in seinem Reiche keine definitiv abgesteckten Grenzen liebte. Schon bei Gelegenheit ihrer ersten kleinasiatischen Eroberungen galten den Türken nicht nur Schlachten und die Einnahme von Festungen, sondern auch

* quum coepissemus eis opponere fidem publicam sub demortui principis ac majorum suorum juramentis, qua eosdem subditos ad tributariam deditionem pertraxerunt: fidem hanc non aliter esse servandam, quam aut Valachis aut Ragusanis, et quibuscunque aliis, qui tributi interventu bona et ditiones suas pacifice obtinent et fruuntur illis. Mon. Hung. Hist. S. 117.

in Friedenszeiten die Gewinnung der wehrlosen Einwohnerschaft durch Lockungen oder Drohungen als ein wirksames Mittel zur Ausbreitung ihrer Macht, und sobald sie über den Balkan kommen, befinden sich die Grenzen ihrer in den südlichen Provinzen Ungarns gelegenen Besitzthümer ohne Ruhepause in einer fortwährenden Fluctuation. Auch auf ungarischem Boden kannte die Ausdehnung ihrer Herrschaft keine Grenzen.

Zu Anfang der türkischen Eroberung in Ungarn gibt es gar kein zusammenhängendes türkisches Gebiet. Wenn wir eine Karte des türkischen Gebietes von 1541 bis 1547 anfertigen wollten, so würde der türkische Besitz lauter sporadische Punkte darstellen. Diese Punkte sind: Peterwardein, Essegg, Valpó, Siklós, von da nach Norden, so ziemlich als Glieder einer Kette: Simontornya, Stuhlweissenburg, Gran, Neograd, und etwas nach Osten von dieser Linie: Ofen. Ganz vereinzelt steht Szegedin an der Theiss. Die Türken liessen sich nur in den Festungen nieder und die eroberten Festungen dehnten ihre Macht theils über dünne Landstreifen aus, theils liessen sie auch ziemliche Lücken zwischen sich. Namentlich das flache ungarische Tiefland, wo sie kaum ein, zwei Burgen vorfanden, besetzten die Türken nicht einmal in sporadischer Weise, wie z. B. die jenseits der Donau gelegenen Kreise und die nördlichen Theile des Pester, oder wie die südlichen des Neograder Comitats. Bei Gelegenheit von Feldzügen, oder der Eroberung von grösseren Burgen brachten sie, soweit es nur anging, theils durch Drohungen, theils — da die Dörfer zum Theil verlassen waren — durch Lockungen und behufs der Rückkehr abgeschlossenen Verträgen eine möglichst grosse Anzahl von Dörfern zur Unterwerfung, und die mit bei dem Heere befindlichen Defterdare schrieben den Namen des Dorfes sammt dem des mit der Steuer desselben belehnten Spahi's sogleich in das Defter ein. Diese Grundbuchs-Aufzeichnungen der Defterdare kannten weder Maass noch Ziel. Man hielt sich weder an die Comitatsgrenzen, noch an jene zur Zeit der ungarischen Königsherrschaft rechtsgiltigen Beziehungen, wodurch bestimmt wurde, an welche Burg irgend ein Dorf zu zahlen hatte. Die Sandschaksgrenze reichte gerade so weit, wie der Aufzeichnungseifer des Defterdars in Begleitung des türkischen Säbels. So schreiben die Türken, wie sie im Sommer 1543 Gran belagern, einen grossen Theil der zwischen dieser Festung und Komorn liegenden Dörfer als Belohnung der sich auszeichnenden Spahis in das Defter ein, noch bevor sie die Festung

genommen haben.* Chalil, Defterdar von Ofen, schrieb, wenn auch der Türke sich jenseits der Theiss noch kaum hatte sehen lassen, dennoch zahlreiche, jenseits dieses Flusses liegende Ortschaften in das Defter ein, und was darin einmal verzeichnet stand, darauf erhob der Türke einen Rechtsanspruch. Aber dieses sein Recht war nichts, als das Recht des Stärkeren, die reine Willkür, die, wie es bei der Habgier der Mächtigen gewöhnlich ist, nicht einmal irgend eine Grenze hatte. Da bei dieser ins Unendliche sich ausdehnenden Grenze, oder richtiger Grenzlosigkeit des unterworfenen Gebietes der Türke auch sehr viele von den Festungen weit abgelegene Dörfer eintrug, so glaubte er sich ihrer nur so versichern zu können, wenn er den Bewohnern das Versprechen gab, sie nicht allzusehr belasten zu wollen, und haben wir oben gesehen, dass es herrschende Regel wurde, dass sich der Türke mit der Hälfte der gewohnheitsmässig dem ungarischen Gutsherrn zu leistenden Abgaben und Dienste zufrieden gab. Diese Theilung der Abgaben ermuthigte aber die Ungarn, nun auch im Innern des türkischen Gebietes die Zweitheilung der Abgaben, sei es mit Güte oder Gewalt, so weithin als möglich durchzusetzen, und wir glauben, es war in jener Zeit eben so unmöglich zu bestimmen, wie weit auf türkischem Gebiet die Hoheit des ungarischen Grundherrn und des ungarischen Königs reiche, als anzugeben, wo sich in Ausdehnung der türkischen Grenze auch nur während *eines* gewissen Jahres ein Stillstand zeige.

In welchem Zeitpunkte auch immer bei diesem unaufhörlichen Ringen der gegenseitigen Interessen König und Sultan Frieden schliessen, niemals sind sie im Stande, den «status quo» zu bestimmen. Schon zu Soliman's Zeiten wird es Sitte, die Festsetzung der Grenze niemals in den Friedensvertrag aufzunehmen, sondern erst nachträglich begeben sich von beiden Seiten Special-Bevollmächtigte an die Grenze behufs Feststellung der Grenzlinie, welche Angelegenheit der Sultan ganz dem Pascha von Ofen überliess.

Auch bei der wichtigen Unterhandlung mit Selim instruirt Maximilian seine Gesandten dahin, sie möchten zuerst *den Frieden in allen anderen Punkten abschliessen* und erst dann Commissäre ernennen, die bestimmen, welche Dörfer den Türken und den Ungarn zugleich steuerpflichtig sein sollen, *wie es auch zu Soliman's Zeiten Sitte war.***

* HAMMER, Gesch. des osm. Reichs. Bd. III, S. 273 und 275.

** «Antehac quoque, divi quondam domini genitoris nostri ac serenissimi imperatoris Solymanis tempore, judicatum fuit, limites utriusque partis

Und in der That werden auch in den Friedensurkunden von 1562 und 1564 zur Feststellung der Grenze Commissäre bestellt, auf beiden Seiten in gleicher Anzahl.

Die Friedenscommissäre zogen also bei jedem Friedensschlusse erst nachträglich die Grenze, aber durchaus nicht in dem Sinne, dass innerhalb derselben der Ungar kein Besitzrecht haben, oder ausserhalb derselben der Türke von keiner Ortschaft Steuer erheben dürfe. Die Grenze war nur dazu da, dass darüber hinaus von keiner Seite bewaffnete Schaaren mit feindlicher Absicht vorrücken sollten. Ausserdem war es noch Sache der Commissäre, die gemeinsamen Dörfer aufzuzeichnen.

Mit Festsetzung dieser Grenze entstanden in Ungarn zwei Arten von unterworfenem Gebiet, eins, das auf türkischem Boden lag, aber auch den Ungarn Steuer zahlte, ein anderes, das zu des ungarischen Königs Territorium gehörte, aber dessenungeachtet auch den Türken steuerpflichtig war. Wie es scheint, verstehen die Urkunden unter dem Namen der «gemeinsamen Dörfer» die letzteren.*

Schliesslich liess auch der Vertrag von 1568 das unterworfene Gebiet in demselben Zustande, den er vorgefunden; die äusseren Verhältnisse des Reiches vermochten den Sultan theilweise zur Nachgiebigkeit. Aber auffallend ist es, dass, wenn dieser wegen der unterworfenen Dörfer mit Krieg droht, der König den früheren Rechtszustand nicht minder energisch vertheidigt, — und zwar nicht etwa im Interesse der Einkünfte des Landes. Wie die Sachen thatsächlich lagen, zog die Regierung des Königs aus dem unterworfenen Gebiete sehr geringen Nutzen. Aus den zweifach steuernden Dörfern flossen keine reichen Einnahmen in die Schatzkammer der Krone. Die Kriegssteuer wurde auf Ortschaften ausgeworfen, die zur Hälfte zu Grunde gegangen waren, und auch auf die noch übrigen Grundstücke nur in der Hälfte jenes Ausmasses, als in den nicht unterworfenen Gebieten. Soldaten aber stellte

rectius commodiusque discerni non posse, quam per commissarios ex utraque parte ad id destinandos, viros probos, graves, mansuetos et rerum agendarum expertos.» Monumenta, Bd. VI, S. 158.

* Dass es jenseits und diesseits der Grenze gleicherweise unterworfene Ortschaften gab, dafür genüge es, aus vielen ähnlichen Stellen nur die folgende aus den Vorschlägen der königlichen Gesandten von 1553 zu citiren: Omnes subditi et coloni, *tam imperatoris* potentissimi, *quam regis* nostri, qui hactenus utrique parti solverunt census ac decimas et exhibuerunt servitia... etc. (Mon. Schriftst. IV, S. 81.)

das unterworfene Gebiet nicht, es sei denn etwa jene Flüchtlinge, die, ihre Wohnsitze in Masse verlassend, dem Staate mehr Verwirrung als Nutzen brachten. Die Verhältnisse hatten zwar eine besondere Art der Benutzung des unterworfenen Gebiets entstehen lassen, aber auch diese ohne Erleichterung der Regierung. Anton Verancsics, einer der vorzüglichsten Staatsmänner seiner Zeit, beschreibt nämlich, als er 1567 und 1568 an der Pforte die oben ausführlich mitgetheilten Friedensunterhandlungen führte, in einem Briefe an Kaiser Maximilian folgendermassen die Unbrauchbarkeit des unterworfenen Gebiets für die Regierung:

«Es sind genügende Gründe vorhanden, gnädigster Kaiser, die bei reiflicher Ueberlegung stichhaltig erscheinen, und uns in unserer misslichen Lage bewegen könnten, dem Verlangen des Feindes nachzugeben. Betrachten wir kurz diese Gründe. Euer Majestät ist bekannt, dass schon zu jener Zeit, als die Unterwerfung der Unterthanen ihren Anfang nahm, schon zur Zeit der seligen Majestät (Ferdinand I.) jenes Gebiet als fast gar keinen Nutzen bringend betrachtet wurde. *Man gab also den Befehlshabern der Grenzfestungen zugleich mit ihrem Patent die Ermächtigung, jene Dörfer als Belohnung unter die Soldaten auszutheilen,* dass auch das ihnen eine Aushilfe sein solle. Nun war zwar diese Belohnung einträglicher als der Sold, und mancher Festungshauptmann bereicherte sich durch die Erpressungen in aussergewöhnlichem Maasse, aber Eure Majestät hatten weiter keinen Nutzen davon, als dass auf diese Weise einiges Besitzrecht aufrecht erhalten wurde. Aufrecht erhalten aber wurde es nur, damit man dafür einige Soldaten, Haiduken und andere von Beute lebenden Landstreicher füttere, die in das unterworfene Gebiet heimliche Einfälle machten; und nicht dass sie Euer Majestät, oder in irgend einer Weise dem Lande etwas genützt hätten, sondern meistentheils hat vielmehr durch Schuld solcher Leute, indem der Feind gereizt wurde, das Land bis zum heutigen Tage viel mehr verloren, als ihre Tapferkeit zurückerobern oder behaupten konnte. Und dabei erliessen sie Euer Majestät nicht einmal den Sold, während sie selbst doch aus den unterworfenen Frohnbauern so grossen Nutzen zogen.» Sultan Selim, sagt Verancsics, will gerade aus diesem Grunde die doppelte Unterthänigkeit der Unterworfenen aufheben, denn hauptsächlich dieses Verhältnisses wegen konnte der Friede bisher kein dauernder sein.*

* Monum. Scriptores ebenda S. 130.

Verancsics erwähnt in Obigem die Aufrechterhaltung des Besitzrechtes der ungarischen Krone als einzigen Nutzen aus den unterworfenen Gebieten. Wenn dies auch nicht von practischer Bedeutung und kein Gewinn zu sein scheint, für den man, bei Selim's Ansprüchen, der die Verzichtleistung auf die Unterworfenen unter Drohungen forderte, irgend etwas riskiren dürfe, so halten doch Maximilian's Gesandte das Begehren des Sultans gerade in dieser Hinsicht für höchst bedenklich. Gerade Verancsics schreibt an Maximilian, dass, wofern er in die von Selim verlangte Theilung der Frohnleute einwillige, man sagen könnte, er habe ohne allen zureichenden Grund einen Theil Ungarns an die Türken verschenkt. Und wenn diese über Nacht einen Krieg begännen und den noch übrigen Rest Ungarns angriffen, so könnten sie sich nunmehr auch damit rühmen, dass Maximilian ihnen das Land übergeben habe, das nun nicht nur nach Kriegs-, sondern auch nach Vertragsrecht ihr eigen sei.*

So verzichtet also der König hauptsächlich aus Rücksicht auf die Aufrechterhaltung seines souveränen Rechts nicht auf das sonst wenig einbringende unterworfene Gebiet.

Aber auch das Motiv dieses Rechtsvorbehaltes war kein rein persönliches und nicht einmal ein rein dynastisches Motiv, sondern es beruhte auf dem gegenseitigen Vertrage des Fürsten und der Nation, und des Fürsten Verträge waren in dieser Beziehung ein treuer Ausdruck des Willens der Nation. In dem Memorandum, das die Gesandten dem Grossvezier überreichen, wird ausdrücklich hervorgehoben, dass König Maximilian, selbst wenn er wolle, das unterworfene Gebiet den Türken nicht ganz überlassen könne. *Bei seiner Krönung* habe er den Ungarn einen Eid geleistet, dass er sie vertheidigen, in ihren alten Freiheiten und Adelsprivilegien erhalten wolle, und dass er auch nicht den geringsten Theil genannten Landes aus eigenem Willen und, so weit es nur in seiner Macht steht, auf irgend welche Art und Weise an andere Völker und Nationen entäussern werde.**

Im Laufe der Unterhandlungen heben die Gesandten öfters das Interesse hervor, das die ungarischen Grundherrn an der zweifachen

* Monumenta, ebenda S. 129.

** «Obstandoli . . . , il giuramento, che ha fatto alli Onghari nella soa coronazione, che li difenderà e conservarà nelle antiche libertà e privilegii della nobiltà loro. E che pur una minima parte del detto regno per soa propria volonta et absoluto suo potere non alienarà per nissuna via ne modo in altri genti e nazioni.» Ebenda S. 208.

Unterthänigkeit der Unterworfenen haben, und dass dies nicht blos eine Phrase zur Ueberredung des Grossveziers, sondern ein thatsächliches Argument war, beweisen Verancsics' Briefe an Maximilian, in deren einem der Gesandte dem König folgenden vertraulichen Fingerzeig gibt:

«Wenn wir die Unterworfenen den Türken überliessen, so würden die Klagen und die Missvergnügtheit unter Adel und Soldaten allgemein werden, und in der öffentlichen Niedergeschlagenheit und Bekümmerniss könnte es geschehen, dass sie Euer Majestät abtrünnig würden und überallhin, namentlich aber zum Fürsten von Siebenbürgen übergingen.» *

Ich bin weit entfernt, die Bedeutung und den Werth der Verträge zwischen dem Sultan und dem König von Ungarn herabmindern zu wollen. Im Gegentheil haben die mehrfachen Verträge, wie ich schon zu Anfang dieses Abschnittes bemerkte, das Besitzrecht des ungarischen Königs auf das ungarische Türkengebiet am Ende völkerrechtlich sanctionirt; und wie sehr auch 1568 Grossvezier Mehemed bekräftigte, die Sultane seien an die Verträge ihrer Vorfahren nicht gebunden, so war doch schon damals die Doppelbesteuerung der unterworfenen Frohnleute so sehr in Gebrauch gekommen und wurde von Türken und Ungarn so sehr als anerkannter Rechtszustand betrachtet, dass der für alte Gebräuche stark eingenommene, Neuerungen verabscheuende Türke nur mit innerem Widerstreben eine neue Ordnung verlangte, und schliesslich Sultan Selim den Frieden ganz nach dem Muster der früheren Verträge sanctionirte. Das Verhältniss des unterworfenen Gebietes blieb dasselbe wie zur Zeit Sultan Soliman's. — Es wäre ungerecht, wollten wir auch nur in Bezug auf diesen einen Punkt unsere grosse Anerkennung nicht aussprechen für die Bemühungen und die vorzügliche diplomatische Befähigung der Constantinopler Gesandten, insbesondere unseres Landsmannes Verancsics. Grossentheils seiner Geschicklichkeit ist es zu danken, dass der Friede auf den früheren Grundlagen erneuert wurde.

Die Verträge mit den Türken wurden nicht streng eingehalten, und selbst *der* wesentliche Punkt, dass zu Friedenszeiten keine Kämpfe geführt werden sollen, wurde, wie ich in einem früheren Abschnitte mit handgreiflichen Beispielen gezeigt habe, durch Verheerungen, ja durch grössere Kämpfe verhöhnt. Aber trotzdem mögen

* Monumenta, ebenda S. 130.

die Friedensschlüsse die Kampf- und Raublust in etwas gemässigt haben, und selbst unter den Türken gab es einige Paschas, Begs und Subalterne, die eine gewisse Achtung vor den Verträgen hatten; denn die Verletzung der Verträge konnte unmöglich auf Befehl des Sultans erfolgen, sondern meist war Mangel an Disciplin die Ursache. Wir können nicht annehmen, dass die Lenker des türkischen Staates die Verträge unterschrieben und beschworen, mit der bewussten Absicht, sie nicht zu halten. Für beabsichtigt können wir den Vertragsbruch schon darum nicht halten, weil er hundertundfünfzig Jahre hindurch constant ist. Wie viel Sultane verschiedenen Charakters, wie viel Grossveziere verschiedener Abstammung, Bildung und verschiedenen Temperaments befanden sich unterdess am Gipfel der Macht! Wäre es möglich, dass alle einen gemeinsamen Charakterzug gehabt hätten, die Treulosigkeit? Selbst der Ernst, das Hinziehen und der bisweilen hartnäckige Kampf der diplomatischen Unterhandlungen beweist, dass die türkische Regierung nicht mit Verachtung auf die Verträge blickte. Der Friedensbruch entsprang aus dem System der türkischen Provinzial-Regierung, und die Soldaten der Grenzfestungen hielten sich ganz aus demselben Grunde nicht streng an die Artikel der Friedensschlüsse, aus dem sie so häufig selbst die türkischen Gesetze und die Befehle des Sultans verachteten: — dieser Grund war der Mangel der Controle, wie ich es oben bei Besprechung der Steuergesetze des weiteren auseinandergesetzt habe. Aber eben weil wir jene Ausschreitungen nur dem Disciplinmangel, oder richtiger dem Soldatenregiment zuschreiben müssen, eben weil sie nur Fälle des Missbrauchs sind und kein Regierungssystem darstellen, eben deshalb gab es ganz gewiss auch solche Türken, die die Gesetze und Verträge in Ehren hielten, welche letztere also auch in der Praxis von Nutzen waren und den Verhältnissen eine gewisse rechtliche Grundlage verliehen.

Bei Gelegenheit von Friedensschlüssen gab es mit dem Pascha von Ofen so zu sagen besondere diplomatische Verhandlungen. Erstlich schloss man für die Dauer der Friedensverhandlungen einen Waffenstillstand, sodann wurde nach Zustandekommen des Friedensvertrages die so wichtige Grenzregulirung und die Ordnung der Unterthan-Angelegenheit seinen Händen anvertraut, ja auch inzwischen gab es Gesandtschaften und Correspondenzen zwischen den ungarischen Regierungsbehörden und dem Beglerbeg. Hätte man den Ofner Pascha nicht so häufig gewechselt, diese persönliche unmittelbare Berührung hätte, schon in Folge des Gefühls der nachbarlichen Reciprocität, beträchtlich

zur Besserung der Verhältnisse beigetragen. Aber ganz ohne Einfluss blieb sie selbst auf den häufig gewechselten Pascha nicht, der auf die Beschwerden wegen der Grenzstreitigkeiten nicht mehr mit dem Uebermuthe der Willkür antwortet, sondern sich auf die Punkte des Friedensschlusses, also doch schon auf ein Recht beruft. Meist entschuldigt er sich damit, die Ungarn hätten in Verletzung des Vertrages den Anfang gemacht. Sodann verstiessen jene Punkte der Verträge, die von der doppelten Besteuerung der Unterworfenen handeln, bei weitem nicht so sehr gegen die türkischen Institutionen, als das strenge Zurückhalten des Soldaten vom Kriege. Liess doch der Türke, selbst wo er Einwohner war, die ungarische Gemeinde sammt ihrem Richter fortbestehen! In den übrigen unterworfenen Ortschaften kümmerte er sich, mit Ausnahme seiner Steuern, um gar nichts und liess die Leute ihren «*närrischen Gewohnheiten*» nach leben; nach seiner Meinung war es Sache der Gemeinden, wenn es ihnen beliebte, auch noch anderweitig Steuern zu zahlen und Dienste zu leisten. Auch Selim war nicht auf die Abgaben neidisch, die der unterworfene Frohnbauer an die Ungarn zahlte, sondern deshalb mochte er jenes Verhältniss nicht dulden, weil es zwischen den zur Steuereinhebung eingerückten ungarischen Soldaten und den Türken häufig Zusammenstösse gab, woraus dann grössere Friedensstörungen hervorgingen.

In der Regelung des Verhältnisses der nach zwei Seiten hin steuernden Ortschaften zeigen die einander folgenden Unterhandlungen und Verträge zeitweise auch einen gewissen Fortschritt, und im folgenden Abschnitt werde ich diese Entwickelung in einigen Punkten nachweisen.

Demgemäss dürfen wir also die Verträge der beiden Herrscher über die unterworfenen Ortschaften nicht für überflüssig oder geringfügig halten. Ich wollte hiermit auch nur beweisen, dass, wie es in jedem constitutionellen Lande sein muss, die Verträge von den Interessen der Nation dictirt wurden, und dass sie sich, wie jeder Vertrag, der auf Dauer Anspruch macht, den bestehenden Verhältnissen und Privatinteressen anbequemten. Den türkisch-ungarischen Verträgen gereicht es nicht zum Nachtheil, sondern zum Ruhme, dass sie, mit Bezug auf die Verhältnisse der Unterworfenen, ganz unter dem Einfluss, ja unter dem Drucke der ungarischen Nation entstanden sind, und die thatsächliche Lage so sehr vor Augen halten, dass sie als völkerrechtliche Documente zugleich das Bestehende treu wiederspiegelnde Geschichtsquellen ersten Ranges sind.

Die Verträge haben aber die Souveränetät der ungarischen Krone im unterworfenen Gebiet weder geschaffen, noch für sich allein vollkommen aufrecht erhalten: wer sie schuf und durch continuirliche Rechtsausübung, wie durch Waffengewalt bis an's Ende aufrechterhielt, das war — *der ungarische Grundherr.*

In dieser Beziehung war also das *Privatrecht* die Grundlage sowohl des *Staatsrechts* als des *Völkerrechts,* und die freie Handlung des Einzelnen begründete die Macht des Staates.

XIII.

DER UNGARISCHE GRUNDHERR AUF TÜRKISCHEM GEBIET.

Der erste Friedensschluss nach Niederlassung der Türken datirt, wie schon erwähnt, von 1547, nachdem etwa anderthalb Jahre zuvor, 1545, provisorisch ein achtzehnmonatlicher Waffenstillstand geschlossen wird. Es ist schade, dass die über diesen Vertrag gepflogenen langwierigen Unterhandlungen uns bei Weitem nicht so bekannt sind, wie die, welche vom Jahre 1553, dann von 1567 mitgetheilt werden, und die uns in Bezug auf das Verhältniss von Türken und Ungarn so eingehende Aufklärungen bieten.* Indessen die aus dem Texte des Friedensschlusses in unserem Gesetzbuche erhaltenen ein-zwei fragmentarischen Punkte, die ich zu Anfang des vorigen Abschnitts citirte, stellen einige bemerkenswerthe Wahrheiten ausser Zweifel. Der Vertrag

* Hammer-Purgstall bemerkt mit Recht, dass der Hergang des 1547er wichtigen Friedensschlusses zu seiner Zeit beinahe gänzlich unbekannt gewesen war, und hebt auch hervor, welche Verwirrung hierbei auch nur in Bezug auf die Daten in der älteren ungarischen Geschichtsschreibung geherrscht habe. Hammer-Purgstall hatte ein ganzes Magazin auf diese Gesandtschaft bezüglicher Schriften der Wiener «Haus- und Hof-Bibliothek» zu Handen, und konnte also mehr wissen. Indessen wird auch hier die ganze Oberflächlichkeit dieses Mannes von ungeheurem Wissen ersichtlich: aus den sehr interessanten Daten von dem, was zum Wesen der Sache gehört, nur eine Seite berührend, begnügt er sich mit Vorbringung einiger Aeusserlichkeiten. Und obgleich er alle auffindbaren Daten zur Hand hatte, sind auch heute noch die bemerkenswerthesten Mittheilungen in dieser Sache jene ein-zwei fragmentarischen Gesetz-Artikel, die wir im Corpus Juris finden. Auch der von Michael Horváth im Brüsseler Landes-Archiv gefundene, und im II. Bande der Urkunden-Sammlung der ungarischen Denkmäler enthaltene, hierauf bezügliche Brief, in dem übrigens nur wenig auf unsern Gegenstand Bezügliches zu finden ist, zeigt das Verhältniss einiger ungarischen Magnaten zum Türken doch klarer, als es Hammer thut, und ist mit Rücksicht auf das Meritum der Sache auch in anderer Hinsicht ein interessantes Supplement der im Corpus Juris mangelhaft mitgetheilten Friedenspunkte.

spricht es aus, dass die Leibeigenen, die vorher nach zwei Seiten hin steuerten und dienten, auch fernerhin nach zwei Seiten hin steuern und dienen sollen (d. h. sowohl den Unterthanen des Sultans, wie denen des Königs), und zwar — nach der bisherigen Sitte. Daraus erhellt also, dass nicht die Diplomatie die Doppelbesteuerung errungen hat; denn diese war schon vor der allerersten diplomatischen Uebereinkunft in Gebrauch.

Wir müssen also den Ursprung jenes Rechts anderwärts suchen, das der internationale Vertrag nur dem Leben entlehnte, und nicht selbst auf das Leben anwandte. Und indem wir für die Genesis dieses Rechts keine positiven Daten besitzen, sind wir genöthigt durch Folgerungen aus der allgemeinen Lage uns einen Begriff davon zu bilden. Auch auf diesem Wege gelangt man manchmal zu unzweifelhaften Wahrheiten. Und gerade bei unserem Gegenstande ist dieser Weg sehr kurz. Der erste praktische Verwirklicher jenes Rechts, sei es durch Waffengewalt oder durch moralische Mittel konnte niemand Anderer sein, als die *ungarische Aristokratie.*

Was die Waffengewalt anbelangt, so habe ich in einem früheren Abschnitte auseinandergesetzt, dass dieselbe nach 1541 noch eine geraume Zeit beinahe ausschliesslich in den Händen der grösseren Grundbesitzer war. Ich erwähnte, dass der unvergleichlich grössere Theil der als Schutzmauer gegen die Türken dienenden Festungen Eigenthum von Privat-Magnaten und Adeligen war, dass theils im Wege des Rechts, theils, namentlich anfangs, durch Usurpation in den Händen der Magnaten auch die bischöflichen Grenzfestungen waren, sammt den dazu gehörigen Besitzungen und Zehnten-Einkünften, und dass endlich auch die an Zahl langsam zunehmenden Landes-Festungen sammt ihren Einkünften, Magnaten zur Vertheidigung übergeben wurden. Ich fügte noch hinzu, dass im Laufe des XVI. Jahrhunderts auch die als Festungsbesatzung dienende Miliz zu einem grossen Theile aus Adeligen bestand, und ein beträchtliches Contingent davon eben der aus dem vom Türken eroberten Gebiete herausgeflüchtete Adel ausmachte. Der übrige Theil der Miliz war nicht nur in den Privat-, sondern auch in den königlichen Festungen nichts Anderes, als entweder bewaffnete Knechte jener edelgebornen Herren, oder dem befehlshabenden Grundherrn zum Gehorsam verpflichtete Söldner. War also zur Ausdehnung ungarischen Rechts über türkisches Gebiet Waffengewalt nöthig, so konnte das nur die Waffengewalt der ungarischen Grundherren sein.

Kein Zweifel übrigens, dass Waffengewalt zur Erreichung dieses Zieles nöthig war. Auch dann noch, als dieses Recht längst in Uebung, und längst auch schon durch internationale Verträge bestätigt war, liess sich, wie anderes, so auch dieses Recht dem Türken gegenüber nicht ohne Waffengewalt aufrechterhalten. Nicht lange nach dem Frieden von 1547, der das Recht, dass die dem Türken unterworfenen Ortschaften nach zwei Seiten hin steuern sollen, bestätigt, ist doch noch Waffengewalt nöthig zur Einhebung der Steuern. 1548 werden im Sinne des Beschlusses, dass auch die unterworfenen Orte die Landessteuer zahlen sollen, mit der Erhebung der Steuer die Festungscommandanten der Grenze betraut.* Bei Gelegenheit von Friedensunterhandlungen klagen die Ungarn auch späterhin, dass der Türke trotz der Verträge die Theilung der Steuergelder häufig nicht gestatte. Der mit der Steuereinhebung betraute Soldat musste darauf gefasst sein, mit den Türken zusammenzustossen, die, wenn an Zahl übermächtig, ihn niederschlagen oder gefangen nehmen konnten. Auch verbieten die ersten Friedensschlüsse des XVI. Jahrhunderts nicht, dass Soldaten zur Einhebung der Steuern ausgesendet würden. Hieraus entstehen indessen die meisten Reibungen. Zur Zeit der Friedensunterhandlungen von 1554 führen es unsere Gesandten als Klagepunkt an, dass der Türke die zum Steuereinheben ausgesandten Soldaten gefangen nimmt, wie sie von den Erlauer Kriegsleuten dreizehn Husaren gefangen genommen haben, die zum Steuer-Einheben in die unterworfenen Dörfer hinausgegangen waren, wie sie auch Einige von den Neuhäusler Kriegsleuten des Erzbischofs von Gran gefangen genommen, obgleich diese gar nicht in den auf türkischem, sondern in den auf ungarischem Gebiet gelegenen doppelt steuernden Orten gewesen waren.** Der Gesandte macht bei dieser Gelegenheit Vorschläge, wie betreffs der Besteuerung der unterworfenen Ortschaften ein Modus gefunden werden könnte, dass solche Reibereien verhindert würden. Es scheint nicht, als habe der Vorschlag Erfolg gehabt; das aber erhellt im Allgemeinen, dass bis zu diesem Zeitpunkte zur Einhe-

* 1548 schreibt Stephan Dobó, Hauptmann von Erlau, dem Landes-Schatzmeister, dass er die Steuer so weit möglich war erhoben habe, obgleich die Steuernden im «Reiche des Türken» seien. Auch den Rest werde er noch erheben «obgleich es ebenfalls im *Rachen des Türken* ist.» «Vierhundert ungarische Briefe», Sammlung von Augustin Szalay. S. 55.

** Monum. Script., Bd. IV. S. 433.

bung der Steuer des Türkengebiets fortwährend Waffengewalt nöthig war. *

Die vom Türken gehinderte Steuereinhebung erstreckte sich nicht viel weiter, als bis wohin das ungarische Schwert reichte, welches auch auf ungarischem Gebiete jene Grenze der Türkenmacht bezeichnete, bis zu welcher sie die Gewalt ihrer Waffen dauernd fühlbar zu machen wusste. Galt dies auch in solchen Zeiten, als Friedensschlüsse die Grenzen regulirten, um wie viel mehr musste es gelten vor 1547, zur Zeit des eigentlichen Kriegszustandes.

Indem die Einhebung der Steuer durch Bewaffnete zu zahlreichen Reibungen Anlass gab, bildete dies eben den Hauptgrund, weshalb später Sultan Selim so entschieden verlangte, dass das Steuern nach ungarischer Seite hin auf türkischem Gebiet aufhören müsse. Erschöpfend handeln auch hierüber die die 1567er und 1568er Friedensunterhandlungen betreffenden Urkunden. Verancsics' Bericht enthält nämlich Folgendes:

«Sultan Selim dringt namentlich darum so sehr auf Abschaffung der Doppelbesteuerung der unterworfenen Dörfer, weil die Ungarn bis jetzt (1568) ganz frei auf beiden Ufern der Donau heruntergegangen waren *bis Syrmien,* jenseits der Theiss aber *bis Titel* und von hier nach Bács und Kalocsa, um zu rauben, und (wie er sagt) mit ihren Erpressungen die durch seinen Vater gewonnenen Leibeignen zu bedrücken.» **

Wenn das ungarische Schwert jene äusserste Grenze bezeichnete, bis wohin das Land nur halb dem Türken gehört, so müssen wir zugeben, dass diese Grenze sich weit genug, fast bis zum südlichen Rande unserer Heimat erstreckte.

Demgemäss können wir uns nun schon über die Grenzen des unterworfenen Gebiets einige allgemeine Begriffe bilden, ein Gegenstand, über den uns die Friedensverträge im XVI. wie im XVII. Jahrhun-

* In der Gesandten-Instruction (1554) lesen wir, dass der Gesandte, indem er vorbringt, der Türke nehme die zum Steuereinheben hinausgehenden Soldaten gefangen, sagt: «adeoque subditi nostri miseri in percipiendis debitis suis proventibus impediuntur, et milites nostri in huiusmodi exactione censuum e villis, quae ad utramque partem census et servitia exhibent, *capiuntur* et *trucidantur.*» Die Klage beweist nicht nur, dass die Steuereinhebung auch für die bewaffnete Macht mit Gefahr verbunden war, sondern der Umstand selbst, dass dies als Klage vorgebracht wird, beweist, dass die Verträge erlaubten, dass Bewaffnete zum Zwecke der Steuereinhebung ausgingen. (Denkmäler, IV, 433.)

** Denkmäler, Bd. VI, S. 132.

dert vollständig im Dunkeln lassen. Wenn wir das Schwert als Grenz-Regulator der durch den König von Ungarn auf türkischem Gebiete ausgeübten Suzeränetät annehmen, so gewinnen wir sogleich Licht in Bezug auf die sonst in dichtes Dunkel gehüllte Karte des ungarischen Türkengebiets. Welches war das rein türkische, und den Ungarn nicht unterworfene Gebiet? — Wie der türkische Sultan selbst sagt, bezeichneten Syrmien und Titel nach Süden hin die letzte Linie des Territoriums, auf dem auch der Ungar Macht und eine mehr oder weniger regelmässige Jurisdiction ausübte. Sicher aber ist, dass auch auf dem innerhalb dieser Linie fallenden Gebiete der Besitz ein doppelter war, ein solcher, welcher nur unter türkischer, und ein solcher, welcher unter beider Herrscher Jurisdiction stand. Hierin gibt uns aber weder die Grenzlinie des Comitats noch jene des Sandschaks auch nur entfernt einen richtigen Begriff von der damaligen politischen Landkarte. Das Schwert als Grenzregulator angenommen, ist es unzweifelhaft, dass, indem das ungarische Schwert in die vom Türken eroberten Festungen nicht eindringen konnte, jede Festung und jedes Palank nur dem Türken steuerte. Im Uebrigen pflegte allerdings der ungarische Soldat bis an's Thor der türkischen Festung zu streifen, und den Türken aus dem friedlichen Besitze zu verdrängen. Selbst den Sitz des Beglerbegs, Ofen, besuchen wiederholt die ungarischen Bewaffneten theils in gesetzlichem ungarischen Auftrag, theils ohne Auftrag und Befehl. Der Pascha von Ofen klagt 1578, dass man aus Ofen kaum hinausgehen könne wegen der ungarischen Streifbanden. «Um Ofen können sie (die Ofner) schon nicht einmal Vieh oder Schafe mehr halten. Nicht einmal um Holz trauen sie sich hinauszugehn, ihre Weinberge, Gärten wagen sie nicht zu besuchen.» * Trotzdem müssen wir voraussetzen, dass sich in die unmittelbare Nähe der türkischen Festungen der ungarische Soldat nur verstohlen und nicht regelmässig begeben konnte, und dass ein-zwei Meilen im Umkreise der Festungen die Ortschaften der Regel nach nur dem Türken steuerten. So war das durch Waffengewalt behauptete, eigentliche türkische Gebiet nicht ein fortlaufendes Territorium wie ein Continent, sondern bildete ebensoviel sporadische Inseln, als es türkische Festungen und Palanken gab. Was ausserhalb des engen

* «Ungarische Sprachdenkmäler», II. Bd., S. 255. Brief des Ofner Paschas Mustafa an König Rudolf. In ebendemselben Bande mehrere andere Briefe desselben, in welchen er die durch Streifcorps verursachte Unsicherheit um Ofen mit Thatsachen beweist, und zugleich über die ähnlichen Verhältnisse zahlreicher anderer türkischer Festungen klagt.

Umkreises der Festungen fiel, dort nahm schon der ungarische Grundherr seinen Theil.

Indessen können wir von der durch Waffengewalt bestimmten Grenze nur im Grossen eine Vorstellung haben, uns aber keinen präcisen Begriff machen. Häufig erstreckte sie sich über die regelmässige Linie hinaus, und andererseits können wir die Ausdehnung sowohl bis zur oben angedeuteten südlichsten Grenze, als auch bis zur unmittelbaren Umgebung der Festungen nur als äusserste und provisorische Grenze annehmen.

Wie die Grenzen durch Waffengewalt, so wurde die Steuereinhebung im unterworfenen Gebiet, namentlich anfangs, durch die in unserem Landesvertheidigungs-System bestehenden Waffenarten bestimmt, und traurig, aber unleugbar ist, dass anfänglich mit Verletzung des Rechts auch im Türkengebiet der Stärkere über den Schwächeren herrschte, und was sich später zum Recht entwickelte, anfänglich mit viel Willkür und Gewaltsamkeit verbunden war.

Zur Ausübung des Rechts wie der Gewalt hatten die Hauptleute der königlichen und bischöflichen Festungen die meiste Macht. Schon sie selbst waren grosse Grundbesitzer, und ausserdem waren den Festungen die Einkünfte ausgedehnter Besitzungen angewiesen: sozusagen ganze Comitate hatten diesen Festungen zu dienen. Die Festungscommandanten besteuerten ausser den nach grundherrlichem Rechte zu den Festungen gehörigen Dörfern auch noch die Dörfer zahlreicher anderer Besitzer. Denn zur Aufrechterhaltung der bischöflichen Festungen wurde auch jener Zehnten verwandt, den die Leibeigenen je einer bischöflichen Diöcese zu zahlen hatten, soviel andere Grundherren sie auch im Uebrigen haben mochten. Durch diesen Zehnten mochten auch zahlreiche solche Dörfer in die Hände der Festungshauptleute gelangen, die Besitzthümer anderer einzelner Adeliger waren, und wegen deren Wegnahme in unserem Gesetzbuche zahlreiche Klagen zu finden sind. Den Zehnten der Dörfer gaben jene Hauptleute manchmal in Pacht, und, wie Verancsics sagt, liess es der König selbst geschehen, dass sie die unterworfenen Ortschaften an Stelle des Soldes wie ein «timár» unter ihre Soldaten vertheilten, was ein späteres Gesetz verbot. Neben diesen Usurpationen indessen, welche die Festungs-Hauptleute auf Kosten der kleineren Grundbesitzer verübten, liessen sie die unterworfenen Ortschaften wenigstens nicht im ungetheilten Besitze des Türken.

Unser Landesvertheidigungs-Heer hatte noch eine zweite eigen-

thümliche Art von Bewaffneten, die zwar rechtlich am wenigsten im unterworfenen Gebiet etwas zu suchen hatten, aber auf Abenteuer am häufigsten dorthin ausgingen. Es waren das die Haiduken, die Truppe jener «freien Burschen», die, sei es für Monatssold, oder für einen bestimmt ausgemachten Zweck, auch auf kürzere Zeit, sich gleicherweise in den Sold von Magnaten, Adeligen und Hauptleuten begaben, und, waren sie der unbeliebten Disciplin überdrüssig geworden, hinausgingen auf die unterworfenen Ortschaften «Glück suchen» oder «Türken fangen», und das Räuber-Abenteurer-Leben zum Brodverdienst machten. Diese ohne Auftrag und Befehlshaber handelnde Truppe schadete in doppelter Weise. Auf eigenen Kopf Feindseligkeiten beginnend, reizten sie auch in Friedenszeiten ohne Grund den Türken, und dann, wenn sie keine türkische Beute fanden, schmarotzten sie oder vergewaltigten sie wohl auch jene so schon hinlänglich armen ungarischen Bewohner des unterworfenen Gebiets, so dass beinah' so oft von ihnen in unserem Gesetzbuch die Rede ist (und es wird häufig ihrer gedacht), jedesmal strenge, augenblickliche Todesstrafe über sie verhängt wird. Zu wiederholten Malen wird verboten, dass irgend Jemand, sei es in Landes- oder Privatdienst solche Leute halte. Aber selbst das immer erneuerte strenge Anathem des Gesetzes war nicht im Stande, das Abenteuern der freien Haiduken zu unterdrücken. Aus der unerschöpflichen Quelle des fortwährenden Nothstandes und Ruins des Landes entsprang dieser wilde Haufe Soldaten, denen weder der Staat noch der Privat-Festungsbesitzer regelmässigen Dienst zu geben vermochten. Viele gingen zwar auch ins Ausland dienen, namentlich zum König von Polen, dessen Leibgarden Ungarn waren, aber auch daheim blieben sie in beträchtlicher Zahl. Dass es fortwährend Haiduken gab, darauf war von Einfluss, dass man sie auch brauchte. Sie waren die verwegensten, und die Orte und Verhältnisse des Türkengebiets in Folge ihrer freien Lebensweise am besten kennenden Menschen. So sehr die Gesetzgebung sie auch verurtheilt, bei einer Gelegenheit würdigen gerade unsere Gesetze die durch sie geleisteten Dienste. Sie werden *unentbehrlich* genannt in den Grenzfestungen; denn sie seien es, die die unterworfenen Leibeigenen in Gehorsam halten, und indem sie als Fussgänger die unwegsameren Orte besser aufsuchen können als die Reiter, seien sie geeigneter für Einfälle ins türkische Gebiet.* So ist also sehr glaublich, dass von Anfang an

* Corpus Juris H. 1563, XXIII. G.-A. Confinia iis, (hajdonibus) nullo modo carere posse videantur, eo quod ejusmodi pedites emitti soleant ad con-

sowohl in den königlichen Festungen, als in den Privat-Festungen der Grundherren namentlich dieses Fussvolk auch zur Eintreibung der Steuern benützt wurde. — Dem Privat- und Gemeinwesen thaten diese Urahnen der «armen Bursche» des ungarischen Tieflands vielen Schaden, aber neben den vielen rechtswidrigen Thaten warfen sie sich auch ins Mittel zur Aufrechterhaltung des Rechts im unterworfenen Gebiete.

Am wenigsten positive Daten haben wir darüber, wie der ungarische Grundherr im XVI. Jahrhundert sein eigenes Recht und seine eigene Jurisdiction über die im unterworfenen Gebiete wohnenden ihm zu Eigen gehörigen Leibeigenen ausübte. Wir mögen indessen voraussetzen, dass, nachdem sich auch die rechtswidrige Anmassung einen Weg dahin bahnte, die rechtmässige Anforderung um so freieren Zugang fand, insbesondere da, wie gesagt, die Grundbesitzer selbst einen grossen Theil der bewaffneten Macht ausmachten. Dass unser Gesetzbuch sie nicht erwähnt, kommt daher, weil die Ausübung ihres Rechts selbstverständlich und rechtmässig war, und gar keine Veranlassung vorlag, verbietende Gesetze deswegen zu erlassen. Nur dann ist von ihnen die Rede, wenn Einige unter ihnen auch die Besitzungen Anderer an sich reissen wollen. Indem nämlich die verbietenden Gesetze gegen die Missbräuche gebracht wurden, ist in ihnen häufiger von den Ausnahmefällen die Rede, als von der normalen und gesetzmässigen Praxis. Im Uebrigen aber zeugen alle Friedensverträge und auch der allererste schon, von der durch den rechtmässigen Grundbesitzer ausgeübten Steuereinhebung, und sichern diese vor allem Andern.

Es wäre ein Irrthum, die im unterworfenen Gebiete ausgeübte Waffengewalt als ein Faustrecht in dem Sinne aufzufassen, als hätte der Soldat dem Leibeigenen gegenüber Gewalt anwenden müssen, obgleich auch dafür als Missbrauch gerügte Fälle bekannt sind. Der Waffengewalt bedurfte man nicht dem ungarischen Leibeigenen gegenüber, sondern gegen die im Besitz des Landes als eifersüchtige Nebenbuhler auftretenden türkischen Bewaffneten, wenngleich unzweifelhaft auch dem Leibeigenen gegenüber das Schwert zum Wenigsten Zeichen der factischen Macht war, und dem Rechte, wo nöthig, Nachdruck ver-

servandos in obedientia colonos Turcis subjectos, retirendamque Suae Majestatis jurisdictionem» etc. Doch fügt das Gesetz hinzu, dass sie in den Festungen unter Disciplin gehalten, nur mit Erlaubniss hinausgehen, und wenn sie Ungesetzlichkeiten begehn, augenblicklich gestraft werden sollen.

schaffte. Denn keine politische Institution wird dauernd durch blosse moralische Bande zusammengehalten, wenn materielle Kraft und Fähigkeit der Execution nicht dazu kommt.

Ebenso steht aber anderseits fest, dass namentlich eine auf fremdem Territorium ausgeübte Macht ebensowenig der bedeutenderen moralischen Factoren entbehren kann. Wenn der ungarische Bauer, dem Türken sich ganz unterwerfend, überhaupt nichts mehr wissen will von dem Rechte des ungarischen Grundherrn, so konnte das bestehende Verhältniss nicht für die Zeit von fünf Generationen, sondern auch nicht einmal die Zeit von einer Generation aufrecht erhalten werden; und selbst der Haiduk hätte in geringerem Maasse an dem Bewohner des Alföld schmarotzen können, hätte der Bauer nicht selbst für diesen Usurpator eine stärkere Neigung gefühlt, als für jenen andern Plünderer, den türkischen Spahi. Blosse Söldner-Miliz hätte die Abhängigkeit im unterworfenen Gebiet mit Waffengewalt kaum aufrechterhalten können. Sie konnte höchstens mit Gewalt *nehmen*, aber keine Steuer einheben. Bei Gelegenheit der Verhandlungen von 1568 äussert einmal der Grossvezier den Wunsch, der König möge in die ungarischen Grenzfestungen *deutsche Söldner* legen an Stelle der ungarischen Besatzungen.* Indem eben damals Streit war über die Doppelbesteuerung der unterworfenen Ortschaften, so können wir dem Verlangen *die* Erklärung geben, als ob auf solche Weise auch das Steuern nach ungarischer Seite hin grossentheils aufgehört hätte. Und sobald man mit einer beliebigen andern Truppe, als der aus den ungarischen Adeligen gebildeten, einen Versuch gemacht hätte, so hätte sich die Forderung Sultan Selims ganz von selbst erfüllt. Auch sittlicher Elemente bedurfte es also hier. Und im Verhältnisse des unterworfenen Gebiets war jenes nothwendige sittliche Element vorhanden. Grundherr sowohl als Leibeigener dienten sich gegenseitig nicht allein und ausschliesslich aus egoistischen Beweggründen.

Wahr ist, dass die Grundherren ein grösseres Interesse hatten, das Verhältniss der Unterworfenen unverletzt aufrecht zu erhalten, als der König. Bezogen sie auch nur ein halbes Einkommen, und später, mit Erhöhung der türkischen Steuern und Zugrundegehen der Ortschaften, noch viel weniger als das aus ihren Türkengebiets-Besitzungen, so waren sie auch auf dieses Wenige noch mehr angewiesen als der Staat. Die an Sultan Selim geschickten Gesandten des Königs von Ungarn

* Monumenta, Scriptores, VI, S. 301.

bringen das auch vor. «In Ungarn, sagen sie, würde die Ueberlassung des unterworfenen Gebiets unter den Magnaten und besitzenden Adeligen grosse Unzufriedenheit erregen, da sie, gezwungen ihre Burgen und Adelssitze zu verlassen, *von den Einkünften jener unterworfenen und gemeinsamen Ortschaften leben.*» [1]

Anderseits sind hingegen zahlreiche Beispiele aus späteren Zeiten vorhanden, dass der ungarische Grundherr in vielen Fällen durchaus nicht das Einkommen des unterworfenen Besitzes, sondern nur das Eigenthumsrecht an denselben vor Augen hatte. [2] Ausgedehnte Puszten geben die ungarischen Grundherren hin für zehn Gulden, oder aber ein Paar Stiefel als jährliche Pacht, und Nicolaus Esterházy, der Palatin, überlässt in seiner Eigenschaft als Capitän der Kumanen nicht eine, sondern mehrere kumanische Puszten der Stadt Szeged unter der einzigen Bedingung, dass sie ihm «als Anerkennung der Palatinal-Jurisdiction» jährlich ein Paar persische Teppiche oder einen Scharlach-Mantel geben, und darüber hinaus die Puszten verpachten könne an wen sie wolle. [3] Eben diese Stadt, in der doch der Türke Inwohner war, liefert der Pressburger Kammer jährlich ein Paar Hundert Theiss-Fische. Alles das war mehr Geschenk als Steuer, und konnte mit mehr Recht Ehrengabe genannt werden, als der vom König von Ungarn an die Pforte geschickte Jahrestribut. Der Adelige ist manchmal mit noch weniger zufrieden. Er begnügt sich in späteren Zeiten auf der Comitats-Sitzung in Form eines Protestes sein Recht an irgend ein Türkengebiets-Besitzthum protokollarisch aufrecht zu erhalten, und etwa 30 Jahre lang in jenen Zeiten besteht das Protokoll des Pester Comitats grossentheils aus solchen Protesten. Das Türkengebiets-Besitzthum der Adeligen ist in vielen Fällen mehr nur ein Titel, als wirkliches Eigenthum.

Wir würden den Charakter des alten ungarischen Adeligen schlecht auffassen, würden wir diese eigenthümliche und heute sonderbar erscheinende Kleinlichkeit der Habsucht zuschreiben. Sie entsprang jenem gegen alle Usurpation ewig protestirenden, für die altväterlichen Besitzrechte von Generation zu Generation weiter processirenden Instinkte, der den ungarischen Adeligen von jeher charakterisirt hat, und den wir uns theils aus der Natur unserer Erbschafts-

[1] daturam causam magnorum motuum in Hungaria Magnatibus et Nobilibus, qui utique ex iis dedititiis et communibus, subditis vitam exules ex suis arcibus et curiis sustentarent. (Monumenta, Bd. VI, S. 119.)

[2] Vertrag von Ofen v. J. 1629. Punkt 11.

[3] Geschichte der Stadt Kecskemét von HORNYIK. Bd. I, S. 253

Gesetze, theils aber auch aus den oppositionellen Neigungen des nationalen Charakters erklären können. Trotz der ungünstigsten Verhältnisse hat die ungarische Nation dem nur die Gewalt kennenden Türken freiwillig auch nicht das geringste Recht überlassen, und was nur möglich war, auch mit dem Schwerte gegen ihn behauptet. Aus einem im vorigen Abschnitte citirten Documente erhellt, dass auch der König die Aufrechthaltung der Besitzrechte auf das unterworfene Gebiet beschwor, wenigstens verstand man auch das darunter, wenn in der Schwurformel allgemein von Aufrechterhaltung der Adelsrechte die Rede ist.

Woraus wir aber auch den Rechtsvorbehalt des im Türkengebiet begüterten Adeligen erklären mögen, der Kern der Frage betrifft hier den Leibeigenen auf türkischem Gebiet, der sich hundert und fünfzig Jahre lang an seine Pflichten gegenüber dem ungarischen Grundherrn hält. Ein solches Verhältniss müssen wir bei blossem Terrorismus für unmöglich halten. Freiwillige Anerkennung, guter Wille gehörte dazu, und der Bestand dieses Verhältnisses ist um so auffälliger, als gerade in den Zeiten vor Niederlassung des Türken Grundherr und Leibeigener gegenseitige Feinde geworden waren.

Wir wissen, dass gerade die Generation vor Niederlassung des Türken, 1514, Zeuge eines furchtbaren Bauern-Aufstandes war. Dózsa's Bauern begannen einen Vertilgungskrieg gegen den Adel, der Adel aber, triumphirend, fällte grausame Urtheile über die Bauern, und brachte Gesetze, die sie zu ewiger Knechtschaft verdammten. Als etwa 27 Jahre später der Türke sich in unserem Lande niederlässt, mochte in den Söhnen derer, die ihre Hände im Blute des Andern gebadet hatten, die Erinnerung an das Werk von Schwert und Brandfackel noch lebendig sein, und insbesondere beim Volke der Durst nach Rache. Denn lastete schon das Gesetz selbst schwer auf dem Leibeigenen, so kann man sich denken, dass in jenen ausserordentlich wirren, mit Streit und Wechsel erfüllten Zeiten die Bedrückung des Leibeigenen das Maass des Gesetzlichen überstieg. Die von Niemand abhängigen Magnaten, bei denen der Luxus sowie der drohende Ruin des Landes und ihrer selbst viel brennende Bedürfnisse schuf, hinderte weder gesetzliche Macht noch menschliches Gefühl in Bedrückung ihrer Leibeigenen. Der Bauer mochte dem Aufrufe des Türken, sich ihm zu unterwerfen, anfangs mit stumpfer Gleichgiltigkeit nachgeben, besonders wenn derselbe ihm noch keine schwere Steuer auferlegte, und gegen die Gewaltthätigkeiten der türkischen Truppen Schutz gewährte; ja eine Nachricht spricht davon, dass gleich nach der Eroberung von

Ofen die Leibeigenen in einigen Gegenden (wahrscheinlich in den südlichen Theilen des Landes) ihre Grundherren mit dem Tode bedrohen, wofern sie sich nicht unterwerfen. Möglich, dass diese Stimmung der Bauernschaft durch die Stimmung des gleichzeitigen Adels hervorgerufen und verallgemeinert wurde. Denn Mehrere von den Magnaten des Landes, als sie sahen, dass weder König Johann sie beschützt, noch Kaiser Karl V. Hilfe schickt, wollten unter der Bedingung eines von ihren Besitzungen zu zahlenden Tributes selbst mit dem Türken einen Vertrag schliessen. Später, 1544, bei Gelegenheit eines Reichstags, erklären sie laut, dass sie bereit sind zum Türken überzugehen, wenn König Ferdinand keine Hilfe auswirkt. *

Aber selbst angenommen, dass der Bauer in einigen Gegenden und ausnahmsweise schlechter gestimmt war gegen seinen eigenen alten Grundherren, als gegen den fremden neuen, so musste sich das Verhältniss sehr bald ins Entgegengesetzte verwandeln und war vielen Orts schon von Anbeginn an das entgegengesetzte. Es war offenbar, und wo es die Einfalt oder das Vorurtheil nicht einsah, dort lehrte es sehr bald und empfindlich die bittere Erfahrung, dass der Spahi ein unvergleichlich schlechterer Grundherr war, als der ungarische Adelige, den in der Behandlung der Leibeigenen schon sein eigenes Familien-Interesse mehr in Schranken hielt, als den fremden türkischen Reiter; und je unerträglicher die jammererfüllten Lectionen der Türkenherrschaft dem Bauer wurden, desto höher schätzte er seinen vorigen Zustand. Je verhasster die Person des Türken wurde, desto stärker begann ihn sein Herz zum Grundherrn seiner eigenen Nation zu ziehen, um ihn als seinen natürlichen Herrn anzuerkennen. An diesen knüpfte ihn die jetzt lieb gewordene Vergangenheit, und für die Zukunft die im Elende der Gegenwart so unwillkürlich entstehende verführerische Hoffnung, dass jenes Familien-Verhältniss und Reciprocitäts-Gefühl wiedererwachen werde, das ein unglücklicher Streit nur verwirrt, doch nicht vernichtet hatte. Solange die Gefahr sie

* Kaiser Karl's V. an den ungarischen Reichstag geschickter Gesandter berichtet: «Les Hungarois parlent ouvertement du tribut et de soi reduire subs protection du Turc, vue, que le dit Turc les traite doucement cettes années; que les villageois à beaucoup prés n'ont été si travaillés des Turcs, comment il sont journellement les paysans de Hungarie, ... *et trahissent leurs seigneurs aux Turcs et les font meurdrier* ou prendre prisonniers. Ce que le Turc fait par astuce. — Monumenta, Urkundensammlung, Bd. II, S. 109.

nur bedrohte, hassten sie sich und stritten noch häufig inmitten der allgemeinen Ungewissheit; die schon im gewissen Elend sich befindenden versöhnten sich mit einander.

Auf den ungarischen Leibeigenen mochte auch das sanftere und versöhnliche Wohlwollen des ungarischen Grundherrn von grossem Einflusse sein. Die gänzliche Umwandlung der Gesinnung desselben ist verewigt in einem denkwürdigen Documente, das 1547 der Adel ausstellte. Es ist bekannt, dass um diese Zeit die seit 1514 aufgehobene Freizügigkeit der Grundholden neuerdings erlaubt wird. Und nicht nur diese blosse Thatsache zeigt die besseren Gefühle des Adels, sondern auch schon die Ausdrücke, in denen das Gesetz verfasst ist, und aus denen so zu sagen die Stimme der zerknirschten Reue spricht, mit so viel ernster Bewegung, wie nur immer eine Nation am grossen Feste der Versöhnung sprechen kann. Die 1547 zu Tirnau versammelten Stände erkennen in einem Gesetzartikel an, dass der allmächtige Gott die Nationen zu Zeiten schwer heimsuche für ihre schwer lastenden Sünden. Nichts habe dem einst blühenden Ungarn so sehr geschadet, als die seit einigen Jahren überhand genommene Bedrückung der Leibeigenen, deren Schrei geraden Wegs vor das Antlitz der geheiligten Majestät Gottes gedrungen sei. Den Schöpfer aller Dinge mit dem so unglücklich gewordenen Lande zu versöhnen, beschliessen die Stände, dass, aus welchem Grunde man auch die Freizügigkeit der Leibeigenen aufgehoben habe, dieselbe ihnen zurückgegeben und erlaubt sein solle, aus der Macht des etwa harten und grausamen Grundherrn anderswohin zu ziehen. *

Das ungarische Gesetz ist bekanntlich nicht eine ohne Mitwirkung der Nation geschaffene willkürliche Verordnung, etwa der Spiegel der Theorien Einzelner, und bei welcher es sich nur darum handelt, inwieferne sie mit den thatsächlichen Verhältnissen übereinstimmt, sondern es ist immer das Spiegelbild der öffentlichen Meinung und des Gemeingefühls, die sich direct aus der Praxis und nicht aus dem jeweiligen Denken Einzelner, sondern einer Nation ergaben. Abgesehen von der Anwendung des Gesetzes, die ja mit der Macht der Executive zusammenhängt, ist die Erklärung *jenes* Theiles der Legislative, den die Landesvertretung bildet, schon an sich ein authentisches geschichtliches Document, und ein solches Factum, wie irgend welche andere vollzogene Handlung, selbst ohne Sanctionirung, die dem ausgesprochenen Worte nur Rechtskraft für die Zukunft verlieh.

* Corpus Juris Hung. 1547. XXVI. G.-A.

Der Adel blieb bei Bewilligung der Freizügigkeit der Leibeigenen nicht stehen. Entgegen dem Adels-Privilegium nahm er auch Steuern auf sich, unter der Bedingung, dass er diese nicht von seinen Leibeigenen erheben, sondern aus eigener Tasche bezahlen wolle.

Trotzdem aber das gemeinsame Elend den Leibeigenen seinem Grundherrn näher brachte, würden wir irren, wenn wir glaubten, dass die türkische Herrschaft die Lage des nicht unterworfenen Leibeigenen gebessert habe. Von den grundherrlichen Steuern konnte nichts nachgelassen werden. Die Continuität des Kriegszustandes machte die Anforderungen in dieser Beziehung noch strenger. Der Robot aber, die grösste Last, wurde ein doppelter. Nicht nur die Wirthschaftsarbeiten des Grundherrn mussten geleistet werden, sondern auch die Last der Festungsarbeiten lag auf den Leibeigenen, und ich habe oben dargelegt, dass anfänglich das Gesetz selbst erlaubte, dass der Leibeigene bei Festungsarbeiten auch mehr als den festgesetzten Frohndienst arbeite. Aber aller Druck, den der unnachgiebige eisenfeste Zwang der Verhältnisse ausübt, erscheint viel erträglicher, als der aus individueller Willkür und Laune entspringende Druck. Während der erstere den Leidenden an stumme Resignation gewöhnt, hört der letztere nicht auf, Unfrieden und Rachegefühl zu erregen. Was von Unfrieden und Rachegefühl noch vorhanden war, das concentrirte sich jetzt gegen den Türken.

Und in der That war die Türkenherrschaft Schuld daran, dass bei uns die Aufhebung der Lehen-Knechtschaft um etwa zweihundert Jahre zurückgeworfen wurde. Das Resultat der unter Matthias begonnenen, und bis zur Katastrophe von Mohács fortgehenden Bewegung wurde vernichtet durch das erobernde Auftreten des Türken, gegen das sich eine bessere Vertheidigungs-Waffe wohl kaum erdenken liess, als jenes auf feudaler Basis erbaute Landesvertheidigungs-System, das ich in seinen Grundzügen dargelegt habe, und ohne das es für die ungarische Nation eine Unmöglichkeit gewesen wäre, die Continuität ihres Rechts auch auf türkischem Gebiet aufrecht zu erhalten.

Dazu kam, dass den Leibeigenen des unterworfenen Gebiets seine Schuld an den ungarischen Grundherrn immer weniger drückte. Beinahe die ganze Last der ungarischen Steuern und Robote drückte die nichtunterworfenen Theile, indem namentlich hierdurch sich auch dort die Niederlassung des Türken — in einem andern unglücklicheren Theile

* Corpus Juris Hung. 1514, XV—XX. G.-A.

unseres Landes — fühlbar machte. Ein Theil der grundherrlichen Abgaben fiel für den im Türkengebiet wohnenden Leibeigenen weg. Wie bekannt, zählt unser Gesetzbuch im XVI. Jahrhundert jene Abgaben folgendermassen auf:

Jeder verheirathete Leibeigne hat seinem Grundherrn jährlich in zwei halbjährlichen Raten hundert Denare (einen Gulden) zu zahlen. Ebensoviel zahlt auch der Häusler. Der Grundhold ist jede Woche zu einem Tagrobot verpflichtet. Von seiner Getreide-Ernte gehört ein Zehntel dem Diöcesan-Prälaten. Ein zweites Zehntel, unter dem Namen des «Neunten» dem Grundherrn, — so dass den Grundholden von zehn nur acht Theile blieben. Der Neunte des Grundherrn musste von jeder Art Product, insbesondere auch von Wein und Heu geleistet werden. Auch von seinen kleineren Hausthieren steuerte der Grundhold. Jeden Monat erhielt der Grundherr ein Huhn, jedes Jahr zwei Gänse, zu Pfingsten eine junge, am St. Martinstag eine alte. Endlich war jedes Dorf, das zehn vollhufige Bauern-Wirthschaften besass, dem Gutsherrn jährlich ein gemästetes Schwein schuldig. *

Ausserdem besass der Grundherr auch Strafgewalt über den Leibeigenen. Es gab Grundherren, die volle Strafgewalt über ihre Leibeigenen hatten. Dieses Privilegium konnte indessen nur ein königlicher Erlass gewähren. Aber auch der Grundherr, der kein königliches Privilegium hatte, konnte selbst bestrafen: den Mörder, den Brandstifter und den auf der That ertappten Ehebrecher. Das Gesetz lautet folgendermassen:

«Jeder Adelige, jede Stadt, jedes Dorf sollen, wenn sie zur Bestrafung und Hinrichtung der Verbrecher und gemeinschädlichen Menschen keinen königlichen Brief haben, die Diebe, Räuber und andere öffentliche Uebelthäter, die sie selbst gefangen genommen haben, in die Hand des Ober- oder Untergespans oder des Stuhlrichters überliefern, und nicht länger als drei Tage bei sich halten.»

«Aber auch die Städte, Dörfer oder Adeligen, die keinen Privilegiums-Brief haben, können bei Beobachtung der gesetzlichen Formen nach Verdienst bestrafen: den *Menschenmörder, Brandstifter* und auf der That betroffenen *Ehebrecher,* wenn sie in der Stadt, dem Dorfe oder der adeligen Besitzung gefangen wurden. Ja die Freilassung Solcher wird verboten, und selbst die Privilegirten können einen solchen Verbrecher nicht frei lassen.» *

* Decretum Tripartitum, III. Theil, Tit. 32.

Kein Zweifel, dass der Grundherr diese ihm gesetzlich zukommenden Rechte, soweit es möglich war, auch in den unterworfenen Orten aufrechterhielt. Indem aber der Grundherr nicht unter seinen unterworfenen Leibeigenen wohnen konnte, und auch das Aufsuchen derselben gefährlich war, so konnte die Zehntenerhebung sowohl als die Ausübung der Strafgewalt nur mangelhaft sein, und noch mangelhafter die Robotleistung, welche doch selbst im gesetzlichen Maasse für den Leibeignen die schwerste Last bedeutete.

Selbst anfangs, auch in den gemeinsamen Dörfern, zahlt der Grundhold an den gesetzlichen Grundherrn nur die Hälfte seiner Schuld; und doch wissen wir, dass diese gemeinsamen Dörfer an der Grenze und auf dem eigentlichen ungarischen Gebiet lagen, und dass diese der Spahi am wenigsten bedrückte. Wenn diese Grenzorte auch noch robotiren und den Zehnten den Grundherren in natura leisten, sei es auch nur zur Hälfte, so können wir doch nicht voraussetzen, dass der in den südlichen Theilen des Pester Comitats wohnende Grundhold dem zu Fülek, Ónod, ja manchmal in Siebenbürgen wohnenden Grundherrn auf 30, 40 ja 60 Meilen Entfernung Zehnten in natura gebracht habe, und insbesondere belastete ihn nicht der zur Erhaltung der Festung des Grundherrn vorgeschriebene Robot, der für die nicht unterworfenen Leibeigenen die grösste Last geworden war. Wenn die Erpressungen des türkischen Grundherrn zu arg wurden, konnte der ungarische Grundherr von seinen Grundholden desto weniger verlangen.

Aber neben den wenigen Daten, die wir bisher aus dem XVI. Jahrhundert in Bezug auf das Verhältniss von Grundherrn und Leibeigenen gefunden haben, möge erlaubt sein, von den aus dem XVII. Jahrhundert erhaltenen einige aufklärende Daten beizubringen.

Im XVII. Jahrhundert nämlich befreien die Grundherren fortwährend viele ihrer Leibeignen, indem sie ihnen nach Bezahlung von ein-zweihundert Gulden Armalisten-Briefe verschaffen, und sie zu Adeligen machen. Bei Gelegenheit des Friedensschlusses von 1627 klagt der Türke über die Zunahme dieser neugebackenen Adeligen, so dass manche Ortschaft ganz adelig geworden sei, und zu Kőrös zahlreiche Familien für ein während der Türkenherrschaft ihren Grundherren gezahltes Lösegeld für sich und ihren Besitz den Adel erhalten.

So beginnt, wenn auch nicht in der Art des neunzehnten Jahrhunderts die *Grundentlastung* auch im ungarischen Türkengebiet. Das Erheben zahlreicher Leibeigener in den Adelsstand, das, wenn es nicht

schon im XVI. Jahrhundert begann, den Türken nicht vermocht hätte, schon im Anfange des folgenden über die vielen neuen Adeligen Klage zu führen, beweist, dass der ungarische Grundherr aus seinen im Türkengebiet wohnenden Leibeigenen verhältnissmässig wenig Nutzen zog.

Weniger klären die Daten des XVII. Jahrhunderts den Umstand auf, worin die Ausübung der Strafgewalt des Grundherrn bestand. Doch sind Anzeichen vorhanden, dass der Grundherr sein Recht auch hierin aufrechterhielt. Im Protokoll des Pester Comitats fand ich eine Notiz, auf die ich mich in einem frühern Capitel auch berufen habe, wonach für ein Vergehen der unterworfenen Leibeigenen das Comitat den Grundherrn der Ortschaft verwarnt. Es liegen Anzeichen vor, dass an der Rechtspflege der drei Städte Kecskemét, Kőrös und Czegléd auch die in jenen Städten begüterten Grundherren Antheil hatten. So hielt Wesselényi, als Kecskeméter Grossgrundbesitzer einen *Curator* in dieser Stadt, und einen solchen beordert in ähnlicher Qualification 1677 auch Koháry dahin, indem er der Stadt befiehlt, dass sie ohne Zuthun dieses Curators nicht die geringste rechtliche Sache erledige, widrigenfalls *der gesetzliche Grundherr* die Stadt mit tausend Ducaten Strafe belegen werde. * Trotz dieser Aufrechthaltung und ohne Zweifel auch Anerkennung des grundherrlichen Rechts beweist die mit grosser Selbständigkeit ausgeübte Rechtspflege der drei Städte, dass der ungarische Grundherr — wenn er es auch gewollt hätte — die in seine Hand gelegte Strafgewalt keineswegs missbrauchen konnte. Die Entfernung von seinem Wohnsitze war hierin eben so ein Hinderniss für ihn, wie für den Spahi, und indem das ungarische Gesetz die schweren Vergehungen nicht mit Geldstrafen belegte, konnte sich auch keine die Verbrechen zum Vorwande nehmende Besteuerung entwickeln. Ein sehr grosser Theil der Strafgewalt sowohl des Comitats, als auch des Grundherrn mag in der Hand der Gemeinden selbst verblieben sein.

Die Bewaffneten des Grundherrn, weit entfernt ein Schrecken zu sein für die Bauern, liessen sie vielmehr vom Grundherrn Genugthuung und häufig Schutz erhoffen. Die Soldaten des Grundherrn oder der königlichen Festung verfolgten die Räuber auf dem unterworfenen Gebiet, und konnten gegen sie beim Grundherrn Klage erheben. Der unterworfene Leibeigene hielt seine eigene Person- und Eigenthums-

* Das interessante, und in dieser Art bisher einzige Document veröffentlichte Hornyik in seiner «Geschichte der Stadt Kecskemét», II. Bd. S. 162.

Sicherheit für grösser, wenn er nicht nur einem türkischen sondern auch einem ungarischen Grundherrn diente. Der türkische und der ungarische Grundherr war das erste Forum gegen den türkischen und den ungarischen Räuber. Deshalb sagt 1627 der türkische Commissär selbst, dass zwei Hirten die Heerde besser bewachen als ein Hirte.» *

Auch eine zweite Art von Lehensverhältniss bestand noch in den unterworfenen Theilen. Ich meine jenes kirchliche Lehensverhältniss, das zwischen dem ungarischen Leibeigenen und seinem Bischof bestand, dem zu Folge der Leibeigene eines jeden beliebigen Grundherrn von seinem Getreide dem Bischof einen Zehnten zu geben hatte. Dieser Zehnten wurde in der Türkenzeit, wie wir gesehen haben, zur Aufrechterhaltung der Festungen verwandt, und entweder ganz oder grösstentheils — sammt dem vollständigen bischöflichen Besitzthum — den Festungshauptleuten übergeben. Es kam nun zur Zeit der Niederlassung des Türken oder noch früher in Aufnahme, dass die Festungshauptleute diese bischöflichen Besitzungen *in Pacht gaben*, und das war namentlich die Ursache, dass einige bischöfliche Festungsbesitzthümer zerstückelt wurden, indem sich der Pächter manchmal in einen Usurpator verwandelte. Im unterworfenen Gebiet hatte also die Einhebung der bischöflichen Einkünfte gar keine Umwandlung zu erleiden, und konnte durch Niederlegung einer bestimmten Summe bewirkt werden. Auch dieses Recht wurde unverletzt aufrecht erhalten, trotzdem ein Theil der Unterworfenen protestantisch geworden war. Nagy-Kőrös war im XVI. Jahrhundert durchaus protestantisch geworden, und trotzdem ist unter den auf's pünktlichste gezahlten, nach ungarischer Seite hin gelieferten Baargeld-Zahlungen der Gemeinde die beträchtlichste die «*Arenda*» (Pacht). Während im Uebrigen die Stadt von 1640—83 nach zweiundzwanzig Porten meist sechzig bis siebzig, und nur später mehr als hundert, höchstens aber hundert und achtzig Gulden zahlt, beträgt die *Arenda* beinahe ständig dreihundert fünfundzwanzig Gulden. **

Die *Arenda* bedeutet aber nichts Anderes, als den für den bischöflichen Zehnten und das bischöfliche Grundherrn-Recht gezahlten Betrag. Wüssten wir's auch nicht, dass die *Arenda* als Terminus im

* Unten citire ich diese Stelle in ihrer ganzen Ausdehnung.

** Nach den Nagy-Kőröser Jahres-Rechnungen (ungarisch-türkische Denkmäler, I. und II. Band.) beträgt 1639 die Neograder Arenda 300 Gulden, die Füleker Portensteuer aber 77 Gulden; 1669 die erstere 325, die letztere 176 Gulden u. s. w.

XVI. Jahrhundert speciell das Pachtgeld der bischöflichen Güter bedeutet, die Kőröser Rechnungsbücher würden uns davon überzeugen. Es erhellt nämlich aus demselben, dass das protestantische Kőrös die Arenda als die grundherrliche und geistliche Gebühr des katholischen Bischofs von Waitzen zahlte, und dass diese bischöfliche Gebühr zur Erhaltung der Festung Neograd verwendet wurde.* Kann da noch ein Zweifel sein, dass in Ungarn der bischöfliche Zehnten nur mit der Landesvertheidigung zusammenhing, und die Sache des Protestantismus hiermit nicht das Geringste zu thun hatte?

Das Verhältniss zwischen dem Grundherrn und dem unterworfenen Leibeigenen ist auf Grund positiver Daten noch nicht aufzuklären. Nicht dass in dieser Sache eine klare, detaillirte Antwort möglich wäre, sondern meines Wissens ist in unserer Geschichtsliteratur bisher auch nicht einmal die Frage selbst noch aufgeworfen worden. Es war also nicht meine Absicht an dieser Stelle ein Bild der Sache zu geben, nur die Frage wollte ich formuliren und eine Hypothese aufstellen, die so lange ein Führer sein mag im Dunkel der wenigen Angaben, bis der fragliche Punkt, bei grösserem Reichthum der Daten, grössere Klarheit erhält.

Aber auch solange, bis eine grössere Fülle von hieher gehörigen neuen Daten uns gestattet, ein vielseitiger entwickeltes, detaillirteres und farbigeres Bild des zwischen dem Türkengebiets-Leibeigenen und seinem Grundherrn bestehenden Verhältnisses zu geben, ist auch weniger als das oben Erwähnte genug, uns von einer allgemeinen Wahrheit zu überzeugen. Schon aus dem ganz auf dem Lehensverbande beruhenden ungarischen Staatsorganismus können wir folgern, dass Urheber und Erhalter des ungarischen Souveränetäts-Rechts im Türkengebiet der ungarische Grundherr war. Mögen anfangs, was die Erhaltung der Abhängigkeit des unterworfenen Volkes betrifft, die Festungshauptleute oder die bürgerliche Comitats-Behörde die Hauptrolle gespielt haben, beide wurzelten einzig und allein im grundherrlichen Rechte.

* Ungarisch-türkische Denkmäler, II. Bd. S. 99 lesen wir: 2. April 1683 haben wir seiner Excellenz unserem Herrn Bischof von Waitzen, Grafen Johann Kéri die *Arenda*, 108 Ducaten nach Tyrnau eingeschickt.» Also auch dann wird dieser Betrag Arenda genannt, wenn er dem eigentlichen Besitzer geschickt wird, so sehr haftete dieses Kunstwort an der bischöflichen Gebühr. Die Rechnungsausweise anderer Jahre beweisen hinlänglich dass die Kőröser Arenda zur Erhaltung der Festung Neograd verwandt wurde.

So beweisen zwar unzweifelhafte Daten, dass die Comitate als Behörden im unterworfenen Gebiet im XVI. Jahrhundert ebenso schon vorhanden waren, wie im XVII. Pest, Solt und Külső-Szolnok waren unterworfene Gebiete ebenso in ersterem, wie in letzterem Jahrhundert. Trotzdem beschliessen 1569 die Stände des Landes, dass das bis dahin in's Stuhlweissenburger (Fehér) Comitat eingeschlossene Solter Comitat fernerhin zum Pester, Külső-Szolnok aber zum Heveser Comitat gehören solle. — Die Worte des Gesetzes zeugen klar für die der Comitats-Behörde auf jenen unterworfenen Gebieten übertragene Macht. Hier folgt der Gesetzartikel:

«Weil das Comitat Külső-Szolnok und der Solter Bezirk des Feherer Comitats, die der Türke besetzt hält, keine Vicegespane und Stuhlrichter haben, in jenen Comitaten aber verschiedene, der Behandlung unterliegende Fälle vorkommen, so wird beschlossen:

«Dass fernerhin im Comitat Külső-Szolnok das Heveser Comitat, in dem zu Fehér gehörigen Solter Bezirke aber das Pester Comitat die Jurisdiction ausüben solle.» *

Im selben Jahre wird beschlossen, dass die unterworfenen Comitate Pest, Solt und Külső-Szolnok unentgeltliche Arbeit zur Festung Erlau liefern sollen.

Das Comitat indessen war nichts anderes, als die Corporation der Magnaten und Adeligen. ** Die Versammlung derselben beschloss und verfügte in politischen und Administrations-Angelegenheiten, und urtheilte in Civil- und Kriminalfällen. Sie wählte die Leiter des Comitats, den Vicegespan, die Stuhlrichter, und sie bildete die militärische Kraft des Comitats. Das Comitat bedeutete nicht ein bestimmtes Gebiet, auch nicht die Volksmasse oder die Bauern-Gemeinden des Comitats, sondern jene Grundherren, welche die wirklichen Besitzer des Comitats-Gebiets waren.

Kurz, ein Comitat gab es nicht ohne die Versammlung der Adeligen, während hingegen das Grundherrn-Recht allein schon genügte, dass Besteuerung und Rechtspflege im unterworfenen Gebiet ausgeübt werde. Es ist also sehr glaublich, dass der Adel, namentlich der Theil desselben, der über Bewaffnete gebot, seine Macht früher individuell ausübte, als corporativ, und auch der Zeitfolge nach die

* 1569. 52. Ges.-Art.

** «Universitas magnatum et nobilium» so nennt es sich selbst.

Macht des Comitats sich *nach* der der einzelnen Grundherren über das unterworfene Gebiet ausdehnte.

Ja auch die nähere Begrenzung der allgemeinen Karte des Türkengebiets hätte nicht nach den Comitaten, sondern nach den Grundherren zu geschehen. Man hat behauptet, dass es in Ungarn ausschlieslich nur dem Türken steuernde, und nach zwei Seiten hin steuernde Comitate gegeben habe. — Aber was ich auch nur oben von der durch Waffengewalt bewirkten Grenzbestimmung gesagt habe, widerlegt diese Behauptung; denn, wenngleich (die Comitate) Pest, Gran, Tolna nach zwei Seiten hin steuerten, so steuerten die darin liegenden Festungen, und wahrscheinlich auch die in der Nachbarschaft dieser Festungen gelegenen Dörfer nur dem Türken.

Noch zweifelhafter wird die Verlässlichkeit der Classification nach Comitaten, wenn wir, das ungarische Grundherren-Recht als Grundlage annehmend, das Türkengebiet *dem* Princip entsprechend classificiren, wonach sich die Grenze der doppelten Unterthänigkeit dort befand, wo der unterworfene Leibeigene den ungarischen Grundherrn nicht mehr anerkannte. Demzufolge mochten Comitate sein, deren grösster Theil nach zwei Seiten hin steuerte, deren Adel Versammlungen hielt, und im Comitat Jurisdiction ausübte, ohne dass ein Theil der auf dem Comitats-Gebiet Wohnenden ausser dem Türken einen andern Herrn anerkannt hätte. Hingegen konnte es andere Comitate geben, deren grösster Theil nur dem Türken steuerte, und die, obgleich sie nicht gesetzlich constituirt waren, dennoch vermöge des ungarischen grundherrlichen Rechts auch in das doppelt steuernde Gebiet hineinreichten. So könnte nur bei minutiöser Kenntniss des Privatbesitzes, namentlich in den südlichen Theilen des Landes eine Grenze gezogen werden, die im Grossen und Ganzen den rein türkischen Besitz erkennen lassen würde.

Indessen, wie sehr auch hiedurch die Frage verwickelt zu werden scheint, so giebt uns doch gerade die Beachtung der grundherrlichen Jurisdiction einen Leitfaden in die Hand, mit dessen Hilfe wir von dieser Grenze im Grossen eine Vorstellung gewinnen können.

Das Temeser Banat, ein grosser Theil des Bácser Comitats und Syrmien huldigten nur den Türken. — Ursache dieses Umstandes aber ist, dass bei der Einwohnerschaft jener Gegenden die Rechtscontinuität im grundherrlichen Lehens-Verhältniss theils verwirrt, theils gänzlich unterbrochen worden war.

Die südlichen Gegenden unserer Heimat hat der Türke am frühzeitigsten und am vollkommensten verwüstet. Die im Zeitalter Ludwigs

des Grossen noch bebauten Gegenden beginnt er schon zur Zeit König Sigmunds zu devastiren, und die Besitzer derselben in die Sklaverei zu schleppen. Die grösste Verheerung aber erfolgte vom Tode König Matthias' bis zur Katastrophe von Mohács. Das ganze Bild der Landschaft veränderte sich dabei. Kurze Zeit vor der Mohácser Katastrophe, 1524, schreibt der Staatsrath König Ludwigs des Zweiten, dass Temes, Szerém (Syrmien), Pozsega, Valkó und überhaupt die unteren Landestheile dermassen zu Grunde gegangen seien, dass die dort zerstreut liegenden und noch in ungarischen Händen befindlichen Festungen nur mit riesigen Kosten erhalten werden können. Temesvár, Szörény, Peterwardein, Titel verschlangen unglaubliche Summen.[1]

In den südlichen Theilen unseres Landes brachte der Türke am allermeisten jenes noch in Klein-Asien begonnene System zur Ausführung, dass er, bevor an die Belagerung der feindlichen Festungen gegangen wurde, erst die ganze Umgebung derselben zur Wüste machte. Und nicht blos das Landvolk, sondern theilweise auch der Adel mag damals in jenen einst fruchtbarsten, jetzt aber am schwersten heimgesuchten Gegenden unserer Heimat ausgerottet worden sein.

Das nach dem Mohácser Unglück nach Ofen gezogene Türkenheer nahm seinen Rückweg zwischen Donau und Theiss, verwüstend, brennend und das Volk als Sklaven wegschleppend. Im Bácser Comitat, wo die Einwohner davongelaufen oder weggeschleppt worden waren, blieben deren Aecker, Tristen und Rinder vielen Orts herrenlos. Damals liess sich in dieser ausgestorbenen Gegend ein Czar Joan genannter Raitze[2] nieder, den die Ungarn den «schwarzen Mann» nannten, die Serben aber Wunderthaten von ihm erzählend, für ihren Propheten hielten. Auch aus dem schon türkisch gewordenen Serbenlande strömten ihm zahlreiche Auswanderer zu.[3]

Nicht lange, so traten die geflüchteten Bácser Grundbesitzer hervor, und forderten ihre Güter vom schwarzen Manne zurück. Dieser aber hatte, sich auf eine Ermächtigung König Johanns berufend, die Besitzthümer des Bácser Comitats schon unter seine Leute vertheilt. Den Adeligen sagt Czar Joan, dass er jenes Land wüste gefunden, und schon mit seinem ganzen Volke besetzt habe. Die Ungarn antworteten:

[1] Szalay, «Geschichte Ungarns», III. Bd. S. 543.

[2] (d. i. Serbe). Vgl. St. Smolka histor. Skizzen. (In ungar. Uebersetzung: Századok 1884.) — D. Uebers.

[3] Monumenta, Schriftsteller, I. Bd. S. 126. Denkschrift Georg Szerémi's

«Wir hätten jenes Land nicht verlassen, wenn der Sultan nicht über uns gekommen wäre.» Czar Joan erwiderte, die ungarischen Adeligen könnten sich in diesen ausgesetzten Grenzländern doch nicht vertheidigen gegen den Türken. Er selbst hatte zwölftausend Bewaffnete. *

Im Interesse der Gewinnung dieser neuen bewaffneten Macht suchten sowohl König Johann, als König Ferdinand dem schwarzen Manne zu Gefallen zu sein, und letzterer gewann ihn endlich mit einem Geschenke von einigen tausend Gulden für sich. So erfolgte auch in diesem Falle, wie in vielen andern, das Rivalisiren der beiden Könige auf Kosten ihrer Völker. Denn wenn auch den schwarzen Mann später Valentin Török hinrichten liess, so verblieben doch die eingewanderten Raitzen höchstwahrscheinlich auf den occupirten Besitzungen nicht als Leibeigene, sondern als Eigenthümer. Die gänzlich in Auflösung gerathenen grundherrlichen Verhältnisse mögen, wie begreiflich, nach dem 1541—43 erfolgten Verluste vieler Festungen des Südens und dem Falle von Temesvár im Jahre 1552 noch mehr in Verwirrung gerathen, und theilweise zu Grunde gegangen sein.

Wir werden somit der Wahrheit nahe kommen, wenn wir als südliche Grenzlinie der Doppelsteuerung die zur Zeit der türkischen Eroberung erfolgten neuen serbischen Niederlassungen annehmen. Wenigstens wollte insbesondere der Türke noch im XVII. Jahrhundert jene Grenzfragen nicht nach Gebieten, sondern nach Nationalitäten entscheiden, indem er behauptete, dass die in den südlichen Theilen des Landes wohnenden *Raitzen* von Anfang an nur dem Türken allein steuerten, und nicht auch zugleich nach ungarischer Seite hin; während die Ungarn zwar zugaben, dass die Raitzen des Südens ihnen nicht steuerten, die Frage aber überhaupt nicht vom Standpunkte der Nationalität, sondern von dem des Grundherrn-Rechts aus betrachtet wissen wollten. Die hierauf bezüglichen Stellen einer Reihe von Urkunden sind wichtiger und geben einen deutlicheren Begriff von der Sache, als dass ich verabsäumen könnte sie anzuführen.

Als 1627 zu Szöny zwischen den Commissären der türkischen und der ungarischen Regierung Unterhandlungen gepflogen werden, verzeichnen die türkischen Commissäre in Bezug auf die doppelt steuernden Dörfer folgende Gravamina:

«Die nach der Zeit des türkischen Kaisers Sultan Solimans in der Provinz *Mezőség* gelegenen Dörfer haben niemals den ungarischen

* Monumenta, Scriptores, I. Bd. SS. 143—144 und 161.

Herren gedient noch Steuer gegeben. Aber nach Abschluss des Vertrags von der Zsitva-Mündung haben die Haiduken aus Fülek, Szécsén, Nógrád, Gyarmat, Palánk und mehreren Festungen *in den raitzischen Dörfern* Pferde und 12,000 Ochsen mit Waffengewalt davongetrieben, und wollen sie (die Einwohner) dem Vertrag zuwider mit Gewalt *zur Unterwerfung nöthigen»* u. s. w.

Was der Türke unter Mezőség verstehe, das umschreibt er kurz darauf selbst, wenn er sagt, dass darin gelegen seien: Szegedin, Martonos, Szabadka (Theresiopel), Zombor, Titel, Baja und Kalocsa.

Die türkischen Commissäre wollen ferner auch in dem sogenannten Sárköz die Frage der Doppelsteuerung so entscheiden, dass die dort gelegenen raitzischen Dörfer nach ungarischer Seite hin nicht steuern sollen. Die Commissäre schreiben:

«Die Stadt Sárköz und ein Theil der dazugehörigen *ungarischen Dörfer* haben den zur Partei des römischen Kaisers gehörigen Herren und Adeligen von jeher Steuer gegeben, was uns nicht ziemt zu leugnen. Aber *andere raitzische Dörfer* unter denselben *haben dem römischen Kaiser nie irgendwelche Steuer gegeben noch gehuldigt.»*

Auf dieses erwiedern die ungarischen Commissäre:

«Was die Sárköz betrifft, so ist das durchaus so zu verstehen: dass dort, sowohl in der ganzen Sárköz, als in der ganzen Umgegend viele Herren und Adelige *von alten Ahnen ererbte wahre, eigene und freie Besitzthümer haben,* die lange Jahre hindurch zwar verwüstet standen, aber von den Umwohnern darum doch nicht umsonst benützt wurden. Umsomehr aber haben diese immer gehuldigt, seitdem sie das Land bebauen. Nur seit diesen Kriegszeiten beginnen sie abzustehen vom Huldigen; und wenn das nicht erlaubt wird, so können wir auch nicht hoffen, dass sie fernerhin in Frieden bleiben werden; denn wie ihr selbst auch sagt: eine Heerde, die zwei Hirten hat, ist leicht zu beschützen. So, wenn irgend ein Bösewicht ihnen Schaden thut, wissen sie nicht, bei wem sie den Bösewicht verklagen sollen, damit er bestraft und der Schaden festgesetzt würde. Denn, ob ihr gleich das Vergehen * nur auf Fülek, Szécsén, Gyarmat und die dort herum liegenden Grenzhäuser schiebt, so haben doch dort (in der Sárköz) viele Herren ihre Güter; *die Adeligen sind nicht nur solche von der Partei des römischen Kaisers, sondern auch derer sind Viele, die jetzt auf Seiten des durchlauchtigen Gabriel Bethlen*

* (D. i. die oberwähnten Räubereien.)

sind. Auch von dorther hat ein Jeder auf seine Güter geschickt.»

«Dass ihr aber der *Raitzen* gedenkt, so folgt daraus, dass der Raitze niemals gehuldigt habe, ihm auch nicht erlaubt werde, nicht, dass er nicht huldigen müsse. *Wenn der Raitze aus dem Serbenland gekommen ist und in unserem Besitzthum sich niedergelassen hat, so soll er nur steuern und zahlen,* denn damit kann er sich nicht entschuldigen. Siehe, dem türkischen Kaiser und seinen guten Kriegsleuten haben auch von unserer Seite genug andere Nationen gehuldigt, deren frühere Wohnsitze wir selbst nicht wissen, nur dass sie sich zwischen uns niedergelassen haben.» *

Die Serben-Niederlassungen können wir indessen nur im Süden als Grenzlinie annehmen. Es ist nämlich bekannt, dass in den Türken-Zeiten die Raitzen-Niederlassungen sich hinauf erstreckten bis Ofen und Raab, und überhaupt in den transdanubischen Theilen viele Serben wohnten. Aber wie das in's Pester Comitat eingeschlossene Ráczkevi, so erkannten auch die in zerstreuten Ortschaften der andern Comitate lebenden Serben die ungarischen Grundherren und die Jurisdiction des ungarischen Comitats an. Später, 1649, werden die *Raitzen-Dörfer* des Csongráder Comitats zwar in besonderer Rubrik erwähnt, zahlen aber die Steuer auf ungarische Seite.** So wäre es unbegründet, entsprechend der türkischen Forderung zwischen den nach zwei Seiten hin zahlenden, und den *nur* dem Türken huldigenden Orten die Grenze nach Nationalitäten ziehen zu wollen. Der Gesichtspunkt der Nationalität kann nur für die südliche Grenze gelten, insofern die in jene südlichen Theile zur Zeit der Türkenherrschaft eingewanderten Raitzen keinen Grundherrn über sich erkannten. Schon südlich von Tolna mögen solche Dörfer gewesen sein, während andererseits im Bácser Comitat ungarische Dörfer sein mochten, welche die Jurisdiction ihrer ungarischen Grundherren anerkannten.

Das letzthin Gesagte überzeugt uns davon, dass, mochte auch das Schwert, und zwar das Schwert des Grundherrn selbst, zeitweise an den beiden Ufern der Donau und Theiss bis Titel und Peterwardein

* Acta diaetalia 1608, 1620 etc. unter den Handschriften des National-Museums. Mit diesen Acten sind auch einige bisher nicht publicirte Urkunden der Friedensverhandlung von 1627 in einen Band gebunden.

** «Szegedi Hiradó». Jahrgang 1860, April. — Das Csongráder Comitat, als vereinigt mit dem damals ebenfalls unterworfenen Borsoder, liefert die Landessteuer in die Festung Szendrő.

hinuntergetragen werden, das zusammenhaltende Band zwischen Grundhold und Grundherrn in erster Reihe doch die Anerkennung der grundherrlichen Macht und ein gewisses Rechtsgefühl gewesen ist.

Durch den Grundherrn kam das türkische Sandschak unmittelbar mit dem Comitat in Verbindung, so dass mit der Zeit die im unterworfenen Gebiet wohnende Bauernschaft und Gemeinadel gleichsam als eine politische Einheit betrachtet wurden unter dem Titel des *Bauern*-Comitats, während das *Adels*-Comitat ausserhalb des Jurisdictions-Gebietsresidirte. Der unterworfene Theil nahm aber, besonders seit Vermehrung der kleinen *Armal*-Adeligen, immer unmittelbarer Theil auch an den Angelegenheiten des *Adels*-Comitats. Keine Comitatsversammlung und besonders keine Beamtenwahl gab es im XVII. Jahrhundert, zu der Nagy-Kőrös nicht ein-zwei Abgeordnete schickte. Das unterworfene Adels-Comitat aber lässt sich auf dem ungarischen Reichstage vertreten.

So blieb eben in Folge der grundherrlichen Lehensverfassung das Türkengebiet der Krone von Ungarn untergeordnet und blieb in Ausübung politischer Rechte und Pflichten. Selbst in den Bewegungen, die in den nicht unterworfenen Comitaten vor sich gingen, übte das Türkengebiet einigen, und jedenfalls einen bedeutenden moralischen Einfluss aus. Dass zur Zeit Bocskay's und Bethlen's die unterworfenen Ortschaften Partei und Farbe bekannten, ist sehr wahrscheinlich, und zwar die Partei, zu welcher sich das aussen residirende Adels-Comitat bekannte. Wenigstens stehen zur Zeit Georg Rákóczy's I. Nagy-Kőrös und der siebenbürgische Fürst in unmittelbarer Berührung. Der Fürst wünscht, 1645, von der Stadt dreissig Ochsen zum Transport seiner Kanonen, diese aber zahlt statt dessen (wahrscheinlich wegen der Entfernung) den Preis des Zugviehs, dreihundert zweiundachtzig Gulden in Geld. Bald schickt die Stadt Windhunde, bald wieder Teppiche «Seiner Durchlaucht unserem Herrn Fürsten von Siebenbürgen», während dieser wiederum die Kőröser Kirche mit einem «*Graduale*» beschenkt.*

Das Volk des ungarischen Türkengebiets hörte nicht auf, sich auch in politischer Beziehung mit der ganzen ungarischen Nation vollkommen eins zu fühlen. Ein vorzüglicher französischer Schriftsteller, der von der europäischen Türkei kurze, aber treffliche Skizzen herausgab, gesteht, dass in der heutigen europäischen Türkei das Gemeinde-Leben und die Gemeinde-Unabhängigkeit sehr entwickelt sind. Mit Lobes-

* Ungarisch-türkische Denkmäler, I. Bd. SS. 107, 121, 141.

erhebung spricht er besonders von der Sittenreinheit und dem religiösen Eifer des Bulgaren-Volkes. «Es schien mir, als befände ich mich am Sonntag beim Anblick der in den bulgarischen Kirchen versammelten vielen stattlich-schönen Männer und andächtigen Frauen in einer deutschen oder ungarischen Gemeinde.» Er findet aber, dass den dem Türken unterworfenen östlichen Völkern das Gefühl des Patriotismus und der Nationalität abgehe. Unser Reisender sagt:

«Bei Erwähnung des Namens Vaterland denkt im Orient der Christ sowohl als der Moslim an einen sehr kleinen Theil des heimatlichen Bodens, an die Gemeinde, zu der er gehört. Bei den Christen Bulgariens, Thraciens, Mazedoniens erstreckt sich die Vaterlandsliebe nicht über *die Gemeinde* hinaus. Der Wunsch, ihre Heimat geehrt und frei zu sehen, bezieht sich nur auf die Gemeinde. In der Türkei kennt man nur *einen* Patriotismus, der nicht weiter reicht, als bis zum Thurm oder dem Minaret des nächsten Dorfes.» *

Auch in Türkisch-Ungarn hatte sich, wie wir gesehen, das Gemeindeleben stark entwickelt, und die Reinheit der Sitten wie die Religiosität waren so gross, dass selbst der bürgerliche Gerichtsstuhl sich einigermassen in ein sittenrichtendes kirchliches Presbyterium verwandelte, wie ja auch das Familienleben in seiner patriarchalischen Einfachheit und Reinheit bestehen blieb. Aber bestehen blieb bei uns noch etwas anderes, was in den heutigen türkischen Provinzen fehlt, und das ist der Patriotismus, das Nationalitätsgefühl. Bei uns schlugen die Pulse des politischen Lebens, wenn auch schwächer, auch im unterworfenen Gebiete fort. Der unterworfene Theil war kein scheintodter noch schlafender Theil, sondern ein lebendes und handelndes Volk, bestand auch sein Leben unvergleichlich mehr in Leiden als im Handeln.

Daher kommt, dass während in den übrigen Theilen des türkischen Reiches nur Sprache und Volkssitten erhalten blieben, bei uns auch die politischen Institutionen nicht zu Grunde gingen. In den übrigen Theilen des Reiches gab es von einander isolirte Gemeinden, bei uns einen ungarischen Staat, der Türkenherrschaft zum Trotze.

Kurz, die Bulgaren, Serben, Griechen, Bosniaken waren nur ebensoviele *Nationalitäten*, während die Ungarn niemals aufgehört haben, *eine Nation* zu sein.

Grundlage alles dieses war die aristokratische Organisation. Wie

* BLANQUI's Vorträge in der französ. Akademie.

im System der Landesvertheidigung, das ich oben auseinandergesetzt habe, den fortwährend auf Eroberung ausgehenden Türken nur diese Organisation so lange zurückzuhalten vermochte, so bildete sie auch auf bürgerlichem Gebiete jene Wurzelfäden, durch welche die in zwei Theile gerissene Nation sich moralisch wie materiell nährte und aufrecht erhielt.

In späterer Zeit, als jene Organisation ihren practischen Nutzen und damit ihre Berechtigung für die Nation verloren hatte, wurden stichhaltige Einwürfe, begründete Klagen gegen dieselbe erhoben. Mit den veränderten Forderungen der neuen Zeit passten die durchaus verschiedenen Verhältnissen entsprungenen Institutionen nicht mehr zusammen, — und wir könnten uns nur wundern, dass die nicht mehr natürlichen, weil nicht mehr durch die Verhältnisse gebotenen Institutionen mehr als hundert Jahre nach Austreibung des Türken bestehen blieben, wüssten wir nicht, dass (abgesehen von äusseren Verhältnissen) die durch die Türkenherrschaft erschöpfte, geschwächte Nation alle ihre Kraft zur Vertheidigung ihrer ererbten Institutionen zusammenzufassen hatte, und so für gründliche Reformen keine Zeit fand, andererseits aber eben das genannte Bestreben eine dem Reformiren entgegengesetzte Geistesrichtung, das *conservative* Denken und Fühlen, stabilisirte. Die ungarische Aristokratie gab indessen eine glänzende Genugthuung für ihre Versäumniss. Sie selbst war es in einer nicht fernen Vergangenheit, die den durch das alte Lehenssystem ihr zugetheilten Privilegien entsagte, um so ihre alten Verdienste durch ein neuerdings erworbenes, grossartiges Verdienst zu krönen.

Die Geschichte des ungarischen Türkengebietes zeigt nach der Darstellung unserer bisherigen Daten keine grossen Veränderungen. Langsame Entwickelungs-Momente, der Verwitterung ähnliche fortwährende Verderbniss können zwar im Allgemeinen bemerkt werden im türkischen Militärsystem sowohl, als auch in den materiellen Verhältnissen der schwer heimgesuchten ungarischen Nation; beide näherten sich mehr und mehr dem Ruin. Aber einzelne Epochen zwischen 1541 und 1683 sind wir kaum im Stande zu unterscheiden. Dies ist der Grund, weshalb ich im Obigen eine Darstellung der ungarischen Türkengebiets-Verhältnisse nach besonderen Fragen dem Gegenstande und den vorhandenen Materialien mehr angemessen fand, als eine in chronologischer Ordnung erfolgende Erzählung der Geschichte derselben.

Der Friedensvertrag von der Zsitva-Mündung mag in anderer Beziehung ein epochemachendes Ereigniss sein, aber mit Rücksicht auf

die im Türkengebiet ausgeübte Souveränetät des Königs von Ungarn kann das Jahr 1606 kaum der Ausgangspunkt einer neuen Aera genannt werden. Richtig ist, dass man sich noch etwa achtzig Jahre lang immer auf den Vertrag dieses Jahres beruft, und die darauf folgenden Verträge die Punkte desselben entweder nur einfach bestätigen oder nur weiter ausführen und umschreiben. Wahr ist ferner, dass wir Abmachungen darin finden, die in den aus dem XVI. Jahrhundert bekannten Verträgen nicht enthalten sind. Aber der Unterschied ist nicht gross. Nur Entwickelung, Fortgang, aber keine neue Ordnung und Umgestaltung ist daraus für die Türkengebiets-Verhältnisse zu ersehen.

Es ist zweifelhaft, ob es Gewinn war oder Verlust, dass der neunte Punkt des Friedensschlusses von der Zsitva-Mündung die Ausbesserung der schon bestandenen Festungen zwar erlaubt, die Errichtung neuer aber verbietet, während der Vertrag von 1562—64 gestattet, dass ein Jeder auf seinem eigenen Grunde nach Gefallen Befestigungen errichte.*

Soviel ist gewiss, dass die Dämme gegen die Ausdehnung des Türkengebietes eben die Festungen und Palanks waren. So klagt 1574 der Pascha von Ofen, dass die Ungarn nur durch die Erbauung des einen Nagy-Kálló der türkischen Steuer und Dienstleistung mehr als hundert Dörfer entzogen haben,** obgleich andererseits der Türke, dasselbe Recht in Anspruch nehmend, sich ebenfalls ausdehnen konnte.

Der Vertrag von der Zsitva-Mündung bestimmt in Bezug auf die Besteuerung der unterworfenen Orte, dass der Türke behufs Steuereinhebung nur auf die den Festungen nahe liegenden Dörfer hinausgehen dürfe. Sonst, auf andere unterworfene Orte soll er nicht hinausgehen, sondern das ihm Zukommende von den Richtern der Dörfer herein verlangen. Und wenn der Richter der Ortschaft die Steuer nicht ein-

* «*Neunter Punkt* des Vertrages vom Jahre 1606. Dass die Festungen ein jeder Theil *auf ihrem alten Platze* aufbauen und befestigen könne; neuerdings aber Festungen und Schlösser zu bauen nicht erlaubt sein solle.» Wissenschaftliches-Archiv (Tudománytár) 1834. III. Bd. S. 230.

«Liberum sit pro arbitrio et libito *aedificare*, reparare, munire et fortificare quaevis loca, quae directe in aedificantis potestate et ditione existere dignoscuntur, ita, quod in hoc turbari vel impediri non possint aut debeant. In solo vero aliena . . . ditione sito . . . aedificare . . . non sit licitum,» Vertrag von 1562—64. Monumenta, Scriptores, VI, 291.

** Sprach-Denkmäler (Nyelv-emlékek), II. Bd. S. 242.

liefert, so soll ihn der Türke vor dem ungarischen Grundherrn des Dorfes, oder vor dem betreffenden ungarischen Hauptmann anklagen. Nur wenn auch das keinen Erfolg hat, soll der türkische Grundherr Gewalt brauchen.* Dasselbe wird auch den ungarischen Grundherren zur Pflicht gemacht, d. h. wahrscheinlich nur der Punkt, dass ihnen die Steuer die Dorfrichter hereinbringen müssen und nicht auch zugleich jener, dass, wenn der Richter nicht gehorchen sollte, der ungarische Grundherr den Spahi oder Pascha zur Nöthigung der Dörfer auffordern solle.

Nebenbei sei bemerkt, dass die den Spahis gegebene Freiheit, auf die den Festungen naheliegenden Dörfer hinauszugehen, ein Beweis für das oben Gesagte ist, wonach die unmittelbare Umgebung der Festungen eben so viel Grenzlinien bildete, innerhalb deren die Dörfer nicht nach zwei Seiten hin steuerten. Wichtiger noch ist die Stelle von der Ausführung der Steuereinhebung.

Ohne Zweifel ist hier eine bemerkenswerthe Anerkennung der Jurisdiction der ungarischen Grundherren enthalten. Man lässt den Türken selbst anerkennen, dass, im Falle eines Zwistes zwischen dem ungarischen Leibeigenen und dem Spahi, der ungarische Grundherr die erste Appellations-Instanz bildet. Eine grosse Frage aber ist, ob dieser Punkt des Vertrages von der Zsitva-Mündung eine Neuerung sei, oder ob etwas dergleichen nicht schon im XVI. Jahrhundert begonnen habe. Soviel ist gewiss, dass diese Angelegenheit Vorstadien und Entwickelungsstufen hatte. Wir haben gesehen, dass noch bis 1560 die ungarischen Bewaffneten, und folglich auch die türkischen, dem Gesetz entsprechend hinausziehen konnten, um auf den doppelt steuernden Dörfern Steuern einzutreiben. Hieraus entstanden aber viel mehr Reibungen, als dass man während sechzig Jahren nicht an Mittel zur Verhinderung derselben hätte denken sollen.

Und in der That stellen noch 1554 die ungarischen Gesandten bei der Pforte den Antrag, dass von türkischer wie von ungarischer Seite je ein Commissär ernannt werde, der die Schuldigkeit eines jeden unterworfenen Dorfes aufschreibe, *und nach dieser Bestimmung sollen dann die Richter der Dörfer beiden Theilen die Steuer hineintragen.* Die Soldaten sollen nicht herausgelassen werden, und es solle ihnen nicht gestattet sein, ungestraft auf den Dörfern herumzustreifen.** Es ist nicht bekannt, ob dieser Vorschlag angenommen worden ist; bemer-

* 17. Artikel des Vertrages von der Zsitva-Mündung. Corp. Jur. Hung.

** Monumenta, Scriptores, IV. Bd. S. 433.

kenswerth aber ist, dass er schon so frühzeitig zur Sprache kam. Auch sonst weiss man ja übrigens, wie sehr die Einlieferung der Steuer durch die Richter mit dem türkischen Regierungssystem und den Bedingungen der Niederlassung der Eroberer in Einklang war. Nach ersterem war die Gemeinde und in ihr der Richter anerkannt, vermöge der letzteren war der auf die Festungen beschränkte Türke von seinen Leibeigenen isolirt.

Ganz neu erscheint in dem schon angeführten Vertrage von 1606 der Punkt, wonach die im Türkengebiet wohnenden Adeligen, wie sie dem König von Ungarn keine Steuern zahlen, so auch nach türkischer Seite hin nicht zahlen sollen, und wenn sie auf unterworfenem Gebiet ein Haus haben, auch das der Steuer nicht unterworfen sein soll. Bei späteren Friedensverhandlungen bringen die ungarischen Commissäre in Bezug auf diesen Punkt immer Beschwerden vor, und, wie schon erwähnt, will der Türke die neuen Adeligen nicht anerkennen.*

So wichtig auch die Errungenschaft scheint, dass der Türke ein wichtiges Element der ungarischen Institutionen, das Adelsprivilegium, anerkennt, so war doch der Gewinn nicht ganz neu. Indem die Ortschaften die Steuer unter die Einzelnen selbst auftheilten, zahlten höchstwahrscheinlich schon vor 1606 die Adeligen dem Türken factisch keine Steuer; und dieser stiess sich auch späterhin nur in solchen Fällen an diesen Friedensartikel, wenn ein grosser Theil oder die ganze Bevölkerung einer Ortschaft aus Armalisten-Adeligen bestehend, die Steuer der Ortschaft grossen Theiles oder ganz verloren zu gehen drohte.

Dies sind, mit Rücksicht auf den Zustand der unterworfenen Orte, die Bestimmungen des Vertrages von der Zsitva-Mündung. Man sieht, sie schufen keine unbedingt neue Ordnung, und auch was darin Neues ist, mögen die früheren, sowohl vom Friedensschluss, wie auch vom grossen Kriege unabhängigen Verhältnisse dictirt haben. Kaum konnte es auch anders sein.

Der Vertrag von der Zsitva-Mündung war die Beendigung eines fünfzehnjährigen grossen Krieges, während dessen die beiden Theile sich ihre gegenseitigen grösseren ungarischen Festungen wegzunehmen

* Sowohl bei der Friedensunterhandlung von Gyarmat, 1625, als bei jener von Szőny, 1627, ist das ein Gegenstand der Debatte. Siehe Tudománytár (Wissenschaftliches Archiv), II. Bd. von 1837, und IV. Bd. von 1838 S. 232.

trachteten. Beide Theile erschienen jeden Sommer mit einer grossen Armada im Felde, um Ende October wieder abzuziehen. Die Besitzstreitigkeiten aber im Türkengebiete drehten sich um Dörfer, und die Verhältnisse dieser entschieden, wie wir gesehen haben, nicht hin und wieder auftauchende grosse Armeen, sondern jene an Zahl geringeren Festungsbesatzungen, die in Landes- und Privatfestungen dislocirt, eine *permanente* Macht ausübten, sowie das Verhältniss zwischen Leibeigenen und Grundherrn, auf das der fünfzehnjährige Krieg und ein Friedensschluss keinen wesentlichen Einfluss ausüben konnten.

Der Friedensschluss von der Zsitva-Mündung weist beträchtliche Veränderungen in den Gebietsverhältnissen auf, was nämlich die während des Krieges gegenseitig weggenommenen Festungen betrifft. Während dieses Krieges kamen in unsere Hände zurück: Fülek, Somoskő, Hollókő, Hajnácskő, Dévény, Kékkő, Szécsén, Balassa-Gyarmat, Palánk, Vácz (Waitzen) und Nógrád, — wodurch die unterworfenen Theile der Comitate Neograd, Gömör, Neutra, Bars vom Türkenjoche erlöst wurden. Der Friedensschluss erhielt den *zu Ende* des Krieges bestandenen Status quo aufrecht, und zwar unter der Bedingung, dass auch die von den Türken zu den genannten Festungen hinzueroberten Dörfer, sammt den Festungen selbst, *nur* den Ungarn unterworfen sein sollen, ausgenommen jene Dörfer, die in diesen Gegenden der Türke zu Erlau hinzuerobert hatte. Als Ersatz nämlich für die obigen Festungen hatten wir 1596 Erlau verloren, und der Friedensschluss erkannte an, dass die dieser Festung unterworfenen ober- und niederländischen ungarischen Dörfer dem Türken steuern sollen. Verloren hatten wir auch Kanizsa, und in Bezug auf die Frage, an wen die umliegenden Dörfer steuern sollen, verordnet der Zsitva-Mündungs-Vertrag die Ernennung von Commissarien, das heisst verschiebt die Entscheidung hierüber auf später. In all' diesem gewinnt Erlau, die neue türkische Eroberung, die dazu gehörenden Dörfer auf Grund des Status quo während des Krieges. Hingegen entscheidet in Bezug auf die kleineren oder grösseren Festungen des Neograder und der benachbarten Comitate der Status quo *vor* dem Kriege und respective das alte türkische Defter, auf das der Krieg keinen Einfluss hatte. Klarer noch spricht in Bezug auf Anerkennung des früheren Besitzzustandes, was im Friedensvertrage in Bezug auf Gran bestimmt wird. Diese unsere hervorragende Festung wurde 1595 grossentheils durch den Heldenmuth Pálffy's und Nádasdy's zurückerobert, damit sie zehn Jahre später, 1605, während der Friedensunterhandlungen der Türke

den fremden Söldnern wieder abnehme. In Bezug auf die zu Gran gehörenden Dörfer nun steht im Friedensvertrage, dass alle die Dörfer, welche 1595, das heisst, so lange Gran türkisch war, dazu gehörten, auch nach 1606 dazu gehören sollen. Ein Theil dieser Dörfer war aber im Neograder, Neutraer, Barser, Gömörer Comitat zerstreut und lag so lange im Türkengebiet, als die Neograder und Gömörer Festungen der Türke besass. Auch jetzt, nachdem jene Comitate befreit worden waren, werden jene Dörfer der Türkenherrschaft überlassen, als unbedingte Anerkennung des Besitzverhältnisses vor dem Kriege.

Dem Vertrage von der Zsitva-Mündung folgte zehn Jahre später, 1616, der von Wien. In diesem wird noch deutlicher auf beträchtlich frühere Zeiten, als der fünfzehnjährige Krieg zurückgegangen. Der III. Artikel des Wiener Vertrages, das Besitzverhältniss der während des fünfzehnjährigen Krieges eroberten Festungen aufrecht erhaltend, verordnet in Bezug auf die Bestimmung der übrigen unterworfenen Dörfer, dass diejenigen Dörfer, welche zur Zeit, als Stuhlweissenburg, Pest, Ofen, Szolnok und andere Festungen in Türkenhand geriethen, zu diesen Festungen gehörten, auch fernerhin zu diesen gehören sollen. Man ersieht hieraus, dass das um 50—60 Jahre früher bestandene Besitzverhältniss, und nur in beschränktem Maasse der Vertrag von der Zsitva-Mündung, als Bestimmung der Gebietsabgrenzungen dient.

Der genannte Wiener Vertrag ersetzt den von der Zsitva-Mündung insofern, als, wiederum im III. Artikel, auch das ausgemacht wird, dass kein Theil von den nach zwei Seiten hin steuernden Dörfern mehr als die gewohnten Steuern verlangen soll. Dieser Punkt war, wie schon erwähnt, auch in den Verträgen des XVI. Jahrhunderts zu finden. Im Uebrigen wiederholt der Vertrag, mit einigen Modificationen, dass der Spahi die Steuer nur von dem Richter des Dorfes verlangen und nach dreimaliger Ermahnung an die ungarische Behörde (jetzt an den betreffenden Grenzhauptmann) Anzeige erstatten solle.*

Zwei Jahre später, 1618, datirt der Friedensvertrag von Komorn. In diesem sind gegen die Erhöhung der Steuern strenge Massregeln enthalten. Entgegen den Punkten des Wiener Friedensschlusses, sagt der Vertrag, belasten die Türken in ganz Ungarn die Leibeigenen mit ungewohnten Steuern. Es wird also beschlossen, dass, im Falle der Steuererhöhung, der Leibeigene bei den Grenzhauptleuten Klage erheben soll. Diese sollen dann in dieser Angelegenheit an den Ofner Pascha

* Die Artikel des Wiener Vertrages bei Katona, Bd. XXIX, S. 623 ff.

schreiben. Der Ofner Pascha aber soll den hierin schuldigen türkischen Herrn seines Besitzthums entkleiden und dieses einem Anderen verleihen.*

Dieses internationale Gesetz entstand gerade zu einer Zeit, da am wenigsten zu erwarten war, dass inmitten der allgemeinen Verwirrung des türkischen Lehenssystems die Paschas im Stande sein sollten, den Spahi wegen Steuererhöhung seines Besitzthums zu berauben, da ihn doch selbst im Falle der Vernachlässigung seiner Kriegspflicht keine ähnliche Strafe traf.

Sonst aber sind die aufgezählten Punkte des Zsitva-Mündungs-Vertrages und der denselben in Bezug auf Steuererhöhung ergänzenden Wiener und Komorner Verträge auch deshalb bemerkenswerth, weil sie in den folgenden Verträgen eine neue, eigenthümliche Entwickelung erfuhren. Es war in den obigen Verträgen zum internationalen Gesetz geworden, dass sowohl der türkische Grundherr den Ungehorsam seiner Leibeigenen, als der Leibeigene die Erpressungen des türkischen Grundherrn nach *ungarischer* Seite hin einklagen solle, und dass die *ungarische* Behörde jedem der beiden Theile Genugthuung schaffe.

Auf Grund dieses nun haben die auf die genannten drei Verträge folgenden nächsten drei zu Friedensunterhandlungen solcher Art Anlass gegeben, wie sie sonst unerhört sind in der Diplomatie.

Schon zu der 1625er, bald *Gyarmater* bald *Szögyényer* genannten Friedensunterhandlung erschienen nicht nur die königlich ungarischen Commissäre an der Seite der türkischen Commissäre, sondern auch *die Gesandten der unterworfenen Comitate*, ein Jeder von den durch den Türken erfahrenen Kränkungen des unterworfenen Volkes seines Comitates Kunde bringend. Das Land war also nicht, wie es Sitte ist, nur durch die Abgeordneten des Monarchen vertreten, sondern auch durch die Abgeordneten eines Theiles seiner constitutionellen Municipien, so dass vielleicht in keinem Lande die Nation so unmittelbar Theil nahm an der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, wie damals in Ungarn, mochten auch die Abgeordneten der Comitate mehr nur eine aufklärende und zeugenschaftgebende Rolle spielen. Seit dieser Zeit, wie es scheint zum ersten Male bei Gelegenheit des *Gyarmater Vertrages*** von 1625, erlässt der Palatin

* Ebenda, S. 939.

** Der XXIX. Gesetzartikel vom Jahre 1625 lautet folgendermassen: «Ad *imminentem tractatum cum Turcis* ratione Nobilium et pagorum deditiorum

als Vorläufer der Unterhandlungen einen Aufruf an alle diejenigen Comitate, die unterworfene Ortschaften hatten, dass sie durch den Vicegespan und die Stuhlrichter in jenen unterworfenen Ortschaften gesetzliche Verhöre vornehmen lassen und diese ihm unterbreiten sollen. So entstanden jene authentischen Ausweise, welche heute so treffliche Quellen bilden bezüglich der Verhältnisse der unterworfenen Orte, und von denen die des Borsoder, Neograder, Raaber und Pester Comitates schon bekannt sind. Interessant in diesen Verhören ist, dass auch solche Ortschaften vor dem ungarischen Stuhlrichter zur Zeugenschaft-Verhandlung erschienen, die unmittelbar am Fusse türkischer Festungen lagen. So legen 1668 Altofen und Waizen Zeugniss ab gegen den Türken. Jedes von beiden war die Vorstadt einer türkischen Festung.

Der Gyarmater wie der darauf folgende Szőnyer Frieden bekräftigen nur die Bestimmungen der Friedensschlüsse von der Zsitva-Mündung, von Wien und Komorn, und in beiden wird es Commissarien überlassen, über die Grenzen und die Klagen der unterworfenen Orte sich nachträglich zu verständigen. Es war dies noch im XVI. Jahrhundert in Aufnahme gekommen, damit kleinere Beschwerden das Zustandekommen des Friedens nicht verzögern sollen.*

Dem Gyarmater und dem ersten Szőnyer Friedensschlusse ganz ähnlich, sowohl in Bezug auf die Unterhandlungen, als auf die von den unterworfenen Ortschaften handelnden Punkte, ist der zweite Szőnyer Vertrag, der von 1642 datirt. Sowohl die Adeligen, als die Nicht-Erhöhung der Steuer betreffend beruft er sich auf den Zsitva-Mündungs-, den Wiener und die übrigen vorangegangenen Verträge. Es wird nämlich ausgemacht, dass der Türke die Steuer der unterworfenen Dörfer nicht erhöhen, und wenn er sie erhöht hat, wieder heruntersetzen solle.**

So kamen von 1606 bis 1642, d. h. innerhalb 36 Jahren, *sechs* Friedensschlüsse zu Stande. Jeder lautet auf wenigstens 20 Jahre.

propediem ineundum Status et Ordines supplicant, ut per Suam Majestatem designentur et expediantur commissarii, *attributa ipsis autoritate convocandi nonnullos ex comitatibus interessatis* ad uberiorem ipsorum informationem.» Corpus Juris Hungarici.

* Die Gyarmater und Szőnyer Friedenspunkte wurden in drei Sprachen verfasst: *lateinisch, ungarisch und türkisch*, wie auch der Vertrag von der Zsitva-Mündung. Den dreifachen authentischen Text eines jeden Vertrages hat in selbständigen, besonderen Heften Gévai herausgegeben, Wien, 1837, 4°.

** Katona, XXXII, S. 217.

Zu den meisten derselben erschienen die Commissäre der zwei oder drei Parteien (denn auch die Vertreter der Fürsten von Siebenbürgen nahmen Theil daran) in der Nähe von Komorn, auf einem Blachfelde, unter Zelten. So glichen die Unterhandlungen einem langdauernden, waffenlosen Kriegslager.

Verschieden von diesen ist der 1640 entstandene Vertrag, der, vom Zsitva-Mündungs-Vertrag an gezählt, der siebente war. Diesen schloss wieder, wie die Verträge des XVI. Jahrhunderts, ein nach Constantinopel geschickter Botschafter ab: Rudolf Schmidt von Schwarzenborn. Uebrigens ist der durch ihn geschlossene Vertrag nichts Anderes, als die weitere Bekräftigung des Zsitva-Mündungs- und der nach dem Vorbilde desselben entstandenen übrigen Verträge auf 22 Jahre. — In der Art, wie der Vertrag geschlossen wurde, mögen die Stände nichtsdestoweniger ein Gravamen erblickt haben, indem zahlreiche Gesetze anordneten, dass neben den nach Constantinopel geschickten deutschen Internuntius, oder stehenden Gesandten, auch ein ungarischer geschickt werde, sowie auch neben jene Botschafter, die den Kaiser zu vertreten haben; dass ohne diese ungarische Angelegenheiten besser verstehenden Landesangehörigen ungarische Angelegenheiten nicht entschieden werden, und dass in solchen Dingen die Unterhandlungen durch diese Ungarn geführt werden.*

Das gab indessen noch nicht zu so bitteren Klagen Anlass, als der dem vorigen folgende Vertrag, der zu Vasvár (Eisenburg) 1664 geschlossen wurde, schon unter gänzlich verschiedenen Verhältnissen, als Folge ganz anders gearteter Ereignisse, als die vorangegangenen. Dieser Friedensschluss fällt schon in eine ganz neue Periode.

Diese Periode aber bildet den letzten Act der Türkenherrschaft in Ungarn.

Bevor ich indessen von dieser letzten Periode, den stürmischsten Jahren der Türkenherrschaft handele, kann ich jene Periode der verhältnissmässigen Ruhe und Blüthe nicht übergehen, die sich von 1606 bis etwa 1658 erstreckt, und in der Siebenbürgen in den Angelegenheiten der Nation die Hauptrolle spielte.

* Der 50. Gesetzartikel von 1655, der diese Regel erneuert, beruft sich auf die Gesetzartikel 37 von 1618, 36 von 1630, 74 von 1647 und 7 von 1649.

XIV.

DAS ZEITALTER DER FÜRSTEN VON SIEBENBÜRGEN.

Wenn wir die im XVI. und XVII. Jahrhundert mit dem Türken geschlossenen Verträge vergleichen, so finden wir in Bezug auf die Verhältnisse der Herrscher einige auffallende Verschiedenheiten. 1606 hört der Ungar auf, dem türkischen Kaiser einen jährlichen Tribut zu zahlen, statt dessen er «einmal und nicht wieder» zweimalhunderttausend Gulden in Baargeld, Gold- und Silbersachen nach Constantinopel schickt. Als internationale Errungenschaft kann auch das erscheinen, dass der Sultan den deutschen Kaiser nicht mehr «König von Wien», sondern «römischer Kaiser» nennt. Ferner wird ausgemacht, dass wie jetzt, so auch fernerhin, als Erwiderung der feierlichen Gesandtschaften des römischen Kaisers, auch der türkische Sultan, nicht wie früher zuweilen einfache Tschausse, sondern Gesandten von entsprechendem Range mit anständigen Geschenken an den Hof des römischen Kaisers schicken solle.

Alles das ist keine so wichtige Errungenschaft, als sie zu sein scheint. Denn Geschenke bringen auch die späteren häufigen Gesandtschaften nach Constantinopel, wenn nicht jährlich, so in desto grösseren Summen, und der Türke fordert die Geschenke auch späterhin. In dem Verhältniss des türkischen und der christlichen Höfe kann man das nicht als ein eine neue Epoche eröffnendes Ereigniss betrachten, womit man den Türken sozusagen erst zur Anerkennung des europäischen Völkerrechts gebracht hätte. Denn schon beträchtlich früher, vor der Schlacht von Mohács, schliessen die ungarischen Könige auf gleichem Fusse Verträge mit dem Sultan. Den Titel betreffend ist der Gewinn beinahe gleich Null. Geben wir indessen zu, dass all' dies ein Fortschritt ist im Vergleich mit den Friedensschlüssen des XVI. Jahrhunderts, und nehmen wir es als ein Zeichen dessen, dass der fünfzehnjährige Krieg, weit entfernt den Hochmuth des Sultans

zu steigern, ihn vielmehr zu einem mehr *traktabeln «Vater»* des römischen Kaisers gemacht habe.

Der auf Aeusserlichkeiten so viel gebende HAMMER-PURGSTALL nennt den Vertrag von der Zsitva-Mündung hauptsächlich um dieser Umstände willen ein Epoche machendes Ereigniss für das Verhältniss zwischen Osmanen und Christen.

Die Verträge von 1606 eröffnen in der That eine neue Epoche in der Geschichte der sämmtlichen, das Gebiet der ungarischen Krone bewohnenden Völker, aber durch Thatsachen, die ausserhalb der angeführten liegen. Jene Verträge weisen, wie gesagt, grosse Verschiedenheiten auf von denen des XVI. Jahrhunderts; die wichtigste der Verschiedenheiten besteht aber nicht in dem oben Gesagten, sondern darin, dass, während im XVI. Jahrhundert der König von Ungarn Siebenbürgen geradezu von der Pforte erbittet und den Hauptgegenstand der Unterhandlungen in Constantinopel immer die Ausbreitung auf Kosten des Fürsten von Siebenbürgen bildet, so dass gerade die Gesandten des Königs von Ungarn die unmittelbare Vasallenschaft des siebenbürger Fürsten dem Sultan gegenüber am vollständigsten anerkennen, statt dessen im Jahre 1606, Siebenbürgen an der Zsitva-Mündung als Vertragspartei unterhandelt, und dass Siebenbürgen nicht nur im Vertrage gar nicht erwähnt wird, sondern die Commissäre des Fürsten auch jene Artikel unterschreiben, die sich auf königlich ungarisches Gebiet beziehen. Und in der That handelt hier Siebenbürgen wie eine selbständige, keiner der beiden kaiserlichen Parteien unterworfene Macht. Auch dem soeben genannten Wiener Geschichtschreiber, der die Wichtigkeit des Zsitva-Vertrages hervorhebt, fällt diese selbständige Rolle Siebenbürgens auf. Nur dass ihm seine eigenthümliche Brille diese überraschende Erscheinung verkehrt darstellt. Ihm zufolge entziehen die Verträge von 1606 Siebenbürgen halb und halb dem türkischen Joche,* obgleich ja bekannt ist, dass der 1606 zu Stande gekommene Frieden theils dem Schwerte, theils dem diplomatischen Einflusse Bocskay's, des Fürsten von Siebenbürgen, zu verdanken ist, indem der Türke in gewisser Beziehung den Abschluss des Friedens hauptsächlich von ihm, seinem Verbündeten, abhängig machte. Nachdem Bocskay zuvor den römischen Kaiser zum Frieden gezwungen, schliesst er mit ihm ein Schutz- und Trutzbündniss, worin ausgedrückt wird, dass, wenn der Türke nicht Frieden machen wollte, sie ihn beide

* Geschichte des osmanischen Reiches, IV. Bd. S. 395.

vereint mit Waffengewalt dazu zwingen wollen.* Hatte Bocskay erst mit der That gezeigt, dass er sein Schwert mit entscheidendem Gewicht in die eine Wagschale der beiden Parteien werfen könne, so ist in dem Vertrage zwischen ihm und dem römischen Kaiser anerkannt, dass dasselbe Schwert auch in der anderen Wagschale von ebenso entscheidendem Gewicht sein würde. Auch den Gewinn, dass an der Zsitva-Mündung der Türke durch bevollmächtigte Commissäre vertreten ist, und nicht nach Constantinopel geschickte Botschafter den Frieden gleichsam erbetteln, hat man der Einmischung des Fürsten von Siebenbürgen zuzuschreiben. Nahm *er* nicht Theil an den Unterhandlungen, so war gar kein Grund vorhanden, warum nicht Internuntiusse und Orators in Constantinopel verhandeln sollten, wie vordem.

Der zwischen Kaiser Rudolf und Bocskay im Sommer des Jahres 1606 abgeschlossene Vertrag (dem im Herbste desselben Jahres der türkische Frieden von der Zsitva-Mündung nachfolgte) ist unter dem Namen des *Wiener Vertrages* bekannt und ist ein mehr Epoche machendes Ereigniss, als der von der Zsitva-Mündung. Es ist das die «magna charta» der freien Religionsübung, auf die man sich immer beruft in späteren Zeiten, und der ein ähnlicher Vertrag ebenso wenig vorherging, als die folgenden Verträge sich nur darauf berufen und im Grossen und Ganzen die Bestimmungen desselben nur wiederholen. Die Gesetzgebung des Landes selbst betrachtet ihn als eine Art Grundgesetz und inartikulirt ihn auch im Gesetzbuch. Derselbe Wiener Vertrag sichert aber, zugleich mit der Gewährleistung der Gewissensfreiheit, auch die constitutionellen Rechte, Einrichtungen und Sitten des Landes. Die Besetzung der Palatinswürde, die während eines grossen Theiles des vorigen Jahrhunderts ausser Gebrauch gekommen war, indem Landesstatthalter (locumtenens) die Angelegenheiten der Centralregierung besorgten, wird in einem verpflichtenden Punkte des Wiener Vertrages ausgesprochen. Den Palatin wählen die Stände auf dem Reichstage nach alter Sitte. Der Friedensvertrag verlangt, dass die Krone im Lande, zu Pressburg, als dem sichersten Orte, aufbewahrt werde. Die königlichen und Reichseinkünfte soll ein ungarischer Schatzmeister verwalten. Sämmtliche ungarische öffentliche Aemter

* § 29. Et si cum Turca pax honesta concludi non posset, quod extunc *conjunctis viribus* cum milite Sacrae Caesareae Majestatis contra eum, ut communem Christiani nominis hostem, procedent. *Corpus J. H.* — Pacificatio Viennensis. 1606.

sollen mit Ungarn besetzt werden, ohne Unterschied der Religion. Die Rechtspflege soll im Sinne der ungarischen Gesetze ausgeübt und den Privatklagen soll Abhilfe geschafft werden. Kurz, der Wiener Vertrag will, wie aus diesem zu ersehen, den Frieden in Ungarn stabiliren, nicht nur in religiösen, sondern auch in politischen Angelegenheiten; er will der Nation auf Grund der altungarischen politischen und der neuerdings erworbenen religiösen Freiheit diejenige Zufriedenheit verschaffen, deren sie unter ihren damaligen traurigen Verhältnissen überhaupt theilhaft werden konnte.

Den Wiener Vertrag müssen wir insbesondere darum für wichtiger halten, als den von der Zsitva-Mündung, weil die Umstände, die ihm Entstehung gaben, und die Fragen, die in ihm angeregt werden, sich zahlreiche Generationen hindurch wiederholen, weil diese Fragen besonders während der nächsten fünfzig Jahre die Richtung der Zeitströmung, die Hauptwünsche und Interessen des Zeitalters in sich enthalten, Kämpfe verursachen und weil auf Grund dieser Fragen auch die Friedensverträge geschlossen werden.

Wie charakteristisch und epochemachend aber auch der Wiener Vertrag von 1606 ist, ebenso charakteristisch ist, dass er, ebenso wie der türkische von der Zsitva-Mündung, so oft gebrochen und wieder erneuert wurde. Wegen der häufigen Verletzung beider hat man bald den einen, bald den andern Vertrags-Paciscenten entschieden der Perfidie und des im Vorhinein gefassten Entschlusses angeklagt, die feierlich beschworenen Versprechungen nicht halten zu wollen, und die *türkische Treulosigkeit* war ein so tagtäglich wiederholter Ausdruck, dass wir, wenn wir nur die Aussenseite der Erscheinungen betrachteten, uns berechtigt fühlen könnten, die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts *«das Zeitalter der Treulosigkeit»* zu nennen, mit mehr Recht, als die mit so viel Farben- und Parteiwechsel erfüllten Regierungsjahre der Gegenkönige Johann und Ferdinand. — Wenn aber die Aufgabe des Geschichtsstudiums nur die Beurtheilung der auftretenden Personen sein würde, nicht aber die möglichst vollständige Aufhellung des Grundes der Erscheinungen, so würden wir wenig daraus lernen können. Wenn eine Erscheinung sich so oft wiederholt und in der Handlungsweise einer gewissen Epoche immer ähnliche Vorgänge herbeiführt, so musste es damals Interessen und Leidenschaften geben, die, wenn er sie auch moralisch verurtheilen sollte, ein treuer Darsteller jener Zeit nicht umhin kann hervorzuheben. Umfang und Geist meines Werkes erlauben mir nicht, jene Ereignisse hier in eine sich fortlaufend ent-

wickelnde Erzählung zu fassen, in welchem Falle ich die Auftretenden handelnd, kämpfend, redend vorführen, die Kämpfe und Friedensverhandlungen sich vor den Augen des Lesers abrollen lassen könnte, zumal letztere wahrscheinlich bekannter sind, als dass ich auf sie mehr als hinzuweisen brauchte. Dennoch kann ich nicht unterlassen, eine wenn auch kurze Erklärung der Erscheinungen zu versuchen.

Unbeugsam starke Ueberzeugungen, der Versöhnung geradezu widerstrebende, ja kaum niederzuhaltende Leidenschaften herrschten in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. In ganz Europa standen sich die Parteien niemals schärfer und entschlossener gegenüber, als um diese Zeit. Selbst die Kriege Napoleon's I. rissen Europa nicht entschiedener in zwei Theile, als der dreissigjährige Krieg; denn ausser den politischen Interessen und Bedürfnissen mischte sich in den Kampf, was zu gewissen Zeiten den Hass und die Todesverachtung auf's Höchste zu steigern pflegt: der religiöse Zwiespalt. Die damaligen kriegführenden Mächte waren nicht mehr Parteien, sondern fanatische Sekten. Mit den religiösen Motiven der Sekten gingen aber andererseits sehr bestimmte politische Systeme Hand in Hand. Um von Europa im Allgemeinen zu sprechen, so fiel schon in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts der Gegensatz auf zwischen dem Absolutismus des katholischen Philipp II. und den constitutionellen, ja republikanischen Neigungen der protestantischen Niederlande; und ebenso fiel in Deutschland auf, dass Kaiser Rudolf eine Verwandtschaft sah zwischen der bürgerlichen und der religiösen Freiheit, und darum gleicherweise keine von beiden leiden mochte. Im XVII. Jahrhundert wurde diese Erscheinung in Europa allgemeiner und setzte es zuletzt ganz in Flammen. Um diese Zeit vernichtet Ferdinand II. zugleich mit der religiösen Freiheit auch die Urkunde der politischen Freiheit Böhmens. Die schwedische, englische, holländische, dänische Nation, die in der äusseren Politik den Protestantismus vertheidigen, spiegeln damit zugleich ihre innere Politik wider. Nur bei den Franzosen steht die äussere Politik in Widerspruch mit der Religion des Landes; das innere politische System stimmt aber auch hier mit der letzteren überein. Endlich hat das grosse Ereigniss des XVII. Jahrhunderts, die englische Revolution, einen gleicherweise religiösen wie politischen Charakter; mit der Revolution triumphirt zugleich der Protestantismus, während ihn die Restauration wieder in Frage zu stellen scheint.

Man hat eine derartige politische Vertheilung der Religionsparteien nicht für eine nothwendige zu erachten; denn Jedermann weiss,

dass die politischen Freiheiten, um welche die Protestanten des XVI. und XVII. Jahrhunderts kämpften, im Herzen der europäischen Völker schon damals aufkeimten und Wurzel schlugen, als es noch keinen Protestantismus gab, d. h. zur Zeit der Alleinherrschaft, ja, man kann sagen unter dem Schutze des Katholicismus. Neben dem Papste fanden anfänglich die europäischen Throne in ihrer weltlichen Unabhängigkeit Platz, und die Bischöfe waren keine Feinde der mittelalterlichen Bannerherren, dieser Repräsentanten der individuellen Unabhängigkeit.

So haben wir die oben beschriebene Parteistellung nur als eine Entwickelung aus den eigenthümlichen Verhältnissen der vor-protestantischen und der damaligen Zeitepoche anzusehen, gleich als habe die religiöse Spaltung nur darum auch politische Farben angenommen, damit der Gegensatz um so greller hervortrete.

Ich hielt es für nöthig, alles dies vorauszuschicken, damit man nicht glaube, auf das XVII. Jahrhundert jene schon zur Gewohnheit gewordene Phrase anwenden zu können, dass der hauptsächlichste und sie in trauriger Weise von anderen unterscheidende Charakterzug der ungarischen Nation das Parteiwesen sei. Bei uns geschah nur dasselbe, was in anderen Theilen Europa's und namentlich in Deutschland geschah, indem die Kaiser desselben zugleich Könige von Ungarn waren, und unsere Protestanten, sowie die Fürsten von Siebenbürgen mit den Protestanten des übrigen Europa in directer Verbindung standen.

In unserer Nation selbst war der Gegensatz nicht einmal so scharf wie in vielen anderen Theilen Europa's. Ursprung und erstes Motiv der Spaltung waren mehr politischer Natur. In einem früheren Abschnitte habe ich auseinandergesetzt, welche politische Nothwendigkeit zur Zeit der Könige Ferdinand und Johann, d. h. der Zertheilung unseres Landes, jenes verwickelte System des Gleichgewichts hervorbrachte und begründete, das, von der patriotischen Dichtung, unter dem Namen des «Parteiwesens», vielleicht mit mehr Gefühl, als wahrem Verständniss, so oft beweint, eben dadurch schon von selbst einigermassen zum Gemeinplatz geworden ist. Im XVII. Jahrhundert nun weist das ungarische Parteiwesen ganz eigenthümliche Erscheinungen auf. Noch etwa zehn Jahre nach Bocskay sind die Magnaten Ungarns fast ausnahmslos Protestanten, und 1617, als man Luther's Säkularfeier begeht, nehmen fast alle grossen Herren Ungarns Theil an der Feier. Nicht lange darauf aber, bis 1630, sind dieselben Herren meist schon Katholiken, und gegen die Mitte des Jahrhunderts

sind die protestantischen Stände auf dem Reichstage schon in beträchtlicher Minorität.

Die raschen Glaubenswechsel um 1620 haben Viele ausschliesslich dem Einflusse der Jesuiten und besonders Peter Pázmán's zugeschrieben. Ein ganze Länder beherrschender Einfluss einzelner Personen ist aber nur dann möglich, wenn sie nicht nur irgend ein grosses Princip, sondern gerade dasjenige Princip darstellen, das mit grossen Interessen und schon vorhandenen Geistesrichtungen übereinstimmt. Jene Landesbewohner, die Peter Pázmán bekehrte, bildeten zugleich diejenige politische Partei, die sich als Gegengewicht der in Ungarn übermässig mächtig gewordenen siebenbürgischen Fürsten auf den König stützte und die immer vor Augen hatte, dass gegenüber der immer für unerträglich erklärten Türkenherrschaft der König von Ungarn, als deutscher Kaiser, die zu erhoffende Hilfe Europa's darstelle. Was, abgesehen von allem Rechtsverband und Gefühl, dieses Gemeininteresse schon an sich zu einem mächtigen Motiv machte und was zudem traditionell geworden war, das rieth auch der gesunde Menschenverstand an. Nun konnte aber nach 1618 ein Magnat kaum ein eifriger Anhänger der oben genannten Partei sein, wenn er nicht zugleich alle Programmpunkte, und so auch die Religion der Partei annahm. Nur vor 1618 konnte Jemand noch ein leidenschaftlicher Parteigänger des Königs und zugleich eifriger Protestant sein; das heisst, was in den weniger unruhigen Zeiten des toleranten Matthias II. möglich war, hörte auf möglich zu sein unter einem Herrscher von so bestimmten Ansichten in Religion und Politik, als welchen nach seinen Thaten die Geschichtschreibung Ferdinand II. darstellt.

Mochten aber bei diesen Fragen auch politische Interessen im Spiele sein, so können wir doch durchaus keinen Zweifel hegen über den religiösen Eifer der übergetretenen Magnaten, die denselben gleich dadurch bethätigten, dass sie es für ihre dringendste Aufgabe ansahen, die protestantischen Pfarrer von ihren Besitzungen zu vertreiben und katholische an deren Stelle zu setzen. Sie wurden fast so treue Helden der Gegenreformation, wie sie Pázmán, der Vertreter des Radikalismus in der Partei, in ihnen zu besitzen wünschte. Ob aber das religiöse oder das politische Motiv bei der Mehrheit überwog: so viel ist klar, dass im Endresultat die Losung der geistlichen wie der weltlichen Magnaten auch bei uns, wie in anderen Theilen Europa's, die Gegenreformation war. Der Katholicismus wollte jetzt nicht nur der grossen Ausbreitung der neuen Kirche einen Damm entgegensetzen, sondern er wollte das

verlorene Gebiet zurückerobern, dessen Eigenthümer er für rechtlose Usurpatoren, ihre Lehren für falsch erklärte. Wir wissen, dass das Haupt der europäischen Gegenreformation der römische Kaiser Ferdinand II. war, der, überzeugt von seiner diesbezüglichen weltgeschichtlichen Mission, keine Pflicht für heiliger hielt, als das dem Katholicismus verloren gegangene Gebiet auch mit dem Schwerte zurückzuerobern. Wie die Freiheit des Glaubens, so bekämpfte er aber auch die politischen Ständefreiheiten. Und Kaiser Ferdinand II., das Haupt der europäischen Gegenreformation, war zugleich König von Ungarn. Es lag in seinem Charakter, wie in der Natur der Sache, dass er auf religiösem wie auf politischem Gebiete Alles that, was ihm nach seinem Glauben, Gewissen und Ueberzeugung anbefahlen. Sein Gewissen aber, wenn es einer Unterstützung bedurfte, holte sich Rath bei den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu. Dieser Orden war die Seele der Gegenreformation des XVII. Jahrhunderts, die jetzt, wie diese ihre Apostel, überall offensiv auftrat. Das *offensive* Auftreten lag so sehr in der Natur des Ordens und seiner Mitglieder, wie, auf einem andern Gebiete, in der des Janitscharen. Während im vorigen Jahrhundert die Initiative den Protestanten zufiel, die durch Kanzel, Schulen und Presse Eroberungen machten, so begann jetzt die Zeit der Rückeroberung sowohl mit Waffengewalt als auch mit geistigen Mitteln. Die geistigen Mittel brachte der genannte Orden in Anwendung. Durch ausgedehnten Gebrauch der nationalen Sprachen auf Kanzeln, in Schulen und in der Literatur bemächtigten sie sich gleich wirksamer Waffen wie die Ausbreiter des Protestantismus, und erklärten demselben offen den Vertilgungskrieg.

Aber auch der protestantische Theil fühlte in sich Kraft. Mächtige Nationen, kraftvolle Staaten erklärten sich für protestantisch und bereit einander zu vertheidigen. Ihre Leidenschaft flammte naturgemäss nur mächtiger empor durch die von der andern Seite her drohendeUnterdrückung. — In unserer Heimat fühlte sich seit 1620 ebenfalls jeder der beiden Theile mächtig, und beide zeigten in der Literatur, auf der Kanzel und in ihren Thaten gleiche Entschlossenheit und Unduldsamkeit gegen einander. Der eine Theil verfolgte die Jesuiten, und schuf Gesetzartikel und Friedensstipulationen, denen gemäss dieser Orden im Lande keinen Besitz erwerben darf; die Gesellschaft Jesu nistet sich aber dennoch wieder im Lande ein. — Der andere Theil vertreibt die protestantischen Pfarrer, und beide Theile nehmen

sich gegenseitig, den weltlichen Verträgen und weltlichen Gesetzartikeln zum Trotze die Kirchen weg.

Beide Theile führen auf dem Reichstage Klage wegen der Ungesetzlichkeiten des andern, und nachdem weder Gesetz noch Vertrag dem Streite ein Ende machen kann, so zeigt sich auch auf diesem Gebiete dasselbe endlose gegenseitige Beschuldigen, wie in unseren Beziehungen zum Türken, was nur bei unversöhnlichen Leidenschaften geschehen kann.

Insbesondere bei der einen Partei gab es zwei Elemente, die sich durch Verträge nicht für gebunden erachteten. Es ist bekannt, dass die Mitglieder der Gesellschaft Jesu in Folge ihrer Ordens-Statuten kein höheres Gebot anerkennen konnten, als die Verbreitung des Glaubens, — und ebenso bekannt ist, dass die Macht des Königs ganz auf ihrer Seite war. Der zweite Factor, dem das Gesetz nicht hinlänglich beizukommen vermochte, war der ungarische Grundherr. Das Gesetz über die freie Ausübung der Religion wollten sie nur in Bezug auf die Adeligen verstanden wissen, und erkannten nicht an, dass es ihr Patronatsrecht beeinträchtigen könne, nach welchem *sie* für ihre Leibeigenen-Gemeinden den Pfarrer erwählten. Es war eine sprüchwörtliche Redensart, dass man den Glauben dessen anzunehmen habe, dem der Besitz gehöre. * Wenn demnach der katholische Grundherr den protestantischen Pfarrer von seinem Besitze vertrieb, so hielt es auch der protestantische Magnat nicht für nöthig irgend Jemand um Erlaubniss zu bitten, wenn er dasselbe mit dem katholischen Pfarrer thun wollte.

Auf solche Verhältnisse weisen alle «Gravamina» der Reichstage jener Zeit und alle jene Manifeste, welche die siebenbürgischen Fürsten vorausschicken, wenn sie mit Heeresmacht in Ungarn einfallen, dabei Klage erhebend, dass der letzte Friedensschluss verletzt worden sei. Auf die Anerkennung der grundherrlichen Gewalt weist sogar der Wiener Vertrag selbst, in welchem die freie Religionsübung nur für die Städte und Grenzfestungen ausgesprochen wird, aber nicht zugleich *für die Dörfer*.

Die halb religiösen, halb politischen Motiven entsprungenen Kämpfe, in denen sich christliche Heere gegenüberstanden, erforderten nicht gerade wegen der Schlachten grosse Opfer. In Gabriel Bethlen's und Georg Rákóczy's Feldzügen waren weder die schnellen Vormärsche sehr blutig, noch die langsamen Rückmärsche sehr verlustreich. Die

* Cujus regio, illius religio.

kriegführenden Theile bemühen sich mehr die Geduld des Andern durch strategische Schachzüge zu ermüden, wie es ja überhaupt die damaligen Kriegsregeln mit sich brachten, und inzwischen unterhandeln die Parteien fortwährend miteinander, so dass man den Feldzug mit ebensoviel Recht einen diplomatischen Waffengang nennen könnte. Ueberhaupt gehört es zu den eigenthümlichsten Erscheinungen, dass die grossen Männer der Zeit, von der ich spreche, in erster Reihe Diplomaten sind. Bethlen selbst ist zwar ein vortrefflicher Feldherr, doch überrascht vor Allem seine diplomatische Gewandtheit, mit welcher er bei der Pforte, beim Kaiser, sowie bei auswärtigen Fürsten sehr schwierige Aufgaben löst. Nicolaus Esterházy ist ein ebenso trefflicher Diplomat und dabei ein schlechter Feldherr. Bei diesen Männern ist trotz aller starken Ueberzeugungen und trotz aller starken Parteigefühle der berechnende Verstand überwiegend, — und sie selbst sind gemässigter als ihre Partei. Ihr Bestreben lindert für eine Zeitlang das Uebel, mildert die Lage, vermag aber den Gegensatz der übermächtig gewordenen Richtungen nicht aufzuheben. Gegen das tiefwurzelnde Siechthum gebrauchten sie nur Palliativ-Heilmittel. Ausser dem berechnenden Verstande müssen wir hier aber auch die Rolle des specifisch ungarischen Patriotismus in Anschlag bringen. Bei uns hörte trotz der entschiedenen politischen Parteistellung keine der beiden Parteien auf ungarisch, und zwar constitutionell-ungarisch zu sein. Es ist wahr, dass Bethlen und Rákóczy ausser für die Gewissens-Freiheit auch für Aufrechterhaltung der nationalen politischen Institutionen kämpfen und in deren Interesse internationale Verträge abschliessen; aber auch die weltlichen Häupter der ihnen gegenüber stehenden ungarischen Katholiken-Partei, ja selbst ein grosser Theil des Clerus waren keine Freunde des Absolutismus. Ein so eifriger Katholik, ein so entschiedener Parteimann wie Esterházy gehörte nicht zur clericalen Partei und der grösste Theil der ungarischen weltlichen Herren auch nicht. Jener mittelalterliche Feudalismus, von dem man in neuerer Zeit so viel Schlechtes gesagt hat, leistet uns noch im XVII. Jahrhundert den Dienst, dass die grossen Grundherren schon im eigenen Interesse keine Freunde des Absolutismus sein können. Eszterházy und seine immer mehr anwachsende Magnaten-Partei war eine echte, ungarische conservative Partei: treu dem König und den väterlichen Gesetzen. Darum nehmen auch bei uns die in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts geführten Kämpfe nicht den Charakter der Bürgerkriege an, wie im Ausland. Bethlen benutzt nicht die nationale Landwehr, sondern

Söldner, die sein Befehlshaber- und Organisationstalent an die grösste Ordnung und Disciplin gewöhnte. — Die Magnaten und Comitate sehen weder in ihm noch in Rákóczy einen politischen Feind. Die Magnaten und grundbesitzenden Adeligen selbst, die in allen öffentlichen Angelegenheiten entschieden, waren in Bezug auf ihre Religion gar nicht unterdrückt, ja das Gesetz selbst vermochte sie nicht genug in Schranken zu halten. Das Volk, dem man Gewalt anthat, empörte sich nicht. — Eine besonders wichtige Rolle spielten die Städte. Kaschau und die übrigen oberländischen und Bergstädte waren die Operations - Basis und Zielpunkte der Heerführung. Dennoch vermehrten die Städte ihre Kriegsmacht nicht besonders, und ihre Bürger bewiesen keine grosse Widerstandskraft. — Kurz, die Feldzüge der siebenbürgischen Fürsten hatten nicht den Charakter, den ein Bürgerkrieg, eine Empörung zu haben pflegt. Und trotz dieser Lauheit der Feindseligkeiten war die Aussöhnung doch nicht möglich. — Der Feldzug hob die Ursachen der Feldzüge nicht auf. Er vernichtete weder das Bestreben der Jesuiten, noch die politischen Gesetzwidrigkeiten, noch das Patronatsrecht der Grundherren, noch endlich die entgegengesetzte Richtung der beiden Parteien. Wir könnten beinahe sagen, die Leidenschaften zeigten sich unversöhnlich nicht im Kriege, sondern im Frieden. Der Feldzug und der darauffolgende Friedensschluss bewirkten einen zeitweiligen Waffenstillstand, aber der unblutige Kampf gegen die Kirchen, Pfarrer und einzelne politische Rechte nahm auch nachher unablässig seinen Lauf, so dass die Friedensschlüsse von Wien, Nikolsburg und Linz auf dem Gebiete des Glaubens und der politischen Rechte keinen andern Zustand herbeizuführen vermochten, als der Vertrag von der Zsitva-Mündung in den türkischen Verhältnissen. Zwischen der hier in Rede stehenden und der türkischen Sache war der Unterschied nur der, dass, während in dieser die Friedensverletzungen nicht Krieg, sondern nur einen neuen Vertrag erzeugten, dort die Verletzungen des Vertrags sehr bald zum «casus belli» wurden.

Waren auch die oberwähnten Kämpfe weniger blutig, und waren sie auch nicht mit allen Gräueln der Bürgerkriege verbunden, so lief doch viel Schadenstiftung und Gewaltthätigkeit dabei mit her. Ueberhaupt bedrückte die Kriegführung jener Zeit das unbewaffnete, unschuldige Volk in grösserem Maasse als heutzutage. Man hatte, um die Ausgaben der Kriegführung zu bestreiten, noch keine Staatspapiere erfunden. Die Erhaltung der Heere erfolgte mehr oder weniger durch Contributionen, die man auf dem Kriegsschauplatze erhob, oft auch

durch Beutemachen. Das ist es, was den Krieg entsetzlich machte, und doppelt entsetzlich im XVII. Jahrhundert. Damals nämlich steigerte auch noch der religiöse Fanatismus die Raub- und Mordwuth der Söldner-Truppen, die sich schon durch die Religion für autorisirt hielten, an den Dörfern und Städten andern Glaubens alle Arten von Gräuel zu verüben. Hierdurch wurde im dreissigjährigen Kriege Deutschland so sehr verwüstet. Aber auch der Ungar hatte traurige Gelegenheit zu sehen, wie in diesem Nachbarlande der Kampf geführt wurde.

Die vom Auslande in unsere Heimat hereingebrachten und manchmal auch über den Winter bei uns einquartierten Söldner, namentlich die Wallonen, verübten theils aus Soldmangel, theils aus religiöser Intoleranz soviel Grausamkeiten und Quälereien, dass unter den Beschwerden der Reichstage fortwährend die empfindlichsten Klagen über die Verwendung ausländischer Truppen innerhalb der Landesgrenzen geführt werden, um derentwillen für seine Person und das Heiligthum seines Hauses niemand als der Burgherr in Sicherheit war. — Auch die Partei der Fürsten von Siebenbürgen hat oft Tataren und Türken als Hilfsgenossen, was die Gegenden, die jene durchzogen, ebenfalls schwer belastete. Endlich mangelte es in diesen Feldzügen auch nicht an einzelnen Episoden, die, wenn auch ausnahmsweise, an die Plagen der Bürgerkriege erinnerten. Die Heere eroberten und plünderten manchmal die Burgen der hervorragenden Männer der Gegenpartei, confiscirten und verwüsteten auch zuweilen ihr Vermögen. So waren diese Feldzüge für das ungarische Oberland, wo sie sich vollzogen, unzweifelhaft eine Plage. Dies war das Gebiet, über welches die türkische Macht sich nicht erstreckte, und siehe da, auch dieses konnte nicht in Frieden bleiben! Während zur Vertheidigung des Landesterritoriums fortwährend gegen den Türken gekämpft wird, ist im Oberlande die Nation gezwungen für die mehr geistigen Interessen der Religion und Constitution Blut und Vermögen zu opfern.

Aber trotz dieses doppelten Kampfes, trotz des doppelten Elends, das die Nation in jenen Zeiten zu ertragen hatte, ist das erhebende Moment jener Periode, dass nicht nur die Generation das ihr überkommene Rechts-Erbe siegreich behauptete und noch mehr befestigte, sondern auch die Nation inzwischen um ein Bedeutendes vorwärts gelangte und der ungarischen Civilisation einen so festen Grund legte, dass selbst alle Wechselfälle der späteren Zeit keine Macht darüber gewinnen konnten.

Während die losgerissenen Wolken des in Deutschland geführten

dreissigjährigen Krieges unser Oberland zeitweise mit schweren Gewittern heimsuchten, ging dem östlichen Theile unserer Heimat die Sonne der Cultur und friedlichen Entwickelung nicht unter. Siebenbürgen erlebte eine Zeit des Glanzes von mehr als vierzig Jahren, und leistete der nationalen Cultur für alle Zeit denkwürdige Dienste. Seit der Thronbesteigung Gabriel Bethlen's im Jahre 1613 hatte der Türke in diesem östlichen Theile unserer Heimat nicht nur keine Macht, sondern auch keine andere fremde Macht nähert sich den Grenzen desselben.

Unter dem östlichen Theile unserer Heimat haben wir aber nicht nur das eigentliche Siebenbürgen, den Theil jenseits des Königssteiges* zu verstehen. Schon im XVI. Jahrhundert gehörte das diesseits des Königssteiges liegende Grosswardein sammt dem Biharer Comitat dazu, und die dem Türken unterworfenen Theile desselben sammt Debreczin waren siebenbürgisches Türkengebiet. Zu Siebenbürgen gehörte ausser dem Mittleren (Közép-) Szolnok, Kraszna und dem damals mehr als jetzt ausgedehnten Zaránd auch das Comitat Mármaros mit seinen Salzbergwerken und der Festung Huszt. Zu Bocskay's Zeit erstreckte sich die Herrschaft des Fürsten von Siebenbürgen auch noch über die Comitate Bereg, Ugocsa, Szathmár und Szabolcs. — Bocskay führte ausserdem eine denkwürdige und bleibende Gebietsänderung auf der Karte von Ungarn ein. Die während des XVI. Jahrhunderts so zahlreich gewordenen herumstreifenden Haiduken, aus denen er seine Heere bildete, beschenkte er mit ständigen Wohnsitzen an der Grenze des Comitats Szabolcs, auf einem ganz wüsten Gebiete, das seit Langem nur mehr das Lager wilder Thiere war. Das Mann für Mann in den Adelsstand erhobene, aber jährlich durch zwei Monate zum unentgeltlichen Kriegsdienst verpflichtete neue Volk bestand anfänglich aus etwa 9000 Köpfen. Die früher in so schlechten Ruf gekommenen Haiduken machten sehr bald gute Fortschritte. Etwa zehn Jahre nach 1605, in welchem Jahre sie ihre Niederlassungs-Urkunde erhalten, sind sie ein friedliches, fleissiges und an Vermögen wie an Zahl auffallend zunehmendes Volk geworden. Ihre Erdburgen oder Palanken dienten als mächtige Schutzwehren gegen die Einfälle der Türken, und Vorposten dieser Palanken war Harangod** in der Nähe der Theiss, die heutige Puszta gleichen Namens, wo man die

* Ein Gebirgszug zwischen Ungarn und Siebenbürgen.

** Harang heisst im Ungarischen: die Glocke. — Anm. d. Uebers.

Annäherung der Türken mit einer Glocke kundmachte. Die Haiduken gehörten zwar auch in dieser Periode nicht ständig zu den Fürsten von Siebenbürgen, doch ist bekannt, dass sie sich in Kriegszeiten regelmässig den Fahnen dieser unterstellten. Ueberhaupt war die Grenze zwischen den Gebieten der siebenbürgischen Fürsten und der ungarischen Könige während der ganzen Zeit der Türkenherrschaft fortwährend im Schwanken, und in der Periode von der wir sprechen, war der Wechsel ganz besonders gross. Immer aber war die Frage nur, ob von dem eigentlich ungarischen Oberland mehr oder weniger Comitate zu Siebenbürgen gehören sollten; die alten Comitate dieses Letzteren konnten gar nicht in Frage kommen.

Die Völker dieses Gebiets genossen während der erwähnten 40—50 Jahre des längsten und segensreichsten Friedens, nachdem die Verwüstungen des fünfzehnjährigen Kriegs auch dieses Gebiet heimgesucht hatten. Gábor Bethlen war nicht nur ein vorzüglicher Feldherr und grosser Diplomat, sondern zugleich auch ein Mann der Friedensschöpfungen und ein vortrefflicher Regent. Sein Organisations-Talent offenbarte er nicht blos in der Schöpfung eines regelmässigen Heeres, sondern auch in der finanziellen, ökonomischen und juridischen Organisirung des Landes. Er wandte sein Augenmerk den Schatzquellen Siebenbürgens, den Bergwerken zu. Er siedelte massenhaft vom Ausland berufene Industrielle an. Er führte grosse Ordnung ein in die Verwaltung der Fiscusgüter, aus denen der Staat beträchtliche Einkünfte bezog. Er säuberte das Land von den unter Gabriel Báthory mächtig gewordenen Räubern und Plünderern, und sicherte Leben und Vermögen der Einwohner. Die Festungen seines Gebiets baute er wieder auf, und setzte sie in guten Vertheidigungszustand. Er machte sich an den Bau prächtiger Fürstenwohnungen: in seiner Hauptstadt Gyulafehérvár, * auf seinen Besitzungen zu Radnót, Alvincz, Balázsfalva (Blasendorf), dem damals so berühmten Fogaras und zu Grosswardein, dem Beerdigungsorte eines unserer grossen nationalen Könige Ladislaus des Heiligen, wo damals noch sein grossartiges Reiterstandbild und sein Dom stand. Zu Fehérvár * erhoben sich an Stelle der alten, abgebrannten und zu Grunde gegangenen, neue Kirchen und Thürme, geschmückt mit den Luxusartikeln des religiösen Eifers, mit ungewöhnlich schweren und zahlreichen Glocken und spielenden, oder auch die Viertelstunden angebenden Thurmuhren. Die fürstliche Resi-

* Julia Alba, später Karlsburg genannt. — D. Uebers.

denz erneuerte er durch neu hinzugefügte Theile gänzlich. Aussen durch eine Säulenreihe im italienischen G eschmack, innen durch vergoldete grossartige Reliefs, prachtvolle Thronhimmel, theure venetianische Gemälde, die Julius Cäsars Grossthaten und andere denkwürdige Ereignisse der römischen Geschichte darstellten. Von den benachbarten Bergen führte er Quellwasser in's Innere der Festung, das auf dem fürstlichen Hofe und dem Hauptmarkte in grosser Fülle ausströmte. Ausserdem erneuerte er auch die Festungswerke durchaus. Seine «Unersättlichkeit» im Bauen zeigte sich noch an vielen anderen Orten. Insbesonders hebt die Chronik noch hervor, was der Fürst zur Befestigung und zum Aufbau von Grosswardein gethan hat. — Am bemerkenswerthesten aber ist, was er für Verbreitung der Wissenschaften opferte. Zu Fehérvár bestand schon ein Collegium; er liess aber behufs Aufblühen desselben mit grossen Kosten treffliche Gelehrte des Auslandes kommen, denen er grosse Gehälter anwies und die ausser den gewöhnlichen Lehrern in den höheren Wissenschaften unterrichteten. Um das Collegium in gutem Stande zu erhalten, schenkte er demselben ausgedehnte, guten Ertrag liefernde Güter, sowie die jährlich zweitausend Gulden betragende Unterthanssteuer der Stadt Debrezin, welche sie nach ungarischer Seite hin zahlte. Zu Fehérvár legte er den Grund eines grossen Schulgebäudes, für dessen Ausführung er bei seinem Tode eine beträchtliche Summe hinterliess. Zahlreiche Jünglinge schickte er zur Ausbildung auf holländische und englische Universitäten. Mit vielen tausend Thalern Kosten begründete er eine grosse Bibliothek zum Gebrauche der Hochschule von Fehérvár. Eine beträchtliche Summe hatte er auch der türkischen Regierung versprochen, um die Ofner Bibliothek König Matthias' an sich zu bringen. Doch blieb seine Bemühung ohne Erfolg.

Georg Rákóczy I., der würdige Nachfolger des grossen Fürsten in allen diesen Neigungen, setzte das begonnene Werk mit Eifer fort, und Siebenbürgen begann sich in Bezug auf innere Wohlfahrt, Heeresmacht und Finanzen in die Reihe der am besten geordneten, auf dem Wege der Civilisation rasch vorwärtsstrebenden Staaten zu erheben.

Während die bibellesenden Fürsten von Siebenbürgen dergestalt durch ihre Schulen die classische Cultur und Wissenschaft pflegen, während Presse und Kanzel ausser auf die Religion auch auf die Pflege der nationalen Sprache und Literatur mächtig einwirken, hatte unterdess, nach 1620, auch in Ungarn eine zwar aufs Entgegengesetzte gerichtete, aber darum nicht weniger mächtige geistige Bewegung begonnen. Und

dies zwar unter der Leitung nicht eines ganze Landestheile besitzenden Fürsten, sondern eines vom einfachen Mönch zum Erzbischof von Gran gewordenen, hochbegabten Mannes: Pázmány. Mögen wir die Wirksamkeit dieses Mannes vom politischen Standpunkte aus und in Bezug auf politische Consequenzen wie immer beurtheilen, seine Energie, seinen Fleiss, seinen grossen Verstand müssen wir anerkennen und zugeben, dass er sich um Literatur und Cultur unseres Landes unsterbliche Verdienste erworben hat. Bevor die Schule von Tyrnau eingerichtet wurde, gab es für Katholiken zu jenen Zeiten keine Lehranstalt in unserem Lande. Tyrnau wurde fast eben so ein Mittelpunkt für die ungarische katholische Partei, wie irgend ein Fürstenhof, und hier wetteiferte diese mit der protestantischen in Opfern für Schule und Kirche. Sodann benützten auch die Mitglieder der Gesellschaft Jesu die nationale Sprache auf den Kanzeln und in den Schriften, was ein Gewinn war, der sich auf Jahrhunderte hin erstreckte, indem jene heftigen religiösen Polemiken die Kraft der ungarischen Sprache in Denkmälern verewigten, die ihren Werth niemals verlieren werden. — Der geistige Wettkampf war von grossem Nutzen, solange gleiche Waffen gebraucht wurden, und die in Tyrnau begonnene Gegenreformation wurde erst dann schädlich, als die Partei derselben, zur Herrschaft gelangt, die zweckmässigste und bequemste Waffe darin erblickte, die geistig literarische Bewegung der Gegenpartei zu unterdrücken, womit sie nicht blos ihren Gegnern schadete, sondern auch sich selbst zu geistiger Unthätigkeit und schliesslich zu Marasmus verurtheilte. Schon der Umstand allein, dass jene Partei, den literarischen Gebrauch der ungarischen Sprache ihrerseits für überflüssig erklärend, zur lateinischen zurückkehrte, war ein unberechenbarer Schaden für spätere Zeiten.

Während im eigentlichen Ungarn die immer mehr zur Herrschaft gelangende katholische Partei, zumal im zweiten Viertel des XVII. Jahrhunderts, mit Siebenbürgen auf dem Gebiete des geistigen Fortschritts so löblich und zu so grossem Nutzen der Nation wetteifert, befindet sich die Garantie dieser Civilisation, die materielle Kraft in beständiger Abnahme. Während Gabriel Bethlen und Georg Rákóczy I. auf ihrem Gebiete die Finanzen ordnen, und Letzteren auf diesem Gebiete sein bis zum Uebermaasse des Geizes gehender Eifer unpopulär machte, waren in Ungarn die Finanzen, wie's scheint, niemals in zerrütteterem Zustand, als um diese Zeit. Die pünktlich bezahlte und wohl disciplinirte Kriegsmacht Siebenbürgens galt als Factor in den Combi-

nationen des europäischen Krieges. Der Zufluss aus Ungarn vermehrte zwar ihre Zahl, aber die grosse Masse und der Kern des Heeres waren die regelmässigen und disciplinirten Truppen der siebenbürgischen Gebiete, so dass der sachverständige Nicolaus Zrinyi später mit Ruhmeserhebungen von der Ordnung der Heere Bethlen's und Georg Rákóczy's I. spricht. In Siebenbürgen verstärken die genannten beiden Fürsten die auf ihrem Gebiete gelegenen Festungen ohne Unterlass ein Menschenalter hindurch, und wenden besonders dem Schlüssel Siebenbürgens, Grosswardein, grosse Aufmerksamkeit zu. In solchen Dingen scheut auch der für geizig gehaltene Rákóczy kein Opfer. Beide eifrige Fürsten haben fast noch mehr Festungen aufgebaut und ausgebessert, als Kirchen.

In Ungarn war die Vertheidigung gegen den Türken in einen traurigen Zustand gerathen. Wenn wir die Verfügungen unseres Gesetzbuchs verfolgen, so sehen wir während eines ganzen Menschenalters kaum irgend eine wirksamere Massregel in dieser Sache. 1609, als Festungen und Insurrection noch in gutem Stande waren, schuf man ein-zwei nicht eben grosse Opfer erheischende Gesetze, und bis 1647 werden, mit geringen Modificationen, immer nur die Gesetze von 1609 erneuert.

Im Gesetzartikel von 1609 votiren die Stände zur Aufrechterhaltung der Grenzfestungen *von jeder Porte drei Gulden*, die in die Hände des Schatzmeisters übergehen. Man bestimmt, dass vier (vollhufige) Bauernhäuser einer Porte gleich gerechnet werden sollen. Von den Häuslern aber sollen zwölf eine *Porte* bilden. [1]

Sogleich fällt hierbei auf, dass neben dieser auch an sich nicht grossen Steuer die Magnaten und Adeligen aus eigener Tasche gar nichts opfern, was wir für das XVI. Jahrhundert doch schon ein stehendes Gesetz nennen könn, wenn die Stände sich jedesmal ausbedingen, dass ihre Selbstbesteuerung für die Zukunft nicht als bindendes Präjudiz dienen dürfe.

Erst 1635 votiren die Stände wieder fünf Gulden von je einer Porte, und werfen zugleich eine Getreide-Steuer von je zwei Kübeln [2] auf eine Porte aus, womit die Grenzmiliz verproviantirt werden soll. [3] Aus Eigenem aber widmet der Adel gar nichts zur Erhaltung der

[1] Corpus J. H. 62. V. Gesetzartikel.
[2] Ein Kübel = vier Scheffel. — Anm. d. Uebers.
[3] Corpus Jur. Hung. — 1. und 2. G.-Art.

Grenzfestungen. Erst 1647 kommt die Zeit, wo der Adel, die Kriegssteuer von fünf Gulden auf den Leibeigenen belassend, sich selbst verpflichtet, entsprechend der Zahl der einem jeden zugehörigen Bauern-Porten *aus eigenem Beutel* ebensoviel zu zahlen.

Hauptmangel aber ist, dass wir keine solchen Verordnungen finden, die es dem Adel streng zur Pflicht machten, dass er, im Verhältnisse seiner Leibeigen-Güter, wohl bewaffnete und ausgerüstete *stehende* Truppen halte, die, sei es als Partial-Insurrection, sei es als Festungs-Garnison in den blutigeren Kämpfen des vorhergegangenen Jahrhunderts so grosse Dienste geleistet hatten. In Folge dessen stellten die Comitate ihr Contingent zu den Partial-Insurrectionen nicht in dem den alten Gesetzen entsprechenden Verhältnisse, sondern nach Gefallen auf, und die Herren schickten statt geübter Soldaten ihre Diener und Reitknechte unter die Fahne. Erst 1649 beginnt wieder eine bessere, der früheren ähnliche Ordnung. Im genannten Jahre beschliessen nämlich die Stände des Landes, dass die Comitate, abgesehen von den königlich ungarischen Söldnern (den *Veteranen*), den *Generalen* des Landes stehende Soldaten zur Verfügung stellen werden, mit der Bedingung, dass die stehende Miliz nicht aus dem Lande gezogen, sondern hauptsächlich in *die* Grenzfestungen verlegt werde, in welchen ein grösseres Bedürfniss danach vorhanden ist. *

So bilden in Sachen der Landesvertheidigung die vierzig Jahre von 1609 bis 1649 eigentlich eine besondere Periode, vielleicht die schlechteste während der ganzen Zeit der Türkenherrschaft.

In den Landes-Grenzfestungen waren nicht hinreichend genug königliche Söldner, und auch die vorhandenen wurden nicht bezahlt. Daher kommt es, dass die Stände öfter petitioniren: sie erkennen zwar an, dass Seine Majestät viel andere Angelegenheiten und Ausgaben habe, dennoch mögen die königlichen Einkünfte auf die Grenzfestungen und die Erhaltung der Soldaten daselbst verwandt werden; und nachdem insbesondere einige Nachbarprovinzen in den Wirren der Religionskriege aufgehört haben zur Erhaltung der auch sie vertheidigenden Grenzfestung beizutragen, so möge wenigstens die Hälfte der Zolleinkünfte ausschliesslich zur Instandhaltung der Grenzfestungen

* Corpus J. H. III. G.-Art. vom Jahre 1649. In Oberungarn sollen die Comitate (Magnaten und Edelleute) und Städte 1200, die cisdanubischen Bewohner 1700, die transdanubischen 1000 Reiter und Fussoldaten aufstellen und zwar bis zu einem nicht weit entfernten, fest bestimmten Termine.

verwandt werden. — Gegen 1640 waren in Neuhäusel, dessen Besatzung früher tausend Mann ausmachte, kaum mehr zweihundert Soldaten.

Ich zeigte aber in einem frühern Abschnitte, wo ich von der Landesvertheidigung im XVI. Jahrhundert sprach, dass die Erhaltung und Bewahrung der Grenzfestungen, insbesondere von der Miliz der Magnaten, Prälaten, Adeligen und Comitate abhing.

Die Thätigkeit der Nation zeigte sich also in den Erfolgen des XVI. Jahrhunderts, und die Unthätigkeit der Nation war der Grund der ärgeren Zustände des XVII. Jahrhunderts.

Die Opferwilligkeit hätte sich vor Allem im Votiren der Kriegssteuer zeigen können. Wie die obigen wenigen Daten beweisen, hat sich aber eine solche Opferwilligkeit in der betreffenden Zeit nicht gezeigt. Und die Praxis mochte schlechter sein als das Gesetz. Wie Nicolaus Esterházy, der Palatin, schreibt, lieferten einige Grundherren auch nicht einmal diese Steuer ein, sondern erhoben sie zwar von den Grundholden, behielten aber dieselbe für sich. Einige Grundherren aber liessen ihre Leibeignen nicht einmal an den vom Gesetz verordneten unentgeltlichen Festungs-Arbeiten Theil nehmen.*

Die Grenzmiliz war demoralisirt, theils weil sie nicht bezahlt wurde, theils auch, weil sich jeder nur irgendwie hervorragende Grundbesitzer schämte in den Festungsdienst einzutreten, während im vorhergehenden Jahrhundert ein grosser Theil der Blüthe des Adels in den Militärdienst des Landes eingetreten war. Darüber klagt, 1641, Eszterházy, darüber später Nicolaus Zrinyi. Ersterer schreibt:

«Ungarns Jugend wird nicht geübt im Dienste des Landes und Königs Die Jünglinge, insbesondere die adeligen Jünglinge werfen sich lieber auf eine andere Laufbahn, oder treiben zu Hause Wirthschaft. Das war einstens nicht so als die Jugend und das adelige Blut für den Dienst des Landes und Königs in den Grenzfestungen Feuer und Flamme war Jetzt sind keine neuen geeigneten Leute da, um den Platz der alten auszufüllen». **

Eszterházy sucht den Grund dieser Erscheinung nur darin, dass, indem die Besatzung der Grenzen nicht bezahlt werde, der Adelige nicht auch sein Vermögen im Dienst verzehren wolle. Es gab aber noch einen anderen Grund, den der Palatin zwar an dieser Stelle nicht ausspricht, aber wohl kennt und an anderer Stelle hervorhebt.

* Werke von Nicolaus Eszterházy in der National-Bibliothek SS. 374, 380.
** Ebenda, S. 382.

Genug: Die Grenzfestungen geriethen in sehr schlechten Zustand. Ihre Mauern und Gebäude verwitterten und fielen ein, ihre Besatzung war mangelhaft und durchaus kein erlesenes Volk. Und doch hielten die räuberischen Ausfälle der Türken auch in dieser Periode fortwährend an. Zum Abwenden grösserer Schäden gab es ausser jenen ungenügenden Garnisonen keine andere Vertheidigung, als die *Partial-Insurrection.* Bei Gelegenheit drohender Gefahren rafften nämlich die Magnaten und Comitate auf Verordnung der Hauptleute oder des Palatins die vorhandenen und freiwillig sich darbietenden Streitkräfte manchmal zusammen und zogen mit diesen gegen den Türken Die Comitate stellten aber nur so viel Bewaffnete aus, als ihnen beliebte, und wann sie wollten. Wenn es auch ein Gesetz gab, dass die Comitate auf Befehl des Palatins sich zu erheben hätten, so blieben doch viele solche Befehle ohne Ausführung, sobald die Magnaten und Adeligen den Befehl vom Standpunkt ihrer Interessen nicht für nöthig sahen.

Kurz, wir sehen in dieser Zeit mit Rücksicht auf die Vertheidigung gegen den Türken in allen Theilen der Kriegsmacht solche Mängel, die, verglichen mit den Zuständen des XVI. Jahrhunderts, hoch bedeutsam sind. Ohne Zweifel gab es zahlreiche Patrioten, die diesen Niedergang des Vertheidigungs-Systems mit Schmerz betrachtend, dem Uebel abzuhelfen wünschten, und ein solcher war auch Nicolaus Esterházy. Aber obgleich er selbst Palatin war, und der thätige Mann sich viel Mühe gab die Landesvertheidigung in Ordnung zu bringen, so hatten seine Bemühungen wie's scheint, doch wenig Erfolg. Als Palatin und als Haupt der Partei, die nicht nur als ungarische, sondern auch als Verbündete des damaligen europäischen Katholizismus ganz besonders gegen den Türken rüsten musste, hielt er die Sorge für die Vertheidigung des Landes gegen den Türken für seine Hauptaufgabe. Der Kampf hierfür nahm einen guten Theil seines Lebens in Anspruch. Er hatte zu kämpfen gegen die Versäumnisse von oben und von unten; denn in dieser Beziehung war allen seinen Bestrebungen seine eigene Partei eben so hinderlich, als die Gegenpartei. Sein Mahnungsruf verhallte ungehört eben darum, weil, wie die Gegenpartei, ebenso, ja noch mehr seine eigene Partei nicht mit dem Türken, sondern mit der Religions-Frage beschäftigt war.

Wie sollte man auf dem Reichstage die Festungsangelegenheit zum Hauptgegenstande machen, wenn daselbst kaum mehr etwas Anderes auf's Tapet kommen konnte, als die sich immer mehr aufhäufenden Gravamina, mit denen jetzt schon nicht mehr der prote-

stantische Theil allein, sondern auch die katholische Partei hervortrat, und wo der Gegensatz schon so scharf wurde, dass es schon «katholische Stände» und «protestantische Stände» auf dem Reichstage gab, die, zwei getrennte Lager bildend, sich gegenseitig bekämpften? — Wie hätte man die Particular-Expeditionen ordnen und vom Palatin und den Oberhauptleuten abhängig machen können, wenn häufig an irgend ein oberländisches Comitat auf einmal zwei solche Aufrufe gelangten, einer vom Palatin, der andere vom siebenbürgischen Fürsten, und wo, wenn man schon in den Sattel steigen musste, die Comitatstruppen lieber zum Fürsten von Siebenbürgen traten, der mit dem Türken im Bunde war, als zum Feinde des Türken, den Truppen der Gegenpartei? Unter solchen Verhältnissen war nicht zu erwarten, dass die Stände eine stehende Miliz votiren und erhalten würden, die dann unter Anführung der Obercapitäne einer den Principien des Comitatsadels gerade entgegengesetzten Fahne folgen und unter ihr kämpfen würde. Vielmehr bemühten sich die Comitate in Bezug auf die Particular-Expeditionen ihre ganze Freiheit zu bewahren, um den Umständen entsprechend ihre Bewaffneten bald *gegen* die zum Raub ausgezogenen Türken, bald wieder *mit* den als verbündet betrachteten Türken in *ein Lager* zu schicken.

Esterházy's Reformvorschläge laufen darauf hinaus, dass vor allen Dingen die königlichen Söldner in den Grenzfestungen auf die volle Zahl erhoben werden. Zu diesem Zwecke mögen auch die Nachbarprovinzen den früheren Beitrag leisten, oder aber möge als Ersatz dafür die Hälfte der an den Grenzen jener Provinzen erhobenen Ausfuhrzölle durchaus zur Erhaltung der Kriegsmacht angewiesen werden. Sodann möge das Deficit auch durch einen Theil der aus den ungarischen Bergwerken und anderen Kammergütern einfliessenden königlichen Einkünfte gedeckt werden, wenngleich der Palatin anerkennt, dass Seine Majestät auch in anderer Richtung (nämlich für den deutschen Religionskrieg) beträchtliche Auslagen hat. Andererseits wünschte der Palatin die alte Ordnung wieder einzuführen, wonach die Adeligen wenigstens einen kleinen Theil ihrer Einkünfte für die Erhaltung der Kriegsmacht votiren. Ferner sollen alle jene Herren, die in ihren Privatburgen auf eigene Kosten bewaffnete Knechte halten, verpflichtet sein, diese im Nothfalle, auf Verordnung der Hauptleute, ins Feld zu stellen, gerade nur eine unentbehrliche Zahl davon in ihren Burgen belassend. Es wäre das kein kleines Contingent gewesen; denn neben 88 Landes-Grenzfestungen gab es noch immer beinahe ebensoviel

Privatburgen an den türkischen Grenzen. Auch die bischöflichen Einkünfte will er in Ordnung gebracht haben, welche seit alten Zeiten zur Erhaltung der Grenzfestungen verwendet wurden. Demgemäss wünscht er die in der *Verpachtung* der bischöflichen Zehnten (Arenden) entstandenen Missbräuche behoben zu sehen.

Ausserdem sollte man die Comitate und Städte ernsthaft bitten und ermahnen, sie möchten in den Landes-Grenzfestungen stehende Soldaten halten, um die von der königlichen Schatzkammer aufgestellte Präsenzzahl voll zu machen. Man soll sie ferner zur pünktlichen Besorgung der unentgeltlichen Arbeiten und des Proviants auffordern. Vor Allem soll man aber dazu auffordern, dass Comitate und Städte, entsprechend dem in den alten Gesetzen bestimmten Verhältnisse, Bewaffnete in Bereitschaft halten, die auf Aufforderung des Palatins oder Generals sofort ins Feld zu ziehen hätten, und der schlechten Gewohnheit ein Ende machen, dass die Comitate für die Particular-Expeditionen nicht nach dem Gesetz, sondern nach Willkür eine wie immer beschaffene Kriegsmacht ausschicken. So würde, nach Ansicht des Palatins, der Uebelstand aufhören, dass die Vertheidigung gegen den Türken dem armen Volke allein zur Last falle, und dass der Kampf gegen den Türken andererseits den ausländischen Truppen anvertraut werden müsse, deren Erhaltung im Lande mit furchtbaren Lasten verbunden sei. So hoffte er, dass man allein aus den Grenzfestungen, ohne allen grösseren Nachtheil der Garnisonen, jeder Zeit 2—3000 geübte Soldaten werde zusammenziehen können, und dass auch die Comitatstruppen für Particular-Expeditionen mit mehr Vortheil zu gebrauchen sein würden.

Offenbar hätte der Palatin, wofern er alle extremen Anschauungen seiner Partei theilte, zwei unvereinbare Dinge zu gleicher Zeit erreichen wollen. Das Hinderniss der Neuorganisirung der Landesvertheidigung war eigentlich nichts Anderes, als die sich fortwährend erneuernden religiösen und constitutionellen Kränkungen. Diese bewirkten, dass die Hauptsorge eines Theiles der Nation nicht mehr die Vertheidigung des Territoriums, sondern die Beschützung der constitutionellen und Gewissensfreiheit war. Der Organisation der Landesvertheidigung stand nur *ein* Hinderniss im Wege: der fortwährende Zwist und das fortwährende Misstrauen zwischen Regierung und Nation. Die Executivgewalt übte ihre Kraft aus für ein Ziel, durch das sich die Comitate unmittelbarer bedroht sahen, als durch den Türken; und wie sehr es auch für die Kraft der geschwächten Nation spricht, dass sie ausser

der Vertheidigung des Territoriums im Stande war, auch ihre geistigen Güter zu vertheidigen, wie wichtige geschichtliche Errungenschaften auch für die ganze Zukunft der Nation die in Folge der letzteren Kämpfe geschlossenen Verträge waren, — gewiss ist, dass der doppelte Kampf nicht nach beiden Seiten mit gleicher Kraft geführt werden konnte: einen musste man nothwendigerweise vernachlässigen. Wer da wollte, dass die Nation ihre ganze Kraft gegen den Türken kehre, dessen erste Sorge musste sein, den auf dem anderen Gebiete wogenden Kampf durch vollständige Befriedigung der Nation zu beendigen, indem er derselben den ungestörten Genuss der in den Verträgen verbrieften Rechte gewährte.

Und Eszterházy war ein viel zu klar blickender Mann, als dass er all' dies nicht gesehen hätte. Seine, die Landesvertheidigung betreffenden Vorschläge enthielten keine neuen Reformen: er wollte nur die älteren Gesetze wieder aufleben lassen. Wie hätte er nicht wahrgenommen, dass die bessere alte Ordnung durch gar nichts Anderes, als durch das Misstrauen zwischen Regierung und Nation zerstört worden sei, wie es aus dem mit der Religionsangelegenheit vermengten politischen Zwiespalte entstanden war.

Dieser bemerkenswerthe Staatsmann nimmt den siebenbürgischen Fürsten und ihrer Partei gegenüber eine ganz bestimmte Stellung ein. In seinen Ueberredungen will er sie glauben machen, dass die politischen und religiösen Kränkungen nicht so gross seien, als sie es behaupten. Wenn es aber zum Kampfe kommt, so ruft er die Gegenpartei als Ordnungs- und Friedensstörer, als das Vaterland in Gefahr bringende Empörer aus. Diese Gegenpartei wiederum hält ihn, nach den Jesuiten, für den Hauptfeind der religiösen und constitutionellen Freiheit.

Diese Beschuldigung war unbegründet. Es ist wahr, er ist ein eifriger Katholik, ja er gibt sich eben so viel Mühe mit Bekehrungen, als irgend einer seiner Freunde unter den Jesuiten. Es ist wahr, er kämpfte gegen die Intervention der siebenbürgischen Fürsten bis an's Ende mit vollkommener Ueberzeugung; aber mit eben solcher Aufrichtigkeit spricht er seine unabhängige Ansicht und seine Wünsche auch der Obergewalt gegenüber aus: ein echter Vermittler, wie es ihm sein Palatinamt auch zur Pflicht machte.

Doch lassen wir ihn selbst sprechen. Als ihn der König im Januar 1643 um seine Meinung befragt, antwortet er unter Anderem:

«Von den Ständen des Landes können wir weder auf dem Reichstage, noch auf Sonder-Versammlungen mehrerer Comitate, noch auf den einzelnen Comitats-Versammlungen eine beträchtlichere Hilfe erwarten, selbst im Falle dringender Noth nicht. Und wenn vielleicht auf der «Particular»-Versammlung mehrerer Comitate auf Euer Majestät gnädiges Verlangen, einige Kriegshilfe votirt wird, so ist schon um deswillen, dass die Comitate die Zahl derselben ganz nach ihrem Gutdünken bestimmen und darüber verfügen, gewiss, dass die so aufgestellten und geordneten Soldaten weder für das gemeine Beste zu gebrauchen, noch an den Grenzen zu benützen wären, ja dass sie, *im Falle irgend einer inneren Bewegung*, für den Fortgang *der Sache* und sogar für die Erhaltung der Grenzfestungen eher schädlich als nützlich sein würden. Gibt es doch sogar solche Landeskinder, *die sich über den Ruin freuen,* um desto mehr Ursache zur Klage zu haben, und, wenn sie schlechte Absichten haben, Nutzen daraus zu ziehen.»

«Und diese Abneigung der Landeskinder wird anhalten, *so lange den Beschwerden nicht abgeholfen wird und die den Landesgesetzen entspringenden Forderungen nicht erfüllt werden.* So lange mögen wir auch gar nichts erwarten von ihnen, als Unruhen. Denn was man auch immer auf ihren Berathungen vorschlägt, um sie zum Bleiben und zum Dienste Seiner Majestät zu bewegen, *immer reissen sie sogleich die Religions-Angelegenheit hervor und klagen andererseits, dass man sie auch in ihren anderen Freiheiten kränke und beunruhige;* dass ferner, was versprochen worden sei, was inartikulirt oder in Verträgen von Seiner Majestät angenommen und ausgemacht worden sei, nicht in Ausführung gebracht werde. Ihre Lage hat solch eine Wendung genommen, dass sie die Betreffenden selbst ins Unglück stürzen, oder aber zu irgend einem grossen und überaus gefährlichen Umschwung führen kann. *Ich habe das oft gesagt;* aber ich sehe Niemanden, der sich um Ausgleichung dieser Schwierigkeiten bemühte, sondern Alles wird auf glücklichere Zeiten verschoben, während nur der Hass grösser wird.»

«Ich kann nicht begreifen, aus welchem Grunde man auf bessere Zeiten, d. h. bis Seiner Majestät Angelegenheiten besser in Ordnung gerathen, die stricte Ausführung dessen zu verschieben habe, was den Ständen des Landes versprochen und in Landesgesetzen und königlichen Diplomen bekräftigt wurde. *Denn das Warten macht Geschehenes nicht ungeschehen.* Und dann vorausgesetzt (was wir zum

Besten Aller vom Herzen wünschen müssen), dass Seiner Majestät Angelegenheiten glücklich vorwärts gehen und auch gelingen, *so kann Seine Majestät ohne Einwilligung der Majorität der Stände nichts den Landesgesetzen und königlichen Zugeständnissen Entgegengesetztes thun. Gewalt aber kann nicht angewendet werden, indem ein anderer der Zustand und die Zusammensetzung dieses Landes, und ein anderer der der übrigen Länder und Provinzen ist.* Denn in der Nachbarschaft, ja im eigenen Schoosse dieses Königreiches sitzt der Türke, der Erbfeind der Christen, von dessen Nachbarschaft man den, der in diesem Lande Gewalt brauchen will, *nicht durch ein heimliches Bündniss* (wie Manche gemeint haben), sondern durch Waffengewalt loszutrennen hätte, ja nicht allein loszutrennen, sondern die Türken selbst zu vernichten, als diejenigen, die über alle Verwirrung dieses Landes mit beiden Händen klatschen *und sich den unzufriedenen Ungarn, denen sie Hilfe geben, leicht anschliessen können.*» Der Palatin, als guter Katholik, besorgt ferner, dass, wenn die Friedensstörer jetzt nicht befriedigt werden, die Regierung bald zu grösseren Zugeständnissen genöthigt sein werde. Sodann bemerkt er, dass es nicht erlaubt sei, im Lande ohne Einwilligung der Stände irgend welche Steuer oder Kriegscontribution zu erheben, — *während andererseits, nach Bestimmung des Gesetzes, die Vertheidigung und Instandhaltung der Grenzen der Obhut Seiner Majestät anvertraut ist.* Von den Ständen ist keine beträchtliche Hilfe zu erwarten. Die Comitate behalten sich, was sie an Soldaten haben, zu eigener Disposition vor, *und sind, im Falle ihren Religionsbeschwerden nicht abgeholfen wird, eher bereit, sich auf den Türken zu stützen, als von ihren Forderungen abzulassen.* Der Palatin empfiehlt daher, man unterwerfe vor Allem jene Beschwerden einer Prüfung, und soweit sie den religiösen Ueberzeugungen Seiner Majestät nicht widersprechen, schaffe man diesbezüglich Abhilfe. «Fürchten wir vielleicht einen Einfall des siebenbürgischen Fürsten?» sagt der Palatin weiter. «Es ist gewiss, dass unter solchen Verhältnissen dieser Fürst viel thun kann gegen Seine Majestät, und es ist mehr als gewiss, dass er mit den Feinden Seiner Majestät in Unterhandlungen steht. Dieser Befürchtung oder diesem Uebelstande kann aber nicht besser und zweckmässiger vorgebeugt werden, *als wenn die Landeskinder durch Abhilfe ihrer Klage und Beschwerden zur Opferwilligkeit für Seine Majestät gewonnen werden; denn gegen den Willen der Landeskinder würde der siebenbürger Fürst niemals einzufallen wagen.* Da man diesen Fürsten (Georg Rákóczy I.)

weder zu Hause noch in Ungarn liebt, *und er auch ein Vasall des Türken ist,* so kann Niemand glauben, dass man sich ihm aus einem andern Grunde anschliesse, als deshalb, weil die Begleichung und Erfüllung der sowohl die Religions-Angelegenheit und Ausübung, wie auch andere Freiheiten und Privilegien betreffenden Forderungen vernachlässigt werden. *Wenn man aber all' diesem Genüge thun wird, so ist unzweifelhaft, dass die Nation zum Dienste Seiner Majestät bereit sein wird.»* *

Ich erwähnte schon, dass Esterházy's Bestrebungen mit Bezug auf das Endresultat erfolglos blieben, — höchstens so viel half seine fortwährend mahnend erhobene Stimme, dass die Sache der Landesvertheidigung, wenn auch nicht vorwärts schreitend, doch wenigstens Gegenstand einiger Ueberlegung wurde. Dieser Staatsmann bat so vergebens nach oben hin, als er vergebens nach unten hin drängte. Trotz alledem hielt er sein ganzes Leben hindurch aus. Er war ein zäher, man könnte beinahe sagen hartnäckiger Charakter. Einer aus der Gattung jener unentbehrlichen Menschen, die nichts Grosses, Ausserordentliches wollen, die sich — nicht einmal den Lohn der Popularität oder des Dankes erwartend — mit einem auf Kosten riesiger Anstrengung errungenen kleinen Erfolge begnügen, und deren Haupttugend die Geduld und Ausdauer ist. Sie sind eben solche Helden und Märtyrer, als jene, die in einem Augenblicke der Begeisterung ihr Leben aufopfern.

Ich glaube, kein zweiter europäischer Staat befand sich dazumal in verwickelteren Verhältnissen, wie der ungarische, und für keine Regierung war Kriegstüchtigkeit allein weniger genügend. Auch damals haben nicht das Schwert allein, sondern auch Einsicht und starke Charaktere das Land gerettet.

Die in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts in den Angelegenheiten unserer Heimat wirksam gewesenen Kräfte lassen es, wenn auch ihrer Natur nach sich direct entgegenwirkend, zu einem Entscheidungskampfe doch nicht kommen, und wenn es viel Kampf und Krieg gab, so weist doch die Zeit nicht eine einzige Katastrophe auf. Der römische Kaiser, der Sultan und die siebenbürgischen Fürsten versöhnen sich alle leicht. Letztere thaten Alles, was sie konnten, um mit dem Türken und den rumänischen Woiwoden in guter Nachbarschaft zu bleiben, was ihnen mit vieler Mühe und Geschicklichkeit

* Werke von Nicolaus Eszterházy, ebenda S. 390 ff.

auch gelang. Der Türke selbst war mit inneren und auswärtigen Angelegenheiten beschäftigt und schien grösseren Eroberungen für immer entsagt zu haben. Die römischen Kaiser, in dem grossen dreissigjährigen Kriege beschäftigt, konnten den ungarischen Angelegenheiten ebenfalls keine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, — und traten nur insoweit energisch auf, als die Aufstände der siebenbürgischen Fürsten sich im Interesse des europäischen protestantischen Bundes zu gefährlichen Diversionen gestalteten. Alles dies änderte sich gänzlich in der folgenden Periode.

XV.

LETZTER ABSCHNITT DER TÜRKISCHEN HERRSCHAFT.

1657 finden wir neue Männer an der Spitze jener Staaten, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Schicksal Ungarns ausübten.

Seit 1648 war Georg Rákóczy II. Fürst von Siebenbürgen. Je grösser der Kriegsruhm, je unverletzter die Streitmacht und voller der Schatz, und je grösser die Wohlfahrt des Landes waren, die ihm sein Vater und Gabriel Bethlen hinterlassen hatten, um so mehr fühlte er sich entbunden von jener ruhigen Ueberlegung, Geduld und Erwägung der Umstände, mit welcher so grosse Schätze aufgehäuft werden: der Uebermuth reicher Erben nimmt häufig ein trauriges Ende auch bei den Herren von Ländern. Das Gefühl seiner Macht, sein junger Thatendurst und verwegener Ehrgeiz riskirten und ruinirten Siebenbürgen in kurzer Zeit.

Rákóczy hielt es einerseits nicht für nöthig, und besass andererseits nicht Geschick genug, um seine Nachbarn sich auf friedlichem Wege zu verpflichten. Und doch hatten seine Vorgänger jene seit Szapolyai traditionelle, und unter den Verhältnissen Siebenbürgens natürliche Politik niemals ausser Acht gelassen, wonach dieser Theil des Gebiets der Krone von Ungarn nur gestützt auf eine der beiden benachbarten rivalisirenden Grossmächte zu bestehen und zu handeln vermag. Ein Bethlen, unter dem ausser der factischen Macht die Regierungskunst des Fürsten den Staat auf die höchste Stufe erhob, war mit dem damals beträchtlich schwächeren Türken wenigstens scheinbar in Freundschaft, Sigismund Báthory aber, um dem Türken zu trotzen, der entschiedene Verbündete Kaiser Rudolfs gewesen. Die Vorbedingung des Bestandes, ja der historische Beruf von Siebenbürgen war, zwischen den beiden Mächten im unmittelbaren Interesse der ungarischen Nation in den entscheidenden Momenten das Gleichgewicht zu erhalten. In der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts war dieser östliche Theil des Landes zu solcher Kraft gelangt, dass er in den, während der folgenden Gene-

rationen eingetretenen grossen Ereignissen eine wenn auch nicht definitiv entscheidende, so doch wesentlich regulirende Rolle hätte spielen können. Denn angenommen, dass die Vertreibung der Türken mit europäischer Hilfe auch ohne die vorhergehende Katastrophe Siebenbürgens zu Stande kommt, so wäre die unzweifelhafte Aufgabe Siebenbürgens die gewesen, gegen seinen eigenen Hauptfeind, den Türken, mit der europäischen Allianz Hand in Hand vorgehend, den ungarischen Waffen an der Rückeroberung einen grösseren und ruhmvolleren Antheil zu sichern, als ihnen thatsächlich zufiel, anderseits aber auch der Nation mehr Garantien zu verschaffen für den ungestörten Genuss ihrer Unabhängigkeit. Was ein fest dastehendes Siebenbürgen in der Wagschale einer Allianz gegen die Türken bedeutete, dafür war der fünfzehnjährige Krieg ein Beispiel.

Indessen das unglückliche Selbstvertrauen Georg Rákóczi's II. stürzte Siebenbürgen sozusagen von dem Gipfelpunkte der Wohlfahrt und inneren Kraft in solches Elend, solche Schwäche und Knechtschaft, wie es im ganzen Laufe der türkischen Herrschaft niemals erfahren hatte.

Die Drohungen des Türken verachtend und unbekümmert um die Abmachungen des Wiener Hofes macht sich Rákóczi 1657, auf die Anreizung ausländischer Mächte, mit seinem nahe an dreissigtausend zählenden Heere nach Polen auf, um dessen Thron zu erobern. Mit diesem Schritte machte er sich aber nicht nur Polen, sondern auch den deutschen Kaiser zum Feinde. Sein Heer, worin die kriegserprobte, regelmässige Miliz und die Blüthe des Adels von Siebenbürgen zugegen war, wird sammt einigen geschulten und erprobten Führern, nicht so sehr durch die Waffen des Feindes, als durch Hunger und Krankheiten in den verwüsteten Gegenden geschwächt, schliesslich eine leichte Beute der ungeordneten Tatarenhorden. In *einem* Feldzuge geht der Kern der militärischen Kraft Siebenbürgens zu Grunde. Und das war noch nicht Alles. 1658 glaubte die Pforte, die die wachsende Unabhängigkeit ihrer Vasallen, der Fürsten von Siebenbürgen schon längst mit eifersüchtigem Auge beobachtet hatte, die Zeit für gekommen, Siebenbürgen zum Gehorsam zurückzuführen. — Die Züchtigung geschah auf türkische Weise, mit Brennen, Verwüstung und allgemeiner Plünderung. Das der Kriegsmacht beraubte Siebenbürgen überschwemmten der Länge und Breite nach die Tataren-Horden. Nicht nur schleppten sie ungeheuer viel Beute und Sklaven — die Kraft und Blüthe der Einwohnerschaft hinweg, sondern massakrirten auch die Einwohner und

verbrannten und zerstörten den grössten Theil dessen, was Bethlen und Georg Rákóczy I. gebaut hatten. Die Fürsten-Residenz Julia Alba erlitt das Schicksal, das Ofen im Jahre der Mohácser Katastrophe getroffen, mit der Ausnahme, dass zu Ofen der Türke den königlichen Palast noch verschonte, während hier die Tataren gerade den fürstlichen Wohnsitz zerstörten. Selbst Archiv und Bibliothek verbrannten die zerstörungswüthigen Horden mit wilder Freude. Siebenbürgen hält der Türke nach dieser materiellen Vernichtung in fortwährender moralischer Erniedrigung, und schon denkt der Grossvezier ernsthaft daran, was selbst dem mächtigen Soliman nicht eingefallen war, diese Provinz in Sandschaks aufzutheilen. Vielleicht war auch jene Verheerung nur ein Vorspiel der Eroberung; denn der Anfang der türkischen Ausdehnung war überall der, dass sie das zu erobernde Land zuerst ausraubten und zur Wüste machten.

Rákóczy hätte aus einigen Anzeichen entnehmen können, dass zu Constantinopel die Verhältnisse sich geändert hatten. Schon als er den Fürstenstuhl in Besitz nahm, hätte ihn eine für Siebenbürgen höchst beunruhigende Erscheinung auf das Umspringen des politischen Windes aufmerksam machen sollen. In dem zwischen dem Sultan und dem deutschen Kaiser 1649 abgeschlossenen Friedensvertrage waren nämlich die folgenden unheilschwangeren Worte enthalten: «Indem die Erfahrung gemacht wurde, dass die Fürsten von Siebenbürgen durch ihr feindliches und unangemessenes Verfahren die Eintracht zwischen den Kaisern häufig zu stören unternahmen, ja vermessen genug waren, sogar die Waffen zu ergreifen gegen dieselben, so werden hinfort beide Kaiser sich bemühen, dass zu grösserer Sicherung des Friedens jeder Gelegenheit (zur Friedensstörung) vorgebaut werde; die genannten Fürsten aber alle Beunruhigungen vermeidend, sollen fortan in Frieden leben.»

Deutlich war aus diesem herauszulesen, dass die Pforte selbst schon des unabhängigen Auftretens der Fürsten müde geworden war, und dass der andere vertragschliessende Theil — wie natürlich — nichts besseres wünschte, als dass mit der Schwächung Siebenbürgens die Quelle der ihm in Ungarn so viel Noth verursachenden Unruhen verstopft werde.

Unglücklicherweise trat eben um 1657 auch bei dem türkischen Hofe eine entschiedene Wendung ein. Zu Zeiten Bethlen's und Georg Rákóczy's I. hatten den türkischen Staat fortwährend innere Kämpfe geschwächt. Namentlich seit 1620 entspann sich ein Kampf auf Leben

und Tod zwischen der Autorität des Sultans und der Militär-Herrschaft der Söldner-Truppen, während dessen bald die Soldatesca die Oberhand behielt, um sodann ihre Wuth in dem Blute der Günstlinge des Sultans, der höchsten Staatsbeamten und in dem zweier Sultane zu kühlen; bald wieder der Sultan zur Uebermacht gelangte und sich durch unbarmherzige Schlächtereien gefürchtet zu machen suchte. Während dieser Zeit war der militärische Geist gänzlich gesunken und die Centralgewalt zu jeder kühneren Unternehmung nach Aussen unfähig.

1656 aber übernahm Mohamed Köprüli mit unumschränkter Macht die Regierung, die inneren Unruhen legten sich, und die Energie des Grossveziers zeigte sich auch darin, dass er die Gesandten Rákóczy's, welche die Einwilligung zum Polenkriege auswirken wollten, in die «Sieben Thürme» sperren liess. Nach solchen Prämissen kann das Vorgehen Rákóczy's nur aus Verkennung der türkischen Staatsmänner oder aus Mangel an Berechnung erklärt werden. Rákóczy, der sich dem tyrannischen Verfahren des Türken bis zuletzt nicht unterwerfen wollte, erlebte es noch, dass der Grossvezier in Siebenbürgen nach Willkür den Fürsten ernannte und Kriegs-Contributionen auswarf. Nur sein 1660 erfolgter Tod verhinderte ihn, Zeuge noch eines andern schweren Unglücksschlages zu sein. Noch in demselben Jahre nämlich bringt der Sultan den Schlüssel Siebenbürgens, Grosswardein, in seine Hände, wodurch die Comitate Szabolcs, Szathmár, Közép-Szolnok, ja ein Theil von Kolos (Klausenburg) den türkischen Eroberungen und Raubzügen eröffnet wurden.

Der Verlust von Grosswardein war um so überraschender für Siebenbürgen, als Bethlen und Georg Rákóczy I. auf die Ausbesserung und beinahe gänzliche Neuerbauung dieser Festung grosse Sorgfalt und grosse Summen verwendet hatten, so dass es zu jener Zeit unter die Befestigungen ersten Ranges gehörte. Auch lag es nicht an den Befestigungswerken, noch an dem Muthe und der Ausdauer der Garnison, dass die Festung nicht erhalten blieb. Aber hatte schon der polnische Feldzug selbst, wie erwähnt, Siebenbürgens Kriegsmacht zu Grunde gerichtet, so zehrten die während zweier Jahre ununterbrochenen und meist ungleichen Kämpfe des Fürsten die noch vorhandenen, zumeist aus Festungsbesatzungen bestehenden Streitkräfte vollends auf, so dass Grosswardein im Verhältniss zu den weit ausgedehnten Befestigungen auch nicht einmal eine annähernd genügende Garnison hatte. Achthundertfünfzig Mann, meist ungeübte Rekruten, hielten

gegen nahe an hundertmal soviel Türken zu wiederholten Malen den Sturm und eine Belagerung von mehr als vierzig Tagen aus. Endlich ergab sich die auf den dritten Theil herabgeschmolzene Besatzung unter ehrenvollen Bedingungen, indem ihr erlaubt wurde ungefährdet abzuziehen. Der Türke gestaltete auch Grosswardein zu einer Türkenstadt um. Er liess die Kreuze von den Thürmen mit Seilen herabziehen, und vernichtete eines der schönsten noch vorhandenen nationalen Denkmäler: Ladislaus' des Heiligen künstlerisches und grossartiges Reiterstandbild wurde zerstört, und auch das ging zu Grunde, was die Fürsten von Siebenbürgen dort vor noch nicht langer Zeit gebaut und errichtet hatten; so verschwand unter Anderem die protestantische Schule sammt der dazu gehörigen Buchdruckerei. Genug: in Grosswardein verloren wir eine starke Grenzfestung, eine der bedeutendsten, rein ungarischen Städte und einen Brennpunkt der protestantisch-nationalen Cultur.

Nicht nur Siebenbürgen und jeden Sohn Ungarns erfüllte Grosswardeins Verlust mit Schmerz, sondern auch für die königliche Regierung war das eine beängstigende Erscheinung. Die Eroberung von Grosswardein war eine offene Verletzung des Friedens. Nun thaten zwar die königlichen Heere zum Entsatze Grosswardeins nicht einen Schritt, und die Losreissung der bedeutenden Festung von der Krone Ungarns zog die formelle Auflösung des Friedens nicht nach sich, aber erschütternd war das Ereigniss doch selbst für den Hof König Leopolds. Die Belagerung Grosswardeins sah der kaiserliche Feldherr Souches aus der Entfernung einiger Meilen mit verschränkten Armen an. Vom König erbat er sich Raths was er thun solle; der König aber, wie seine Gewohnheit war, unterbreitete die Sache dem Kriegsrathe. War das Hin- und Herrathen selbst schon eine langwierige Geschichte, so war eben so weit der Weg zwischen dem damaligen Aufenthaltsorte des Königs und dem Lager Souches'; der erste berieth in der Hauptstadt Steirmarks, zu Graz, der letztere wartete rathlos neben Tokaj zu Rokomaz. Als endlich die Antwort eintraf, wonach Grosswardein Hilfe gebracht werden sollte, hemmte ein anderes Hinderniss die Ausführung. Die königlichen Feldherren waren genau nach dem Wesen des damaligen Hofkriegsrathes geschaffen: mit ängstlichem Hin- und Herrathen liessen sie sich den durch schnelles Handeln zu sichernden Erfolg nur zu häufig entschlüpfen, und indem sie durchaus nichts aufs Spiel setzen wollten, verloren sie das Spiel häufig nur um so gewisser. Sie hatten niemals genug Mannschaften, waren niemals gehörig mit

Proviant versehen, und in keinem Heere waren jemals so viel Kranke, als im ihrigen. Souches' Vorgesetzter und Meister war General Montecucculi, berühmter durch seine ungeheure Kriegskenntniss, als durch seine glänzenden Siege oder Schlappen. Er war die vollkommene Personification der passiven Kriegsführungskunst jener Zeiten.

Nicht lange, so wird dieser Obercommandant der kaiserlichen Truppen selbst gegen die Paschas und die Türkenpartei nach Siebenbürgen geschickt. Der Augenblick war günstig. Wenn jemals, so war jetzt die Zeit gekommen, dass in Siebenbürgen eine sogenannte deutsche Partei entstehe. Die Tatarenverwüstung und die plumpe und in erniedrigender Weise erfolgte Vernichtung des Fürstenwahlrechtes Siebenbürgens musste den Hass gegen den Türken nothwendigerweise auf's Höchste steigern; und wäre eine energische Macht vorhanden gewesen, welche die Leiden gerächt und das Land gegen die türkische Tyrannei geschirmt hätte, so ist kein Zweifel, dass das Land dieser Macht anheim gefallen wäre. Indessen der berühmte Montecucculi machte einen durchaus nutzlosen Spaziergang in Siebenbürgen, und überliess das Land wiederum seinem Schicksale, indem er den mit ihm verbündeten Fürsten Johann Kemény aufopferte. Die Zügellosigkeit der damaligen Söldner zu dieser Resultatlosigkeit hinzugerechnet, überzeugte dieser Feldzug Siebenbürgen nur davon, dass es keinen anderen Weg zur Rettung gäbe, als zur traditionellen Politik zurückzukehren, sich den Verhältnissen anzuschmiegen und, wenn auch mit Opfern, sich auf's Neue mit dem verhassten Türken verbünden.

Inzwischen bewog das Bestreben Leopold's I., seine militärische Macht auf die oberungarischen Theile und Siebenbürgen auszudehnen, den türkischen Hof zum Kriege. Wie der Türke Grosswardein ohne Kriegserklärung erobert hatte, und wie Leopold seine Truppen ohne Kriegserklärung nach Siebenbürgen geschickt und dort beliess, so führte auch jetzt der Sultan den Krieg ohne Kündigung des Friedens. 1663 kommt der türkische Grossvezier, Achmed Köprüli, mit einem Reichsheere nach Ungarn, cernirt Érsek-Ujvár (Neuhäusel), und bringt es in seine Gewalt. Montecucculi sieht das gerade so unthätig mit an, wie Souches die Eroberung von Grosswardein, und weiss sein Verfahren ebenso wissenschaftlich zu motiviren. — Der kaiserliche Feldherr hatte allerdings weniger Mannschaften, als dass er sich auf freiem Felde mit dem Grossvezier hätte messen können, der 150,000 Mann mit sich gebracht hatte; doch hätte er die Besatzung von Neuhäusel verstärken können.

Charakteristisch in diesem Feldzuge ist, dass er für die Kaiserlichen gänzlich unerwartet kam. Auch als der Grossvezier schon in Belgrad war, wollte man ihn noch immer mit Friedensunterhandlungen zur Umkehr bewegen. Wien war für eine Belagerung durchaus unvorbereitet, und jetzt neuerdings, wie in so zahlreichen Fällen, begann die Einwohnerschaft massenhaft und mit allem beweglichen Gut nach Linz davonzulaufen, sowie sie hörte, dass das türkische Heer bei Essegg sei. Zwanzigtausend Einwohner zogen bei dieser Gelegenheit weg, und auch das kaiserliche Archiv rettete man aus der Wiener Burg an einen sichereren Ort.

Mit dem Fall Grosswardeins dehnte sich die Türkenherrschaft bis zum Königssteig, ja selbst über diesen hinaus, bis ins Comitat Doboka aus, während sie bisher nicht über das Békéser Comitat hinausreichte. Die Siebenbürger erbauten nach Verlust ihrer starken Position bei Grosswardein im Pass von Csucsa die Veste Sebesvár. — Seit dem Untergang von Neuhäusel stand der Türke vor den Thoren Pressburgs und Wien hatte alle Ursache zu zittern.

Grosswardeins und Neuhäusels Fall erfüllte Ungarn und die Nachbarprovinzen, ja auch ganz Deutschland mit Schrecken. Jetzt begann es klar zu werden, dass der Türke die Eroberungspolitik, die er etwa sechzig Jahre lang fallen gelassen hatte, neuerdings aufnehme. Und niemals herrschte in höherem Maasse die Furcht, dass, wenn der Türke Ungarn, diesen Schutzdamm, einmal durchbrochen habe, Deutschland unmittelbar gefährdet sei. Eine ganze Bibliothek machen die zahlreichen Flugschriften aus, die 1664 in Deutschland über die durch den Türken drohende Gefahr erschienen.

Schickten nun auch 1664 die deutschen Fürsten, denen sich auch ein französisches Contingent anschloss, eine beträchtliche Hilfsmacht gegen den Türken, so unterhandelt der Abgesandte des Kaisers dennoch fortwährend wegen des Friedens, selbst im Lager des Türken. Ja noch am Tage vor der Schlacht von St. Gotthard sucht dieser Gesandte im Lager mit dem Divan des Grossveziers über die Bedingungen des Friedens übereinzukommen.

In dem Treffen von St. Gotthard siegte, wie bekannt, Montecucculi; — doch ist er selbst dem Treffen lange Zeit aus dem Wege gegangen. Schliesslich griff ihn doch der Türke an und im Laufe der heftigen Schlacht tadelt Montecucculi das verwegene Einhauen der Franzosen, die er für verloren hielt und ihnen deshalb deutsche Regimenter zur Hilfe nachsandte. Doch scheint es, als habe dieser regel-

widrige Schritt, den die Theorie verurtheilte, in Wirklichkeit den Sieg entschieden. Der kaiserliche Feldherr verfolgte nach der blutigen Schlacht das geschlagene türkische Heer nicht, — und, wie bekannt, wurde, unter Missbilligung von ganz Ungarn und Deutschland, neun Tage später der *Friedensvertrag von Eisenburg* unterschrieben, aus dem, ohne Kenntniss des Vorangegangenen, Jedermann folgern könnte, bei St. Gotthard hätten nicht die europäischen Alliirten, sondern die Heere des Sultans gesiegt. Grosswardein und Neuhäusel blieb nämlich in den Händen des Türken. Aus Siebenbürgen sind die kaiserlichen Heere herauszuziehen, wie auch der Sultan auf die Eroberung desselben verzichtet. Die Festung Székelyhíd, an den Grenzen Siebenbürgens, die Leopold erobert hatte, solle geschleift werden; geschleift auch die von Nicolaus Zrinyi an der Mur erbaute Burg. Einen Jahrestribut hat zwar der König von Ungarn nicht zu zahlen, schickt aber ein für alle Mal ein *Geschenk* im Werthe von 200,000 Gulden nach Constantinopel. Endlich wird gleichsam nebensächlich noch hingeworfen, dass in Bezug auf das unterworfene Gebiet die Punkte des Vertrages von der Zsitva-Mündung, sowie auch die durch die späteren Verträge daran vorgenommenen Modificationen zu beobachten seien.

Der letztere Punkt war vielleicht die grösste Errungenschaft der blutigen Schlacht. Denn der Gesandte des Königs bemühte sich vor der Schlacht umsonst, auszuwirken, dass der Vertrag auf Grund der Punkte von der Zsitva-Mündung geschlossen werde. Jetzt gewährte der Türke diese Concession.

An diesem Vertrage nahm die Welt nicht nur darum Anstoss, weil Ungarn in beträchtlich engere Grenzen gezwängt wurde, sondern weil auch in formeller Beziehung ein grosser Fehler unterlief. Verletzt wurde ein wichtiger Artikel der ungarischen Landesgesetze, der immer, und erst kürzlich vor zwei Jahren erneuert worden war, in dessen Sinne jede auf Ungarn bezügliche Unterhandlung und Vertragschliessung durch ungarische Commissäre zu führen und zu bewerkstelligen war. Verletzt wurden auch die deutschen alliirten Fürsten, deren Truppen an den Ufern der Raab ihr Blut vergossen hatten, denn sie wurden ebensowenig von dem Friedensvertrage benachrichtigt, als die Ungarn, und als der neun Tage nach dem Kampfe abgeschlossene Friedensvertrag um Monate später an's Tageslicht kam, gelobte man sich es in Deutschland, dem Kaiser weder Geld noch Truppen mehr zu bewilligen.

Die Ungarn wie die Alliirten wünschten nichts Besseres, als dass,

mit Benützung des über den Feind gewonnenen Sieges gegen den überraschten Türken ein Angriffskrieg begonnen, und wenigstens für Grosswardein und Neuhäusel eine Entschädigung gewonnen werde.

Es scheint aber, als hätten vor Allem militärische Rücksichten die Ausnützung des Sieges verhindert, und als sei die Besorgniss Montecucculi's für den schnellen Abschluss des Friedens das Hauptmotiv gewesen.

Nach dem Kampfe hielt der kaiserliche Feldherr einen Kriegsrath, welcher an Leopold eine Adresse richtete. Hierin wurde vorgestellt, in welch' elenden Zustand die Armee gerathen sei. Durch das lange Hin- und Herziehen, Zrinyi's Winterfeldzug, die erfolglose Belagerung von Kanizsa und die raschen strategischen Märsche sei die Miliz erschöpft, wegen ungenügender Verköstigung ausgehungert, und sogar mit Kriegsbedarf schlecht versehen. — Montecucculi macht also den Kaiser darauf aufmerksam, dass man nichts gegen den Türken unternehmen könne, — indem ein einmal begangener Fehler im Kriege nicht wieder gut gemacht werden könne.* Die Zahl der Kranken belief sich im deutschen Lager auf viertausend. Der Kaiser war anfangs für Fortsetzung des Kampfes, und erst nach «viel schlaflosen Nächten» entschloss er sich zum Frieden. Er bedachte insbesonders, dass er für's nächste Jahr aus Deutschland nicht einmal so viel Hilfe zu erwarten habe, als gegenwärtig, dass die Erhaltung der Heere die Erbländer schwer belaste, und dass es nicht gerathen sei, sich in einen grossen Krieg einzulassen, wo ihm in Ungarn feindliche Parteien gegenüberstanden.**

Der venetianische Gesandte Sagredo giebt noch einen andern, von dem Obigen verschiedenen Grund an, warum der Friede so schnell und gerade auf diese Weise abgeschlossen wurde, und schreibt unter Anderem: «Der Kaiser konnte sich auf die Anhänglichkeit der Ungarn nicht verlassen. Sie sind immer bereit zu Unruhen, so dass sie, ausser der Furcht vor dem Türken, nichts im Zaume zu halten vermag. Andernfalls würden sie sich unzweifelhaft von Oesterreich losreissen. So kommt's, dass man in Wien nicht bedauert, dass der Türke durch den Verlust einiger Plätze Ungarn besser in Schrecken gesetzt hat, —

* «Quod bis errare non liceat, und nach begangenem Fehl die Reue zu spät.»

** Motivirung des kaiserlichen Hauptquartiermeisters und Adjutanten Stauffenberg in der Schrift, betitelt: Lebenslauf und siegreiche Thaten etc. Kaysers Leopoldi I. Seite 8. — Raritäten-Schatzkammer. Hamburg, 1688.

so werden sie jetzt der Hilfe Oesterreichs desto mehr bedürfen. Dies mag der Grund sein, dass Neuhäusel, das zu erhalten durch Friedensunterhandlungen möglich gewesen wäre, in den Händen der Türken gelassen wurde.» *

Möglich, dass man sich in Wien nachträglich auf diese Art tröstete, wie der venetianische Gesandte berichtet, doch ist es schier unglaublich, dass der Gesandte des Kaisers Neuhäusel, wenn überhaupt möglich, nicht zurückverschafft hätte. Im Gegentheil konnte Jedermann überzeugt sein, dass der Türke eine mit Waffengewalt eroberte Festung niemals gutwillig aus den Händen giebt: seine Religion erlaubte ihm das nicht, wie er sagte. Am wenigsten liess sich dies aber von einem Grossvezier Köprüli erwarten, der nicht nur den türkischen Eroberungsgeist neu erweckte, sondern auch persönlich ein unbeugsamer Charakter war.

Während aber Kaiser Leopold um jeden Preis Frieden haben will, während sein Lieblingsfeldherr Montecucculi in der Strategie gleichsam die Personification der Passivität ist, besitzt Ungarn in diesen Zeiten einen Mann, der das Gegentheil aller dieser Neigungen, und zugleich der competente Widerleger aller dieser Theorien ist.

Dieser Mann ist Nicolaus Zrinyi, der Urenkel des Märtyrers von Szigeth, der «Dichter» genannt, zum Unterschiede von jenem Musterbilde persönlicher Tapferkeit.

Nach der Bemerkung von Fachmännern hat die Kriegswissenschaft ihre meisten Fortschritte nicht im Feuer der Kriege gemacht. Langes Nachdenken in die Einsamkeit zurückgezogener Männer in Friedenszeiten hat der Praxis neue Waffen in die Hand gegeben, zu ihrem Dienste eine neue Taktik und Strategie ersonnen. Nicolaus Zrinyi, der Gelegenheit hatte, tagtäglich durch Expeditionen gegen den benachbarten Türken auch praktische Versuche anzustellen, hatte auf dem Wege langen, sein ganzes Leben in Anspruch nehmenden Studierens und Nachdenkens ein neues Heersystem erdacht und in's Leben zu setzen gesucht, das nicht nur aus allen damals bestehenden Militärsystemen das Gute aufnahm, sondern das auch seiner Zeit in Vielem voraneilend für richtig erkannte, was erst die Erfindungen späterer Generationen rechtfertigten und in Gebrauch einführten.

Nicht ganz neu war, dass er das Hauptgewicht auf die Infanterie

* Leopold's des Grossen Leben und Thaten, aus geheimen Nachrichten eröffnet, Köln, 1713. 1. Auflage. 8°. S. 538.

gelegt wissen wollte. Schon hundert Jahre zuvor erhebt sich während des holländischen Freiheitskampfes die Infanterie in Europa zu grosser Bedeutung. Es entstand dies einestheils aus dem Uebergewichte der Städte und des Gemeinvolks über den reisigen Adelsstand, am meisten aber aus jener Art der Kriegführung, welche vorzugsweise in der Belagerung und Vertheidigung von Festungen bestand.

Indem bei uns die Vertheidigung gegen den Türken hauptsächlich in Festungen vor sich ging, so gewann zwar die Infanterie grössere Bedeutung; doch ist bekannt, dass bei Festungsbelagerungen und Festungsvertheidigungen gegen den Türken die Reiterei noch immer eine grosse Rolle spielte; denn es galt nach der traditionellen Ueberlieferung als eine Art Demüthigung, sich hinter den Mauern einer Festung nicht hervorzutrauen. Darum spielten in den Festungsvertheidigungen die muthigen Ausfälle eine Hauptrolle. — Indessen zwei Generationen hindurch und noch länger bestand in ganz Europa die Hauptwissenschaft der Kriegführung in der Cernirung der Festungen, der Herstellung von Laufgräben und Minen, der Errichtung von Schanzen gegen die Belagerten und die etwaigen, zum Entsatz heranrückenden Heere. Der dreissigjährige Krieg und dessen vorzüglichster Held, Gustav Adolf, König von Schweden, gaben das Beispiel zu einem neuen Fortschritt. Gustav Adolf gab der Infanterie noch mehr Uebergewicht auch in den Kämpfen auf freiem Felde. Zwischen die mit sehr langen Piken bewaffneten dichten und tiefen Infanterie-Massen mischte er Musketen-Schützen, und die so gebildeten Phalanxen trotzten auch der vorzüglichsten Reiterei. — Zrinyi adoptirte alle diese Neuerungen. Er behauptete, was damals gewagt erscheinen konnte, dass die Infanterie auch in einer Feldarmee fünfmal so stark vertreten sein müsse, als die Cavallerie. Und doch war damals auch das schon reguläre deutsche Heer noch nicht nach diesem Verhältniss organisirt. * Zur Organisation der Infanterie-Massen aber empfahl er, dass von je drei Mann zwei Musketiere, und nur einer ein Pikenier sein sollte. **

Obgleich aber der ungarische Feldherr die Neuerungen Gustav Adolfs in Bezug auf die Bewaffnung adoptirte, so wich er doch, was die Strategie betrifft, sehr von ihm ab. In den Bewegungen der Heere Gustav Adolfs und der mit ihm gleichzeitigen hervorragenden Generale

* Zrinyi's prosaische Werke, S. 309.

** Ebenda, S. 400. Auf eine Fahne fallen 120 Mann; davon sind 40 Spiessträger und 80 Musketiere.

war noch die Schwerfälligkeit zu bemerken, die das Vermächtniss einer früheren Zeit war, als die Kämpfe sich hauptsächlich um die Festungen drehten. Zrinyi, der seine kriegswissenschaftlichen Bemerkungen (in Prosa) um 1650 schreibt, kritisirt mit scharfem Geiste den grossen schwedischen Feldherrn, sowie den König von England, die nach einem errungenen Siege den Feind nicht zu verfolgen wagten. «Erst voriges Jahr, sagt Zrinyi, hat man den König von England enthauptet, der, wenn er nach Besiegung des Parlamentsheeres unmittelbar London besetzt, selbst die Hydra der Revolution enthauptet hätte. Gleicherweise, wenn der schwedische General Torstensohn, nachdem er den Herzog Leopold und den österreichischen Fürsten Piccolomini geschlagen, nicht bei der Belagerung von Leipzig verzieht, wäre das Heer des Kaisers kaum wieder auf die Beine gekommen.» Zrinyi bemerkt dazu, dass die Schweden (im Sinne der damaligen Kriegskunst) ihr Vorgehen nachträglich noch für richtig hielten. Ueber den Feldzug Gustav Adolfs schreibt er endlich, dass er, nachdem er über's Meer gekommen, mit seinem langen Zaudern bedeutend fehlte. Die Würfel wären anders gefallen, und vielleicht wäre auch der Tod des Königs nicht eingetreten, wenn er schneller auf sein Ziel losgegangen wäre. Kritisirt Zrinyi auf solche Weise selbst den Reformator der damaligen Strategie, so kann man sich denken, dass er um so mehr ein Gegner der deutschen, und erst recht der italienischen Methode war, die in der damaligen Kriegswissenschaft für die allerregelmässigste gehalten wurde. *

Zrinyi als strategischer Neuerer ist eine bemerkenswerthe Erscheinung in seiner Zeit und zugleich ein theoretischer Gegenfüssler Montecucculi's, der die militärische Weisheit einer vergangenen Zeit in einem gelehrten kriegswissenschaftlichen Werke zusammenfasste. Und hatten schon die entgegengesetzten Theorien, von denen die eine sehr hinter ihrer Zeit zurückblieb, die andere ihr voraneilte, keinen Raum nebeneinander, um wie viel weniger vertrugen sie sich, sobald es zur That kam. Da war keine That oder vielmehr Unthätigkeit Montecucculi's, an der Zrinyi nicht grosse Ausstellungen zu machen gehabt hätte, und keine heldenmüthige Unternehmung Zrinyi's, die der deutsch-italienische

* ZRINYI schreibt mit einiger Uebertreibung: «Sehr schön ist die Erfindung der Italiener und Deutschen, *denn sie sagen niemals, dass sie gelaufen seien, sondern dass sie sich retirirt haben.* Aber wie es auch vor sich gehe, ... *man muss es alles Davonlaufen nennen*, und ist dem Menschen zur Schande.» Prosaische Werke, S. 266.

Theoretiker, selbst im Falle des Gelingens, nicht entweder für unbesonnen, oder für unnütz gehalten hätte. Damals gab die Fachwissenschaft allerdings Montecucculi Recht, — eine spätere Zeit aber, die alle die von Zrinyi für die Kriegführung vorgeschlagenen Neuerungen schon sanctionirt hat, wird ohne das geringste Schwanken dem ungarischen Helden Recht geben.

Und schon damals sind wir Zeugen einer bezeichnenden Erscheinung im Charakter Leopold's I., der zu den allerseltsamsten Mischungen gehört. Seine Neigung theilt sich eine Zeit lang zwischen den beiden feindlichen Feldherren. 1663 und Anfang 1664 wird Nicolaus Zrinyi nicht nur der Oberbefehl über die ungarischen Heere gegeben, sondern auch das von der Rheingegend gekommene deutsche Hilfscorps unter Hohenlohe, sowie die Strozzi'sche kaiserliche Brigade werden seiner Oberanführung unterstellt. Jedermann weiss, wie glänzend sein Winterfeldzug war, in welchem er die von Soliman erbaute, in Europa damals an Grösse unerreichte Essegger Brücke verbrannte. Damit der gewöhnliche Eroberungsheerweg des Türken noch mehr verrammelt werde, machte er die benachbarten kleineren Befestigungen der Erde gleich, und um seinen Plan bis zu den letzten Consequenzen auszuführen, verbrannte er unzählige Dörfer in der Umgegend. Montecucculi weist, mit Ausnahme des Treffens von St. Gotthard, das er nicht selbst gesucht hat, in zwei Jahren nicht so viel Thaten auf, als Zrinyi damals während einiger Wochen.

Obgleich Kaiser Leopold ein zum Frieden geneigter, auch in der Kriegführung langsamer, und selbst in jenen späteren Zeiten, als seine Heere glänzende Siege erfochten hatten, ein nichts weniger als verwegen gearteter Herrscher war, so war er doch den Vieles wagenden und neuernden Männern niemals abgeneigt. Der Fehler — jetzt sowohl wie später — bestand nur darin, dass er im obersten Kriegsrath wie in der Heeresleitung die Vereinigung von Männern der verschiedensten Denkungsart und Natur nicht nur zuliess, sondern beinahe wünschte. Sein Misstrauen liess ihm dieses Verfahren als richtig erscheinen. Er hielt dafür, dass er durch den Wetteifer zu grossen Thaten ansporne, und durch die Eifersucht eine gegenseitige Ueberwachung sichere. Kaum gab es einen unter seinen Ministern und Feldherren, dessen Leben nicht grösstentheils durch fortwährenden Kampf mit seinen Collegen verzehrt wurde. — Selbst der später so berühmt gewordene grösste Feldherr seiner Zeit, Eugen von Savoyen, hatte vielleicht mehr Schwierigkeiten zu überwinden in seinem Kampfe mit dem Kriegs-

rathe und seinen Feldherrn-Genossen, als im Entwerfen seiner Kriegspläne.

Der ewig *deliberirende,* und schliesslich meist nach eigener Einsicht entscheidende Fürst erkannte indessen in den entscheidenden Augenblicken die Nothwendigkeit der Einheit des Oberbefehls. Sobald er also, 1664, über den neuen türkischen Feldzug im Klaren war, vertraute er das Obercommando Montecucculi an, was entweder darauf weist, dass schon von vornherein die Absicht fehlte, den Kampf mit der Hartnäckigkeit zu führen, die Zrinyi empfahl, oder aber auf die nicht minder natürliche Erwägung, dass es besser sei in einer grossen Unternehmung die Führerschaft dem schon vollkommen erprobten, als einem ganz neuen General anzuvertrauen.

Wie dem auch sei, so musste der Friede von Eisenburg Nicolaus Zrinyi nicht nur vom militärischen, sondern auch vom allgemein politischen Standpunkte als ein Unglück erscheinen. Schon früher hatte er nicht nur den nachtheiligen, sondern sogar einen etwa vortheilhaften Frieden mit dem Türken missbilligt. Kampf wollte er haben mit dem Türken um jeden Preis, und um ihn herauszufordern, that er alles was in seiner Macht stand. In der That verletzte er absichtlich einen Punkt des mit dem Türken geschlossenen Friedens. Auf seinem Besitzthume errichtete er eine neue Festung, was die Verträge verboten. Diese Festung, welche Neu-Zrín genannt wurde, war auch von strategischem Standpunkte nicht so verächtlich, als es Montecucculi darstellte, und wäre dieser Feldherr entschlossener gewesen, so hätten die christlichen Heere bei den Schanzen dieses «Schafstalles» vielleicht einen glänzenderen Sieg gewonnen, als bei St. Gotthard. Was aber auch vom strategischen Standpunkte aus eine Falle geworden wäre, war jedenfalls eine Falle für die Friedenspolitik. — Im Eisenburger Vertrag hingegen wurde mit der Festung Zrín zugleich auch die Kriegspolitik aufgeopfert, zu der sich Zrinyi bekannte.

Indessen, es blieb ihm noch ein bedeutendes Actions-Gebiet, das er, wie's scheint, für die Hauptaufgabe seines Lebens ersehen hatte, nämlich die Neu-Organisation der ungarischen Heeresmacht. — Er begnügte sich nicht mehr mit den Verbesserungen, die Nicolaus Esterházy empfohlen hatte, der, wie wir sahen, eigentlich gar keine Neuerungen, sondern nur das Wiederaufleben der alten Gesetze anstrebte. Auch Nicolaus Zrinyi wollte das Heeressystem aus dem Verfalle erheben, in den es während der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts gerathen war; er wollte aber zugleich auch mit *einem* Schlage das

bestgeordnete ungarische Heer aufstellen, das im damaligen Europa möglich war. Er schlug nicht nur eine so geordnete und disciplinirte Nationalmiliz vor, wie in den meisten Staaten des deutschen Reiches und in den kaiserlichen Erbländern bestand, sondern eine solche, welche sich kühn den Heeren Ludwig's XIV. hätte zur Seite stellen können, und deren Zahl er in Friedenszeit auf 24,000 bestimmte, die Artillerie und andere Hilfstruppen ungerechnet. — Jenes instinktive Drängen, womit er diese Reform herbeiführen will, konnte nichts anderes bezwecken, als einen Angriffskrieg gegen den Türken, und dieses Ziel verkündete er auch in klaren Worten. Er hielt dafür, dass durch jene stehende ungarische Miliz die erstarkte Nation sogleich auch fremde Hilfe viel leichter zu der grossen Unternehmung finden würde. Und seine Hoffnung war auch nicht grundlos. Auffallend ist nur, dass er alles dies unmittelbar nach Beendigung des dreissigjährigen Krieges, um 1650, zu verkündigen und vorzuschlagen beginnt, dreissig Jahre bevor die europäischen Unternehmungen gegen den Türken thatsächlich ihren Anfang nehmen. — Zrinyi wollte, dass in der Befreiung Ungarns ungarische Truppen den Kern der Heere ausmachen und die europäischen Contingente nur als Hilfstruppen erscheinen, statt dass fremde Heere die Hauptmacht bildeten und die ungarischen Abtheilungen nur die Rolle von mehr oder weniger untergeordneten Hilfs-Contingenten spielten.

Indess zur Verwirklichung dieses Planes waren die Zeiten sehr ungünstig. Weder nach oben, noch nach unten war ein fester Halt zu finden. Ein stehendes ungarisches Heer mochten die Stände darum nicht, weil es ein stehendes Söldnerheer, die Centralregierung darum nicht, weil es ein Nationalheer gewesen wäre. Gegenseitiges Misstrauen machte die Ausführung schwierig. Der Kaiser mochte besorgen, dass dieses Heer, ausschliesslich unter die Befehle der Stände gestellt, seine Macht bedrohen werde; die Stände konnten fürchten, dass dieses Heer in den Händen der Executivgewalt zu einer neuen Waffe werde gegen die constitutionelle und Religionsfreiheit. Das Misstrauen hielt nicht nur an, sondern steigerte sich noch in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Nicht dass sich die religiösen und politischen Reibungen vermindert hätten, sondern alle Gegensätze der vorangehenden Epoche waren vielmehr auf die Spitze gestellt. Die Pázmánys Ferdinand des Zweiten und Dritten mochten als tolerante Männer erscheinen, verglichen mit den Helden der Gegenreformation unter Leopold I., — ja die katholische Partei besass jetzt auch schon auf

den Reichstagen ein Vernichtung drohendes Uebergewicht. Was jetzt an der Tagesordnung war, das waren nicht mehr die Gewaltthaten unter den schützenden Flügeln der Regierung sich ereifernder Einzelner, sondern die Tyrannei der Majorität, eine Tyrannei, die sich um so ungeberdiger äusserte, je weniger sie durch die die Religionsfreiheit sichernden Wiener und Linzer Verträge gehemmt wurde: die jene Verträge materiell sichernde innere Macht, Siebenbürgen, war ohnmächtig geworden; die äusseren Schutzmächte, Schweden und seine Verbündeten, verhielten sich neutral, und der Türke endlich, der in der vorhergehenden Periode als Stütze gedient hatte, war unter den Köprüli's so übermüthig geworden, dass er, was der grosse Sultan Soliman nicht verschmäht hatte, die Allianz mit irgend einer ungarischen Partei hochmüthig von sich wies. Je mehr aber die Majorität triumphirte, je verzweifelter die Lage der protestantischen Minorität wurde, desto hartnäckiger verschanzte sie sich in ihrer Oppositions-Stellung. Ausser ihren Beschwerden wollte sie von nichts Anderem hören, und so hoch stieg die Erregung der Leidenschaften, dass 1662, als Grosswardein schon verloren war und die türkischen Kriegsrüstungen den neuen Krieg sehr wahrscheinlich machten, auf dem Reichstage die Protestanten, die sich schon vordem einen besonderen «Stand» genannt hatten, factisch abfielen und Pressburg, den Sitz des Reichstages, mit einer feierlichen Protestation verlassend, zu Neusohl zusammentraten und die Beschlüsse des Reichstages für ungiltig erklärten.

Alles weist darauf hin, dass die katholische Majorität jetzt viel starrer war als vordem und über den Standpunkt des verstorbenen Nicolaus Esterházy hinausging, der, obgleich Anhänger derselben Partei, anerkannte, dass die Abhilfe und Abstellung der Beschwerden der erste Schritt dazu sei, dass das Land in jeder Beziehung geordnet und gekräftigt werde. Damals aber, als der Parteikampf bis zur Secession führte, war jeder Reformplan ein noch vergeblicheres Bemühen, als zur Zeit Esterházy's, — und doch schrieb Nicolaus Zrinyi gerade zur Zeit dieser Secession seinen mahnenden Aufruf an die Nation, einen Aufruf, worin er die durch den Türken erlittene Verwüstung und zu erwartenden grösseren Gefahren darlegend, die Ungarn zur äussersten Anstrengung gegen den Erbfeind aufrief. Eine Flugschrift und kein Reichstagsantrag ist dies sein Werk, das ein unvergängliches Denkmal ist seiner Vaterlandsliebe, Einsicht und Beredtsamkeit. — 1662 bringen auch die beieinander gebliebenen katholischen Stände

heilsame und strenge Gesetze zur Ordnung der Landesvertheidigung; aber es existirt kein zweites Gesetz im Corpus Juris, das unfruchtbarer gewesen wäre, als die 1662er Landesvertheidigungs-Artikel. Die oberländischen Comitate, die dagegen Protest einlegten, bewiesen im folgenden Jahre, auch gegenüber der alleroffenbarsten Gefahr, ihre Oppositions-Leidenschaft mit der That. Alle Mahnbriefe des Palatins vermögen einen grossen Theil derselben nicht zur Insurrection gegen den Türken zu bewegen.

Indessen, wie verzweifelt auch die Verhältnisse waren, Zrinyi's Charakter und Fähigkeiten erhoben sich zu solcher Grösse, dass sie den Erfolg in einer späteren Epoche wahrscheinlich machten. Als eifriger Katholik und Anhänger der königlichen Partei konnte er in der Majorität eine Rolle ersten Ranges spielen, und gerade weil ihn die Leidenschaft der Religionsstreitigkeiten nicht mit fortriss, errang er sich durch seine Mässigung Achtung und das Ansehen der Unparteilichkeit, ein Ansehen, das ihm bei günstiger Gelegenheit vielleicht die entschiedene Herrschaft innerhalb der Partei errungen hätte. Eben durch seine Mässigung gewann er auch die Protestanten, die sich mit solchem Vertrauen an ihn wandten, als ob er einer der Ihrigen gewesen wäre. Zrinyi hatte bei allen Parteien nicht *die* Popularität, welche die theatralischen Volksredner zu haben pflegen; aber jene öffentliche Achtung und das Vertrauen in Charakter und Einsicht konnte er sein nennen, womit die öffentliche Meinung eine hervorragende Persönlichkeit schweigend zum Führer erklärt, noch bevor er formell dazu ausgerufen ist. Nehmen wir dazu noch seine militärische Capacität, in Bezug auf welche er, wenigstens innerhalb der damaligen ungarischen Nation, kaum seines Gleichen hatte, so irren wir wohl nicht in der Behauptung, dass es insbesondere nach seinen 1664 errungenen Kriegslorbeeren in Ungarn kein Ansehen, keine Macht gegeben habe, wie jene Nicolaus Zrinyi's, auf dessen Stimme Alles hörte. Zugleich war aber auch kaum ein Ungar, der auch beim Wiener Hofe so viel Einfluss gehabt hätte, und wenn Kaiser Leopold selbst die unwürdigen Räthe, denen er einmal sein Vertrauen geschenkt, auch nach ihrer Unbrauchbarkeit noch eine Zeit lang beibehielt, so pflegte er Kriegsmänner, die sich einmal in seinem Dienste ausgezeichnet hatten, trotz der feindlichen Intriguen nicht von sich zu weisen.

Nicolaus Zrinyi wurde als Patriot und als Soldat durch den Eisenburger Friedensschluss tief verletzt; — aber vielleicht war Niemand in Ungarn, der, so wie er, bemüht gewesen wäre, den durch die

neuere Ausbreitung des Türken entstandenen Schrecken dazu zu benützen, damit die Nation noch mehr gegen den Türken gereizt und gefügig gemacht werde, für die Mittel zur Vertheidigung alle Opfer zu bringen.

Ich habe ausführlich von diesem Manne gesprochen, der zwar wegen seines frühen Todes das Ziel seines Strebens nicht erreichen konnte, und darum in seinen Bestrebungen und Zielen mehr ein Gegenstand der Conjectur, als der geschichtlichen Erzählung ist, dessen klar erkennbares Programm jedoch betreffs der Lösung der damaligen türkisch-ungarischen Frage eine besondere Ansicht vertritt. Sein Plan umfasst eine Befreiung des ungarischen Gebietes, bei welcher die Nation von ihrer Selbständigkeit und ihren Rechten nichts verliere. Als wahre Feldherrnnatur fand er auch in der Politik den strategischen Punkt heraus, der, mit ganzer Macht angegriffen, auf einen Schlag zwei Triumphe ergeben hätte. Sein Plan wäre zugleich der einfachste gewesen und hätte die wenigsten Opfer erfordert.

Indessen das Schicksal hatte für die Befreiung Ungarns vom türkischen Joche einen andern Weg bestimmt. Der Weg war verwickelter, weniger klar, kostete mehr Gut, mehr Streiter und Märtyrer; aber es war vielleicht der einzige Weg, und möglicherweise lässt sich auch dies als Beispiel dafür anführen, dass das die Weltbegebenheiten leitende Schicksal weiser ist als selbst der weiseste Staatsmann.

Wenn die oben erwähnte Motivirung des venetianischen Gesandten in Bezug auf den Abschluss des Eisenburger Friedens richtig ist und jene Berechnung am klügsten zu sein schien, wonach, je mehr Eroberungen der Türke in Ungarn macht, die Ungarn die Politik der religiösen und constitutionellen Beschwerden desto mehr vergessen werden, um all' ihr Denken, alle ihre Leidenschaften gegen den Erbfeind, *den Türken*, zu wenden, so ergab sich sehr bald, dass man in Wien schlecht gerechnet hatte. Der Verlust unserer bedeutenden Festungen und Anderes betreffende Punkte des Eisenburger Vertrages hatten in Ungarn gerade die entgegengesetzte Wirkung, als man vielleicht erwartete; sie hatten aber gerade die Wirkung, die Jedermann erwarten musste, der sich hineinzudenken vermag in die Lage der handelnden Personen, und der in der Geschichte der ungarischen Nation auf die Ereignisse des XVI. Jahrhunderts zurückgeht.

Man hätte wissen können, was zur Zeit der Niederlassung des Türken die ungarischen grossen Herren thaten, als sie der Ansicht waren, dass sie von dem deutschen Kaiser Karl V. eine Hilfe gegen

den Türken nicht zu erwarten hätten. Sie wollten dem Beispiele Siebenbürgens folgen: Ungarn in gesonderten Theilen unter türkische Souzeränetät geben und sich mit einer gewissen Tributzahlung gegen das Plündern, Brennen und Festungs-Erobern sicher stellen. Aus dem Falle von Neuhäusel und Grosswardein und dem Friedensschlusse von Eisenburg ersahen jetzt die Ungarn wiederum nichts Anderes, als dass sie gegen den Türken auf Hilfe, auf Unterstützung aus Deutschland nicht rechnen können, während offenbar war, dass die türkische Eroberungsgier ihr Haupt vielleicht noch trotziger erhoben hatte, als zur Zeit Soliman's I. Indessen trotz des Ausbleibens dieser Hilfe, die entweder nicht kam, oder nicht kräftig genug war, hatte die ungarische Nation nun schon Jahrhunderte hindurch ausgehalten und als Nation jene Politik der Verzweiflung nicht nur nicht angenommen, sondern trotz des nimmer endenden furchtbaren Blutvergiessens, der fortwährenden Verwüstung und des alleroffenbarsten Ruins standhaft ihre Rolle behauptet, das mächtige Bollwerk der Christenheit zu sein gegen den Türken. Dass sie sich jetzt der Politik der Verzweiflung, nicht als Drohung, sondern factisch in die Arme warf, das fand, von der Hoffnungslosigkeit abgesehen, im Hinzutreten noch eines anderen Momentes seine Erklärung. Und in der That kam noch ein anderer Grund dazu, der zur Zeit Ferdinand's I. nicht da war: die Erbitterung wegen der religiösen Verfolgung. Wirklich begannen die damaligen protestantischen Stände schon der Meinung Ausdruck zu verleihen, dass ihr heiligstes Interesse, die Freiheit der Religionsübung, unter türkischem Schutze besser gewahrt sein werde.

Und in der That begann man jetzt diesen Plan ernsthafter zu besprechen, gleich nachdem Nicolaus Zrinyi verschieden, der, soweit wir ihn bisher kennen, diese Politik der Verzweiflung stets bekämpft haben würde. Es ist bekannt, dass die Verschworenen: Peter Zrinyi, Nádasdy und Franz Rákóczy das Gebiet der Krone von Ungarn unter sich in besondere Fürstenthümer theilen und zu eben solchen tributzahlenden türkischen Provinzen machen wollten wie Siebenbürgen war. Die transdanubischen und oberländischen Comitate lebten in jenen Zeiten ohnehin ein gesondertes Leben, und jene Eintheilung hätten nicht nur die persönlichen Ambitionen, sondern auch die Natur der Dinge mit sich gebracht, sobald die Ausdehnung des türkischen Schutzes über ganz Ungarn zur Ausführung gelangt wäre. Dieses Vorhaben ist dem Plane des älteren Nádasdy und Valentin Török's um so ähnlicher, weil, wie unter Ferdinand I. auch einige

österreichische Herren mit dem Plane einverstanden waren, so auch jetzt Steiermark in die Combination einbezogen wurde, wo ein hervorragender Adeliger, Tattenbach, mit den ungarischen Parteigängern im Einverständniss war.

Eine bemerkenswerthe Erscheinung in dieser Bewegung ist, dass die Malcontenten hauptsächlich wegen des Türken erbittert sind, den sie als die Quelle so vieler Noth und Verwüstung immer und ewig hassten, und dass *diese* Leidenschaft doch nur zur Steigerung jener entgegengesetzt gerichteten dient, die aus den Kränkungen der geistigen Interessen entstand. Nichts gibt von der Höhe dieser Leidenschaft einen so klaren Begriff, wie der Umstand, dass Erwecker und Leiter derselben eben die für die eifrigsten Anhänger der Regierungspartei angesehene Männer werden. Wesselényi ist nicht nur Palatin, Zrinyi nicht nur Ban von Croatien, Nádasdy nicht nur oberster Landesrichter, sondern jeder von ihnen eifriger Katholik, gegen die früher eben die Protestanten zu klagen hatten, und Zrinyi und Frangepan ausserdem in erster Reihe croatische Grundbesitzer.

Das Schicksal dieser Magnaten, dieser ungarischen *Frondeurs*, ist bekannt. Man weiss, dass sie eben so kühn waren im Ersinnen der Pläne, als schwankend und sozusagen mit ihrem eigenen Gewissen zerfallen, je näher es zur Ausführung hätte kommen sollen. Auch nach Aussen hin hatten sie gar keinen Halt. Die Schweden hatten, wie erwähnt, aufgehört, sich in die ungarischen Bewegungen zu mischen. Der König von Frankreich, der sie ersetzen sollte, erwiderte ablehnend; Siebenbürgen wagte sich nicht einmal zu rühren, und, was eben den wichtigsten Theil des Planes vernichtete, die türkische Pforte acceptirte den Plan nicht. So war diese erste Revolution gescheitert, noch bevor Nádasdy, Zrinyi und Frangepan nach dem Urtheile des österreichischen Tribunals hingerichtet wurden.

Man weiss aber, dass diese Verschwörung, deren Tragödie sich von 1665 bis 1671 abspielt, nur das Vorspiel eines ernsteren Aufstandes ist, der den vorderhand gescheiterten Plan um 1683 ins Leben setzt. Emerich Tököli wird, jetzt schon mit Unterstützung Siebenbürgens und der Pforte, sowie auch einigem französischen Einflusse, Herr von Oberungarn und zugleich, ein so tributärer türkischer Vasall, wie der Fürst von Siebenbürgen. Seinen Angriff machte aber nicht nur die äussere Unterstützung gefährlich. Diejenigen, welche grosse Thatsachen der persönlichen Ehrgier oder den egoistischen Interessen von ein, zwei Männern zuzuschreiben lieben, würden

die Geschichte auch hier falsch erklären. Der Kurutzen-Krieg existirte mit all' seinen traurigen Gräueln schon 1673, als Tököli noch sozusagen ein Kind und nur 15 Jahre alt war. Als er 1678 die Anführung der Kurutzen übernahm, war er nichts Anderes, als eine Art Organisator eines schon längst ausgebrochenen Bürgerkrieges. Dieser Bürgerkrieg entbrannte besonders heftig nach der Hinrichtung Zrinyi's und seiner Genossen. Nach Zrinyi's und Nádasdy's Hinrichtung, die selbst schon ein Beschwerdepunkt war —, indem über ungarische Magnaten eine noch so sehr verdiente Strafe ausserhalb der Landesgrenzen und durch ein fremdes Tribunal zu verhängen die ungarischen Gesetze verboten —, ging nicht nur die gewaltsame Bekehrung der Protestanten im Lande mit grösserem Eifer vor sich, wurden nicht nur die protestantischen Pfarrer in Kerker geworfen oder massenhaft als Galeerensklaven verkauft, sondern wurde factisch alles ungarische Gesetz suspendirt. Ohne Einwilligung des Reichstages, der nicht einberufen wurde, erhob man die Steuern und führte neue, ungewohnte Arten derselben ein, unter anderen die Accise. Nicht nur wurde kein Palatin ernannt, sondern die Würde und das Amt selbst erschien als factisch aufgehoben durch die Thatsache, dass die gesammten militärischen und bürgerlichen Angelegenheiten Ungarns einem ausländischen kaiserlichen Statthalter anvertraut wurden. Das war es, was später Tököli Soldaten, Geld, Proviant, Popularität, kurz, materielle und geistige Macht verlieh, nicht aber allein die äussere Unterstützung. Der Kampf hatte ähnliche Motive wie der, welcher zur Zeit Bocskay's, Bethlen's und Georg Rákóczy's die Parteien zu den Waffen rief; aber Charakter und Verlauf des Kampfes waren anders geworden, nicht so sehr vielleicht wegen der Verschiedenheit der Führer in beiden Zeitaltern, als wegen der Natur ihrer Mittel. Die Bethlen's brachten ein regelmässiges Heer mit sich: Tököli stützte sich grossentheils auf die Insurrection des hohen, mittleren und niederen Adels, so dass der Kampf zum Bürgerkriege wurde. Indem auch der Gegenpart, — insbesondere auf dem Glaubensgebiete — unbarmherzigen Druck und Gewalt übte, entstanden in den oberländischen Comitaten in vielen Fällen factische Bauernaufstände. Während unter den Bethlen's der Kampf mit fortwährenden Friedensneigungen geführt wurde, begann er jetzt in einen Vertilgungskrieg auszuarten. Kurz, zu Tököli's Zeit wird der *Kurutzen-Krieg* geführt, während die Waffengänge der vorangehenden Epoche nach den leidenschaftsloseren, mehr ritterlichen Regeln der internationalen Kämpfe vor sich gingen. In den Kurutzen-Kriegen war die Volks-

wuth, in jenen der Bethlen's ein kühler Diplomat der Heerführer.

Alle diese Wirren führe ich hauptsächlich als Beweis dafür an, wie wenig irgend Jemand bei uns an Kriegsvorbereitungen gegen den Türken auch zu der Zeit noch dachte, die sozusagen der Vorabend des Tages war, an dem die Vertreibung des Türken vom Boden unserer Heimat als gewiss erschien. Die Nation beschäftigte sich einzig und allein mit der Wegnahme ihrer Kirchen und den Verletzungen ihrer Verfassung, und sah während ihres Kampfes in dem sonst gehassten Türken nicht einen Feind, sondern einen Verbündeten. Was die Wiener Regierung betrifft, so sah sie in Ungarn nicht den Sultan, sondern die Tököli'schen als ihren natürlichen Feind an, insbesondere seitdem diese sich schon beinahe bis Pressburg ausbreiteten. Der aufrichtig religiöse, katholische König, der, in jungen Jahren zum Priester erzogen, mit den spanischen Philipps nicht nur in Bluts-, sondern auch in Geistesverwandtschaft stand, der zum Mindesten die centralistischen und überaus strengen Traditionen ihrer Regierungspolitik und ihrer religiösen Ansichten acceptirte, und der ausser seinem Kriegsrathe noch so vertraute Beichtväter hatte, dass er ihren Rath selbst in Kriegsangelegenheiten einholte, ging zwar nicht so weit, dass er andere Interessen seines Staates und seiner Regierung den rein kirchlichen Rücksichten aufgeopfert hätte; doch regten sich in ihm unzweifelhaft Bekehrungsgelüste, und alle Triumphe, die er noch vor 1683 in Ungarn zu erringen suchte, glaubte er erreichbar nicht durch seine Feldherren, sondern durch die Bischöfe und Mönche, umsomehr, als er zwischen Protestantismus und Rebellion eine enge Verbindung erblickte, was übrigens in jenem Jahrhundert auf nicht-protestantischer Seite die herrschende Ansicht war. Man weiss, dass auch die spanische Inquisition in eben dem Maasse weltlich war als geistlich, und das spätere Blutgericht Caraffa's in Eperies, das über Leben und Vermögen urtheilte, glich in Allem jener auf spanischem Boden erwachsenen Institution. Was die äusseren Feinde der Wiener Regierung betrifft, so betrachtete sie um diese Zeit den Ehrgeiz Ludwig's XIV. fortwährend als grössere Gefahr, denn das Wiederaufleben der türkischen Eroberungslust. König Leopold I. bemühte sich seit seiner Thronbesteigung bis 1683 fortwährend darum, mit dem Sultan um jeden Preis in Frieden zu leben, — Niemand hätte noch ahnen können, dass trotz alledem gerade er vom Schicksal dazu ausersehen wäre, seinen Namen durch glänzende Siege über den Türken zu verewigen, und insbe-

sondere der Tapferkeit der deutschen Nation einen Ruf zu verschaffen, wie sie einen solchen seitdem vielleicht annäherungsweise, aber sicher nicht ganz erreicht hat. *

Die Vertreibung der Türken nimmt nicht aus Plänen ihren Ausgang, die in Wien erdacht wurden. Den bemerkenswerthen Wendepunkt führt der Türke selbst herbei und bereitet ihn meist auf nicht ungarischem Boden vor.

Der Türke war vor 1670 im venetianischen Krieg, mit der Einnahme von Kandia, seit 1670 aber mit dem polnischen Kriege beschäftigt; und war es auch wahrscheinlich, dass die Reihe bald an Ungarn und Deutschland kommen werde, und fehlte es auch, namentlich von ungarischer Seite, nicht an mahnenden Stimmen, so schmeichelte man sich in Wien doch noch immer mit Erhaltung des türkischen Friedens. Der auf zwanzig Jahre geschlossene Eisenburger Vertrag lief erst 1684 ab und bis dahin, hoffte man, werde durch neue Unterhandlungen der Friede noch weiter verlängert werden können. Die kriegerischen Leidenschaften wandten sich vor 1683 ausschliesslich gegen den französischen König, und selbst in dem Aufstande Tököli's sah man nicht ganz ohne Grund mehr die Ermunterung und heimliche Unterstützung Ludwig's XIV., als jene des Sultans. Die Losung war, dass man den Frieden mit dem Türken um jeden Preis aufrecht erhalten müsse, damit der deutsche Kaiser mit ganzer Kraft gegen Ludwig XIV. kämpfen könne, wozu zwei Heere erforderlich waren, eines am Rhein, das andere in Italien. Die kaiserlichen Räthe meinten, dass, falls der König von Frankreich nicht Krieg geführt hätte, es möglich gewesen wäre, die immer drohender anschwellenden ungarischen Unruhen zu dämpfen.

Nach Tököli's siegreichem Umsichgreifen versuchte man den Weg der aufrichtigen Versöhnung. Der Reichstag von 1681, der seit 1662 der erste war, und auf dem ein Palatin gewählt und die constitutionelle und religiöse Freiheit — die letztere allerdings mangelhaft — der Nation zurückgegeben wurde, verschaffte zwar der Regierung viele Anhänger, kam aber als Versöhnungsmittel zu spät. Selbst in *der* Minute noch, als die Periode der Befreiung vom Türkenjoche beginnt, ist man einerseits in Wien fortwährend unvorbereitet, und verwendet andererseits die Nation einen grossen Theil ihrer Kraft nicht auf Befreiung ihres Territoriums, sondern auf die Aufrechterhaltung ihrer Institutionen.

* Dies ist 1863 geschrieben. Der Uebers.

Die Wiener Regierung, das deutsche Reich, erwachten erst dann zum Bewusstsein der sie längst bedrohenden Gefahr, als sich, anfangs 1683, ein riesiges türkisches Heer um Adrianopel zu sammeln begann. Der römische Kaiser suchte jetzt Hilfe. Er schloss ein Bündniss mit dem baierischen, dem sächsischen und anderen deutschen Fürsten; vor Allem aber mit dem Polenkönige Johann Sobieski. Dies war das natürlichste Bündniss.

Polen ist, wie bekannt, ebenfalls «das Bollwerk der Christenheit» genannt worden. Diesen Ehrentitel hat es sich hauptsächlich seit 1670 verdient, als das Verhältniss desselben zum Türken in dasjenige Stadium eintrat, in dem sich das ungarisch-türkische Verhältniss zur Zeit Johann Hunyady's befand. Nur dass freilich der Türke jetzt, waren auch seine Eroberungsgelüste erwacht, durchaus nicht mehr jene jugendliche Lebenskraft besass, die das Osmanenheer früher, unter den kriegerisch beseelten Sultanen, beinahe unwillkürlich von Unternehmung zu Unternehmung fortriss. Glücklicherweise erweckten die Gefahren der osmanischen Eroberung auch in der heldenmüthigen polnischen Nation einen ebenso kriegerischen und patriotischen Geist, wie zur Zeit Johann Hunyady's bei den Ungarn, was ermöglichte, dass diese von ganz Europa gleichfalls im Stich gelassene Nation in den Wunderthaten der Tapferkeit mit den einstmaligen Ungarn wetteifern konnte. Auch einen Hunyady fanden die Polen, in Sobieski. Sein uneigennütziger, ritterlicher Charakter, die überzeugungsvolle Beredtsamkeit, womit er sprach, machten seine Persönlichkeit zur Autorität vor der öffentlichen Meinung, zur Macht beinahe im Berathungssaale, noch bevor der schwache König, Michael Thomas Wisnioviecki, zu leben und zu herrschen aufgehört. Grösseres Ansehen, grösseren Ruf und Ruhm als alle diese Eigenschaften brachten ihm aber seine Feldherrntugenden. Er verstand das überlegende Hinhalten der damaligen Kriegskunst; damit liess er aber nicht auch den günstigen Augenblick verstreichen. Vielmehr fiel er dann mit einer Entschlossenheit und Schnelligkeit über den Feind her, welche bewiesen, dass er kein Sklave der Lehren aus der Schule Montecucculi's war, eine Schule, die, noch bevor sie die schwere Eisentracht des Mittelalters ganz abgelegt hatte, den Unternehmungsgeist und Heldenmuth des Feldherrn und Soldaten schon wieder in einen neuen Panzer, den der starren Regeln, schnürte und einzwängte.

1672 war Mohamed IV. persönlich mit etwa 150,000 Mann gegen Polen ausgezogen, ungerechnet die Tataren und moldau-walachi-

schen Truppen. Der Sultan eroberte Kaminieck, einen bedeutenden Waffenplatz der Polen. Das kaum ein Viertel der osmanischen Kernmacht betragende Polenheer konnte sich in eine Schlacht nicht einlassen. Nur über die tatarisch-kosakischen Truppen errang Sobieski, der königliche polnische Heerführer, einen glänzenden Sieg bei Lemberg. Mit Kaminieck fiel den Türken die Provinz Podolien und den Kosaken die Ukraine zu. Der türkische Sultan liess in der Festung Kaminieck eine Besatzung und zur Sicherung des Eroberten ein Heer von 80,000 Mann zurück, die bei Choczim, nicht weit von Kaminieck, am rechten Ufer des Dniester, ein starkes verschanztes Lager bezogen. Der Polenfürst, Michael, erbat einen demüthigenden Frieden. Nicht nur opferte er die verlorenen Provinzen auf, sondern er verpflichtete sich auch der Pforte Tribut zu zahlen.

Der polnische Reichstag indessen, besonders auf Sobieski's Drängen, der die Stände unter Thränen beschwor, den Friedensvertrag nicht anzuerkennen, beschloss die Erneuerung des Krieges. Auf den Einwurf, dass weder ein Heer noch Geld vorhanden sei, zeigte Sobieski den Weg zur Schaffung von Beidem. Zu Krakau hatte der polnische Staat ein von alten Zeiten her gefülltes Schatzhaus, wo Kleinodien und Kostbarkeiten unbenützt in Haufen lagen. Diesen eifersüchtig gehüteten Schatz, glaubte er, sei besser zur Selbstvertheidigung zu verwenden, als unthätig in die Hände der Osmanen gelangen zu lassen.

Sobieski, mit dem sozusagen selbstgeschaffenen Heere, das an Zahl, verglichen mit dem der inzwischen verstärkten Osmanen, noch immer gering war, nahm am 11. November 1673 in einem kühnen Sturme die Schanzen des befestigten Lagers von Choczim ein und vernichtete mit einem Schlage das ganze türkische Heer. Am Tage des Sieges von Choczim stirbt Michael, der polnische König, und bald darauf wählen die Polen Sobieski zu ihrem Herrscher unter dem Namen Johann des Dritten. Der volksthümliche König verewigt die Chronik polnischen Heldenmuthes mit einem noch glänzenderen Triumphe. 1675 will der Türke mit einem furchtbaren Heere Rache nehmen für die Niederlage von 1673. Bis Lemberg, der jetzt wichtigsten Grenzburg des Polenlandes, dringt das gleich dem Meere sich ausdehnende Osmanenheer vor. Doch Sobieski trägt kein Bedenken mit ebenso verschwindend kleiner Macht wie Johann Hunyady, etwa 15,000 Mann, aber mit ähnlicher Verwegenheit wie der ungarische Held, den Feind anzugreifen, und der Lemberger Sieg, den König Johann erfocht, gehört zu den glänzendsten in den osmanisch-christ-

lichen Kriegen. — Nicht sowohl der St. Gotthardter, als die Choczimer und Lemberger Siege waren die würdigen Einleitungen der grossen Vernichtungsschlachten von Wien, Ofen, Szalankemen und Zenta.

Sobieski war nicht allein wegen seiner Feldherrn-Eigenschaften der würdigste Alliirte für die 1683-er grosse Katastrophe. Die polnische Nation selbst war in den türkischen Kriegen am allerunmittelbarsten betheiligt. Denn jene glänzenden Siege beseitigten die Türkengefahr noch durchaus nicht. Trotz des Niederganges der türkischen Heeresmacht war kein Staat im damaligen Europa, der an Stelle eines zu Grunde gegangenen Heeres so leicht ein anderes hätte aufbringen können. Fanatismus und die Freibeuterei sammelten auch jetzt noch hunderttausende um die heilige Fahne des Sultans. Auch jetzt bedurfte es noch beinahe der Hälfte der Christenheit unseres Erdtheils, um den Türken entschieden zurückzudrängen. Die Polen sahen ihr Unvermögen, falls sie allein gelassen würden, ebensowohl ein, wie der Kaiser von Deutschland. Das Gefühl der Gemeinsamkeit der Gefahr beweist jener Punkt des Vertrags, wonach der Kaiser und der König von Polen sich für *den* Fall zu gegenseitiger Hilfeleistung verpflichten, wenn der Türke, sei es gegen *Wien* oder *Krakau* einen Angriff unternehmen sollte. Der am meisten interessirte Theil gab jetzt allerdings die meiste Hilfe, was aber nichts an der Grösse der Thatsache verringert, dass vor Allem die Bereitwilligkeit und die Feldherrn-Eigenschaften des polnischen Königs Wien, 1683, vom Verderben errettet hat. *

Als der Grossvezier mit seinem mehr als 200,000 Mann betragenden Heere schon bis in die südlichen Gegenden Ungarns gekommen war, glaubte die Einwohnerschaft von Wien noch nicht, dass sie zum Ziele des Krieges ausersehen sei. 1664 hatte sich die Einwohnerschaft noch bei Zeiten gerettet, und da ihre Furcht sich als grundlos erwiesen, so wollte sie jetzt den Namen der Feigheit nicht neuerdings verdienen. Während doch dem jetzigen Grossvezier gerade die Unvorbereitetheit und der Schrecken von 1664 zu dem in tiefster Stille bereiteten Plane den Muth gab, geradewegs Wien anzugreifen.

Erst als die türkischen Heere bis an's Wasser der Raab gelangt waren, und ihre gewohnten Vorläufer, die Tataren, schon an den Grenzen Oesterreichs raubten und plünderten, wurde das Ziel der osmanischen Kriegsführung offenbar. Auch damals noch, um den elften Juli, war nur die gewöhnliche Stadtgarnison und ein Linienregiment

* Die auf Sobieski bezüglichen obigen Daten bei Zinkeisen, V. Bd., S. 71 ff. nach Coyer.

in Wien. Die äusseren Vertheidigungswerke befanden sich in schlechtem Zustande: nicht einmal Pallisaden waren ringsumher eingeschlagen. Die Türken waren schon an die Stadt gelangt, als man in Eile die Umpfählung vornahm. Wegen der Unvorbereitetheit war das Stadtcommando in solcher Verwirrung, dass es kaum wusste, was anzufangen sei.

Der Hof mit dem Kaiser und der Kaiserin übersiedelte am 11. Juli nach Linz. Wer nur fliehen konnte, zu Fuss, zu Wagen oder zu Pferd, zog ihnen nach. Es ging das Gerücht, dass die Tataren dem Hofe schon beinahe den Weg verlegt hätten, und zwar zu Folge des Verraths eines noch jungen Zrinyi's. Doch ist weder das Eine, noch das Andere noch bewiesen. Das in Wien zurückgebliebene Volk begann sich wegen der Unvorbereitung der Regierung und dem schlechten Regimente zu empören. Und charakteristisch ist, was es als Ursachen der Gefahr vorbrachte. Vornehmlich gegen die Jesuiten murrte es, die durch ihre schlechten Rathschläge die Protestanten ihrer Kirchen beraubt, und so Ursache gegeben hätten zu diesem furchtbaren Kriege. Den Jesuiten schrieb man auch das zu, dass, so oft der Kaiser den Unzufriedenen Verzeihung verkündigen wollte, sie ihn entweder davon abredeten, oder solche Bedingungen stellen liessen, welche die Malcontenten ohne ihr eigenes Verderben nicht annehmen konnten. *

In der äussersten Verzweiflung mochten im Volke noch viel andere Klagen laut werden, die in gewöhnlichen Zeiten sich nur als leise Missbilligung äusserten. Doch ist zu vermuthen, dass, worauf hier angespielt wird, nur eine eingebildete Ursache des Krieges war. Offenbar zielen die angeführten Worte auf Tököli, auf die ungarischen Protestanten und Unzufriedenen. Es ist also nicht unwahrscheinlich, dass jene Zeilen den Widerhall des sehr verbreiteten Gerüchts enthalten, wonach der Grossvezier Kara Mustafa geradezu auf den Rath Tököli's Wien zum Ziele des Feldzuges ausersehen habe. — Dieses Gerücht ist kaum als begründet anzunehmen. Die türkische Eroberungslust hatte sich schon im venetianischen und im polnischen Kriege entschiedener und in grösserem Maasstabe gezeigt, und Kara Mustafa war vielleicht weniger begabt, aber noch ehrgeiziger als seine Vorgänger, die Köprüli's.

Indessen ist für das Murren des Wiener Volks auch eine stichhaltigere Erklärung beizubringen. Ungarn erschien durch Tököli und die Unzufriedenen für König Leopold als gänzlich verloren, insbesonders seitdem der Grossvezier Kara Mustafa mit seinem furchtbaren Heere ungari-

* «Leopold des Grossen Leben und Thaten.» S. 825—826.

schen Boden betretend, Tököli zum Fürsten von Ungarn ernannt und die Ungarn aufgefordert hatte, dem Fürsten beizutreten. War auch nach dem Reichstage von 1681, der die Freiheiten der Nation im Grossen und Ganzen sicherte, eine kleine Wendung eingetreten, wodurch die Partei des Königs ebensosehr verstärkt, wie das Lager Emerich Tököli's gelichtet wurde, und gelang es auch dem auf jenem Reichstage erwählten neuen Palatin Paul Eszterházy, gegen das türkische und Tökölische Heer nicht weniger als achttausend Ungarn zu vereinigen, so schien doch mit dem Herannahen der Xerxes-artigen osmanischen Heere das materielle und moralische Ansehen Tököli's für einen Augenblick den Gipfelpunkt erreicht zu haben. Der Einsicht Rechnung tragend, dass Widerstand unmöglich sei, und dass das Verderben nicht gegen irgend eine ungarische Festung, sondern gegen Wien losziehe, liess man Eszterházy sehr bald im Stich, und zahlreiche von der Königspartei traten auf Tököli's Seite über. Demnach schien einen Augenblick lang ganz Ungarn für die Wiener Regierung verloren. Die Wiener mochten also meinen, dass, wofern Religions- und Verfassungsstörungen die Ungarn nicht bis zu der Verzweiflung treiben, sich in die Arme des Türken zu werfen, der Grossvezier Kara Mustafa jetzt nicht Wien belagern würde, sondern irgend eine grosse ungarische Festung, zum Beispiel Raab, und wie so oft, so auch jetzt irgend ein Jurisics oder Nicolaus Zrinyi Wien als Blitzableiter dienen würde. Denn wir müssen bemerken, dass in Deutschland diejenigen ungarischen Helden im besten Rufe standen und noch stehen, die unmittelbar dem gegen Wien ziehenden Osmanenheere gleichsam als Damm im Wege standen.

Fünf-sechs Tage, nachdem Kaiser Leopold Wien eilenden Fusses verlassen hatte, begann der Türke die Stadt zu belagern. Es geschah dies am 17. Juli. Wenn der Türke auf ungarischem Boden nicht so lange gezögert, und der kaiserliche Feldherr, Herzog Karl von Lothringen ihn mit seinen geschickten Bewegungen von Raab bis Pressburg so lange nicht aufgehalten hätte, wäre Wien für den Türken eine leichte Beute gewesen. Wenn das osmanische Heer nur um zwei Tage früher anlangt, was leicht möglich gewesen wäre, so gelingt Kara Mustafa eine Unternehmung, die unter dem viel grösseren Feldherrn, Sultan Soliman, zweimal misslungen war.

Indess verfügte Oesterreich um diese Zeit über eine vortrefflich geordnete Miliz und tüchtige Feldherren. Wiens Besatzung wurde in aller Eile auf etwa 14,000 geübte Soldaten, darunter etwa 3000 Bürgerwehr, vermehrt. Indem aber auch die in Wien befindlichen jungen

Leute und Bürger zu den Waffen griffen, belief sich die Zahl der verfügbaren Bewaffneten auf zweiundzwanzig Tausend. Was all' dieser Kraft Gewicht und Leben gab, war ein vorzüglicher Führer: Rüdiger von Stahremberg, der, wenn er auch in der Kühnheit der Pläne, der Erfindungsgabe und der Kriegführung im Grossen mit den Feldherren ersten Ranges seiner Zeit nicht wetteifern konnte, vermöge seines Muthes, seiner Einsicht und Thätigkeit sehr geeignet war, eine Festung bis zum letzten Manne zu vertheidigen. Unter seiner Leitung war die Festung innerhalb weniger Tage mit Pallisaden, Schutzwerk und allem zur Vertheidigung Nöthigen versehen. Der Wien umgebenden Türkenmacht hat er etwa sechsundfünfzig Tage widerstanden, bis das sehr langsam sich sammelnde Entsatzheer am 11. September anlangte, als die Besatzung Wiens durch den Feind und durch Krankheiten auf nur mehr viertausend Mann herabgeschmolzen war. Stahremberg hat seinen Namen durch die Vertheidigung Wiens verewigt, aber er war schon auf dem Punkte, wo ihm nur mehr der Märtyrer-Kranz des Szigetvárer Zrinyi übrig blieb, als endlich, beinahe in der letzten Minute, die Heere der kaiserlichen, deutschen und polnischen Alliirten anlangten, die zusammengenommen doch nur etwa fünfundsechzigtausend, nach Einigen achzigtausend Mann ausmachten, gegen das auf zweihundert und fünfzigtausend, von Einigen auf dreimalhunderttausend geschätzte Osmanen-Heer. Obgleich im Vertrage der Kaiser sechzigtausend Mann versprochen, vermochte er nur siebenundzwanzigtausend in's Feld zu stellen; der polnische König brachte statt der versprochenen vierzigtausend nicht ganz dreissigtausend mit sich. Das übrige Heer war aus dem deutschen Reiche, wobei die Hauptrolle elftausend Sachsen zufiel, die unter Anführung ihres Fürsten erschienen. Auch der bairische Herrscher war da mit zehntausend seiner Soldaten, und achttausend Mann aus Franken, so dass das eigentliche Deutschland ungefähr ebensoviel ausstellte, wie der Polenkönig.

Den Entsatz von Wien haben Johann Sobieski und die polnischen Truppen entschieden. Vielleicht täuschen wir uns nicht, wenn wir die Schnelligkeit, mit welcher der Angriff erfolgte, dem Umstande zuschreiben, dass zum Oberanführer der vereinigten Heere der heldenmüthige Polenkönig ernannt wurde. Von den hin- und her überlegenden Feldherren konnte vorgebracht werden, dass das Thal, worin sich jetzt die Vorstädte Wiens, und damals die fünfzehntausend Zelte des riesigen Türkenheeres ausdehnten, für ein grosses Gefecht zu schmal sein dürfte. Vielleicht wäre die Zeit mit Versuchen, mit ver-

lockenden Schachzügen verstrichen. Doch Sobieski's Wahlspruch war: «Wir sind schwach, wir müssen den Mangel durch Schnelligkeit ersetzen.» * Dies war der leitende Gedanke auch der Kämpfe von Lemberg und Choczim. Vor dem Kriegsrathe konnte als schwerwiegendes Argument gelten, dass Wien in äusserster Gefahr schwebe, und in der That keine Zeit zu verlieren sei. Selbst *die* Besorgniss der damaligen Kriegskunst, dass auf den steilen Kahlenberg ein grosses Heer hinaufzubringen mit viel Schwierigkeiten verbunden sein werde, verscheuchte die drängende Noth.

Die Schnelligkeit und Sicherheit der Bewegungen der Alliirten hätten auch späteren Heerführern, selbst zur Zeit Napoleons I. noch zur Ehre gereicht Am 9. September ist das gesammte alliirte Heer auf dem Tulner Felde versammelt, am 10. ist es, in zwei Heeressäulen, schon auf dem Wege nach dem Kahlenberge, am 11. besetzt es diesen Berg, bevor der Türke sich besinnen und ihm den Weg versperren kann, und für den Morgen des 12. ist die combinirte Berennung des türkischen Lagers angesetzt. Wirklich läuft, von allen Seiten geschlagen, das riesige Osmanenheer noch am Abende desselben Tages vor den Mauern Wiens davon.

Indem es entweder die Voraussicht des Oberanführers oder der Zufall so wollte, dass den ersten Ansturm der Türken die verbündeten deutschen und kaiserlichen Truppen zurückschlagen, wirft sich später, unter der Führung des Grossveziers die ganze Last des furchtbaren Heeres auf die Polen, und bricht an dem heldenmüthigen Ansturme der Polen zusammen. Der Sieg gebührt Sobieski nicht nur als Oberanführer, sondern auch als Befehlshaber jenes rechten Flügels, gegen den sich die ganze osmanische Macht zu einem letzten grossen Streiche zusammengerafft hatte. Der Sieg ist grossartiger und vollständiger, schrieb der polnische König noch aus dem Lager, als jener von Choczim. Der Kern des türkischen Heeres blieb todt auf dem Schlachtfelde. Die Janitscharen wurden fast sämmtlich zwischen ihren Schanzen zusammengehauen. Die Beute überstieg alle Vorstellungen.

Die Einwohner Wiens und das verbündete Heer rissen nicht nur persönlicher Dank und Selbstverherrlichung zu unbeschreiblicher Begeisterung hin. Der 12. September 1683 war einer der grossen Tage, an denen die Geschicke der Nationen eines Welttheils entschieden werden. Und in der That hatte sich in dem grossen Kampfe zwischen

* «Leopold des Grossen Leben und Thaten.» S. 840.

Islam und Christenthum ein so glänzendes, für so lange Zeit entscheidendes Ereigniss schon seit etwa zwei und einem Viertel Jahrhunderten nicht mehr zugetragen. Zweihundert siebenundzwanzig Jahre vordem, im Jahre 1456, feierte die Christenheit ein ähnliches Fest, als Johann Hunyady seine in Geschichte und Kriegswissenschaft gleicherweise berühmte, seines Genius und ganzen Lebens würdigste Grossthat, die Befreiung Belgrads vollbrachte. Beide Waffenthaten waren Weltereignisse, und als solche feierte sie die Christenheit. Sobieski war eben so unzweifelhaft der Held des Festes, wie einst Hunyady.

Liess auch der kalt berechnende Verstand die um Wien Versammelten noch nicht die ungeheure Tragweite des Triumphs vom 12. September erkennen, so sagte ihnen doch ein instinctmässiges Gefühl, dass die türkische Eroberungswuth ihren letzten Athemzug bei Wien gethan habe, die Zeit des Triumphs der Christenheit gekommen, und, was noch folgen werde, im Grossen und Ganzen nichts anderes sei, als die Verfolgung der geschlagenen Heere.

Ausser seiner politischen Tragweite ist aber der Sieg von Wien auch kriegswissenschaftlich um so überraschender, einem unerwarteten Theatercoup um so ähnlicher, je mehr er sich durch die Kühnheit des Plans und die erfolgreiche Schnelligkeit der Ausführung von der damaligen Furchtsamkeit und schleppenden Langweiligkeit der Kriegführung unterschied. Montecucculi war zwar zwei Jahre zuvor, 1681, und vielleicht der practischen Kriegführung zum Glücke gestorben; seine zahlreichen Schüler sahen aber, trotz alles unerwarteten Erfolgs, den sie als blindes Glück, als Wunder Gottes betrachteten, im militärischen Genie Sobieski's wohl kaum etwas anderes, als einen Würfel spielenden Abenteurer. Glücklicherweise hatten diese Schüler eine untergeordnetere Rolle, als dass sie, sei es in der Leitung der Angelegenheiten, sei es in der Vertheilung der Kränze, zu entscheiden gehabt hätten.

Hingegen waren im verbündeten Heere Zahlreiche, bei denen der Samen der gewaltigen Lection von Wien einen fruchtbaren Boden fand.

Dort war vor Allem Karl von Lothringen, der Oberanführer der kaiserlichen Heere, der, wenn auch in Montecuculi's Schule aufgewachsen, und in Theorie wie in Praxis alle Kniffe des Meisters kennend, dennoch auch für ausserhalb der Schule herrührende Lehren Verständniss besass. Er benutzte die Theorie, wo er sie für zweckmässig erachtete, war aber kein Sklave derselben, falls er keinen Erfolg davon erwartete. Er kannte die unter Turenne und Condé zu neuem Auf-

schwunge gelangte freiere Truppenführung, nicht nur aus dem Kriege mit den Franzosen, sondern noch von seiner Kindheit her. Lothringen, dessen Herzog er war, war der nächste Nachbar Frankreichs und stand dem französischen Einflusse offen. — 1683 wäre er wahrscheinlich mit dem Franzosen gegangen, falls die Eroberungssucht Ludwigs XIV. seine Familie ihres Landes nicht beraubt hätte, das Frankreich einverleibt wurde. — Sobieski hatte grosse Achtung vor diesem Manne, vielleicht nicht nur wegen seiner Feldherrn-Eigenschaften, sondern auch wegen jener Charakter-Verwandtschaft, die sich in der Einfachheit Beider kundgab, und der grosse Polenkönig mochte in Tuln, als er ihm seinen jungen Sohn Jakob Sobieski vorstellte, mit aufrichtiger Anerkennung sagen «Von diesem grossen Feldherrn lerne, mein Sohn, wie man Heere zu führen hat.» — Man weiss, dass Karl von Lothringen später Ofen und einige andere Festungen eroberte, so wie auch einige grosse Schlachten auf freiem Felde gewann, welch' letztere allerdings noch immer an jene Schule erinnern, welche, abgesehen von den Festungsbelagerungen, auch für die Feldschlachten mehr die vorsichtige Defensiv-Stellung empfahl. Doch ist in der Aufstellung und den Bewegungen mehr Entschiedenheit und Schnelligkeit zu bemerken. — Dort war ferner sein directes Gegentheil zugegen, der verwegene Baiernfürst Emanuel, der Stürmer und Eroberer von Belgrad im Jahre 1688, der kühn genug ist, mit gezogenem Säbel in der ersten Reihe gegen die Mauerbresche loszugehen, obgleich er im Aushecken und Ausführen von Plänen keine grosse Fähigkeit verräth. — Theil nahm am Kampfe um Wien auch Ludwig von Baden, der die Heerführung von Karl von Lothringen erlernt hatte, und den theils die Nachbarschaft von Frankreich, theils seine angebornen Geisteseigenschaften für die Nachahmung des Sobieski'schen Beispiels so empfänglich machten, dass, als er der Erbe des Obercommandos und Ruhmes Karl's von Lothringen wurde, der glänzende Sieg von *Zalankemen*, 1691, *seinen* Namen unsterblich machte. Das war der blutigste der Befreiungskämpfe. Sowohl die schon sieggewohnten christlichen Verbündeten, als die mit der Wuth der Verzweiflung kämpfenden Türken fochten auf's hartnäckigste. Das Gefecht von Zalankemen würde mit Recht zu den grössten des Jahrhunderts gezählt werden, würde nicht, mit Rücksicht auf die Grösse des Erfolgs, die Schnelligkeit der Führung und die vollkommen selbstbewusste Sicherheit, die *Zentaer* Schlacht von 1697 alle Siege Karl's von Lothringen wie des Markgrafen von Baden überragen. Die übrigen grossen ungarischen Schlachten erscheinen nur als

Thaten vorzüglich begabter Feldherren, die mit vollster Sicherheit geleiteten Evolutionen der Schlacht von Zenta aber als Werk des Genies, und zeigen die nächste Verwandtschaft mit dem scharfen Blicke der entschiedenen und schnellen Kriegsführung Sobieski's.

Und der Held der Schlacht von Zenta war mit scharfem Auge und vollster Begeisterung Zeuge und Theilnehmer des Kampfes und der Siegesfeier von Wien.

Auch andere, später grosse Rollen spielende Heerführer waren noch zugegen bei Wien; doch genügte es vielleicht, die unsterblichen Repräsentanten der Belagerungen von Ofen und Belgrad, der Schlachten von Zalankemen und Zenta hervorzuheben. Die genannten Belagerungen und Kämpfe sind entscheidende Momente jenes Türkenkrieges, der mit Ungarns Befreiung und dem 1699er Karlowitzer Friedensschlusse endigt.

Wenn nun schon in Sachen der Heerführer und der Heerführung der Wiener Sieg gleichsam das Beugeglied der Befreiungskriege bildet, so war auch in allgemein politischer Beziehung hier der Wendepunkt.

Die türkische Macht, die seit 1656 ihre Eroberungspolitik neuerdings aufnimmt, wurde nach 1683, trotz heroischer Vertheidigung zu einer mit ihrer Natur schwer vereinbaren Defensive, ja zu fortwährendem Rückzuge genöthigt. Man weiss, dass Kaiser Leopold, weder auf die eigene Kraft, noch auf auswärtige Hilfe vertrauend, all' sein Bestreben dahin wandte, mit dem Sultan im Verhältnisse des Friedens zu bleiben. Nicht nur der Verlust Neuhäusels von 1663, sondern nicht einmal der St. Gotthardter Sieg von 1664 konnte ihn seiner Passivität entreissen. Eine unmittelbarere, grössere Gefahr war nöthig, auf dass ein entschiedener Krieg begonnen werde gegen den Türken.

Und nachdem er einmal in dieser Richtung sich zu bewegen begonnen hatte, waren weder die von französischer Seite begonnenen Kriege, noch die entgegengesetzten Rathschläge seiner Feldherren und Minister im Stande, ihn vom Kriege gegen den Türken abzubringen. Er gehörte zu jenen phlegmatischen und so zu sagen trägen Charakteren, bei denen vermöge der «vis inertiæ» kein Innehalten ist, sobald sie einmal auf der schiefen Ebene irgend einer Idee oder Absicht losgegangen sind. Nur Noth, zwingende Noth war im Stande seinen Sinn zu ändern.

Die Belagerung von Wien trug für die gleichzeitigen Ungarn in Bezug auf die auswärtige Hilfe eine Lehre in sich. Der auswärtigen wirksamen Hilfeleistung gegen den Türken harrte die ungarische

Nation beinahe dreihundert Jahre lang, seit der Zeit König Sigismunds vergebens. So lange Ungarn noch einigermassen als Schutzdamm dienen konnte, war die Theilnahme Europa's höchstens eine theilweise, mangelhafte. Wie weise auch die Behauptung Nicolaus Zrinyi's zu sein schien, wonach, je stärker militärisch die Nation sei, man ihr um so sicherer helfen werde, — im Buch des Schicksals stand geschrieben, dass erst in *dem* Augenblicke unsere Befreiung beginnen werde, wenn ganz Ungarn in der Macht des Türken zu sein scheint, auf dass die Gefahr unmittelbarer die Nachbarländer bedrohe. Dies geschah 1683.

Wie man den Eroberungsversuchen Köprüli's zuzuschreiben hat, dass der Polenkönig, mit nicht geringen Opfern seiner Nation, Wien zu Hilfe eilte, so ist vor Allem Kara Mustafa zu verdanken, dass die österreichischen Provinzen und die deutschen Fürsten so edel in Abwendung der Gefahr wetteiferten, was man schier Selbstvertheidigung nennen konnte.

Es gab indessen ausser dem äusseren Zwange und der Herausforderung noch einen inneren Grund, der nicht nur auf das Beginnen von Einfluss war, sondern auch auf jene begeisterte Fortsetzung, die nur durch das volle Vertrauen auf den Erfolg im Zuge erhalten wird. Das türkische Heer war um diese Zeit im Verfalle begriffen, während in den christlichen Staaten die Neuerungen einer früheren Umbildung erst jetzt zu grösserer Bedeutung gelangten. Die aus den österreichischen Erbländern geworbene Söldner-Miliz war, wie die der meisten europäischen Staaten, — selbst England nicht ausgenommen — streng organisirt und eingeübt. Jetzt befanden sich die Janitscharen, deren Regimenter sich selbst rekrutirten, nicht bei den türkischen Heeren, sondern im Lager der Christen. Die im Lager auferzogenen Kinder der meist verheiratheten Mannschaft waren die Rekruten, und selbst die höheren Offiziersstellen erbten sich vom Vater auf den Sohn fort, so dass im österreichischen Heere, wo einige Ueberbleibsel dieses Forterbens noch heute bestehen, mancher höhere Offizier seinen Stammbaum in den Heereslisten ununterbrochen bis auf die Zeit Leopolds I. hinaufführen kann. Ausserdem herrschte unter den fast bis an's Lebensende dienenden Veteranen eine Sitte, die sehr an die Ordnung der Janitscharen erinnert Je fünf Mann bildeten eine besondere Gruppe unter dem Namen der *Brodgenossen.* Die Rekruten wurden nun so eingetheilt, dass jeder derartigen Brodgenossenschaft je einer zugetheilt wurde, der den Aelteren des Kreises zu gehorchen und zu dienen hatte. Die Disciplin war streng,

der Regiments-Commandant Herr über Leben und Tod, ja in der Hand des Obersten war selbst das Recht der Begnadigung.

Jene pedantische Kriegsordnung, wie sie zu Anfang des XVII. Jahrhunderts herrschte, konnte der inneren Organisation der Heere nur zum Vortheile gereichen. Die Truppen wurden zwar durch die vorsichtigen Feldherren nicht an Verwegenheit gewöhnt, doch lernten sie auch im ermüdendsten und langweiligsten Marschiren Geduld üben. Nur von dem freieren Geiste der Heerführer hing es dann ab, dass zu der strengen Ordnung mehr Leben und Lebendigkeit komme.

Die österreichische und deutsche Miliz war auch schon durch die gründlichste und einzige Schule des Soldaten, durch die der ernste Lectionen ertheilenden wirklichen Kämpfe gegangen. Der mit den Franzosen zur Aufrechterhaltung der territorialen Integrität des deutschen Reichs geführte Krieg war diese Schule, eine Schule, worin man von dem vorzüglichsten Heere der damaligen Welt Ordnung, grössere Schnelligkeit und Entschlossenheit lernen konnte.

Indessen, die Zeit war nicht so weit vorgeschritten, dass der Staat im Stande gewesen wäre, für das stehende Heer hinreichend Sold und Proviant zu schaffen. Spanien, dem die reichen amerikanischen Goldminen und die noch reicheren Holländer damals unerhörte Summen steuerten, war fortwährend verschuldet, und ging wegen der grossen Heere zu Grunde. Einzig Frankreich wusste im XVII. Jahrhundert eine die Bedürfnisse des Heeres regelmässiger deckende Finanzverwaltung zu schaffen; darum plünderte und verwüstete aber auch dieses in Feindesland ebenso wie seine barbarischeren Nachbarn. Mancher deutsche Mittelstaat war in wahrer Verlegenheit mit seinem Heere, auf das er übrigens stolz war, als auf den Vertreter seiner Macht. Es gab Fürsten, die ihre Truppen mit Freuden einem fremden Staate in Sold gaben. So führte Venedig in dieser Zeit seine Kämpfe gegen den Türken mit Truppen, die es von den deutschen Mittelstaaten übernommen hatte. Jetzt kamen daher auch zu den ungarischen Feldzügen die deutschen Fürsten mit mehr Bereitwilligkeit, indem sie wenigstens für eine Zeit lang der Sorge um Sold und Unterhalt ihrer Soldaten enthoben wurden. Auch in Oesterreich war damals die finanzielle Verwirrung ohne Ende. Die Einkünfte waren fast niemals genügend, und die mit hohem Zinsfusse bei den Juden gemachten Anleihen, weit entfernt die Regierung den Verlegenheiten zu entreissen, stürzten sie nur tiefer hinein. In solcher Lage ist verständlich, warum Kaiser Leopold so schwer lastende Steuern über Ungarn auswarf, die er selbst

mit Gewalt erheben liess, — und wir verstehen nun auch, warum so viel Klagen hörbar wurden über die unerhörten Erpressungen und selbst Plünderungen, welche die ohne Sold und Proviant gelassenen Regimenter verübten. Die Lasten der Kriegführung brachten das Land thatsächlich an den Rand des äussersten Elends und den grundbesitzenden Adel beinahe an den Bettelstab.

Die Macht des Staates suchte man in diesen Zeiten überhaupt schon in der Centralisation, den grossen Steuern und der grossen Miliz. Man ahmte hierin Frankreich nach, wo all' das sich aus dem Charakter der Nation und einer langen Reihenfolge geschichtlicher Verhältnisse entwickelt hatte.

Der christliche Soldat des XVII. Jahrhunderts war kaum etwas Besseres als der Janitschar und der Spahi. Den Krieg wünschte er hauptsächlich darum, um Gelegenheit zu haben, auf fremdem Boden Beute zu machen und den Verdienst des armen Volkes aufzuzehren. Rechnen wir noch die Grossmachtsgelüste der Herrscher hinzu, so ist klar, dass die christliche Welt sehr kriegerisch geworden war. Das Unglück des Türken wollte, dass er die Zeit Mohamed's II. und Soliman's gerade damals wieder aufleben lassen wollte. Mit Wiens Belagerung war sein Verderben besiegelt. Selbst wenn Wien fällt, ist die Sache des Türken verloren. Es war in Wien kein Geheimniss, dass der französische König die Gelegenheit mit beiden Händen ergriffen hätte. Nachdem Deutschlands Ohnmacht sich erwiesen, wollte Ludwig XIV. der Retter der Christenheit sein, auf dass seine Macht und sein Einfluss die höchste Stufe erreichten.

Endlich wirkte noch ein mächtiges Motiv mit zu der grossen Thatsache, dass Ungarn gerade in der Weise vom Türken befreit worden ist, in der es geschehen ist. Kaiser Leopold erwartete für die grossen Opfer und Verluste, welche die Türkenkriege verursachten, einen entsprechenden Gewinn. Dieser Gewinn wäre aber der Besitz von Ungarn und Siebenbürgen gewesen, in der Weise, wie er die Erbländer besass. In seinen Hoffnungen spielte nämlich auch religiöser Eifer eine grosse Rolle. Auf jenem grossen Gebiete eröffnete sich ein weites Feld für die Ausbreitung seines Glaubens, und in der That gehörte es zu seinen ersten Aufgaben, auf dem zurückeroberten Boden Kirchen zu erbauen, und 1693 legte er zu St. Stephan ein feierliches Gelübde ab, dass er in Ungarn der katholischen Kirche achthundert zerstörte Tempel neu auferbauen wolle. * Ungarn glaubte er in Folge

* Leopold des Grossen Leben und Thaten, S. 139.

seiner Eroberungen mit Recht als eroberte Provinz betrachten zu können, der er demnach auch selbst Gesetze dictiren könne. Auf dem früheren Türkengebiete wollte er keine Protestanten dulden, und kaum ein früheres ungarisches Besitzrecht.

Die Zeitgenossen sahen dieses Motiv deutlicher ein, als wir auf dem Wege verblasster Erinnerungen und kalter Reflexionen zu thun vermögen, und richteten ihre Kraft später hauptsächlich gegen dieses Bestreben.

Die Nation begrüsste den Ruhm der Befreiungskämpfe mit Dank und Freude. Schon der Entsatz von Wien that seine Wirkung. Der 1683 zum Herrn von beinahe ganz Ungarn gewordene Tököli kann sich nach dem 12. September nur mehr eine Zeit lang und nur auf einen Bruchtheil seiner Partei stützen. Mit um wie viel grösserer Begeisterung begrüsste man erst jenes Befreiungsheer, in welchem, angefangen von den berühmten Feldherren bis hinab zum gemeinen Soldaten, fast das ganze christliche Europa vertreten war, und das, wäre es bei der den Schimmer militärischen Glanzes so sehr bewundernden Nation nicht an sich schon populär gewesen, es als Rückeroberer von Gran, Ofen, Stuhlweissenburg, Erlau, Grosswardein und Belgrad hätte werden müssen. Allein schon die Einnahme von Ofen im Jahre 1686 wünschte die Nation gleich im folgenden Jahre damit zu erwidern, dass sie ihrer Wahlfreiheit entsagte und die Succession der männlichen Erbfolge auf dem Throne Ungarns declarirte. Sie cassirte ferner auch das Recht des bewaffneten Widerstandes der Adeligen gegen die Regierung, wofern diese gegen das Gesetz handelt. Die Nation opferte hiermit zwar kein factisch bestehendes Recht auf, doch wog das Geschenk den Gewinn auf. — Auch dem Heere fehlte die Anerkennung nicht. Da war kein General und kaum ein hervorragenderer Oberster im verbündeten Heere, den die selten einberufenen Stände des mit Beschwerden angefüllten Landes nicht unter die ungarischen Adeligen inartikulirt hätten. Grossen Theil hatte die Nation auch an den Befreiungskämpfen selbst. Die meist keinen Sold beziehenden ungarischen Truppen werden vielleicht gerade wegen dieser Opferwilligkeit so hintangesetzt, dass man sie unter das Befreiungsheer gar nicht recht mitrechnet. Wird auch das stehende Heer durch Reichstagsgesetze erst 1715 aufgestellt, so finden wir doch schon zu Anfang der Befreiungskämpfe ungarische Generäle, wie die Pálffy's, im kaiserlichen Heere, um von den Obersten Barkóczy und Zrinyi zu schweigen. Später sind es die Husaren-Schwadronen und Haiduken der Pálffy,

Esterházy, Batthyány, Barkóczy, Gombos, Zichy, Kollonics, Czobor, Csáky, Ebergényi, Deák, Lehoczky, die sich jetzt in den Breschen irgend einer zerschossenen Festung auszeichnen, bald wieder in offener Feldschlacht mit den Tapfersten der christlichen Truppen um den Preis ringen. Es genüge als Beispiel den Sturm von Ofen und die berühmte Schlacht von Szalankemen anzuführen. Dort ist es ein Ungar, der die erste Fahne auf den Wällen aufpflanzt, hier geben Zichy's und Batthyány's Husaren und Monaszterly's Raitzen dem Kampfe in einem kritischen Augenblicke die entscheidende Wendung. Unsere leichte Reiterei that, besonders der ähnlichen türkischen Reiterei gegenüber, fortwährend Dienste, welche das übrige Christenheer zu leisten nicht vermochte; insbesondere im Vorposten- und Kundschaftsdienst. Als wesentlicher Kriegsdienst kann angerechnet werden, dass das überall mit den Christen haltende unterworfene Volk den freiwilligen Führer und Spion der Heere abgab. Die Gefühle der Freude und des Dankes offenbarten sich überall in unzweifelhaften Thatsachen, und das Land feierte in jedem neuen Siege sozusagen seinen eigenen Triumph. — Aber, leider, mischten sich auch entgegengesetzte Gefühle in die allgemeine Freude, und Thränen in den strahlenden Gesichtern wiesen auf den inneren Zwiespalt. Ebenda, als jede Lippe sich zum Danke öffnete, dass Europa unserem Volke endlich dafür vergalt, dass es trotz aller Opfer und Verwüstung standhaft als Schutzmauer ausgeharrt hatte gegen den Türken, — ebenda wurde ausgesprochen, dass Ungarn eine eroberte Provinz und ein Volk von Knechten sei. Als es endlich befreit zu sein schien von der Verwüstung, ebenda schien für dasselbe auch die Stunde des endgiltigen Ruins zu schlagen; denn alle bisherigen Leiden und Uebel schienen gering gegen die nun folgenden. Das ungarische Volk war in einer Person ein Leben und Vermögen reichlich beisteuernder *Verbündeter* und ein mit Brandschatzungen und allem Elende eines feindlichen Landes gequälter *Feind.* Es zahlte schwere Steuern und war sehr häufig auch Gegenstand der Plünderung. Es erduldete die Excesse zweier gleicherweise zügelloser grosser Heere: das eine war ein im Siegen übermüthig gewordenes, das andere ein wegen seiner Niederlagen erbittertes Heer, — keines von beiden kümmerte sich um die Leiden des Volkes. — Wenn in der «thränenreichen Chronik» der ungarischen Geschichte vom Mohácser Unglück bis zur Befreiung Wiens alle körperlichen und geistigen Leiden vorkommen, die ein Volk treffen können, so hat die Schlussperiode dieselben in jeder Beziehung bis auf das

äusserste Maass hinaufgeschraubt. — In das Toben der Türkenkriege mischten sich die Kämpfe des Bürgerkrieges, damit es keinen Winkel gäbe im Lande, der nicht bis auf den Grund aufgewühlt würde. In der Geschichte der Nation ist dies die stürmischeste Zeit.

Aber auch das hat uns nicht umgebracht. Die im Sturme erstarkten Männer wussten sich zurecht zu finden, die Nation aber, die zu dulden gelernt hatte, blieb sich treu.

1715, als der Türke schon aufgehört hatte über Ungarn zu herrschen und nur noch die Rückeroberung des einen Temesvár ausstand, als die Tököli- und Rákóczy'schen Revolutionen schon verrauscht waren, konnte man unter so vielen Ruinen und so grosser Verödung, als die Türkenherrschaft und die Verheerungen der letzten Kriege zurückgelassen hatten, vielleicht noch mehr als auf das zurückeroberte Gebiet mit Stolz auf die Aufrechterhaltung der religiösen und politischen Rechte der Nation blicken. Erst jetzt erlangte jedes Element jenes Gleichgewicht wieder, das zum Ausruhen nach so viel Mühseligkeiten und zur friedlichen Entwickelung erforderlich ist. Das Bauen ging, wie immer, langsamer von Statten als das Zerstören. Die in den Türkenzeiten erbauten zahlreichen Privat- und Grenzfestungen wurden, als nunmehr unnöthig gewordene Schutzwehren, bald niedergerissen. Viel langsamer ging der Ausbau der vom Türken leer und vernachlässigt, durch die letzten Belagerungen im Zustande der Zerstörung gelassenen Städte vor sich. Leichter war es ferner für die Regierung eine Verordnung auszugeben, wonach jeder Grundherr der eroberten Orte nicht eher in sein Besitzthum wieder eingesetzt wird, als bis er sein Eigenthumsrecht mittelst Documenten erhärtet, und das Besitzthum, selbst wenn es ihm gelassen wird, erst dann zurückerhält, wenn er zuvor eine zur Deckung der Kriegskosten der Befreiung desselben bestimmte Summe erlegt; mit anderen Worten: leichter war es, jeden Alföld-Adeligen für besitzlos zu erklären und das Alföld zur «tabula rasa» zu machen, als einen Ausweg zu finden aus der hiedurch entstehenden entsetzlichen Verwirrung, welche eine ad hoc ernannte Commission 35 Jahre hindurch im Schweisse ihres Angesichtes zu ordnen suchte, und welche Unordnung noch vielleicht 50 Jahre später zu ewigen Processen Stoff gab.

Spät zwar, aber dennoch gelangten die dem eigentlichen Ungarn und die der Krone von Ungarn beigeordneten Provinzen zurück. Die alten Serben-Colonien des Banats kamen gar nicht in Frage. Nur mit einer unter Leopold I. entstandenen neuen Colonisation aus der Gegend

Albaniens hatte man einige Mühe, indem die hereingekommenen Volksstämme eine rein militärische Organisation erhielten. Indem aber auch diese später grösstentheils zu bürgerlicher Lebensweise übergingen, wurden sie, unter Comitatsbehörden, aus einem vormaligen Berg- und Soldatenvolke zu fleissigen Bebauern der fruchtbaren Flächen des Banats. Croatien verblieb in seinem alten Verhältnisse, mit seinen Comitaten, seinem Banus und der Vertretung auf dem ungarischen Reichstage, — nur der Name änderte sich. Indem das vormalige Croatien theils auch fernerhin unter dem Türken verblieb, theils zur Militärgrenze umgestaltet wurde, ging der Name Croatien auf das vormalige Slavonien über. Unter Maria Theresia gelangte auch das ungarische Littorale und Dalmatien zurück.

Zugleich schien der Zeitpunkt gekommen, in welchem Siebenbürgen wieder mit der ungarischen Krone vereinigt werden könnte, doch nicht als selbständiges Fürstenthum, sondern unter der Oberhoheit eines Gubernators, das ist eines für eine bestimmte Zeit ernannten Regierungsbeamten. Wir haben oben gesehen, dass der Ausschlag gebende Grund zur Separirung des Fürstenthums die Einnahme Ofens durch die Türken war und dass so lange, als dieses vom türkischen Joch nicht befreit erschien, jede auf Vereinigung abzielende Anstrengung umsonst war. Dies beweist auch die Geschichte der Befreiuung. So wie Karl von Lothringen 1686 Ofen zurückerobert, können wir schon im nächsten Jahre die Selbständigkeit des siebenbürgischen Fürstenthums als beendet betrachten. Eine Zeit lang wahren zwar noch die Apaffy's den Schatten einer Fürstenmacht und Franz Rákóczy legt später grossen Werth darauf, dass Siebenbürgen ein selbständiges ungarisches Land bleibe. In Wirklichkeit konnte es aber das nicht bleiben, sobald Ofen in den Besitz des ungarischen Königs gelangt war. Jedoch hatte die Gewohnheit der 200jährigen Sonderstellung und die zu politischer Bedeutung gelangten kirchlichen Verhältnisse die Siebenbürger selbst nicht sehr günstig für die Wiederherstellung der Union gestimmt, welch' beklagenswerthen Umstand die Wiener Regierung vom Standpunkt der Theilung der Kräfte der ungarischen Nation nicht beklagenswerth fand; Leopold bestätigte in einem Diplome die kirchlichen und politischen Freiheiten Siebenbürgens, und obgleich das Land für einen integrirenden Theil der ungarischen Krone erklärt wurde, behielt es dennoch bis 1848 gesonderte Gesetzgebung und gesonderte Verwaltung.

Die Vereinigung wurde nicht nur durch die Einheit der führen-

den Nation, der Ungarn, erleichtert, sondern auch durch die Identität der Sitten und Gebräuche, deren Fortdauer die aus *einer* Wurzel empor gewachsenen Institutionen möglich gemacht hatten. Grosses Verdienst erwarb diesbezüglich auch das Tripartitum Stephan Verbőczy's, welches in Siebenbürgen, ja selbst in Croatien-Slavonien ebenso als Gesetzcodex diente wie in Ungarn.

Indessen ist es keineswegs meine Absicht, das Zeitalter der Restauration nach Austreibung des Türken auch nur zu skizziren. Es ist das ein besonderes Zeitalter und Aufgabe eines anderen Buches. Das Ende der türkischen Eroberungen, das zugleich die Grenze dieses Werkes bildet, lässt sich bis auf das Jahr und den Tag bestimmen. Dieser Tag ist der 12. September 1683.

Mit der Befreiung Wiens sind die türkischen Eroberungen zu Ende und ist unser Volk thatsächlich schon der bis dahin erfüllten Pflicht enthoben, Wache zu stehen an der äussersten Grenzmark der Christenheit gegen die die Nachbarprovinzen und Europa bedrohende osmanische Invasion oder deren langsame Ausbreitung.

Und allein schon die Thatsache, dass Europa unser Volk in dem ungleichen Kampfe so selten unterstützt und uns wirksame Hilfe erst nach den während dreihundert Jahren so oft getäuschten Hoffnungen gewährt hat, ist Beweis dafür, dass das ungarische Volk seinen Platz behauptet hat. An den Mauern unserer Festungen brach sich mehr als einmal alle Anstrengung der mit riesigem Heere und noch grösserer Eroberungswuth gekommenen Sultane.

Unsere eigentliche Bestimmung aber von 1541 bis 1683, oder wenn man will bis zur Einnahme Ofens, war die Verhinderung jener im Kleinen vor sich gehenden Ausbreitungs-Bestrebungen, die den türkischen Eroberungen und Räubereien von Anfang an eben so viel Nahrung gaben, als die zeitweisen grossen Kriege. Die Zurückwerfung der grossen Heere an sich hätte noch nicht verhindert, dass sich der Türke nicht Schritt für Schritt durch Ungarn in die Nachbarprovinzen durchbeisse. Jene ungarische politische Organisation hat das verhindert, die auf das Princip der Selbsthilfe gegründet war.

Die ungarischen Grenzfestungen, hätte man dieselben auch nicht niedergerissen, wären dennoch sicher nicht Gegenstand solcher Bewunderung, wie jene holländischen Dämme und Schleussen, die von dem kleinen Lande die Gefahr der Ueberschwemmung abwenden. In unserer Zeit pflegt man eben die aus todter Materie entstandenen mechanischen Gebilde mehr zu bewundern, als die geistigen Institutionen.

Wer aber nachzudenken liebt, wie eng verbunden in den Niederlanden das Bedürfniss der Vertheidigung gegen das Meer mit der Vereinigung der Einwohner in mehreren Gruppen war, wer da weiss, wie tief durch die Zertheilung des an sich schon kleinen Volkes in mehrere Provinzen die Liebe zur Selbstregierung in der Nation Wurzel fasste, der wird auch verstehen, dass in unserer Heimat die Vertheidigung gegen den Türken die Neigung zur Selbsthilfe und Selfgovernment in noch grösserem Maasse entwickelte. Das Selbstregiment der Comitate und die Districte, welche bis 1848 auf den Reichstagen eine so grosse Rolle spielten, waren die Früchte der Türkenzeiten.

Man könnte übrigens ein ganzes Heer schädlicher Einflüsse aufzählen, deren Wirkungen noch heute nicht gänzlich überwunden sind. Es genüge im Allgemeinen darauf hinzuweisen. In der Politik entwickelte jene Zeit den Particularismus. Die verschiedenen Landestheile hatten durch 150 Jahre ein getrenntes Schicksal und getrenntes Leben. Damals sonderte sich Siebenbürgen ab im Verein mit den Comitaten jenseits der Theiss und einigen Comitaten der oberen Gegend; damals begann sich Slavonien, dieser integrirende Theil des Landes, abzusondern; — ja selbst im eigentlichen Kerngebiete des Vaterlandes bildeten Districte und Comitate in vieler Beziehung einen Damm gegen die Bildung nicht blos einer starken Regierung, sondern auch gegen die Bildung eines mächtigen Reichstages. Eine wohlthätige, wenn auch zu theuer bezahlte Folge der Türkenzeit war jene, welche die an Volksversammlungen erinnernden, der Ordnung entbehrenden Rákoser Versammlungen unmöglich machte und dafür die in Pressburgs Mauern abgehaltenen Ablegirten- und Oberhaus-Sitzungen als zwingende Nothwendigkeit herbeiführte. Diese Ablegirten-Sitzungen erwiesen sich übrigens deshalb als mangelhaft, weil die Städte und somit die Bürgerclasse sich darin in verschwindender Minorität befanden. Die türkische Eroberung hatte viele und darunter die hervorragendsten Städte zu Grunde gerichtet, so: Ofen, Pest, Stuhlweissenburg, Fünfkirchen, Szegedin, Temesvár, — und hatte Karlsburg, Klausenburg, das reiche Hermannstadt, Kronstadt und andere Städte zu Siebenbürgen geschlagen. — Auch das war eine der politischen Folgen der Türkenherrschaft, dass insbesondere seit dem Anfang des XVII. Jahrhunderts bis 1867 innerhalb der Monarchie Oesterreich so oft der Hauptfactor war. — Ich will nicht behaupten, dass ohne die Türkengefahr Oesterreich und Ungarn nicht unter *eine* Krone vereinigt worden wären. Durch das Aussterben der in Ofen residirenden könig-

lichen Familien wurde es, man kann sagen, unvermeidlich, dass die Nation sich früher oder später aus dem Hause Habsburg einen König *erwähle*. Nur dass ohne die türkische Eroberung als conditio sine qua non gegolten hätte, dass der Herrscher in Ofen, in Pest residire und von hier aus seine deutsch-böhmischen Lande regiere. In diesem Falle hätte auch der Absolutismus eine ungarische Färbung erhalten.

Was wir auf culturellem Gebiet verloren, ist unberechenbar. Das Inwohnen der Türken warf unsere Cultur um zwei Jahrhunderte zurück, wie aus dem Mitgetheilten zur Genüge hervorgeht. Der Entwicklung einer wirklichen Hauptstadt machte die Katastrophe von 1526 derart ein Ende, dass Ofen und Pest erst nach Verlauf von dreihundert Jahren wieder dorthin zu gelangen vermochten, wo sie sich damals befanden. Und noch heute folgen in ihrer nächsten Nähe die Dörfer erst in grossen Zwischenräumen aufeinander, worunter das Emporblühen der Hauptstadt litt. Wie viel Culturschätze gingen in Ofen, Gran, Kalocsa, Veszprim und Fünfkirchen zu Grunde! Der Untergang dieser Städte schlug auch der ungarischen Nationalität schwere Wunden. An Stelle der schon magyarisirten Bürgerschaft musste man nach der Rückeroberung durchgehends fremde und nicht gerade die besten Elemente ansiedeln, aus welchen erst in jüngster Zeit Patrioten geworden sind.

Den Rückgang auf dem Gebiete des Handels, der Industrie und Agricultur würde am drastischesten eine lebhafte Skizze veranschaulichen, welche eine Parallele ziehen würde zwischen den Verhältnissen am Anfang des XVIII. Jahrhunderts und jenen der Epoche des König Matthias', obgleich sich die Wirkung der türkischen Nachbarschaft auch schon an dieser erkennen lässt.

Mit einem Wort: Wenn auch der Türke noch so wenige Angedenken auf dem Boden unseres Vaterlandes hinterliess, so gibt es dennoch selbst in der jetzigen, so weitab liegenden Zeit kaum einen Gegenstand, der nicht irgendwelche Spuren der Türkenzeit an sich trüge, — und Jene, welche die ungarische Nation ob ihrer Zurückgebliebenheit, insbesondere aber wegen der theilweise primitiven Verhältnisse unseres fruchtbaren «Alfölds» anklagen oder geringschätzen, wissen nicht oder wollen nichts davon wissen, dass wir die Bebauung und die Civilisation von Land und Volk zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts von vorne beginnen mussten.

ANHANG.

(Die folgenden zwei Urkunden werden nach den gleichzeitigen, unter den Handschriften des National-Museums aufbewahrten Copien mitgetheilt und beziehen sich auf das am Ende des X. Capitels Gesagte.)

Nr. I.

(Aus den Friedensverhandlungen des Jahres 1627.)

Gravamina Comitatuum.

Vor einigen Jahren brachten im Auftrag und Willen des verstorbenen türkischen Sultans Amhát, der damalige Pascha von Ofen, Ali Bassa mit den ihm zur Seite stehenden Magnaten behufs Abschliessung des Vertrags von der Zsitva-Mündung verschiedene Entscheidungen betreff des Friedens mit dem mächtigen und majestätischen römischen Kaiser, mit dem gekrönten König von Ungarn und mit dem Haupt der gesammten Christenheit, und beschlossen verschiedene, die ungarische Nation betreffende Dinge, an welchen Ungarn noth litt, — welchen Friedensvertrag der Türke und die Artikel des Vertrags von der Zsitva-Mündung gänzlich missachtete und auflöste. Seit dem letzten Vertrag zu Szüdin * allein haben sie unermesslich beklagenswerthen Schaden, Räubereien, Verwüstungen verübt, Greise und Kinder in die Sklaverei geschleppt, Mordthaten verübt, die Steuersumme der unterworfenen Dörfer in die Höhe geschraubt, nicht unterworfene Dörfer mit Gewalt zur Unterwerfung gezwungen, Dörfer verbrannt, verwüstet, die armen Gemeinden unbarmherzig behandelt. Bis jetzt haben sie verübt:

Comitat Bars.

Obgleich die Verwüstung dieses Comitates zu beschreiben unmöglich ist, ebenso der Schaden unermesslich, trotzdem, was wir aufzuzählen vermögen, lautet wie folgt:

Lebend aus den Städten in die Sklaverei geschleppte Menschen, zusammen: Nr. 1047.

Durch Rauch in Versteckorten erstickt und niedergehauen: 353.

Geraubte Hausthiere, Ochsen, Kühe, Schafe und dergleichen: Nr. 13,265 St.

* Die Gleichzeitigen nannten den Friedensvertrag von Gyarmat 1625 öfters auch Szödényer oder Szögyéner Frieden.

Seit dem Szödényer Vertrag unterworfene Dörfer: 9.

In die Höhe geschraubte Steuer der zu den sechzig Dörfern gehörenden Gemeinden: 1275 Gulden.

Weizen und Hafer jährlich von denselben gefordert 800 Sarlóer Scheffel.

Von Honig und Butter Nr. 513 Maass.

Kirchen haben sie im ganzen Comitat zerstört und viele Glocken geraubt; gänzlich oder theilweise verbrannte Dörfer: Nr. 750. (?)

Zum Frohndienst gezwungen: 60 Dörfer.

Im Uebrigen im Bereich der vier Stuhlrichter Schaden verübt: 449,062 Gulden.

Comitat Neográd.

In diesem Comitat haben die Türken seit dem Szödényer Tractat vom Jahre 1625 bis dato verübt: aus den um Fülek und Szécsen liegenden, unterworfenen und nicht unterworfenen Dörfern durch die Räuber geraubte Kinder: Nr. 70.

Adelige, Soldaten und Bauern, die sie gemordet: Nr. 25.

Dörfer unterworfen: 26.

Erhöhte Steuersumme der in diesem Comitate zu den 60 Dörfern gehörenden Gemeinden im Baargeld: 10,006 Gulden.

Weizen und Korn jährlich erhöht: 260 Sarlóer Scheffel.

«Geschenk»-Summen von den zu den 60 Dörfern gehörenden: 87 Gulden.

Verschiedene erzwungene Arbeit von den 60 Dörfern, Honig und Butter um 150 Maass erhöht.

Verbrannte Dörfer im Comitat durch den Türken einen Schaden erlitten von 135,000 Gulden.

Comitat Gyömör (Gömör).

Was die Erlauer Türken in diesem Comitate verübt, folgt hier:

Geraubte Adelige und Bauern: Nr. 13.

Niedergemacht: Nr. 6.

In die Höhe getriebene Summe der unterworfenen Dörfer, welche die Armen jährlich bezahlen müssen: Nr. 2734.

Unterworfene Dörfer: Nr. 4.

In den unterworfenen Dörfern den Weizen-Tribut erhöht: Nr. 833 Gulden.

Hafer erhöht: 385 Kila.

Butter und Honig erhöht: 453 Halbe.

Erhöhte Heu-Fuhren: Nr. 730.

Comitat Heves.

Aus diesem Comitat geraubte Kinder: Nr. 3.

Ermordete: Nr. 3.

Kirchen ausgeraubt und Vieh weggetrieben: Nr. 2.

In diesem Krieg erlittener Schaden durch den Türken: 12,000 Gulden.

Comitat Tornya (Torna).

Ueber die gesetzliche Steuer erhöhte Summe der unterworfenen Dörfer, jährlich in baarem Geld: 979 Gulden.

Butter und Honig erhöht jährlich, Halbe: Nr. 313.

Comitat Neutra.

Aus diesem Comitat geraubte lebende Menschen: Nr. 400.

Getödtete Menschen: Nr. 98.

Hafer erhöht um: Nr. 98 Sarlóer Scheffel.

In diesem Comitate verübter Schaden: 19,000 Gulden.

Erhöhte Steuersumme jener, die im Neutraer Comitate unterworfen sind, in Baarem: 588 Gulden.

Verbrannte und ausgeraubte Dörfer: Nr. 4.

Butter und Honig erhöht in den unterworfenen Dörfern: Nr. 400 Halbe.

Weizen erhöht um: Nr. 98 Sarlóer Scheffel.

Summa facit: 19,000 Gulden.

Comitat Komorn.

Seit dem Szödényer Tractat lebend geraubte und getödtete Menschen: Nr. 59.

Eingetriebenes Bussgeld: 1261 Gulden.

Erhöhte Steuersumme der unterworfenen Gemeinden: 4500 Gulden (4900?).

Weizen und Hafer erhöht um: Nr. 42 Sarlóer Scheffel.

Ochsen, Pferde, Schafe, Kühe weggetrieben: Nr. 1150.

Comitat Raab.

Seit dem Szödényer Tractat weggetriebene Menschen: Nr. 100.

Weggetriebene Hausthiere und Schafe: Nr. 900.

Erhöhte Steuer der Gemeinden in Baarem: Nr. 25,29.
Honig- und Butter-Steuer erhöht: 465 Mass.
Mehl und Gerste erhöht um: Nr. 70 Sarlóer Scheffel.
Hafer erhöht um Nr. 100 Sarlóer Scheffel.
Linsen und Erbsen erhöht um: Nr. 70 Sarlóer Scheffel.
Heufuhren vermehrt: Nr 220.

Comitat Beszperim (Veszprim).

Seit dem Tractat von Szödény lebende Menschen geraubt: Nr. 3.
Erhöhte Summe der unterworfenen Gemeinden: 1939 Gulden.
Wein gefordert nach Eimern: Nr. 10.
Weizen und Hafer erhöht nach Sarlóer Scheffeln oder nach Somogyer Kila berechnet: 1077.
Vermehrte Heufuhren: 148.
Hafer und Gerste erhöht um: 115 Kila.
Butter und Honig erhöht um: 1029 Somogyer Mass.
Summa facit: 1939.

Comitat Zala.

Seit dem Szögyéner Tractat raubte Beg Amrat lebende Menschen und ermordete auf den Gütern der Herren Bottyany und Szécsi.
Butter und Honigsteuer wurde erhöht um: 842 Mass.
Die baare Steuersumme erhöht: 15,350 Gulden.
Mehl und Weizen erhöht: 1161 Somogyer Kila.
Hafer-Tribut erhöht über die Steuer: 110 Kila.
Vom Gut Zrinyi aus der Muraköz geraubte Menschen: 124.
Ermordete: Nr. 42.
Geraubte Pferde: 13.
In Dörfern und Städten Häuser verbrannt: Nr. 53.
Unweit Légrád unterhalb der Festung geraubte Menschen: Nr. 29.
Unterworfene Gemeinden im Comitat Zala: Nr. 5.
Summa facit: 15,150 (350).
Der durch den Türken erlittene Schaden in Summa 100,000 Gulden.

Verwüstung Verebél's.

Lebende Menschen wurden dabei geraubt: Nr. 8.
Steuersumme erhöht in Geld: 194 Gulden.
Weizen und Hafer erhöht: Nr. 24 Kila.

Comitat Sohl (Zólyom).

Gänzlich oder theilweise verbrannte Dörfer, als der Hochwohlgeborne Vezir im Comitat war: Nr 8.

Gravamina Confiniorum.

Győr (Raab).

Anno 1626, am Tag der h. Maria Magdalena kam der Pascha von Bosnien mit 3000 feindlich gegen Raab. Sie raubten mehr als hundert Menschen. Schafe und Hausthiere führten sie mehr als 900 fort.

Csetnek.

Anno 1626 um Michaeli überfielen die Türken von Stuhlweissenburg und Palota die Gegend nächst der Burg, und raubten dem Commandanten und dessen tapferem Volke mehr als 200 verschiedene Hausthiere. Eben damals führten sie auch zwei Menschen fort, im selben Jahr ermordeten die Weissenburger und Palotaer Türken einen Haiduken unterhalb der Burg, und einen andern führten sie lebendig mit. Hier erschienen sie wieder um Pfingsten, und erschlugen einen Haiduken.

Beszperim.

Anno 1626 um die Zeit des Frohnleichnamstages erschlugen die Stuhlweissenburger Türken einen Kovács genannten Zehntensammler auf seinem Weg und einen Soldaten Namens Martin Tót, von dem sie mehr als 200 Gulden Baargeld raubten Idem eodem anno um Martini erschlugen sie, die Stuhlweissenburger Türken, einen Haiduken Namens Georg Szabó. Idem eodem anno um Weihnachten fing der Beg von Simon-Tornya vierzehn Soldaten in einem Dorf unterhalb der Sárrét. Die waren mit einem Brief ihres Hauptmanns in irgend einer Angelegenheit fortgegangen; sie wurden zwar auf das Schreiben Seiner Hochwohlgeboren des Herrn Stellvertreters des Königs vom Ofner Pascha freigelassen; aber vier Pferde und ihr sämmtliches Werkzeug, das 300 Gulden werth war, ging verloren. Idem eodem anno zur selben Zeit raubten die Stuhlweissenburger dem Hauptmann Johann Nagy drei Pferde, zwei Diener, dem Haiduken Stefan Alföldy drei Pferde, dem Benedikt Gerencsei raubten sie gleichfalls seinen Sohn und sechs Ochsen.

Papa.

Anno 1626, die Mai 10 raubten die Stuhlweissenburger Türken dem Johann Kalmár genannten Soldaten ein Pferd im Werthe von 100 Gulden unterhalb der Festung. Item zur selben Zeit dem Stefan Posztómettő ein Pferd um 200 Gulden, dem Soldaten Stefan Szabó ein Pferd um 50 Gulden, trieben dessen Hausthiere weg und erschlugen seinen Diener. Sie ermordeten auch einen Schwiegersohn des Johann Kalmár. Item eodem anno um Michaeli raubten die Stuhlweissenburger den Haiduken Benedikt Kis im Debrecziner Wald, der sich um 150 Gulden loskaufte. Item eodem anno um Georgi raubten sie den Haiduken Georg Tóth sammt dessen Weib, gerade unterhalb der Festung sammt seinem Pferde, befreite sich um 366 Gulden.

Item eodem anno um Johanni führte der Pribék M. Horvát aus Stuhlweissenburg aus dem Kup genannten Dorf, nahe zur Burg, zwei Bettelstudenten fort und verkaufte sie dem Beg. Item eodem anno raubten sie aus Böröly, das in der Nähe der Festung liegt, einen Menschen und einen andern erschlugen sie.

Tihany.

Anno 1627 um Pfingsten raubten die Stuhlweissenburger Türken aus einem zu der Festung gehörenden deutschen Dorfe am Plattensee einen Knaben, den Sohn eines tihanyer Haiduken. Mit einem andern zusammen führten ihn die kaposer Türken weg.

Szegliget (Szigliget am Plattensee.)

Anno 1626 um Martini raubten die Stuhlweissenburger Türken aus dem Dorfe Edrics nahe zur Festung drei Kinder.

Aus dem Comitate raubten die Türken lebende Leute. Nr. 3316. Ermordeten 607.

Aus der Grenze jenseits der Donau raubten und ermordeten sie Nr. 48.

Im Comitate verübten sie Schaden in summa 3962 Gulden.

Gesammtschaden.

Siebenmalhundertfünfzigeintausend siebenhundert fünfunddreissig Gulden.

Geraubte Ochsen, Schafe, Kühe, Pferde in summa Nr. 152,015.

Erhöhte Steuern der unterworfenen Dörfer, macht in summa 19,190 Gulden 50 Denare.

Erhöhter Weizen-, Hafer-, Mehl-Tribut der Dörfer in summa cub. Nr. 6028.

Butter und Honig über die Gebühr erhöht, was sie genommen, in Massen, Nr. 41,641.

Unterworfene Dörfer, seit der Uebergabe der 60 Dörfer, 45.

Alles in allem verbrannte Dörfer 102.

Verbrannte Häuser und Schupfen 488.

Vermehrte Heufuhren per Wagen N. 1251.

Nr. II.

(Aus den Friedensverhandlungen des Jahres 1642.)

Libellus summarii gravaminum certorum Comitatuum et confiniorum (1642).

Unterwerfung und Beschädigungen und jährliche Steuerzahlung an den Türken seit dem Tractat von Szőny.

Comitat Thorna. Dörfer unterworfen: Nr. 5. Sklaven geraubt Nr. 20. Ermordungen Nr. 11. Steuer 46 Gulden 25 Denare. Schaden 32 G. 73 D.

Comitat Zemplin. Todtschlag Nr. 20. Viehraub Nr. 2000. Lösegeld für Gefangene 900 Gulden. Schaden 16 G. 38 D.

Comitat Borsod. Unterworfene Dörfer Nr. 10. Wegschleppen von Sklaven Nr. 298. Todtschlag Nr. 117 (et præter hos multi). Vieh Nr. 9—31. Steuer 665 G. Lösegeld für Gefangene circiter 1000 G. Schaden: viel.

Comitat Apaujvár. Unterworfene Dörfer Nr. 48. Gefangene Nr. 349. Todtschlag Nr. 291. Vieh circiter Nr. 6000.

Comitat Gömör. Unterworfene Dörfer Nr. 47. Gefangene Nr. 302. Todtschlag Nr. 25. Vieh Nr. 359. Steuer 6866 Gulden. Lösegeld 9359 G. Schaden 6322 G.

Comitat Neográd. Unterworfene Dörfer Nr. 54. Gefangengenommene Nr. 341. Todtschlag Nr. 49. Steuer 5535 G. Lösegeld für Gefangene 1100 G. Schaden 21,100 G. Verbrannte Dörfer Nr. 4.

Comitat Hont. Unterworfene Dörfer Nr. 51. Geraubte Menschen Nr. 391. Todtschlag Nr. 62. Viehraub Nr. 145. Steuer 86,150 G. (?) Lösegeld 10,763 G. Schaden 18,935 G.

Comitat Sohl. Unterworfene Dörfer Nr. 31. Weggeschleppte Leute Nr. 70. Todtschlag Nr. 18. Steuer 1512 G. Viehraub Nr. 38. Lösegeld 1940 G. Schaden Nr. 52 79.

Comitat Bars. Unterworfene Dörfer Nr. 26. Menschenraub Nr. 212. Todtschlag Nr. 24. Vieh Nr. 40. Steuer 3484 G. Lösegeld für geraubte Leute 5725 G. Schaden 2200 G.

Comitat Neutra. Unterworfene Dörfer Nr. 14. Menschenraub Nr. 428. Todtschlag Nr. 45. Vieh Nr. 2082. Steuer 2802 G. Lösegeld 10,631 G. Schaden 71,300 G.

Comitat Comárom (Komorn). Unterworfene Dörfer Nr. 2. Menschenraub Nr. 36. Todtschlag Nr. 71. Viehraub Nr. 196. Steuer 180 Gulden. Lösegeld 7582 G. 50 D. Schaden 2582 G. 50 D. Verbrannte Dörfer 2. Vergröss* von Tartoskedd, Häuser in Kishind 7, Häuser in Babindal 9, Häuser in Ó-Berencz 7 (?).

Comitat Raab. Menschenraub Nr. 317. Todtschlag Nr. 103. Viehwegtreiben Nr. 4232. Schafe Nr. 2150. Lösegeld 747 G. Schaden 21,618 G.

Kis-Csernetség. Im Comitat Zala. Unterworfene Dörfer Nr. 13. Menschenraub Nr. 151. Todtschlag 23.

Felső- (Ober-) *Csernetség* im Eisenburger Comitat. Unterworfene Dörfer Nr. 50. Menschenraub Nr. 726. Todtschlag Nr. 69. Steuer 2939 G. 25 D. Lösegeld 1360.

Gravamina der Muraköz, von Kanizsa und der Umgegend gegen den Türken ab anno 1627 usque 1641.

Menschenraub Nr. 351. Tödtung 110. Theils getödtet, theils weggeschleppt Nr. 224. Viehraub 1477. Verbrannte Dörfer Nr. 6.

Kis-Komár ab anno 1632 usque 1640. Menschenraub Nr. 141. Todtschlag Nr. 20. Theils getödtet, theils geraubt Nr. 12. Viehraub Nr. 1557. Lösegeld für acht Soldaten 8000 Gulden.

Pölöske ab anno 1632 usque 1640. Menschenraub Nr. 31. Todtschlag Nr. 1. Viehraub Nr. 14.

Egervár ab anno 1637 usque 1640. Gefangene Nr. 34. Todtschlag 1. Viehraub 14.

Gencsi ab anno 1630 usque 1640. Menschenraub Nr. 41. Todtschlag Nr, 27. Viehraub 56. Lösegeld 1180 G.

Szécsisziget ab anno 1636 usque 1638. Menschenraub Nr. 39. Todtschlag 7. Theils erschlagen, theils geraubt 32.

* Am Rand sind einige Buchstaben abgeschnitten.

Kanyavár ab anno 1631 usque 1640. Menschenraub Nr. 39. Todtschlag 7. Viehraub Nr. 32.

Szent-Grót ab anno 1636 usque 1637. Menschenraub Nr. 13. Todtschlag Nr. 1. Viehraub Nr. 16.

Egerszeg ab anno 1630 usque ad 1640. Menschenraub Nr. 62. Todtschlag Nr. 29. Viehraub Nr. 69.

In summa im ganzen Lande ab anno 1627:

Unterworfene Dörfer	Nr.	326,
geraubte Menschen	«	4502,
getödtete Menschen	«	1194,
geraubtes Vieh	«	13,664,
Schafe	«	2150,
Steuersumme in einem Jahre	«	35,136.

Wie viel ausserdem auf Weizen, Mehl, Hafer, Butter, Honig, Hühner, Gänse, Lämmer und die verschiedenartigsten Geschenke inclusive der schuldigen Gebühr für die Armen entfällt, ferner Heu und Holz, wie auch Wagenfuhren und Zustellung durch Fussgänger, ist unaussprechlich, unermesslich viel. Das Lösegeld einzig und allein für jene Gefangenen, welchen der gnädige Palatin Bettelbriefe ausgestellt hat, macht in Summa 205,825 Gulden. Daneben, was eingegeben wurde und sich im Verzeichnisse der Comitate vorfindet, das macht 33,150 Gulden 50 D. Zusammengezählt beträgt dies in Summa 238,975 Gulden.

Ausser dem Angeführten ist aus den zum Raaber Generalat gehörigen Grenzfestungen, als Raab, Pápa, Veszprim, Tata (Totis), Gesztes, Tihan, Váson, Csetnek, aus den Grenzplätzen Szigliget und Keszthely, deren Gravamina eingetragen sind, des ferneren aus den zu dem Kaschauer und Neuhäusler Generalat gehörenden Grenzfestungen betreff der gefangenen und verstorbenen Soldaten grosser Verlust zu melden, weil viele Hundert in jenen Grenzhäusern untergebracht sind.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druckfehler.

Seite	2	Zeile	7	v. o.	lies: es statt er.
«	38	«	10	« «	Comma nach Sylvius.
«	44	«	17	« «	lies: Ziel statt Zie.
«	46	«	24	« «	streiche: und zahlreiche.
«	60	«	11	v. u.	lies: 1456 statt 1546.

H. Hutm[illegible]
München.

33

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Salamon, Franz

Ungarn im Zeitalterder Türkenherrschaft von Franz Salamon Ins Deutsche ü
bertragen von Gustav Jurány. Vom Verfasser autorisierte Übersetzung

Leipzig 1887

Austr. 4099
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11555931-1